47. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1894. | III. Heft.

Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

III.

5. Würde die Kirche gar nichts weiteres thun, als die Menschen durch religiösen Einfluss und durch sittliche Aufmunterung zur Selbsthilfe in dem Sinne anzutreiben, wovon wir im Vorausgehenden gesprochen haben — und das thut sie, wie es ihre Pflicht ist, — so dürfte ihr schon um dessentwillen niemand den Vorwurf machen, sie verrichte keine gesellschaftliche Arbeit. Die Ansicht, nur unmittelbares Handanlegen und nur persönliches Zugreifen sei Arbeit und die Ursache von Erfolg und von gesellschaftlichem Nutzen, ist so roh und so handgreiflich falsch, dass man in neuester Zeit sogar behaupten konnte, die körperliche Arbeit wirke durchaus nichts, sondern sei nur die Ausführung der geistigen, der allein alle Wirksamkeit zuzuschreiben sei. Das ist nun freilich ebenso einseitig und übertrieben wie die soeben gerügte Anschauung des gröbsten Materialismus, der Holzspalten und Düngerfahren für fruchtbare, die Thätigkeiten des Mathematikers und des Chemikers aber für unfruchtbare Arbeiten erklärt. In Wahrheit ist körperliche Arbeit nothwendig, nützlich und ehrenwert, aber der leitenden, geistigen Arbeit gebürt meist am Erfolge der Unternehmung mehr Antheil als der unmittelbaren Anwendung der Muskeln. Das sagt das alte Sprichwort, das bereits Aristoteles kennt: Das Auge des Herrn düngt den Acker besser als die Hand des Knechtes. Gilt das aber von der Denkarbeit des Leiters und Unternehmers bei einem wirtschaftlichen Geschäfte, so sicher nicht minder von dem sittlichen und religiösen

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, S. 1; II. Heft, S. 251.

Einflusse, den die Kirche auf die Mitglieder der Gesellschaft ausübt. Denn ohne Zweifel sind tüchtige moralische Eigenschaften für den Arbeiter nothwendiger als Geistesgaben. Letztere kann ein Leiter Tausenden ersetzen, erstere aber muss jeder Arbeiter selber mitbringen. Und wie viel für den Erfolg und den Wert der Arbeit davon abhängt, dass der Arbeiter mit Muth, mit Ausdauer, mit Selbstaufopferung, mit idealem Schwunge arbeite, das braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Es ist übrigens keine Rede davon, dass die ganze Thätigkeit der Kirche in socialen Dingen sich auf diesen allgemeinen Einfluss beschränkt. Das ist ja eben der Grund, warum man ihr so oft den Vorwurf macht, sie lasse sich zu tief in das Gebiet des öffentlichen Lebens ein und verwechsle ihre eigentliche Aufgabe mit dem Felde der Wissenschafts- und Gesellschaftspolitik. Ob das letztere der Fall ist, davon wird alsbald die Rede sein. Vorerst sei nur der Satz ausgesprochen, dass die Kirche das Recht und die Pflicht hat, sich mit der socialen Frage zu beschäftigen, und zwar nicht bloß im Allgemeinen, wie jeder denkende Mensch, der sich um die Wirklichkeit kümmert, sondern kraft ihres Berufes und von amtswegen. Wenn die sociale Frage eine Angelegenheit ist, welche die ganze Gesellschaft angeht, so berührt sie in erster Reihe die Kirche, die Grundlage, die Säule, das Vorbild, das Band, den Abschluss der gesammten Gesellschaftsordnung. Seitdem Leo XIII. sich hierüber mit höchster apostolischer Machtvollkommenheit geäußert hat, ist jede weitere Erörterung überflüssig. Ehedem hat freilich der Liberalismus, dessen letzte Absicht stets ist, Welt und Kirche vollständig zu trennen, oftmals unter dem Scheine von Wohlwollen Gründe in Menge dafür vorgebracht, dass sich die Kirche um ihres eigenen wohlverstandenen Interesses willen nicht auf dieses so gefährliche Gebiet begeben solle, und die Bequemlichkeitsliebe, die vor der Schwierigkeit dieses Feldes mit Grund erschrack, ist ihm nicht selten auch von unserer Seite zur Bekräftigung dieser Mahnung entgegengekommen, ihm, demselben Liberalismus, der dann wieder im Bunde mit dem Socialismus die Kirche anklagte, dass sie die Menschheit lehre, in die Wolken zu blicken und die irdischen Aufgaben zu vernachlässigen, dass sie ganz unfähig sei, die Aufgaben der Zeit zu würdigen, geschweige zu lösen, dass sie die Armen mit dem Wechsel auf das Jenseits um das Diesseits betrüge.

Aber wenn nun darüber kein Zweifel bestehen kann, dass sich die Kirche um die bedrängte Gesellschaft annehmen muss, so ist damit noch lange nicht klar, wie weit sich ihre Thätigkeit erstrecken soll, und ob sie überhaupt auf socialem Gebiete autoritativ einen directen, unmittelbaren Einfluss üben darf. Um darauf Antwort zu geben, müssen wir an der socialen Frage vier verschiedene Seiten in Betracht ziehen, die wirtschaftliche, die gesellschaftliche, die sittliche und die religiöse. Von der staatsrechtlichen oder politischen Seite, die bei anderen Untersuchungen von hoher Bedeutung ist, können wir hier absehen.

6. Was nun vorerst die wirtschaftliche Seite der socialen Frage anbelangt, so ist klar, dass die Kirche hier keinerlei directe Aufgabe zu erfüllen hat, und dass es nur Misskennung der Sachlage oder Böswilligkeit ist, wenn ihr jemand auf diesem Gebiete den Vorwurf macht, sie thue nichts für die Noth der Zeit.

Es ist gewiss sehr schön, sehr ersprießlich und sehr wünschenswert, dass sich einzelne Mitglieder des Clerus an soliden wirtschaftlichen Unternehmungen betheiligen, die auf Besserung der herrschenden Nothlage abzielen. Aber wenn sie das thun, thun sie es als Einzelpersonen, als Mitglieder der allgemeinen, menschlichen Gesellschaft, nicht als amtliche Vertreter der Kirche, noch kraft ihrer kirchlichen Stellung, und es ist sehr zu wünschen, dass sie keine Gelegenheit versäumen, das ausdrücklich hervorzuheben, theils damit kein Schatten auf ihre Mitbrüder falle, die sich anderen, oft dringlicheren, wenn auch minder in die Augen fallenden und minder geachteten Arbeiten, den eigentlichen Aufgaben ihres Amtes, widmen, theils damit nicht die Kirche verantwortlich gemacht werde, wenn eine solche Unternehmung schief abläuft. Auf alle die Maßregeln wirtschaftlicher Art, denen sich der Geistliche hingeben kann, genauer einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wir nennen aber mit besonderem Nachdruck die Raiffeisen-Vereine, nicht bloß die sicherste und wohlthätigste Creditanstalt für das kleine Volk, sondern auch eine mächtige Unterstützung für den seelsorglichen Einfluss. Auch Consum-, Wohnungs- und Sparvereine sind Einrichtungen, durch deren Empfehlung sich der Geistliche große Verdienste um die Gesellschaft erwerben kann. Im Ganzen ist es aber immer gut, wenn sich der Clerus in wirtschaftliche Maßregeln nicht zu tief direct einlässt.

Umsomehr soll er imstande und bereit sein, als Rathgeber und Beurtheiler in diesen Fragen dem Volke gegenüber eine

Vertrauen erweckende Stellung zu gewinnen. Der Clerus muſs das Vertrauen des Volkes besitzen, und muſs es durch eine seines Berufes würdige Thätigkeit rechtfertigen. Wenn der gemeine Mann beim Geistlichen keine Antwort über Erlaubtheit und Sicherheit von wirtschaftlichen Maßregeln und Speculationen, über die Bedeutung gesellschaftlicher und socialpolitischer Maßregeln und Unternehmungen erholen kann, wo soll er sie suchen? Und gehört das nicht schon bis zu einem gewissen Grade zu den Amtspflichten des Clerus, daſs von ihm die Rechtsbelehrung über die Rechtmäßigkeit wirtschaftlicher Institutionen ausgehe?

Was aber zweifelsohne unter dessen Amtspflichten zu rechnen ist, das ist die Hervorhebung der geoffenbarten, von der Kirche so oft verkündigten, ewig unwandelbaren Lehrsätze der Gerechtigkeit, auf denen das wirtschaftliche und das gesellschaftliche Leben beruht, der Fragen über Mein und Dein, Eigenthum, Erwerb, Verkehr, Zins und Wucher, Arbeit, Kauf u. s. f. Wenn es je eine Zeit gegeben hat, wo es strengste Pflicht für den Clerus war, die Lehre de Jure et de Justitia gründlich zu kennen, so ist das die unsere. Darum ist es auch Pflicht für den Hochwürdigsten Episkopat, darauf zu dringen, daſs dieser so wichtige Abschnitt der Moraltheologie an den Studienanstalten gründlich im Geiste der Kirche behandelt und studiert werde, und daſs durch wiederholte Examina, durch Behandlung auf den Pastoral-Conferenzen und durch andere Mittel die Kenntnis davon beständig frisch erhalten und erneuert werde.

7. Ungleich mehr liegt die sociale Frage der Kirche nahe vom gesellschaftlichen Standpunkte aus. Ist doch die Kirche selber der wichtigste, der erhaltende Bestandtheil der Gesellschaft. Es ist ein längst abgebrauchtes Wort, daſs die sociale Frage nur zum geringeren Theile wirtschaftlicher Natur ist. Schon der Name sagt, wie bereits früher erwähnt, daſs es sich bei ihr um Auflösung oder um Erhaltung der ganzen Gesellschaft handelt. Darum ist klar, daſs die Kirche die sociale Frage wie eine Art Lebensfrage betrachten muſs. Denn wenn die christliche Gesellschaft zugrunde geht, so ist es zwar nicht um die Kirche geschehen, wohl aber um die Schöpfung der Kirche, und es fehlt ihr sozusagen das Werkzeug, durch das sie die Menschheit in Bewegung setzen kann. Damit soll nicht gesagt sein, daſs alle einzelnen Mittel und Versuche, die vom gesellschaftlichen Standpunkte aus zur Lösung der Frage angewendet werden, der

Kirche unmittelbar unterstehen. Sie übernimmt ja auch nicht die Verantwortung für alles, was die Menschen zur Durchführung des Dekaloges oder zur Verschönerung des Gottesdienstes für geeignet halten. Aber sie muss jedenfalls ein wachsames Auge auf alle jene Maßnahmen richten, wenigstens insoweit, dass keine getroffen werde, die dem Zwecke der Gesellschaft schädlich ist. Und wo es sich um wichtigere und entscheidende Dinge handelt, da hat sie ohne Zweifel das Recht, ja die Pflicht, ihre Stimme rathend, belehrend, verbietend mit autoritativer Gewalt zu erheben.

Man mag also immerhin sagen, dass die zufälligen und veränderlichen einzelnen Ausgestaltungen der Gesellschaft, wie das Vereinsleben, das Ständewesen, die Erhaltung oder Erneuerung von socialen Verbänden, Corporationen, Innungen, Zünften u. dgl. die Aufgabe der Kirche nur in sehr entfernter Weise berühren; gleichgiltig können und dürfen auch sie ihr nicht sein. Umso näher stehen ihr ohne Streit die Fragen, welche die ewigen, unveränderlichen Grundlagen der Gesellschaft betreffen, Ehe, Familie und die sogenannte Bevölkerungslehre, und diese Fragen umfassen ein sehr weites, ein sehr verwickeltes, sehr einflussreiches Gebiet. Damit ist schon gesagt, dass auch die Socialgesetzgebung, insoweit sie die Gesellschaftsbildung, also die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft selber berührt, zu den Dingen gehört, womit sich die Kirche von berufswegen befassen muss, wenngleich dessen unmittelbare Durchführung anderen Mächten zusteht.

Am meisten gilt dies natürlich von den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen selber, auf denen die Gesellschaftswissenschaft, der Gesellschaftsbau und die hierauf bezügliche Gesetzgebung beruhen. Diese Grundsätze uns selber klar zu machen und beständig allen ohne Ausnahme einzuschärfen, ist eine unserer dringlichsten Aufgaben für diese Zeit. Arm und Reich, Hoch und Niedrig müssen die alten, kirchlichen Anschauungen kennen lernen, die mehr als je zeitgemäßen Lehren der Offenbarung über Recht und Eigenthum, über gleiche sociale Gemeinverpflichtung für Besitz wie für Arbeit, kurz die Lehre von der socialen Stellung des Menschen, von den socialen Rechten und Pflichten, die Bedeutung von gesellschaftlicher und Standesarbeit,[1]) die Pflicht der Solidarität, den Begriff des Wortes gesellschaftlicher Organismus[2]) und den Grund der antisocialen Ver-

[1]) Apologie (2) IV, 311 ff. u. ö. — [2]) Ebenda IV, 435 ff., 539 ff., 809 ff.

irrungen im individualisierenden Liberalismus und im falschen Socialismus.

Niemand wird in Abrede stellen, dass wir auf diesem Gebiete eine große Aufgabe vor uns haben, eine Aufgabe, deren ganze Tragweite und Schwierigkeit gar viele aus unserer eigenen Mitte kaum ahnen, weil sie sich bisher damit so gut wie nicht befasst haben. Manche der eben genannten Worte machen auf uns beinahe den Eindruck einer leeren Phrase und werden auch nur zu häufig gerade so angewendet, ungefähr wie ein Nichtjurist leichten Muthes die Ausdrücke: Juristische Person, Obligation, Eigenthumserwerb, Testament gebraucht ohne zu ahnen, welches Meer von Schwierigkeiten und tiefeinschneidenden Folgen aus jedem fließt. Dass das auf Geister, die sich etwas näher umgesehen haben, und zu diesen gehören heute gar manche Genossen aus den Kreisen des Socialismus, die im Leben keine besonders hervorragende Stellung einnehmen, dass, sagen wir, diese unsere Unbekanntschaft mit Dingen, in denen wir von der Schule her so gründlich zuhause sein sollten wie in der Grammatik, keinen günstigen Eindruck erweckt, dass sie nicht dazu dient, uns Leute, die uns ohnehin entfremdet sind, näher zu bringen, dass sie nicht dazu förderlich ist, uns die Führerschaft auf dem Gebiete der socialen Bewegung zu sichern, das kann keinem Zweifel unterliegen. Wollen wir uns auf diesem Felde die uns gebürende Stellung erobern — denn zur Zeit haben wir sie durchaus nicht — so ist es eine ernste Aufgabe, uns jene gediegenen Kenntnisse in den rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen zu erwerben, ohne die nun einmal kein gedeihliches Eingreifen möglich ist. Sicherlich wären wir nicht so bedauerlich zur Seite gedrängt worden, wenn wir in diesen Dingen mehr, wie man sagt, auf der Höhe der Zeit und unserer Aufgabe stünden.

Das dürfen wir uns also nicht verhehlen, dass eine unserer ersten Aufgaben in Bezug auf die sociale Frage ist, ihre rechtlichen Seiten ins Auge zu fassen, das Recht gründlich zu studieren und die Gesellschaft zu dessen Hochachtung unaufhörlich aufzufordern. Vielleicht ist der Vorwurf nicht ganz unbegründet, dass wir zu wenig vom Rechte sprechen und zu wenig von der Gerechtigkeit predigen. Die seltsame Sorge des Liberalismus, die noch immer manchen von uns das Gewissen beunruhigt, als sei es gefährlich, vor dem Volke davon zu sprechen, dürfen wir ruhig dorthin begraben, wohin

sie gehört. Wenn wir einmal nicht mehr vom Rechte reden, dann haben wir nicht bloß das Recht verloren, in der brennendsten aller Zeitfragen ein Wort mitzureden, sondern das Recht, zu existieren. Lassen wir uns doch in diesem Stücke durch keinerlei Rücksicht auch nur einen Schritt von unserer heiligen Pflicht abbringen! Es gibt noch immer deren unter uns, die sich durch die Erinnerung an manche schwache Seiten und an manche schlimme Wirkungen des öffentlichen römischen Rechtes zu einer unversöhnlichen Feindschaft gegen das römische Recht, ja gegen das Wort Recht überhaupt fortreißen lassen. Bis zu welcher Verirrung diese seltsame Reaction führen kann, mag man daraus entnehmen, dass es katholische Socialpolitiker gibt, die einzig deshalb der kirchlichen Lehre über Zins und Wucher gram sind, weil die römisch-rechtliche Lehre vom Darlehen damit vollkommen übereinstimmt. Aber wem fällt es ein, den christlichen Glauben an Gott darum zu leugnen, weil auch die gesunde Philosophie der Griechen und Römer das Dasein eines Gottes nachgewiesen hat? Gerade umgekehrt erblickt jeder darin ein Zeugnis für die Wahrheit dessen, was Sokrates und Cicero lehrten. Ebenso ist jenes Zusammentreffen der kirchlichen und der rechtlichen Anschauungen ein Beweis für die Brauchbarkeit der römischen Grundsätze in diesem Falle. In anderen Fällen ist es aber ähnlich. Wir brauchen übrigens weder auf das römische noch auf das germanische Recht, weder auf die mittelalterliche noch auf eine andere Gesellschaftsordnung in Bausch und Bogen zu schwören. Woran wir aber mit aller Ueberzeugung festhalten, was wir mit dem Aufgebote unserer letzten Kräfte vertheidigen müssen, das ist der Satz, dass die sociale Frage nur dann gelöst wird, wenn sie strengstens nach den Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit behandelt wird.

8. Wir wollen damit nicht gesagt haben, dass die sociale Frage zu einer ausschließlich juridischen gemacht werden solle. Man kann es nicht oft genug aussprechen, dass sie eine sittliche ist. Aber eben, weil sie das ist, muss sie auch als eine Rechtsfrage behandelt werden. Nur der Liberalismus hält noch immer an dem verhängnisvollen Satze fest, dass Recht und Moral zwei wesentlich voneinander verschiedene Gebiete seien. Für uns kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Recht angreifen die Sittenlehre vernichten heißt, denn unserer Lehre zufolge ist das Recht nichts als die wichtigste Unterart der Sitte. Wenn wir aber vom Rechte sprechen, so dürfen

wir hier, wo es sich um die sociale Frage handelt, nie an das enge Privatrecht ausschließlich denken, sondern wir müssen ganz besonders das öffentliche, namentlich das Gesellschaftsrecht im Auge haben. Wir können das nicht ohne eine gewisse Anklage gegen uns aussprechen. Auch wir haben unseren Antheil an der Schuld daran, dass sich die Socialpolitik so sehr vom Rechte, und dass sich das Recht so sehr von aller Rücksicht auf Moral und Gesellschaftswissenschaft getrennt hat. Haben wir doch selbst in der Moral und in unserer Socialpolitik, wenn auch nicht immer so grundsätzlich wie der Liberalismus, den gleichen Fehler begangen, und höchstens noch einzelnen, unentbehrlichen Abschnitten des Privatrechtes einige Beachtung zugewendet. So sind das öffentliche Recht und die Gesellschaftslehre ihre eigenen Wege gegangen, sicher nicht zum Besten der Sache. Wir selber aber haben dabei den Blick für die großen Bedürfnisse und Aufgaben der Gesellschaftsordnung derart eingebüßt, dass wir uns nachsagen lassen müssen, wir zeigten in socialen Dingen zwar viel Kraft, viel guten Willen, auch manches gesunde Urtheil, aber eine merkwürdige Beschränktheit des Gesichtskreises.[1]) Auf jeden Fall können wir selber nicht leugnen, dass unsere Stärke die Moral und die privatrechtliche, unsere Schwäche aber die gesellschaftsrechtliche Betrachtung der Dinge und alles ist, was in das öffentliche Recht einschlägt.

Vermöge des engen Zusammenhanges von Recht und von Sittlichkeit hat uns aber dieses Versäumnis auch auf sittlichem Gebiete manchen Schaden gebracht, den wir nunmehr wieder gut machen müssen. Seit wir das öffentliche und das gesellschaftliche Recht allzusehr hintangesetzt haben, sind wir auch dahin gekommen, die Sittlichkeit und die Sitte fast nur noch unter dem Gesichtspunkte der Privatsitte zu betrachten, das ungeheuere Gebiet der öffentlichen und der gesellschaftlichen Sitte aber und ihren fast unberechenbaren Einfluss auf das Leben viel zu wenig zu würdigen.[2]) Diesem Gegenstande muss wieder unsere volle Aufmerksamkeit zugewendet werden, und das umsomehr, je gewisser es für uns ist, dass, wie Roscher sagt, noch nie ein Volk gesunken ist, so lange es seine höchsten Güter, öffentliche Sitte und öffentliche Religion, bewahrte.[3])

---

[1]) Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, S. 169. — [2]) Apologie (2) IV, 6, 219 ff., 519 ff. u. ö. — [3]) Roscher, Volkswirtschaft (20) I, 778.

Daneben bleibt begreiflicherweise für die Hebung des privaten, sittlichen Lebens, insbesondere aber für die Uebung der Liebesthätigkeit noch ein weiter Spielraum übrig. Es ist die seltsamste aller Befürchtungen, die eine gewisse liberalisierende Richtung ausgedacht hat, es könnte die Liebe zu kurz kommen, wenn wir auf Einschärfung und Uebung der Gerechtigkeit so großes Gewicht legen. Dafür sorgt schon die Noth der Zeit, auch wenn der Geist der Liebe nicht in uns waltete, dass diese Seite unserer Aufgabe nicht in den Hintergrund trete. Eben weil die Anforderungen an die Wohlthätigkeit täglich größer werden, eben weil sich immer neue Bedürfnisse nach christlich-humanitären Vereinen, Gründungen, Liebeswerken aller Art erheben, müssen wir darauf dringen, dass die Gerechtigkeit ihre Aufgabe erfülle, damit die Liebe unter der Last, die ihr bleibt, nicht am Ende erliege.

Endlich liegt es auf der Hand, dass wir unermüdlich allen Mitgliedern der Gesellschaft, Reich und Arm, Arbeitgebern und Arbeitsuchenden, jene sittlichen Grundlehren des Christenthums, die für unsere Zeit so bedeutungsvoll sind, einschärfen, nämlich die socialen Tugenden, als da sind: Buße, Opfer, Entsagung, Abtödtung, Treue, Worthalten, Gesetzesliebe, Ordnungssinn, Gemeingefühl, Häuslichkeit, Billigkeit, Gehorsam, Pflichterfüllung, Berufstreue, Sparsamkeit, Selbstbeherrschung, Vermeidung des Luxus, Demuth, Mäßigkeit, Zufriedenheit. Der Selbstsucht der Zeit muss ernste Selbstzucht, der Zügellosigkeit die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit beständiger Selbsterziehung gegenübergestellt werden. Man verlangt von uns, wir sollen das besonders den Armen und den Arbeitern vorhalten. Es ist überflüssig zu sagen, dass wir es allen Menschen und allen Classen predigen müssen, und den sogenannten besseren Classen gerade am meisten. Das ist der wichtigste Theil der Socialpädagogik, die einen wesentlichen Bestandtheil unseres seelsorglichen und unseres Predigtberufes ausmachen muss.

9. Das Alles hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn es auf christlichen Boden gestellt und von dort aus mit Segen erfüllt wird. Für uns bedarf es keines Wortes darüber, dass die sociale Frage auch eine religiöse ist und deshalb auch vom religiösen Standpunkte aus behandelt werden muss. Es braucht freilich viele Klugheit und Erfahrung, sowie große Rücksicht auf Ort und Menschen, um in jedem einzelnen Falle darüber klar zu werden, ob hier der

religiöse Einfluss mehr oder minder hervortreten, ob hier der Geistliche als Geistlicher und dort zunächst nur als Mitglied der Gesellschaft auftreten soll. In Frankreich wird vielleicht — nach unserem Geschmacke — das religiöse Moment selbst bei rein socialen Unternehmungen etwas zu sehr hervorgehoben. Vielleicht haben jedoch auch die edlen Männer, die das thun, nicht ganz Unrecht, wenn sie uns vorwerfen, dass wir das zu wenig thun, und wenn sie meinen, wir kämen besser zum Ziele, falls wir das religiöse, das katholische, das kirchliche Moment mehr betonen würden. Jedenfalls macht es nicht den günstigsten Eindruck, wenn der Geistliche in einer Rede über sociale Dinge sich so ängstlich hütet ein Wort zu sprechen, das nicht jeder Protestant und Freimaurer auch ohne Gewissensbedenken unterschreiben könnte, oder wenn er nur vom Ruhetag und von ein paar Stunden der Vorbereitung auf diesen, höchstens von der Sonntagsruhe spricht und die alten christlichen Ausdrücke: Sonn- und Feiertag, Sonntagsfeier und Feierabend umgeht. Täuscht nicht alles, so würde bald ein größerer Fortgang der socialen Bewegung zu erkennen sein, wenn der katholische und kirchliche Charakter offener bekannt, wenn entschiedener vom kirchlichen Leben, von der Betheiligung an kirchlichen Vereinen gehandelt würde. Viele warten nur darauf, dass dieses erlösende Wort ausgesprochen werde. Die sich daran stoßen, gehören doch nicht zu uns. Die es etwa noch fürchten, gehen furchtlos und entschieden mit uns, wenn nur erst das Eis gebrochen ist.

Dies sind die vier Gesichtspunkte, unter denen die sociale Frage für uns in Betracht kommt. Darnach beantwortet sich nun leicht die uns gestellte Frage, die wir im Folgenden zu lösen versuchen wollen.

Ehedispensen im inneren Forum.

Von Prälat Dr. Johann Pruner, Dompropst in Eichstätt.

1. Zu den Gegenständen, welche angehenden Seelsorgern oft große Schwierigkeiten bieten, gehören die im inneren Forum zu erledigenden Ehedispenscasus. Darauf bezügliche Anfragen veranlassten die hier veröffentlichte Besprechung der nachfolgenden pastoral-theologischen Lehrpunkte:

I. Welche Ehehindernisse gehören vor das innere Forum?

II. An wen und in welcher Form ist das Gesuch um Dispense in geheimen Impedimenten zu richten?

III. Welche Normen sind bei Vollzug dieser Dispensen zu beachten?

I. Welche Ehehindernisse gehören vor das innere Forum?

2. Nur die geheimen Ehehindernisse competieren zum Gewissensforum. Welche sind aber geheim? Es gibt Ehehindernisse und Eheverbote, welche in einer äußeren offenkundigen Thatsache begründet sind, und daher nie geheim sein können. — Es gibt andere, welche zwar factisch sich der öffentlichen Kenntnis entziehen können, aber doch immer durch Daten erweisbar sind, die sich leicht erkunden lassen, wie z. B. alle legitimen Verwandtschaften, heilige Weihe, die Ordensgelübde; und diese müssen in der Regel als öffentliche Impedimente angesehen und behandelt werden, auch wenn sie unbekannt sind. Dispense von denselben kann nur (Ausnahmen siehe unter nr. 5) im äußeren Forum erbeten, ertheilt und vollzogen werden. — Dasselbe gilt von jenen, die thatsächlich nicht nur ganz geheim, sondern auch unerweisbar sind, aber von den Betheiligten ohne Infamie und sonstige Nachtheile im äußeren Forum bekannt gegeben werden können, wie z. B. geheime Eheversprechen, aus welchen das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entstanden ist.

3. Dagegen gibt es auch Ehehindernisse, welche ihrer Natur nach geheim sind, und in der Regel so viel als möglich geheim gehalten werden; dahin gehören das in einem ganz privat vor Gott allein abgelegten Gelübde begründete Eheverbot, und alle Impedimente, welche entstanden sind aus sündhaften Handlungen (affinitas — unter Umständen auch consanguinitas — ex copula illicita; crimen). Diese können aber nur so lange als ganz geheim (imp. omnino occulta) behandelt werden, als sie außer den Personen, die das Impediment beursacht haben, niemand, als höchstens einer ganz verschwiegenen Person bekannt sind, und eben deshalb die Unmöglichkeit besteht, einen Beweis für sie zu erbringen. Wissen so viel Personen davon, dass ein Beweis der Sache möglich wäre, besteht aber nach den obwaltenden Umständen moralische Gewissheit, dass dieselben schweigen werden, so ist wenigstens das Impediment noch geheim zu nennen, obwohl nicht „omnino occultum". Das Urtheil darüber, ob solche Gewissheit bestehe, hängt ab von der Zahl der Personen, welche in großen Städten größer sein darf (etwa 10—15), als in kleineren Orten, — von dem Charakter derselben, — von dem Interesse, das sie daran haben, dass die Sache bekannt werde, oder dass sie geheim bleibe, — von ihren etwaigen Beziehungen zu denjenigen, welche die Ehe eingehen wollen oder schon eingegangen haben.

Sobald bei Erwägung aller Umstände es sehr zu fürchten scheint, dass Offenkundigkeit entsteht, können auch Ehehindernisse der oben erklärten zweiten Art nicht mehr als geheim gelten, sondern sind als offenkundig zu behandeln. Dieses wäre der Fall, wenn ein unter vielen Personen verbreiteter Verdacht entstanden ist oder ein

Gerücht darüber in der Gemeinde sich gebildet hat (imped. famosum): — oder wenn schon so viele und so beschaffene Personen von der Sache wissen (imp. manifestum), dass sie in Bälde allgemein bekannt sein wird (imp. notorium facto); — oder wenn bereits Klage bei Gericht eingeleitet wäre (imp. in forum contentiosum deductum). Ist sie vor Gericht erwiesen, so ist sie juridisch notorisch (imp. notorium jure). Was früher offenkundig war, mit der Zeit aber gänzlich in Vergessenheit gekommen und unbeweisbar geworden ist, oder am gegenwärtigen Aufenthaltsorte der betheiligten Personen nie bekannt geworden ist, und präsumptiv es auch nie werden wird, ist als geheim anzusehen.

4. Geheim ist ferner ein Ehehindernis: a) wenn zwar die Thatsache bekannt wurde, durch welche jemand es beursacht hat, dieser selbst aber als Thäter nicht bekannt geworden ist; b) wenn zwar der ganze Sachverhalt offenkundig geworden ist (imped. materialiter publicum), aber nicht, dass dadurch ein Ehehindernis entstanden sei (imp. formaliter occultum). Papst Benedict XIV. ist zwar bezüglich dieses letzten Falles als Gelehrter gegentheiliger Ansicht, aber er gibt selbst zu, dass er damit die gewöhnliche Annahme der Autoren gegen sich hat; „fere omnes putare satisfieri Poenitentiariae mandato, quo illud jubetur: dummodo impedimentum sit occultum, dum impedimentum est materialiter publicum et formaliter occultum.“ (Inst. 87, § 42.) Sehr entschieden spricht sich dafür aus Bonacina (tr. de dispens. I. q. II. punct. 2. n. 7): addo impedimentum censeri occultum, etiamsi res ipsa sciatur, sed ignoretur secundum rationem impedimenti, seu impedimentum non sit publicum quatenus impedimentum, licet sciatur a duobus vel tribus, ut bene tradit Sanchez.... Weiter unten führt er als Beispiel an „ut si copula sciatur, sed ignoretur, ex ea ortum esse impedimentum“. Ein interessanter Fall dieser Art findet sich in Acta S. Sed. tom. XIV. pag. 155 sqq.

5. Nur die Pönitentiarie ist durch Benedict XIV. (Bulle „Pastor bonus“) ermächtiget, als impedimenta occulta auch zu behandeln: a) das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, welches aus ganz geheimen Sponsalien entstanden ist (siehe Benedict XIV. Inst. 87. n. 3); b) in Ansehung der in gutem Glauben und in forma Tridentina schon eingegangenen Ehen die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche factisch gänzlich unbekannt geblieben sind, im dritten und vierten Grade; und c) selbst im zweiten Grade, der den ersten nicht berührt, wenn die Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat ohne alle Vermuthung einer obwaltenden Verwandtschaft.

Alle „impedimenta occulta“ und „omnino occulta“ bleiben dem äußeren Forum ganz entzogen, und der Priester, dem sie bekannt geworden und der um Vermittlung der benöthigten Dispense

angegangen wurde, hat sie nur für das Gewissensforum zu erbitten. Nur in diesem ist ihr Vollzug möglich und wirksam. In Ansehung derselben allein stellen wir die weitere Frage:

II. „Wie ist zu verfahren bei Erholung der Dispensen sei es für erst einzugehende oder schon geschlossene Ehe?“

6. Es ist vor allem zu bemerken, dass nur ein vom positiven Gesetze der Kirche statuiertes Ehehindernis durch Dispense gehoben werden kann (imped. juris ecclesiastici). Ehehindernisse, welche in mangelndem Consense eines der Contrahenten begründet sind (error — vis et metus — conditio), sind juris naturalis, und lassen daher keine Dispense zu; sie sind ferner juris privati, und können daher durch die Partei, welcher der Consens gefehlt hat, allein gehoben werden, und zwar durch nachfolgende naturrechtlich vollkommen giltige Consensertheilung. Diese ist, im Falle die Ehe in forma Tridentina eingegangen worden war, und der Defect des Consenses ganz geheim geblieben ist, nur privat ohne alle Zeugen vorzunehmen.

7. Da die Dispense in foro interno nur vom Beichtvater vollzogen werden kann, so fragt es sich, ob er immer einer besonderen Vollmacht bedarf? und wenn ja, von wem sie zu erholen ist? — Auf die erste Frage ist zu antworten, der Beichtvater, welcher nicht selbst Bischof des Pönitenten ist, könne nie ohne höhere Vollmacht dispensieren. Aber es gibt Fälle, in welchen das kirchliche Gesetz selbst nicht mehr zur Anwendung kommen und daher der Beichtvater erklären kann, das Kirchengesetz habe zwar die stattgehabte Versündigung als Ehehindernis erklärt, aber unter den obwaltenden Umständen trete es insoweit außer Wirksamkeit, dass der Pönitent die beabsichtigte Ehe giltig eingehen und consummieren könne; es müsse jedoch nachträglich der Sachverhalt ungesäumt zur Kenntnis des competenten Oberen gebracht und um seine Dispense gebeten werden. Dies trifft dann zu, wenn erst kurz vor Eingehung der Ehe dem Beichtvater ein ganz geheimes Ehehindernis bekannt wird, welches von dem einen Contrahenten beursacht wurde, und von ihm dem anderen, ohne sich bei ihm zu infamieren, nicht mitgetheilt werden kann, und wenn zugleich keine Zeit mehr ist, Dispense vom Bischofe zu erbitten, ein Aufschub der Ehe aber auch ohne Infamie und großes Aergernis nicht stattfinden kann. Der Bischof kann in einem solchen Falle gewiss dispensieren, weil das Heil der Seelen es erfordert, und der Papst sicher die Dispensgewalt nicht mehr sich reservieren will, wenn dadurch irgend einer Seele Schaden zugehen würde. Hiefür spricht sich aus der hl. Alfons (V. al. VI. n. 613): cum reservatio fiat propter caritatem et ob bonam reipublicae gubernationem, non est verisimile, Pontificem dispensationem sibi reservare in casu tantae necessitatis, quando aliter scandala vitari non possent; hoc enim esset contra caritatem. Ergo in eo casu intelligitur cessare reservatio, et ideo episcopus ex sua potestate ordinaria potest tunc dispensare, sicut potest in aliis legibus pontificiis,

quando aditus ad Papam non patet. Benedict XIV. nennt diese Ansicht „sent. communis“ (de syn. dioec. l. 7. c. 31. n. 2). Weil der Bischof die benöthigte Dispens ex potestate ordinaria ertheilen kann, so steht auch einer speciellen oder generellen Delegation von seiner Seite nichts im Wege. Der heilige Stuhl ertheilt übrigens in den Quinquennal-Facultäten den Bischöfen die Vollmacht, in Fällen oben erwähnter Art zu dispensieren in imped. affinitatis ex copula illicita, und ermächtiget sie in neuester Zeit, diese Facultät den Pfarrern sogar habitualiter zu subdelegieren. Hat aber ein Beichtvater keine Ermächtigung zu dispensieren, und kann er sie nicht mehr rechtzeitig erbitten, so kann er unter obigen Voraussetzungen mit vollem Rechte annehmen und dem Pönitenten erklären, das Impediment sei zwar eingetreten, stehe aber der giltigen Abschließung und erlaubten Consummation der Ehe nicht im Wege. Der hl. Alfons (l. cit.) führt für diese nunmehr allgemeine Anschauung vorzüglich Pignatelli (tom. 3. consult. 33. n. 5) an. Dieser begründet sie so: omnis lex ordinatur ad bonum publicum.... Unde, quando lex evadit perniciosa, utique non obligat.... Et ideo tunc alius inferior legislatore potest declarare, quod lex impedimenti cesset, ... cum in eo casu, si adhuc Pontifex vellet legem obligare, talis voluntas respiceret malum, quod esset causa scandali, quod non est praesumendum. (cfr. Homo apostol. tr. 16. n. 114). Am Schlusse des nr. 613 fügt der hl. Alfons bei: Notant tamen praefati auctores, quod esto tunc permittatur contrahi matrimonium, tamen quantocius (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus Ecclesiae debitam) recurri debet ad S. Poenitentiariam (oder an den Bischof, wenn er für das obwaltende Impediment bevollmächtigt ist), ut dispensatio obtineatur. Es wurde von manchen Bischöfen dem Diöcsanclerus generell die Ermächtigung gegeben, unter den obigen Voraussetzungen selbst zu dispensieren, wozu sie dem Gesagten zufolge befugt sind.

Im Falle es sich handelt um ein ganz geheimes Impediment, das beide Contrahenten beursacht haben (crimen), oder welches beide kennen, oder beiden bekannt gemacht werden kann ohne Infamie des einen oder sonst nachtheilige Folgen, so sind die Nupturienten anzuhalten, wenn nicht etwa ein Aufschub der Ehe leicht möglich gemacht werden kann, sich den Consens bei der Trauung nur zu geben unter der stillschweigenden Bedingung der zu erhaltenden Dispense, und bis dieselbe ertheilt ist, sich noch nicht als Ehegatten anzusehen und zu verhalten. Sollte auch dieses nicht ausführbar sein, so cessiert eben so, wie im vorhergehenden Falle die Wirksamkeit des Ehehindernisses.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob man denn nicht, im Falle das Ehehindernis nur durch den einen Theil entstanden ist, welcher davon nicht reden kann, in ähnlicher Weise diesem gebieten könnte,

wie beiden Nupturienten, die dasselbe kennen, die Consummation der Ehe bis nach ertheilter Dispense abzulehnen, etwa unter Berufung auf das Bimestralprivileg oder auf ein Keuschheitsgelübde, das er für diese Zeit ablegen könnte? Sanchez u. a. empfehlen dies. Allein es wäre mit zu vielen Gefahren der Sünde, ehelichen Unfriedens, oder auch mancherlei Verdachtes verbunden, als dass man eine derartige Verpflichtung auflegen, oder zu einem solchen Auswege, seltene Fälle ausgenommen, auch nur rathen könnte. (Vergleiche hl. Alfons l. cit.)

8. An wen hat sich aber der Beichtvater in dem Falle einer in obiger Weise bedingt eingegangenen Ehe um Dispense zu wenden? An den Bischof. Denn dieser hätte nach allgemeiner Ansicht auch das Recht zu dispensieren gehabt, wenn noch Zeit gewesen wäre, vor Eingehung der Ehe ihn darum anzugehen. Siehe darüber S. Alph. Lig. lib. cit. nr. 1122: vide dicta nr. 613 .... ubi affirmativam sententiam tenuimus cum communi ..... dummodo vera urgeat necessitas, puta si .... matrimonium sit necessarium .... ad vitandam feminae infamiam aut alia damna; vel si mulier .... honesta .... parata esset nuptias tali die contrahere, ut in confessione manifestaret impedimentum. Ratio, tum quia eo casu vel praesumitur ipse Papa dispensare, vel omnino cessat reservatio. In neuester Zeit enthalten die Quinquennalien auch die Vollmacht für die Bischöfe, für eine erst einzugehende Ehe im Impedimente des „crimen," aber nur „neutro machinante" zu dispensieren, wenn ein Aufschub der Eheschließung bis nach erbetener Dispense nicht möglich ist, unter Auflegung einer strengen Buße und monatlichen Empfanges der heiligen Sacramente während einer dem Beichtvater angemessen scheinenden Zeit. Manche glauben, es dürfen die oben erörterten Grundsätze auch auf impedimenta publica angewendet werden. Dies ist aber nicht zuläßig, nachdem mehrfache Entscheidungen der S. Congr. Conc. (die 13 Mart. 1660, die 19 Jan. 1661 et 19. Apr. 1692, der S. Univ. Inqu. (1660 et 3 Aug. 1873) und der Pönitentiarie (10 Aug. 1872) dahin sich aussprechen, nicht einmal „in casu urgentissimae necessitatis" dürfe der Bischof ohne specielles Privileg in einem imped. publicum dispensieren. (Siehe Bangen, Instr. pract. de Sponsal. et Matrim. II. pag. 151 sqq.) Begründet ist nur die Ansicht, der Bischof dürfe in sehr dringenden Nothfällen dispensieren in einem Impedimente, welches seiner Natur nach unter die öffentlichen gehört, aber unter den obwaltenden Umständen ganz unbekannt ist, mit Ausnahme jener, für welche die Pönitentiarie auch nicht bevollmächtigt ist. (S. Lig. I. 190. — Acta S. Sed. tom. XIV. pag. 161 sq. — Feije de imped. matrim. n. 634. 7°. — Marc Instt. Mor. II. n. 246.)

9. Nach allgemeiner Meinung können die Bischöfe auch dispensieren, wenn nur Zweifel bestehen, es möge ein Ehehindernis

obwalten. Ist es in einem Falle de jure (nach der Rechtswissenschaft selbst) zweifelhaft, ob der Ehe ein Impediment im Wege steht, und probabel, dass die Ehe unbehindert sei, so kann sie unbedenklich eingegangen werden ohne alle Dispense. S. Lig. Lib. V. (al. VI,) nr. 901: Eo casu non ministratur sacramentum cum sola opinione probabili, sed cum morali certitudine. Quando enim adest opinio probabilis de jure, quod non subsit impedimentum, tunc Ecclesia ex antiquissima consuetudine praesumitur contractum matrimonii approbare, et omne removere impedimentum. Handelt es sich aber um ein dubium facti, d. h. ist es zweifelhaft, ob ein Umstand eingetreten sei, welcher zufolge eines Kirchengesetzes Dispense nothwendig mache, so muss solche erholt werden, um nicht das Sacrament einer Gefahr der Ungiltigkeit auszusetzen. Es genügt aber, den Bischof darum anzugehen. S. Lig. ibid. n. 902: Probabiliter dicunt ...., quod in impedimentis dubiis bene potest Episcopus dispensare. Et idem dicunt communissime doctores generice loquendo de omnibus casibus sive impedimentis Pontifici reservatis, quando dubitatur, an indigeant dispensatione. Wenn übrigens sehr große Wahrscheinlichkeit für Vorhandensein des Ehehindernisses besteht, ist dieses als ein imped. certum zu erachten. — Entsteht ein Zweifel erst nach geschlossener Ehe, so steht die Präsumption für die Giltigkeit; der Bischof aber kann auch ad cautelam dispensieren.

10. Allgemein angenommen wird überdies, dass der Bischof zur Revalidierung einer ungiltigen, aber bona fide und ohne Umgehung der Proclamationen eingegangenen und consummierten Ehe dispensieren kann, wenn man sie schneller nöthig hat (z. B. zur Legitimation von Kindern, Beseitigung der nächsten Gefahr schwerer Sünden, großen Aergernisses u. dgl.), als Erwirkung der Dispense beim heiligen Stuhle möglich ist (S. Lig. V. [VI.] nr. 1123), vorausgesetzt, dass die Ungiltigkeit der Ehe ganz unbekannt blieb. Haben nicht einmal die beiden Gatten Kenntnis davon, so sind sie in gutem Glauben zu belassen, und dann könnte wenigstens ohne Gefahr eines peccatum formale unter den putativen Eheleuten mit der Dispense zugewartet werden, bis man vom heiligen Stuhle die Vollmacht erbeten hat.

Die bisher besprochenen Vollmachten der Bischöfe beruhen auf allgemeinen Rechtsanschauungen (licentia praesumpta), und gehören daher zur „potestas quasi odinaria“ der Bischöfe (S. Lig. l. c. nr. 1125 .... cum haec potestas non sit annexa personae, sed dignitati et officio, ipsa non dicitur delegata, sed ordinaria, et ideo bene delegari potest), weswegen sie dieselben auch speciell oder generell delegieren können. Der Generalvicar kann sie nicht ausüben in Kraft seines Generalmandates; er bedarf hiezu eines Specialmandates seines Bischofs.

11. Für die wichtigeren Fälle, welche eine beschleunigte Dispensation in foro interno erfordern, versieht übrigens der heilige Stuhl die außeritalienischen Bischöfe mit ausreichenden Vollmachten, welche alle fünf (einige alle drei) Jahre (Quinquennal- und Triennal-Facultäten) neu zu erbitten sind. Ihre Ausübung steht auch den Generalvicaren zu, aber der Capitelvicar kann sich nicht mehr der Facultäten bedienen, welche noch vor dem Tode oder Abgange des letzten Bischofes waren erbeten worden. Dabei ist wohl zu bemerken, dass alle derartigen Vollmachten stricte zu interpretieren sind. Was nur für das forum externum gewährt ist, darf nicht ausgedehnt werden auf das forum internum, und umgekehrt.

12. Geheime Fälle, deren Dispensation die Bischöfe in foro poenitentiae selbst oder durch Delegation der Beichtväter in Kraft der Quinquennalien vornehmen können, sind: a) votum simplex castitatis, mit welchem jemand in die Ehe getreten ist; es kann davon dispensiert werden nur ad petendum debitum in matrimonio jam contracto. Die Pflicht der Leistung besteht nach Ablauf der ersten zwei Monate ohnehin. In Ansehung aller übrigen Wirkungen bleibt das Gelübde in voller Kraft während der Ehe, und nach deren Beendigung darf eine neue nicht mehr geschlossen werden. — b) Verlust des jus conjugale durch Copula mit Blutsverwandten des anderen Gatten im ersten oder zweiten Grade ungeachtet der Kenntnis, dass dadurch eine Kirchenstrafe incurriert wird. Die Bischöfe können dasselbe restituieren unter Auflage einer entsprechenden Buße und der Verpflichtung, einige Zeit hindurch monatlich zur heiligen Beicht und Communion zu gehen. — c) Illegitime Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades, durch welche eine ohne Dispense eingegangene Ehe ungiltig ist, und — d) dasselbe Hindernis, wenn es einer erst einzugehenden Ehe im Wege steht, deren Abschluss keinen Aufschub bis Erwirkung der Dispense beim heiligen Stuhle erleidet. In beiden Fällen ist aber die affinitas ex copula illicita in gradu primo lineae rectae ausgenommen; wenn die Bittstellerin erst nach der Copula geboren worden ist, welche der Bittsteller mit ihrer Mutter verübt hatte. — e) Impediment des Verbrechens des Ehebruches mit Verspruch künftiger Ehe, — oder mit attentierter Ehe, — wenn die Dispense nöthig ist zur Revalidierung einer schon eingegangenen Ehe. — In neuester Zeit ist die Vollmacht ausgedehnt auch auf die erst einzugehende Ehe, wenn ein Aufschub ohne großes Aergernis bis zur Erwirkung der Dispense vom heiligen Stuhle nicht möglich ist.

13. Diese Facultäten sind an die Bedingung geknüpft, dass mit dem Impedimente in foro interno nicht ein anderes in foro externo concurriert, und in foro externo nicht mehrere Impedimente zusammentreffen. Verwandtschaft aber in mehreren Graden bildet kein Hindernis der Ausübung der Dispensfacultät. Concurrieren mehrere Impedimente in foro interno, so ist die Dispense zulässig, „quando omnia jam sunt parata ad nuptias, et matrimonium sine scandalo

differri nequit". Wenn ein Ehehindernis, in welchem der Bischof dispensieren kann, zusammentrifft mit einem anderen irgend welcher Art, das dem Papste reserviert ist, so ist selbstverständlich die ganze Dispensangelegenheit der bischöflichen Competenz entzogen.

14. Die Form betreffend, in welcher die Gesuche für das innere Forum abzufassen sind, gilt folgendes:

a) ist die Dispense dem heiligen Stuhle reserviert, so muss das Gesuch stilisiert werden an den Großpönitentiar. Anstatt der Anrede macht man die Aufschrift: Eminentissimo ac Reverendissimo Dño. Dno. S. R. C. Cardinali Majori Poenitentiario. Es kann der Beichtvater das Gesuch versiegelt an den Generalvicar schicken, und bitten, es durch den Diöcesanagenten in Rom an die Adresse des Großpönitentiars gelangen zu lassen, oder es direct an den letzteren absenden. Man kann aber auch den Casus dem Generalvicariate berichten mit der Bitte, die Dispense in Rom zu erwirken. Ersteres muss jedenfalls geschehen, wenn der letztere Modus nicht jede Gefahr eines Sigillbruches ausschließt.

b) Im Gesuche wird kein Name oder sonstige Bezeichnung der betheiligten Personen angegeben, wie Wohnort, Diöcese, Stand u. s. w. Man bedient sich nur eines fingierten Namens, wie Titius, Cajus, Bertha u. dgl., ohne jeden Beisatz.

c) Das Ehehindernis ist genau zu bezeichnen. Bei Verwandtschaften ist anzugeben die Linie (lin. recta oder transv.) und der Grad. Ist dieser gemischt, so wird der entferntere genannt; den näheren anzuführen ist nur nothwendig, wenn es der erste ist. Es muss angegeben werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll, oder ob sie schon geschlossen ist, und zwar ob bona fide wenigstens ex una parte oder mala fide ex utraque parte: ob in facie Ecclesiae oder clandestin; ob mit oder ohne die gesetzmäßigen Proclamationen.

d) Concurrieren mehrere Impedimente oder etwa auch Eheverbote, so sind alle zu benennen, — auch die zum forum externum gehörigen mit der Bemerkung, bezüglich dieser sei bereits oder werde ein Gesuch an die competente Stelle gerichtet.

e) Das Gesuch muss gehörig motiviert werden. Für eine Dispense behufs Revalidation einer Ehe genügt schon als Grund, dass diese bona fide geschlossen wurde, und nicht ohne Aergernis, Seelengefahr, großen Nachtheil für die Kinder u. s. w. getrennt werden kann.

f) Wird Dispense erbeten zur Revalidation einer Ehe, so sind auch von Wichtigkeit die Angaben, ob Kinder aus dem Ehebunde am Leben seien und wie viele, — wie lange derselbe schon andauere, — und besonders ob die Ungiltigkeit der Ehe beiden Gatten bekannt sei oder nur einem oder keinem. Ist sie nur einem bekannt, so hat man sich im Gesuche noch darüber

zu äußern, ob sie dem anderen Theile bekannt gemacht werden kann, ohne dass er damit zugleich zur Kenntnis eines Vergehens des ersten Gatten kömmt. Ist sie beiden unbekannt, oder nur einem, der sie aber ohne Infamie des anderen erfahren könnte, so hat man sich noch weiter darüber zu äußern, ob die Gatten in Frieden mitsammen leben, oder etwa in solchen Dissidien, dass sie eine Revalidation im Falle Bekanntwerdens des Sachverhaltes ablehnen würden mit großem Aergernisse, zu großem Nachtheile der Kinder u. dgl.

15. Kommt der Beichtvater zur Kenntnis der Ungiltigkeit der Ehe, von welcher der Pönitent selbst keine Ahnung hat, so ist es zur Verhütung formell sündhaften Ehelebens meistentheils rathsam, ihm vorerst davon nichts zu sagen. Er soll vielmehr auf irgend einen anderen Grund hin verpflichtet werden, zu einer bestimmten Zeit, bis zu welcher die Vollmacht zu dispensieren vom Bischofe erholt werden kann, sich beim Beichtvater wieder zu einer Beichte einzufinden, und dann erst ihn über den Sachverhalt zu verständigen und zugleich zu dispensieren.

Ist aber dem Pönitenten, und nur ihm allein, die Ungiltigkeit seiner Ehe bekannt, so wäre er zu verpflichten, wenn es möglich ist, bis zum Eintreffen der Dispensvollmacht unter irgend einem Vorwande, der keinen Verdacht erregt, vom anderen Gatten getrennt zu leben. Kann dies nicht geschehen, so muss er sich des „petere debitum“ enthalten, bis er dispensiert ist, und so gut er kann der Nothwendigkeit „reddendi deb.“ ausweichen. Die Dispense ist sofort mit möglichster Beschleunigung vom Bischofe zu erbitten. Lehmkuhl (II. n. 826) glaubt, wenn das Debitum vor erfolgter Dispensation nicht verhütet werden kann „sine urgente periculo gravissimi mali, ut diffamationis, scandali“ etc., so trete das die Ehe irritierende Gesetz außer Wirksamkeit, und sei der Fall ebenso zu behandeln, wie der oben nr. 7 erörterte Fall der Entdeckung eines ganz geheimen Impedimentes unmittelbar vor der Trauung, das von einem Theile beursacht und nur ihm allein bekannt ist. Der Pönitent habe für sich den Consens zu erneuern, von Seite des anderen werde die Fortdauer seines Consenses genügend bekundet durch den actus conjugalis, die Dispense sei aber jedenfalls nachzusuchen und zu exequieren.

16. Concurriert ein geheimes Hindernis, welches Dispense in foro interno erfordert mit einem öffentlichen, so ist bei Erwirkung der Dispense große Vorsicht anzuwenden, dass keine Gefahr für das Beichtgeheimnis entsteht. Es darf zwar im Gesuche pro impedimento publico nie eine Erwähnung des imped. occultum geschehen. Aber die Eingabe pro imped. occulto muss immer die ganze Sachlage enthalten, und daher auch das, was vor dem äußeren Forum constatiert ist. Kommen nun beide Berichte von demselben Priester, aus demselben Orte, nahezu um dieselbe Zeit an die bischöfliche Curie,

so entsteht sehr großer Verdacht, ja Wahrscheinlichkeit, dass die im Gesuche für das geheime Hindernis genannten „Titius", „Caja" u. dgl. und die im Gesuche für das öffentliche mit Namen genannten Personen identisch seien. Um dieser Gefahr zu entgehen, sind folgende Auswege möglich: a) verschlossenes Gesuch an die Pönitentiarie für das geheime Impediment, welches der Beichtvater selbst direct an den Großpönitentiar schickt; b) Bitte um Dispense pro foro externo durch pfarramtliches Schreiben an den Generalvicar und pro foro interno durch einen Privatbrief an den Diözesanbischof mit Bemerkung, besondere Umstände erfordern es, dass der Hochwürdigste Herr unmittelbar in eigener Person die Sache erledige: c) Einbringung des Gesuches pro foro interno an die bischöfliche Curie durch einen Priester, welcher an einem vom Wohnorte der Bittsteller entfernten Orte seine Wohnung hat.

17. So könnten concurrieren: Blutsverwandtschaft, legale oder geistliche Verwandtschaft, oder besonders öffentliche Ehrbarkeit aus Sponsalien und illegitime Schwägerschaft; — geheim gebliebenes Verbrechen (adulterium cum promissione matrimonii) und irgend eine Art von Verwandtschaft; — gemischte Religion und geheimes Verbrechen oder illegitime Schwägerschaft.

III. „Normen für Vollzug von Ehedispensen im inneren Forum."

18. Wir unterscheiden Dispensen zum Zwecke giltiger Eingehung einer Ehe und andere zum Zwecke der Revalidierung einer ungiltig geschlossenen Ehe. Mit Ehedispensen der ersten Art hat sich der Beichtvater, wenn es sich um ein impedimentum publicum handelt, nur insoferne zu befassen, dass er bei Abnahme der Beichte, welche als Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Ehe zu dienen hat, und in der Regel eine Generalbeicht sein soll, auf die Pflicht hinweist, nur wahre Dispensgründe anzugeben; würden die Gründe, welche den kirchlichen Oberen eigentlich zur Ertheilung der Dispense bestimmten, nicht auf Wahrheit beruhen, oder wären sie in der Zeit zwischen Absendung des Bittgesuches und Vollzug der Dispens in Wegfall gekommen, so wäre die Dispense selbst ungiltig. Dasselbe ist der Fall, wenn irgend eine Thatsache oder ein Umstand von wesentlichem Belang für die fragliche Dispenssache verschwiegen worden wäre, z. B. wenn bei doppelter Verwandtschaft nur eine Verwandtschaft im Gesuche wäre vorgetragen worden, oder der Umstand verschwiegen geblieben wäre, dass der angegebene entferntere Verwandtschaftsgrad den ersten berühre u. dgl.

19. Dispensen in impedimento occulto können nur vom Beichtvater in unmittelbarer Verbindung mit einer sacramentalen Beichte vollzogen werden. Er ist der thatsächlich Dispensierende. Papst oder Bischof bevollmächtigen ihn zu dispensieren. Die Dispensvollmacht wird sowohl von der Pönitentiarie als von der bischöflichen Behörde stilisiert und adressiert allgemein an den Beichtvater, welchen der

Bittsteller sich zur fraglichen Beichte wählen werde. Die gewöhnliche Aufschrift der Pönitentiarie ist: discreto viro confessario ex approbatis ab Ordinario per latorem praesentium ad infrascripta specialiter eligendo. Sie wird aber verschlossen unter einem Couverte an den Priester geschickt, welcher das Gesuch für den Bittsteller eingereicht hat. Dieser gibt dem Petenten, welcher ihm das geheime Impediment mitgetheilt hat, (z. B. Copula mit einer im ersten oder zweiten Grade mit dem anderen Brauttheile blutsverwandten Person), und den er für einen bestimmten Termin, bis zu welchem die Dispense zu erwarten war, zu sich bescheiden musste, Kenntnis vom Eintreffen derselben, und veranlasst ihn sich auszusprechen, welchem Beichtvater er seine Beichte ablegen wolle. Wählt derselbe einen anderen Priester, als ihn, für die Beichte, so ist die verschlossene Vollmacht dem bezeichneten Priester zu überschicken unter der Mittheilung, es werde jemand sich an ihn wenden um Abnahme einer Beichte, bei welcher der Inhalt des verschlossenen Schriftstückes zu erledigen sei.

21. Der gewählte Beichtvater hat sich vor Anhörung der Beichte mit aller Genauigkeit über den Inhalt der Dispensvollmacht zu vergewissern, und diesem entsprechend zu handeln. Durch bestimmte Clauseln in der durch die Praxis der römischen Congregationen fixierten Formulierung ist ihm die Norm seines Verfahrens vorgezeichnet, von der er nicht abgehen darf, ohne die Dispense wirkungslos zu machen. Sie sind der Hauptsache nach folgende:

a) „si ita est, si preces veritate nitantur“. Der Beichtvater wird dafür verantwortlich gemacht, dass er keine dispensatio obreptitia oder subreptitia vollziehe. Ist die Formel gebraucht: „si ita esse per diligentem oratoris examinationem inveneris,“ so wäre bei Vermeidung der Nullität der Dispense nochmal ein genaues Interrogatorium über den Sachverhalt mit dem Pönitenten anzustellen.

b) „audita sacramentali confessione“. Die Dispense kann wirksam nur im Anschluss an die Absolution ertheilt werden oder, im Falle der Pönitent nicht sollte absolviert werden können, wenn aus sehr dringenden Gründen die Dispense nicht zugleich mit der Absolution verschoben werden kann, unmittelbar nach Anhörung der mit der Absicht des Sacramentsempfanges abgelegten Beichte.

c) „sublata occasione amplius peccandi cum dicta muliere.“

d) „a quibusvis sententiis, censuris ac poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet sive a jure sive ab homine, latas incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta“, d. i. in der gewöhnlichen Form, die immer der absolutio a peccatis vorhergeht.

e) „injuncta ei pro tam enormi libidinis excessu gravi poenitentia salutari“. Der Beichtvater hat ein der Schuldbarkeit und den individuellen Verhältnissen des Pönitenten entsprechendes

Bußwerk speciell für die Sünde zu bestimmen, welche das Impediment beursachte. Ist verlangt poenit. gravis et longa, so müsste die Buße auf ein Jahr ausgedehnt und wenigstens einmal jede Woche verrichtet werden, während gravis et diuturna Ausdehnung auf drei Jahre, perpetua aufs ganze Leben erheischen würde. — Häufig bestimmt die Pönitentiarie selbst die Buße, und dann in der Regel, sei es als alleinige Buße oder in Verbindung mit einer vom Beichtvater zu bestimmenden Buße, wenigstens einmaligen Empfang der heiligen Sacramente in jedem Monate während eines vom Beichtvater festzusetzenden Zeitraumes. Diese muss dann auch sub gravi übernommen werden; aber die Giltigkeit des Vollzuges der Dispense ist davon nicht bedingt, wie in neuester Zeit in den Quinquennalien ausgesprochen ist.

f) „et aliis injunctis, quae de jure injungenda fuerint". (Restitution, Satisfaction u. s. w., insoweit der Pönitent infolge seiner Sünde hiezu verpflichtet erscheint.)

g) „dummodo impedimentum sit occultum."

h) „aliudque impedimentum canonicum non obstet."

i) „nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis."

k) praesentibus laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris ita, ut nullum earum exemplum exstet, neque latori restituas: quod si restitueris, nil ei praesentes litterae suffragentur."

Mit diesen Clauseln ist ausgesprochen, dass die in foro interno vollzogene Dispense ein ewiges Geheimnis bleiben muss. Es darf kein Zeugnis darüber ausgestellt werden, und damit das Dispensmandat nie als Zeugnis verwertet werden kann, muss es bei Vermeidung der ipso facto eintretenden Excommunication vom Beichtvater vernichtet, oder durch Abtrennung des Siegels und der Unterfertigung für ein Zeugnis unbrauchbar gemacht werden. Würde das bisher geheim gebliebene und durch den Beichtvater auf Grund der Dispensvollmacht hinweggenommene Impediment später offenkundig werden, so müsste ein neues Gesuch pro foro externo erbeten und vollzogen werden.

22. Ist die Dispense zu ertheilen in impedimento occulto zum Zwecke der Revalidation einer ungiltigen Ehe, so kommen alle oben erörterten Regeln und Clauseln gleichfalls zur Anwendung. Außerdem aber hat der Beichtvater noch in Ansehung einer Ehe-revalidation folgendes zu beachten:

a) Wäre die Ehe ungiltig wegen geheim gebliebener Ermanglung des Consenses (error, vis et metus, conditio), so wäre der putative Gatte, welcher den Consens nicht gegeben hat, mag ihm auch durch Betrug oder Beeinträchtigung seiner Freiheit großes Unrecht geschehen sein, in der Regel dringend von ehegerichtlicher Nullitätsklage abzuhalten, und zu veranlassen, durch nachträgliche Consens-

ertheilung, als welche auch die ganz freiwillig geschehene Leistung des debitum conjugale cum affectu maritali gelten würde, die Ehe zu revalidieren (siehe oben II. nr. 6), es müsste denn der volle Beweis der Ungiltigkeit der Ehe erbracht werden können. Letzteres ist nur selten der Fall, und eine Nullitätsklage ex capite defectus consensus führt meistentheils nur zu langwierigem Processe, während dessen die gegenseitige Abneigung der Parteien und ihrer Familien immer mehr zunimmt, und ihnen sehr große Nachtheile erwachsen. Zuletzt wird dann doch auf Giltigkeit der Ehe erkannt, und bleibt nichts übrig, als Consensertheilung, wenn nicht mit Erfolg die Bitte um Dispense in matrimonio rato auf Grund unwiderleglich nachgewiesener Nichtconsummation der Ehe gestellt werden kann. Kennt nur der eine Theil die Ungiltigkeit der Ehe wegen Mangel des Consenses, so ist zur Revalidation nicht nöthig, dem anderen Kenntnis vom Sachverhalte zu geben. Es genügt, dass der um den Defect wissende Gatte seinen Consens erneuert, und der Consens des anderen nicht zurückgenommen worden ist. Nach dem hl. Alfons (nr. 1114) ist dies wenigstens die begründetere Ansicht, und darf ihr unbedenklich gefolgt werden. Es fehlt aber auch der strengeren Ansicht, es sei auch dem anderen Theile bekannt zu machen, dass die Ehe ungiltig und er auf Grund dessen zu neuem Consense zu veranlassen sei, wenigstens wenn es ohne besondere Nachtheile geschehen kann, nicht an Probabilität.

b) Kommt dem Beichtvater ein geheimes dispensierbares imped. juris publici zur Kenntnis, durch welches die Ungiltigkeit der Ehe des Pönitenten beursacht ist, so hat er auf Einholung einer Dispense immer hinzuwirken, wenn eine Trennung der putativen Gatten nicht möglich wäre ohne großes Aergernis oder große Seelengefahr oder ohne beklagenswerte Nachtheile für die vorhandenen Kinder. Der Pönitent ist hiezu jedenfalls verpflichtet, wenn er selbst durch Sünde das Ehehindernis und die Ungiltigkeit der Ehe herbeigeführt hat. Ist nur e i n Gatte von der Ungiltigkeit der Ehe unterrichtet, so genügt es doch für beide, dass die Dispense nur in seiner Beichte exequiert wird. Ist sie aber beiden bekannt, so genügt zwar e i n Rescript von Rom für beide, die Execution aber ist für jeden Theil einzeln in der Beichte vorzunehmen, gleichviel ob sie beide denselben Beichtvater haben oder jeder Gatte einen anderen (S. Poenitent. dd. 15. Nov. 1748). Indessen zur w i r k s a m e n Revalidation ist auch die Execution in der Beichte des einen Theiles hinreichend.

c) Für diese Execution enthalten die Dispensmandate noch besondere Clauseln. Sie sind folgende: α) „prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo;" außer dem Dispensacte im Anschlusse an den Absolutionsact ist noch die Legitimation der Kinder auszusprechen. Wurde dies übersehen, so kann der Act der Legitimation in der nächstfolgenden Beicht für sich allein ohne

Wiederholung der Dispensation nachgetragen werden; — 3) „dummodo .... separatio inter latorem et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter tibi visum fuerit“. Es muss der Beichtvater vor dem Vollzuge der Dispense noch prüfen, ob nicht etwa diese unnöthig gemacht werden könne entweder durch Trennung der putativen Gatten, insoweit solche ohne großes Aergernis geschehen könnte, oder durch ihr Zusammenwohnen als Bruder und Schwester, insoweit dies ohne Gefahr der Incontinenz möglich wäre.

23. Die Giltigkeit der Dispensertheilung in foro interno ist nicht wesentlich an ein bestimmtes Formular gebunden; aber die in den Diöcesanritualien sich findenden Formen der Dispensation und Legitimation der Kinder sind wenigstens de praecepto.

24. Die Dispensation bewirkt noch nicht für sich allein die Revalidation der Ehe. Diese geschieht erst durch die Consensertheilung der Gatten. „Consensus facit sacramentum“ und „contrahentes sunt ministri sacramenti“. — Diese Sätze sind auch maßgebend für die Eheschließung von Seite zweier Personen, deren Bund bisher nur den Schein einer Ehe hatte, ohne es wirklich zu sein. Die Dispensation macht sie fähig eines giltigen Ehecontractes; dieser selbst aber bewirkt erst den sacramentalen Ehebund.

25. Der Beichtvater muss deshalb den Pönitenten nach vollzogener Dispensation anweisen, den anderen Gatten zu veranlassen zur gegenseitigen Consenserneuerung, nachdem auch er die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen hat. Dieselbe wird ganz privat vorgenommen, vorausgesetzt, dass die Trauung der putativen Gatten in Tridentinischer Form stattgefunden hat. Dies schreibt die in den Dispensmandaten enthaltene Clausel vor: „ut matrimonium cum dicta muliere secreto seu sine parocho et testibus contrahere valeat“. — Es hat nun die Sache keine Schwierigkeiten, wenn beide Gatten das Impediment beursacht haben (z. B. imped. criminis), oder zur Kenntnis der Ungiltigkeit der Ehe gekommen sind. Aber wie soll es zu einer Consenserneuerung kommen, wenn nur ein Theil weiß, dass die Ehe ungiltig ist, und er den Grund der Ungiltigkeit dem anderen nicht bekannt geben kann, ohne sich zu infamieren? Nach sehr begründeter Meinung ist eine genügende Consenserneuerung gar nicht möglich von Seite eines Gatten, welcher die Ungiltigkeit der Ehe nicht kennt, weil er immer nur den bereits gegebenen Consens bestätigen wird, der gänzlich unwirksam ist. Der hl. Alfons Liguori (nr. 1115) führt hiefür an Lessius, Sanchez, den hl. Thomas, Scotus u. a. Die Salmanticenser u. a. vertheidigen aber auch mit guten Gründen die Ansicht, nach erfolgter Dispensation könne der bisher unwirksame Consens wirksam erneuert werden, weil ihm kein Impediment mehr im Wege stehe, und es sei daher gar nicht nothwendig, dem Gatten, der die Ehe für giltig hielt, von der bisherigen Ungiltigkeit seiner Ehe Mittheilung zu machen.

Der hl. Alfons (nr. 1116) spricht sich auch dahin aus, es könne diese zweite Meinung in der Praxis zur Anwendung kommen, so oft eine Mittheilung der Nullität der Ehe an den anderen Theil und Separation der Gatten ohne sehr große Nachtheile nicht möglich ist, während des Zusammenlebens aber die Leistung der ehelichen Pflicht von dem der Nullität bewussten Theile nicht vermieden werden kann („quia eo casu ratione necessitatis etiam cum periculo frustrationis sacramenti licitum est sequi opinionem tantum probabilem, ut communiter docent“....). Jedenfalls müsste indessen, insoweit es möglich ist, die Dispense des Bischofs von der Certioration des anderen Gatten erbeten werden, für welche dieser ohne Zweifel competent ist (vergl. oben nr. 10).

26. Diese Normen entsprechen auch der Praxis des heiligen Stuhles. Primär verlangt die Pönitentiarie immer, dass der unschuldige Theil die Nullität der Ehe erfahre. Daher die Clausel: „dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata“ in den Dispensrescripten für das innere Forum. Andererseits verbietet sie ebensosehr, ihm die Schuld des anderen zur Kenntnis kommen zu lassen („sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur“). Dieser doppelten Verpflichtung kann nur entsprochen werden, wenn der unschuldige Theil so friedeliebend und vertrauensvoll dem schuldigen sich hingebend ist, dass die überraschende Erfahrung, der erste Consens sei unwirksam gewesen, in ihm gar keinen Verdacht einer Schuld desselben wachruft, so dass er sich einfach zufrieden gibt mit der Aeußerung des Pönitenten, der Beichtvater habe ihm als gewiss gesagt, bei der Trauung habe ihr Consens nicht genügt zu einer giltigen Ehe; dies sei aber leicht gut zu machen, wenn sie nur unter vier Augen das am Altare sich gegenseitig gegebene Wort wiederholen, und dieses zu thun, seien sie auch verpflichtet. (Aehnlich Benedict XIV. Inst. 87.)

27. Was aber soll man thun, wenn eine solche Eröffnung nicht geschehen kann, ohne den Verdacht einer Schuld zu erregen, was namentlich zu fürchten wäre, wenn die Frau der schuldige Theil ist? Der heilige Stuhl gibt auf diesfallsige Berichte die Weisung, zu handeln „juxta probatos auctores.“ In den Quinquennalien, welche in neuester Zeit den Bischöfen zugestellt wurden, ist ihnen auch zur Revalidation einer wegen illegitimer Affinität ungiltigen Ehe Dispensfacultät ertheilt mit dem Auftrage, obige Clauseln gewissenhaft durchzuführen, im Falle dies aber nicht möglich sei, die Consenserneuerung zu verlangen „juxta regulas a probatis auctoribus traditas.“

Von den Rathschlägen, welche die Autoren geben, sind es aber nur drei, welche einigermaßen genügen könnten (S. Lig. 1117), nämlich:

a) Der schuldige Theil soll dem anderen eröffnen, er sei nicht ruhig über ihre Ehe, und werde die Furcht nicht los, es sei bei ihrer Trauung sein Consens nicht so ganz genügend gewesen. Der

Beichtvater aber habe ihm gesagt, er solle den anderen Gatten bitten, dass sie miteinander sich neuerdings recht entschieden wiederholen, was sie sich am Altare einmal gesagt haben, und dann nicht mehr weiter sich beunruhigen (so Busenbaum, Salmanticenser, Tournely u. a.);

b) er soll den anderen Theil seiner vollen Liebe versichern mit der Erklärung, wenn ihre Ehe etwa nicht zu Recht bestehen würde, wollte er auch jetzt noch mit ganzer Liebe seiner Seele die eheliche Verbindung mit ihm eingehen, und daran die Frage knüpfen: „Bist auch du so gesinnt?“ (Sanchez, Salmanticenser, Gobat u. s. w.)

c) er soll sich dem anderen hingeben cum affectu maritali zur ehelichen Pflichterfüllung und dadurch seinen Consens erneuern; und ihn zur gleichen Hingebung seinerseits veranlassen, wodurch die Fortdauer seines anfänglich ernst gegebenen Consenses kundgegeben wurde. — Dies aber nur dann, wenn die beiden ersten Modi Verdacht erregen und infolge dessen sehr nachtheilige Folgen hervorrufen würden. (Sanchez, Viva, Soto u. s. w.)

Sollte keinerlei Consenserneuerung anwendbar sein, so erübrigte nur eine sanatio in radice.

28. Unter dieser ist zu verstehen eine außerordentliche Art der Eherevalidation, welche durch die Kirche allein vollzogen wird, ohne dass irgend ein Act der putativen Gatten hiezu nothwendig wäre. Der Papst dispensiert in der Weise, dass er den von Anfang an naturrechtlich giltigen Consens, welcher lediglich wegen des von der Kirche statuierten Impedimentes nicht wirksam werden konnte, durch dessen Hinwegnahme wirksam macht. Diese Dispense geht also zurück bis zum Augenblick der Ertheilung des Consenses, welcher „radix matrimonii“ ist, und saniert diesen und damit die Ehe. (Bened. XIV. QQ. canon. qu. 527; — de Syn. dioec. XIII. cap. 21. nr. 7.) Alle Wirkungen der Ehe, welche noch für die Vergangenheit zur Geltung kommen können, z. B. Legitimität der Kinder, treten ein für die ganze Vergangenheit; die Sacramentalität der Ehe kann aber selbstverständlich nur ex nunc beginnen. Voraussetzung für diese Sanation ist, dass die Ehe von beiden oder wenigstens einem Gatten bona fide und mit naturrechtlich giltigem Consens geschlossen wurde, und dass dieser zur Zeit wenigstens von Seite eines Gatten fortdauert, während der andere seinen Consens nach erhaltener Kenntnis der erfolgten Sanation erneuert und mit dem des ersten verbindet. Diese Art der Eherevalidation steht dem Papste allein zu (Bened. XIV. Bulle „Etsi matrimonialis“, 27. Sept. 1755), die Vollmacht sie vorzunehmen erhalten aber bisweilen die Bischöfe vom heiligen Stuhle. Eine besondere Execution erfordert die Sanation nicht; sie ist schon vollzogen mit dem Willen des Papstes, das Impediment hinwegzunehmen. Sie kann ja sogar vom Papste wirksam vollzogen werden, wenn keiner der beiden Gatten auch nur eine Ahnung von

der Ungiltigkeit ihrer Ehe hat. Es gibt Fälle, in welchen der Beichtvater allein die Ungiltigkeit der Ehe zu seiner Kenntnis bringt, keinem der Gatten aber etwas davon sagen kann ohne Gefahr, dass sie sich zu großem Aergernis für die Gemeinde, zu großem Nachtheile der Kinder u. dgl. trennen. Hier ist nur sanatio in radice anwendbar. Wenn indessen ein Gatte den Sachverhalt kennt, so soll ihm die vom heiligen Stuhle ausgesprochene Sanation im Beichtstuhle appliciert werden nach der im Diöcesanrituale enthaltenen Form.

29. Um für alle Fälle mit den benöthigten Vollmachten versehen zu sein, soll der Beichtvater schon, ehe er das Gesuch um Dispense entwirft, genaue Prüfung des Casus vornehmen, und deren Resultat berichten, — alle Eventualitäten ins Auge fassen und darnach bitten um einfache Dispense oder um Dispense mit Erlass der Clausel „certiorata altera parte de nullitate consensus“ oder um „sanatio in radice.“

Die Thorheit der Gottesleugnung.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten (Holland).

In einem vorigen Artikel[1]) wurde die Sündhaftigkeit des Unglaubens gezeichnet. Wir erachteten es für den Priester, der zum katholischen Volke zu reden hat, bei Bekämpfung des Unglaubens als das angemessenste oder vielmehr als das allein angemessene, den Beweisgang so einzurichten, dass der etwa unter seinen Zuhörern sich befindliche Ungläubige zwar überführt wird, der gläubige Christ aber nie von seinem Glaubensstandpunkte herabzusteigen braucht, um den Irrgängen des Unglaubens zu folgen.

Um den Ungläubigen zu überführen, muss man ihn zu der Einsicht bringen, dass Gott wirklich zu den Menschen geredet hat, und dass er also mit Recht die gläubige Annahme der dem Menschengeschlecht gemachten Mittheilungen oder Offenbarungen fordert. In irgend einem Sinne muss diese Einsicht vorliegen. Doch braucht sie nicht derartig zu sein, dass sie den Verstand nöthigt, die Thatsache der Offenbarung zuzugeben; es genügt, wenn die Thatsache der göttlichen Offenbarung dem menschlichen Verstande so überzeugend nahegerückt wird, dass er sie, ohne unvernünftig zu handeln, nicht leugnen kann. Der Mensch bleibt alsdann, absolut gesprochen, frei, dieselbe anzunehmen oder zu leugnen; er kann ja unvernünftig handeln. Allein unvernünftig handeln darf er nicht; will er das dennoch thun und freiwillig in unvernünftiger Weise die Thatsache der göttlichen Offenbarung leugnen, so liegt auf ihm die volle Verantwortlichkeit und die volle schwere Schuld dieser Leugnung.

---

[1]) Vide Quartalschrift 1894, S. 260.

Zur Befestigung des katholischen Christen kann es daher nur dienlich sein, sich der ganzen Unvernünftigkeit bewusst zu werden, welche der Mensch durch den Unglauben und die Nichtannahme der göttlichen Offenbarung begeht. Die christliche Ueberzeugung von wirklich stattgefundener Offenbarung gewinnt dadurch neuen Halt und ist gegen Erschütterung und zweifelndes Wanken umso sicherer gestellt. Diese Ueberzeugung und die zweifellose Annahme der Thatsache der Offenbarung ist zwar noch nicht der Glaubensact; ja, es kann jemand trotz dieser Ueberzeugung Gott den eigentlichen Glaubensact noch versagen, allein sie ist eine nothwendige Vorbedingung des Glaubens: ohne diese der Zeit oder wenigstens dem Wesen nach voraufgehende zweifellose Erkenntnis und Annahme der Thatsache, dass Gott geredet habe, ist ein Glaubensact unmöglich, ja undenkbar. Aber auch umgekehrt beruht das Versagen des Glaubensactes in der Regel auf der Nichtanerkennung jener Thatsache.

Die Ueberführung des Unglaubens also, wie auch die Bestärkung des Glaubens liegt in den beiden Sätzen: 1. Gott hat zu den Menschen geredet oder sich ihnen geoffenbart; 2. die katholische Kirche ist im alleinigen Vollbesitz jener göttlichen Offenbarungen. Der Inhalt dieser beiden Sätze ist so zu entwickeln und als richtig nachzuweisen, dass es überzeugend klar wird, wie unvernünftig es ist, dieselben zu leugnen oder in Zweifel zu ziehen. Darin besteht die eigentliche Aufgabe der katholischen Apologetik. Wird der Nachweis in der Form geführt, dass direct die Unvernünftigkeit der Leugnung der göttlichen Offenbarung zutage tritt, so ist eine solche Behandlung des Gegenstandes auch vor dem christlich-gläubigen Volke nicht nur unverfänglich, sondern auch nützlich, unter Umständen sogar nöthig, weil der Zuhörer so befähigt wird, die thörichten Einwürfe gegen unseren heiligen Glauben zurückzuweisen.

Der Inhalt der oben genannten zwei Sätze kann und muss jedoch, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen von Leugnern der göttlichen Offenbarung in mehrere Sätze zerlegt werden. Je nach dem Umfange der Leugnung begegnen wir mehr oder weniger radicalen Abstufungen bei den Gegnern. Es gibt 1. solche, welche nicht jede göttliche Offenbarung, wohl aber die Berechtigung der katholischen Kirche als gottbestellter Hüterin der gegebenen Offenbarung leugnen; 2. solche, welche alle eigentliche, d. h. übernatürliche Offenbarung Gottes, oder sogar deren Möglichkeit leugnen; 3. endlich solche, welche sogar die Existenz Gottes leugnen. Weil jede dieser Gattung von Gegnern dem gläubigen Volke gefährlich werden kann, ist es nicht unnütz, es gegen jede dieser Gattungen zu waffnen.

Die letztgenannten Gegner leugnen freilich am radicalsten jede Offenbarung und jede Religion; sie versinken folgerichtig in den plattesten Materialismus und müssen alle vernunftwidrigen Behauptungen dieses sonderbaren Credo sich aneignen. Sie sind bis zur tiefsten Entwürdigung der menschlichen Natur gekommen und bis

zur tiefsten Thorheit, welche die heilige Schrift schon vor mehreren tausend Jahren gebrandmarkt hat: „Der Thor spricht in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott", Ps. 13, 1, und: „Sie gaben sich für weise aus und sind zu Thoren geworden; und die Glorie des unvergänglichen Gottes haben sie entstellt und gleichgemacht dem Bilde eines vergänglichen Menschen oder dem von fliegenden und kriechenden und vierfüßigen Thieren". Röm. 1, 22 fl. Das paßt auch noch auf unsere modernen Gottesleugner, mögen sie Pantheisten oder Atheisten heißen — im Grunde begehen beide dieselbe Vernunftwidrigkeit: die ersteren bleiben bei Mensch und Thier und deren Umgebung stehen, ohne ein höheres Wesen anzuerkennen, nennen aber alles jenes Gott; die zweiten bleiben ebenfalls dabei stehen, nennen es jedoch nicht Gott, sondern nennen jedes bei seinem gewöhnlichen Namen. Diese sind also etwas dreister zwar in der thörichten Leugnung Gottes, aber auch etwas ehrlicher. Denn der Gott der Pantheisten, der Mensch und Thier, Pflanze und Stein, Geist und Stoff, Feuer und Wasser, kurz alles und eigentlich nichts ist, sondern immer noch wird, der ist nicht Gott, sondern ein Götze, wie ihn widersinniger der Mensch nicht auszusinnen vermag. Wer nicht den Einen wahren Gott, den Ewigen und Unendlichen, welcher Schöpfer und Herr aller Dinge ist, anerkennt, der mag mit dem Munde einen Scheingott bekennen oder nicht, in der That zählt er zu denen, welchen das Wort der heiligen Schrift gilt: „Der Thor spricht in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott."

Dem gläubigen Volke gegenüber einen directen Beweis für das Dasein Gottes führen wollen, dürfte mehr schädlich, als nützlich sein. Für einen durch das Herz und seine Lüste noch nicht verdorbenen Verstand ist das Dasein Gottes eine zu einleuchtende Wahrheit, an welcher erst dann Zweifel sich regen möchten, wenn man einen weiter hergeholten Beweis für sie erbringen wollte. Allein indirect die Beweisgründe entwickeln, indem die Thorheit oder vielmehr die Reihe von Thorheiten und Vernunftwidrigkeiten im einzelnen klargestellt werden, in welche sich die Gottesleugnung verwickelt, kann heutzutage sehr von Nutzen sein. Auch die Katholiken können sich nicht immer vor dem Gerede des Unglaubens völlig abschließen. Damit aber dasselbe nicht in Herz und Verstand eindringe, dazu dient es sehr wohl, wenn man der Thorheit desselben recht auf den Grund gesehen hat: die dreiste Zuversichtlichkeit, mit welcher die unvernünftigen Lehren als wissenschaftliche Ergebnisse angepriesen werden, prallt dann umso leichter an dem gesunden Verstande selbst der Ungelehrten ab. Zu diesem Zwecke soll hier versucht werden, die hauptsächlichsten Thorheiten der Gottesleugnung etwas näher zu zeichnen.

Die erste Thorheit, welche in der Gottesleugnung liegt und durch dieselbe begangen wird, ist der vernunftwidrige Hochmuth, welcher sich über das ganze Menschengeschlecht erhebt und sich gescheiter dünkt, als die Millionen und Milliarden, und als die edelsten

Geister und tiefsten Denker unter ihnen, welche sechstausend Jahre lang diese Erde bevölkert haben, aber ohne Gott nicht haben auskommen können. Es bildeten diejenigen ja immer eine verschwindend kleine Zahl, welche einen Gott nicht anerkannten und verehrten. Mochte auch die nähere Kenntnis dessen, was Gott ist, die Kenntnis seiner Eigenschaften und Vollkommenheiten, verdunkelt und verunstaltet sein: dass ein Gott sei, rief die Stimme der vernünftigen Natur fast unmittelbar zu laut in eines jeden Menschen Herz hinein, so dass es kaum möglich war, diese Stimme zu überhören oder zu ersticken. Zwar ist zuzugeben, dass die Verirrung in der Frage, was Gott sei, bis zum Hochgrade der Unvernünftigkeit stieg und die untheilbare Gottheit in Verzerrungen von Göttern spaltete. Allein auch bei dieser kaum mehr menschlichen Abirrung, welche mehr noch eine Verkehrung des Herzens als des Verstandes war, blieb immer so viel von der Idee eines wahren Gottes zurück, dass unter der Mehrzahl oder Unzahl der Götter einer als der größte und als der die anderen beherrschende Gott gedacht wurde; ja im Grunde der verständigen, nicht von den Leidenschaften durchwogten Seele blieb der Gedanke an den Einen und einzig wahren Gott so fest gewurzelt, dass der unwillkürliche Aufschrei der vernünftigen Natur im Drange der Noth sich nicht an die Götter, sondern an „Gott“ zu richten pflegte. Götter- oder Götzendienst reicht weit ins Alterthum hinauf; der Götterglaube mit Beiseitesetzung des Einen eigentlichen und wahren Gottes durchaus nicht so weit: das zeigt unter anderem deutlich die Geschichte Nabuchodonosors mit den vom Propheten Daniel berichteten Thatsachen (Dan. Cap. 3 u. 4). — Das Verfahren Tertullians ist bekannt, wie er durch das Zeugnis der Seele den Unglauben zu überführen und die Wahrheit des Christenthums zu beleuchten sucht. Es ist schwer, die markige Sprache dieses Schriftstellers in einer Uebersetzung wiederzugeben. Doch möge eine kleine Stelle aus der Schrift „Vom Zeugnisse der Seele“ (Cap. 1 u. 2) hier platzfinden: „Trete also hervor, Seele, mitten unter uns! .... Aber nicht die Seele rufe ich auf, die in den Schulen gebildet, in den Bibliotheken eingeübt, in den Akademien und den Lehrhallen mit Weisheit vollgepfropft ist. Nein, dich einfache und ungebildete, unverfeinerte, naturwüchsige Seele rufe ich auf, wie diejenigen haben, die dich allein haben; die Seele von der Gasse, von der Straße oder vom Webstuhl her rufe ich auf. Deine Ungebildetheit brauche ich, denn wärest du etwas gebildet, so würde man dir nicht glauben. Gerade das will ich von dir wissen, was du dem Menschen mitbringst, was du aus dir selbst oder von deinem Urheber, wer er einstweilen auch sein mag, gelernt hast. So bist du, soviel ich weiß, nicht Christin; denn Christ pflegt man zu werden, nicht durch Geburt zu sein. Doch aber fordern jetzt die Christen Zeugnis von dir, von einer Fremden Zeugnis gegen die Deinen, damit sie wenigstens vor dir sich schämen, uns um der Dinge willen

zu hassen und zu höhnen, deren Bewusstsein sie in dir mit sich herumtragen. Wir erregen Missfallen, wenn wir »Gott« sagen, und mit diesem einzigen Namen den Einen bekunden, von dem alle Dinge das Dasein haben und unter dem das Weltall steht. Gib du Zeugnis, wenn du kannst! Hören wir ja auch dich offen und mit voller Freiheit, wie es uns nicht erlaubt ist, zuhause und draußen ausrufen: »Gott möge es verleihen!« und »Wenn Gott will!« Mit diesen Worten bezeichnest du Einen, der ist, und du gestehst ihm alle Macht zu, da du auf seinen bloßen Willen dich berufst. .... Auch die Natur des Gottes, den wir verkünden, ist dir nicht unbekannt. »Gott ist gut, Gott handelt wohl« lautet deine Sprache. .... »Gott segne dich« ist ein dir so geläufiger Spruch, wie der Christ es nur bedarf. .... Niemand höhnt dich, niemand verbietet's dir, wenn du ausrufst: »Gott sieht alles!«, »Gott befohlen!«, »Gott vergelt's!« .... O Zeugnis der Wahrheit, das du selbst in Gegenwart der Götzen zugunsten der Christen gibst!"

Vor ihm hatten schon heidnische Gelehrte, deren Name auch heute noch guten Klang hat, sich über die allgemeine Ueberzeugung der Menschheit vom Dasein Gottes so geäußert, dass ihr Zeugnis einestheils unbedingt zugunsten eines göttlichen Wesens lautet, andererseits der Mehrheit von Göttern nicht zwar förmlich widerspricht, dieselbe aber als Entartung des Gottesbegriffes nahezulegen scheint. Plutarch, jener griechische Geschichtsschreiber, spricht (contra Colot. 31) sich dahin aus: „Man mag Städte finden ohne Mauern, ohne Literatur, ohne Könige, ohne Häuser, ohne Schätze, ohne Münzen, ohne Theater und Ringschulen; aber eine Stadt ohne Heiligthum und ohne Gottheit, ohne Gebete, ohne Eide, ohne Weissagungen, ohne Opfer zur Erlangung von Gütern und Abwendung von Uebeln, eine solche Stadt hat niemand je gesehen und wird niemand sehen." Cicero sagt in seinem Disput. Tuscul. (I. 13): „Manche haben sich zwar ganz verwerfliche Vorstellungen von den Göttern gebildet; das ist eine Folge verdorbener Sitten; aber alle sind vom Dasein einer göttlichen Macht und eines göttlichen Wesens überzeugt. Diese Ueberzeugung ist nicht zustande gekommen durch eine willkürliche Uebereinkunft der Menschen; sie hat nicht ihren Grund im Unterrichte und in der Gesetzgebung; vielmehr ist dies ein allen Völkern gemeinsames Bewusstsein, ein Naturgesetz" — „mithin wahr", wie derselbe Gelehrte an anderer Stelle hinzufügt. (De nat. deor. I. 17.) Diese Aussagen des griechischen und des römischen Heiden werden vollauf bestätigt, nicht nur so oft man durch neue Funde die Sitten und Anschauungen der Völker des höchsten Alterthums genauer kennen lernt, sondern auch so oft es gelingt, irgend einen der wildesten und entartetsten Stämme des Menschengeschlechtes in noch unerforschten Gegenden etwas zu beobachten und zu verstehen. Von den Völkern des Alterthums sind es doch immer nur die Culturvölker, über welche wir Aufschlüsse erhalten. Dass diese nicht ohne Gottesidee

waren, wird schwerlich jemand in Abrede stellen; betreffs dieser Völker ist es daher vor allem wichtig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vielheit der Götter und deren Cult nicht der ursprüngliche Cult war, sondern eine Abirrung vom reinen Gottesbewusstsein und eine Wirkung sittlichen Verfalles. Wir verweisen bezüglich dieses Gegenstandes auf Chr. Pesch S. J. „Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen des Alterthums, 32. Heft, Ergänzung zu den Stimmen aus M. Laach."

Was die Völker der Gegenwart angeht, so sind sicher die ungebildetsten und rohesten am beweiskräftigsten dafür, dass die menschliche Natur selbst zur Gotteskenntnis hindrängt. Denn entweder war keine Verwilderung imstande diese Erkenntnis ganz auszumerzen, oder die Vernunft erkennt so spontan einen Gott, dass auch ein noch so unentwickelter Culturzustand dazu genügt. In beiden Fällen ist das so enge Verwachsen der menschlichen Vernunft mit der Anerkennung eines höchsten Wesens ein Beweis für die Wahrheit seiner Existenz.

Was man von einigen in der Cultur tief stehenden und sittlich verkommenen Völkern oder Stämmen bei oberflächlicher Begegnung mit ihnen anzunehmen geneigt war, dass sie nämlich jeder Vorstellung von einem zukünftigen Leben und von einem göttlichen Wesen bar seien, hat sich bei gründlicherer Erforschung und bei besserem Verständnis der Anschauungen dieser verwilderten Völker als Täuschung erwiesen. Das Wort des alten Philosophen, eine Stadt, ein Volk ohne Gott finde sich nicht, hat bis jetzt noch immer seine Giltigkeit bewahrt. Wir wählen zu diesem Zweck zuerst die Polynesier. Von diesen sagt der genannte Chr. Pesch S. J. in „Der Gottesbegriff der heidnischen Religionen der Neuzeit, Ergänzungsheft der Stimmen aus M. Laach Nr. 42" S. 3, unter quellenmäßigem Nachweis seiner Behauptungen: „Die religiösen Vorstellungen der Polynesier (d. h. der verschiedenen zu dieser Völkergruppe gehörigen Stämme) sind im wesentlichen überall die gleichen. Es kann niemand leugnen, dass dieselben eine große Aehnlichkeit mit der vorbuddhistischen Religion der mongolischen und altaischen Völker zeigen, so dass man unwillkürlich an einen ehemaligen Zusammenhang denkt. Hier wie dort herrscht der Glaube an einen höchsten Himmelsgeist, dessen Cult aber zurückgedrängt wird durch die Verehrung der niederen Geister und der Todten". — Von den verwandten Melanesiern, welche in der Gesittung eher noch tiefer stehen als die Polynesier, heißt es ebenda S. 14: „Alle Melanesier anerkennen ein durchaus übermenschliches höheres Wesen, dem sie Verehrung zollen. ... Unter den zahllosen Göttern der heidnischen Vitier (des am tiefsten stehenden Kannibalenstammes der Melanesier) ist Ndengei der zumeist als höchster verehrte Gott. ... Er ist der Hervorbringer und Erhalter aller Dinge."

Das Gleiche können wir bei den ungebildetsten und stumpfsinnigsten Völkerstämmen Afrikas beobachten. So heißt es i. a. W.

S. 44 von den Buschmännern oder San: „Der Zustand der Verwilderung wurde ... sehr übertrieben dargestellt ... so dass man den Buschmann jeder religiösen Idee für bar erklärte. Thatsächlich haben die San einen Gottesbegriff und eine Gottesverehrung. ... Der Name dieses (höchsten) Wesens lautet Kaan, Kagan oder Thoro. Ein Buschmann sagte dem Engländer Orpen: Kagan macht alle Dinge; wir beten zu ihm". — Von den Hottentotten ebenso S. 46: „Alle ihre Stämme nehmen ein höheres mächtiges Wesen, einen unsichtbaren großen Häuptling und Herrn aller Dinge an. Sie nennen dieses Wesen Jouma Tik-quoa, den Gott der Götter, der die Menschen geschaffen und auf die Erde gesetzt hat."

Wichtig ist bei allem diesem, dass gerade dort, wo der „höchste Gott" in der Verehrung zurücktritt und den vielen anderen „Göttern" platzgemacht hat, dies in der lebhaft gebliebenen Ueberzeugung der betreffenden Völker auf eine Schuld der Menschen und ein Zürnen jenes höchsten Gottes zurückgeführt wird. Die Vielgötterei ist also secundär und ein sittlicher Niedergang, ein Abfall von dem Einen höchsten, sagen wir allein wahren, Gott.

Die zweite Thorheit und Unvernunft, in welche der Gottesleugner sich verwickelt, ist die schmachvolle Erniedrigung seiner eigenen Persönlichkeit. — Die Fälschung sowie die Leugnung des Gottesbegriffes geschieht eigentlich, wie schon vorhin angedeutet wurde, aus Stolz und Hochmuth. Nicht nur die Salons der vornehmen Gottesverächter, sondern auch die Stuben der gewöhnlichsten Nachbeter dieser Fahnenträger des Unglaubens wiederhallen von Phrasen, wie sie besonders die socialdemokratischen Führer und Verführer im Munde führen: Religion und Gottesverehrung ist für die Dummen, welche nicht denken können oder zum Nachdenken zu faul sind. — Gott braucht im Zukunftsstaate nicht abgeschafft zu werden, er schwindet von selbst bei fortgeschrittener Aufklärung. — Eine Unsterblichkeit können wir nicht brauchen. — Gott und Unsterblichkeit gehören zu den Alterthümern, zu den Resten und Ueberbleibseln einer ungebildeten Zeit. — Aber während sie sich als die Vernünftigen und Gescheiten geberden und Verachtung gegen die Gottesgläubigen auf den Lippen und im Herzen haben, verfallen sie in die tiefste Selbsterniedrigung, rühmen sich aber im Vollmaß ihrer Thorheit dieser Selbsterniedrigung und Entmenschlichung.

Wir anerkennen in uns die allmächtige und gütige Schöpferkraft Gottes, welche uns das Dasein gegeben und als vernünftig-sinnliche Wesen zu Königen und Herren der ganzen sichtbaren Schöpfung gemacht und unermesslich hoch über die unvernünftige Natur gestellt hat; wir wissen durch unseren heiligen Glauben, dass der unendliche, allbarmherzige und liebevolle Gott uns weit über die Forderungen unserer geschöpflichen Natur hinaus als seine wahren Kinder an seiner eigenen göttlichen Seligkeit Antheil nehmen lassen will und zur innigsten Lebensgemeinschaft mit sich selber beruft:

dieser wahrhaft göttliche Adel ist jeder im Gnadenstande lebenden Seele aufgeprägt, den Weg dazu hat Gott Allen geöffnet. Dagegen taucht der Gottesleugner folgerichtig den Menschen ganz und gar in den Schlamm der Materie ein, verwischt den wesentlichen Unterschied von Mensch und Thier und muss seinen Adelstitel auf die Abstammung von Affen oder ähnlichem Gethier gründen. Wer nicht einen Gott annimmt, nicht durch göttliche Schöpfung in wesensungleicher Abstufung die Welt mit allem, was in ihr ist, entstanden sein lässt, dem bleibt schließlich nichts anderes übrig, als alle Dinge in einen Urbrei zu werfen und von ungefähr Holz und Stein, Fisch und Sau, Mücke und Elephant, Gewürm und Menschen daraus entstehen zu lassen und alles das zu seinen Stammesverwandten zu zählen. Ja, „sie nannten sich weise, und sind zu Thoren geworden;“ „der Mensch hat seine Ehre nicht verstanden, er hat sich den unvernünftigen Thieren zugesellt und ist ihnen ähnlich geworden.“ Vgl. Ps. 48, 13.

Zur Annahme dieser entehrenden Thorheit hat sich freilich in unserer Zeit eine ganze Zahl auch gelehrt sein wollender Menschen verstiegen, um nur ja keinen Gott annehmen zu müssen, dem man Verehrung und Gehorsam schuldig sei. Als ob mit der Nichtanerkennung diese Pflicht aufhörte und die Strafe der Pflichtverletzung hinfällig würde! Aber gefangen ist die gottlose Wissenschaft nach allen Seiten. Um zu schweigen vom menschlichen Geist, nicht einmal die Bildung des menschlichen Körpers kann sie uns nach ihrer Naturwissenschaft erklären. Zwischen dem höchst entwickelten und organisierten Thiere und dem am tiefsten stehenden Menschen ist in der Körperbildung eine weite Kluft, die unüberbrückt ist. Es fehlen die Mittelglieder, die einen allmähligen Uebergang aufwiesen. Man hat schon lange mit aller Anstrengung darnach gesucht, aber vergebens: und doch müssten sich, wäre die Annahme der Gegner nur bezüglich des menschlichen Körpers wahr, Spuren derselben vorfinden. Die Gegner hoffen noch, sie haben eine langmüthige Hoffnung, der jüngste Tag wird sicher darüber hereinbrechen. Vorlaute Naturforscher wollten es schon als Errungenschaft der Naturkunde ausgeben, unter den jetzt noch lebenden Thierarten seien die Vorfahren des Menschen zu suchen, einen Gott und Schöpfer brauche man nicht mehr. So schwach nun, selbst wenn jene Abstammung richtig wäre, ihre Verwertung nach der Richtung hin ist, wenn man sie zum Beweis für die Nicht-Existenz Gottes verwenden will, so ist es doch gut, die Falschheit jener Behauptung, als habe die Naturwissenschaft eine solche Abstammung des Menschen bewiesen, aus dem Munde eines unverdächtigen Naturforschers zu vernehmen. Dr. Virchow, der nichts weniger als gläubig ist, hat doch gegen den Unfug, dem Menschen auch nur körperlich den Affen oder einen anderen Vierfüßler als erwiesenen Ahnherrn zu geben, einzig und allein um der Naturwissenschaft willen protestiert. Im Anthropologen-Congress zu Wien

im Sommer 1889 sprach er: „Als wir vor zwanzig Jahren zusammen waren, war gerade die Zeit, wo der Darwinismus seinen ersten Siegeslauf durch die Welt gehalten hat, und mein Freund Vogt sofort mit großer Lebendigkeit in die Reihen der Kämpfer für diese Lehre einsprang. Wir haben vergeblich die Zwischenglieder gesucht, welche den Menschen direct mit den Affen verbinden sollen, der Vormensch, der eigentliche Proanthropos ist noch nicht gefunden. Für die Anthropologie ist der Proanthropos überhaupt kein Gegenstand der Erörterung. Der Anthropologe kann vielleicht im Traume den Proanthropos sehen, aber im Wachen wird er nicht sagen, dass er ihm nahegetreten sei. . . . Im Augenblicke können wir sagen, dass unter den Leuten aus alter Zeit sich keine gefunden haben, die etwa dem Affen näher standen als wir. . . . Gegenwärtig, kann ich sagen, gibt es auf dieser Welt keinen absolut unbekannten Volksstamm. . . . Jede lebende Rasse ist noch menschlich, es ist noch keine gefunden worden, die wir als äffisch oder zwischenäffisch bezeichnen können. . . . Was die Pfahlbauten anbetrifft, so war es mir möglich, fast alle überhaupt gefundenen Schädel einer vergleichenden Untersuchung unterziehen zu können, und es hat sich auch da schon herausgestellt, dass wir auf Gegensätze stoßen zwischen verschiedenen Stämmen, aber dass unter allen diesen kein einziger ist, der außerhalb des Rahmens unserer gegenwärtigen Bevölkerung liegt. Es lässt sich der bestimmte Nachweis führen, dass im Laufe von 5000 Jahren eine nennenswerte Veränderung der Typen nicht stattgefunden hat."

Wer aber jene Erniedrigung zum Thier und zum bloßen Stoff als Ehre ansehen kann, dessen Verstand ist schwer zu heilen. Doch die Vernunftwidrigkeit der Gottesleugnung ist damit noch nicht erschöpft.

Als dritte Thorheit und Unvernunft dürfen wir die Zerstörung aller Ordnung bezeichnen oder vielmehr das logische Kunststück, ein vollendetes Kunstwerk ohne Künstler entstehen zu lassen. Unsere Vernunft zwingt uns, beim Anblick einer Maschine auf einen Maschinenbauer, bei einer Uhr auf einen Uhrmacher, bei einem Gemälde auf einen Maler u. s. w. zu schließen. In derselben Weise, eigentlich mit noch mehr dringender Nothwendigkeit, weist die Vernunft uns beim Anblick des großen Weltalls mit seiner staunenswerten Ordnung und Zweckmäßigkeit auf einen erhabenen Künstler und Ordner hin, von dem die ganze Welt, von dem riesigen Himmelskörper bis zur kleinsten Pflanzenfaser oder dem unscheinbarsten Insect, abhängig ist, auf den allbeherrschenden Gott.

Ein drastischer Vergleich, wie einen solchen in anderer Form L. von Hammerstein S. J. in seiner empfehlenswerten Schrift „Gottesbeweise" S. 100 ff. bringt, kann eine derartige Thorheit ein wenig ins Licht stellen. Gesetzt, ein Freund liest dir aus einem Buche vor. Du findest es recht interessant und frägst den Freund, woher das Buch sei. O, sagt er, das will ich dir erzählen. Du kennst jene Fabrik

mit ihren Hochöfen und den gewaltigen Schornsteinen, welche Rauch und Ruß auf ihre ganze Umgebung ausspeien. Ich begab mich dort in die Nähe, nahm einen Stoß unbeschriebener Blätter Papier mit und legte sie dort nieder. Da fielen beständig schwarze Pünktlein aufs Papier, ein's an das andere, das wurde bald ein Buchstabe, und der Schornstein spie weiter seine Rußstäubchen aus, just so, dass ein Buchstabe zum andern kam, und gerade zufällig wieder so, dass es ein Wort bildete; und immer weiter bildete sich Wort um Wort; es wurden vernünftige Sätze; Seite um Seite, Blatt um Blatt füllte sich so, bis endlich zufällig das Buch fertig war, was ich in Händen habe. — Wird nicht jeder, der so etwas hörte, urtheilen, der Erzähler wollte mit ihm losen Scherz treiben und ihn mit weit Unvernünftigerem, als mit dem albernsten Kindermärchen abspeisen? Und doch wäre es weit eher möglich, dass auf jene Weise ein ganzes Buch entstände, als dass aus der zufälligen Zusammenwürfelung all der Stoffatome die ganze Welt mit ihren Wundern an Ordnung und Pracht im Mineralreich sowohl wie im Pflanzen- und Thierreich entstanden wäre. Wenn das menschliche Auge allein oder der Instinct der kleinsten Thiere, wie der Ameisen oder Käfer, dem sorgfältigen Beobachter Staunen abnöthigt wegen der weisen Einrichtung und der bis ins kleinste gehenden Zweckmäßigkeit, und ihm einen höchst verständigen und weisen Bildner mit Händen greifen lässt: wie muss dann erst das ganze Weltall, welches von solchen Wundern der Macht und Weisheit strotzt, einen höchst weisen Schöpfer und Ordner dieser Welt dem Menschen unabweisbar vor die Seele rücken? Ja gewiss, thöricht sind alle Menschen, in denen keine Kenntnis Gottes ist, und die aus den vor den Augen liegenden Dingen den nicht verstehen konnten, der da **ist**, noch aus der Betrachtung der Werke zur Anerkennung des Werkmeisters gelangt sind. Weish. 13, 1.

Die vierte Thorheit des Gottesleugners ist, dass er, statt Gott anzuerkennen und dadurch alles sonst Unerklärbare zu erklären, es vorzieht, alles, was da ist, in ein unlösbares Räthsel zu verwandeln. Wir sehen's mit unseren Augen und greifen und tasten es mit unseren Händen, dass etwas rings um uns existiert; wir haben in unserem eigenen Innern das unzerstörbare Bewusstsein, dass wir selber existieren. Wir haben aber ebenso das Bewusstsein, dass wir nicht nothwendig sind auf dieser Welt, dass wir ebensogut für immer im Abgrunde des Nichts hätten bleiben können, als wir seit Beginn der Zeit Jahrtausende hindurch im Abgrunde des Nichts geblieben sind; wir sehen, dass die Dinge rings um uns herum entstehen und vergehen, dass also keines von ihnen nothwendig existiert. Darum fragen wir: Woher? Unsere Vernunft ist unbefriedigt, sie muss den Grund und die Ursache des Daseins dieser veränderlichen Dinge der Welt haben. Der letzte Grund all der veränderlichen und gewordenen Dinge kann nicht wieder ein veränderliches und gewordenes Wesen sein; es muss ein unveränderliches, ein gewordenes aber stets

seiendes Wesen sein: dieses Wesen nennen wir Gott. Ohne ein solches unveränderlich stets seiendes Wesen fehlt allem Grund und Fundament; es stürzte alles in sein Nichts. Der einzige Strohhalm, an dem die Gottesleugner krampfhaft sich anklammern, um den Versuch zu machen, der hellsten Unvernünftigkeit und Thorheit zu entgehen, ist die Ausrede: Wir sehen das eine Ding aus dem anderen entstehen: aus dem Samen die Frucht, aus dem Kern den Baum, aus dem Ei den Vogel; Pflanzen, Thiere und Menschen pflanzen sich so selber fort von Geschlecht zu Geschlecht; so war es stets, so wird's auch bleiben: was brauchen wir also einen Gott? — Und doch heißt das in der That sich selber und anderen wenig Denkkraft und nicht einmal oberflächliches Nachdenken zutrauen, wenn jemand im Ernste meint, auf diese Weise die Nothwendigkeit des Daseins eines unveränderlichen ewigen Wesens, des Daseins Gottes, beseitigt zu haben. Wie hoch willst du hinaufgreifen, mein Freund? dürfen wir dreist ihm zurufen. Zehn, zwanzig, hundert Millionen oder Billionen von Fortpflanzungen dieser Art? Merkst du denn nicht, dass mit jedem neuen Schritt und jeder neuen Fortpflanzung, die du annimmst, die Nothwendigkeit einer unveränderlichen, im eigenen Sein und Wesen festgeankerten Ursache zunimmt? Je gewaltiger die Wirkung, desto nothwendiger die bewirkende Ursache. Ich nehme sie alle, schier alle Dinge, die je da waren und je sein werden: sie alle, weil veränderlich und geworden, bieten keinen festen Halt; kein einziges aus der ganzen Reihe — und solltest du sie unendlich nennen und unendlichmal vervielfältigen — ist der letzte Grund; jedes, auch dasjenige, was immer du nehmen möchtest, bedarf einer Ursache und eines Grundes außer sich; auch von ihm musst du fragen: „Woher?“ Dieses Woher fordert umso gebieterischer eine Antwort, je unabsehbarer die Reihe ist, welche sich aus diesem einen Wesen entwickelt hat; denn diese Fülle von Kraft und Energie will auch ihre Ursache, ihren Grund haben. Oder ist es etwa leichter eine lange, unabsehbare Kette zu halten, wo Ring an Ring sich schließt von unserer Erde bis zum entferntesten Fixsterne hin, als eine übersehbare Kette von zehn oder zwanzig Ringen? Ein einziger Mensch, der von einem befestigten Tau gehalten über den Abgrund schwebt, fällt, sobald dieses zerreißt oder seine Stütze verliert, unfehlbar sich zerschellend in die Tiefe. Der wäre doch ein großer Thor und mit augenscheinlichem Wahnsinn behaftet, welcher dadurch die Stütze und den Halt zu ersetzen suchte, dass Mann um Mann sich aneinander klammerten, und welcher daraufhin flugs das Tau zerschnitt, das um festen Fels geschlungen die Reihe festhielt. Nicht minder wahnsinnig ist der, welcher ohne Gott die ganze Weltenreihe unzähliger Dinge über den Abgrund des Nichts tragen zu können wähnte.

In der That sind denn auch die Gottesleugner in heller Verlegenheit, wenn sie uns den Ursprung und die Entwickelung der Dinge erklären sollen, wie wir sie thatsächlich vor uns mit den Augen

sehen. Sie wollen nämlich gerne, um eines Gottes sich zu entledigen, alles aus dem sogenannten Urstoff sich entwickeln lassen. Zwar ist das Dasein eines einzigen Erdkloßes, ja eines einzigen Sandkörnchens, ein Beweis für die Existenz Gottes: jedes noch so winzige veränderliche Ding fordert mit logischer Nothwendigkeit einen unveränderlichen durch sich selbst bestehenden Schöpfer. Darum hilft auch der „Urstoff" rein gar nichts. Auch bei ihm fragen wir: Woher? Aber am greifbarsten wird die Nothwendigkeit eines Gottes beim Dasein von Lebewesen und von vernünftigen Wesen. Da macht nicht bloß das Dasein, sondern auch die „Entwickelung" Schwierigkeit. Selbst nachdem jene gelehrten oder ungelehrten Gottesleugner eine Reihe von widersinnigen Sprüngen gemacht haben vom Wurm bis zum Vierfüßler, vom Vierfüßler zum Menschen, oder umgekehrt, stehen sie dennoch rathlos vor dem letzten Sprung oder vor dem ersten, von dem leblosen Stoffe zum geringsten Lebewesen der niedrigsten Stufe. Da ist eine Kluft, welche sie weder überbrücken noch überspringen können. Die ehrlicheren unter ihnen gestehen das offen ein. Unerklärlich bleibt ihnen: 1. Wie in die todte und bewegungslose Materie Leben oder Bewegung hineinkam; 2. wie die „Entwickelung" bis zum Bewusstsein und zum Verstande kommen konnte, den wir Menschen doch einmal haben. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung das Geständnis, welches Du-Bois-Reymond, einer der Großen des Unglaubens, abzulegen sich gezwungen sah. „Wo und in welcher Form das Leben auf Erden zuerst erschien ... wer sagt es je?"[1] „Es tritt nunmehr an irgend einem Punkte der Entwickelung des Lebens auf Erden ... etwas Neues, etwas bis dahin Unerhörtes auf, etwas wiederum, gleich dem Wesen von Materie und Kraft und gleich der Bewegung, Unbegreifliches".[2] Dieses wiederum Unbegreifliche, ist nämlich das Bewusstsein und der menschliche Verstand. Denn so heißt's bei dem ungläubigen Gelehrten weiter: „Der in negativ unendlicher Zeit angesponnene Faden des Verständnisses zerreißt, und unser Naturerkennen gelangt an eine Kluft, über die kein Steg, kein Fittig trägt: wir stehen an der Grenze unseres Witzes. — Dies neue Unbegreifliche ist das Bewusstsein. Ich werde jetzt, wie ich glaube, in sehr zwingender Weise darthun, dass nicht allein bei dem heutigen Stand unserer Kenntnis das Bewusstsein aus seinen materiellen Bedingungen nicht erklärbar ist, was wohl jeder zugibt, sondern dass es auch der Natur der Dinge nach aus diesen Bedingungen nie erklärbar sein wird". Also dass der Mensch als ein aus bloßem Stoff entstandenes Wesen erklärbar sei, oder je erklärbar werden könne, erklärte der ausgesprochene Atheist als Schwindel! Er bleibt sitzen auf einem „Ignorabimus — Unser Witz ist zu Ende". Das heißt denn aber doch freiwillig

---

[1]) Du-Bois-Reymond, Ueber die Grenzen des Naturerkennens, S. 25. — [2]) Ebenda, S. 26.

die Augen verschließen und die Finsternis lieben. Die so nahe liegende Folgerung: „Also muss es einen Gott geben, der Leben mittheilen kann und mittheilt“, ist allein imstande Licht zu geben; aber diese Kenntnis ist unbequem; darum hüllt man sich lieber in die dickste Finsternis ein. „Es liebten die Menschen die Finsternis mehr als das Licht; denn ihre Werke waren böse“. Joh. 3, 19. „Sie gaben sich für Weise aus und sind zu Thoren geworden“. Röm. 1, 22.

Als fünfter Unverstand, an dem die Gottesleugnung zugrunde gehen muss, ist die Unmöglichkeit der Aufrechthaltung der moralischen Ordnung. Eine Lehre, welche in die sittliche Weltordnung ein vollständiges Chaos einführt, kann unmöglich auf Vernünftigkeit und Wahrheit beruhen. Jeder nur etwas zur Vernunftentwickelung gelangte Mensch stellt nothgedrungen einen Unterschied auf zwischen Gut und Bös. Treue und Mildthätigkeit, Großmuth und Opfersinn muss er hochschätzen und als gut bezeichnen; Unschuldige unterdrücken, Verrath üben an Freund und Wohlthäter kann er nicht anders als verurtheilen und böse nennen. Ja, er fühlt in seinem eigenen Innern eine Stimme, welche ihn vor solcher Unthat warnt, ihm ein: „du darfst nicht“ zuruft, selbst wenn ein derartiges Verbrechen ihm Reichthum und Besitz eintragen sollte, eine Stimme, welche nach etwa begangener Unthat ihn verurtheilt und quält, als Richter und Henker zugleich gegen ihn auftritt. Diese unvertilgbare Stimme ist mächtiger, als er selbst, ist mächtiger und höher, als alle übrigen Menschen — schweigt sie doch nicht, wenn auch kein Mensch Zeuge der schlechten Handlung war noch je sein wird: diese alle menschliche Macht überragende Stimme weist daher unverkennbar auf einen Höheren hin, der erhabener und mächtiger ist, als alle Menschen, vor dem alle Menschen, die da sind und gewesen sind und sein werden, sich beugen müssen — es ist Gott, der unbeschränkte Herr von Welt und Menschen, den das eigene Gewissen jedem Menschen vernehmbar genug ankündigt als den höchsten Gesetzgeber und Richter, als den Rächer des Bösen und Belohner des Guten.

In der That, wenn es keinen Gott gibt, der was wir böse nennen verbietet, der durch Gebot und Rath zum Guten antreibt, dessen Strafe der Böse zu fürchten hat und auf dessen Belohnung der Gute hoffen darf: dann müsste die Erde zum Tummelplatz aller Schandthaten werden, zu einer Verbrecherhöhle, wo die Leidenschaften den Menschen unbändiger als die wilden Thiere machen, zu einem wahren Vorort der Hölle. Gut und bös sind dann leere Worte, die ich ändern kann nach meinem Belieben: was mir gefällt oder Vortheil bringt, halte ich dann für gut. Der Dieb und Mörder hat ebensoviel Recht, seine Thaten für gut zu halten, als ein anderer das Mitleid mit dem Armen. Es ist Täuschung und Lüge, von einer religionslosen, d. h. gottlosen, Sittlichkeit zu sprechen, welche sich ohne Gott auf die Menschenwürde oder auf den größeren Genuss friedlichen Zusammenlebens aufbauen soll. Sprich einem gottent-

fremdeten, gottlosen Nothleidenden beim Anblicke der Reichen und Besitzenden vom Genuss friedlichen Zusammenlebens, sprich dem Zornglühenden und Rachedürstenden von Menschenwürde: seine Würde setzt er in die Niederschlagung seines Feindes, seinen Genuss in die Stillung seines Racheburstes, in die Qual seines Widersachers. Warum auch den wildesten Ausbruch der Leidenschaften eindämmen, warum der aufschäumenden Begierde Zügel anlegen? Wenn es keinen Gott gibt, so weicht die menschliche Leidenschaft nur der Gewalt, und sobald sie kann, schlägt sie den, der Gewalt gegen sie anwendet, in Stücke. In alle dem thut dann der Mensch nur sein gutes Recht. Denn wer hat dann Recht gegen ihn? Wer kann ihm befehlen, wer Gesetze geben? Wer für Uebertretung zur Verantwortung ziehen? Thorheit und Anmaßung, die nur so lange dauert, als die Ueberlegenheit dauert; eiserne Gewalt, welche die Besitzenden um die Besitzlosen geschmiedet haben, und welche die lawinenartig heranwachsende Masse der Dürftigen möglichst bald zersprengen wird, um in Schutt und Asche alle gesellschaftliche Ordnung zu begraben. Nur durch Gott herrschen die Könige, durch ihn setzen die Gesetzgeber fest, was recht ist; durch ihn gebieten die Fürsten, und walten der Gerechtigkeit die Machthaber. (Sprichw. 8, 15. 16.)

Wenn alles nur von ungefähr durch blinde Naturkräfte ins Dasein getreten ist, nicht auf den freien Rathschluss eines höchsten Herrn und Gottes, dann kann auch in uns von Freiheit nicht die Rede sein; dann vollzieht sich alles nach blinden, unveränderlichen Gesetzen; dann ist's eine Thorheit von Tugend und Laster zu sprechen, dem einen Lob, dem anderen Tadel zu spenden; es ist dann Ungerechtigkeit und Grausamkeit, etwas zu befehlen oder zu verbieten, die Uebertretungen zu ahnden, die Verbrecher zu bestrafen — alles geschieht ja nur, weil es nicht anders geschehen kann. Und doch empört sich gegen diese Folgerungen das ganze Menschengeschlecht und seine ganze Geschichte. Selbst diejenigen, welche in ihrem Studierzimmer und auf dem Lehrstuhle den Menschen zu einer unfreien Maschine machen wollten, sind im praktischen Leben von der menschlichen Freiheit völlig überzeugt: sie geben Befehle ab an ihre Untergebenen, suchen durch Versprechungen und Drohungen die Entschlüsse anderer zu beeinflussen, wollen Strafe gegen diejenigen, von welchen sie etwa an Besitz, an Ehre und gutem Ruf verletzt werden. So wenig vermag der Mensch seine Freiheit und seine Abhängigkeit von einem freien Schöpfer und Herrn, von Gott, sich selber auszureden; so sehr fühlt er die innere Verlogenheit der Gottes- und Freiheitsleugnung. Mentita est iniquitas sibi. Die Gottlosigkeit lügt sich selber an.

Also, das ist klar, in eine ganze Reihe von Thorheiten verfällt der Gottesleugner. Wenn es aber einer solchen Reihe von Thorheiten bedarf, wenn jemand so gründlich und so vielseitig seine Vernunft verleugnen muss, um zur Leugnung Gottes zu gelangen: dann ist

diese Leugnung nicht bloße Thorheit, sondern auch das schwärzeste Verbrechen. Das dürfen wir ja nicht übersehen. Andere Sünden sind eine Beleidigung Gottes in irgend einem besonderen Punkte, durch sie verweigert der Mensch Gott dem Herrn die Leistung einer bestimmten Forderung, welche Gott nach seinem unveräußerlichen Rechte stellt; der Gottesleugner aber zerstört und vernichtet mit Einem Schlag, so viel an ihm liegt, von Grund aus allen göttlichen Rechtstitel und seine Möglichkeit. So weit die Entthronung und Ermordung eines Königs den etwa gegen ihm verübten Diebstahl übersteigt, so weit und noch mehr übersteigt die Schuld und die Bosheit der Gottesleugnung eine gewöhnliche Sünde. Sie wird durch die Leugnung nicht aus der Welt geschafft, ebensowenig als die vernünftige Natur des Menschen aus der Welt geschafft wird. Auch die Gottesleugner tragen in ihrem eigenen Innern das Gesetz und die Verpflichtung eingeschrieben; ihr eigenes Gewissen legt Zeugnis über sie ab, und die Gedanken und Schlüsse, welche sich in ihrer Seele vollziehen, werden ihre Ankläger sein (Röm. 2, 15) — eine furchtbar schreckliche Anklage für den Tag, wo Gott auch das Geheimste am Menschen vor sein Gericht ziehen wird.

Das Rundschreiben Leo XIII. über das Studium der heiligen Schrift.

Von Professor Dr. Philipp Kohout in Linz.

Dreifach ist das Buch, aus dem alle Menschen lesen: das Buch der Natur, das Buch der Geschichte und das Buch der Bücher. Das erste enthüllt uns Gottes ewige Kraft und Herrlichkeit, so dass wir keine Entschuldigung haben. Das zweite stellt uns in immer sich erneuernden Auflagen vor Augen, wie sehr der Mensch in seiner ganzen, einzelnen sowohl als socialen, Entwicklung an Gott angewiesen ist, und seine lebensvollen Illustrationen zeigen uns noch viel eindringlicher als die starren Riesenlettern der Natur, wie unglücklich factisch ohne Gott unsere innerste Menschennatur bleiben muss. Unendlich erhaben jedoch über beiden stehen jene Blätter, die Gottes Finger selbst geschrieben hat, und die nicht bloß einen wundersamen Glanz auf die zwei genannten Bücher herabwerfen, indem sie einerseits das schwache Fünkchen der Gotteserkenntnis aus der Natur zur hellsten Flamme entzünden und andererseits in das dunkle Gewirre der Völkergeschichte eine scharfe Beleuchtung bringen, sondern die auch über eine neue, herrliche, übernatürliche Welt neue Lichtfluten aus der ewigen Sonne der einen Wahrheit ausströmen lassen, die heiligen Schriften beider Testamente. So hat der allweise Gott nichts unterlassen, um den Menschengeist auf sich hinzulenken, sowohl durch die über die äußere Natur sinnende Contemplation, wie durch

die lebendige Enthüllung des Menschenthums in der Selbstbespiegelung der Geschichte und Erfahrung und endlich durch seine eigenste Gottessprache und Offenbarung, mit der er das Alte beleuchtet und gekräftigt und den Menschen, sogar nach dem Falle noch, zu seinen göttlichen Gedanken und engstem Umgang emporgehoben hat. Aber wie groß ist auch die Zahl der Analphabeten, die diese Bücher sehen und darin blättern, aber nicht lesen und verstehen können! Im Buche der Natur kommen sie über die Bewunderung des Einbandes nicht hinaus. Dass dahinter erst das eigentliche Buch steckt, dass man sogar Gedanken darin finden kann, das halten sie für eine Finte der theologischen Teleologie, und man bleibt lieber an der, allerdings schönen, Pappe hängen. Im Buche der Geschichte hinwiederum werden die zierlichen Verschlingungen der einzelnen Buchstaben bewundert, ja man kann jahrelang die Einzelnheiten abzirkeln, zum Lesen kommt es nicht! Und endlich das Gottesbuch! Dass Gott erbarm'! Man sieht in ihm nur mehr fast die Druckerschwärze und ruft unwillig aus: Soll in diesen dunklen Flecken Sinn sein? Wie kann ein Geist, und gar ein heiliger, in diesen schwarzen Linien wohnen?

Darum also hat sich der heilige Vater in den früheren Rundschreiben an alle nach Wahrheit ringenden Geister gewendet und sie zu einer gesunden Philosophie, wie auch zu einem wahrheitsliebenden Studium der Geschichte hinzuführen versucht, damit die alten großen Bücher der Welt wieder verstanden und mit Nutzen gelesen werden möchten. Darum hat er aber auch in seinem Rundschreiben vom 18. Nov. 1893 „Providentissimus Deus" in großen, aber scharfen Contouren die hohe Bedeutung des dritten Buches und die Art es zu lesen der gläubigen, wie der ungläubigen Welt gezeichnet und dieses Studium der heiligen Schrift den übrigen früher genannten Wissenschaften gegenüber geradezu als nobilissimum studium hingestellt, auf welches natürlich in erster Reihe die Träger der heiligen Rollen, die Glieder des Priesterstandes, in Lesung, Betrachtung, Erklärung und Vertheidigung einen „mit jedem Tag zunehmenden Eifer und Fleiß" verwenden sollen. Es wäre demnach weit gefehlt zu glauben, dass dieses wichtige Rundschreiben nur die eigentlichen Lehrer der heiligen Schrift im Auge hätte, vielmehr zielt es in seiner Gesammtheit darauf ab, dass in der ganzen christlichen Welt und insbesondere im Clerus die Liebe zu jenem Studium gehoben werde, mit dem immer die Blüte des geistlichen Lebens, mit dessen Niedergang ebenso regelmäßig die Versumpfung desselben verbunden war. „Die Kunst", hört man, „ist jedermann's Sache". Aehnlich kann man sagen, dass die Schrift nicht bloß Sache des einzelnen Lehrers, sondern in gewissem Umfang Sache des ganzen christlichen Volkes, vor allem aber eine eminente Ehrensache des ganzen Clerus sei. *Sein* Buch im eigentlichsten Sinne ist dieses Buch, sein Gesetzbuch, der Grundriss seiner Dogmatik, die Fundgrube seiner Predigt, der

nie versiegende Quell seiner Ascese, seine sublimior philosophia, seine Geschichte. Auf ihm basiert seine Existenzberechtigung, es ist der Heimatschein seiner Kirche und seines Glaubens, das Adelsdiplom seines Standes. Damit habe ich auch schon den ersten Abschnitt charakterisiert, in welchem sich das herrliche Schreiben mit dem **unschätzbaren Werte des göttlichen Wortes** und dem vielfachen **Gewinne** beschäftigt, der sich aus seinem Studium auf das gesammte priesterliche Leben und Wirken nothwendig ergießt.

I.

Oder hat nicht schon der heilige Geist selbst, der ausgezeichnetste Bürge, uns diesen Nutzen garantiert, wenn er sagt, dass jegliche Schrift, die von Gott eingegeben, nützlich ist, ob es sich um Belehrung der unwissenden Geister, um Widerlegung der Einwürfe, um den Tadel der Sünder oder um die sittliche Weiterführung in der Gerechtigkeit handelt (II. Tim. 3, 16. 17), kurz um das ganze Gebiet, auf dem der Priester seine erleuchtende, erhaltende und im besten Sinne reagierende Thätigkeit zum Heile der Welt zu entfalten hat. Jedes Wort, das Christi Mund entfloss, war ein lebendiges Gotteswort, und dennoch hat er die Bedeutung und den Nutzen des geschriebenen alttestamentlichen Wortes so hoch angeschlagen, dass er mit diesem Worte den Kampf gegen den Teufel begonnen und mit diesem Worte seinen Geist von den sterbenden Lippen gehaucht hat. Dies Wort war der Opferduft seines Gebetes, dies Wort war ihm der goldene Leuchter, auf den er das Licht seiner eigenen vollendeten Offenbarung stellte, dies Wort war seine Waffe und Rüstung. Auf dieses Wort weist er seine erbittertsten Feinde als auf den Eingang zum Leben, ja als auf das ewige Leben selbst hin. Das Missverständnis und Unverständnis darin nennt er die wahre Ursache der groben Irrthümer der Sadduzäer und des Unglaubens der Pharisäer und Priester. Dieses Wort bildet das Entzücken der Jünger. Dieses Wort bricht er als Lebensbrot dem Volke, dass es Tag und Nacht von ihm nicht weichen will. Freilich vermehrt er dieses Himmelsbrot auch wunderbar durch die Fülle der neuen und glänzenden Ideen seines Reiches. Der Erfüllung und dem Dienste dieser Worte ist sein ganz kostbares Leben und noch wertvolleres Leiden gewidmet: Ut impleantur Scripturae. Von den Todten auferstanden, ist er sogleich wieder Meister und Erklärer der heiligen Schrift und entflammt mit ihrem Feuer den halberstickten Glauben der Emmausjünger, ihre trägen Herzen zu lodernder heiliger Glut. Dieses Wort hielt ihn selbst an der offenen Pforte seiner Glorie noch zurück, um mit den Jüngern vom Reiche Gottes zu reden und ihnen die Schrift vollends aufzuschließen, bevor er sich selbst die Herrlichkeit aufschloss. Wie unendlich kostbar muss demnach dieses Wort sein, das durch das ewige persönliche Wort selbst so sehr geehrt und geheiligt ward, mag es auch nur das Wort des Geistes

im alten Testamente gewesen sein! Ist aber der Widerschein, wenn auch immerhin wahres Sonnenlicht, schon so herrlich, wie unschätzbar ist dann die Lichtquelle selbst, die vom Abglanz des Vaters direct zu uns geflossen ist: „Der im Schoße des Vaters ist, der hat es uns selbst erzählt!“ (Joh. 1, 18). Konnte die Liebe der Jünger zur Schrift demnach eine geringe sein, da sie in ihr das Vermächtnis ihres liebsten Meisters besaßen, eingelöst mit den Perlen seines Blutes? Mit dem Worte: Oportet impleri Scripturam, eröffnet denn wirklich der hl. Petrus seine erste Rede über die Wahl eines Apostels und damit auch die ganze Thätigkeit der Kirche, und der letzte Brief, den die in der Kette zitternde Hand des Völkerlehrers geschrieben, enthält die schöne Garantie des hl. Geistes, das herrliche Lob der Schrift, von dem wir oben gesprochen, wie auch die Erinnerung an Timotheus, dass das Licht der heiligen Schrift schon den Aufgang seines Lebens, seine frühesten Jugendjahre umspielt hat. „An dem Beispiele Christi und der Apostel“, bemerkt darum der heilige Vater, „mögen alle erkennen, ganz besonders aber die Anfänger der geistlichen Kriegerschaft, wie hoch die heiligen Schriften zu schätzen seien, und mit welchem Eifer und welcher Verehrung sie an dieselben, wie an ein Arsenal aller möglichen geistigen Waffen, herantreten sollen.“

Lauter als je tönt heute durch die zweifelnde, durch die empörte Welt der Ruf: Wer ist Christus? Der Priester wird darauf die Antwort schuldig bleiben, wenigstens die rechte Antwort, wenn er die heiligen Schriften nicht kennt. Denn wie der hl. Hieronymus mit vollem Rechte sagt: Ignoratio Scripturarum est ignoratio Christi. Wir bedauern mit dem hl. Augustin, dass uns kein Bild des heiligsten Antlitzes des Herrn überliefert worden ist. Aber sein volles geistiges Bild blickt uns lebendig und „wie zum Sprechen“, nach den Worten des hl. Vaters, aus dem Blatte der Schrift entgegen, und von diesem Bilde sagt der Völkerapostel, dass wir in dasselbe hineinschauend von seiner Schönheit umleuchtet und verklärt werden zu immer größerer Herrlichkeit, wie der Metallspiegel aus Gold und Silber das Antlitz des Beschauers in die eigene Glut und Flut getaucht zurückwirft. So wie Moses durch ein kurzes Verweilen beim Herrn dergestalt in seine Glorie verwandelt wurde, dass die Israeliten sein Strahlenhaupt nicht einmal anzuschauen vermochten, so wird auch in dem Maße der Priester ein anderer Christus, als er an diesem göttlichen Bilde sein Vergnügen und seine Freude findet. Dann wird auch von seinem Glanze überströmen auf das Volk, und das Volk wird theilnehmen an seiner Glut und seinem Lichte. Er wird Früchte geben zu seiner Zeit, so wie ein Baum gepflanzt an Wasserbächen, wie der Psalmist von dem Manne sagt, der in der Schrift betrachtet Tag und Nacht, und sein Blatt wird niemals abfallen. Nie wird er Mangel an Stoff haben und unfähig wird er nur darin sein, die Fülle der unendlichen Majestät des Herrn,

die unaussprechliche Schönheit seiner Braut, die unerschöpfliche Tiefe seiner Lehren in ihrer ganzen Größe darzustellen. Nicht wird er fürchten, sich zu erschöpfen, sondern nur bedauern, dass er nicht erschöpfend werden kann.

Damit berührt der Oberhirt der Kirche einen für das äußere Leben des Priesters ungemein wichtigen Punkt, das Verhältnis seiner Wirksamkeit auf der Kanzel zur Lesung der heiligen Schrift. „Denn die Schrift“, sagt er, „gibt dem geistlichen Redner die wahre Autorität, apostolische Freimüthigkeit und verschafft ihm eine kernige und sieghafte Beredsamkeit“. Zwar erlangen auch unsere schwachen menschlichen Worte, Beweise und Vergleiche kraft unseres Amtes ein höheres Ansehen, weil sie dazu von Gott emporgehoben werden, wenn wir zur heiligen Stätte herantreten, aber es sind doch nur Fremdwörter, die ein gewisses Bürgerrecht erhalten haben. Die eigentlichen heimatlichen Laute, die unsere evangelische Verkündigung durchklingen sollen, die Laute der ewigen Heimat bleiben immer die Worte der heiligen Schrift, dieses Briefes, den der liebe Gott von seiner und unserer Heimat an die ferne weilenden Kinder geschrieben hat (St. Chrys.). Darum schlagen diese Töne auch alle Saiten des menschlichen Herzens mit ihren göttlichen Schwingungen unfehlbar an; selbst wenig verstanden durchzittern und erschüttern sie noch die Menschenseele bis in ihre entlegensten Tiefen; der Zuhörer wird von einer geheimnisvollen Macht bei dieser Sprache ergriffen, über die er sich oft keine Rechenschaft geben kann: er weiß nur, dass ein Mensch so nicht reden kann, und dass einer spricht, der die Macht hat (Matth. 7, 29). Menschenworte kann der Mensch kritisieren, vor Gottes Wort muss er verstummen oder frivol werden und sich selbst verdammen. Warum bewirken wir oft so wenig? Weil wir Axt und Säge mit eigener Faust führen und nicht es selbst in der Hand des Herrn sein wollen, weil wir im eigenen Feuer brillieren und nicht von des Herrn Feuer uns ergreifen lassen wollen, weil wir unser Wort predigen und das Wort des Herrn nicht kennen und nicht studieren. Ueberlassen wir das Menschenwort den Rednern und Verführern dieser Welt! „Der Prophet, der seine Träume hat, der möge seinen Traum erzählen, was er erdacht und erträumt hat, spricht der Herr. Wer mein Wort besitzt, der soll auch mein Wort reden und zwar in echter Weise reden (und nicht bloß zum Aufputz der eigenen). Was hat die Spreu mit dem Weizen zu thun? Sind denn nicht meine Worte, spricht der Herr, wie ein Feuer und wie ein Hammer zugleich, der selbst den härtesten Felsen zerschmettert?“ (Jer. 23, 28). Wir haben Gottes Wort, nicht das von der Erde her gesprochene, sondern das vom Himmel gesendet worden (Hebr. 12, 25), das gewaltiger ruft, als Abels Blut — warum benutzen wir es so wenig und lassen wir den gewaltigen Gotteshammer bei Seite rosten? Ist er uns zu schwer geworden, so liegt die Schuld nur an unserer Nachlässigkeit, ihn zu heben, im Mangel an Uebung in den heiligen

Schriften; denn der Gotteshammer verlangt Mühe und Schweiß und eine kräftige Faust, die ihn auch schwingen kann. So kommt es, dass wir sogar hinter den ungetreuen Predigern noch zurückbleiben, denen Gott an eben jener Stelle den Vorwurf macht, dass sie sein Wort dem Volke stehlen, weil dort vom Stehlen nicht die Rede sein kann, wo wir selbst nicht einmal eine Ahnung von dem hohen Wert des Wortes Gottes und der Lesung der heiligen Schriften haben, welche doch unsere, die heiligen Väter in unerschöpflichen Vergleichen und Lobsprüchen preisen, sie, die nicht bloß die Musterbilder priesterlichen Wandels und Wirkens, sondern auch anerkannte Richter rhetorischen Geschmackes und Könige von Gottes Gnaden auf dem Gebiete der geistlichen Beredsamkeit gewesen sind. Der Goldmund nennt sie einen „überreichen Schatz himmlischer Lehren“, und der Schimmer dieser Schätze ist es, der seinen eigenen Mund und seinen Namen vergoldet. Eine „ewig frisch sprudelnde Quelle“ sind sie dem heiligen Athanasius, und auf ihren „fruchtbaren Auen“ und in ihren „anmuthigen Gärten“ hat so oft der unsterbliche Bischof von Hippo seine Gottesherde im wüstenheißen Afrika geführt und erquickt. „Ueber Edelsteine und Seidenkleider soll sie die göttlichen Handschriften lieben“, schreibt der hl. Hieronymus von der Tochter der Läta und nicht etwa von einem Priester! Dieselbe Sprache der Begeisterung führt jener, der so weise, wie keiner, das priesterliche Amt geschildert, so kräftig, wie keiner, das Steuerruder der Kirche in wildbewegter Zeit gehandhabt, Gregor der Große, der unübertroffene Meister populärer Eloquenz. Er sagt geradezu: „Zur Liebe und vertrautem Verkehre Christi gelangt der nicht, welcher sich keine Mühe gibt, die Genüsse der heiligen Schrift zu verkosten“. Fast kommen uns diese Worte befremdlich vor, aber ganz gewiss haben nicht die Zeiten die Schuld, sondern die Geister, die von den Worten des Lebens sich immer mehr abgewendet und sowohl den Geschmack, wie auch die seeligen Erfahrungen der „auserwählten Hirten“ (St. Gregor), verloren haben.

Gerade in dieser Hinsicht wirft Leo XIII. einen interessanten Rückblick auf die Anfänge und die Entwicklung des Studiums der heiligen Schrift, der zu gleicher Zeit eine glänzende Vertheidigung für die katholische Kirche ist, dass sie, was an ihr lag, jederzeit dieses Studium begünstigt, angeregt und geleitet, wie er auch andererseits einen schlagenden Beweis für die Behauptung liefert, dass, wo und wann diese Quellen des Gotteswortes unbenützt gelassen wurden und verödeten, die Wüstenei des kirchlichen Verfalles in demselben Grade auch vorgedrungen und um sich gegriffen. An diesen Quellen sprossten jene wunderbaren Blüten der ersten und schönsten Zeiten des Christenthums, deren Duft uns so überaus erfrischend und anmuthend entgegenweht, wenn wir die ersten Blätter der Geschichte unserer heiligen Kirche aufschlagen. Es war eine Zeit, die unsere Trägheit mit Schamröthe erfüllen muss.

Denn dieselbe Hand, die mit unsäglicher Mühe die heiligen Bücher abschrieb, schrieb gleich darauf, in Blut getaucht, die Acten der für Christus und für diese Blätter hingemordeten Brüder, und wir haben keine Zeit für das Studium der heiligen Schrift! Die Auslieferung der Schrift war damals gleichbedeutend mit Abfall vom Glauben, und wer nur möchte die Martyrer zählen, die die bloße Erhaltung dieses Buches gekostet hat, das jetzt vielleicht bestaubt in einem Winkel liegt. Sind wir nicht auch im gewissen Sinne traditores, wenn wir dieses nur uns gehörige Buch, das die alten Christen mit ihrem zerrissenen Leibe gedeckt haben, den Feinden des Glaubens zu überlassen scheinen? Ist es nicht höchst ergreifend, bei Eusebius zu lesen, wie die Christen von Lyon und Vienne, umtobt vom furchtbarsten Sturme der Verfolgung, Zeit finden, die heilige Schrift zu betrachten, und wie sie in ihren Erzählungen und Mahnungen an die Kirchen Kleinasiens eine eingehende Kenntnis derselben verrathen, die man jetzt bei einem Lehrer des christlichen Volkes nicht immer zu finden sich getrauen dürfte? In und mit der Schrift sehen sie mitten in schaudervollen Bedrängnissen den Himmel offen, und der Boden der Schrift ist es, aus dem sie ihr Martyrerblut sogen. Die Liliengründe der Schrift waren es auch, die die heroischen Jungfrauen sprossen ließen: Eruditio Scripturarum germinat virgines, sagt schon der hl. Hieronymus, dessen eigene Lebensgeschichte die schönste Beleuchtung für diesen seinen Ausspruch bildet. Oder wie heißt es schon lange vor ihm von der edelsten Römerin Cäcilia: Virgo gloriosa semper Evangelium Christi gerebat in pectore et non diebus neque noctibus vacabat a colloquiis divinis. Die heilige Schrift ist der glänzende Schild der Bekenner, das Wort Gottes das blanke Schwert der großen Apologeten, mit dem sie die Götzen der Teufel von ihren Piedestalen schlugen und das Gewürm der Häresieen ausrotteten. Waren die Zeiten, in denen ein hl. Justinus, ein Irenäus geblüht, und der Mann aus Stahl und Erz geglänzt, und in ihnen das Studium der Schrift, waren das nicht herrliche Zeiten? Diese Helden haben Foliobände geschrieben aus der Tiefe und Glut ihrer Meditation, während jeden Augenblick die Hand des Henkers an die Thüre ihres Studierstübchens pochen konnte — und wir möchten, ich will nicht sagen: nicht schreiben, doch nicht wenigstens dasjenige lesen, was das Mittel ihrer Kraft und Größe geworden ist! Vieles führt der hl. Vater noch an aus der Entwicklung der ersten sechs Jahrhunderte: Fast lauter Sterne erster Größe, die dem Himmel der Kirche Gottes zum höchsten Schmuck gereicht und die „Werke seiner Hände“ in ihren exegetischen Schriften verkündigt, die Glorie seiner Schrift allen Geschlechtern erzählt haben.

Von dieser Zeit an beginnt sich das christliche Leben, in einzelnen Perioden sogar an seinem eigentlichen Herde, zu trüben, wozu auch die Haltung der oströmischen Kaiser, die Verheerungen Italiens, die spätere Schwächung der christlichen Kaiseridee und die Ver-

wilderung durch das Parteiwesen sicher viel beitrugen. Ebenso sicher ist der Niedergang des Schriftstudiums in diesen oft sehr tristen Zeiten. Die allgemeine Begeisterung und die umfassenden Arbeiten für die heilige Schrift, wie die schönen Jahrhunderte der Gründung, Verbreitung und Befestigung der Kirche sie geschaut, treten immer stärker zurück. Um so merkwürdiger bleibt, dass die wenigen Lichtpunkte der Schriftkunde um so glänzender gerade in jenen Theilen der christlichen Welt und gerade in jenen Phasen hervorbrechen, wo und so lange das kirchliche Leben seine Helligkeit und Frische bewahrt hatte. Die Namen eines Beda in England, eines Alcuin, Haymo, Walafrid Strabo und Rhabanus im Frankenreich sind dafür bezeichnend genug. Sobald aber in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes ein neuer kräftiger Impuls vom Herzen der Kirche ausgieng, sehen wir auch gleich wieder an der inneren Erneuerung das Studium des göttlichen Wortes warmen Antheil gewinnen. So treffen wir gleich zu Anfang dieser Periode den als Geistesmann ebenso berühmten Lanfrank und seinen heiligen Schüler Anselm, der schon von der Art des hl. Bernhard an sich hat, den gelehrten Verfasser der zwischen den Zeilen hinlaufenden Erklärung der Schrift, Anselm von Laon, die Regularcanoniker Hugo von St. Victor und dessen Schüler Richard, die als Dogmatiker wie als Erklärer mit Recht hochgeschätzt sind, den geistvollen hl. Petrus Damiani, der nicht bloß in seiner Energie, sondern auch in der Schreibweise an den hl. Hieronymus erinnert. Alle diese Zierden des 11. und 12. Jahrhundertes überstrahlt aber ein Name, der des hl. Bernhard, der nie anders als in der Sprache der Schrift reden kann, und der alles, was er mit dem Zauber seines Wortes berührt, in ihr Gold umwandelt, die edelste und zarteste Vermählung zwischen dem menschlichen Genius und dem göttlichen Schriftworte, der Sänger eines göttlichen Brautliedes, wie es melodischer, inniger und erhabener wohl nie auf Erden geklungen, ein beständiger, ewig wechselnder, berauschender, himmlischer Minnegesang, der wohl mehr dazu beigetragen hat, die Liebe zum Gottesworte zu entflammen, als eine Fülle der ausgezeichnetsten kritischen Commentare, der der allzukühlen Auslegung des Verstandes die glühende Interpretation des Herzens als heilsames Gegengewicht an die Seite gestellt hat, die feurigste Begeisterung für „das Land und das Buch“. Ein hundertstimmiges Echo antwortete der Nachtigall von Clairvaux, und das folgende Jahrhundert sah mit der gleichen Begeisterung auch eine tiefe und nüchterne Speculation vereint an der Arbeit, um aus den Schächten der Schrift Gottes Schätze ans Tageslicht zu bringen. Hier ward geschmiedet — wer kennt sie nicht? — die goldene Kette des heiligen Thomas und seine streng gegliederten Erklärungen zu den Paulusbriefen, die ganz das Gepräge des großen und scharfsinnigen Geistes tragen. Wer hätte nicht von den Verdiensten des hl. Bonaventura auf diesem Gebiete gehört, die neuestens in seinem Commentare zu

Johannes in ein noch glänzenderes Licht getreten sind, um zu schweigen von den unvergänglichen Arbeiten des bekannten Cardinals Hugo von Vienne, den die Kirche um seiner kritischen Leistungen willen mit dem Purpur geschmückt hat. Freilich gieng das Studium der Scholastik auf dem Felde der Schrift im Allgemeinen mehr in die Tiefe, als in die Breite, aber wenn hier ein Mangel vorliegt, so ist er doch nicht so zu beklagen, als das umgekehrte Missverhältnis.

Leider breiteten sich bald düstere Wolken über die Kirche, und mit ihnen muss auch die Schrifterklärung wieder dunkle Schatten in ihre Geschichte eintragen, die nur ab und zu von einem freudigen Lichtstrahle unterbrochen, wie in den weltberühmten Postillen des Nikolaus Lyranus, in den Arbeiten des bekehrten Juden Paulus von Bourgos, in den tiefsinnigen Commentaren des Karthäusers Dionysius, bis zur Mitte des 16. Jahrhundertes währten. Nicht dass die Kirche die alten Quellen verschlossen gehalten hätte, wie Leo XIII. mit besonderer Betonung hervorhebt — haben doch die Päpste lange vor der gefährlichen Renaissancebewegung an den Hauptschulen des katholischen Erdkreises Lehrstellen für die orientalischen Sprachen schon Anfang des 14. Jahrhundertes zu gründen befohlen —, aber die Quellen wurden nicht so benützt, dass man dem entsetzlichen Sturme hätte ruhig trotzen können, der im Reformationszeitalter die abendländische Kirche bis in ihre Wurzeln erschüttern sollte. Das Land war verödet, weil niemand es bedacht im Herzen. Einen Clerus, der weder die Schrift noch die Kraft Gottes verstand, sollte die Prüfungszeit finden, daher so folgenschwer der Irrthum: erraverunt ab utero et locuti sunt falsa. Als aber im Concil von Trient ein wahrer Gotteshauch über die zwar nicht erstorbene, aber zum Theil in eisiger Winterkälte erstarrte Welt hinwehte, da flossen aufs neue frisch und fröhlich Gottes befruchtende Gewässer: velociter currit sermo ejus. Es kam das zweite goldene Zeitalter der Schrifterklärung, ein Frühling, wie ihn so lieblich und fruchtbar nur die ersten Zeiten der Kirche erlebt hatten. Blume drängt sich an Blume, Stern an Stern, so dass es schien, als sei, wie der hl. Vater bemerkt, der glanzvolle Himmel der patristischen Literatur wieder zurückgekehrt, und wie er fein hinzufügt, waren es gerade jene studiosiores S. Patrum, die die Palme unter allen davontrugen, obschon man auch die neuen Errungenschaften der kritischen Methode, das, was in der Renaissancezeit bald zum Verderben der Exegese infolge einer einseitigen und ungeschickten Verwertung ausgeschlagen hätte, nunmehr zur Förderung des heiligen Schatzes weise gebrauchte und so durch das schöne Ebenmaß, nachdem man das Alte mit dem Neuen zu vereinigen wusste, in dieser Hinsicht für immer mustergiltige Arbeiten schuf. Es genüge in der Evangelienerklärung Maldonat, in der der Paulus-Briefe Estius und in der Erklärung der ganzen heiligen Schrift Cornelius a lapide, das unvergängliche Dreigestirn, genannt zu haben. Dass gerade mit

dieser Zeit auch die höchste Entwicklung der kirchlichen Beredsamkeit zusammenfällt, dass sie die Zeit eines Bourdaloue, Fenelon und vor allem eines Bossuet wurde, in dem die hinreißendste Rede wie mit einem goldenen Rahmen die entzückenden Gemälde der Schrift zur Geltung bringt, kann uns darnach nicht mehr wundernehmen. Sollte endlich noch ein Zweifel übrig bleiben, wie enge das sinkende Verständnis für das Wort Gottes mit den traurigen Zeiten der Kirche zusammenhängt, so müsste der empfindliche Rückschlag, der im 18. Jahrhundert erfolgte, und der noch weit hinein in unser Säculum nachzitterte, dies zur Evidenz beweisen. Und können wir weiter nicht selbst mit eigenen Augen die Wahrnehmung machen, dass der wiedererstarkende christliche Geist, der schon seit Jahrzehnten am Baume der Kirche seine Säftebewegung zu neuem Leben treibt, wie in allen anderen Zweigen der heiligen Wissenschaft, so auch in dem des Schriftstudiums frohe Ansätze, ja bereits mehr als bloße Ansätze hervorbringt, so dass man wohl behaupten darf, dass, während das Rundschreiben über das Studium der Philosophie des heiligen Thomas erweckend in der vollsten Bedeutung des Wortes eingegriffen, dasjenige über das Bibelstudium die Exegese, wie auch die anderen Disciplinen der Schriftwissenschaft in allen Punkten schon im vollen Aufgang und nicht erst als Knospen vorgefunden hat.

Was würden aber die trefflichsten Commentare im Zeitalter der zweiten Blüte genützt haben, wenn sie nicht gelesen worden wären? Darum wendet sich der hl. Vater mit seinem ergreifenden Appell an den gesammten Clerus, ut plures patrocinium divinarum litterarum suscipiant teneantque constanter. Nicht die Arbeit des einzelnen Erklärers, sondern die Begeisterung und das Interesse Aller gibt hier den Ausschlag, und darum wünscht Seine Heiligkeit, dass jeder einzelne Cleriker ein Nepotianus werde, der nach dem Ausspruche des hl. Hieronymus pectus suum fecerat bibliothecam Christi. Das allgemeine Feuer will er für das Buch des Herrn entzünden, alle geistlichen Krieger ruft er auf, dass jeder in seiner Weise einstehe in die Bresche, welche rationalistische Auslegung und brutaler Unglaube, Unwissenheit und Bosheit in dieses Bollwerk gebrochen haben — gebrochen natürlich nur in den Herzen des Volkes, in den bethörten Geistern allzugläubiger Schüler und Anhänger, die sich durch die Phrase und den Schein einer höheren Kritik elend täuschen lassen. Viel von dem, was wir einst in Büchern widerlegen gelernt, ist unterdessen Gemeingut des Volkes geworden, und das Gift, das früher nur in gelehrten Schriften, wie in Apothekerfläschchen concentriert, zu bekommen war, ist unterdessen in die öffentlichen Brunnen, in das Grundwasser der allgemeinen sogenannten Volksbildung hinabgesickert. Strauß und Renan haben die Popularisierung des cynischen Unglaubens trefflich besorgt. Selbst in oberösterreichischen Bauernhöfen war es möglich, hie und da die schillernde französische Schlange anzutreffen, zu schweigen von der Verbreitung

unter den Halbgebildeten, für die Judas Iskarioth sein Evangelium des 19. Jahrhundertes zunächst geschrieben hat. Die wirklich Gebildeten zuckten zwar die Achsel über die Bocksprünge einer solchen Evangelienkritik, aber diese waren zu allerliebst und obendrein ein so nützliches Schlafmittel in rebus fidei et morum, dass man applaudieren musste. Wer möchte also die Hand in den Schoß legen und nicht durch eifrige Lectüre der Schrift sich selbst und das Volk mit jenen Waffen aus Gottes Rüstkammer versehen, die da nicht zerbrechliche Rappiere, sondern im Feuer des hl. Geistes geglüht und gestählt sind, um niederzureißen jede Höhe, die sich aufthürmt gegen Gottes Erkenntnis, wie der hl. Paulus sagt (II. Cor. 10, 5)? Wären diese Feinde bloß an den Hochschulen zu suchen, wo mit den altitudines scientiae nicht selten mehr zugleich die altitudines satanae (Apoc. 2, 24) gelehrt werden, so wäre die Gefahr groß genug. So aber wird auch in Büchern, Broschüren, Zeitungen, durch wandernde Redner, wie der hl. Vater sagt, auf tausend Wegen der Volksseele selbst die natürliche Achtung vor dem göttlichen Worte entrissen, und was noch schlimmer ist, es werden sogar vor den noch weichen Herzen der Jugend in den Schulen, „die dem Schutze der Kirche entzogen sind“, zum Theil durch offen zur Schau getragene Verachtung oder, was noch tiefer haftet, durch schnurrige, spöttische Reden die Erzählungen und Lehren der Bibel ihres geschichtlichen und göttlichen Ansehens zugleich beraubt. Wenn sich unsere Hand bei Betrachtung solcher Unwürdigkeiten im heiligen Zorne zusammenkrampft, so greife sie auch zum Schwerte oder, besser gesagt, zur Geißel, die ihm der hl. Vater anbietet, und jage die Schänder des Heiligthums mit ihrer Trödelware, mit ihrer eingebildeten Ueberlegenheit der falsi nominis scientiae (I. Tim. 6, 20) aus Gottes Räumen hinaus. Oder ist der Priester nicht vor allen dazu da? Wenn nicht **er**, wer denn sonst? Niemand aber wird sicher das vertheidigen, warm vertheidigen, was er selbst viel zu wenig kennt!

II.

Aber nicht bloß die Begeisterung für Gottes süße und liebliche Aussprüche zu wecken, nicht die allgemeine Mobilisierung bloß für die Vertheidigung des kostbaren Depositums war die Absicht der hochwichtigen päpstlichen Enunciation, sie wollte auch die katholische Schrifterklärung vor verhängnisvollen Missgriffen schützen, wie sie selbst den verdientesten Kämpfern und der willigsten Armee in der Hitze des Gefechtes passieren können. Dem einzelnen Streiter, zumal dem, der in der vordersten Linie mitten im Kampfgewühl steht, droht die Gefahr, nicht bloß oft mit dem Feinde zusammen zu gerathen, sondern mit ihm sich auch zu mischen, und ohne es zu wollen, über die rechte Linie hinausgedrängt und abgeschnitten zu werden. Es wäre unbillig, solche Erscheinungen nicht zu begreifen. Aber darum bleibt es heilige Pflicht des Kriegers, auf die Stimme des Feldherrn zu achten, der

von einem hohen Standpunkte aus einen viel besseren Ueberblick über das Schlachtenbild und die bedenklichen Wechselfälle besitzen muss, als der ins Einzelne sich verlierende Kämpfer. Dankbar und ehrfurchtsvoll nimmt demnach der katholische Erklärer und Bibelleser die Winke entgegen, die ihm von so hoher Stelle aus zukommen. Denn hier kommt es nicht auf die Details an, die der Einzelne vielleicht besser zu verstehen glaubt, sondern auf den Ueberblick und das große Ganze, ganz abgesehen von dem göttlichen Lichte, das von dieser Hochwarte zu leuchten nie aufgehört hat. Gerade jetzt, wo in allen Landen, besonders aber im katholischen Deutschland, Frankreich und England Blüte an Blüte sich reiht, und eine außerordentliche Regsamkeit für Gottes „Land und sein Buch" sich allenthalben kundgibt, wo die überraschenden Entdeckungen im Zweiströmeland, wie im Lande der Pharaonen die Geister fasciniert und auf die Durchforschung des heiligen Landes selbst, wie auf die Kunde der alten Völker und Sprachen ungemein anregend eingewirkt haben, gerade jetzt hat in kluger Sorgfalt der oberste Wächter der Schrift **die wichtigsten Züge der rechten Art und Weise entworfen**, wie das Studium der heiligen Schrift betrieben werden soll. So lange das Pflänzchen noch klein ist, berührt es der Sturm wenig; erstarkt es und wird es höher, so thut eine Stütze, eine feste Richtung noth, und dieser feste Stab wird, weit entfernt, dem schönen Bäumchen zu schaden, dasselbe vielmehr seiner himmlischen Richtung bewahren und vor Verkrüppelung oder Bruch schirmen und schützen. Ja es wird auch — wir zweifeln nicht daran und einzelne Stimmen bestätigen es bereits — dieser Stab ein Zeichen für die außerkatholische Schrifterklärung sein, ein Zeichen, dem man zwar widersprechen wird, auf das aber trotzdem die Völker und die besonnenen und wahren Freunde des Gotteswortes schauen werden, als auf eine wichtige Orientierung in der allgemeinen exegetischen Sprachenverwirrung und als auf einen ernsten Fingerzeig: Gebet Gott, was Gottes ist, gebet Gott wieder Gottes Buch zurück! Damit stehen wir beim zweiten und für den Erklärer wichtigsten Abschnitt der Encyklika, der aber auch wegen mancher großer Principienfragen und der vielen scharfen Schlaglichter wegen, die er auf die Behandlung der Schrifterklärung wirft, die Beachtung jedes Bibellesers im höchsten Grade verdient.

Wir müssen für unseren Zweck übergehen, was der hl. Vater über die sorgfältige Auswahl und die Vorbildung der Lehrer der heiligen Schrift den Bischöfen ans Herz legt. Was er über deren große Liebe zur heiligen Schrift, über ihren beständigen Umgang mit der göttlichen Weisheit, über ihre Wohlredenheit sagt, ist für uns Erklärer ein allzu beschämendes Bild. Sehr lesenswert ist, was über die fundamentale Bedeutung der Einleitungswissenschaft gesagt wird, in welcher die doppelte Kunst gelehrt werden soll, wie die Schriften in ihrer Authentie und Glaubwürdigkeit zu schützen, und

wie ihre Schätze in der Auslegung zu heben seien, also wie die künftigen Tempelbauer Schwert und Kelle zu gebrauchen haben. Noch fruchtbarer für das Leben sei aber die Uebersetzung dieser Grundsätze in die Praxis durch die vor den Augen der Schüler wirklich vorgenommene Erklärung, deren Methode zwei Klippen zu meiden hat, die eine, dass die einzelnen Bücher nur so obenhin durchgekostet werden, und die andere, dass bei einem gewissen Theile eines Buches der Erklärer übermäßig lang verweile. Sehr interessant ist es auch, das Lehrziel kennen zu lernen, das die Encyklika erreicht wissen will. Diesbezüglich meint der hl. Vater, dass ganz natürlich von der Durchnahme aller Bücher gar keine Rede sein könne. Ja, es dürfte wohl nur an den Hochschulen ein und das andere Buch eine fortlaufende und zugleich eingehende Behandlung erfahren. Doch sollten auch die an den übrigen Anstalten passend ausgewählten Theile eine entsprechend vollere und tiefere Auslegung finden. Denn es handle sich in der Schule doch zunächst nur um eine Probe der richtigen Schriftbehandlung, von der der Schüler dann angezogen selbst das Uebrige durchlesen und für das ganze Leben liebgewinnen möge. Aufmerksamkeit wird auch die hohe Empfehlung erregen, die der Vulgata nicht bloß gegenüber anderen lateinischen Uebersetzungen, sondern in der Eigenschaft einer Unterlage für die Erklärung selbst zutheil wird. Uebrigens darf der gewissenhafte Erklärer den Urtext bei schwierigeren Lesearten nicht außeracht lassen, da erst auf dem gesicherten Texte, wie auf einem verläßlichen Unterbau, der Oberbau der eigentlichen Erklärung sich erheben kann.

Weit wichtiger ist aber das eigentliche Lebensprincip der Schriftauslegung, ohne welches auf diesem Boden trotz der sorgfältigsten Textkritik und trotz der peinlichsten Genauigkeit im Einzelnen nur Ruinen, nicht aber ein Bau geschaffen wird, der zum Himmel strebt. Jawohl, er soll zum Himmel streben! Denn es ist ein Gottesbau, an dem wir bauen, und jeder sehe zu, wie er weiterbaue auf dem einen und einzigen Eckstein der Schrift, Jesus Christus, dem Sohne Gottes! Leider haben so viele Bauleute ihn verworfen und auf dem Flugsand der Tagesmeinung einen Tempel aufzuführen vermeint! Als Schreiber dieses vor einigen Jahren die hohe Ehre hatte, von Seiner Heiligkeit um seine Stellung gefragt zu werden, und derselbe antwortete: „Professor der Exegese“, schien der heilige Vater die Antwort nicht zu verstehen, auch nicht, als ein anderer Priester ergänzte: „des Bibelstudiums“. „Ah“, sprach endlich Seine Heiligkeit: „Professor der heiligen Schrift“. Diese Worte waren wohl unbeabsichtigt, aber sie haben auf mich einen großen Eindruck gemacht und zu mancherlei Gedanken angeregt. Es wird zu viel Bibel und zu wenig heilige Schrift studiert und erklärt! Ist doch selbst das ehrwürdige Wort, das so recht eigentlich das Formalprincip dieses Studiums ausdrückt, aus vielen Büchern verschwunden, und ist dieses Verschwinden geradezu ein Kennzeichen der destructiven

Behandlung desselben geworden. Die Glieder des Leibes werden seciert, um die Seele zu finden, die Farben der chemischen Analyse unterworfen, um die Wirkung des Wundergemäldes zu studieren. Wir streifen nur zu oft den zarten Blütenstaub mit rauher Hand von der Gottesblume und glauben, wie fruchtbringend wir wirken! Wir haben die schönsten Trümmer in der Hand — doch fehlt das einigende Band, und wir sind noch stolz darauf, was wir für Baukünstler sind! Was hilft es, die feinsten Regeln der Grammatik und alle Vorschriften der Auslegekunst angewendet zu haben, wenn man dabei das Grundprincip jeder Auslegung vergisst: Jede Schrift, nach ihrer Art! Im Geiste ihres Schriftstellers ist jede Schrift zu erklären! Wie nun, wenn wirklich ein göttlicher Geist die einzelnen Sprachelemente durchwehen sollte, ein überirdischer Plan die architektonischen Glieder zusammenhalten sollte, wäre es da nicht das größte Verbrechen und zugleich die lächerlichste Thorheit, davon absehen und auf eigene Faust in Allem und Jedem Erklärer sein zu wollen? Im Dome zu Köln zeigt man jetzt noch den alten verloren gewesenen Plan des erhabenen Bauwerkes, der durch einen glücklichen Zufall unter altem Gerümpel wieder aufgefunden worden ist und so die kunstgemäße Vollendung ermöglicht hat. Sollten wir uns nicht auch innigst darüber freuen, dass der Grundplan der Schrift, wie ihn der göttliche Baumeister intendiert hat, in einer Hand niedergelegt ist, in welcher er sicher ruhen wird, bis die Zeiten sich erfüllen? Oder sollten wir es mit jenen halten, die alles gethan seit Jahrhunderten, um diesen Plan der Vergessenheit zu überantworten, damit sie desto ungestörter nach eigenem Dünkel weiterbauen könnten, zum unersetzlichen Schaden, nicht der Kunst, sondern was noch unendlich höher ist, der Wahrheit? Jede Kunst und jedes Handwerk, mag es noch so leicht oder gemein sein, sagt der hl. Hieronymus, verlangt ihren Meister und Lehrer, nur in den heiligen Schriften soll es selbstverständlich sein, keinem obersten Lehrer zu folgen, dort, wo zu den sonstigen Schwierigkeiten eines alten, fremdsprachigen Buches noch die eine größte hinzutritt, dass der Buchstabe, weil von einem höheren Geiste belebt, ganz natürlich mehr enthält, als was er dem oberflächlichen Leser nach den Regeln der menschlichen Hermeneutik zu bieten scheint. Eine selbsteigene Erklärung setzt entweder den natürlichen Charakter der Schrift voraus: dann greifen wir lieber zu den Briefen Senekas, als zu denen des Handwerkers von Tarsus, lieber zu den Memorabilia Socratis, als zu den Evangelien. Die Halbheit ist nirgends bedenklicher als hier. Oder aber wir stützen uns auf einen exegetischen Privatgeist. Ein solcher Geist wäre allerdings eine für den Erklärer sehr wünschenswerte Sache, ist aber gegenüber dem so viel geschmähten unfehlbaren Papste und unfehlbaren Lehramt der Kirche ein solcher Luxusartikel, dass wir ihn uns und wohl auch Gott uns schwerlich gönnen wird, abgesehen davon, dass dieser Geist nur bei entsprechender Disposition, also durchaus

nicht allen und selbst den guten Menschen nicht in jeder Verfassung zur Verfügung stehen und somit des Charakters eines immer sicher wirkenden, objectiven Kriteriums nothwendig ermangeln würde. Ein gelehrter und frommer Mann wird an einer und derselben Stelle etwas anderes finden, als ein ungebildeter frommer Mensch, der nur auf dem nächstliegenden besteht, und beide werden sich auf ihren Privatgeist berufen. So hat Luther das Verhältnis des Römerbriefes zum Jacobusbriefe ganz falsch aufgefasst, wie selbst ein eifriges Glied des evangelischen Bundes, Dr. Beyschlag, in seinem Commentar zu letzterem zugibt. Wenn nun je ein Protestant, so hatte doch Luther den Privatgeist und trotzdem hat er an einem so entscheidenden Punkte, der bekanntlich von so schweren Folgen für den jetzt immer mehr in seiner Originalität anerkannten Jacobusbrief und für die Rechtfertigungslehre gewesen ist, geirrt! Auf diesem Wege geht es nicht! Also umkehren zu jener Hand, die den Schlüssel Davids trägt, zurück zu dem lebenden Christus, der den irrenden Jüngern die Schrift aufschloss, zurück zu einer göttlichen Autorität, die nothwendig über eine Gottesliteratur gesetzt sein muss: zurück zum apostolischen Lehramt und dem allgemeinen Consens der Kirche, wie er in den Schriften der Väter der ersten Jahrhunderte niedergelegt und fixiert ist. Nicht als ob die Väter einzeln oder im Ganzen eine eigene Inspiration gehabt hätten, oder unfehlbar gewesen wären, sondern weil es undenkbar ist, dass so viele und ehrwürdige Zeugen, deren Wort durch die ganze Kirche hinklang, dort, wo sie unwidersprochen blieben oder ein tausendfaches Echo weckten, nicht die allgemeine Glaubensüberzeugung zur Darstellung gebracht hätten.

Damit ist nicht gesagt, dass die späteren Erklärungen nicht auch Beachtung hinsichtlich des kirchlichen Schriftsinnes finden sollen. Auch sie stellen, sagt Leo XIII., eine gewisse Entwicklungsstufe der Kirche dar, und darum ist auch ihnen die Ehre zu geben, die ihnen gebürt. Aber weder haben ihre Verfasser jenen äußeren Wirkungskreis und das weithin strahlende Ansehen der Väter, noch leben sie in Zeiten, wo eben die Knospe der apostolischen Lehre zum prachtvollen Blütenkelch der Dogmen sich entfaltete, und darum die Wachsamkeit und der Beistand Gottes in besonderem Maße nöthig war. Was aber der hl. Vater mit einem scharfen Ausdruck als „ganz unanständig“ bezeichnet, das ist eine solche Benützung akatholischer Erklärungen, die in wichtigen, z. B. dogmatischen, Stellen dort Belehrung sucht, wo sie nur „mit augenscheinlicher Gefahr der gesunden Lehre“ und „mit Verachtung der Leistungen hervorragender katholischer Erklärer“ gefunden werden kann. Damit man diese Worte nicht missverstehe und den katholischen Erklärern nicht mit ungerechten Vorwürfen ihre schwere Arbeit noch schwerer mache, muss wohl beachtet werden, dass der hl. Vater gewiss jenen nicht beistimmt, die sich gleich entsetzen, wenn ein katholischer Erklärer ein Citat aus einem protestantischen Buche bringt. Denn derselbe,

der das nimium dedecet hier ausgesprochen, der kann sich nicht widersprechen, wenn er auf der folgenden Seite vom Erklärer fordert, dass sie sein sollen neque ad nova hostium arma et proelia insueti! Etwas anderes ist es, citieren, um zu bekämpfen oder aus der Anschauung der Gegner selbst die Kirche zu rechtfertigen, etwas anderes wieder, sie einfachhin als Führer in der Auslegung anerkennen oder in indiscreter Weise mit deren Aussprüchen seine Werke schmücken wollen. Si duo faciunt idem, non est idem, gilt wohl auch hier. Die schönen fünf Bücher des hl. Irenäus sind geradezu angefüllt mit Stellen der Gnostiker, und er wäre nicht der berühmte Lehrer der Kirche und Hammer der Gnosis, wenn er es vermieden hätte. Gewiss hat auch ferner der hl. Vater nicht verboten, zur wirklichen Ausbildung in untergeordneten Dingen die Früchte des Fleißes und Talentes bei Andersgläubigen sich nutzbar zu machen. Haben doch seine Vorgänger Pius IX. und Gregor XVI., um nur ein Beispiel anzuführen, Const. Tischendorf zu seinen Erfolgen im Interesse des Schriftstudiums innigst beglückwünscht und mit ihm persönlich über den Fortgang seiner kritischen Arbeiten sich unterredet. Aber der katholische Erklärer soll nie übersehen, dass diese Arbeiten Nebendinge seien, denen zuliebe man die Hauptsache in keinem Punkte opfern dürfe: Totum in divinis literis nitet quidem et fulget in cortice, sed dulcius in medulla est, sagt mit St. Hieronymus Leo XIII., dessen Mahnung zur Vorsicht umso berechtigter ist, als es in der Natur des Menschen liegt, durch den Glauben, den man jemand in kleineren Dingen sehr oft zu schenken gewohnt ist, sich unvermerkt um die eigene Selbständigkeit auch in jenen Dingen bringen zu lassen, die unantastbar sind. Schlimm genug wäre schon jede Einbuße und Verminderung der Achtung, die man der eigenen Mutter und den Mitbrüdern schuldet. Grandis prudentiae est, aurum in luto quaerere, bemerkt Hieronymus der Läta, deren Tochter er den Rath gibt: ceteros sic legat, ut magis judicet, quam sequatur. Benützen wir die goldenen Gefäße der Gegner, doch lassen wir den Sauerteig beiseite.

Ist das Mark edler als die Rinde, so dürfen auch die allegorischen Auslegungen vieler Väter nicht vornehm ignoriert oder gar bespöttelt werden, da die Worte Gottes nicht ein todtes, starres Object kritischer Geister, sondern, wie Jesus sagt, Geist und Leben sind. Hat auch der Geist Gottes nicht immer direct solche Auslegungen beabsichtigt, so liegen doch solche erbauliche Anwendungen, falls sie mit Maß und ungezwungen an den buchstäblichen Sinn sich anlehnen, ungleich mehr auf dem Wege des göttlichen Autors, als ganz unfruchtbare Kritteleien eitler Erklärer, da selbst nach Paulus Ansicht alles, was geschrieben, zu unserem Nutzen aufgeschrieben ist. (Röm. 15, 4). Diese Allegorieen gehören zur Erklärung, wie der Schmuck in die Kirche. Soll die Kirche uns erheben, so darf sie nicht kahl sein. Wir werden darob nicht vergessen, dass

die Säulen und festen Mauern es sind, die das Gewölbe der Wahrheit tragen (I. Tim. 3, 16). Eine Ueberladung ist hier ebenso tadelnswert, wie in der Kunst, wo die Bauformen hinter die Ornamente nicht zurücktreten dürfen. Der Literalsinn und die historisch-grammatische Erklärung muss der feste Boden bleiben, der nicht zur bloßen Allegorese verflüchtigt werden darf, und auf dem auch der Erklärer seine Mühe in verdienstvoller Weise geltend machen kann. Denn mit vollem Recht verwahrt sich der hl. Vater gegen den Vorwurf, als ob die Vorschriften und Fingerzeige der Kirche der wissenschaftlichen Thätigkeit einen Hemmschuh anlegen würden. Das ist schon darum unrichtig, weil hier der Wissenschaft überhaupt nicht das letzte Wort gebürt, so wenig der Arbeiter den Plan des Meisters stören darf. Aber in der Ausführung des Einzelnen bleibt ihm ein so weiter Spielraum für die Entfaltung seines Talentes, dass er sich über Beengung wahrlich nicht beklagen kann. Das ungeheure Feld der Textkritik, das ganze Gebiet der archäologischen Detailkenntnisse mit ihrem beständigen Fortschritt, der immer neues Licht auf einzelne Stellen wirft, der Scharfsinn, der für die Eruierung des oft so schwierigen Zusammenhanges aufzubieten ist, die viel verschlungenen Einleitungsfragen, die nur zum geringsten Theile von der Tradition normiert sind, das alles gibt wahrhaftig keinen Grund ab, wegen Mangel an freier Bewegung verzagt zu sein. Ja selbst in definierten Fragen hat, wie Leo XIII. sagt, der Erklärer noch einen ergiebigen Gegenstand für die Befriedigung seines Wissenstriebes, der sich umso reger zeigen und umso glücklicher fühlen wird, weil und so weit er sich auf erlaubtem Gebiete bewegt und innerhalb jener Grenzen, außerhalb derer nicht die Forschung, sondern die quälende Unruhe wohnt, da der Menschengeist in den Grundfragen der Religion und Offenbarung gebieterisch nach einer festen Marke verlangt. Selbst die profane Wissenschaft fühlt sich nur glücklich bei ruhigem Fortbau, und ist es kein Vergnügen auf wankendem Fundamente zu bauen, so noch weniger, sich selbst ewig nutzlos zu zermartern in Fragen, die das Tiefinnerste des Menschen zu durchwühlen nie aufhören können. Von allgemeinem Interesse sind endlich zwei Winke, die von Leo XIII. für die Behandlung des Schriftstudiums gegeben werden, weil sie manche unerfreuliche Erscheinung erklären. Der erste besteht in der Warnung vor der Sucht nach Originellem, die schon manchen trefflichen Erklärer zu den gewagtesten und auch vom Standpunkte der Wissenschaft aus bedauerlichen Aufstellungen verleitet hat. Originalität ist sicher etwas gutes, aber alte Wege nur darum verlassen, weil sie eben betreten sind, ist ebenso unberechtigt als gefährlich. Der andere Wink geht dahin, dass das Schriftstudium immer im Contacte bleibe mit dem der kirchlichen Dogmen und auch der gesunden Philosophie. Dieser Rath ist von außerordentlichem Belange, so selbstverständlich er scheint. Wie im Körper jedes Glied, soll es nicht erkranken, ja nicht von der allgemeinen Circulation des Lebens-

blutes abgesondert werden darf, so soll keine theologische Disciplin von der anderen sich ferne halten. Particularismus bedeutet hier, wie überall, Stagnation, geistige Entartung und Versumpfung. Je realistischer, so zu reden, das Bibelstudium ist und unter dem Drucke der Zeitströmung zu sein gezwungen ist, desto inniger soll es sich an die ruhigere und abstractere Dogmenwissenschaft anschließen, um nicht über die Linie fortgerissen zu werden, wo es aufhört, ein Zweig der Theologie zu sein, oder gar anfängt, ein dürrer Ast zu werden. Die Bibeldisciplin soll nie vergessen, dass sie nicht in Details aufzugehen, sondern in letzter Linie ihre Resultate den hohen und ernsten Zielen der großen Schwester und Hauptdisciplin unterzuordnen und zur Verfügung zu stellen hat. Wissenschaft ist vor allem Harmonie. Umgekehrt soll aber auch die Dogmenlehre aus der Regsamkeit der Schwester Gewinn ziehen und der wohlthätigen Rückwirkung sich nicht entziehen, die aus einer gesunden Exegese für die Klärung und Schärfung dogmatischer Beweise nothwendig erfolgen muss, so dass, was die Dogmatik der Schrifterklärung an Stabilität leiht, ihr an Frische und Lebendigkeit wieder zurückgezahlt wird. Sicher aber ist der Schaden, den andernfalls das Bibelstudium erleidet, ein unvergleichlich größerer, als umgekehrt. Die Gefahr ist umso eminenter, als die Bibelwissenschaft fast auf allen Linien mit den Gegnern der Offenbarung einen ganz unmittelbaren Kampf aufzunehmen hat, sozusagen, das Handgemenge, während die Dogmatik von der Höhe aus den Fernkampf leitet.

Damit sind wir bei der letzten Gedankenreihe, dem herrlichen Schlachtplan angelangt, welchen das päpstliche Schreiben für die Kämpfer Jesu Christi mit unübertrefflicher Prägnanz entworfen hat. Da der Ansturm auf die Errungenschaften des katholischen Erklärers von drei Seiten aus, von Seite der Sprache und sogenannten höheren Kritik, von der Naturforschung und endlich ganz besonders heftig von der Geschichte aus erfolgt, so zeichnet der hl. Vater die Stellung des Erklärers zu dieser feindlichen Trippelallianz und lehrt ihn den prahlenden Goliath mit dem eigenen Schwerte zu köpfen. Oder kann es etwas besseres geben, als was Leo XIII. von der inneren Haltlosigkeit der falschen Kritik vor dem Forum der ernsten, des Namens würdigen Kritik in Kürze gesagt hat? Ist es nicht im Interesse der wissenschaftlichen Kritik, wenn er darauf dringt, dass bei Behandlung eminent geschichtlicher Fragen, wie der Authentie, doch eben auch die geschichtlichen Documente in erster Linie herangezogen und gewürdiget werden? Nicht aber, dass, wie es z. B. bei einem neueren Bestreiter der Pastoralbriefe geschieht, ebenso viele Zeilen den äußeren Belegen gewidmet, als Seiten für die inneren Gegengründe aufgewendet werden! Das ist nur ein mechanisches Verhältnis, aber es enthält den Schlüssel des ganzen Systemes einer solchen höheren Kritik, deren Vertreter, wie selbst protestantische Gelehrte sagen, gewiss nicht darin das Siegel ihrer Verlässlichkeit haben, dass sie in der Zeit-

angabe untereinander gleich um ein ganzes Jahrhundert differieren! Da diese Kritik nicht selten auf die Originalsprache und den Stil sich beruft, so wünscht der hl. Vater dringend (magistris necesse est — theologos addecet), dass auch die Grundsprachen sammt den semitischen Zweigen emsig gepflegt werden. Nicht selten würde ein ganzer Rattenkönig von unbegründeten Einwendungen entfallen, wenn man diesen Rath beachten würde.

Ein verhältnismäßig schmales Terrain verbindet die Bibel mit der Naturforschung, aber darum tobt auf diesem der Kampf umso wilder, der Kampf gegen das Wort, durch das doch alles gemacht worden, was gemacht ist, das sich also unmöglich selbst widersprechen kann. Aber während von der Natur das Wort des weisen Naturforschers des Alten Testamentes gilt: mundum tradidit disputationi eorum (Eccle. 3, 11), ist der Zweck des Gotteswortes in der Schrift nie und nirgends, einen Professor der Naturgeschichte abzugeben oder zu ersetzen. Dazu wäre in der That der Aufwand einer übernatürlichen Offenbarung ein ganz unvernünftiger und unwürdiger. Wenn also die Schrift, deren einziges Ziel die Erhebung des Menschen zur Uebernatur ist, von Dingen der Natur reden muss, so wird sie es nur in untergeordneter Weise thun dürfen und daher auch sich der Sprache und Gewohnheit der Menschen anbequemen müssen. Wer von der Schrift die exacten Ausdrücke der Wissenschaft verlangt, der weiß selbst nicht, wie sehr er unter dem Scheine einer wissenschaftlichen Forderung sich und die Schrift lächerlich machen würde. Moses im Frack des Lavoisier, wäre das nicht zum Lachen! Das müsste in der That eine saubere Offenbarungsurkunde werden, bei der die modernen und alten Bibelbekritteler mitarbeiten dürften! Gott hätte z. B. dem heiligen Verfasser, nachdem dieser erzählt, wie Josua gerufen: Sonne stehe still! auftragen müssen zu schreiben: Und wirklich, die Erde stand still u. s. f. Wäre das nicht eine Thorheit, die noch über die Pyramiden hoch ist! Wo aber wirklich die Naturforschung einen vom Standpunkt der Schrift unausgleichlichen Widerspruch constatieren möchte, wie z. B. im Darwinismus u. s. f., dort sei der Erklärer überzeugt, dass die Resultate der Wissenschaft nur scheinbare, dass sie nur Hypothesen und nicht Thesen sind, und dass ihre Vertreter das exacte Gebiet, das ja allein ihren Stolz bilden soll, unmerklich aufgegeben und sich auf das Feld einer falschen Philosophie verirrt haben, oder dass gar der Wunsch der Vater des Gedankens geworden ist. Darum soll auch, schließt der hl. Vater, der kluge Erklärer den Ergebnissen der Naturforschung gegenüber nicht leichtgläubig sein und gewisse Lieblingshypothesen nicht mit einer Zähigkeit festhalten, als ob sie Glaubenssätze wären. Er soll aber auch umgekehrt wirklichen Resultaten gegenüber sich nicht allzu ängstlich abschließen, als wenn darüber gleich die Offenbarung zugrunde gehen müsste.

Die dritte der genannten Mächte tritt wohl am häufigsten und vielleicht auch am ernstesten an das Wort der Offenbarung heran, umschlingt es mit tausend und tausend Fäden und stellt seine Wahrhaftigkeit auf die härteste Probe, nämlich die Geschichtswissenschaft. Namentlich in neuester Zeit haben sich diese Berührungspunkte vervielfältigt und allerdings auch in sehr vielen Fällen dem Gottesworte eine geradezu glänzende Rechtfertigung verschafft. Doch bleiben genug übrig, wo das Dunkel nicht gehellt, und eine volle Harmonie mit menschlichen Zeugnissen noch nicht hergestellt ist. Hier hat nun der hl. Vater ein entscheidendes Wort gesprochen, dessen Tendenz freilich in den meisten katholischen Erklärungen immer beachtet worden ist, dass nämlich ein eigentlicher Irrthum selbst in unwesentlichen Dingen den göttlichen Schriften unmöglich zugeschrieben werden kann. Damit sind wohl für immer Behauptungen abgethan, wie man sie hie und da noch vor kurzem bei Erklärern englischer, französischer und auch deutscher Zunge lesen konnte, als sei in dem und dem Falle ein Gedächtnisfehler des hl. Schriftstellers mitunterlaufen, oder eine Verwechslung, die leicht zu entschuldigen sei, oder es sei gar die Inspiration auf Glaubens- und Sittenlehren einzuschränken, also ohne Scrupel ein historischer Verstoß zuzugeben. Das ist auf jeden Fall eine gefährliche Bahn, auf die sich solche Vertheidiger begeben. Wer eine einzige Bresche legen läßt, ist verloren! Wer begrenzt denn so bestimmt das Gebiet, wo Glaubens- und Sittenlehre aufhören, wo fängt das neutrale Gebiet sicher an? Und ist es auch wirklich neutral? Wer in minderwesentlichen Dingen, die, weil menschlich, historisch ihm näher liegen, sich geirrt hat, sollte der nicht umsomehr in wesentlichen und darum abstracteren und schwierigeren Fragen fehlgreifen können? Diesen Erwägungen kann man bei solchen Voraussetzungen kein Halt mehr gebieten, sie brechen sich bei Freund und Feind mit elementarer Macht Bahn. Man wird durch derartige Zugeständnisse nicht allein Nichts gewinnen, sondern Alles darangeben. Darum bleibt die einzige Consequenz: divinas litteras, quales ab hagiographis editae sunt, ab omni omnino errore esse immunes! Sind Fehler da, so sind sie nur durch die Weiterverbreitung entstanden und haften somit nur an den Abschriften. Oder sie kommen im Munde von Personen vor, die nicht die heiligen Schriftsteller sind, sondern von ihnen redend aufgeführt werden, und für diese Reden ist der Verfasser so wenig verantwortlich wie für ihre Handlungen. Oder endlich es sind Ungenauigkeiten, die sich bei volksthümlicher Darstellung nothwendig ergeben. Der hl. Geist hat die Evangelien nicht nach einer Schablone inspiriert, dass der folgende Autor dort den Griffel ansetzen müsste, wo der frühere aufgehört hat; die Evangelisten sind keine Mosaikarbeiter gewesen, sondern Darsteller des Lebens und selbst voll Leben, darum auch nur aus dem Leben heraus zu begreifen und sowenig, wie das Organische, mit dem Zirkel abzumessen. Damit wäre auch die

Stellung des Erklärers zu seinen profanen Hilfswissenschaften gezeichnet, in welchen nach dem Wunsche des hl. Vaters auch andere Gelehrte ihre Kräfte der angegriffenen Wahrheit weihen sollten, indem sie mit ihren Detailkenntnissen wirkungsvoll an der Seite des Theologen kämpfen, von diesem aber für die Art der Vertheidigung eine Directive annehmen. So vereint, werden sie eine formidable Macht den Freunden der Finsternisse entgegenstellen und schon durch die Thatsache ihrer Verbindung den Vorwurf zum Schweigen bringen, als ob der Glaube der Wissenschaft Feind sei. Aus diesem Grunde wird den wissenschaftlichen katholischen Vereinen hohes Lob gespendet, weil sie auch die katholische gelehrte Laienwelt um das Banner des göttlichen Wortes scharen und durch Unterstützung ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen der heiligen Schrift selbst einen indirecten, aber darum nicht weniger wertvollen Dienst leisten.

Mit diesem Gedanken endet das erhabene Rundschreiben, wie über diesen Gegenstand noch nie eines in so feierlicher und eingehender Weise an die christliche Welt erflossen ist. Ein Strahl vom Lichte aus der Höhe, ein Hauch des ewigen Wortes. Wenn je einer, so kann Leo mit Paulus sagen: Ich glaube, dass auch ich den Geist Gottes habe (I. Cor. 7, 40). An den Erklärern ist es, diesen Stab des Moses zu ergreifen, um aus dem Felsen, der da Christus ist (I. Cor. 10, 4), die Wasser des Lebens seinem Volke zu erschließen, die schönen Zeiten der Väter zu erneuern, die Kirche zu erfreuen, das Priesterthum zu schützen und zu erquicken. An dem Clerus aber ist es, durch eifrige Inangriffnahme und liebevolle, ausdauernde Pflege der Schriftlesung die edlen Intentionen des greisen und weisen Hohenpriesters zur Wahrheit zu machen und dem eigenen priesterlichen Leben in allen seinen vielfachen Verzweigungen einen neuen, bisher vielleicht nie gekannten Impuls zu geben und das Herz auf jener idealen Höhe zu erhalten, unter die es trotz der rauhen Wirklichkeit nie herabsinken darf. Jemehr der priesterliche Beruf gegenwärtig die Kräfte zersplittert, desto nöthiger ist die Sammlung und Verinnerlichung im Worte des lebendigen Gottes. Darum steht im Heiligthum neben dem Schaubrotetisch und Räucheraltar, neben dem himmlischen Opferbrot und dem priesterlichen Tagesgebet auch der Leuchter des heiligen Wortes; darum war selbst im Allerheiligsten das Manna von dem heiligen Gesetze unzertrennlich. Diese sollen unsere Erquickung und Erleuchtung sein, wenn wir uns aus dem Geräusche der Welt in das Heiligthum der Kirche oder des Herzens zurückziehen. So vielen Blättern schenken wir Beachtung, möge dieses Blatt, ich will nicht sagen, nicht das letzte sein, sondern überhaupt einen Platz in der täglichen Lesung einnehmen. Mögen jene einfachen Frauen in Bethlehem uns nicht beschämen, von deren Regel der hl. Hieronymus im Epitaphium der hl. Paula berichtet: Nec licebat cuiquam sororum ignorare Psalmos et non de Scripturis sanctis quotidie aliquid discere. Dann wird unsere Betrachtung

ein neues Licht durchglühen: „Glückselig der Mann, den du unterrichtest, o Herr, und in deinem Gesetze Unterweisung gibst“ (Ps. 93, 12). Dann wird, was uns hart und langweilig geschienen, lieblich und angenehm werden. Mag auch die Lesung der Schrift selbst eine gewisse Anstrengung verlangen, wenn wir ausharren, wird dieser Felsen fließen von himmlischem Honig, wie das Wort der Schrift sagt: constituit eum super excelsam terram, ut sugeret mel de petra et oleum de saxo durissimo (Deut. 32, 13). Und dieses Wort, das süß ist über Honig und Honigseim (Ps. 18, 11), wird auch netzen unsere Lippen, wenn wir zu dem christlichen Volke reden. In Leo XIII. steht der Herr vor uns, wie er einst vor dem Propheten Ezechiel gestanden und ruft uns zu: Fili hominis, viscera tua complebuntur volumine isto, quod ego do tibi. Möchten aber auch wir von uns sagen, was der Mann Gottes von sich sagen konnte: Et comedi illud, et factum est in ore meo mel dulce (Ez. 3, 3).

„Der Capitalismus fin de siècle“.[1])

Besprochen von Ernst Graf Sylva-Tarouca.

Motto.

Wissen heißt die Welt versteh'n,
Wissen lehrt verrauschter Zeiten
Und der Stunde, die da flattert,
Wunderliche Zeichen deuten.

Und da sich die neuen Tage
Aus dem Schutt der alten bauen,
Kann ein ungetrübtes Auge
Rückwärts blickend vorwärts schauen.

Bei Besprechung wichtiger literarischer Erscheinungen genügt nicht eine bloße Inhaltsangabe mit eventueller Kritik, sondern es erscheint nothwendig:

1. Die Betrachtung der wissenschaftlichen Individualität des Verfassers,
2. der Zusammenhang des vorliegenden mit früheren Werken des Verfassers, um daraus Richtung und Zweck seiner Thätigkeit zu erkennen, welche dann
3. auch im Inhalt des vorliegenden Werkes zum Ausdruck gelangen müssen.

Wer Rudolf Meyer ist, braucht man kaum jemandem zu sagen, der sich mit volkswirtschaftlichen oder socialen Studien befasst hat. Er ist der letzte Ueberlebende der drei altpreußischen Conservativen: Rodbertus, Wagener, R. Meyer, welche in Deutschland der socialen Revolution durch wirtschaftliche und sociale Reformen einen Damm entgegenzusetzen suchten, in ihrem Streben jedoch durch den Wider-

---

[1]) Von Rudolf Meyer. Wien—Leipzig. Verlagsbuchhandlung Austria. 1894. 487 Seiten.

stand der herrschenden capitalistischen Kreise auf die theoretische Arbeit beschränkt blieben.

Durch Rodbertus (namentlich durch seine Wirtschaftsgeschichte Roms) wurde Rudolf Meyer in das System der empirischen Behandlung der volkswirtschaftlichen und socialen Studien eingeführt. In allen seinen Werken baut er seine Ansichten auf geschichtliche Entwicklungen auf und verleiht denselben durch historische Analogien, geistreiche Parallelen und den weiten Ueberblick einen besonderen Reiz. Dieses System hat er später, wie er selbst sagt, auch noch Le Play und Lorenz von Stein abgelauscht.

Er und sein Lehrer und Freund, Geheimrath Wagener, basierten auf dem positiven Christenthum, und diesem Grundprincip, sowie der historischen Entwicklung ist Rudolf Meyer treu geblieben. Freunde und Gegner haben ihn als den hervorragendsten der lebenden Nationalökonomen und Socialpolitiker bezeichnet, wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir ihn als den hervorragendsten Vertreter der christlich-conservativen Weltanschauung auf wirtschaftlichem und socialem Gebiet anerkennen.

Es gibt auf diesem Gebiete dreierlei Arten von Schriftstellern: solche, welche sich auf das Compilieren und Adaptieren vorhandenen literarischen Materials für besondere Zwecke beschränken; solche, welche aus dem Studium von Quellwerken und aus eigener Reflexion schaffen, aber dabei nicht aus ihrem Studierzimmer herauskommen; und endlich solche, welche der Wahrheit nicht nur in Quellwerken nachforschen, welche sich nicht darauf beschränken, aus der gewonnenen Gelehrsamkeit und durch Nachdenken wissenschaftliche Systeme zu errichten, sondern den soliden Untergrund ihrer Theorien im praktischen, frisch pulsierenden Leben selbst aufsuchen.

Zu dieser letzten Kategorie gehört Rudolf Meyer. Wer seine Werke gelesen hat, wird ihm Fleiß und Gelehrsamkeit, wird ihm emsiges Forschen und Nachdenken nicht absprechen können. Was ihn aber besonders charakterisiert, ist das Nachspüren und das Suchen nach Wahrheit immer an der ersten Quelle, sei es bei den alten Classikern, bei den alten Kirchenvätern, bei den anerkannt ersten Forschern und Gelehrten, sei es bei der Natur selbst, im Leben, in der Werkstatt, in der Fabrik, im Comptoir.

Da wir nicht Rudolf Meyers Biographie zu schreiben haben, beschränken wir uns darauf, auf sein ernstes und objectives Streben nach Wahrheit hinzuweisen, das ihn veranlasste den Gegenstand seiner Studien immer an Ort und Stelle zu untersuchen, so z. B. den Agrarcommunismus in der Sadruga in Serbien und Rumänien, die Heimstättengesetze und die Ursachen der amerikanischen Concurrenz in den Vereinigten Staaten, und andere Erscheinungen der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich, der Schweiz, Italien, England, Frankreich, und dass er bei diesem Forschen ebenso objectiv Belehrung suchte bei den hervorragendsten Gelehrten der Zeit, gleich-

giltig ob Freund oder Gegner: Rodbertus, Wagener, Schings, Moufang, Jörg, Bischof von Ketteler, Lorenz von Stein, Le Play, Cardinal Manning, Karl Marx, Friedrich Engels!

Er selbst schreibt über diese Thätigkeit im „Emancipationskampf des vierten Standes", Band I, Seite 528 und 529: „Ich habe im »Vaterland« die Steuerreform ausführlich behandelt und ebenso ein System genossenschaftlicher Creditinstitute entwickelt. Von einer dreivierteljährigen Studienreise in Frankreich während 1878 und einer darauffolgenden kürzeren in der Schweiz brachte ich Studien über das Oeuvre ouvrière catholique mit, woraus die Moral folgt, dass man durch individuelle Charitas allgemeine, auf Gesetzen beruhende Missstände nicht beseitigen kann. In den französischen Archiven hatte ich die Geschichte des Handwerksverfalles in Frankreich und seiner Organisation seit Philipp dem Schönen studiert und darüber geschrieben.

Zurückgekehrt, entwickelte ich die Theorie des socialen Schutzzolles und der Handels- und Productionsverträge und theilte die Statistik der Grundverschuldung und der Zwangsverkäufe in Oesterreich-Ungarn mit.

In dem Jahre 1879/80 lebte ich eilf Monate in England und Schottland, studierte den Welthandel, die Industrie und namentlich den Verfall des englischen Pachtsystems und der englischen Landwirtschaft infolge der amerikanischen Ackerbau-Concurrenz, brachte auch von dort, wie gesagt, die Kenntnis der amerikanischen Homestead-Exemptions-Gesetze, sowie des englisch-indischen Gesetzes zum Schutz verschuldeter Bauern mit.

Um die socialen Gesetze der Union zu studieren und zu ermitteln, ob und in welchem Umfange die amerikanische industrielle und agrikole Concurrenz wahrscheinlich steigen werde, machte ich eine Studienreise nach Amerika. Ich verließ Wien im Januar 1881 und kehrte, nachdem ich über 27.000 englische Meilen zurückgelegt und Amerika von New-York bis Florida, Neu-Orleans, St. Antonio, Kansas-City, Denver, Santa Fé, Yuma, Los Angeles, S. Francisco, Salt Lake-City, Omaha, St. Louis, Chicago, St. Paul, Fargo, Winnipeg, Milwaukee, Niagara, Ottawa, Montreal, Washington bis zurück nach New-York bereist hatte, im März 1882 nach Wien zurück, wo ich seitdem im Verein mit der »Vaterland«-Redaction, die Kenntnis namentlich der Homestead-Gesetze, die Schuldentlastung des Grundbesitzes, der amerikanischen Eisenbahn-Commissariate, des Zoll-Commissariats und der Ackerbaustatistik dem österreichischen Publicum vermittelte, sowie an der Popularisierung der Gewerbeordnung arbeitete."

Leider können wir ihm nicht widersprechen, wenn er dort hinzufügt, dass der praktische Erfolg in Oesterreich bisher bescheiden, und das Publicum, welches Theilnahme für die im „Vaterland" entwickelten Ideen socialer Reform zeigte, hier nicht groß war, obschon

die Reform selbst in Oesterreich leichter durchzuführen wäre, als in irgend einem anderen Lande der Welt.

Größer war sein Erfolg in Frankreich, wo er auf das Oeuvre ouvrière catholique Einfluss nahm und hier „Schule machte“, was die Führer der katholischen Socialreform Frankreichs, die Grafen de Mun, Ségur-Lamoignon, La Tour du Pin-Chambly und Mr. Lorin dankbar anerkennen.

Wenn wir so viel über den Autor des „Capitalismus fin de siècle“ gesagt haben, so geschah es um den Leser zu überzeugen, dass die Ansicht und das Urtheil eines solchen Mannes Gehör und Berücksichtigung seitens seiner Zeitgenossen verdienen. Ja, wir glauben sagen zu dürfen, dass, wer immer über die wirtschaftliche und sociale Entwicklung, die Missstände und Gefahren unserer Zeit sich belehren und sich ein Urtheil bilden will, die Werke Rudolf Meyers gelesen haben sollte.

Bei einem hervorragenden Autor genügt es nicht ein oder das andere Werk gelesen zu haben, denn dieses eine Werk wird immer nur ein Glied in der Kette, einen Stein zu dem Aufbau seines Systems bilden, und mit der Beschränkung auf den einen Gegenstand auch das Urtheil der Leser einseitig beeinflussen.

Mein verehrter Freund, der Autor des „Capitalismus fin de siècle“ und meine geehrten Leser mögen mir die folgende Analogie verzeihen, sie ist aber vollkommen: Wer ein einzelnes Werk Zolas in die Hand bekommt und liest, wird es geekelt und in seinem moralischen Zartgefühl verletzt wieder weglegen, und doch behaupte ich, dass jeder, der die Sittengeschichte unserer Zeit und die Wirkungen der materialistischen, heidnisch-jüdischen Weltanschauung auf die Moral der modernen Gesellschaft studieren will, Zola gelesen haben muss, wenn er nicht so glücklich ist, jemand zu finden, der ihm das Waten im Schmutz erspart und ihm das Resultat seiner Lectüre mittheilt.

In dem großen Cyklus der Rougeon-Macarts schildert der hervorragendste Vertreter des literarischen Realismus die allmählige und erbliche Degeneration der ihrer Ideale, ihres Glaubens, und damit der Achtung jeder Autorität beraubten Menschheit in allen ihren Phasen, Verthierung im Alkoholismus und in grober Sinnlichkeit, den kein Verbrechen scheuenden Landhunger des verkommenen französischen Bauern, das schamlose und gewissenlose Streben des gründenden, schwindelnden und wuchernden Capitalisten, wie des gewissenlosen, herzlosen Politikers nach Reichthum, Einfluss und Macht! Im „Docteur Pascal“ fasst Zola das Resultat der ganzen Serie seiner Werke zusammen, das, von Zola kaum beabsichtigt, für den unbefangenen Leser kein anderes sein kann, als dass die Menschheit, wenn sie sich von Gott, ihrem Herrn und Schöpfer und den Lehren und Geboten seiner Religion lossagt, ihrer Dienerin, der Materie, und allen sinn-

lichen Leidenschaften, und damit der Degeneration und dem moralischen Verfall sich preisgibt.

Nicht unbewusst, sondern überzeugt und mit voller Absicht kommt Rudolf Meyer zu dem gleichen Resultate in dem bisherigen Cyklus seiner Werke: dass die Menschen, sobald sie sich von Gott lossagen, und ihr Verhältnis untereinander und zu den Gütern der Erde durch das christliche Moralprincip nicht mehr geregelt wird, den socialen Frieden einbüßen und dem wirtschaftlichen und socialen Verfall der Gesellschaft entgegentreiben.

„Der Emancipationskampf des vierten Standes“ behandelt die Ideen und Organisationen der Arbeiterwelt im beginnenden Kampfe gegen den Capitalismus, und beweist durch Thatsachen, dass der Socialismus uns auf allen Seiten, sogar von der russischen her, umtost und umbrandet, und dass wir uns gegen ihn nicht abschließen können, dass die sociale Frage eine internationale und keine locale ist, dass wir sie bei uns durch Reform lösen müssen oder einer Revolution entgegengehen.

Das in Deutschland verbotene Buch „Politische Gründer und die Corruption in Deutschland“ behandelt die Orgien des Capitalismus in Deutschland und ihre Verheerungen in den oberen Schichten daselbst.

Die „Rodbertus-Briefe“ schildern den Kampf der socialen Reformer Rodbertus, Wagener, R. Meyer und etwelcher Statisten gegen den Capitalismus in Deutschland.

In den „Heimstätten- und anderen Wirtschaftsgesetzen“ theilt Rudolf Meyer eine Unzahl von Gesetzen in verschiedenen Ländern, namentlich der neuen Welt, wörtlich oder auszüglich mit, welche von principieller Bedeutung für den Kampf neuer Ideen sind, als ihr Resultat, und welche ihrerseits neue Zustände schaffen, und in den „Ursachen der amerikanischen Concurrenz“ den materiellen Erfolg guter Gesetze und Institutionen, in ihrer Wirkung auf günstige natürliche Vorbedingungen.

Eine neue Idee, sagt Rudolf Meyer, wird schließlich zu Verfassung, Gesetz und Verwaltung, und diese gemeinsam schaffen eine neue Gesellschaft, neue Verhältnisse, neue Zustände. Wie eine neue Idee in einem Staate entsteht und ihm eine neue Form gibt, so überschreitet sie dessen Grenzen und sucht die anderen Staaten zu inficieren. Sie ruft stets Revolutionen hervor, die nicht selten zu blutigem Austrage gebracht werden. Denn überall stößt sie auf fest gewordene Verhältnisse, die ihrerseits die Resultate einer anderen, früheren Idee sind, auf gleichsam gefrorene, krystallisierte und verknöcherte Ideen, und beginnt den Kampf gegen diese Verhältnisse. Sie muss dieselben zuerst zerstören, bevor sie ihrerseits Neues schaffen kann. Brahma, der Schöpfer, kann erst auf Schiwa, den Zerstörer folgen. So bedeutet eine neue Idee einen neuen Kampf.

Der Kampf kann zum Siege führen; allein dies geschieht in der Regel erst nach vielen Niederlagen, denn die conservative Macht des Bestehenden ist gewöhnlich fest genug, dem ersten Ansturm von Vertretern der neuen Idee zu widerstehen. Oft siegt auch das conservative Princip, wenigstens stellenweise; allein aus dem Siege geht es meist wesentlich verändert hervor, und nach dem Siege entstehen dennoch andere Verhältnisse, als sie vor Beginn des Kampfes waren. Sie sind ein Compromiss mit der neuen geschichtlichen Idee und erscheinen als das Werk der Reform, während der unbedingte Sieg der neuen Idee eine Revolution ist. (Vorwort zu „Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze". Seite XXIII f.)

Diesen Büchern schließt sich dem Sinne nach der „Capitalismus fin de siècle" consequent an. In einer Recension darüber habe ich gefunden, dass dem Buche vorgeworfen wird, es bringe vorwiegend historisches Material, schildere die Mängel der capitalistischen Wirtschaftsperiode, gebe aber keine Mittel an die Schäden zu heilen. Diesem Vorwurf stellen wir Dr. Rudolf Meyers eigene Worte in der Einleitung (Seite 4) entgegen: „Verfasser ist es müde, conservative Programme zu schreiben, die man nicht befolgt, und zu alt und krank, um selbst an ihre Ausführung denken zu können. Er wird nur zu constatieren suchen, nach welcher Richtung hin sich die wirtschaftlichen Verhältnisse Centraleuropas zu entwickeln scheinen." Uebrigens verweist Rudolf Meyer auf von ihm mit Gesinnungsgenossen in früheren Zeiten ausgearbeitete und in früheren Werken mitgetheilte socialreformatorische Programme, von welchen er freilich selbst sagt, dass die Zeiten sie seither überholt haben. In der Wirtschaftsentwicklung, wie im Leben und der Weltgeschichte überhaupt, gibt es keinen Stillstand, und so ist das, was vor zwanzig Jahren richtig und geboten erschien, gewöhnlich heute nicht mehr zutreffend. Das Größengesetz der Capitalien hat fortgewirkt, die Capitalconcentration in immer weniger Händen einerseits, die Declassierung selbständiger wirtschaftlicher Existenzen und das Anwachsen des Proletariats anderseits hat sich weiter vollzogen, die Schuldenlast auf Grund und Boden hat zugenommen, die internationale Organisation des Großcapitals in Cartelle, Ringe einerseits, des Arbeiterproletariats in socialistische, communistische und anarchistische Parteien anderseits ist mächtig herangewachsen, und gerade die Voraussetzung, auf welcher Rodbertus seine Reformideen aufbaute, die steigende Productivität der nationalen Arbeit, ist hinfällig geworden, und ebenso scheint der Markt für die nationale Production sich nicht mehr zu erweitern, im Gegentheil, er schränkt sich ein. Für diese neuesten Phasen der capitalistischen Entwicklung formuliert Rudolf Meyer allerdings kein Reformprogramm, aber zwischen den Zeilen kann man seine Ideen finden, die nur ein consequenter Ausbau derjenigen früheren Programme sind, welche er selbst als für die heutige Zeit unzureichend bezeichnet hat.

Getreu seinem Grundsatz: „Die Geschichte muss für Conservative immer maßgebend sein, da sie ihr letztes in der Gegenwart existierendes Resultat nicht verwerfen, sondern nur zeitgemäß umbilden wollen" (S. 202), gibt Rudolf Meyer im ersten Capitel zunächst die Geschichte der capitalistischen Productionsform, indem er die drei Wirtschaftsperioden im Alterthum, Mittelalter und Neuzeit entwickelt: „Der Capitalismus beruht allemal und überall darauf, dass Gesetze und Institutionen und Productions- und Verkehrsverhältnisse existieren, unter denen Capital productiv werden kann, und unter deren Herrschaft vom Arbeitsertrag nur ein Percentantheil für den Arbeiter als Unterhalt und Ankaufscapitals-Amortisation oder Lohn abfällt, während der andere Percentantheil sich auf capitalistische Classen vertheilt, die im Alterthum weniger differenziert waren als in unserem Jahrhundert". (S. 27). „Nur wo das Capital Arbeitskraft kaufen kann, wird es productiv, und es ist irrelevant, ob es die Arbeitskraft von dem Besitzer, dem Arbeiter selbst und auf Zeit, oder von einem dritten und für das ganze Leben des Sclaven kauft. Und nur die Productivität des Capitals ermöglichte jenen Umfang der großen Unternehmungen des menschlichen Geistes und der menschlichen Arbeit, denen wir unsere jetzige Culturhöhe verdanken". (S. 20).

Der römische industrielle und landwirtschaftliche Großbetrieb beruhte auf der Sclavenarbeit und wurde unrentabel, als die Sclaven zu theuer wurden. Der antike Capitalismus gieng zugrunde durch die anticapitalistische Gesetzgebung der Kirche, durch das christliche Personen- und Sachenrecht und auch durch die bei den in das römische Reich eindringenden Germanen eingebürgerte Naturalwirtschaft. „In der Naturalwirtschaft ist für den Capitalismus kein Raum". (S. 28). „Ganz ist zwischen der Zeit des antiken und des Renaissance-Capitalismus überhaupt Capital und capitalistisches Unternehmen nicht zugrunde gegangen. Es ist aber mehr und mehr verschwunden, mit dem Zusammenschrumpfen seiner antiken Basis, der Sclavenarbeit in großen Unternehmungen der Landwirtschaft und Industrie, bis es eine neue Basis in der Neuzeit fand, in der »Sclaverei auf Zeit,« in der »freien Lohnarbeit.« Und mit ihr ist auch der Zins wiedergekehrt, der in der Zwischenzeit fast ebenso aufgehört hatte, wie seine ökonomische Basis, die Productivität des Capitals". (S. 27).

Im christlichen Mittelalter war, abgesehen von Theilen Italiens, Spaniens und Süd-Frankreichs, der Capitalismus beseitigt. Da man keinen entgeltlichen Credit kannte, auf welchem die Production basierte, und keinen Immobiliarcredit duldete, arbeitete weder der Landwirt auf Abzahlung und Tilgung von Zins und Hypothek, noch der Handwerker auf Abzahlung des creditierten Wechsels. Das Zinsverbot bedeutete damals also, dass der Arbeiter den vollen Arbeitsertrag erhielt. Sonach hatte die Kirche den vollen Wert der Arbeit verwirklicht, und dieselbe als Quelle aller Werte geschützt. Aber auch

der Consument war von der Kirche geschützt. Die Bischöfe bestimmten im Einvernehmen mit der weltlichen Behörde den gerechten Preis der Producte.

Seit der Reformation, welche Marx „die Adaptierung der Religion für die Bedürfnisse der Bourgeoisie" nennt, gewinnt die capitalistische Productionsform immer mehr Boden, und zwar dadurch, dass in den protestantischen Ländern die kirchliche Gesetzgebung hinfällig wird, ferner durch den Wechselverkehr, durch die Erlaubnis des Rentenkaufs und die Entwicklung der Societät. (Vereinigung von Geld mit Arbeitskraft.) Dazu kommt die Confiscation von Kirchengütern, die Erweiterung des Handels durch Entdeckung neuer Welttheile und das Einströmen von Gold und Silber aus denselben.

Durch die Confiscation von Kirchengütern beginnt die Latifundienbildung im capitalistischen Sinne und wird gefördert dadurch, dass der Staat nach und nach den Grundherrn seiner berufsständischen Pflichten und Rechte entblößt. Die alte Naturalwirtschaft weicht immer mehr der Geldwirtschaft, die zünftige gewerbliche Production wird nach und nach durch die capitalistische Manufactur, und endlich durch die moderne große Fabrikindustrie verdrängt. Der Markt erweitert sich immer mehr, die Technik vervollkommt sich immer mehr, aber der aus der steigenden Productivität auf die Arbeit entfallende Antheil steigt nicht im Verhältnis mit. Der Capitalismus ist unersättlich, und diese Unersättlichkeit ist die Säge, mit der er langsam den Ast absägt, auf dem er sitzt. Die Entchristlichung führt zum Materialismus. Gerechtigkeit und Liebe haben nicht mehr mitzureden bei den Gesetzen, welche das Verhältnis der Menschen untereinander regeln sollen, denn die Ideen, welche seit 1789 die Welt umgestaltet haben, sind durchaus unchristlich. Darum feindet man seither das Christenthum an, und darum wird die Gesellschaft seither von unchristlichen Institutionen beherrscht. Der Capitalismus hat darum seinen Höhepunkt überschritten, und die Reaction gegen ihn tritt immer energischer auf. Dieser Niedergang wird beschleunigt durch die Uneinigkeit innerhalb des Capitalismus. Es macht sich der Widerspruch geltend zwischen dem Banquiers-Capitalismus, der ein Steigen des Zinsfußes anstrebt (Goldwährung, damit Preisfall, weil sich die Geldmenge vermindert), und der capitalistischen Production.

Das Capital ist zwar concentriert genug, wird nicht mehr durch Gesetze gehindert, Mehrwert zu producieren, und es stehen ihm auch genügend Arbeiter zur Verfügung, um sich von ihm beschäftigen zu lassen, die es im Mittelalter nicht hatte, wo, wie Karl Marx treffend sagt, das Capital alles kaufen konnte, nur keine Arbeit! Allein es fehlt an Absatz, an der Möglichkeit, nicht nur lohnende Preise, sondern überhaupt Preise für die Waren zu erzielen. Nachdem die Reise des Capitals um die Welt vollendet ist, tritt der Widerspruch zutage, dass auf der einen Seite das Volk, welches doch kaufen soll,

immer ärmer, die Productenmasse, die es kaufen soll, immer gewaltiger wird. (S. 425).

Durch die Cartellierung der Industrien sucht der Capitalismus zwar die Krisen, welche auf Ueberproduction beruhen, zu vermeiden, aber damit wird die Production eingeschränkt und Capital und Arbeit werden in ihrer Leistungsfähigkeit verkrüppelt.

Zu den wichtigsten Ausführungen des Buches gehören die Capitel, welche sich mit der landwirtschaftlichen Krisis befassen. Diese wird herbeigeführt durch das Fallen der Getreidepreise, und damit Sinken der Grundrente in Europa, welcher ein stetiges Steigen der Grundverschuldung gegenübersteht.

Die Unzufriedenheit und die Sorge der durch die Uebertreibung des capitalistischen Systems geschädigten und gefährdeten Berufsclassen nimmt immer mehr zu, und die Reaction gegen den Capitalismus scheidet sich in zwei Lager, diejenigen, welche das ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl waltende egoistische, individualistische, unchristliche Wirtschaftssystem ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl durch eine Revolution niederreißen und beseitigen wollen, und diejenigen, welche durch eine Reform dem christlichen Moralprincip wieder Geltung verschaffen, und damit der Gesellschaft Frieden und Ordnung sichern wollen.

Schon in der Einleitung erkennt Rudolf Meyer, nachdem die jetzige Gesellschaft der Zersetzung nahe ist, nur zwei Mächte an, die katholische Kirche und die Socialdemokratie, von welchen die eine oder die andere berufen sein wird, die Zukunft zu erfüllen, der Herrschaft der Materie über die Persönlichkeit, das heißt dem Capitalismus ein Ende zu machen und eine neue Gesellschaftsordnung zu schaffen, in welcher die verschiedene Entwicklung der den Persönlichkeiten immanenten menschlichen Eigenschaften, ihrer natürlichen Begabung, nicht ihrer Vermögensausstattung, die Gesellschaft differencieren wird, in der das Ebenbild Gottes herrscht und nicht das goldene Kalb. (S. 11).

Schon aus diesem Grunde scheint mir der „Capitalismus fin de siècle“ eine wichtige und nützliche Lectüre für katholische Geistliche zu sein, nachdem Rudolf Meyer die sociale Thätigkeit der Kirche und ihren Erfolg gegenüber dem antik-heidnischen Capitalismus in der christlichen Gesellschaftsordnung des Mittelalters, und ihre Aufgabe gegenüber dem modernen Capitalismus und der drohenden socialen Katastrophe darin eingehend bespricht, und insbesondere in diesem Buche den ersten national-ökonomischen Commentar zur großartigen Encyklika „Rerum novarum“ Papst Leos XIII. liefert.

Katholicismus — Socialismus, Reform oder Revolution. Testium non datur.

Ich glaube diese bescheidene Recension nicht besser schließen zu können, als mit der wörtlichen Wiedergabe des geistreichen Bildes,

mit dem Dr. Rudolf Meyer seinen „Capitalismus fin de siècle“ schließen läſst: „Und nun erinnert sich der kranke Greis der Kaulbach'schen Wandgemälde im Berliner Museum mit mehr Verständnis, als sie der Jüngling einst bewundernd betrachtete. Das Genie des Künstlers malte die Ereignisse der Vergangenheit und sie wurden zur Prophetie der Zukunft: Am hochragenden Thurm zu Babel peitschen die Werkleiter die Arbeiter zur unwillig geleisteten Arbeit auf der einen Seite, und auf der anderen stürmen empörte Arbeiter gegen den Bauherrn und steinigen ihn — — Jerusalem wird zerstört, und der Hohepriester dieses Mammonstaates erdolcht sich selber, die Juden fliehen und zerstreuen sich über die ganze Welt. Aber tief unten seitab zieht die Schar friedlicher Christen aus, eine neue Culturwelt zu gründen. Babylon und Jerusalem blieben zerstört, ihre Reiche vernichtet, aber jene friedlich Ausziehenden haben eine Culturwelt gegründet — die nun den combinierten Angriff babylonischer Arbeiter und russischer Soldaten fürchtet. Sollte das capitalistische Ilion fallen, das trojanische Arbeiterroſs innerhalb und das russische Heer Agamemnons außerhalb der Mauern, kann der künftige Maler der Katastrophe die Kaulbach'schen Exoden um einen dritten vermehren: Links ziehen ab die Internationalen, denen die Marx'sche Bibel »das Capital« vorangetragen wird, die streitbare Internationale. In der Mitte schleicht eine geknickte Schar hinter einem Manne in dunklem Talar, ein protestantischer Priesterrock auf der Zerschlissenheit in eine Anachoretenkutte begriffen, Domela Nieuvenhuis, eine Pergamentrolle in der Hand, mit der Aufschrift: Tertulliani opera — die modernen Montanisten. — Und zur Rechten Psalmen singend folgt eine Menge einem Manne im gestickten Meſsgewand, dem man die Encyklika Leos XIII. aus 1891 voranträgt. — Die beiden Flügel umschließen und zerdrücken den kranken Anachoretenzug und wenden sich Stirn gegen Stirn mit den zwei Feldgeschreien: Katholicismus — Socialismus!“

Nachtrag. Vorstehende Zeilen wurden kurz nach Erscheinen des „Capitalismus fin de siècle“ geschrieben, muſsten jedoch aus redactionellen Gründen bis zur heutigen Nummer liegen bleiben.

Seither sind mir mehrfache und verschiedene Urtheile aus katholischen Kreisen über das Buch Rudolf Meyers bekannt geworden, und scheint es mir nothwendig mit wenigen Worten auf dieselben zu reflectieren.

Die wissenschaftliche Bedeutung des Buches, und zwar durch das gebotene reiche Material, die Fülle neuer Gedanken und deren geistreiche Entwicklung wird allgemein anerkannt, jedoch nahm man hier und dort Anstoß an einzelnen Stellen.

Ich kann selbstverständlich die weniger wichtigen, weil nicht principiellen Bedenken, die mir bekannt wurden, hier nicht berühren. Sie beziehen sich ausschließlich auf unklare, bisweilen unrichtige Auffassungen der katholischen Lehre, wie z. B. S. 57, bezüglich der

Bevölkerungsfrage im Mittelalter und SS. 166 und 455 u. ff. „Erstes Christenthum und Militärdienst", wo die Verwerfung des Kriegsdienstes durch das erste Christenthum durch Citierung von Tertullian und Synodalbeschlüsse von Meaux und Paris, Pavia, Mainz, Rheims, Vienne und Tours bewiesen werden soll. Dr. Meyer scheint hier übersehen zu haben, dass Tertullian das Werk de corona militum als Montanist geschrieben und die Montanisten Häretiker waren und die angeführten Beschlüsse sich nur auf Cleriker beziehen.

Aber hier, wie in allen ähnlichen Fällen, wird ein objectiver Kritiker berücksichtigen müssen, dass Dr. Meyer kein Katholik ist, jedoch immer optima fide und mit dem größten Wohlwollen und der größten Anerkennung die katholische Lehre und Gesetzgebung beurtheilt.

Dass dem so ist, mag die Thatsache beweisen, dass Rudolf Meyer seit zwölf Jahren die socialen Gesetze der katholischen Kirche bis zum 14. und 15. Jahrhundert gesammelt hat, um in einem hoffentlich bald erscheinenden Werke zu beweisen, dass dieselben nicht nur auf der göttlich geoffenbarten Religion beruhen, sondern die höchste nationalökonomische Weisheit bedeuten. (Rudolf Meyers eigene Worte.)

Mit Rücksicht auf den Raum beschränke ich mich nur noch darauf, drei vollkommen ungerechtfertigte Vorwürfe zurückzuweisen, die dem Buche gemacht worden sind.

Es ist behauptet worden, dass Dr. Meyer

1. das Privateigenthum angreife,
2. die Marx'sche Werttheorie, also eine socialdemokratische Lehre verfechte, und
3. überhaupt mit der Socialdemokratie sympathisiere.

ad 1) Mir ist keine Stelle in irgend einem Werke Rudolf Meyers bekannt, wo derselbe das Privateigenthum angegriffen hätte, oder ein gleiches Eigenthum für alle Menschen wünsche, oder dafür plaidiere, dass die, welche mehr haben, denen, die nichts haben, von dem ihren abgeben sollen. Das gerade Gegentheil ist wahr, indem Rudolf Meyer immer für die Befestigung des bäuerlichen Grundbesitzes und für solche Maßregeln gewirkt hat, welche die fluctuierende Arbeiterbevölkerung in den Stand setzen würden, selbst Eigenthümer, und so der Wohlthat einer aufsteigenden Classenbewegung theilhaftig zu werden. Allerdings sagt er, dass eine übermäßige Anhäufung von Eigenthum in einer Hand, wie z. B. das Rothschild'sche Vermögen, einer laesio enormis gleichkomme, und den Bestand des Eigenthums gefährde; und ferner, dass neben dem Privateigenthum auch ein Communaleigenthum bestehen könne. Beides steht historisch fest.

ad 2) Karl Marx hat seine Werttheorie nicht erfunden, sondern von Ricardo übernommen. Um jedem Missverständnis ein Ende zu machen, citieren wir Ricardo wörtlich: „Die Güter leiten, wenn sie Nutzbarkeit besitzen, ihren Tauschwert von zwei Quellen ab:

nämlich von ihrer Seltenheit und von der Menge der Arbeit, die erfordert wird, um sie zu erlangen. Es gibt Güter, deren Tauschwert einzig und allein durch ihre Seltenheit bestimmt wird. Keinerlei Arbeit kann ihre Anzahl vergrößern und deshalb vermag ihr Tauschwert nicht durch gesteigertes Angebot verringert zu werden. Unvergleichliche Bildsäulen und Gemälde, seltene Bücher und Münzen, Weine von eigenthümlicher Güte, welche nur aus Trauben gewonnen werden können, die auf besonders vorzüglichem Boden gewachsen sind, und von welchem es nur eine sehr geringe Menge gibt, sind alle von dieser Gattung. Ihr Tauschwert ist von der, ursprünglich zu ihrer Hervorbringung nothwendigen Arbeit ganz und gar unabhängig, und wechselt bloß mit dem Wechsel im Wohlstande und in den Neigungen derjenigen, welche sie zu besitzen wünschen. Diese Güter machen aber nur einen sehr geringen Theil derjenigen Gütermasse aus, welche täglich auf dem Markte umgetauscht werden. Bei weitem den größten Theil dieser Güter, welche Gegenstand unserer Wünsche sind, verschafft man sich durch Arbeit; und sie lassen sich nicht nur in einem einzigen Lande, sondern noch in manchen anderen vervielfältigen, ja sogar ohne bestimmbare Grenze für ihre Menge, wenn wir nur geneigt sind, die zu ihrer Erlangung nothwendige Arbeit anzuwenden“. .... „Dass dies wirklich die Grundlage des Tauschwertes aller Dinge ist, ausgenommen derjenigen, welche durch die menschliche Gewerb- und Betriebsamkeit nicht vermehrt werden können, ist eine Wahrheit von größter Wichtigkeit für die Volkswirtschaftslehre. Denn aus keiner Quelle entspringen so viele Irrthümer und Meinungsverschiedenheiten in dieser Wissenschaft, als aus den unbestimmten Bedeutungen, welche man dem Worte »Wert« beilegt.“

Kein Schriftsteller kann, wenn er die Resultate früherer Forschungen verwendet, jedesmal die ganze Entwicklung wiederholen, sonst würde jedes Buch eine kleine Bibliothek darstellen. So setzt auch Dr. Meyer den Wertbegriff Ricardos als Resultat von dessen Forschungen als bekannt voraus mit seinen Einschränkungen, ja er geht noch weiter, indem er sagt, dass dieser Wertbegriff auf Grund und Boden angewandt, nicht vollkommen aufrecht zu halten sei.

Rudolf Meyer steht in dieser Beziehung vollkommen auf dem Standpunkt der Encyklika „Rerum novarum“, wo es heißt: „Immo eorum in hoc genere vis est atque efficientia tanta, ut illud verissimum sit, non aliunde quam ex opificum labore gigni divitias civitatum“. (Die Franzosen übersetzen gar „la source unique.“)

ad 3) Als Gelehrter verhält sich Rudolf Meyer der Socialdemokratie gegenüber ebenso objectiv, wie jeder anderen wissenschaftlichen Theorie. Im Uebrigen bezeichnet er sich selber als conservativen Schriftsteller, und man wird zugeben, dass Conservativer und Socialdemokrat zwei einander ausschließende Begriffe sind. Als Conservativer

hat Rudolf Meyer auf berufsgenossenschaftliche Organisation, Erhaltung und Befestigung der einzelnen Berufsstände und auf sociale und wirtschaftliche Reformen hingewirkt, das heißt Alles gethan, um der Socialdemokratie entgegenzuarbeiten, ihr und ihrem Ziele, der Revolution!

Wie kann der Seelsorger zur Beseitigung des Priestermangels mitwirken?

Von Franz Barth.

(Schlussartikel.) [1]

IV.

Wohin mit dem Jungen?

Wenn irgend möglich: in ein gut geleitetes Knabenseminar oder bischöfliches Convict! Natürlich setze ich voraus, daß der Junge zur Fortsetzung seiner Studien gezwungen ist, das Elternhaus zu verlassen. Andernfalls würde ich, wenn im Elternhaus die zur wissenschaftlichen, religiösen und moralischen Ausbildung des Knaben erforderlichen Bedingungen zusammentreffen, das Elternhaus vorziehen. Fehlen diese Bedingungen, so rathe ich selbst jenen Eltern, die an Orten wohnen, wo Gymnasien bestehen, ihre Söhne, die Priester werden wollen, solchen kirchlichen Anstalten anzuvertrauen.

Ich weiß recht gut, daß Leute, die sich zur Classe der Gebildeten und Aufgeklärten rechnen, der Convictserziehung abhold sind und dieselbe für einseitig und kasernenmäßig, Knabenseminarien und Convicte für Drillanstalten halten, in denen sich kein selbständiger Charakter zu entwickeln vermag; und diese nämlichen Herren schwärmen, im Widerspruch damit, ziemlich lebhaft für Militär, Kasernenbauten und Kasernenerziehung. Dass dergleichen Ansichten oberflächlich, seicht, einseitig sind und theils aus gänzlicher Unkenntnis und Verkennung der Convictserziehung, theils aus unkirchlicher Gesinnung, auch aus Böswilligkeit hervorgehen, liegt auf der Hand. Diese nämlichen Herren pflegen keinen Laut des Unwillens zu äußern, wenn sogenannte „freie“ Schüler schon als Gymnasiasten tüchtig kneipen, Commerse halten, Bälle besuchen, dem schönen Geschlechte nachlaufen, Jugendbekanntschaften anknüpfen, die kostbare Zeit verbummeln und das sauer verdiente Geld ihrer Eltern und Geschwister vergeuden: das finden sie in der Ordnung; das gehört zu den löblichen Gewohnheiten des Studentenlebens, mit denen sich auch schon Gymnasiasten bekanntmachen müssen. Aber bilden die Zöglinge der Knabenseminarien oder Convicte ihren Geist aus durch gewissenhaftes, ernstes Studium, so nennt man dies „Ochsen“; bemühen sie sich, ihr Herz

[1] Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1894, II. Heft, S. 332.

zu veredeln durch Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe, durch Bewahrung der Zucht und Ehrbarkeit, so nennt man dies „Frömmelei"; üben sie anmuthige Bescheidenheit, Selbstbeherrschung, Mäßigkeit, so nennt man dies „Charakterschwäche." Passiert nun gar einmal einem solchen Zögling „etwas Menschliches", so kann man nicht genug Worte finden, um über die schädlichen und gefährlichen Wirkungen der Convictserziehung seine „sittliche Entrüstung" auszudrücken. Doch genug hievon!

Was sind denn eigentlich Convicte? „Das Convict ist nicht, wie manche anzunehmen scheinen, lediglich eine Versorgungs- und Beköstigungsanstalt, ohne höheres Ziel und Streben, sondern im vollen Sinne des Wortes ein kirchliches Erziehungsinstitut mit streng katholischen Grundsätzen, in welchem die Pflege des Körpers zwar nicht gering angeschlagen, doch das meiste Gewicht auf die Ausbildung des Geistes, des Herzens, des Charakters gelegt wird, und die Alumnen zu edlem Denken und Schaffen angehalten werden." (Krier a. a. O. Vorrede). Welcher Geist, welche Luft in dergleichen gut geleiteten Anstalten herrscht, darüber gibt das schon öfter angeführte Büchlein von Krier „Der Geist des Convictes" den besten Aufschluss; darüber belehren die Statuten dieser Anstalten; davon legen glänzendes Zeugnis ab die Leistungen der Zöglinge, die gewöhnlich zum größten Theil die tüchtigsten und solidesten Schüler der Gymnasien sind.

Und welche Meinung hatten und haben von der Convictserziehung jene Männer, denen es an erster Stelle obliegen muss, sich über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derartiger Anstalten ein gediegenes, richtiges Urtheil zu bilden? Den Männern, die wie der hl. Ignatius von Lojola, der hl. Karl Borromäus, der selige Petrus Canisius, der ehrw. Bartholomäus Holzhauser, zahllose Päpste und Bischöfe, ja sogar weltliche Fürsten und Magistrate, in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten solche Anstalten gegründet haben, wird dies von der ganzen Kirche als hohes Verdienst, zum ewigen Ruhme angerechnet. Man sagt ihnen nach, daß sie durch solche Institute der Kirche gute Priester, dem Staate vorzügliche Beamte, der Schule tüchtige Lehrer, der Kunst und Wissenschaft ausgezeichnete Vertreter geschenkt und die Jugend vor sittlichem Verderben bewahrt haben.

Diesen Männern wollen wir uns anschließen und unsere Schüler vertrauensvoll jenen Stätten der Tugend und Wissenschaft zuschicken, überzeugt, daß sie dort unter dem Schutze der Kirche glücklich geborgen sind!

Allerdings kommt es vor, dass Zöglinge dieser Anstalten dem Zwecke derselben nicht entsprechen und wegen Ausschreitungen entlassen werden. Aber auch am edelsten Baume hängen faule und wurmstichige Früchte, die man wegnimmt, und das gereicht den guten Früchten zum Heil, dem Baume selbst zur Zier!

Daſs man darauf ſehen muſs, welchen Geiſt das Gymnaſium hat, an dem die Convictoriſten den Unterricht erhalten, verſteht ſich von ſelbſt. Indeſſen wird der minder kirchliche Geiſt, der am Gymnaſium weht, durch den Einfluſs der Convictserziehung bedeutend paralyſiert. Nicht leicht werden in dieſer Hinſicht gröbere Ausſchreitungen vorkommen an Lehranſtalten, die von Zöglingen kirchlicher Erziehungsanſtalten beſucht werden.

Noch eins möchte ich hier erwähnen: Der Geiſtliche bringe perſönlich die von ihm vorbereiteten Schüler ans Gymnaſium und führe ſie zu den zukünftigen Claſſenlehrern. Dies macht erſtens einen günſtigen Eindruck auf die Lehrer, dann kann der Geiſtliche ſelbſt die Lehrer betreffs der neuen Schüler beſſer orientieren, außerdem nimmt er den Vätern eine große Laſt dadurch ab.

V.

Geldunterſtützungen.

Ich rede hier von Knaben, die zur Betreibung ihrer Studien außerhalb des Elternhauſes wohnen und darum zur Beſtreitung der Studienkoſten fremde Unterſtützung in Anſpruch nehmen müſſen. Zu dieſen gehören wohl die meiſten Knaben vom Land. Wenn irgendwo, ſo iſt hier vernünftige Sparſamkeit ein Gebot. Geſpart wird ſchon dadurch, daſs der Junge durch unentgeltlich ertheilten Vorbereitungsunterricht einige Claſſen überſpringt und zu einem geringeren Penſionspreis, wie dies gewöhnlich geſchieht, ins Convict aufgenommen wird. Die Sparſamkeit in allem muſs man ihm auch öfter eindringlich einſchärfen. Was ein Schüler in dieſer Hinſicht leiſten kann, dafür ein Beiſpiel aus meiner Praxis. Ich muſste für ſämmtliche Studienkoſten eines armen, aber braven Schülers aufkommen. Der Penſionspreis in der Anſtalt betrug pro Jahr 360 Mark, die übrigen Koſten 120 Mark; die Geſammtkoſten des ſechsjährigen Gymnaſialſtudiums beliefen ſich auf 2876 Mark; die große Wohlfeilheit iſt hauptſächlich der Sparſamkeit des Zöglings zuzuſchreiben, der ſo edelgeſinnt war, daſs, als ich ihm einmal zur Belohnung ſeines Fleißes und guten Betragens 30 M. für eine Ferienreiſe anbot, er die Gabe ablehnte, mit der Begründung, „er koſte ohnedies ſchon ſoviel Geld." Der liebe Gott hat ihn auch ſichtlich geſegnet und beſchützt.

Indes trotz Sparſamkeit ſind häufig doch noch Unterſtützungen nöthig. Woher dieſe bekommen? Zunächſt wende man ſich vertrauensvoll an den hl. Joſef, „den treuen Haushalter der Kirche Gottes", der ſo emſig und mit ſo rührender Sorgfalt für den zeitlichen Unterhalt des Sohnes Gottes, deſſen Dienſt ſich ja unſere Schüler einſt vollkommen weihen wollen, geſorgt hat. „Der hl. Joſef (ſchreibt die hl. Thereſia im 6. Capitel ihrer Lebensbeſchreibung) gab mir ſtets mehr, als ich erbat. Bis zu dieſer Stunde entſinne ich mich nicht, ihn jemals vergeblich um etwas

gebeten zu haben.... Anderen Heiligen scheint Gott die Macht gegeben zu haben, für einzelne Fälle zu helfen; der hl. Josef aber — das weiß ich aus Erfahrung — hilft für Alles. Dadurch will der Herr uns zu verstehen geben, dass er jetzt im Himmel dem hl. Josef das gewährt, was er erbittet.... Dies haben auch andere Personen erfahren, denen ich die Andacht zu ihm empfahl.... Seit einigen Jahren bitte ich ihn immer am Tage seines Festes um irgend eine Gnade, und immer erlange ich sie. War in meiner Bitte etwas Verkehrtes, so rückte er es zurecht und zwar immer zu meinem Besten.... Wer mir aber nicht glauben will, den bitte ich um Gottes willen, er möge es versuchen."

Namentlich braven, unbemittelten Studenten hilft er gern. Einmal musste ich innerhalb vier Wochen 120 Mark für einen solchen bezahlen. Aus eigener Tasche konnte ich dies damals nicht. Ich fieng — es war im März — eine Novene zum hl. Josef an. Am dritten Tage erhielt ich durch Vermittlung der bekannten Gräfin Ida Hahn-Hahn eine Postanweisung, lautend auf 120 Mark von einer polnischen Gräfin, deren Namen ich nie erfuhr. Auch sonst noch in vielen Fällen half der liebe hl. Josef meinen unbemittelten Studenten, so daß ich seit vielen Jahren gewohnt bin, für dieselben die Litanei zu Ehren des hl. Josef täglich zu beten. Auch betete ich häufig, wenn Ebbe in der Studentencasse eingetreten war, nach der heiligen Messe mit dem Volke drei Vater unser „für ein Anliegen." Da hörte ich später, dass gutherzige Leute, die dabei waren, sagten: „Der Herr wird wieder in Geldnoth sein wegen der Studenten", und bald flossen wieder neue Gaben. Ja, woher Geld bekommen für die bedürftigen, braven Studenten? Aus der unerschöpflichen Casse des himmlischen Vaters! Der hat auch die Herzen der Wohlhabenden in Seiner Hand und kann sie öffnen. Bitte Ihn vertrauensvoll, dass Er die Herzen öffne, und klopfe dann muthig und freundlich an diesen Herzen an, und du wirst empfangen. Greife nach Bedürfnis auch in die eigene Tasche; fürchte nicht, dass du zuviel herausziehest; gib gern aus Liebe zu dem, der deine Schüler zu Seinem Dienste berufen. Solche Almosen machen dich nicht arm; im Gegentheil, die Gaben, die du für solche Zwecke spendest, vergütet dir der himmlische Armenvater mit reichen Zinsen zurück; versuche es nur: Probieren geht über Studieren!

Vielleicht besteht in deiner Diöcese ein Verein zur Unterstützung bedürftiger Gymnasiasten, die Theologie studieren wollen, und wenn keiner besteht, so verbinde dich mit anderen Confratres, damit einer gegründet werde. Befördere alsdann dessen edlen Zweck und führe ihm deine Pfarrkinder als Mitglieder zu. Ermuntere sie zur Entrichtung der Vereinsbeiträge. Wie opferfreudig das Volk für solche Zwecke ist, dafür ein Beispiel! In einer Landgemeinde, die nicht 500 Seelen zählt, pflegte der Pfarrer am Sonntag, bevor eine

Sammlung für gute Zwecke in der Kirche abgehalten wurde, seinen Pfarrkindern in kurzen, klaren Worten Zweck und Bedeutung der Sammlung zu erklären; am Schlusse bat er sie, sie möchten am nächsten Sonntage nicht mit leeren Taschen zur Kirche kommen. Am Tage der Sammlung kündigte er dieselbe nochmals vor der Predigt kurz an, und fügte unter Hinweisung auf das Wort des Apostels: Hilarem datorem diligit Deus, mit eindringlichen Worten die Bitte bei: wer eine milde Gabe spende, möge sie mit frohem Herzen, aus Liebe zu Gott spenden; wer nicht so spenden wolle, möge doch lieber gar nichts geben! — Jedesmal belief sich die Sammlung fast bis zum letzten Pfennig auf 28 Mark. — Nebenbei bemerkt, giengen aus der Pfarrei (zwei Gemeinden, von Leuten, die weitaus zum größten Theile nicht reich waren, und etwa 1100 Seelen zählten) in etwa zwei Jahren circa 1530 Mark für fromme Zwecke ein, und dies geschah ohne Drängen, ohne Hast, ohne Uebereifer von Seite des Pfarrers! So großmüthig ist die Charitas beim guten, gläubigen Volke![1])

Was die Art der Vertheilung betrifft, so führe man genau Buch über Einnahmen und Ausgaben, vertheile mit Klugheit und nur nach dem Maß der Bedürftigkeit, entrichte wenn möglich selbst die Zahlungen von Kostgeld 2c., nicht durch die Eltern oder Schüler, wache mit Sorgfalt über die rechte Verwendung. Um den Charakter des Schülers zu schonen, hüte man sich wohl, ihm das Drückende und Demüthigende, was in der Armut und im Unterstütztwerden liegt, fühlen zu lassen. Andernfalls setzt man sich der Gefahr aus, Kriecher, Augendiener, sclavische Charaktere zu erziehen, die man am allerwenigsten in unserem Stande brauchen kann.

VI. In den Ferien.

Glückliche Zeit, diese Ferienzeit! Doch nicht für jeden Studenten. Für nicht wenige gestalten sich die Ferien zu einer Zeit des Unglücks, einer Zeit sittlichen Ruins, zum Anfang eines verkommenen Studentenlebens, in welcher mancher brave Student durch Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit, insbesondere durch Nichtsthun den Frieden seiner Seele und seinen Beruf verloren hat.

In den Ferien gilt es, sich dem Studenten als liebevoller, aufrichtiger, wohlmeinender Freund zu erweisen. Wenn möglich, bestrebe man sich, dem Studenten Arbeit zu verschaffen, nicht geistig anstrengende, sondern leichte Arbeit, auch Gelegenheit zu körperlicher Arbeit. Nichtsthun ist immer schädlich, passende Beschäftigung immer nützlich. Glücklich der Student, der seinen Eltern bei Feldarbeiten

[1]) Eine achtbare, zuverlässige Dame in einer Stadt gründete zugunsten unbemittelter Studenten, die Priester werden wollen, unter ihren Bekannten einen Verein, aus dem alljährlich circa 300 M. an Beiträgen eingehen. Sehr nachahmenswert!

helfen kann. Er stärkt dadurch seine Nerven und Körperkräfte und erhält sich körperlich und geistig frisch und gesund.

Man verkehre freundschaftlich mit dem Studenten, der sich dadurch geehrt und gehoben fühlt, mache zuweilen einen Spaziergang oder Ausflug mit ihm, lade ihn auch hie und da zur Mahlzeit. Namentlich rege man in ihm den wissenschaftlichen Eifer an, leihe ihm Bücher historischen, geographischen, archäologischen Inhalts. Vortrefflich eignen sich für diese Zeit die Schriften von Krier: Der Geist des Convictes, — Der Beruf (Freiburg, Herder, M. 2.—), — Das Studium und die Privatlectüre (ebenda, M. 2.—), — Die Höflichkeit (ebenda, M. 1.20). Von letzterem Werk äußerte ein Kritiker: „Selten haben wir so beherzigenswerte Winke zu einem gefälligen, wohlanständigen Benehmen in allen Lebenslagen gelesen, wie in vorliegendem Schriftchen.“ . . . „Man darf diese Werke Kriers wohl eine pädagogische Meisterthat nennen.“ Ebenso sind empfehlenswert geschichtliche Monographien, der deutsche Hausschatz, die Epheuranken, die Alte und Neue Welt, die katholischen Missionen, die Schriften des P. Spillmann S. J.

Vielleicht hast du auch wieder einen neuen Schüler im Vorbereitungs-Unterricht. Da kann dir der ältere gute Dienste leisten. Kurz: in den Ferien erfreuliche, Geist und Körper stärkende und erquickende Beschäftigung! Aber auch von deiner Seite liebevolle, sorgfältige Ueberwachung des Studenten!

VII. Gebet.

„Rogate ergo Dominum messis, ut mittat operarios in vineam suam!“ Wer möchte eingedenk dieser Worte des Erlösers zweifeln, dass das Gebet für deine Studenten sehr nothwendig sei?

Zuerst sollst du selbst eifrig beten, dass dir Gott geeignete Knaben, die Er berufen, zur Vorbereitung und Beförderung zuschicken möge, sollst deine Schüler täglich im heiligen Opfer und bei sonstigen Gelegenheiten, wo dich Liebe und Sorge und Kummer um sie drängt, dem erbarmungsvollen Herzen Jesu empfehlen.

Dann mahne die Schüler selbst zu fortgesetztem Gebet, zum häufigen Empfang der heiligen Sacramente, zur Theilnahme an geistlichen Exercitien — Dinge, auf die du zuweilen in Briefen an sie zurückkommen kannst.

Besonders aber ermuntere deren Eltern, Geschwister und manche Anverwandte zu inständigem Gebet für ihre Studenten. Oft wirst du aus dem Mund der Eltern klagende, sorgen- und kummervolle Reden bezüglich der Studenten hören. Verweise sie an die Quelle alles Trostes: an das göttliche Herz Jesu, an die liebe Gottesmutter, an den hl. Josef!

Erkundige dich auch manchmal an Ort und Stelle, im Convict, bei diesem oder jenem Classenlehrer nach ihrem Betragen und Fleiß, nach ihren Leistungen und religiösen Uebungen. Diese fort-

gesetzten Bemühungen und Sorgen um ihr Wohl und Wehe, die ihnen nicht verborgen bleiben, machen ihr Herz weich, biegsam und offen für deine liebevollen Mahnungen, Warnungen, Zurechtweisungen.

VIII. Einwände.

Vielleicht hat mancher Leser Lust bekommen, ein so nützliches Werk, das wir hier empfehlen, zu übernehmen. Aber diese oder jene Bedenken halten ihn noch zurück. Er könnte sich sagen:

1. Unter einem solchen Werke muss die Seelsorge Noth leiden. — Mit nichten! Der liebe Gott, der den durch den herrschenden Priestermangel verursachten großen Schaden am besten kennt, will dich als Mittel zur Abhilfe dieses Uebels gebrauchen. Ueberlasse dich Ihm vertrauensvoll: Ipse faciet! Er wird dir deine Mühen und Sorgen und die freie Zeit, die du Ihm für dieses Werk opferst, mit reichem Segen, mit fühlbarem Trost in der Seelsorge vergelten.

2. Ich habe keine Zeit dazu. — Der hl. Paulus, der unermüdlich gelehrt hat „publice et per domos“, antwortet: „Redimite tempus, quia dies mali sunt.“ Theile deine Zeit gut ein. Beschränke ein wenig die Erholungszeit. Du wirst sehen, dass es geht.

3. Derartiger Unterricht macht mir zu große Last. — Der hl. Gregor der Große antwortet: Die wahre Liebe kann nicht müßig sein; wo sie ist, da wirkt sie Großes; wenn sie nichts wirkt, ist es auch die echte Liebe nicht. — Wohl kostet das Werk Mühe und Anstrengung; nichtsdestoweniger ans Werk! „Muth gibt Sieg.“ Was groß und dauerhaft sein soll, wird es nur durch Arbeit und Opfer. Die Last wird dir leicht gemacht durch die glücklichen Erfolge, durch inneren Frieden und Trost.

4. So manche Versuche mit Studenten gehen fehl; dann hat man Zeit, Mühe und Geld verloren. — Der erste Satz ist richtig, der zweite falsch; denn der Gotteslohn, den du durch deine Liebe und deinen Eifer verdient hast, ist dir gesichert. Oder hängt der Kaufmann ein lucratives Geschäft an den Nagel, wenn er einzelne kleine Verluste erleidet? Werden edelgesinnte, für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes begeisterte Krieger feige die Waffen strecken, wenn sie im Gefechte einzelne Kameraden verwundet oder todt neben sich hinsinken sehen? Also muthlos machen gilt nicht! Das überlassen wir „schwachen Seelen“.

5. Das Werk soll mich, wie ich aus dem vorhergehenden Abschnitt ersehe, auch noch Geld kosten: das ist zu viel verlangt! — Wenn du in der Lage bist, Almosen spenden zu können, so bietet dir dieses Werk die günstigste Gelegenheit, dein Almosen an die richtigen Armen zu vertheilen. Von den Vortheilen des Almosengebens hast du gewiss schon öfter gepredigt. Wende die Lehren, die du andern gibst, auf dich selbst an. Durch derartige Spenden legst du in die Herzen deiner Schüler ein fruchtbringendes Samenkorn.

Die werden es später auch so machen, wie du. Gib darum, so viel du klugerweise geben kannst!

6. Man sollte überhaupt mit solchen Jungen sich nicht bemühen; der Seelsorger hat heutzutage wichtigere Dinge zu thun; Gott wird auch ohne unser Zuthun sorgen, dass es Priester gibt! — Diesen Einwand machte mir einmal ein bereits verstorbener Pfarrer, der sich stark mit Oekonomie beschäftigte und sehr reich, aber geizig war. Ich bat ihn damals um eine Unterstützung für einen braven, tüchtigen Schüler, der sein Pfarrkind war. Außer obigem ermuthigenden Zuspruch gab er nichts her! Trotzdem gelang das Werk.

Schluss: Verba movent — exempla trahunt.

„Bonum est diffusivum sui", hast du in der Philosophie gelernt. Nun wohlan! verschaffe das bonum, die unaussprechliche Gnade des Priesterthums, die du besitzest, auch möglichst vielen anderen dadurch, dass du die scheinbar zwar geringe und unansehnliche, in Wirklichkeit aber überaus nützliche und gottgefällige Mühe übernimmst, geeignete Knaben zum geistlichen Stande zu befördern. Uns Priestern ist gesagt: „Non vos me elegistis, sed ego elegi vos, et posui vos, ut eatis et fructum afferatis et fructus vester maneat." Welch herrliche Gelegenheit bietet uns das empfohlene Werk, zu bewirken, ut fructus noster maneat in aeternum! Durch jeden Knaben, an dessen Ausbildung und Beförderung zum Priesterthum du theilgenommen, hast du dir ein monumentum aere perennius gesetzt! Zudem ist es nur zu offenkundige Thatsache, dass man in neuerer Zeit darauf ausgeht, den Söhnen aus den mittleren und niederen Ständen das Studieren über Gebür zu erschweren. Diese Bestrebungen, mögen sie auch in gewissen Beziehungen berechtigt erscheinen, wirken in ihrer Allgemeinheit gewiss auch ungünstig auf die Berufungen zum Priesterthum. Dagegen müssen wir reagieren. Eine überaus wirksame Reaction liegt aber in der Ausübung und Beförderung des empfohlenen Werkes. Da gilt es: frisch und muthig Hand ans Werk legen!

Hören wir, was der hl. Johannes Chrysostomus von einem solchen Werke denkt: „Quid maius quam animis moderari, quam adolescentulorum fingere mores? Omni certe pictore, omni certe statuario caeterisque huiusmodi omnibus excellentiorem hunc duco, qui juvenum animos fingere non ignoret. Ardua nobis res atque laboris plena! Perspicis, quantum studium curamque habeat (Christus), ne perdantur (pusilli), tum quia supremas decipientibus eos poenas statuit, tum quia summam pollicetur mercedem his, qui curam eorum suscipiunt. Dominum igitur etiam nos imitemur, et nihil pro fratribus omittamus, etiam eorum quae humilia viliaque[1]) nimium videntur; sed si ad-

[1]) Im heidnischen Alterthum galt das Unterrichten der Knaben als humile et vile officium, als Sclavenarbeit; dennoch ermuntert der heilige Bischof dazu!

ministratione nostra etiam opus fuerit, quamvis tenuis atque abjectus quidem, cui administrandum sit, fuerit, quamvis ardua nobis res atque laboris plena esse videatur, omnia haec pro fratris salute tolerabiliora facilioraque, oro, videantur!" — Welch süßer Trost liegt in diesen Worten des heiligen Lehrers, welche die die Kirche am Feste des hl. Josef von Calasanza in der dritten Nocturn uns beten läſst!

Der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser, der überall, wo er wirkte, noch jetzt sichtbare Spuren seiner Liebe und Thätigkeit zum Wohle der studierenden Jugend hinterlassen hat, machte es den Priestern seiner Genossenschaft zur Pflicht, sich namentlich der Kinder vom Lande liebevoll anzunehmen und sie, servatis servandis, zum geistlichen Stande zu befördern. „In hunc finem (heißt es in seinen diesbezüglichen Constitutionen) ad puerorum ingenia in oppidis et aliis locis a Sacerdotibus circumspiciatur, qui ex omnibus ad propositum hujus clericalis vitae habiliores videantur. . . . Parochi et Clerici caeteri curati, praecipue ad extra (d. h. draußen auf dem Land), illud sibi proponant, scilicet juventutem, a qua tota quasi Respublica christiana et politia ut plurimum dependet, non solum in christiana doctrina, verum etiam in litteris instruere. . . . Hoc ergo negotium in eo situm est, ut scholae latinae et particulares debito modo ac convenienter habeantur, in quibus puerilis Juventus in latinis litteris rudimentorum et grammatices a Clericis in cura animarum existentibus ordinarie erudiatur. . . Juxta gymnasium (d. h. nach dem Lehrgang des Gymnasiums) pueros in principiis erudiant et tamquam amanuenses ad rudimenta instituant: multum enim interesse et Praeceptores gymnasiorum magno labore sublevare videtur, si pueri a primis principiis probe instituantur." Der geistliche Lateinlehrer „juvenes . . . omni charitate sedulaque diligentia erudiet". Er soll sein „vir probatae vitae, integrorum morum, et qui non solum bonus Humanista sit, verum etiam modum docendi et agendi cum parvulis probe calleat, insuper impiger laboris, animum ac desiderium ad negotium docendi e caeteris prae se ferat."[1])

„Ach! (ruft der Bekennerbischof Josef Ludwig Colmar von Mainz in einer priesterarmen Zeit seinem stark gelichteten Clerus, insbesondere den Landgeistlichen zu) würdige Seelsorger! legen Sie selbst, ach! und um dieses bitten und beschwören wir Sie bei allem, was Ihnen nur heilig ist, legen Sie selbst Hand ans Werk; nehmen Sie diese guten Kinder auf, bringen Sie ihnen nebst den ersten Grundsätzen der Tugend, jene der lateinischen Sprache bei; lehren Sie selbe frühzeitig am Altare dienen und mit Herz und Seele den Andachten beiwohnen; legen Sie ihnen gute Bücher in die Hand; helfen Sie ihnen wie ein anderer Heli dem jungen Samuel, die

[1]) Cf. opuscula p. 27. 221 seqq.

Stimme des Herrn zu unterscheiden; bringen Sie uns sodann dieselben in die Hauptstadt dieser Diöcese; wir werden sie hernach unter dem Beistande des Himmels schon weiter zu befördern wissen.[1])

„Besser ist es, geeignete Jünglinge zum Priesterthum befördern helfen, als Altäre aus Gold bauen", sagte 1881 der fromme und gelehrte Dogmatiker Dr. Heinrich aus Mainz auf der Katholikenversammlung zu Frankfurt.

Exempla trahunt! Die ehrwürdige Mutter Francisca Schervier aus Aachen, die Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom hl. Franciscus, übte eine merkwürdige Freigebigkeit „mit Vorliebe für arme Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten. Hierbei verfuhr sie mit großer Zuvorkommenheit und mit zarter Rücksicht auf deren Ehrgefühl. Als einmal ein armer Student, der, statt sich an die Mutter Francisca zu wenden, mit einer ihm bekannten, aber gerade abwesenden Schwester zu sprechen verlangt hatte, sich wieder hatte entfernen müssen, ließ sie denselben in der Stadt aufsuchen, bewirtete ihn und unterstützte ihn reichlich. Nicht wenige sind durch ihre dauernde Hilfe gute Priester geworden."[2])

Vom hl. Bonifacius, dem Apostel der Deutschen, liest man:[3]) „In litteris divinis et humanis adeo profecit, ut fama eruditionis ejus plures indies alumnos ad hoc monasterium (worin er Lehrer war) pertraheret. . . Eos qui tardioris erant ingenii, sincero compassionis affectu prosequebatur, iisque animum ad studia addebat, studendique methodum suggerebat."

Der hl. Josef von Calasanza war von Gott berufen „ad informandos intelligentiae ac pietatis spiritu adolescentulos, praecipue pauperes. . . In hoc autem tot labores perpessus est, ac tot aerumnas invicto animo toleravit, ut omnium voce miraculum fortitudinis, et sancti Job exemplum diceretur. Quamvis Ordini universo (den er gegründet) praeesset, totisque viribus ad animarum salutem incumberet, nunquam tamen intermisit pueros, praesertim pauperiores, erudire, quorum scholas verrere eosque domum comitari consuevit. In eo summae patientiae et humilitatis munere, valetudine etiam infirma, duos et quinquaginta annos perseveravit: dignus propterea, quem crebris Deus miraculis coram discipulis illustraret, et cui beatissima Virgo cum puero Jesu illis orantibus benedicente, appareret."[4])

Wie ein eifriger Priester mit der Seelsorge noch den Unterricht von studierenden Knaben verbinden kann, ohne jener zu schaden, zeigt Colmars Beispiel. Während dieser seeleneifrige Priester in Straßburg noch Professor an einer höheren Lehranstalt war, „verrichtete er unentgeltlich die Functionen eines Kaplans in der

---

[1]) Hirtenbrief vom 20. October 1807, Seite 7. (Abgedruckt und mit Anmerkungen versehen im Jahrgang 1890 unserer Quartalschrift. Die Redaction.) — [2]) P. Jeiler, Die selige M. Fr. Schervier. Freiburg. Herder, 1893. Seite 428. [3]) Propr. SS. dioec. Mog. die V. Junii. — [4]) Brev. Rom. die 27. Aug.

St. Stephanspfarrei und war im Predigen, Katechisieren, Krankenversehen, Beichthören &c. so unermüdet, als hätte er keine anderen Pflichten auf sich, als diese. Dabei fand er noch Zeit, sich mit dem Seelenheile der in Straßburg liegenden Garnison zu beschäftigen. Man führte die Soldaten compagnienweise in die Kirche zu St. Stephan. Der junge Apostel freute sich im Herrn, wenn er seinen Beichtstuhl von allen Seiten mit diesen friedsamen Kriegern umlagert sah."[1])

In einem Nekrolog des verstorbenen Domherrn und Kirchenrechtslehrers Dr. Hirschel zu Mainz las man, dass er fast bis zu seinem schnell erfolgten Tode Knaben, die Priester werden wollten, zum Eintritt in eine höhere Classe des Gymnasiums vorbereitete.

Gaduel, der bekannte Generalvicar von Orléans, erzählt[2]) von zwei Pfarrern der Diöcese Marseille, dass sie nach den Stürmen der Revolution, welche die Reihen des Clerus furchtbar gelichtet hatte, 60 Priester durch ihre Bemühungen herangezogen haben. Inspice et fac secundum exemplar!

Fürwahr, von diesem edlen, gottgefälligen, der Kirche zur Ehre, den unsterblichen Seelen zum Nutzen gereichenden Werke läßt sich sagen:

Via spinosa — Meta gloriosa:
Labor transiens — Fructus permanens:
Merces ingens!

Heiligen-Patronate.[3])

Von R. B. H.

IV.

Eine nicht seltene Ursache schnellen Todes ist ferner auch Vergiftung, sei sie nun durch den Biss giftiger oder toller Thiere erfolgt, oder durch andere, meistens innerlich genossene und in das Blut eingeführte Giftstoffe verursacht.

An Gift sind bekanntlich manche Heilige auch gestorben, so z. B. Johannes a. S. Facundo (12. Juni), welchem eine vornehme Person, deren Liebhaber er bekehrt hatte, vergeben ließ; — sie selbst gestand, gleich nach des Heiligen Tode schwer erkrankt, sich als seine Mörderin ein und starb bußfertig. Desgleichen erlag (von sacrilegischer Hand) gemischtem Gifte 1604 der erst jüngst seliggesprochene Juvenal Ancina, Bischof von Saluzzo; und, nach der sozusagen einstimmigen Angabe der zeitgenössischen Quellen, u. a. auch seines Schülers und Beichtvaters Fr. Tolommeo da Lucca (wie der emsige Thomasforscher Professor Uccelli in einer eigenen Broschüre jüngst nachwies), somit so ziemlich gewiss — auch der hl. Thomas von Aquin durch den König Karl von Anjou, welcher von ihm schwere Anklagen auf dem Lyoner Concil gefürchtet und ihn

---

[1]) Liebermann, Trauerrede auf Colmar, Seite 23. — [2]) De la vocation ecclésiastique etc. Paris. 1863. Seite 26. — [3]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303.

deshalb auf der Reise dahin „in den Himmel geschickt habe", wie Dante, Fegfeuer, G. 20, sich ausdrückt. Mehrere andere Heilige sind dem ihnen gereichten Gifte nicht erlegen, vielmehr von der schweren Erkrankung, als der natürlichen Folge davon, wundersam schnell wieder genesen, wie z. B. der hl. Franz v. Sales von seiner Vergiftung durch calvinische Prädicanten gleich im ersten Jahre seines Episkopates (1603), obgleich er davon sein ganzes übriges Leben eine gewisse Schwächung fühlte.

Als „Schutzheilige" gegen Vergiftung gelten allgemein der hl. Benedict (21. März), der bekanntlich den ihm gemischten Giftbecher, als er ihn vor dem Genusse, seiner Gewohnheit gemäß, segnete, in Stücke zerspringen sah; und der hl. Evangelist Johannes. Nach einem, zwar den apostolischen Zeiten beigelegten, aber als apokryph erkannten Berichte wäre der von Ketzern ihm gereichte Giftkelch gleichfalls auf seine Segnung sofort zerplatzt und die Kraft des Giftes in Gestalt einer Schlange daraus entwichen. Nach jener andern Tradition aber, welche die Kirche acceptiert, hat der Lieblingsjünger des Herrn Gift wirklich getrunken, jedoch ohne Schaden, — ob es ihm böswillig gereicht worden, ist da nicht ausgedrückt. In der Benedictio Vini am Feste des Heiligen (27. December), wie sie im Benedictionale Rom. von 1884 und in der Editio typica des Rituale Rom. steht, heißt es nämlich: sicut B. Johannes, de calice bibens venenum, illaesus omnino permansit, ita omnes . . ab omni agritudine veneni . . absolvantur; und in der unmittelbar darauffolgenden Weinweiheformel auf denselben Tag, approbiert für die Erzdiöcese Köln, steht noch bestimmter: qui B. Johanni praedilecto discipulo tuo tantam gratiam contulisti, ut non solum haustum veneni illaesus evaderet, sed etiam in tua virtute veneno prostratos a morte resuscitaret . . . (folgt nun gleichfalls die Bitte: ut . . venenis pestiferis effugatis etc.)

Wenn demnach die Maler aus dem Kelche, der nebst dem Adler als das gewöhnliche Beizeichen des Lieblingsjüngers unseres Herrn erscheint, eine oder zwei Schlangen hervorschießen lassen (wie wohl auch aus dem Becher des hl. Benedict), so ist der berechtigte Sinn dieser Darstellung eben der, anzudeuten, daß im Gefäße etwas todbringendes gewesen sei; „quia enim a serpente mors, per serpentis effigiem figurata est mors," schreibt der hl. Augustin (in c. 3. Ev. S. Joh.); das Gewöhnlichste aber, wodurch man sich aus einem „Becher schleunigen Tod" holen kann, wird wohl immer ein „Gift" sein. (Ohne Schaden Gift genossen haben übrigens mehrere Heilige, u. a. der hl. Anton von Padua, den dann die Ketzer, welche ihm das vergiftete Gastmahl vorgesetzt hatten, spöttisch auf die bekannten Worte des Herrn: si mortiferum quid biberint, non eis nocebit (Marc. 16, 18) hinwiesen, die sie an ihm hätten wollen in Erfüllung gehen sehen, da dieselben ja untrüglich seien.

Was sodann die Vergiftungen durch den Biss von Thieren betrifft, so hat gegen den von Schlangen das christliche Alterthum als Schutzpatrone den hl. Propheten Jeremias und den hl. Martyrer Phokas von Antiochien, sowie namentlich den hl. Apostel Paulus gekannt und angerufen.

Hinsichtlich des Erstgenannten erwähnt das römische Martyrologium am 1. Mai eine bezügliche Stelle aus dem hl. Epiphan; jedoch wird die Schrift, in der jene vorkommt, schon seit Jahrhunderten diesem Kirchenlehrer allgemein,

als geradezu fabelhaft und seiner unwürdig abgesprochen; und auch die „Ruhestätte“ des hl. Propheten, bei der die Schlangengebissenen Heilung suchten und fanden, ist seit längst schon unnachweisbar. Sollten somit von dieser seiner Heilgnade nicht auch neuere Erfahrungen und noch an anderen Orten gemacht worden sein, so wäre sein Name in die neuen „Schutzheiligen“-Verzeichnisse, in denen er noch immer steht, aus den früheren einfach als eine ehrwürdige alte Erinnerung durch Abschreiben übergegangen. Sehr ähnlich verhält es sich mit dem zweiterwähnten Heiligen, Martyrer Phokas, den das römische Martyrologium als besonders heilmächtig gegen Schlangenbiss (am 5. März) anführt. Die Angabe: hodie quoque etc. hat übrigens, wie Cardinal Baronius dazu adnotiert, genau so schon der hl. Gregor von Tours († 594); und ob für sie thatsächlich auch neuere Belege, respective Beispiele vorgelegen haben, wird nicht erwähnt. Jedenfalls hat dann die vertrauensvolle „Anrufung“ des heiligen Martyrers auch allein schon das Gleiche zu wirken vermocht, was in jenen frühen Zeiten auf das „gläubige Hingelangen zur Schwelle seiner Basiliken“, wie im Martyrologium steht, erfolgt ist; diese Basiliken sind eben längst schon verschwunden. Viel verbreiteter und noch bis in die Neuzeit lebendig erhalten ist der Ruf, den als „Schutzheiliger gegen Schlangenbiss“ der hl. Paulus erlangt hat; der geschichtliche Anlass und Grund dafür ist nach allgemeiner Annahme in der Apostelgeschichte 28, 3—6, zu suchen. Seit dem Bisse, den der Apostel auf Malta von einer Giftschlange ganz ohne Nachtheil erhalten hat, wurde gemeiniglich selbst die Erde von dort als hiegegen wunderbar heilsam geschätzt. Die „Männer der Wissenschaft“ freilich verwerfen das, indem die Malthesererde vermöge ihrer Bestandtheile ja eben natürliche Heilkraft besitze; dagegen behaupten hinwieder andere, z. B. Glaubensboten auch aus neuerer Zeit, die natürliche Eigenschaft jener Erde, Wunden austrocknen und Blut stillen zu helfen, stehe in gar keinem Verhältnis zu der wahrhaft auffallenden Wirksamkeit gegen Schlangenbiss, die man von ihr, wo immer sie in gläubiger Erinnerung an das oben angedeutete Begebnis des heiligen Apostels angewendet worden sei, ungemein häufig und zwar für und für erfahren habe. Uebrigens läßt sich mit Grund annehmen, dass die gesegnete Wirkung, die jener an sich todten und kalten Erde zu äußern gewährt ward, lebendiger Glaube und warmes Vertrauen auf den großen Apostel auch für sich schon hervorzubringen vermögend wäre.

Gegen den — allerdings weniger häufig und minder rasch den Tod herbeiführenden — Biss anderer tollen Thiere, besonders Hunde, und die schreckliche Tollwuth hat das christliche Volk glücklicherweise ebenfalls längst schon seine eigenen, bewährten Schutzheiligen gefunden; namentlich den hl. Hubert, Bischof von Lüttich, und den allbekannten hl. Vitus.

Dass Ersterer insonderheit gegen die Hundswuth angerufen wird, sagen auch die Bollandisten, die von ihm im ersten Octoberband handeln; den 3. November, an dem er in den Kalendern und auch im römischen Martyrologium steht, sehen sie als den Tag seiner Uebertragung an. Das Patronat dieses Heiligen gegen Wasserscheu und überhaupt gegen Raserei, sowohl bei Menschen als Thieren, hat, nach uralter Ueberlieferung, seinen Grund in zwei himmlischen Erscheinungen und Zusicherungen, die ihm bei seiner Bischofweihe zutheil geworden seien. Mögen nun selbe wirklich stattgehabt haben oder Sage sein: auf jeden Fall haben ungezählte Thatsachen diese Tradition glaubhaft gemacht und auch die Kirche erwähnt diese Gnadengabe des Heiligen in einer eigenen Weiheformel von Wasser, Salz und Brot. Ein Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich berichtet, sogar Calvin habe seinen von einem tollen Hunde gebissenen Sohn dahin geschickt, damit er durch Auflegung der berühmten Stola des Heiligen Rettung finde.

In Spanien und Frankreich wird gegen den Biss toller Hunde und seine Folgen auch die heilige Jungfrau und Martyrin Quiteria (22. Mai) angerufen; in Italien hinwieder der hl. Bellinus,

Bischof von Padua (26. November), weil man ihn eben von bösen Hunden habe zerfleischen lassen (circa 1149); allgemeiner jedoch, auch in Deutschland neben St. Hubert, der hl. Vitus, den wohl die ganze Welt kennt und verehrt (15. Juni).

Von diesem schreibt der schon früher rühmlich erwähnte P. Ottavio Caetano der Gesellschaft Jesu (in dem Leben der Heiligen seines Vaterlandes Sicilien), dass dort am Vorgebirge S. Vito (dem nordwestlichsten der Insel) bei Mazara, der traditionellen Geburtsstadt des hl. Vitus, eine uralte und durch Wunder berühmte Kirche dieses Heiligen existiere; da zeige sich „mira vis et praesentissimum Divi Viti Numen, pellendis daemonibus e corporibus obsessis, sanandisque rabidis, ac morsis a canibus rabiosis; interdum etiam armenta aestate ob aestum rabida, cum a bubulcis acta D. Viti ecclesiam circuierint, a rabie liberantur.“

Einzelne Heilungen durch tolle Hunde Gebissener finden sich auch von mehreren anderen Heiligen, z. B. Peter Chrysologus (4. December); ohne daß jedoch verlautbarte, sie stünden da oder dort als „Patrone“ hiegegen in Verehrung. Wohl aber findet dieses noch fortwährend statt in Betreff des hl. Simpert, Bischofs von Augsburg († circa 808). Noch vor zwei Decennien beiläufig ereignete es sich, — ein damals dort angestellter Priester versichert, er sei selbst davon Zeuge gewesen, — dass zehn Personen von einem tollen Hunde gebissen worden; neun von ihnen verfügten sich in die St. Ulrichskirche, wo der hl. Simpert ruht, einer jedoch thats nicht. Jenen neun wurde (wie üblich) das Haupt des heiligen Bischofs aufgelegt und sie blieben verschont; während jener eine an der Wasserscheu sterben muſste.

In früheren Zeiten gab man von wüthenden Hunden Gebissenen (sowie Fieberkranken) aus einem Kelche des hl. Ulrich selber einen gesegneten Trunk und viele wurden darauf von ihren Leiden befreit. — Auch von der weitbekannten hl. Walpurg führt P. Rader in seiner Bavaria sancta an, dass sie sich gegen Bisse toller Hunde und überhaupt wilder Thiere auch zu seiner Zeit noch (1615) hilfreich erzeigt habe. Gegen „giftige Thiere im allgemeinen“, so schrieb der bekannte Bucelini, wurde noch zu seiner Zeit (circa 1655) der Schutz des heiligen Bischofs Pirmin (circa 753, 3. November) „efficacissime“ angerufen, da mit dessen Ankunft auf der Insel Reichenau alle Schlangen und anderes schädliche Gewürm von dort gewichen seien. „Jedenfalls haben unsere Vorfahren“, so setzt Bucelini bei, „dem hl. Pirmin gegen Gifte, wodurch ‚Speise und Trank‘ schädlich werden könnte, eine schützende Kraft zugeschrieben, und man glaubte hiebei vor jeder Gefahr sicher zu sein, sobald die zu nehmende Nahrung diesen Segen erhalten habe: Sanctificet nostram sanctus Pirminius escam, Dextera Pirminii benedicat pocula nostra.“ Als einer der Schutzpatrone gegen ansteckende Krankheiten gilt der hl. Pirmin wohl auch noch in unseren Tagen.

Eine andere, nur zu häufige Ursache schneller Todesfälle pflegt Verunglückung in Feuer oder Wasser zu sein, namentlich bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen oder Seestürmen. Da der Gefährdungen durch entzündetes Pulver und andere Explosionen bereits gedacht worden, und als Schutzherren im Feuer der Schlachten vor allen der himmlische Heeresführer St. Michael, der heilige Apostel Jakob der Aeltere, Georg und Mauritius (22. September) gefeiert sind, so sprechen wir hier lediglich von heiligen Patronen gegen Feuersbrünste, beziehungsweise gegen die Gefahr, in solchen

umzukommen oder sonst Schaden zu leiden. Als solche genießen besonderen Ruf: die hl. Agatha, weil, wie auch die Kirche am 5. Februar in der Antiphon zum Benedictus andeutet, der auf ihrer Grabstätte gelegene Schleier, den Feuerströmen des Aetna entgegengehalten, nicht bloß jenes einemal, sondern zum mindesten siebenmal im Laufe der Zeiten Einhalt gethan hat (wie der mehrgerühmte P. O. Caetano berichtet), auch der hl. Laurentius (10. August) und der hl. Antonius, Abt.

Diesen findet man schon seit sehr alter Zeit mit Feuer in der Hand oder zu seinen Füßen abgebildet, nicht bloß, weil er (nach der Deutung des hl. Thomas von Aquin) unzählige vor dem Feuer der Hölle und der Sinnlichkeit bewahrt hat, sondern weil er — der Mann allseitigen Erbarmens und Wohlthuns, als den ihn der hl. Athanasius der Große darstellt — auch die Gefahren des natürlichen Feuers häufig und sichtlich abgewehrt haben mag, so dass er in Italien z. B. seit längst als ein auserlesener Schutzpatron gegen Feuersbrünste anerkannt ist, und als solchen führt ihn auch das Diario romano an. In Italien soll thatsächlich auf dem Lande nicht leicht eine Wohnung ohne sein Bildnis zu finden sein (ebenso wie kaum eine Stallung, weil dieser Heilige auch als mächtiger Patron zum Schutze der Haus- und namentlich Lastthiere allbekannt ist). Eine andere Beziehung des hl. Antonius Abt zum Feuer ist die, dass nicht lange nachdem seine heiligen Ueberreste nach Frankreich gekommen, dort eine furchtbare Krankheit auftrat, welche die davon Ergriffenen mit einer inneren Glut, wie lebendiges Feuer sengte, das Fleisch bis an die Knochen verzehrte und qualvoll die meisten tödtete oder doch ihre schwarzgebrannten Gliedmaßen völlig lähmte. Die Leute suchten nun massenhaft bei den Reliquien des Heiligen (der eben nach der Aeußerung Benedicts XIV. überhaupt einer der berühmtesten Wunderthäter ist, die die allgemeine Kirche verehrt) Hilfe gegen diese Seuche und sehr viele erlangten sie auch wunderbar. '„Ebenso — mögen dann viele gedacht haben — wird dieser Heilige wohl auch das Feuer an Gebäuden, wie am Körper, zu dämmen Gewalt haben." Merkwürdig ist anderseits, wie Verunehrer und Bespötter seiner Abbildungen nicht selten zur Strafe sofort in eben diese furchtbare Krankheit verfallen sind, die wahrscheinlichst entweder aus diesem oder aus obigem Grunde ganz allgemein „das heilige oder Antoniusfeuer" genannt worden ist. — In manchen Gegenden verehrt man gegen Feuersbrünste auch den hl. Vitus, welchen nach den ältesten Ueberlieferungen Diocletian bekanntlich in ein Gefäß werfen ließ, in dem über lebhaften Flammen Blei, Pech und Harz schmolz und brodelte; jedoch das untergelegte Feuer verlor sogleich seine Kraft und der Heilige mit seinen beiden Leidensgefährten glaubten in einem lauen Bade zu sein, für das sie sich vom Tyrannen spottweise, als dazu gehörig, auch „Leinentücher" erbaten. Die Maler haben denn dem hl. Vitus als Attribut nicht ungern auch einen „Vogel" gegeben. Manche nehmen diesen für einen Adler, weil ein solcher (wie auch im Bollandistenwerke erwähnt wird), dem Heiligen, noch als Kind, Speise gebracht und Adler nach alten Angaben seinen heiligen Leichnam drei Tage bewacht hätten. Jedoch gewöhnlich stellt dieser Vogel einen Hahn vor und mehrerntheils einen rothen; vielleicht um so die Begriffe „Wachsamkeit" und „Feuer" zu vereinen und die Sorgfalt anzudeuten, womit der liebe Heilige eben Feuersbrünste abwehre, aber zugleich auch die Leute mahne, auf das Feuer ein wachsames Auge zu haben. Möglich übrigens, dass dabei der Laune irgend eines Malers auch jene bereits alte Redeweise vom „rothen Hahn auf dem Dache" vorgeschwebt haben mag.

In unseren deutschen Gauen und wohl auch in Frankreich seit Jahrhunderten bereits gilt als Feuerpatron vor allen der hl. Florian, Martyrer zu Lorch in Oberösterreich (4. Mai).

Dass die über seiner Grabstätte aufgeführte Kapelle, aus Bosheit in Brand gesteckt, nach dem plötzlichen Tode des Thäters wieder neu aufgebaut wurde,

findet man zwar gemeiniglich als Grund seines Feuerpatronates angegeben; der Zusammenhang damit dürfte aber denn doch vielen als ein gar zu loser erscheinen. Gewiss würden auch so manche das Patronat des hl. Florian nicht bloß weniger materiell „dargestellt“, sondern überhaupt mehr in geistigem Sinne „aufgefasst“ wünschen, allenfalls ähnlich so, wie sich ein solcher in nachstehende Stelle der fünften Lection seines Officium proprium (für Polen) hineinlegen ließe: Romam postea (nämlich vielleicht zur Zeit der Hunneneinfälle in Oesterreich) transfertur, ac cum principibus diaconis, Stephano et Laurentio, collocatur, magno orbis solatio ac praesidio. Nam ejus adventu omnis barbarorum furor, qui tum Urbem ac universam Italiam vexabat, resédit, paxque optata restituta est. Jedoch die Ueberzeugung des christlichen Volkes ist seit so vielen Jahrhunderten unentwegt und vollauf berechtigt, die: dass dem hl. Florian zu Lorch, obwohl er den Martertod im Wasser gefunden hat, gleichwohl vom Herrn das Patronat gegen das „natürliche“ Feuer und dessen Schrecknisse und Gefahren für ganze Ortschaften, wie für einzelne Gebäude, verliehen sei und dass seine Anrufung und Verehrung thatsächlich zu jeder Zeit (omni aevo) vielfach vor Feuersbrünsten bewahrt oder in denselben auffallend beschützt habe, wie auch die Bollandisten nach Rader, und A. Brunner, Annal. Boj. l. 4, bemerken. Und so dürfte bei uns auch nicht leicht ein Ort zu finden sein, wo am 4. Mai nicht irgendwelche „Floriani-Andacht“, meistens ex voto Communitatis stattfände. Als erstes und gewöhnlichstes Beispiel vom Schutze dieses Heiligen, um nicht in Feuer umzukommen, liest man das von einem Köhler, der in einen brennenden Meiler gefallen, auf die Anrufung St. Florians jedoch unverletzt wieder herausgekommen sei. Die fromme Reimlust der Alten betete daher:

O Martyr sancte Floriane
Custodi nos nocte et mane
Ab ignis nocivi laesione
Et maxime ab aeterna combustione. Amen.

(Heilige dieses Namens kennt die Hagiologie übrigens mehrere; erst 1843 wurde, nach dem Diario romano vom Jahre 1887, der Leib eines hl. Florian in einem römischen Cömeterium aufgefunden und kam nach Lecce. In Betreff von heiligen Leibern oder Reliquien, die diesen Namen tragen, ist daher ebenso wie bezüglich jener von sehr vielen anderen Heiligen die Bemerkung der PP. Bollandisten beachtenswert: Nemini certe dubium esse potest, quin Floriani nomen pluribus Sanctis commune fuerit; sed cum unius duntaxat, quartâ Maji passi, martyrium vulgo celebraretur, factum est, ut, quicunque ejus nominis aliquem reperiebant apud se, ipsum a se possideri praesumerent.) — Beim heiligen Priester und Armenanwalt Ivo (19. Mai) hat Eine bekannte Thatsache, dass er nämlich den Brand eines schon ganz und gar verloren gegebenen Hauses durch sein Gebet sozusagen augenblicklich gelöscht hat, schon hingereicht, ihn wenigstens in manchen Gegenden als einen der Feuerpatrone im allgemeinen gelten zu lassen, ebenso wie auch den ruhmwürdigen hl. Martyrer Castulus, Diocletians Kämmerer (26. März), den heiligen Bischof Oswald (28. Februar), den hl. Benedict (21. März) und viele andere.

Gegen Wassernöthen, Ueberschwemmungen oder sonstige Ertrinkungsgefahr hat sich allerdings auch der hl. Florian hilfreich erzeigt; A. Brunner, Annal. Boj. schrieb von ihm: „Fortissimus Vir ... nunc quoque utrique elemento (flammis et undis) imperat;“ jedoch der gefeiertste Patron gegen Wassergefahren ist, in neuerer Zeit wenigstens, wohl unstreitig der hl. Johannes von Nepomuk, der den Martertod allbekanntlich in den rauschenden Fluten der Moldau erduldet hat. Frägt man übrigens, warum wohl unter den fast unzähligen Blutzeugen, die im Wasser geendet haben, gerade dieser liebe Heilige in ganz Europa und auch in Amerika, auf Brücken und an Wässern abgebildet zu finden ist, so

mag, nebst der richtigsten Antwort: „das ist und bleibt sacramentum Regis“ (Tob. 12, 7), einige Erklärung wohl auch die folgende Bemerkung geben. Nach den ältesten Berichten „gieng eben zur Zeit der Ertränkung des hl. Johannes von Nepomuk die Moldau (wie im Frühjahr wohl öfter) ungewöhnlich hoch, dass Ueberschwemmungsgefahr nahelag, bald darauf aber ist der große Fluss beinahe ausgetrocknet und eine solche Dürre eingetreten, dass die ganze Bevölkerung es laut als Strafe für die Ertränkung des pflichttreuen Dieners der Kirche deutete.“ Diese wohl außergewöhnlichen begleitenden Umstände mögen sicher beigetragen haben, den hl. Johannes vielen anderen Heiligen, die ebenfalls die Marterkrone, wie er, in den Wellen erlangt hatten, in den Augen des Volkes voran zu stellen, somit ihn bekannter und „populärer“ zu machen. Denn bei seinem Tode traf beides, Hochwasser und Austrocknung eines Stromes auffallend schnell nacheinander ein.

In manchen Gegenden scheint gegen Ertrinkensgefahr der hl. Jodok († 13. December 653) als ein Schutzpatron zu gelten; ein uralter Biograph von ihm versicherte in der That: „Einer von denen, die der Heilige von Todten erweckt hat, lebt noch gegenwärtig als Mönch bei uns; er war schon zwei Tage unter Wasser gewesen.“

Ehe der hl. Johann von Nepomuk bekannter geworden, war als Schutzheiliger gegen Wassergefahren ganz allgemein der große Wundersmann St. Nikolaus angesehen und verehrt worden, nicht bloß gegen solche zur See — denn Meeresstürme hat er bekanntlich öfters durch sein Gebet wunderbar beschwichtigt —, sondern auch zu Lande; daher in alter Zeit seine Statuen ebenso, wie jetzt die des hl. Johannes von Nepomuk, auf Brücken und an Gewässern allenthalben zu sehen gewesen. Wie die heilige Kirche selbst von ihm sagt, dass der Herr ihn mit innumeris miraculis geziert habe: so galt er eben (gleichwie der hl. Antonius, Abt, den er sich thatsächlich besonders zum Tugendvorbilde genommen), als allgemeiner Helfer in was immer für Nöthen und Anliegen, wie uns unter andern der hl. Petrus Damiani versichert. — Gegen Seestürme hat übrigens auch der hl. Anton von Padua seine Wundermacht vorzugsweise gezeigt; schon der hl. Bonaventura sagt im Responsorium: Cedunt mare etc.; und die Schiffleute kennen in Gefahr, wie selbst ein Sprichwort sagt, kaum einen Santo so gut, wie den hl. Anton von Padua. Von den vielen anderen „Schutzpatronen“ der zu Wasser Reisenden, z. B. „St. Elmo“, hl. Franz Xaver, hl. Maria von Socos u. s. w., u. s. w. hier mehr als den Namen zu erwähnen, lässt weder der Raum, noch die Bedachtnahme auf anderes zu. Nur das sei noch bemerkt, dass als der älteste heilige Patron gegen Wassergefahren aller Art der Papst und Martyrer Clemens angeführt wird, da er seiner uralten Legende zufolge, im Meere ertränkt worden, dieses aber zurückgewichen ist, damit man seinen heiligen Leib besuchen konnte. Das erste der zwölf Klöster, die der hl. Benedict um seine Grotte in Subiaco herum erbaut hat, ward von ihm eben dem hl. Clemens geweiht.

Wir kommen nun zu den Schutzheiligen gegen Epidemien. Es kann als ausgemacht gelten, dass in früheren Zeiten nicht bloß die eigentliche, sogenannte „Bubonen-Pest“ diesen erschreckenden Namen trug, sondern (schon der Wortbedeutung von pestis entsprechend) auch andere Krankheiten mit alarmierenden Erscheinungen, vermeintlich oder wirklich ansteckendem Charakter, besonders aber mit raschem und häufig tödtlichem Verlaufe, als „Pestilenzen“ oder

kurzweg als „Pest“ gegolten haben. Und so finden wir denn auch manche Heilige schon gleich unter der allgemeinen Bezeichnung: „Patrone gegen ‚ansteckende‘ Krankheiten“ aufgeführt; und hinwieder haben die Gläubigen zu jenen Heiligen, die einfach unter dem Namen „Pestpatrone“ bekannt sind, auch in anderen, ähnlich verheerenden Seuchen, z. B. in der Cholera, dieser Pest der Neuzeit, und zwar mit gleichem Erfolge wie früher bei der eigentlichen Pest, ihre Zuflucht genommen; so namentlich zu den zwei gefeiertsten heiligen Pestpatronen Sebastian und Rochus. Dies ist auch der Grund, warum wir uns, sie betreffend, keineswegs nur mit einer so kurzen Erwähnung begnügen dürfen, wie es die fast allgemeine Annahme, dass ein eigentlicher Pestausbruch in unseren Culturländern und -Zeiten doch kaum mehr zu befürchten stehe, sonst wohl rechtfertigen würde. Bezüglich beider Heiligen hat sich der Glaube, dass das ihnen eigene Charisma nicht minder gegen andere Seuchen, als nur die eigentliche Pest, und auch in der Neuzeit fortbestehe, beim christlichen Volke zu den Cholerazeiten thatsächlich in voller Lebendigkeit gezeigt. Tausende haben sich da, auch in Deutschland, wieder an den einen wie an den andern um Hilfe gewendet; und es ist zu bedauern, dass, den hl. Sebastian anbelangend, von den unzweifelhaft zahlreichen Erweisen seines Schutzes gegen diese Gefahr im einzelnen so wenig verlautbart wurde. Bezüglich des hl. Rochus ist man, namentlich in Italien und Frankreich, nicht so zurückhaltend gewesen, hat ihm vielmehr sehr offen die Ehre gegeben; daher wir auch im folgenden zunächst von ihm sprechen. Da es nur zu ungewiss ist, ob von der Cholera nicht bald wieder eine Invasion drohe, beim bloßen Herannahen derselben aber erfahrungsmäßig — besonders im Bewusstsein der völligen Unzulänglichkeit und Unsicherheit aller dagegen bisher versuchten Mittel der Heilwissenschaft — sofort allgemeines Zagen, Consternation und Rathlosigkeit einzureißen pflegt: so könnte der Hinweis auf gewisse, ganz eigene Heilmeister, die gegen diese Seuche der Herr selbst diplomiert hat, sicherlich nur sehr dienlich sein, um die innere Beruhigung und Hebung des moralischen Muthes und Vertrauens zu fördern, die ja von der Heilwissenschaft selbst als ein Hauptmittel gegen jede näherrückende und umsichgreifende Epidemie und in jedem Falle als eine unschätzbare Wohlthat gepriesen wird.

Nicht umsonst lässt die gewöhnliche Ueberlieferung beim heiligen Leichnam des großen Pestpatrones im Mittelalter (des hl. Rochus) ein Täfelchen mit „goldener“ Inschrift besagt haben: Peste laborantes ad Rochi patrocinium confugientes contagionem evasuros significo. Gewiss, wo nicht buchstäblich, jedenfalls ihrer so vielfachen und langen Bewährung nach, sind das „goldene“ Worte gewesen! Eine derartige Verheißung deutet auch seine Festoration im Missale und Breviere des seraphischen Ordens u. a. an: Deus, qui b. Rocho per angelum tuum tabellam eidem afferentem pro-

misisti, ut qui ipsum invocaverit, a nullo pestis cruciatu laederetur etc. Nach der allgemeinen Annahme und Tradition hätte der Heilige dieses Privilegium auf seine letzte innige Bitte hin erhalten, die er, sterbend noch, eben zum Wohle der Pestbehafteten an Gott gerichtet habe. Für unsere Zeit jedoch bietet es unfraglich ein weit größeres Interesse, zu wissen, dass der hl. Rochus diese ihn auszeichnende Schutzkraft fort und fort, auch gegen andere Epidemien, namentlich auch gegen die Cholera, glorreich bewährt habe, dass somit sein Arm noch unverkürzt sei und sein mitleidiges Herz ebenso warm schlage, wie vor mehr als 500 Jahren.

Um von seinem Schutze bei einer Epidemie in Deutschland (aus dem gegenwärtigen Jahrhundert) ein Beispiel anzuführen, herrschte zu Bingen am Rhein 1814 durch das ansteckende Lazarethfieber, das die aus Rußland heimkehrenden französischen Truppen mitgebracht hatten, bei Menschen und Vieh eine fast größere Sterblichkeit, als bei einer Pest. Sobald jedoch die Bürger, ihrem Gelöbnis gemäß, mit dem Neuaufbau der (im Kriege 1795) zerstörten Pestvotivkapelle des hl. Rochus wirklich begannen, „hat gleich darauf das Sterben ganz schleunig nachgelassen“, so dass es vielfach hieß, „Da hat der hl. Rochus sichtlich geholfen.“ Seitdem ist jene Sanct Rochuskirche zu Bingen eine der bekanntesten Wallfahrtstätten in ganz Deutschland und wohl die besuchteste von allen St. Rochuskirchen geblieben. — Nach Schluss der Mainzer Generalversammlung der Katholiken Deutschlands 1892 ward eine Wallfahrt auf den Rochusberg bei Bingen um Fernhaltung der Cholera angestellt; und thatsächlich kamen in der ganzen Rheingegend, trotz der großen Gefahr, nur vereinzelte Fälle vor.

Montpellier, die Vaterstadt des hl. Rochus, blieb bei allen drei Invasionen der Cholera in Frankreich fast gänzlich verschont, während mehrere nahe Städte sich als decimiert zu beklagen hatten. Dem Wasser vom Ziehbrunnen — dem einzigen noch „alten“ Ueberreste in seinem seither gänzlich umgestalteten Geburtshause und väterlichen Palaste — schreiben die Gläubigen des Ortes jene Präservativkraft gegen die Cholera (sowie gegen Fieber) zu, und kommen darum jährlich an seinem Gedächtnistage, 16. August, scharenweise dahin, solches Wasser zu holen. Dass seine Vaterstadt ihn auch eifrigst um seinen Schutz gegen die gefürchtete Krankheit angefleht hatte, und dann an der Dankprocession, die nach überstandener Gefahr ihm zu Ehren dort stattfand, 12.000 Personen theilgenommen, ist gewiss ein Zeichen, dass jedenfalls viele sich von seiner Hilfe wohl überzeugt hielten. In Auch wurde ihm schon im voraus ein colossales Standbild vor dem erzbischöflichen Dom gewidmet, ut Sancti preces, wie die Inschrift sagt, omen avertant, dum cholera pestilens multis regionibus jam vastatis Lutetiam popularetur, toti Galliae imminens. Solcher Votivdenkmale sollen in Frankreich dem hl. Rochus eine Menge errichtet sein, und in Epidemie-Gefahren scheint man dort, soweit der Glaube nicht bereits abgelöscht ist, thatsächlich noch immer eifrig zu ihm die Zuflucht zu nehmen, und die Hilfe als von ihm erlangt, auch offen anzuerkennen. Acquapendente in Toscana, der erste Ort in Italien, wo der Heilige bei seinem Eintritt ins Land (1315)[1]) Pestkranke getroffen

---

[1]) Einzelne Legenden lassen den hl. Rochus erst 1348 nach Italien gekommen, und 1360 (statt 1327) gestorben sein, wohl auf eine Muthmaßung

und geheilt hat, mit der traditionellen Verheißung, dass diese Seuche dort nie mehr einkehren werde, blieb auch von der Cholera 1854 vollständig bewahrt, obwohl dieselbe ringsum arg hauste und gerade Acquapendente bei Reisenden als eine auffällig schmutzige Stadt gilt. Auch in Piacenza, wo der Heilige selber (1322) von der Pest befallen worden, erkannte man das Aufhören der Pest 1855 ihm zu. Papst Gregor XVI. entsprach 1831 „supplicanti Senatui populoque romano, ut (so heißt es im bezüglichen Decrete) ad praeservandam Urbem ab epidemiae lue, per exteras nationes jam nimis grassante, extenderetur ad Clerum Urbis Officium et Missa S. Rochi Conf. veluti Patroni ad morbum hunc compescendum coelitus dati." Als dann die Cholera, nachdem sie Rom wiederholt übersprungen hatte, so dass man dort schon Dankfeste feierte, 1847 sich daselbst dennoch zeigte, befahl Gregor XVI., gleichwie seine Vorgänger zu Pestzeiten, unter anderen kirchlichen Anordnungen, sofort in der St. Rochus-Pfarrkirche die große Armreliquie dieses Heiligen zur öffentlichen Verehrung auszusetzen; und die Römer sprachen noch lange nach dem Erlöschen der Seuche dankerfüllt ihre „volle Ueberzeugung aus, namentlich vom hl. Rochus in jener Zeit des Schreckens wahre Wunder des Schutzes und der, allein schon unendlich heilsamen Ermuthigung, erfahren zu haben." 5000 Personen waren aus Rom vor der Cholera in die gesunde Luft von Frascati geflüchtet, auch im Vertrauen auf ein (dort zur Pestzeit 1656 wunderbar bloßgelegtes) Frescobild des hl. Rochus und Sebastian, das sie eifrig besuchten; und, obgleich sie alle ihre Furcht, und viele von ihnen schon die Anzeichen der Cholera verriethen, fiel ihr doch keine einzige aus ihnen zum Opfer. Als dann dieselbe 1854 in Rom neuerdings auftrat, ordnete auch Pius IX. an, nebst den berühmtesten Gnadenbildern der seligsten Jungfrau und anderen vorzüglichen Reliquien, die vom Arm des hl. Rochus ebenfalls durch 10 Tage feierlich auszusetzen. Dieselbe war nun Tag und Nacht förmlich umlagert, umso mehr, als der heilige Vater für ihren Besuch noch überdies in ungewöhnlich reichlichem Maße den kirchlichen Gnadenschatz aufgeschlossen hatte — wohl sicher ein Zeichen, dass beide Päpste, sein Vorgänger und er selbst, von der Schutzkraft des hl. Rochus auch gegen die Cholera sich fest überzeugt gehalten und stark darauf gebaut haben. Und da wirklich sehr bald darnach die Sterblichkeit sichtlich abnahm, und in Kürze die Krankheit ganz aufhörte, glaubten sehr viele hierin eine augenscheinlich höhere Hilfe, und besonders vom hl. Rochus, erkennen zu müssen. Beim folgenden Ausbruche der Cholera in Rom, 1867, wurde es auffällig befunden, dass kein einziges Mitglied der zahlreichen Sodalität des hl. Rochus davon befallen ward und auch in der ganzen Pfarrei, deren Kirchenpatron er ist, nur ganz wenige Fälle vorkamen, obwohl die Lage derselben an der Tiber und die ärmlichen Wohn- und Lebensverhältnisse eines großen Theiles ihrer Bevölkerung Grund genug zu den ernstesten Befürchtungen boten. (In Albano bei Rom, wo im selben Sommer die Cholera sozusagen pestartig wüthete, rief man allerdings auch, wie anderwärts, den hl. Rochus an; allein dort wollte oder konnte er, längere Zeit hindurch, die Geißel nicht einhalten, indem man da, wie behauptet wurde, auf die Nachsicht Gottes seit lange doch vielleicht zu sehr gebaut hatte.) Im ganzen Neapolitanischen und ebenso in Sicilien ward der hl. Rochus schon seit den Pestilenzen des 16. und 17. Jahrhunderts fast überall besonders verehrt, obwohl Sicilien seine eigene inländische Pestpatronin, die hl. Rosalia,

---

des angesehensten Bollandisten P. Papebroch hin, der sich hiebei jedoch einzig nur des, um 1348 herrschenden, sogenannten „schwarzen Todes", somit der berüchtigtsten unter den bekannten Pestzeiten des Mittelalters, erinnert zu haben scheint. Da aber geschichtlich feststeht, daß 1315 die Pest in Italien (seit 1280) bereits zum viertenmale wüthete, und, wie J. Littrow im Kalender für alle Stände 1833 berichtet, um dieselbe Zeit (1310—1317) auch allgemein in Europa hauste, so liegt durchaus kein triftiger, geschweige denn ein zwingender Grund vor, von der genugsam begründeten und wohl auch fast allgemein angenommenen Chronologie betreffs des Lebens des hl. Rochus abzugehen.

besitzt. Bei den verschiedenen Invasionen der Cholera erfuhren und priesen seinen mächtigen Schutz neuerdings zahlreiche ganze Ortschaften und fast unzählige Familien und Individuen. Gar viele erhörte der Heilige allerdings nicht in ihrem Sinne, wohl aber so, wie es für sie besser war, (gleich anderen Heiligen, z. B. Andreas Avellino, der in der Pest zu Mailand 1631 Tausende so erhört hat) indem sie nämlich von der Seuche zwar hingerafft wurden, jedoch nicht eher, als bis ihr Seelenheil gesichert und für sie somit das Sterben „Gewinn" war. In der Hauptstadt Neapel ließ das Volk und der Adel auch dann, als die Cholera 1837 in vier Monaten bei 12.000, ja am 29. und 30. Juni allein je über 900 Opfer in der Stadt forderte, sein Vertrauen auf die heiligen Patrone und namentlich auch auf den hl. Rochus nicht sinken, hielt vielmehr immer wieder Buß- und Bittprocessionen in seine Kirchen ab, und jedermann stellte irgend eine besondere Andachtsübung zu ihm an. Der Cardinal-Erzbischof erbat für seinen Clerus Officium und Messe dieses Heiligen, der Magistrat erfüllte ein Gelübde noch aus den Pestzeiten her, auch wurde eine allgemeine Novene vor dem Feste des Wunderthäters (16. August) angeordnet, und — schon ehe man diese begann, bemerkte man das Abnehmen des mörderischen Charakters der Seuche, und schon vor dem Schlusse der feierlich begangenen Octave des Festes hatte alles weitere Erkranken und Sterben an der Cholera in der ganzen Stadt ein Ende. Sehr viele schrieben ihre Verschonung oder Genesung davon der einfachen Lesung seines Lebens zu, und blieben ihm so dankbar und zugethan, dass sie die ihm damals gemachten Versprechungen noch nach mehr als 20 Jahren getreulichst hielten und unter Thränen noch immer von den Wundern seiner Macht und Güte erzählten, die sie in jener schreckenvollen Zeit an sich selbst oder an anderen so häufig und augenscheinlich gesehen hätten. Als 1854 die Cholera in der großen Stadt neuerdings erschien und längere Zeit hindurch wieder täglich bei 400 Menschenleben hinraffte, rief das Volk, öffentlich wenigstens und im allgemeinen, beinahe nur den hl. Rochus allein als Helfer an, wie der dortige Oratorianer Mandarini in seinem Leben des Heiligen 1871 schrieb: es wurde auch das feierliche Gelübde erneut, beim heiligen Stuhle die Aufnahme desselben unter die vielen heiligen Mitpatrone der Stadt durchzusetzen; und der Cardinal-Erzbischof hob in seiner bezüglichen Eingabe den Schutz, den Neapel in den beiden Cholera-Invasionen von diesem glorreichen Heiligen erfahren habe, ausdrücklich hervor. Unter den manchfachen Andachtsübungen, die damals von den Verehrern des Heiligen gepflegt und verbreitet wurden, stand jene sehr alte obenan, von der die Sage gieng, der hl. Rochus selbst hätte sie einem Pestkranken, dem er erschienen sei und ihn geheilt habe, bekannt gemacht; sie lautet:

O crux, ave, spes unica!
Crucem pro nobis subiit,
Pendens in ea sitivit Jesus.
Manibus, latere, pedibus,
Vulnera quae toleravit, attendite!
Pro mundi vita fuit crucifixus,
Lavit nostra crimina Sanguine.

Diesen Anmuthungen zum heiligen Kreuze, in dessen Kraft eben der Heilige hienieden eine Unzahl Pestkranke geheilt hat, fügten Andächtige fünf Gloria Patri zu Ehren der heiligen fünf Wunden und der fünf Jahre Gefängnishaft des Heiligen, nebst der Bitte bei: „Ewiger Vater, durch das Leiden und den Tod Jesu, und durch die Verdienste des hl. Rochus, bewahre uns vor aller Ansteckung an Leib und Seele!" (Eine Ueberlieferung glaubt übrigens auch die Formel zu kennen, die dem Heiligen von einem Engel angegeben und von ihm bei seinen Pestheilungen gebraucht worden sei und dann später bei ansteckenden Krankheiten vielfach [wie auch obige Anmuthungen mit fast zu weit gehender Zuversicht] wie eine Art Amulet gedient habe, nämlich: Vers 7 des Psalm 51: Deus destruet te etc., In nomine Patris, mit ebensovielen Kreuzzeichen, als Absätze im Verse, und im In nomine Patris etc.) Als die Kundgebungen des Vertrauens der Bevölkerung zum hl. Rochus Tag um Tag allgemeiner,

mannigfacher und echt süditalienisch expansiv geworden, war, wie P. Mandarini hervorhebt, wirklich mit Verwunderung wahrzunehmen, daſs, so viele ihn von da an angerufen, alle frei blieben oder davonkamen, und die Cholera diesmal wieder, genau wie 1837, mit Anfang seiner Festnovene in der Stadt ihre Heftigkeit verlor und am Schluſs der Octave seiner Festfeier als erloschen gelten konnte. Das Dankfest, das dem Heiligen dann — nachdem er seine Macht auch beim kurzen und milden Auftreten der Cholera 1855 aufs neue gezeigt hatte — in Neapel gefeiert wurde, war so großartig, daſs es, durch die Antheilnahme des Königs und gesammten Hofes erhöht, noch jetzt nicht vergessen ist. Sein großes silbernes Standbild wurde den Statuen der anderen heiligen Stadtpatrone eingereiht, mit der Inschrift: Divo Rocho, quod urbem tertio ac quarto cholera morbi impetu liberavit, omnium aere quam citissime collato. (Auch die Garnison von Neapel trug hiezu 6000 Franks bei!) Eine andere Denkinschrift sagt: Hic est., qui multum orat pro populo (2 Machab.) und nennt ihn suorum salutis s o s p i t a t o r e m n o n d u b i u m. Diese v o l l e U e b e r z e u g u n g spricht sich überdies auch in den officiellen Schriftstücken aus, die behufs seiner Bestätigung als Mitpatron an den heiligen Stuhl eingeschickt wurden: auch da heißt es: cum ejus potens et efficax patrocinium e v i d e n t i s s i m e fuerint e x p e r t i. Und das bezügliche Decret des heiligen Stuhles von 1856 bestätigt dies gleichfalls selbst, indem es sagt: Late saeviente Cholera — morbo Civis Neapolitani ad S. Rochum Conf. cujus validissimam ad Deum opem pluries experti fuerunt, fidenti animo confugerunt etc. Aehnlichen Schutz gewährte der Heilige den Neapolitanern auch später noch gegen die Cholera, die jedoch (1865 und 1867) dort überhaupt weit milder auftrat und verlief.

Uebrigens darf zur Steuer der Wahrheit nicht unerwähnt bleiben, daſs im Neapolitanischen bei allen Cholera-Invasionen nebst St. Rochus auch andere Heilige eifrig dagegen angerufen wurden; so 1837 die heilige Philumena[1]) und nach zahlreichen, selbst eidlichen Bestätigungen hat auch sie sich vielfach thatsächlich als höchst wirksame Schutzheilige dagegen erwiesen, in der Stadt selbst wie in den Provinzen.

Auch der Cardinal-Erzbischof von Benevent erklärte auf seiner Diöcesan-Synode, er habe vom heiligen Stuhle das Officium dieser Heiligen für seinen Sprengel erbeten, „weil er mit seinem Clerus und allen Volksclassen ohne Unterschied nur zu sehr (pur troppo) die Kraft ihres Schutzes erfahren habe, wie er bezeugen müsse; namentlich sei seine gesammte Geistlichkeit, die er in Mugnano dem Schutze der hl. Philumena für die beginnende Cholerazeit besonders empfohlen habe, vollends verschont geblieben, ungeachtet aller Erfüllung ihrer seelsorglichen Pflichten am Krankenbette“.

Bei den späteren Ausbrüchen der Cholera wurde — abgesehen vom machtvollen „Namen“ Jesu und von der seligsten Jungfrau in ihren beliebten Gnadenbildern: Maria Liberatrice, M^ia^ Salus infirmorum u. a., und in ihrer sogenannten Gnadenmedaille, die ja vielfach der „Cholera-Pfennig“ hieß — von sehr vielen, nicht bloß in Italien, sondern auch in Spanien, und zwar s e h r oft mit sichtlichem Erfolge, der heilige Apostel T h a d d ä u s angerufen; man empfahl ihm, als nahen Verwandten des Herrn, und längst bewährtem Patron in hoffnungslos scheinenden Nothlagen, auch

[1]) Wir schreiben diesen Namen so, wie er in den liturgischen Büchern der Kirche, dem Missale und Brevier lautet. Mit **u** steht er auch auf ihrem Grabdeckel zu lesen.

die Choleranoth an, machte ihm Gelöbnisse und trug, gleichsam als kräftigen Schild dagegen, eine Medaille oder ein Bild von ihm bei sich. — Während der Cholera 1865 wählten sich mehr als 2000 (von den über 50.000) Familien der Stadt Neapel den heiligen Erzvater Joachim, auf den Rath eines seiner Verehrer hin, zu ihrem Schutzheiligen gegen die Seuche; und das Vertrauen, das sie auf seine mächtige Fürsprache setzten, sei so wenig zuschanden geworden, dass aus allen 2000 Familien die Cholera auch nicht Ein einziges Mitglied hingerafft habe! Darum veranstalteten sie dann auch, um ihre Erkenntlichkeit dem heiligen Erzvater zu bezeigen, ein feierliches Danktriduum zu seinen Ehren. Um Genua half 1835 auffallend der hl. Anton von Padua. Unlängst (1885) hat die Kirche ein eigenes Gebet zum hl. Ignatius Loyola gutgeheißen, was wohl in Verbindung mit dem wunderbaren St. Ignatius-Weihwasser stand, das bei der Cholera in Belgien, Rom 2c. selbst von Anders- und sonst Nichts-Gläubigen häufig begehrt und gebraucht wurde!

Als „protettrice nelle epidemie“ überhaupt erscheint in jedem Jahrgang des römischen Fest- und Gottesdienst-Kalenders (Diario romano) am 29. Juli eine zwar allbekannte aber verhältnismäßig wohl wenig verehrte Heilige: die Bewirterin Christi des Herrn, St. Martha. Dass ihr Grab bei Tarascon (zwischen Avignon und Arles) von den ältesten bis in die neuesten Zeiten eine berühmte Wallfahrtsstätte von großem Wunderrufe gewesen, ist bekannt. Ein achtbarer spanischer Hagiograph schreibt: „Die heilige Martha ist eine gewisse und sichere Fürsprecherin und Helferin für solche, die sich ihr anempfehlen, um aus der Pest der Sünde herauszukommen, gleichwie sie auch ihrer Schwester Maria durch Wort und Beispiel dazu behilflich gewesen ist“. Betreffs ihrer Schutzkraft gegen die „leibliche“ Pest aber beruft sich P. Raynaud auf die berühmten zwei Männer: Cardinal Turrecremata und Hieronymus Savonarola, in deren Psalmenauslegung zu lesen sei: Oratio devotissima contra pestem: „Ego sum Martha, hospita Christi, Filii Dei vivi. Qui confidit in me, non morietur in aeternum a morbo epidemiae, quia data est mihi haec gratia a Domino meo J. Ch^{o}.“ (Aehnlich heißt es auch in ihrer Missa propria — unter den pro aliquibus locis von der heiligen Congregation erst noch ddo. 18. October 1871 approbierten —: „Qui confidunt in te, gloriosa Christi hospita, spes eorum firma erit in aeternum, quia dilecta es a Domino valde.“)

Noch mehr aber beruft sich P. Raynaud auf die Erfahrung, indem er schreibt: „Handgreiflich erfuhr diese Hilfe der hl. Martha ihr liebes Tarascon (wo sie Stadtpatronin ist) zu unserer Zeit bei vier Pestausbrüchen (1629—1649); in der ganzen Umgebung wüthete die Seuche, nur Tarascon blieb zum großen Erstaunen ganz unversehrt, so dass auch nicht ein einziger von ihren Schutzbefohlenen zum Opfer fiel. Als 1640 die am anderen Rhoneufer Tarascon gegenüberliegende Stadt Beaucaire elendlich von der Pest decimiert wurde, wusste

man kein anderes Mittel mehr, als die goldene Statue der hl. Martha von Tarascon in feierlicher Procession an den Fluss zu tragen, wo dann an beiden Ufern eine zahlreiche Menge zur Heiligen flehte, Beaucaire von der Geißel zu befreien; und thatsächlich kam dieselbe dort auch bald zur Ruhe, so dass sich offenbar gezeigt hat, wie die hl. Martha in ansteckenden Krankheiten ihren Verehrern zum Schutze sei, und man sie mit Recht schon von altersher unter die himmlischen Patrone gegen dies Unheil gezählt habe."

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Unter-Manhartsberg.

(I.—VII. Decanat.) [1])

I. Decanat: Bockflüß.

Ebenthal. Ein in frühester Zeit schon besiedelter Ort; wie die Reste des Tumulus bei der Pfarrkirche beweisen, reicht es auch als Pfarre in die Zeit der Babenberger zurück. Ursprünglich stand an Stelle der Pfarrkirche eine Kapelle, zu Maria Ebthal genannt, deren Bild noch heute auf dem Hochaltar verehrt wird. Im Jahre 1746 bat der Pfarrer von Ebenthal den Prälaten von Melk um eine Reliquie des hl. Colomann, „weil die Pfarrkirche zu Ebenthal dem hl. Colomann schon 474 Jahre geweiht sei". Die Richtigkeit dieser Behauptung angenommen, würde in Ebenthal schon im Jahre 1272 eine Pfarre bestanden haben. Schweickhardt schreibt: „Wir bemerken zur Pfarrkirche noch, dass zum Bildnisse Maria Ebthal (Maria im Ebenthal) viel gewallfahrtet wird, sowie auch fremde Waller am 4. Mai feierlich zur Floriani-Kapelle hieher kommen." Ein Seitenaltar ist gleichfalls der seligsten Jungfrau mit dem Bilde Maria Schnee geweiht.[2])

Markgraf-Neusiedl. Es besitzt eine alte Marienkirche; schon 1224 und 1231 liest man in den Urkunden „Albero, plebanus de Magrauio Niusidl".[3]) Die Kirche war ursprünglich im gothischen Stile erbaut, wurde aber nachträglich umgeändert und 1750 erweitert. Sie ist zu Ehren der Himmelfahrt Mariens geweiht. Auf einem Seitenaltare befindet sich ein Mariahilfbild. Der Kirchthurm trägt noch die Spuren von einem mörderischen Kampfe, der hier 1809 zwischen den Franzosen und Oesterreichern entbrannt war, wobei letztere den Kirchthurm besetzt hielten.[4])

Obersiebenbrunn. Die jetzige Pfarrkirche, „Mariä Himmelfahrt beim ewigen Licht" genannt, wurde vom Cardinal Sigmund Graf Kollonitsch,

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318. — [2]) Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, V. U. M. B., I. Band, S. 176 ff. — Topographie von Nieder-Oesterreich, I. Band, S. 393, II. Band, S. 407 ff. — [3]) Topographie von N.-Oe., I. Band, S. 376. — Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, 2. Abth., S. 188. — [4]) Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 301 ff.

dem Patron und Herrschaftsbesitzer, erbaut. 1722 wurde der Grundstein gelegt; 1723 wurde das Presbyterium vollendet und sogleich benediciert, damit die heilige Messe gelesen werden konnte; am 29. September 1724 wurde die ausgebaute Kirche durch den Cardinal feierlich consecriert. Das Altarbild, von bedeutender Größe, bietet die übliche Darstellung der Aufnahme Mariens in den Himmel. Den Beinamen „beim ewigen Licht" erhielt die Kirche wahrscheinlich daher, dass seit langem ein ewiges Licht in dieser Kirche gestiftet ist, für dessen Unterhaltung das Erträgnis einer Wiese, der sogenannten „Oelwiese", bestimmt ist.[1])

Prottes. Soweit die Urkunden vorhanden sind, reicht die erste Kirche über die Mitte des 14. Jahrhundertes hinauf. 1346 wird schon ein Priester an dieser Kirche erwähnt. In einem Stiftbrief vom Jahre 1387 heißt es ausdrücklich „zu der ewigen Frühmesse, die man stiften will auf St. Niclas Altar in der Kapelle Unserer Frau zu Pratezz sollen 90 Pfund Pfennige gegeben werden". 1413 erhielt der erste der zwei dortigen Priester den Titel Pfarrer. In der unruhigen Zeit der Regierung Friedrich IV. gieng die Kirche zugrunde; später wurde sie von Weikendorf aus versehen; 1783 erhielt sie wieder ihren eigenen Geistlichen. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Himmelfahrt begangen. Wegen ihrer freundlichen Lage führt die Kirche in den Kirchenbüchern auch die Benennung „zu Unserer lieben Frau am grünen Anger." Vom alten gothischen Kirchengebäude sind noch Reste vorhanden. Der Hochaltar hat eine kleine, mit Krone und Scepter geschmückte Statue Mariens mit dem Kinde, zu beiden Seiten die großen Statuen des hl. Joachim und der hl. Anna, über der Marienstatue die heiligste Dreifaltigkeit.[2])

II. Decanat: Gaubitsch.

Ernstbrunn. Außerhalb des Marktes Ernstbrunn entspringt eine frische Quelle, die vor mehr als 400 Jahren schon „der heilige Brunn" genannt wurde.[3]) Im October 1701 erkrankte Johann Hartmann, Wundarzt zu Ernstbrunn, am Nervenfieber und wurde von den Aerzten aufgegeben. Er trank vertrauensvoll vom Wasser des heiligen Brunnens und wurde gesund. Zum Danke ließ er den heiligen Brunnen ausmauern und eine Säule setzen. Im nächsten Jahre ließ er über dem heiligen Brunnen eine Kapelle erbauen und in derselben ein Mariahilfbild aufstellen. Der heilige Brunnen und das Bild zogen viele Wallfahrer herbei. So viele Votivtafeln bezeugten die Erhörung in verschiedenen Nöthen, dass man ein Nebengebäude errichten musste, um dieselben aufzubewahren; auch zwei Bäder wurden errichtet. Da sich die Kapelle für die vielen Besucher bald als zu klein erwies, beschloss man mit den frommen Beiträgen über dem heiligen Brunnen eine Kirche zu erbauen. Der Herrschaftsbesitzer, Sigmund Rudolf Graf von Sinzendorf, förderte diesen Plan. Am 25. Mai 1710 wurde der Grundstein zur neuen Kirche gelegt; sie wurde in Kreuzesform erbaut mit zwei Thürmen. Nach der feierlichen Weihe, 5. August 1724, durch den Passauer Bischof Josef Dominik Graf Lamberg, wurde ein eigener Priester für die Wallfahrer angestellt. Graf Sinzendorf beschloss in Ernstbrunn auch ein

[1]) Pfarrgedenkbuch von O. Mittheilung des H. H. Coop. Joh. Haas. — Schweickhardt, a. a. O., VI. Band, S. 139 ff. — [2]) Schweickhardt, a. a. O., V. Band, S. 145 ff. — [3]) Vergl. Ferd. Zenner, Das Heil-Brünnl zu Ernstbrunn. (Wien, 1841.)

Weltpriester-Collegium zu errichten, welches die Seelsorge bei der Brünnl- wie bei der Pfarrkirche zu besorgen und den Unterricht in den vier lateinischen Schulen zu versehen hätte. Benedict XIV. und Clemens XIV. verliehen der Wallfahrtskirche Ablässe. 1774 wurde das 50jährige Jubelfest durch acht Tage feierlich begangen. Die Menge der Wallfahrer war dabei so groß, dass mehr als 50.000 Gläubige die heilige Communion empfiengen. Im August 1783 wurde die Kirche auf Befehl Kaiser Josef II. geschlossen und das Gnadenbild auf dem Hochaltare der Pfarrkirche (welche dem hl. Martin geweiht ist) aufgestellt, wo es noch heute von den Wallfahrern verehrt wird. — Die geschlossene Kirche wurde im Jahre 1822 von der Herrschaft versteigert. Die Ruinen existierten bis 1837. In diesem Jahre wurde der Platz geebnet und darauf vom Kaufmann Josef Neubauer eine Kapelle zur Erinnerung erbaut, in der sich ein Mariahilfbild befindet.[1])

Jetzt finden sich jährlich 15—20 Processionen in Ernstbrunn ein. Am Mariahilf-Gnadenbild sind zwölf silberne Votivgeschenke mit Haken (das Bild ist auf Holz gemalt) befestigt. Die Kapelle beim Brünnl ist übervoll von Votivtafeln. Im Pfarrarchive finden sich Aufzeichnungen von mehr als 385 wunderbaren Heilungen und Gebetserhörungen bis zum Jahre 1783.[2])

Niederleis. Die gegenwärtige Kirche wurde im Jahre 1805 gebaut. An ihrer Stelle stand eine Kapelle, in der an den Wochentagen die heilige Messe gelesen wurde. Die Pfarrkirche befand sich früher außerhalb des Ortes; sie war sehr alt und dürfte aus dem 14. Jahrhunderte gestammt haben. Das Hochaltarbild der neuen Kirche ist eine ebenso nüchterne Darstellung der Himmelfahrt Mariens, der die Kirche geweiht ist, wie die Kirche ein einfacher, schmuckloser Bau ist. Auf dem Wege nach Oberleis liegt eine Kapelle, in welcher eine alte, aus Holz geschnitzte Statue Mariens von den Wallfahrern verehrt wird.[3]) — In der benachbarten Pfarre Gnadendorf dehnt sich nördlich vom Pfaffenberg ein Wald aus, der Bildeiche heißt. Auf der Höhe dieses Waldes steht eine Kapelle der Muttergottes. Vor vielen Jahren stand an Stelle dieser Kapelle eine gewaltige Eiche. Bei einem Gewitter flüchtete sich unter dieselbe ein Holzhauer, welcher in seiner Angst Maria um Hilfe anflehte. Als er noch betete, spaltete ein Blitz die große Eiche, der Holzhauer fiel ohnmächtig zu Boden. Als er wieder zu sich kam, glänzte ihm aus der gespaltenen Eiche ein Marienbild entgegen.

---

[1]) Kurtz und gründliche Beschreibung des ausser dem Hochgräfl. Sintzendorffischen Markt Ernsbrunn befindlichen Heyl-Brunns, allwo die Allerseligste Mutter Gottes in ihrer Maria-Hilf-Bildnuß von denen ankommenden Kirchfährtern andächtigst verehrt wird. Oder Anfang und Fortgang der berufenen Kirchfahrt nach Maria-Brünnl zu Ernsbrunn. 2. Auflage. Krems. 1751. (Mit sehr vielen Gebetserhörungen.) — Ein durch den Herrn P. Guardian, Roman Lehner, aus dem Archive des Minoritenklosters zu Asparn a. d. Zaya zur Verfügung gestelltes Manuscript hat den Titel: Aigentliche Nachricht und Beschreibung von dem Urspung und Aufnamb des Heylligen Bruns und dabey in einer Newgebauten Cappellen sich befindtenten Gnadenbildts, Maria Hylff genannt, bei dem Hochgräfl. Sünzendorf. Markht Ernsprunn ligent. (Enthält auch 234 Gebetserhörungen von 1701—1732.) — [2]) Schweickhardt, a. a. O., I. Band, S. 277 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. J. Reindeifel. — [3]) Mittheilung des H. H. Provisors Johann Schandl. — Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 9 ff.

Dieses Ereignis ward ringsum bekannt, und das Bild wurde an einer Eiche befestigt, von wo der Wald den Namen Bildeiche bekam. Es wurde dann eine Kapelle gebaut, und viele Leidende aller Art kamen, um hier Trost und Hilfe zu suchen.[1])

Oberleis war in alter Zeit mehr bewohnt als jetzt; denn daselbst wurden Steinwerkzeuge und andere Geräthe aus heidnischer Vorzeit gefunden.[2]) Auch einer christlichen Ansiedlung begegnen wir bald auf dem Leiserberge; 1209 kommt „Hugo plebanus de Lize" in den Urkunden vor.[3]) Die Pfarre entstand in den Jahren 1000 bis 1100. Die ursprüngliche Wallfahrtskirche, auf dem 412 Meter hohen Leiserberg, war eine der ältesten Kirchen von Niederösterreich; wahrscheinlich ist sie vom heiligen Bischof Altmann von Passau zwischen den Jahren 1080—1090 gegründet worden. Man will das z. B. daraus schließen, dass die Anlage dieser Kirche mit der gleichfalls von Altmann gestifteten Kirche in Göttweig viele Aehnlichkeit gehabt hat. Unter Kaiser Josef II. wurde diese berühmte Wallfahrtskirche abgebrochen und das Gnadenbild in die jetzt bestehende Pfarrkirche übertragen. Diese liegt etwas tiefer am Leiserberge; auch sie ist sehr alt, dem hl. Mauritius geweiht und im gothischen Stile erbaut. Der Hauptaltar ist aus Stein, mit einem zeltartigen Säulenbau über dem Tabernakel. Dieser selbst ist eine kunstvolle Thonarbeit. Hinter dem Tabernakel steht auf einer Säule aus rothem Marmor die Statue der Himmelskönigin, das alte Gnadenbild; es ist aus Holz geschnitzt. Maria ist als Himmelskönigin dargestellt, das Scepter in ihrer Rechten, auf ihrer Linken das göttliche Kind. Jesus und Maria tragen Kronen. Daneben stehen, gleichfalls auf Säulen, die Statuen der heiligen Mauritius und Leopold. Durch die Uebertragung des Gnadenbildes in die Pfarrkirche wurde diese zur Wallfahrtskirche. Am besuchtesten ist sie am Feste Mariä Geburt. Bis auf eine Entfernung von 5—6 Stunden kommen da Processionen nach Oberleis, oft schon am Tage zuvor. Da es auf dem Berge an Herbergen mangelt, müssen die Wallfahrer die Nacht in der Kirche im Gebete zubringen.[4])

Roggendorf. Zu dieser Pfarrkirche kamen einst viele Wallfahrer, weshalb der Ort den Namen Maria-Roggendorf trug. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Geburt begangen. Auf dem Hochaltare befindet sich ein Gemälde vom Maler Rudolfer, das die Unbefleckt-Empfangene darstellt; die Seitenaltäre schmücken zwei schöne Gemälde vom Kremser-Schmid, dem Lehrer Rudolfers. Auf einem Seitenaltare mit dem Bilde des sterbenden Heilandes steht das einst zahlreich besuchte, liebliche Gnadenbild Mariä mit dem Jesukinde, eine Statue von zwei Schuh und zwei Zoll Höhe. Die Pfarre ist dem Stifte Göttweig incorporiert.[5])

Stronsdorf. Ein Fundort für Gegenstände aus der Bronzezeit.[6]) In den ältesten Klosterneuburger Urkunden treffen wir viele Vertreter des adeligen

---

[1]) Glier, Der politische Bezirk Mistelbach, S. 275. — [2]) Topographie von N.-Oe., I. Band, SS. 656 u. 337. — [3]) Fontes rerum Austr. 18. Band, S. 20. — [4]) Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 4 ff. — Illustrierter Volks- und Preszvereins-Kalender für Niederösterreich, 1890, S. 191. — [5]) Schweickhardt, a. a. O., V. Band, S. 295 ff. — [6]) Topographie, I. Band, S. 657.

Geschlechtes von Stranstorf. Die Kirche (wohl nur das gothische Presbyterium) soll aus den Quadern des Schlosses Stronegg (1183?) erbaut worden sein. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Von Eberhard von Wallsee, dem Stifter der Cistercienser-Abtei Säusenstein (1333) kam die Lehenschaft der Pfarre Stronsdorf an das genannte Stift. Die Incorporationsbulle wurde 1379 ausgefertigt. Das Stift besaß die Pfarre bis zu seiner Auflösung. Seit dieser Zeit ist der Gutsbesitzer von Stronsdorf Patron der Pfarre. 1747 ließ der Handelsmann Tobias Hirsch eine Seitenkapelle mit einem Liebfrauenaltar erbauen. Das schöne und große Hochaltarbild (Himmelfahrt Mariens) soll ein Meisterstück eines italienischen Künstlers sein.[1])

III. Decanat: Hadersdorf.

Haizendorf. In dem prächtigen gräflich Breuner'schen Schlosse Grafenegg befindet sich eine zierliche Schloss-Kapelle, welche der Himmelskönigin gewidmet ist. Der schöne gothische Altar stammt von der Gräfin Margaretha Breuner, geb. v. Mollart († 1632), welche darüber sagt: „... welchen Altar meine Voreltern in diß Landt gebracht, vnd ich sonder allen zweifels aus Gnadt des Allerhöchsten vnd vorbitt U. L. Frauen auf Aspārn gewidmet". Sie machte auch eine Stiftung dabei. Von Asparn a. d. Zaya kam der Altar nach Grafenegg.[2])

Kirchberg am Wagram. Die erste Veranlassung zur später berühmten Wallfahrt nach „Maria Trost am Wagram" gab eine Kreuzsäule, die der Bürger Johann Christoph Beer aus Gelöbnis hatte errichten lassen, als seine im Jahre 1674 mit einer Witwe geschlossene Ehe, die anfangs kinderlos war, mit einem Söhnchen gesegnet wurde. Diese im Jahre 1679 auf dem Kreuzungspunkte dreier Wege errichtete Säule wurde wieder ob eines Gelöbnisses durch einen glücklich aus dem Türkenkriege zurückkehrenden Soldaten mit einem Gedichte verherrlicht, welches den Gedanken ausdrückt: Auf drei Wegen kann der Mensch ins Verderben gehen (Welt, Fleisch, Satan); Maria, welche mit dem Monde verglichen wird, möge aber alle davor retten, die zu diesem Bilde flüchten. Zwei Jahre später wurde über diese Mariensäule eine Kapelle gebaut, durch Lorenz Höck aus Unterstockstall, der auf das genannte Gelöbnis hin von einer schweren Krankheit genesen war. In der Folge mehrten sich die Gebetserhörungen, so dass aus den Jahren 1748—1753 an je 10—40 aufgezeichnet sind. Da auch viele Processionen kamen, ward statt der Kapelle eine Kirche erbaut, acht Minuten nordöstlich von Kirchberg, welche unter Josef II. niedergerissen wurde. Das gleiche Schicksal traf ebenda die 20 Minuten von Kirchberg entfernte prächtige Jesuitenkirche auf dem Winkelberge. Von den zahlreichen, früher zur Pfarre gehörigen Ortschaften blieben neun als Filialen bei Kirchberg, in eilf anderen wurden Pfarren errichtet. An der Stelle der alten Wallfahrtskirche wurde später wieder eine kleine Marien-Kapelle erbaut, die von vielen Processionen jetzt noch unter dem Namen „Ursprung" besucht wird. Das Gnadenbild der alten Wallfahrtskirche wurde aber in die Friedhofkirche übertragen. Dieser schöne, alte gothische Bau wurde jedoch vorerst ganz

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Hubinger. — Schweickhardt, a. a. O., S. 64 ff. — [2]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, 1887, S. 146.

verunstaltet, statt der gothischen Altäre Barockaltäre hineingestellt, die gothischen Fenster theils vermauert, theils verändert u. s. f.

Der jetzigen Pfarr- und Wallfahrtskirche begegnen wir schon seit 1147 als „ecclesia S. Stephani in Wachraine“.[1]) Von den fünf Seitenaltären ist einer der Muttergottes, einer der heiligen Familie und einer Mariä Verkündigung geweiht. Der Hochaltar (der gleich den andern aus der abgebrochenen Jesuitenkirche stammt), ist mit einem, vom Künstler Carlo Carlone aus Mailand gemalten Bilde des hl. Stephan geziert. Unter diesem befindet sich die Statue der heiligen Jungfrau mit dem Jesukinde; das ist das alte Gnadenbild. Die Muttergottes hält ihr Kind auf dem rechten Arme, während sie in der Linken ein, stets mit Blumen geschmücktes Scepter trägt. Die Statue ist aus Stein gehauen, hat Lebensgröße und zeigt edle Gesichtszüge. In dem Blicke Mariens ist etwas Ernsthaftes und Wehmüthiges. Die Statue steht auf einer steinernen Säule; sie ist bemalt und bekleidet; von den Prachtgewändern, die in der vorjosefinischen Zeit vorhanden waren, ist nur eines noch gerettet worden. Auch auf dem der Muttergottes gewidmeten Seitenaltare befindet sich eine Marienstatue, die unter dem Namen „Muttergottes auf der Säule“ verehrt wird, indem sie auf einer fünf Schuh hohen Säule steht. Kirchberg ist auch heute noch ein vielbesuchter Wallfahrtsort, da an manchem Tag 10—20 Processionen zugleich ankommen. Vor der Kirche steht eine Statue der schmerzhaften Muttergottes. Die Kirche selbst (25 Klafter lang) faßt 2000 Personen. An ihrer Südseite liegt auf zwei Terrassen der Friedhof. Da die Kirche knapp am Rande des Wagram liegt, so ist sie weithin, auch jenseits der Donau, sichtbar.[2])

Straß. Am nördlichen Ende des Straßerthales blicken von einem Felsen einige geringe Mauerreste des ehemaligen Schlosses Falkenberg herab, welches im Jahre 1300 zerstört wurde. Im Thale stand ein gothisches Kirchlein zu Ehren aller Heiligen, dessen vier Hauptmauern noch vorhanden sind. Da nun diese Kirche von Straß zu weit entlegen und zu nass war, beschloss der Patron derselben, sie in den Markt Straß hineinzuverlegen. Der Consistorialconsens wurde ertheilt. Die Kirche wurde 1638 vollendet, aber durch die Schweden 1645 in Asche gelegt. Sobald als möglich wurde sie wieder aufgebaut, auf Kosten des Patrons, des Grafen Johann Baptist Verda de Verdenberg, „daß es auf dem Lande ein stattliches Gotteshaus bis hieher darf und kann benamset werden“. 1656 wurde die Rosenkranz-Bruderschaft in Straß eingeführt und mit Ablässen versehen. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. Das Hochaltarbild, welches Professor Hermann Ritter von Riewel eines der schönsten Votivbilder nennt, stellt die Aufnahme Mariens in den Himmel und ihre Krönung dar. Darunter ist die Familie des Donators abgebildet. In einer Nebenkapelle befindet sich ein kleiner Marienaltar mit reich vergoldeter Bildhauerarbeit verziert. Außerdem enthält das Gewölbe der Kirche drei Freskogemälde, die Verkündigung, die Heimsuchung und die Schmerzen Mariens, vom Maler Mitterhofer von Krems.

---

[1]) Topographie, I. Band, S. 372. — [2]) Pfarrarchiv in Kirchberg a. W. Mittheilung des H. H. Coop Wilhelm Sponer. — Schweickhardt, a. a. O., III. Band, S. 138 ff. — Marianischer Gnadenschein, d. i. Ursprung und Aufnahme der Wallfahrt Maria Trost nächst Kirchberg a. W. (Rötz, 1766.)

An der westlichen Seite der Kirche ist eine Loretto-Kapelle angebaut (1667), die auch vom Grafen Johann von Werdenberg herrührt, eine getreue Nachahmung des Originals in Loretto.[1])

Zemling. Schon im 9. Jahrhunderte soll Zemling existiert haben. Schweickhardt[2]) behauptet, dass dieser Ort im Jahre 823 in einer Urkunde Ludwig des Deutschen unter der Bezeichnung „Cynenburg" gemeint sei. Eben zu dieser Zeit soll daselbst eine Kapelle mit einem Marienbilde vorhanden gewesen sein. Im 16. Jahrhunderte war es eine eigene Pfarre, die wieder eingieng, um 1784 neu errichtet zu werden. Seit jeher kamen viele Wallfahrer nach Zemling, die aber in den Dreißiger-Jahren unseres Jahrhundertes durch die Schuld einiger Personen aufhörten, obwohl die Leute der Umgebung noch heute von „Maria Zemling" reden. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Heimsuchung. Das Gnadenbild steht auf dem Hochaltar. Maria trägt auf der Linken das Jesukind, in der Rechten zwei Scepter. Jesus und Maria tragen Kronen. Der Hochaltar ist in zierlichem Barockstil erbaut. Zu beiden Seiten des Bildes stehen die Statuen des hl. Georg und der hl. Margaretha.[3])

IV. Decanat: Hausleuten.

Breitenweida. Um das Jahr 1170 wird im Klosterneuburger Saalbuche ein Tiemo von Breitenweida mit seinen Söhnen Konrad und Gottfried als Zeuge genannt.[4]) Dass noch bedeutend früher eine Ansiedlung vorhanden gewesen, bezeugen die Reste eines Tumulus beim Orte. Die frühere Kirche stammte vom Ende des 14. Jahrhundertes. Da sie den Ueberschwemmungen des Göllersbaches ausgesetzt war, wurde 1823 eine neue Kirche auf einer Anhöhe erbaut und zu Ehren der Heimsuchung Mariens geweiht. 1784 ward Breitenweida zur Pfarre erhoben, nachdem es früher Filiale zur Pfarre Ober-Hollabrunn gewesen.[5])

Neu-Aigen. Die Pfarrkirche von Neu-Aigen (im Mittelalter auch Neuhagen genannt) stammt mit ihrem ältesten Theile, dem gothischen Presbyterium, aus dem 11. Jahrhunderte. Man sagt, sie sei die Friedhof-Kapelle der einstigen Stadt Trubensee gewesen, welcher Ort heute eine Filiale von Neu-Aigen ist. Das Schiff der Kirche wurde erst 1739 dazu gebaut. Die Kirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht und ehedem auch von Wallfahrern besucht worden. Das frühere Altarbild war ein Bild der unbefleckt Empfangenen in der gewöhnlichen Darstellung; 1851 wurde aber ein Bild Mariä Himmelfahrt vom Maler Klein (Schüler Kupelwiesers) verfertigt. Auf dem Hochaltare befindet sich auch eine Lourdesstatue. Ein Seitenaltar ist der schmerzhaften Muttergottes geweiht.[6])

Oberhautzenthal. Nach einer in der Pfarre Hausleuten vorhandenen Agende befand sich 1333 in Oberhautzenthal eine Kapelle, welche Filiale der Pfarre Hausleuten war. Infolge einer, im Jahre 1333 vom damaligen Pfarrer von Hausleuten, Meister Lorenz, und von Konrad von Sierndorf, dem Hofmeister des Herzogs Otto von Oesterreich, ausgestellten Tauschurkunde wurde Hautzenthal zur Pfarre erhoben. Sie findet sich auch in dem, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes stammenden Pfarrverzeichnis.[7]) Die

---

[1]) Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Ignaz Loidol. — Schweickhardt, a. a. O., VII. Band, S. 48 ff. — [2]) A. a. O., VII. Band, S. 284. — [3]) Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Johann Schnabl, dessen Güte der Schreiber dieses auch einen Kupferstich verdankt, mit der Unterschrift: „Wahre Abbildung des wunderthätigen Gnadenbild U. L. Frauen zu Zemling in U.-Oe." — [4]) Fontes rerum Austriacarum, IV. Band, S. 121. — [5]) Schweickhardt, a. a. O., S. 120 ff. — Topographie, II. Band, S. 210. — [6]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Wiegand. — Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 282 ff. — [7]) P. Pius Schmieder, Matricula episcopatus Passaviensis saeculi 15. S. 33.

Kapelle war ein berühmter Wallfahrtsort und hieß Maria Haus im Thale, woraus sich der Name des Ortes „Hautzenthal“ gebildet haben soll.[1]) Die alte Kapelle scheint niedergerissen worden zu sein; denn die Acten der Pfarre melden, dass das Presbyterium dieser Kirche im Jahre 1519 von einheimischen und fremden Wohlthätern erbaut worden sei. Die Ueberlieferung erzählt: Es haben, als der Bau der Kirche beschlossen war, unbekannte Leute weither Quadersteine gebracht, wovon das Presbyterium erbaut wurde, ohne etwas anderes als die Kost dafür anzunehmen, indem sie sich äußerten, sie hätten es aus Liebe zur Muttergottes gethan. Das Presbyterium ist ein schöner gothischer Bau. Auch der Thurm stammt aus derselben Bauperiode. Das Schiff der Kirche ist erst später zugebaut worden. Die Kirche liegt auf einer mäßigen Anhöhe und beherrscht das ganze Thal. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Auf dem Hochaltare steht eine Statue der seligsten Jungfrau Maria auf silbernen Wolken und unter einem schönen Baldachin. Rechts und links davon stehen die Statuen des hl. Josef und des hl. Leopold. Ueber der Statue sind die drei göttlichen Personen in Bildhauerarbeit angebracht. Der Seitenaltar zur Rechten trägt das Gemälde Mariä Himmelfahrt. Noch vor wenigen Decennien war Hautzenthal ein vielbesuchter Wallfahrtsort; auch jetzt kommen jährlich, besonders am Feste Mariä Himmelfahrt, zahlreiche Wallfahrer.[2])

Oberhollabrunn. In der Nähe dieses Marktes befinden sich zwei ziemlich große gemauerte und gut erhaltene Feld-Kapellen, die eine an der Straße nach Weikersdorf, die andere an der Znaimer Straße; beide sind der schmerzhaften Muttergottes geweiht. Zu letzterer geht jährlich am Feste Mariä Geburt nach dem Segen eine Procession, begleitet von einem Priester, zur Erinnerung an die im Jahre 1836 durch Mariens Fürbitte abgewendete Choleragefahr. Blumen und anderer Schmuck, der niemals fehlt, zeugt von dem Vertrauen, das die Gläubigen auf die seligste Jungfrau setzen.[3])

Magersdorf. Diese Filiale von Oberhollabrunn besitzt eine Kapelle, welche zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes geweiht ist. Das Bild ist schön gemalt und ein Gegenstand großer Verehrung, wie die zahlreichen vorhandenen Votivgeschenke beweisen.[4]) — Eine andere Filiale „Mariathal“ hat jedoch nicht ihren Namen von der seligsten Jungfrau, sondern der Name dieses Ortes lautete ursprünglich Marchthal, aus dem mit der Zeit Mariathal wurde, wie Weißkern in seiner Topographie angibt.

Ober-Mallebarn. In der Pfarrkirche von Ober-Mallebarn, die der allerheiligsten Dreifaltigkeit geweiht ist, wird auf dem Hochaltare eine Copie des Gnadenbildes Maria drei Eichen (eine in Holz geschnitzte Statue der schmerzhaften Muttergottes) verehrt.

---

[1]) Schweickhardt, a. a. O., II. Band, S. 306. — Unter dem protestantischen Patrone Heinrich Graf Hardegg wurde Hautzenthal protestantisch; 1627 wurde die Kirche dem katholischen Gottesdienste zurückgegeben. — [2]) Schweickhardt, a. a. O., S. 303 ff. — Im Jahre 1650 ließ Pfarrer Martin Baritsch von Hausleuten ex voto auf seine Kosten den Hochaltar erbauen und auf demselben die Muttergottes-Statue, die früher an einer Seitenwand angebracht war, aufstellen. (Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Mathias Pauker.) — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Hron. — [4]) Ebenda.

Im Jahre 1831 wurde behördlich constatiert, dass das Bild ohne nachweisbare natürliche Ursache Thränen vergoss. Das Pfarrgedenkbuch berichtet über die wunderbaren Thränen also: Zum Jahre 1831, 9. October (Sonntag Nachmittag): „Von diesem Tage angefangen, konnten alle jene, die persönlich zugegen waren, sich überzeugen, dass eine reine Flüssigkeit aus beiden Augen dieser heiligen Statue floss. Dieser Ausfluss aus beiden Augen zeigte sich an diesem heiligen Bilde vom 9. bis 14. October einschließlich, während welcher Zeit auch von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Untersuchung vorgenommen und gefunden worden, dass weder Einfluss der Natur, weder ein Betrug noch Frevel der Menschen, die Ursachen von dieser einflussreichen Wirkung waren. Ja, dieser Ausfluss aus beiden Augen dieser heiligen Statue war ganz den Menschenthränen ähnlich; aus dem Grunde war also allgemein die Rede, das Bild der schmerzhaften Muttergottes zu Ober-Mallebarn weine“. Es kamen zahllose Processionen, sogar aus Böhmen und Mähren, und noch heute werden Wallfahrten zu dem Bilde gemacht. Schweickhardt [1]) schrieb darüber im Jahre 1835: „Das aus Holz geschnitzte Marienbild befand sich früher unweit vom Dorfe am Wege nach Untergrub in einer kleinen gemauerten Kapelle und ward dadurch, dass eine demselben zufällig in die Hand gegebene, beinahe verwelkte Lilie aufs neue zu grünen anfieng, von den Landleuten besonders verehrt. Häufige Processionen wallten seitdem in zahlreichen Zügen vom frühesten Morgen bis in die späteste Nacht zu diesem Wunderbilde; sogar Lahme, Blinde und andere Kranke, an welchen die Heilkunde fruchtlos ihre ganze Kunst erschöpfte, kamen aus der weitesten Ferne mit reichlichen Opfern dahin und giengen geheilt von dannen. Im Jahre 1832 am 15. November (nach dem erwähnten Thränen-Erguss) wurde nun dieses wunderthätige Bild in feierlicher Procession in die hiesige Kirche übersetzt, wohin auch jetzt noch häufig Wallfahrten unternommen werden“. Die Processionen von Stockerau und Leitzersdorf sind die getreuesten geblieben.[2]) Unter den zahlreichen Votivbildern berichtet das neueste, vom Jahre 1890, die wunderbare Heilung eines schwer erkrankten Kindes aus Zögersdorf. Auf der Epistelseite der Kirche befindet sich der Kreuzaltar mit dem Brünner Muttergottesbilde.

Sierndorf. Die schöne, spätgothische Pfarrkirche wurde 1516—1518 von der damaligen Herrschaftsbesitzerin Margaretha von Zelking und ihrem Sohne Wilhelm als Schlosskirche erbaut. Der Hochaltar, ein Flügelaltar, stellt in seinen Feldern en relief die fünf Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes dar. Dieser schöne Altar ist aber gegenwärtig durch einen im Jahre 1733 aufgestellten Altar mit dem Bilde Mariä Geburt (das Patrocinium der Kirche) verdeckt. Der ganze Kirchenbau scheint ein Votivbau gewesen zu sein; denn in der Predella des Altares sieht man die adelige Familie der Zelking in kniender Stellung betend abgebildet. — Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war Ferdinand

[1]) A. a. O., IV. Band, S. 85. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Hron und H. H. Pf. Adolf Uchatzy.

Freiherr von Herberstein Besitzer der Herrschaft Sierndorf, welcher seine Schloss-kirche den Protestanten einräumte. Die Bewohner der 22 katholisch gebliebenen Häuser mussten sich mit der alten vorhandenen Pfarrkirche begnügen. 1648 zogen die Prädicanten für immer von Sierndorf ab. Die alte Pfarrkirche wurde von den Schweden zerstört (1645?), aber vom Herrschaftsbesitzer Seifried Freiherrn von Kollonitsch wieder aufgebaut. Da sie viel zu klein ausfiel, kam es zu einem Processe. Doch blieb es bei der kleinen Kirche, bis sie 1783 bei der neuen Pfarr-eintheilung niedergerissen und die Schlosskirche zur Pfarrkirche bestimmt wurde. Diese war 1724 vom Bischof von Passau, Josef Dominik Graf Lamberg, con-secriert worden und schon frühzeitig finden sich kirchliche Acte in „Unserer lieben Frauen Kirche im Schlosse Sierndorf“ vorgenommen.[1])

In der Filiale Hatzenbach ist eine Kapelle zu Ehren Maria Schnee. Auch die Filiale Spillern besitzt eine Muttergottes-Kapelle.

V. Decanat: Laa.

Laa. In der gothischen Pfarrkirche des hl. Vitus ist der Verehrung der Muttergottes der rechts stehende Seitenaltar geweiht, welcher das Bild Maria-hilf trägt. Auf dem Stadtplatze steht eine Statue der unbefleckt Empfangenen, aus Stein gehauen. Schon 1234 existierte in Laa ein Minoritenkloster, dessen Gründer und Stifter die Herren von Kuenring waren. Die Klosterkirche war der seligsten Jungfrau Maria geweiht.[2])

VI. Decanat: Pierawarth.

Asparn a. d. Zaya. Diese, schon 1148 in den Urkunden genannte Kloster- und Pfarrkirche ist dem hl. Pancratius geweiht; in derselben wird aber seit alter Zeit die seligste Jungfrau in her-vorragendster Weise verehrt. Der Pfarrer von Asparn, Jakob der Manser, stiftete am 20. December 1368 eine „ewige Messe“ bei dem neuen Altar, der geweiht ist zu „eren vnser Frawen, der werten Chünigin Maria, vnd des heiligen Leichnambs vnsers Herrn Christi Jesu vnd des heiligen From-Creuz“. Jeden Tag sollte eine Votivmesse (am Samstag die von U. L. Fr.) gelesen werden.[3]) Auf dem Hochaltare ist in einem silbernen Rahmen eine Copie der sogenannten Brünner Muttergottes zur Verehrung ausgestellt. Graf Wenzel Breuner schenkte das Bild 1765 der Kirche. — Das Original soll von Constantin dem Großen von Jerusalem nach Constantinopel gebracht worden sein und wurde vom Kaiser Ana-stasius dem Bischof Eustorgius in Mailand geschenkt. Dort wurde es 513 zur Verehrung ausgestellt; von Mailand kam es durch Friedrich I. 1162 an König Ladislaus von Böhmen und wurde in der Burg in Prag fromm verehrt; von Karl IV. ward es 1356 seinem Bruder Johann, Markgrafen von Mähren, geschenkt. Dieser stellte das Bild in der von ihm gegründeten Kirche zum hl. Thomas in Brünn bei den Augustiner-Eremiten zur Verehrung aus, wo es seiner Wunder wegen berühmt wurde.[4])

---

[1]) Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Stephan Rosenberger. — [2]) Topographie von N.-Oe., I. Band, S. 360. — Schweickhardt, a. a. O., III. Band, S. 350 ff. — [3]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 37 ff. — [4]) A. a. O. S. 269 ff.

Schon vor mehr als 200 Jahren wurde von Asparn jährlich nach Mariazell gewallfahrtet. Zu diesem Zwecke hatte sich eine Mariazeller-Bruderschaft gebildet, für welche Graf Seifried Leonhard Breuner 1665 eine Stiftung machte und eine Kapelle (die sogenannte Mariazeller-Kapelle) baute.[1]) — 1766 wurde in Asparn die Bruderschaft zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens um Erlangung eines guten Todes gegründet; sie wurde auch kurzweg Maria-Schutz-Bruderschaft genannt. Das Bild der unbefleckt Empfangenen wurde bei einer eigenen jährlich, abgehaltenen Procession in Begleitung der Kinder, der Altarssacraments-Bruderschaft, mehrerer Zünfte mit den Fahnen, des Minoriten-Conventes und der Schützen herumgetragen.[2]) — Auch ward seit jeher das Portiunculafest unter großem Zulauf des Volkes begangen. In neuester Zeit ward auch eine Lourdesstatue in der Kirche aufgestellt.

Die Spitalkirche, gestiftet von Graf Seifried Christoph Breuner und seiner Gattin Anna Elisabeth, geb. Harrach, ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. In dieser 1650 erbauten Kirche stand ein prachtvoller gothischer Altar, der aus der Pfarrkirche hieher gekommen und später nach Schloss-Grafenegg wanderte, wie schon erwähnt wurde. Das jetzige Altarbild ist ein Votivbild. Es stellt die Krönung der Himmelskönigin dar. Im unteren Theile des Bildes knien die Familienglieder des Donators — hinter denselben sieht man ihre Namenspatrone.[3])

Cronberg. Die Templer hatten einst in Cronberg eine Residenz, ein Spital und eine Priesterwohnung. Der Platz, wo die Residenz stand, ist heute noch kenntlich, indem er mit einem Kreuze bezeichnet ist, daher Kreuzberg genannt. Sie lag auf einem Hügel und war mit einem Graben umgeben. Kreuze, Münzen, Pfeilspitzen, Spornräder und andere Geräthe wurden dort ausgegraben. Am Fuße des Hügels war die Priesterwohnung (jetzt das Bauernhaus Nr. 14). Als 1776 das Pflaster der Kirche erneuert wurde, fand man darunter Menschengebeine und vermorschte Kleidungsstücke, die einst Tempelherren gehört haben mochten. Die Kirche steht auf einer kleinen Anhöhe beim Dorfe. Sie ist ein schöner gothischer Bau, deren ältester Theil, das Presbyterium, wahrscheinlich aus der Templerzeit stammt (vor 1312); der Thurm, auf vier Pfeilern ruhend, trägt aber die Jahreszahl 1628. Das Altarbild führt den Titel Maria Trost. Es ist eine Statue, drei Schuh hoch. Maria hält stehend das unbekleidete Jesukind auf ihrem linken Arme. Ihr Mantel ist blau mit Goldsternen, das Unterkleid roth; auf dem Haupte trägt sie einen vergoldeten Reifen. Zu verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres bekommen Maria und das Jesukind Mäntel in verschiedenen Farben

---

[1]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 204 ff. — [2]) A. a. O. S. 270. — [3]) A. a. O. S. 155.

und Kronen. Der alte gothische Altar fehlt bereits. Früher kamen zahlreiche Wallfahrer hieher.[1])

Sierndorf an der March. Diese Pfarrkirche ist zu Ehren Mariä Geburt geweiht. Sie trägt die Jahreszahl 1681 und wurde vom Besitzer der Herrschaft Jedenspeigen, Heinrich Graf Kollonitsch, erbaut und 1702 vom Cardinal Leopold Graf Kollonitsch consecriert. Sie liegt oberhalb des Ortes auf einem schönen Hügel bei den Weingärten. Auf dem Hochaltare ist eine Marienstatue, ähnlich wie eine Darstellung der Immaculata. 1784 wurde die Pfarre in Sierndorf errichtet. Es kommen, besonders aus Ungarn, ganze Scharen von Wallfahrern nach Sierndorf, zu „Maria Brünnl" hundert Schritte neben der Kirche, über welche Quelle eine Kapelle mit einem Bilde der schmerzhaften Muttergottes erbaut ist. Es werden auch Gebetserhörungen und wunderbare Heilungen erzählt. Bis zu Kaiser Josef II. Zeiten wölbte sich über diesen, ehemals viel mehr besuchten Brunnen die St. Magdalena-Kapelle, die aber als Nebenkirche abgebrochen werden musste.[2])

Wenzersdorf. Unter dem Propste Nikolaus I. von Klosterneuburg (1257 bis 1279) schenkte Albertus de Chernebrunne „super aram beate virginis in Neweburch" einen Hof und Grundstücke in Wenzersdorf, die ein gewisser Albertus de Wenzersdorf vom genannten Propste erhalten hatte.[3]) In einer Urkunde vom Jahre 1308 wird die Kirche von Wenzersdorf eine Filialkirche von Asparn an der Zaya[4]) genannt. Der Bau der ursprünglichen Kirche ist also in das 12. Jahrhundert (nach Errichtung der Mutterkirche) zu verlegen. Das heute existierende Presbyterium ist ein gothischer Bau aus dem 15. Jahrhundert von Reinprecht von Wallsee, der 1421 das Schloss Asparn erbaute. Sein Wappen findet sich in Stein gemeißelt in der Kirche. Das Schiff der Kirche ist ein späterer, schlichter Bau. Das Patrocinium ist Mariä Verkündigung. Das Alter und der Maler des Marienbildes sind unbekannt. Es wurde später vom Hochaltar weggenommen und an der Seitenwand aufgehängt. Jetzt ist die Verkündigung Mariens in Statuen dargestellt. Es wurden und werden jetzt noch Wallfahrten in diese Marienkirche gemacht. Die Asparner kommen jährlich am 25. März, schon seit dem Jahre 1617, als in Asparn eine Epidemie herrschte.[5]) Die Kirche wurde 1783 Pfarrkirche. Sie besitzt eine schöne Monstranze, auf der auch eine kleine Statue Mariens angebracht ist. Die Monstranze ist aus Silber, theilweise vergoldet, und zeigt reiche gothische Architektur. Der Fuß ist nach einer sechsblätterigen Rose geformt. Sie stammt aus dem 15. Jahrhundert, wie der älteste Theil der Kirche. Die Höhe ist 0·662, die Breite 0·200.[6]) Neben der Kirche ist ein interessantes Schlossgebäude, das der Tradition nach ein Frauenkloster gewesen sein soll.[7])

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Wieser aus dem Pfarrgedenkbuch. — Schweickhardt, a. a. O., III. Band, S. 245 ff. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Franz Lindner. — Schweickhardt, a. a. O., VI. Band, S. 167 ff. — [3]) Fontes rer. Austr. 2. IV. 2. u. 211. — [4]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 323. — [5]) Mittheilung des H. H. P. Ludwig Plassl. — Schweickhardt, a. a. O., VII. Band, S. 188 ff. — [6]) Mittheilungen des Alterthums-Vereines in Wien, IX. Band, S. 150 und Illustrierter Katalog der Ausstellung kirchlicher Kunstgegenstände, Wien, 1887, S. 73 und Tafel VII. — [7]) Abbildung und Beschreibung in Mittheilungen des Alterthums-Vereines, XXV., S. 106 ff.

VII. Decanat: Pillichsdorf.

Enzersfeld. Schon 1136 treffen wir Enzersfeld als Engilsalchesvelde in den Urkunden. Es gehörte bis zum Jahre 1783 als Filiale zu Klein-Engersdorf [1]), hatte aber früher schon eine eigene Kirche, die der Visitationsbericht von 1544 erwähnt. Das Patrocinium, Mariä Geburt, wurde wenigstens schon 1718 feierlich begangen. In demselben Jahre ist auch angeführt, dass in der Kirche zu Enzersfeld jeden dritten Sonntag und an allen Frauentagen (mit Ausnahme von Maria Lichtmeß und Himmelfahrt), auch an anderen Tagen des Jahres (im ganzen 311mal) Gottesdienst gehalten werden musste. — Das Fest Maria Geburt wurde „cum indulgentiis plenariis“ gefeiert.[2])

Groß-Engersdorf. Bis zum Jahre 1372 wurde der Gottesdienst in der „Kapelle U. L. Frau in der Au“ vom Rector in Pillichsdorf jeden dritten Sonntag abgehalten. Jetzt stiftete der Rath einen eigenen Rector, der jeden dritten Sonntag den Gottesdienst nebst Vesper und Litanei absingen und die Jugend unterrichten sollte.[3]) Der Ort trug damals den Namen Engelreichsdorf. 1784 wurde die Pfarre errichtet.[4]) Der älteste Theil der Kirche ist gothisch; 1606 wurde sie vergrößert. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Das Altarbild ist von Peter Kraft, k. k. Galleriedirector, aus dem Jahre 1827.[5])

Groß-Rußbach. Im Visitations-Protokolle vom Jahre 1544 heißt es: „Die Pfarre Rußbach hat zwölf Kirchen zu verleihen; darunter sollen zwo, Hornsburg und Ritzendorf, in Zeit Mathias, Königs von Ungarn, verheert und abkommen seyn“. 1560 fanden die Visitatoren Ritzendorf als Filialkirche. Weil aber dieses Dorf lange öde gelegen war, wurde die Pfründe mit der Pfarre Rußbach vermengt. Diese Filialkirche lag hart am Walde und war den heiligen Aposteln Philipp und Jakob geweiht. Um das Jahr 1750 setzte ein Mann, der sich als Einsiedler wollte gebrauchen lassen, ein Marienbild, das früher im Walde gehangen, in der Kapelle auf und beredete Groß und Klein davor zu beten und Opfer zu bringen. Seiner Excesse wegen wurde er abgedankt. Es kamen aber bald Processionen und schon hiengen zwölf Opfertafeln an den Wänden, da befahl das Consistorium am 15. Juli 1750 nach dem Gutachten der beiden Untersuchungs-Commissäre (der Pfarrer von Ulrichskirchen und Stetten), dass das Muttergottes-Bildnis aus der Kirche in Ritzendorf in aller Stille in die Pfarrkirche nach Groß-Rußbach auf einen Seitenaltar übertragen und das noch vorhandene Opfergeld von 200 fl. zur Reparatur der dem Einsturz nahen Kirche verwendet werden sollte. Die Kirche verfiel trotzdem und heute sind nur noch Ueberreste zu sehen. Das übertragene Bild aber, welches Mariä Himmelfahrt darstellt, wird noch auf einem Seitenaltar in Rußbach verehrt. Auf dem Hochaltare steht eine schöne Statue der Unbefleckten.[6])

Jedlersdorf. Im Jahre 1715 wurde nach überstandener Pestzeit in Jedlersdorf zu Ehren des hl. Karl Borr. eine hölzerne Kapelle erbaut, welche 1745 durch eine Feuersbrunst zerstört und durch eine gemauerte ersetzt wurde. 1764 wurde dieselbe zu erweitern erlaubt. Die Erweiterung wurde 1765 ins Werk gesetzt und über dem Taber-

---

[1]) Dessen Kirche zum hl. Veit war ein bedeutender Wallfahrtsort. Vergl. „Die Pfarre Klein-Engersdorf“ von P. Ambros Zitterhofer in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1884, S. 51 ff. — [2]) A. a. O. S. 347. — Schweickhardt, I. Band, S. 270 ff. — Topographie von N.-Oe., II. Band, S. 655 ff. — Kirchliche Topographie von Oesterreich, XI. Band, S. 40 ff. — [3]) Die Originalurkunde ist in der Kirchenlade in Groß-Engersdorf noch vorhanden. — [4]) Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 136 ff. — Topographie von Oest., II. Band, S. 578 ff. — [5]) Mittheilung des H. H. Pf. Franz Gamrith. — Schweickhardt, I. Band, S. 231 ff. — [6]) Mittheilung des H. H. Pf. Arthur Hofdemel. — Kirchliche Topographie, XI. Band, S. 164 ff. — Schweickhardt, V. Band, S. 222 ff.

nakel in feierlicher Procession, ein Bild der schmerzhaften Muttergottes, mit verschiedenen Opfergeschenken behangen, aufgestellt. Dieses Bild war schon früher vorhanden. Ein Bewohner von Jedlersdorf hatte sich nämlich als frommer Pilger in Maria Taferl ein Bild der Schmerzensmutter (einen schlichten Kupferstich in Kleinoctav) gekauft und verehrte es in seiner Wohnung. Als 1745 eine große Feuersbrunst in Jedlersdorf wüthete, fassten mehrere Ortsbewohner, im Vertrauen auf die Fürbitte Mariens, den Entschluss, das Bild in das Feuer zu werfen, um den Flammen ein Ziel zu setzen. Es geschah, und das Feuer griff nicht mehr um sich. Man dachte kaum, dass man das Bild wiederfinden würde. Als man aber die Brandstätte abräumte, zeigte sich mitten in den verkohlten Trümmern das Marienbild unversehrt; es hatte bei dem Abräumen des Schuttes mit einem eisernen Zacken einen Stich erhalten, wovon die Narbe noch heute sichtbar ist. Durch diese wunderbare Begebenheit kam das Bild zu einem sehr großen Ansehen, so dass es dann im Triumphe in die neue Kapelle übertragen und als Gnadenbild verehrt wurde. Auch Fremde wallfahrteten zu demselben. Im Jahre 1809 wurde Jedlersdorf und dessen 1783 zur Pfarrkirche erhobenes Gotteshaus von den Franzosen beraubt und zerstört. Man glaubte das Gnadenbild verloren, allein wiederum wurde es unversehrt unter Schutt und Trümmern aufgefunden, während alles übrige verbrannt war. Da die Kirche zerstört und die Pfarre verwaist war, so verwahrte man den wiedergefundenen Schatz bei einer nächst der Kirche wohnenden Witwe, bei welcher die frommen heimkehrenden Bewohner des Ortes das Bild verehrten. Weil sich aber dabei Missbräuche einschlichen, befahl der Fürst-Erzbischof von Wien, das Bild einstweilen zu den PP. Karmelitern in der Leopoldstadt zu übertragen. Die Kirche in Jedlersdorf wurde hergestellt und die Gemeinde bat wieder um ihr Gnadenbild, welches sie auch am 13. September 1824 zurückerhielt und ober dem Tabernakel aufstellte. Das Gnadenbild führt auch die Bezeichnung „Klein Maria Taferl“.[1])

Leopoldau. Im 12. Jahrhunderte wird Leopoldau in den Klosterneuburger Urkunden Alpiltowe genannt. Es war früher nach Stadlau eingepfarrt. Als kurz vor dem Jahre 1438 diese Kirche von den Fluten der Donau weggerissen wurde, gehörte Leopoldau zur Pfarre Kagran. In Leopoldau war schon im 14. Jahrhunderte eine Kapelle zu Ehren Mariens und des hl. Georg, auch wohnte ein Kaplan dort, aber er durfte keine pfarrlichen Rechte ausüben. 1489 erfolgte die Erhebung zur Pfarre. Die neue Pfarrkirche ward geweiht „in honorem B. M. V. in exilio“ (Maria im Elend oder auf der Flucht nach Egypten) und noch gegenwärtig wird das Patrocinium am Sonntage nach dem Feste der unschuldigen Kinder begangen. Der Hochaltar trägt die Darstellung der Flucht der heiligen Familie nach Egypten (ein Gemälde des Malers Rosa). Darüber steht an der Wand: Ara Mariae Virginis in exilio piis votis dicata 1806.

---

[1]) Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 3 ff. — Schweickhardt, III. Band, S. 93 ff. — Kaltenbäck, Mariensagen, S. 297 ff. — Donin, Mar. Austria, S. 108 ff.

Die Decke des Presbyteriums ist bemalt. Die Gemälde stellen den bethlehemitischen Kindermord, sowie Adam und Eva dar. Am Gesimse stehen die Worte: „Durch Aneiserung des Herrn Ortsrichters und deren Geschwornen hat dieses Gotteshaus die hiesige Gemeinde durch wohlthätige Beyträge zur Ehre der Mutter Gottes ausmahlen lassen".[1] Seit 1693 versehen die Chorherren von Klosterneuburg die Pfarre, die auch unter deren Patronat steht.

In der Pfarre Stammersdorf liegt das Noviziathaus der ehrw. Schulbrüder zu Strebersdorf, welche hier auch die Volksschule und ein Knaben-Internat leiten. Als sie im Jahre 1888 daselbst sich niederließen, wurde sofort für eine geräumige Kapelle mit drei Altären gesorgt, deren Bau der k. k. Hofbaumeister Josef Schmalzhofer übernahm; sie ist stilgerecht ausgemalt, mit schönen Glasgemälden versehen und der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht. — In der Pfarre Wolkersdorf erstand im Jahre 1889 an Stelle einer verödeten Kreuz-Kapelle eine schöne gothische Maria-Lourdes-Kapelle, welche 1890 von H. H. Prälaten R. Koller feierlich geweiht, täglich eine Menge Andächtiger herbeizieht, zumal da die Armenseelen-Andacht mit vielen Ablässen hiemit vereint wird.[2])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ehelich oder unehelich?)** Simon und Lucia melden sich beim Pfarramte in N. als Brautleute und ersuchen um die Verkündigung. Beim Brautexamen stellt sich heraus, dass die Braut von einem Dritten schwanger sei. Der Bräutigam, der aus einer fremden Pfarre ist, hat sie erst vor kurzem kennen gelernt; er weiß von dem Zustande seiner Braut und erklärt, dass ihn dieses nicht abhalte, sie zu ehelichen. Es ist leicht zu errathen, dass das Vermögen der Braut das Hauptmotiv zu diesem Entschlusse war. Der Notar hatte ihnen bei der Zuschreibung des väterlichen Bauernhauses gesagt, dass der erwähnte delicate Umstand der Braut ihrer Verehelichung durchaus nicht im Wege stehe, umsoweniger, als die beiderseitigen Eltern auch damit einverstanden seien. Der Pfarrer, dem ein solcher Fall noch nicht vorgekommen, versuchte die Brautleute mit triftigen Gründen zu bewegen, dass sie die Hochzeit noch ein paar Monate aufschieben, nämlich bis nach der Niederkunft der jungen Mutter, aber alles Zureden war vergeblich. Zu seiner Deckung nahm er hierauf die abgegebene Erklärung des Bräutigams in Gegenwart der Braut und zweier Zeugen besonders zu Protokoll; er verkündete das Paar, worauf denn auch die Trauung folgte. Niemand hat einen Zweifel über die Giltigkeit dieser Ehe, doch über die Erlaubtheit der Eheschließung sind Bedenken geäußert worden, da es auch einer schwangeren Witwe nicht gestattet wird, zu heiraten. Aber erst über die Form, wie das zu erwartende, unehelich erzeugte, in der Ehe geborne Kind seinerzeit in der Geburts- und Taufmatrik einzutragen sei, gehen die Ansichten der Herren Amtsbrüder weit auseinander. Gilt denn auch da das Axiom, pater est, quem nuptiae demonstrant?

---

[1]) Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 197 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 300 ff. — [2]) Vergl. Dr. Jarisch' Volkskalender, 1894, S. 4 ff.

Ja und nein! — Nach canonischem wie nach bürgerlichem Recht sind alle von einer Ehefrau innerhalb der sogenannten kritischen Zeit, das ist nach 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor 301 Tagen nach getrennter Ehe geborenen Kinder für ehelich anzusehen, das heißt der Mann der Mutter gilt als ehelicher Vater der Kinder. Dies ist der Sinn des Axioms: pater est, quem nuptiae demonstrant. Trotzdem ist der Satz nicht ganz genau, sofern er eine ausnahmslose Regel ausspricht, anstatt einer Vermuthung. In der That besteht nämlich bei der physiologischen Schwierigkeit die Vaterschaft zu constatieren, bezüglich dieser überall nur eine Vermuthung, eine praesumptio juris, und zwar keine praesumptio juris et de jure. Demzufolge kann die Vermuthung umgestoßen werden durch den Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung und dann gilt das Kind, obwohl innerhalb der gesetzlichen Zeit in der Ehe von der Ehefrau geboren, nicht als ehelich, praesumptio cedit veritati. Davon handelt § 138, 158, 159 österr. a. b. G.-B. — Die Schließung der Ehe hat nach kirchlichem wie bürgerlichem Recht die Wirkung, dass nicht nur die in der Ehe erzeugten Kinder als ehelich gelten, sondern dass auch die bereits geborenen Kinder der jetzigen Eheleute die Rechte ehelicher Kinder erhalten, als durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimiert. Auf die formelle Voraussetzung der bücherlichen Legitimation, auf die durch die Staatsgesetze in bestimmter Form vorgeschriebene Vaterschaftserklärung des gegenwärtigen Ehemannes braucht hier so wenig eingegangen zu werden, als es nöthig ist den Unterschied des canonischen Rechtes vom bürgerlichen Recht hier hervorzuheben und zu begründen, wonach die im Ehebruch erzeugten Kinder von der Legitimation ausgeschlossen sind, also pro foro ecclesiastico trotz der Ehe ihrer Eltern nach wie vor als unehelich gelten. Wenn die Ehe die Kraft hat, die vor der Eheschließung bereits geborenen Kinder der jetzigen Eheleute zu legitimieren, so müssen a fortiori die noch nicht geborenen, nun erst concipierten Kinder der Eheleute als durch die Ehe legitimiert angesehen werden. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass leider von jeher gar oft die Rechte des Ehestandes schon im Brautstande geübt werden, hat das Recht von der Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Vaterschaftserklärung des Gatten bezüglich dieser in der Ehe vorzeitig geborenen Kinder passend Abstand genommen und gilt daher das von der Ehefrau vorzeitig, das ist innerhalb der sechs ersten auf die Eheschließung folgenden Monate, geborene Kind einfach als eheliches Kind der nunmehrigen Eheleute. Weder der weltliche noch der kirchliche Standesbeamte (der Pfarrer) hat den Beruf, Recht wie Pflicht, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Nur allein der Mann kann die Vaterschaft des vorzeitig geborenen Kindes gerichtlich bestreiten und dann wird das Kind als unehelich vermuthet. Diese Vermuthung der Unehelichkeit kann von Seiten der Mutter und des Curators des Kindes umgestoßen werden durch den materiellen Beweis der factischen oder

wegen der innerhalb der kritischen Zeit gesetzten Copula der jetzigen Eheleute (§ 163 österr. b. G.-B.) rechtlich vermutheten Vaterschaft des Mannes oder durch den formellen Hinweis darauf, dass der Mann kein Recht habe, um zum Schaden der Ehre seiner Frau die Vaterschaft zu widersprechen, weil er vor der Eheschließung wusste, dass die Braut von einem Dritten geschwängert ist und trotz dieses Umstandes die Ehe schloss. Davon handeln § 155, 156 österr. b. G.-B. Es ist nicht ohne Interesse, den Wortlaut der Gesetzesstellen hier mitzutheilen.

§ 155: Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

§ 156: Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

In unserem Falle kann Simon die Vaterschaft nicht widersprechen; kein Seelsorger wird demselben, etwa unter dem Scheine der Wahrheit Zeugnis zu geben, zureden dies zu versuchen, dies wäre eine Rechtswidrigkeit, eine Ungerechtigkeit gegen Mutter und Kind, ein Wortbruch. Der Pfarrer wird daher das vorzeitig in der Ehe von Lucia geborene Kind sowie jedes andere vorzeitig geborene Kind einer Ehefrau als eheliches Kind der Eheleute eintragen. Der Umstand, dass factisch Simon nicht Vater ist und dass der Pfarrer davon weiß, ist rechtlich ohne alle Bedeutung. Es wurde bereits oben gesagt, dass der Pfarrer sich hierin nicht einzumischen habe; kein staatliches und kein kirchliches Gesetz verpflichtet ihn dazu, ja im Sinne beider Rechte hat er im Nothfall sogar den nun widerstrebenden Mann zu belehren, dass sein Protest gegen die Vaterschaft verspätet ist und das Kind von rechtswegen als eheliches eingetragen werden muss.

Noch soll die Frage hier erörtert werden, was vom Standpunkte des Rechtes von der Eingehung einer solchen Ehe, wie zwischen Simon und Lucia, zu halten ist. Dass eine solche Ehe dem Ideal einer Ehe nicht entspricht, ist klar. Das Gefühl widerstrebt einer solchen Ehe und deshalb ist der Pfarrer nicht zu tadeln, wenn er versuchte, die Leute zu einem Aufschub der Ehe bis nach der Entbindung zu bewegen. Auf der anderen Seite ist klar, dass dieses Vorgehen des Pfarrers erfolglos sein musste; denn die Ehe zwischen Simon und Lucia ist gerade deshalb verabredet worden, damit das zu erwartende Kind in der Ehe auf die Welt komme. In der That ist eine solche Ehe nicht so schlimm, wie ihr Schein. Das Volk nennt sie da und dort „Ehe mit Nutzen". Es sind nicht die schlechtesten Familien, welche derart den Fall ihrer Tochter nach Kräften wett machen wollen; auch im Interesse des Kindes ist eine

solche Ehe gelegen. Mir sind aus meiner Praxis einige solche recht glückliche Ehen bekannt. Dass das bürgerliche Recht nichts gegen solche Ehen einzuwenden habe, ergibt sich aus dem darauf geradezu Bezug nehmenden § 156 a. b. G.-B. Auch das canonische Recht enthält kein Verbot solcher Ehen. Es möge darauf hingewiesen werden, dass im canonischen Recht sogar die Infamie gefallen ist (c. 4, X, 4, 21), welche nach römischem Recht die Witwe traf, welche ohne Beobachtung des Trauerjahres heiratet. Trotzdem sind die Bestimmungen über die Witwenfrist und die Rücksicht darauf, dass eine perturbatio sanguinis vermieden werde, aus dem römischen Rechte in die modernen Gesetzgebungen recipiert worden, s. § 120 österr. a. b. G.-B. Ein kirchliches Eheverbot ist die Witwenfrist nicht; dessen ungeachtet wird der Pfarrer dieses in der Natur der Sache begründete staatliche Eheverbot wie so manches andere staatliche Eheverbot gewissenhaft berücksichtigen, vgl. § 69 österr. Instruction. Eine Ausdehnung der die Rechte des posthumus des vorverstorbenen Ehemannes wahrenden Vorschriften auf unseren Fall ist durchaus unstatthaft.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf v. Scherer.

II. **(Gewinn im Spiel mit fremdem, ja mit falschem Geld und Restitutionspflicht.)** Simplicius ist ein Lotterienarr. Alle seine Kreuzer und Gulden trägt er in die Lotterie und fühlt sich höchst unglücklich, wenn er einmal wegen Geldmangel nicht setzen kann, somit eine Ziehung unbenützt vorübergehen lassen muss. Tag und Nacht liegt ihm die Lotterie im Sinne und so ist es nicht zu verwundern, dass er auch davon träumt. Einmal hatte er einen gar schönen Traum. Er sah drei Nummern auf der Tafel der Lotto-Collectur in hochrother Farbe und lieblich umkränzt. Er stand auf und schrieb sich die Nummern an die Thür seines Kämmerleins, um sie ja nicht zu vergessen. Er vergaß sie zwar nicht, aber nichtsdestoweniger brachten sie ihn in die größte Verlegenheit. So schöne Nummern und kein Geld im Sacke! Was thun? Sein Mitknecht und Zimmerkamerad Fulvius hatte einen überflüssigen Fünfer in der Truhe; der würde ihm einige Tage wohl nicht abgehen, dachte Simplicius, nahm den Fünfer und trug ihn in die Lotterie. Und diesmal hatte er Glück. Alle drei Nummern wurden gezogen und jubelnd konnte er sie auf der Tafel der Lotto-Collectur in rother Farbe und mit Kränzen umgeben schauen. Nicht bloß das, es wurde ihm eine sehr bedeutende Summe als Gewinn anstandslos ausgezahlt. Wie dem durstigen Knieriem in Nestroys humorvollem Lumpacivagabundus die Millionen Maß G'mischts, so schwebten unserm Simplicius ganze Reihen der schönsten Nummern vor den wonnetrunkenen Augen. Aber ungemischte Freude wird keinem Sterblichen zutheil, und so wurden denn auch in den Freudenbecher des Simplicius bittere Wermutstropfen hineingemischt.

Eine so überaus große Glückseligkeit des Herzens konnte ja nicht im Verborgenen bleiben, sie muſste naturnothwendig nach außen zutage treten. Fulvius ward sie gewahr und hatte bald den ganzen Zusammenhang heraus. Mein Geld hat gewonnen, sagt er, der Gewinn ist mein, also heraus damit oder ich zeige dich als Dieb an. Simplicius verlegte sich aufs Unterhandeln. Als er aber über den Fünfer, den er natürlich zurückgeben muſste und wollte, bereits hundert Gulden angeboten hatte, um das Stillschweigen des Fulvius zu erkaufen und dieser noch nicht zufrieden war, wurde er bockbeinig und sagte: Mehr keinen Kreuzer, lieber laſs ich mich einige Zeit ins Zuchthaus sperren. Nun gab Fulvius nach und erhielt die 105 Gulden ausbezahlt. Als er sie sicher in sein Portemonnaie eingeschlossen hatte, machte er dem Simplicius eine verblüffende Eröffnung. Es wundert mich, sagte er, daſs man dir den Fünfer angenommen hat. Er ist ja falsch. Ich wurde damit, ich weiß nicht wo und wie, betrogen und getraute mir nicht, denselben auszugeben, aus Furcht, in Fatalitäten zu kommen. Nun seien wir beide froh, daſs die Geschichte so gut ausgegangen ist. So das Factum; ist aber damit alles zu Ende? Es frägt sich erstens: Hatte Fulvius irgend einen Anspruch auf den Gewinn? Zweitens: Kann er sich die 105 Gulden mit gutem Gewissen behalten? Drittens: Kann Simplicius den Gewinn behalten und hat er weiter nichts mehr zu thun?

Ad I. Fulvius hatte auf den Gewinn, den Simplicius mit seinem Gelde gemacht, durchaus keinen Anspruch. Der Possessor malae fidei, als welcher hier Simplicius aufscheint, ist zwar viel strenger zu behandeln, als der possessor bonae fidei. Es sind namentlich die Axiomata: Res clamat ad dominum und Res fructificat domino rigoroser anzuwenden. Es kann z. B. der possessor bonae fidei die Sache und deren natürliche Früchte ersitzen (präscribieren), was dem possessor malae fidei unmöglich ist, eben weil ihm eine nothwendige Bedingung, die bona fides, fehlt. Aber in unserem Falle handelt es sich um fructus industriales. Der Gewinn aus der Lotterie ist ja offenbar dem Glücke und der industria des Simplicius zuzuschreiben. Nun aber kann auch der possessor malae fidei nach jeglichem Rechte die fructus industriales behalten.

Ad II. Fulvius hatte das Recht, den Simplicius wegen des Diebstahls anzuzeigen. Er war aber dazu weder ex caritate, noch ex justitia verpflichtet, er konnte auf sein Recht Verzicht leisten und diese Verzichtleistung sich von Simplicius, dem an der Erhaltung seines guten Namens etwas gelegen sein muſste, abkaufen lassen. (Vgl. Quartalschrift 1886, Seite 610—614; Lehmkuhl I. n. 1068; Müller II. § 108 n. 5; Gury n. 784 1°.) Dies selbst dann, wenn er, wie im vorliegenden Fall, gar nicht die Absicht hatte, die Anzeige zu machen.

Ad III. Simplicius kann den Gewinn behalten, muſs aber dem Lotto-Collectanten fünf Gulden als Schadenersatz leisten. Die Lotterie ist ein Glücksvertrag, bei welchem das Los über den Gewinn entscheidet. Es ist eine Art Kaufvertrag, eine emptio certo pretio juris incerti. Man kauft um einen bestimmten Preis die Hoffnung oder sagen wir das Recht auf einen Gewinn, der aber vom Zufall, von der alea, abhängt. Zum Wesen des Vertrages ist nothwendig der mutuus consensus, speciell beim Kaufvertrag der mutuus consensus dandi resp. accipiendi certum pretium pro quadam merce. Dieser Consensus ist im vorliegenden Falle sicher vorhanden. Simplicius verpflichtete sich, fünf Gulden zu geben, und der Staat gab ihm durch seinen Stellvertreter, den Lotto-Collectanten, den Risconto, d. i. jenes vom Zufall abhängende Recht auf Gewinn. Dieser Vertrag wurde dadurch nicht hinfällig, daſs der Käufer mit falschem Gelde zahlte. Darum wäre Simplicius auch in dem Falle, daſs er nichts gewonnen hätte, nachträglich zur Zahlung jener fünf Gulden verpflichtet gewesen. Da ihm das Glück günstig war, so mag er sich dessen freuen und darf den Gewinn jedenfalls behalten. Aber da er, wenn auch unwissentlich, falsches Geld für den Risconto hergegeben, so ist er verpflichtet, nachträglich die fünf Gulden zu ersetzen und zwar dem Lotto-Collectanten, der dem Staate gegenüber haften und eventuell falsches Geld, das er eingenommen, aus seinem Sacke mit echter Münze ersetzen muſs.

Wir haben diesen Fall einer italienischen Zeitschrift entnommen und sprechen schließlich nur darüber unsern Zweifel aus, daſs der Lotto-Collectant die falsche Note annahm und noch mehr, daſs der Gewinn so anstandslos ausgezahlt wurde.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

III. **(Darf an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, celebriert und die heilige Communion ausgetheilt werden?)** Häufig geschieht es, daſs an Altären, auf denen das Sanctissimum ausgesetzt ist, Messen gelesen und die heilige Communion ausgetheilt wird. Es frägt sich nun, ob diese Gepflogenheit mit den kirchlichen Vorschriften in einem harmonischen oder disharmonischen Verhältnisse steht. Diese Frage läſst sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein entscheiden. Ihre richtige Beantwortung ist von verschiedenen Umständen bedingt.

1. Was den ersten Theil derselben betrifft, so ist es ein allgemein geltendes Gesetz, daſs an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne specielles päpstliches Indult, wie ein solches für die Frohnleichnamsoctave gegeben ist, keine Messe mehr gelesen, kein Amt mehr gehalten werden darf, als nur behufs der Reposition. Das Ceremoniale Episcoporum (lib. I. cap. 12 n. q.) spricht sich hierüber also aus: „Non congruum, sed maxime decens

esset, ut in altari, ubi Ss. Sacramentum situm est, Missae non celebrarentur, quod antiquitus observatum fuisse videtur," und Clemens XI. verordnete in seiner berühmten, am 21. Jänner 1705 erschienenen und von Innocenz XIII., Benedict XIII., Clemens XII. bestätigten Instruction (§ XII) bezüglich der Feier des vierzigstündigen Gebetes präceptiv, dass auf dem Aussetzungsaltare außer den feierlichen Hochmessen bei Aussetzung und Einsetzung des Sanctissimum keine andere Messe gelesen werden darf. Nun ist es allerdings wahr, dass die Anordnung des Ceremoniale Epp. nur directiv und die Instructio Clementina nur für Rom präceptiv ist; allein es gibt außer denselben noch besondere Decrete der S. Rit. Congr., durch welche jene zu einem allgemein geltenden Gesetze erhoben werden. So hat dieselbe unterm 9. August 1670 bestimmt: „Non licere celebrare Missas in altari, exposito in eodem Ss. Sacramento, stante praesertim, quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possint," und abermals unterm 13. Juni 1671: „Non debet celebrari Missa in altari, ubi est expositum Ss. Sacramentum, nisi sit pro reponendo." „Certa, sagt Gardellini, in seinem Commentar zur Instructio Clementina, est igitur regula, quae generaliter prohibet Missas in altari, in quo expositum est Sacramentum. Siquidem duo decreta ut generalia habenda sunt, quamvis prodierint in casibus particularibus." Der Grund dieser allgemein giltigen Vorschrift ist klar; da Christus im ausgesetzten Hochwürdigsten Gut ohnehin schon gegenwärtig ist, um die Anbetung der Gläubigen zu empfangen, so ist es zum mindesten überflüssig, ihn durch die heilige Consecration nochmals vom Himmel auf den nämlichen Altar zur Anbetung herabzurufen und den Gläubigen vorzustellen.

Wenn daher zur Zeit der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes eine Messe gelesen werden will, so muss dieses auf einem andern als auf dem Aussetzungsaltare geschehen. Dabei kommt jedoch zu bemerken, dass auch auf jenem weder eine stille noch eine gesungene Messe pro Requie gelesen werden darf, dass in den übrigen Privatmessen nach den durch die Rubriken vorgeschriebenen Orationen die Oratio de Ss. Sacramento angefügt werden kann, und das beim Sanctus und bei der Elevatio übliche Glockenzeichen zu unterbleiben hat. Indes so klar und bestimmt auch diese Vorschriften lauten, gilt auch hier das nulla regula sine exceptione. Eine diesbezügliche Ausnahme ist zulässig auf Grund einer Nothwendigkeit und einer alten schwer zu entfernenden Gewohnheit. Ein Fall der Nothwendigkeit, in welchem die Feier der heiligen Messe vor dem exponierten Sanctissimum erlaubt ist, wäre dann vorhanden, wenn aus einem wichtigen Grunde die heilige Messe gelesen werden soll, aber in der Kirche außer dem Aussetzungsaltar kein anderer nicht vorhanden ist. Dies erhellt zum Theil schon aus dem Beisatze des oben angeführten Decrets vom 9. August 1670:

„stante praesertim quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possit," und wird auch von Gardellini ausdrücklich zugestanden: „Dari quidem possunt, schreibt er, Casus particulares, quibus fortasse in eo (altari) poterit celebrari; sicuti urgens necessitas, defectus altarium in eadem ecclesia vel vicinarum ecclesiarum, praesertim ubi praeceptum urgeat audiendi sacrum." Im letzteren Falle, wenn nämlich das praeceptum audiendi sacrum auf Erfüllung dringt und in der Nähe nicht eine andere Kirche sich befindet, läſst sich die Darbringung des heiligen Meſsopfers auf dem Aussetzungsaltar auch dann rechtfertigen, wenn der Altar, auf welchem in der Aussetzungskirche die Messe gelesen werden soll, eine derartige Lage hat, daſs man, um die daselbst zu celebrierende Messe zu hören, nothwendig dem Aussetzungsaltare den Rücken zuwenden müſste.

Außer der Nothwendigkeit entbindet auch eine unfürdenkliche, nur schwer zu hebende Gewohnheit von der Beobachtung der allgemeinen Regel — „consuetudo, quae vere sit immemorabilis, quaeque tolli nequeat sine populorum scandalo et offensione" (Gardellini.) Diese Ausnahme hat durch ein Decret der S. R. Congr. vom 7. Mai 1746 eine indirecte Bestätigung erhalten. In Polen geschah es sehr häufig, daſs das Sanctissimum ausgesetzt und vor demselben am nämlichen Altare außer dem Aussetzungshochamte noch die eine oder andere Privatmesse gelesen wurde. Auf die Anfrage, utrum in his Missis debeat fieri commemoratio de eodem Ss. Sacramento gab die genannte Congregation die Antwort: Poterit fieri commemoratio de Ss. Sacr. durante expositione. Dadurch, daſs dieselbe über die bestehende Gewohnheit des Messelesens auf dem Expositionsaltar sich nicht äußerte, hat sie diese stillschweigend als zuläſsig anerkannt, nach dem bekannten Satze: quit tacet consentire videtur.

Uebrigens, wenn auch eine urgens necessitas und eine consuetudo vere immemorabilis eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen, so heben sie doch letztere keineswegs auf, sondern dienen vielmehr zu ihrer Bekräftigung. Exceptio firmat regulam. „Casus particulares, bemerkt Gardellini, universalem legem et regulam non destruunt, neque omnibus aeque casus particulares possunt aptari, ut aeque omnes ad legem universalem stricte sequendam non teneantur. Est enim haec regula adeo stricte accurateque servanda, ut nemini liceat ab ea declinare."

Aus der bisherigen Darlegung ist ersichtlich, daſs das sehr häufig vorkommende Celebrieren an Altären, auf welchen das Hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, im allgemeinen als ein Verstoß gegen die kirchlich-liturgischen Vorschriften betrachtet werden muſs. Doctor Apollinar Maier erhebt daher auch in seinem von Pius IX. belobten Buche „Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe Regensburg 1860" eine ebenso laute als

schmerzliche Klage, dass die Nichtbeachtung der diesbezüglichen liturgischen Gesetze „zum stetigen Gebrauch“ geworden ist, indem man nicht bloß „überhaupt vor ausgesetztem Allerheiligsten regelmäßig Messen und Hochämter celebriert, sondern es sogar einzig und allein deshalb und zu dem bestimmten Zwecke aussetzt, um vor ihm das Amt, die Messe zu celebrieren.“ S. 379. Zu zeigen, dass und wie diesem vielfach unbewussten Missbrauche mit Erfolg gesteuert werden könne und solle, liegt nicht innerhalb des Rahmens der gestellten Frage, und erscheint auch insoferne nicht als nothwendig, als es bereits in dem genannten Buche (S. 380—386), mit ebenso ergreifendem Eifer als gebotener Klugheit und Umsicht geschehen ist.

2. So wenig es im allgemeinen erlaubt ist, an dem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, zu celebrieren, ebensowenig darf von jenem aus die heilige Communion gespendet werden, selbst dann nicht, wenn aus irgend einem zureichenden Grunde auf demselben die heilige Messe gelesen werden darf. Die Clarissinnen von Tarent waren kraft eines Legates verpflichtet, an den drei Fastnachtstagen in ihrer Kapelle das Hochwürdigste zur Anbetung aussetzen zu lassen. Da sie in derselben nur Einen Altar hatten, so reichten sie, um in diesen drei Tagen die heilige Messe nicht entbehren zu müssen, an den päpstlichen Stuhl das Bittgesuch ein, es möchte die celebratio Missae auf dem Aussetzungsaltar gestattet werden. Die erbetene Gnade wurde gewährt, aber wit dem ausdrücklichen Beisatze: dummodo in Missa sacra Eucharistia non distribuatur (12. November 1831). Wenn es nun verboten ist, die heilige Communion während der heiligen Messe vom Aussetzungsaltar zu spenden, so darf sie noch viel weniger außer der heiligen Messe gespendet werden. Der Grund hievon springt in die Augen; denn durch die Spendung der heiligen Communion vom Aussetzungsaltare weg würden nicht bloß die zur Anbetung Anwesenden in der Andacht gestört, sondern es würde auch der die heilige Communion spendende Priester sich dadurch einer Unehrerbietigkeit schuldig machen, dass er dem Allerheiligsten den Rücken zukehrt. Damit nun die Gläubigen während der Dauer der Aussetzung nicht der heiligen Communion entbehren müssen, muss das Sanctissimum in einem Ciborium oder Kelche auf einem Nebenaltar aufbewahrt und ausgespendet werden. „Quod si sacra communio“ verordnete Innocenz XI. in seinem Decrete vom 28. Mai 1682, „eodem tempore, quo Ss. Sacramentum expositum est, administranda fuerit, id fiat in altari diverso sumendo Ss. Sacramentum ex ciborio, et finita Communione reponatur in tabernaculo, aut ita velo tegatur, ut conspici non possit.“

Aber was dann, wenn in der Aussetzungskirche sich nur ein einziger Altar befindet? Muss in diesem Falle die Spendung der heiligen Communion ganz unterbleiben oder darf sie doch vom Aussetzungsaltare aus geschehen? Für letzteres spricht außer der

Analogie des erlaubten Messelesens auf dem Aussetzungsaltare im Falle einer Nothwendigkeit oder Gewohnheit ein Decret der S. R. C. vom 26. Sept. 1868. Indes sorge man dafür, dass die heilige Communion möglichst seitwärts vom Altare ausgetheilt werde, um die Rückenwendung gegen das Allerheiligste zu vermeiden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass nach erfolgter Austheilung der heiligen Communion der Segen mit dem Ciborium während der Aussetzung vom Aussetzungsaltare aus noch weniger gegeben werden darf, als vom Seitenaltare.

Demnach ist es immerhin ein grober Verstoß gegen die liturgischen Vorschriften, wenn — wohl mehr aus Unkenntnis als aus Geringschätzung derselben — Coram exposito Ss. Sacramento — von dem angegebenen Nothfalle abgesehen die heilige Communion vom Aussetzungsaltare weg gespendet und obendrein mit dem Ciborium auch noch der Segen gegeben wird.

Scheyern (Bayern). P. Bernard Schmid O. S. B.

IV. **(Winke für Katecheten.)** Kein Zweig der Seelsorge, hört man jüngere und ältere Priester vielfach klagen, macht so viele Schwierigkeit und wird einem mit der Zeit so lästig, wie die Schule. Ein Minimum sei, was man aus Büchern profitiere, mit den Regeln der Katechetik komme man in der Praxis nicht zum Ziele, ein jeder müsse seines Amtes überdrüssig werden, wenn er sieht, wie viel die Verfasser katechetischer Werke verlangen und wie wenig man bei unseren tristen Schulverhältnissen thatsächlich leisten kann. Nur ein ganz einseitiger Theoretiker wird diesen Klagen alle und jede Berechtigung absprechen. Ein sehr schwieriges und mühevolles Amt ist das Amt des Katecheten und bei den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt schwierig. Ich möchte nun im folgenden kurz die Grundsätze zusammenstellen, welche von tüchtigen Katecheten in der Schule befolgt werden und deren Befolgung auch unter den ungünstigsten Verhältnissen verlangt werden kann:

1. Planmäßig vorgehen. Dass man sich jede Katechese von A bis Z schreibe, ist eine übertriebene Forderung, wenngleich nicht geleugnet werden soll, dass die vollständige Ausarbeitung einer Katechese besonders für jüngere Katecheten von großem Nutzen ist. Aber eine Skizze soll man sich entwerfen. Der Religionslehrer muss mit einem fertigen Pensum vor die Kinder treten. Er muss wissen, was er wolle, und darf Stoff und Methode nicht dem Zufall überlassen. Der Mangel an Vorbereitung und die Planlosigkeit des Unterrichtes ist eine Hauptursache des Misserfolges.

2. Bücher benützen, welche unseren Schulverhältnissen Rechnung tragen. Die in Deutschland erschienenen und erscheinenden katechetischen Handbücher mögen an und für sich recht trefflich sein, aber sie haben Verhältnisse im Auge, die von den österreichischen grundverschieden sind. Abgesehen davon, dass diese Erklärungen einen

anderen Katechismus zur Grundlage haben, setzen sie vielfach das Mitwirken des Lehrers und vier bis fünf Unterrichtsstunden voraus, eine Voraussetzung, die bekanntlich bei uns nicht zutrifft. Ein Grund, warum bei unseren Katecheten das Handbuch von Oberer so beliebt ist, dürfte gewiss die unseren Verhältnissen entsprechende Brauchbarkeit dieses Buches sein. Es ist präcis abgefasst und bietet dem Katecheten in aller Kürze das nothwendige Materiale für die Erklärung des bei uns eingeführten Katechismus. Es ermüdet aber nothwendig den Religionslehrer und macht ihn kleinmüthig, wenn er eine zwanzig Seiten lange Erklärung eines katechetischen Lehrsatzes flüchtig durchlesen und dann sehen muss, wie wenig er im Unterrichte vorwärts kommt.

3. Der Katechet bewahre seine Individualität. Jeder hat seine besonderen Anlagen und nirgends muss diese Verschiedenheit der individuellen Anlagen mehr berücksichtigt werden, als auf dem Gebiete des Unterrichtes. Nur jene Theorie der Katechetik wird eine wahrhaft praktische sein, die es versteht, richtige Grundsätze aufzustellen, ohne der Individualität des Lehrers zu nahe zu treten, ohne ihn in Regeln einzuschrauben, welche jede freie Bewegung hindern. David konnte sich in der Rüstung des Saul nicht bewegen, ihm war die Schleuder eine handsame und natürliche Waffe. Der Religionslehrer lasse sich also nicht bange machen, wenn von berufenen und unberufenen Schriftstellern oft recht übertriebene Forderungen an ihn gestellt werden. Wer zu viel verlangt, erlangt gar nichts und liefert mit seinen Uebertreibungen nur den Beweis, dass er selbst auf diesem Gebiete keine Erfahrung habe. Wenn z. B. der Verfasser eines Communion-Unterrichtes jene Katecheten tadelt, welche erst in der Fasten mit dem Communion-Unterrichte beginnen, und dann die Forderung stellt, wenigstens im Advent müsse mit diesem Unterricht begonnen werden, so hat er in den Augen eines erfahrenen Lehrers damit nichts anderes gethan, als dass er für die Abnahme seines dickleibigen Buches Reclame gemacht. Seine Natur würde der Katechet gewiss auch dann verleugnen, wenn er es sich einfallen ließe, ausgearbeitete, fremde Katechesen zu memorieren. Wenn er sich nur einige Mühe gibt, wird er es stets besser machen, als er es mit dem Einlernen der besten gedruckten Katechese machen könnte. Man nehme das Gute, wo man es finde und gebe seiner individuellen Natur gemäß und frei das gefundene Gute wieder. Ich bin weit entfernt, den Religionslehrer von der Befolgung der allgemein giltigen katechetischen Grundsätze dispensieren zu wollen; aber die Befolgung unpraktischer Regeln und Unnatur können unmöglich gute Erfolge im Unterrichte hoffen.

Da bei unaufmerksamen Kindern die beste Katechese erfolglos ist, gebrauche er 4. alle pädagogischen Mittel, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu fördern und Störungen hintanzuhalten. Er unterrichte also anziehend, so dass ihm die Kinder

gerne zuhören. Er schränke das Auslaufen der Kinder während des Unterrichtes so viel als möglich ein. Er sorge für Abwechslung, besonders wenn bei schwierigeren Partien das Aufmerken bereits eine größere Anstrengung erfordert hat. Er meide das zu laute wie das zu leise Sprechen und gehe nicht während des Unterrichtens fortwährend im Schulzimmer herum, sondern suche ruhig sitzend oder stehend von einem Punkte aus die ganze Schule mit seinem Auge zu beherrschen. Den Katechismus oder die biblische Geschichte lasse er nur herausnehmen, wenn darin gelesen werden soll, und dulde auch nicht, dass die Kinder diese oder andere Bücher aufgeschlagen unter der Bank vor sich haben. Was aber besonders zu merken ist, er lasse sich durch etwaige Störungen, die selten ganz ausbleiben werden, nicht dergestalt irritieren, dass er hiedurch verdrießlich wird und die Freude am Unterrichten für diese Stunde verliert. „Es sind Kinder“, möge er sich immer bei solchen Vorfällen denken, und wenngleich er mit einem Winke oder Worte jede Unaufmerksamkeit ahnden muss, soll er doch alsbald die nothwendige Heiterkeit des Geistes wieder zu gewinnen suchen. Der Katechet setzt aus Anlass solcher Störungen bei den Kindern häufig zu viel Bosheit voraus und das aus dieser Anschauung resultierende niederdrückende Gefühl ist eine Versuchung, durch welche das Gedeihen des Unterrichtes schwere Einbuße erleidet.

5. Keine Umwege machen, sondern so rasch wie möglich zum Ziele zu kommen trachten! Manche bilden sich ein, nicht gründlich genug vorzugehen, wenn sie nicht recht weit ausholen und jedesmal wieder mit Adam und Eva anfangen. Im Parlamente ruft man einem solchen zu weit ausholenden Redner alsbald zu: „Ad rem! Zur Sache!“ Der Lehrer in der Schule muss sich dieses Wort selbst zurufen. Viel Zeit geht auch verloren, wenn der Katechet die beizubringenden Vorstellungen und Sätze durch vieles Herumklügeln und Fragen aus den Kindern herauslocken will. Wozu solche Umwege? Einfach positiv mittheilen, was beizubringen ist und das Mitgetheilte abfragen. Die sokratische Methode ist nicht nur mit dem Charakter eines gottgesandten Boten unvereinbar, sondern sie raubt auch unnützerweise — da der Großtheil der Kinder doch nicht folgen kann — dem Unterrichte viele Zeit.

6. Historisch vorgehen, d. h. nicht nur soll der Katechet die biblische Geschichte als einen wichtigen Zweig des religiösen Unterrichtes betrachten, sondern auch der Unterricht im Katechismus soll auf Geschichte und anschauliche Thatsachen aufgebaut und durch historische Züge, Erzählungen rc. belebt werden. Wenn der Katechismus zu trocken und abstract erklärt wird, zeigen die Kinder für diesen Unterricht nicht das geringste Interesse, was hinwiederum auf das Gemüth des Religionslehrers verstimmend zurückwirkt. Wer nach Art der Löffler'schen Katechesen unterrichten wollte, wird die Kinder ganz gewiss langweilen.

7. Nicht in unzusammenhängenden Geschichten soll die göttliche Offenbarung den Kindern mitgetheilt werden, sondern als eine heilige Geschichte, deren Mittelpunkt der Erlöser Jesus Christus ist. Sein Bild soll mehr und mehr in den Herzen der Kinder Gestalt gewinnen, als sein Wort und seine Lehren sollen die oft so trockenen Sätze des Katechismus entwickelt werden. Das Anlehnen des Unterrichtes an die hochheilige Person des Erlösers gibt demselben Leben und religiöse Weihe. Ohne diesen Zusammenhang bleiben die einzelnen Lehrsätze auch vielfach unverständlich und unwirksam für das Leben.

8. Relative Gründlichkeit. Jene Lehren und Sätze, welche von größerer Wichtigkeit und Bedeutung für das Leben sind, muss der Katechet eingehender und gründlicher behandeln, als jene, welche eine solche unmittelbare praktische Bedeutung nicht haben. Wenngleich ferner die religiöse Ueberzeugung auch bei Kindern durch Anführen von Beweisen befestigt werden muss, so darf die Gründlichkeit in dieser Beziehung doch nicht so aufgefasst werden, als ob man jeden Satz des Katechismus durch viele und vielerlei aus Vernunft und Erfahrung, Schrift und Ueberlieferung geschöpfte Beweise stützen müsste. Nur wenn entgegenstehende Irrthümer zu beachten sind, wie z. B. in paritätischen Gemeinden, muss die betreffende katholische Lehre mit allen zur Verfügung stehenden und für die Kinder brauchbaren Beweisen vertheidigt werden. Für gewöhnlich muss der Nachweis genügen, dass dieses oder jenes wirklich eine Lehre Jesu Christi, d. i. eine geoffenbarte Lehre sei, wozu meist eine einzige klare Schriftstelle hinreichen wird. Durch eine gute, mit überzeugungsvollem Tone vorgetragene Erklärung wird der Katechet mehr als mit dem Häufen von Beweisstellen erreichen. Ein Irrthum ist aber auch ganz gewiss der so häufig als Axiom hingestellte Satz: Man dürfe die Kinder nur das auswendig lernen lassen, was man ihnen vorher hinreichend erklärt und verständlich gemacht hat. Da bei den Kindern das Gedächtnis ganz gut functioniert, aber nicht so der Verstand, wird man besonders die kleineren Kinder so manches memorieren lassen, dessen Erklärung nach dem Grundsatz non potestis portare modo auf eine spätere Zeit verschoben werden muss. Relative Gründlichkeit, nicht eine allseitige und absolute wird von dem Religionslehrer in der Volksschule verlangt.

9. Begriffe und Vorstellungen sollen auf dem einfachsten und kürzesten Wege beigebracht werden. Niemand wird leugnen, dass das methodische Entwickeln und Beibringen von Anschauungen, Begriffen und Ideen sehr bildend ist und wo immer es die Zeit erlaubt, kann es nur empfohlen werden. Wenn jedoch dem Katecheten, wie bei uns, nur wenige Religionsstunden zur Verfügung stehen, wird er diese Weise der Beibringung vielfach für einen Luxus betrachten und sich eben strecken müssen nach der Decken. Er wird sich also häufig begnügen müssen, das Unbekannte einfach mit einem

den Kindern geläufigen Ausdruck zu vertauschen oder für eine beizubringende Vorstellung eine populäre Definition mit wenigen Worten zu geben. Häufig kann er es auch dem Zusammenhang überlassen, diesen oder jenen dunkeln Ausdruck vollständig klar zu machen. Noch ist zu bemerken, dass diese populären Definitionen und Begriffsbestimmungen genau vorbereitet werden müssen. Sonst wird er leicht Ungenauigkeiten, wenn nicht gar Irrthümer vorbringen, und das Gefühl, von den Kindern nicht verstanden zu werden oder nicht richtig vorzugehen, nimmt ihm die Freude am Unterrichte.

10. Mehr als dieses muss das erziehende Moment des religiösen Unterrichtes betont werden. Der Katechet soll nicht einseitig den Kopf der Kinder in Anspruch nehmen, sondern auch das Herz derselben gläubig und fromm machen. Er wird also jede Gelegenheit benützen, um das Gewissen der Kinder zu wecken und es so zwischen Gut und Bös unterscheiden lehren. Er wird sich die Pflege des kindlichen Gemüthes recht angelegen sein lassen und den religiösen Gefühlen durch Vornahme der entsprechenden Acte (des Glaubens, der Reue, Dankbarkeit, Liebe etc.) den rechten Ausdruck geben. Und da Kinder mit allgemeinen Mahnungen und Aufforderungen nichts anzufangen wissen, wird er ihnen mit Berücksichtigung der kindlichen Verhältnisse bei den Nutzanwendungen recht specielle und detaillierte Winke geben. Es wird heutzutage im Hinblick auf die Socialdemokraten und Anarchisten so oft hervorgehoben, dass ein Wissen ohne Religion den Menschen nur raffinierter, jedoch nicht besser macht. Aber auch die Religion, wenn sie ihren wohlthätigen Einfluss thatsächlich ausüben soll, darf nicht einseitig als Gedächtnis- oder Verstandessache betrachtet werden, sondern sie muss als Herzenssache aufgefasst und als solche beigebracht werden.

11. Häufige Wiederholung der eingelernten Sätze und der gegebenen Mahnungen ist auch bei geringer Stundenzahl unbedingt nothwendig, um aus einer Classe etwas rechtschaffenes zu machen. Es sind Kinder und auf diese macht nur das einen dauernden Eindruck, was ihrem Geiste öfter vorgehalten und was ihnen häufig eingeschärft wird. Ohne Wiederholung wird auch die beste Katechese einen dauernden Erfolg nicht haben. Nach diesem Grundsatze wird der Katechet nicht nur das in akroamatischer Lehrform beigebrachte sogleich wieder abfragen, sondern er wird in der nächsten Stunde das aufgegebene Pensum des Katechismus sammt der Erklärung abzufragen nicht unterlassen und auch später auf die Hauptpunkte öfter zurückkommen. Wann nun aber der Katechet auch jedesmal eine Hausaufgabe zu memorieren gibt, einen Stoff, welchen er den Kindern genau bezeichnet, so muss es doch ein Hauptgrundsatz des Religionslehrers sein, den Kindern

12. so viel als möglich in der Schule beizubringen und sich nicht auf das Lernen zuhause zu verlassen. Eine Hauptursache, warum manche Katecheten so wenig mit ihren Leistungen

zufrieden sind, ist, dass sie sich viel zu sehr auf das selbständige Lernen der Kinder verlassen und da, wie die Erfahrung lehrt, von vielen Kindern zuhause wenig oder nichts geschieht, ja weil sie so vielfach nicht einmal wissen, wie sie das Auswendiglernen anpacken sollen, machen ihn, wie leicht erklärlich, die kläglichen Resultate missmuthig. Ein Katechet, der die Verhältnisse, besonders ärmerer Kinder, in Erwägung zieht, wird sich von vorneherein von dem Lernen der Kinder im Elternhaus nicht viel versprechen und deshalb so viel als möglich mit ihnen in der Schule zu memorieren suchen, wobei das chorweise Aufsagen gute Dienste leistet.

Ob nun aber der Katechet von seiner Bemühung viele oder wenige sichtbare Erfolge erzielt, nie soll er vergessen, dass er nur der Säemann ist, der die Aufgabe hat, den Samen des göttlichen Wortes auf den Acker des kindlichen Herzens zu streuen, dass jedoch die Früchte seiner Anstrengung häufig erst andere sehen und ernten werden. Aber auch der gesäet hat wird seinen Lohn haben. Amen dico vobis non perdet mercedem suam.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

V. **(Wie können die bei den Messgebeten begangenen Fehler oder Verstöße verbessert werden?)** Perplexus, ein an hochgradiger Zerstreutheit leidender Priester, begeht nicht selten bei der heiligen Messe kleinere Verstöße und verschiedene Fehler, die er auf mancherlei Weise zu verbessern sucht. Wir wollen einige derartige Verstöße mit den betreffenden Verbesserungsversuchen anführen und selbe einer kritischen Beurtheilung unterziehen.

1. Hie und da passiert es unserem Perplexus, dass er in der Eile das Gloria oder Credo auslässt; wenn er sich dann unmittelbar nach dem Dominus vobiscum daran erinnert, so betet er noch nachträglich das Gloria beziehungsweise das Credo, ohne das Dominus vobiscum zu wiederholen.

2. Bisweilen nimmt er aus Versehen ein falsches Messformular; wenn er noch während der Messe den Irrthum merkt, so ist er gewöhnlich im Zweifel, ob er bei der einmal angefangenen Messe bleiben oder ob er zur Tagesmesse übergehen soll. Daher ist seine Praxis in dieser Beziehung ungleich und schwankend.

3. Manchmal vergisst er, eine vorgeschriebene Collecta zu nehmen und erst bei der Postcommunio erinnert er sich daran; da sucht er nun sein Versehen zu verbessern, indem er jetzt noch die erste Oratio und die Secreta nachholt.

4. Wenn er aus Vergesslichkeit das Communicantes commune nimmt und er erinnert sich am Schlusse, dass ein Communic. proprium vorgeschrieben, so fängt er wieder von vorne an, indem er das ganze betreffende Communicantes nachholt.

5. Einmal, da er bei der ersten Consecration in der Zerstreuung anstatt der Worte „manducate ex hoc“ die Worte „bibite ex eo“ gesagt hat, corrigiert er sich schnell und fährt dann weiter; ein anderesmal aber, da ihm der gleiche Irrthum begegnet, hält er dies nicht für genügend; daher fängt er wieder von neuem an mit den Worten: „Qui pridie, quam pateretur“ u. s. w.

6. Bisweilen entfällt ihm das erste Gebet nach dem „Agnus Dei“, das bei Todtenmessen ausbleibt; wenn er nun nach dem zweiten Gebet auf sein Versehen aufmerksam wird, so fügt er das erste Gebet hier ein und fährt dann unmittelbar mit dem dritten Gebet fort.

Nun wollen wir untersuchen, was von diesen Verbesserungsversuchen des Perplexus zu halten sei. Vorerst müssen wir aber drei Grundsätze aufstellen, die uns bei Beurtheilung der einzelnen Fälle als Richtschnur gelten. I. Theile der heiligen Messe, die zum Wesen des Opfers gehören, müssen in jedem Falle nachgeholt werden, wenn man noch während der heiligen Messe auf ein diesbezügliches Versehen aufmerksam wird. II. Gebete, die zwar nicht wesentlich aber doch wichtig sind, müssen im Falle eines Versehens nachgetragen werden, wenn man bald darauf den Irrthum merkt, so dass die Worte an jener Stelle noch einen passenden Sinn geben, und wenn dies ohne besonderes Aufsehen zu erregen geschehen kann. III. Minder wichtige Theile oder Gebete, besonders solche, die nicht immer bei der heiligen Messe vorkommen, brauchen nicht mehr nachgetragen zu werden, wenn sie an der betreffenden Stelle vergessen worden sind (cf. Liguori, Theol. moral. l. VI. n. 403 sq. Lehmkuhl, Theol. moral. II. n. 241 sq.).

Mit Hilfe dieser Grundsätze wird es nicht schwer sein, die einzelnen Fälle zu beurtheilen. ad 1) Perplexus hätte das Gloria und Credo nicht nachholen sollen, weil diese Gebete nicht so wichtig sind und nicht bei jeder Messe vorkommen; zudem könnte die nachträgliche Recitation dieser Gebete kaum ohne Aufsehen zu erregen, vorgenommen werden. Lehmkuhl l. c. n. 242. sagt hierüber: „Gloria, Credo et similia ne unquam sacerdos resumat, neque epistolam, evangelium etc., si unum pro altero sumpserit, nisi forte ab initio falsae epistolae etc. errorem animadvertat“. ad 2) In diesem Falle hätte sich Perplexus immer nach dem Grundsatze halten sollen, der in dieser Beziehung beim Breviere gilt, nämlich: „error corrigatur, ubi deprehenditur“, wenn dies ohne Aufsehen und ohne langes Herumsuchen geschehen konnte. ad 3) Wenn man erst bei der Postcommunio bemerkt, dass man eine Oratio oder Secreta ausgelassen, so ist es jedenfalls nicht nothwendig, selbe nachzutragen, ja in der Regel geben die betreffenden Gebete an dieser Stelle gar keinen guten Sinn mehr. Jedoch wenn man schon bei der Secreta sich erinnert, dass man die erste Oratio nicht recitiert hat, so ist es wohl nicht unpassend, dieselbe noch nachzuholen; allein nothwendig

wäre es auch in diesem Falle nicht. ad 4) Perplexus braucht in diesem Falle nichts mehr zu wiederholen, da zwischen den einzelnen Communicantes kein wesentlicher Unterschied besteht und weil das, was den verschiedenen Communicantes eigenthümlich ist, nicht zu den wichtigeren Bestandtheilen der heiligen Messe gehört (cf. Lehmkuhl, l. c. n. 241). Die gleiche Regel ist auch zu beobachten, wenn in Bezug auf die Präfation ein derartiges Versehen vorkommt. ad 5) Da die Worte, bei welchen dem Perplexus ein lapsus linguae passiert, nicht zur streng wesentlichen Consecrationsformel gehören, so ist es gewiss hinreichend, wenn er sich einfach corrigiert, wie man es bei einem gewöhnlichen Gespräch oder Vortrag thut, da dies allgemein verständlich ist. An und für sich würde dieser Modus auch bei den streng wesentlichen Consecrationsworten genügen. Allein hier, wo absolute Sicherheit nothwendig ist, müsste man schon ad cautelam wieder von vorne anfangen; wenn man z. B. anstatt „corpus“ „calix“ gesagt hätte, so müsste man wieder mit den Worten: „Hoc est enim ...“ beginnen. ad 6) Der in diesem Falle von Perplexus gemachte Verbesserungsversuch kann als zulässig angesehen werden, da das betreffende Gebet auch an zweiter Stelle nicht unpassend ist und einen ganz guten Sinn gibt.

Aehnliche Fehler oder Verstöße bei den Messgebeten, deren noch manche andere vorkommen können, müssen natürlich nach den nämlichen oben angeführten Regeln beurtheilt, beziehungsweise verbessert werden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VI. **(Ausstellung des Trauungsscheines bei Trauungen per delegationem.)** Für die Frage, ob der delegierte Pfarrer allein das Recht oder gar die Pflicht habe, den Trauungsschein von Eheschließungen per delegationem auszustellen, ist von Wichtigkeit die Weisung des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien vom Jahre 1882 (Wiener Diöcesanblatt 1882, S. 238, 239). Nun heißt es daselbst in Bezug auf diese Sache: „Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. Sept. 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: »Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber nachgesucht worden: von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matriculieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? .... Im Hinblicke auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matriculierungen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen: Bei der Matriculierung von Eheschließungen,

die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegierten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreiben des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegiert, diesen Umstand unter Benennung des delegierten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Trauungsbuch einzutragen und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegierten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.« .... Hievon werden die wohlehrwürdigen Herren Matrikenführer unter gleichzeitiger Hinweisung auf das Diöcesanblatt vom Jahre 1869, S. 50 und 1875, S. 141, zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt."

Aus dem Vorstehenden erfahren wir, dass beim k. k. Ministerium angefragt wurde: 1. welcher Pfarrer bei Trauungen per delegationem mit Reihezahl zu matrikulieren und 2. wer den Trauungsschein auszustellen habe. Der Fragende scheint freilich vorausgesetzt zu haben, dass nur jener Seelsorger den Trauungsschein ausstellen könne, welcher mit Reihezahl matrikuliert und daher hat er die zweite Frage mit „demnach" verbunden. Doch wo besteht die Vorschrift, dass es so sein solle? Dem k. k. Ministerium war besonders darum zu thun, dass eine Doppel-Numerierung der Trauungen vermieden werde und hat entschieden, dass der trauende, also der delegierte Pfarrer die Trauung mit Reihezahl eintragen solle, der delegierende Pfarrer aber ohne Reihezahl. Der delegierte Pfarrer hat innerhalb acht Tagen dem Delegierenden die geschehene Abschließung der Ehe anzuzeigen — von einem Trauungsschein, den der trauende, das heißt delegierte Seelsorger ausstellen soll, findet sich kein Wort; auf den zweiten Theil der Frage hat das k. k. Ministerium gar nicht geantwortet. Aber hat vielleicht das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien etwas entschieden? Nein. Dasselbe hat den Matrikenführern nur aufgetragen, nach dieser Vorschrift des k. k. Ministeriums vorzugehen.

Die Frage, welcher Pfarrer bei Trauungen per delegationem den Trauungsschein auszustellen hat, ist durch obige Entscheidung nicht entschieden worden, und selbst angenommen, das k. k. Ministerium hätte eine Anordnung treffen wollen, so wäre diese nicht deutlich ausgedrückt und daher nicht verbindlich, denn lex dubia non obligat.

Es herrscht bei Vielen im Gegentheile die Ansicht, dass es gerecht wäre, wenn der delegierende Pfarrer befugt wäre, allein den Trauungs-

schein auszustellen, weil der parochus proprius ein Recht auf die Stolgebüren hat, und dazu werden heutzutage auch die Gebüren für die Matrikenscheine gerechnet. Franz Riedling.

VII. **(Wann sind bei der heiligen Messe die Worte zu sprechen: Calicem salutaris accipiam.)** Der Priester A theilt seinem Collegen B mit, dass er bei genauer Durchsicht der Messrubriken daraufgekommen sei, die Worte Calicem salutaris accipiam . . seien zu sprechen, **während** man die Fragmente sammelt und dieselben von der Patene in den Kelch streift. Hingegen behauptet B, ebenfalls auf die Rubriken sich berufend, diese Worte seien zu sprechen, **nachdem** man die Patene gereinigt und während man mit der rechten Hand den Kelch ergreift. Es frägt sich, welche von den beiden Anschauungen ist die richtige?

Die Verschiedenheit der Anschauung beruht auf einer thatsächlichen Verschiedenheit der Rubriken, die im Ritus servandus im Missale vorausgehen und jener, welche im Canon selbst eingestreut sind und so konnte sich jeder der beiden Priester auf die Rubriken berufen. So nämlich lautet die Rubrik, welche im Canon selbst steht und auf welche A sich berufen konnte: Deinde discooperit calicem, genuflectit, colligit fragmenta, si quae sint, extergit patenam super calicem, interim dicens: „Quid retribuam . . Calicem salutaris accipiam . . .“ Dann erst heißt es: Accipit calicem manu dextera et eo se signans dicit: „Sanguis Domini . .“ Dieser rubrica specialis entgegen bestimmt die rubrica generalis im Ritus servandus die Abfolge der Ceremonien und Worte in folgender Weise: Deinde depositis manibus dicit secreto: „Quid retribuam . . retribuit mihi,“ et interim discooperit calicem, genuflectit, surgit, discooperit patenam, inspicit corporale, colligit fragmenta cum patena, si quae sunt in eo, patenam quoque diligenter cum pollice et indice dexterae manus super calicem extergit et ipsos digitos, ne quid fragmentorum in eis remaneat. Post extersionem patenae iunctis pollicibus et indicibus calicem dextera manu infra modum cuppae accipit, sinistra patenam, dicens: „Calicem salutaris . . .“ Während also das Aussprechen der Worte: „Calicem salutaris . .“ nach den besonderen Rubriken (infra missam) während der Extersion der Patene erfolgt, bestimmt die rubrica generalis ganz klar, dass diese Worte erst post extersionem patenae zu sprechen sind. Es schien daher einigen Liturgikern, es stehe dem Priester frei, diese Worte entweder während der Extersio patenae oder nach derselben zu sprechen; man könne thun, wie man wolle. Dies ist die Meinung des de Herdt, welcher in seiner Prax. S. Lit. (tit. I. n. 267) schreibt: „Während des Auflesens der Partikeln und des Abstreifens der Patene kann der Priester die Worte sprechen: Calicem salutaris . . gemäß der Rubriken, welche im Ordo Missae enthalten sind; gemäß der allgemeinen

Rubriken werden aber diese Worte erst nach der Reinigung der Patene gesprochen.“ Ebenso sagt er in der folgenden Nummer (n. 268): „Den Kelch in die Hand nehmend spricht der Priester die Worte: Calicem salutaris . ., wenn er sie nicht schon früher beim Einsammeln der Partikeln und während des Abstreifens der Patene gesprochen hat.“

Andere Autoren aber glauben, dass man diese Worte nur nach der extersio patenae, während man den Kelch ergreift, sprechen dürfe. So Meratus (ad Gavantum t. I. p. II. tit. X. n. 12). Ebenso urtheilt der hl. Alphonsus und nach ihm die meisten Rubricisten; so, um einen oder den andern anzuführen, J. Fornici (Institution. Lit. p. I. c. 31), Jos. Schneider S. J. in seinem Manuale Sacerdotum und Hartmann in seinem Repertorium. Aber auch schon Benedict XIV. hat in seinem Buche De Sacrificio Missae diese Anschauung vertreten. Wenn man auf die Zahl und die Bedeutung der Autoren sieht, so verdient entschieden diese Meinung den Vorzug. Aber auch aus inneren Gründen scheint diese Meinung den Vorzug zu verdienen. Die Rubriken in ordine missae sind kurz gehalten und finden die gewünschte Erläuterung in den rubricis generalibus, welche in unserem Falle die Abfolge der Ceremonien und Worte genau bestimmen, während die Specialrubriken mehr summarisch gehalten sind. Ebenso verdient in unserer Frage der Grundsatz besondere Beachtung, dass die Handlungen und die Worte übereinstimmen müssen; diese Uebereinstimmung ist aber vorhanden, wenn man die Worte Calicem salutaris accipiam spricht, während die Hand eben den Kelch ergreift. — Gleichwohl, so bemerkt der Monitore Ecclesiastico, möchten wir jenen nicht ganz verurtheilen, der sich einfach an die Specialrubriken in ordine missae hält, weil ja diese die gewichtigsten und die authentischen Führer sind, an welche wir uns bei der Darbringung der heiligen Messe zu halten haben.

Salzburg. Ig. Rieder, Spiritual.

VIII. **(Noch einmal die vollkommene Reue.)** Im Heft III des Jahrganges 1893 schrieb der hochw. Herr Domcapitular Dr. Müller in Wien einen sehr instructiven und fürs praktische Leben äußerst wichtigen Artikel über die vollkommene Reue. Wir sind mit den Ausführungen ganz einverstanden. Nur könnte vielleicht noch eine genauere Auskunft erwünscht sein über folgende Fragen:

1. Ersetzt die vollkommene Reue, verbunden mit dem Vorsatze zu beichten, nur im Nothfalle das Sacrament der Buße?
2. Muss der Vorsatz zu beichten, das votum sacramenti ausdrücklich mit dem Reueact verbunden sein, damit die contritio auch die Todsünde tilge?

3. Ist der Vorsatz zu beichten so zu verstehen, dass man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

Wer sich in den Religionshandbüchern und den Commentaren zu den Katechismen betreffs der vollkommenen Reue umgeschaut hat, wird auf diese drei Fragen nicht überall die gleichen und am allerwenigsten präcise und klare Antworten gefunden haben. Und doch leuchtet ein, dass gerade über diese Fragen vollständige Klarheit herrschen sollte.

ad 1. Gewöhnlich wird gelehrt, dass die vollkommene Reue die Todsünden tilge im Nothfalle d. h. im Falle, dass ein Mensch in Todesgefahr ist und kein Priester da ist, dem man beichten kann. Ist nun das richtig? Beschränkt sich die Kraft der vollkommenen Reue nur auf den Nothfall? Die Kirche lehrt anders. Das Concil von Trient spricht nicht von einem solchen Nothfalle, sondern lehrt allgemein (Sess. XIV c. 4), dass die contritio caritate perfecta den Menschen wieder mit Gott versöhne priusquam hoc sacramentum (scil. poenitentiae) actu suscipiatur. Also in allen Fällen, in und außer der Todesgefahr, zu jeder Zeit und in allen Lagen des menschlichen Lebens kann der Todsünder auch vor der Beicht durch die vollkommene Reue wieder den Gnadenstand erlangen. Wie verhält es sich aber mit dem votum sacramenti, mit dem Vorsatz zu beichten?

ad 2. Das Tridentinum lehrt l. c., dass ohne dieses votum sacramenti der contritio keine sündentilgende Kraft zukomme. Verlangt aber das Tridentinum auch, dass dieses votum ausdrücklich explicite gemacht werde oder genügt es, wenn das votum implicite in die Reue eingeschlossen wird? Nach dem Wortlaute des Tridentinums genügt das letztere. Sancta synodus docet .... ipsam nihilominus reconciliationem ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illa includitur, non esse adscribendam. Hiezu bemerkt der hl. Alfons de Liguori in seiner Theologia moralis im Tract. de poenit. cap. 1. n. 437 de contrit.; quod in alio includitur, implicitum est, non explicitum. Dass ein votum confessionis bei der vollkommenen Reue ausdrücklich und explicite gemacht werde, ist nach Ansicht des hl. Alfons auch deswegen nicht erforderlich, quia illi, qui habet notitiam confessionis, non est necesse, ut dum conteritur, confessionis recordetur, sed sufficit, ut illam non excludat. Diese notitia confessionis hat aber jeder Christ und es genügt also zur Vergebung einer Todsünde die vollkommene Reue allein, auch wenn man dabei gar nicht an das Beichten denkt, nur dann würde die vollkommene Reue ihre sündentilgende Kraft verlieren, wenn der Sünder willens wäre, seine Sünden überhaupt nicht zu beichten und sich mit einem Acte der Liebesreue zu begnügen. Darum sagen wir mit Lehmkuhl (theol. mor. tom. II n. 279): sufficit illud votum sacramenti, quod eo ipso

existit, quod aliquis actum perfectae contritionis seu caritatis elicit. Damit ist auch schon unsere dritte Frage beantwortet: Ist der Vorsatz zu beichten (votum sacramenti) so zu verstehen, dass man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

ad 3. Hierauf antworten wir mit Lehmkuhl l. c.: Votum sacramenti non necessario continet propositum illud quam primum suscipiendi. Was bedeutet auch die Redensart „sobald als möglich beichten"? Kann das nicht jeden Tag oder doch jeden Samstag oder Sonntag geschehen, wenigstens von vielen, die Todsünden begehen? Wäre dieses propositum bei der Liebesreue nöthig, dann würden viele trotz vollkommener Reue in der Todsünde bleiben, weil sie eben nicht sobald als möglich beichten wollen. Enthält der Satz Lehmkuhls die kirchliche Lehre, dann ist es außer allem Zweifel, dass die vollkommene Reue auch die Todsünden eines Christen tilgt, der nur einmal im Jahre nach kirchlicher Vorschrift beichtet, selbst wenn er diese Todsünden fast ein Jahr vor seiner Beicht begangen hat und sich vornimmt, er wolle dann an Ostern, wenn er zur Beicht gehe, diese Sünden sagen. Daraus folgt: Es geht nicht an, einem Todsünder zu sagen, du musst jetzt beichten, wenn du nicht in die Hölle kommen willst, sondern wollen wir kirchlich correct sprechen, dann werden wir in Predigt und Katechese sagen: Wer eine Todsünde begangen hat, soll doch alsbald die vollkommene Reue erwecken, durch die vollkommene Reue kommt er wieder in den Stand der Gnade; gleichwohl aber ist nöthig, dass man, wenn man einmal zur Beichte geht, auch diese Sünde, über welche man die Liebesreue erweckt hat, beichte. Das ist kirchlich correct und das allein ist für den Christen nothwendig, der das Unglück hatte, schwer zu sündigen. Die vollkommene Liebesreue zu erwecken ist aber für einen Christen, der guten Willens ist und um diese Gnade betet, nicht besonders schwierig.

Ob aber trotz all dem die baldige Beicht nach begangener Todsünde nicht zu rathen sei, ist eine andere Frage. In praxi wird man den Gläubigen die baldige Beicht oft anrathen müssen, weil eben der eine oder andere sich zu einer contritio nicht emporschwingt und bei der attritio, die nur in Verbindung mit der Absolution von den schweren Sünden reinigt, stehen bleibt. Wir haben uns erlaubt, diese unsere Ansichten den geneigten Lesern dieser Zeitschrift vorzulegen und wir sind gerne bereit, wenn wir etwa irriges vorgetragen haben sollten, uns eines besseren belehren zu lassen.

Cannstatt (Württemberg). Stadtpfarrer Dr. Späth.

IX. **(Ein seltener canonischer Casus oder der Verlust des Titels „Pfarre" in einer Dorfgemeinde.)**

Bereits am Beginne des Mittelalters wurden von verschiedenen Bischöfen ihrem Domcapitel mehrere Pfarren geschenkt, um das Einkommen zu vermehren. Das Domcapitel war eigentlicher Pfarrer und stellte in den ihm zugehörigen Seelsorgsstationen einen Vicar mit allen pfarrlichen Rechten, jedoch unter der Bedingung, dass ein bestimmter Theil des Erträgnisses der einzelnen Pfarre dem Canonicus zukomme, welcher den Titel der betreffenden Pfarre führte. So wurden nach Dr. v. Voltelini, Beiträge der Geschichte Tirols (abgedruckt in Ferdinandeums-Zeitschrift in Innsbruck 1889) auch die alten Pfarren Mölten und Terlan in Südtirol bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes dem Domcapitel in Trient zugetheilt und zwar so, dass beide Pfarreien von einem Pfarrvicar des Domcapitels pastoriert wurden. Von diesen Seelsorgsstationen liegt erstere auf dem Gebirge, letztere in der Sohle des Etschthales, beide aber nahe nebeneinander, so dass sie unmittelbar aneinander grenzten. Der Pfarrvicar des Domcapitels hatte immer seinen Sitz in Terlan, obgleich fast in allen Urkunden der Name Mölten zuerst genannt wird und der Seelsorger den Titel führte: „Pfarrer von Mölten und Terlan". — Dies scheint nun aber keine Bevorzugung des ersteren Ortes bedeutet zu haben, sondern nur nach der Ordnung der Ortsnamen im Alphabete eingeführt worden zu sein — hatten ja stets beide Orte gleich viele Einwohner, ja Terlan eher mehrere als Mölten. Dagegen dürfte auch sprechen, dass der jeweilige Pfarrer seinen Sitz eben in Terlan aufgeschlagen hatte. Im 16. Jahrhunderte erklärte aber der Pfarrer, er könne wegen der ungesunden Luft in Terlan nicht mehr verweilen und müsste sich nicht nur allein während der Sommerszeit wie bisher, sondern auch für das ganze Jahr in die gesunde Gebirgsluft von Mölten zurückziehen. So geschah es auch. Der Pfarrer zog nach Mölten und an der alten Pfarrkirche von Terlan verblieb nur ein Priester, welcher den Titel Curatus führte, der Titel „Pfarrer und Pfarre" gieng verloren. Alle pfarrlichen Rechte verblieben jedoch ohne irgend eine Beschränkung, z. B. Weihe des Taufwassers, die Abhaltung der Frohnleichnams-Procession am gewöhnlichen Tage; der Curatus hatte in Mölten an keinem Tage im Jahre die Verpflichtung zu erscheinen oder irgend einen Dienst zu leisten, er war in allen kirchlichen Angelegenheiten vollständig frei. Der frühere Pfarrer hat für sich und seine Nachfolger nur das obere Stockwerk des Pfarrwidums in Terlan vorbehalten, um darin zu wohnen, wenn er im Sommer kam den Getreide-Zehent einzusammeln. So blieb es bis zur Ablösung des Zehents. Als nun bei jüngst vorzunehmender Herstellung der Congrua der Nachweis einer selbständigen Seelsorge in Terlan geliefert werden sollte und die Frage um Wiederherstellung des Titels „Pfarre" wie von selbst sich ergab, so tauchten verschiedene Schwierigkeiten auf, obgleich man meinen sollte, es sei klar, dass der einmal dem Orte Terlan und dessen Seelsorger verliehene Titel nie hat können genommen werden,

da die Fortdauer der pfarrlichen Rechte nebenher doch zugestanden worden ist und dieselben durch mehr als zwei Jahrhunderte unbeanständet haben ausgeübt werden dürfen. Nun meinen die Einen es handle und frage sich um die Errichtung einer neuen selbständigen Seelsorgsstation, Andere sagen, es kann der alte, ursprünglich berechtigte Titel „Pfarre und Pfarrer" nicht einfach wiederertheilt werden — obgleich niemand dessen Verlust verschuldet, der Ort am wenigsten wegen seiner ungesunden Luft — es müsse die Pfarre Terlan canonisch neu errichtet und als solche sogar formell zur Competenz ausgeschrieben werden, 2c. 2c.

Es dürften einzelnen Lesern ähnliche Fälle bekannt sein und es wäre von Interesse zu erfahren, wie hierin entschieden worden ist.

Terlan (Tirol). Beneficiat Karl Atz.

X. **(Primizmesse.)** Die Redaction ist um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht worden: 1. Ist es einem Primizianten gestattet, an seinem Primiztage eine Votivmesse (und die derselben entsprechende Farbe) zu nehmen, wenn seine Primiz an einem Sonntage per annum, an welchem das Officium de ea und die grüne Farbe vorgeschrieben ist, gefeiert wird? oder muss er die Messe des Tages nehmen mit Paramenten von grüner Farbe, oder wo solche für die Assistenz fehlen, etwa in Paramenten aus Goldstoff? 2. Wenn eine Votivmesse erlaubt wäre, welche soll der Primiziant nehmen? Zur Beantwortung diene folgendes:

Ad 1. Die Primizmesse hat weder hinsichtlich des Formulars noch des Ritus ein Privilegium. Sie bietet keinen hinreichenden Grund zur Feier einer Missa votiva solemnis (pro re gravi vel publica ecclesiae causa), wozu übrigens auch noch die Anordnung oder Erlaubnis des Bischofs für den einzelnen Fall erforderlich wäre. Der Primiziant darf demnach eine Votivmesse nur nehmen an einem Tage, der eine Missa votiva privata zuläßt, wofür die Primizfeier allerdings eine rationabilis causa ist. In diesem Falle muss aber vollständig der ritus Missae votivae privatae angewendet werden, gleichgiltig ob die Messe gelesen oder gesungen, ohne oder mit Assistenz gefeiert wird; also sine Gloria (wenn nicht die betreffende Messe als solche es hat, S. Maria in Sabb., Ss. Angeli), sine Credo, cum tribus saltem Orationibus und der Gesang in tono Missae ferialis, was für eine festliche Primiz cum magno apparatu et concursu populi weniger passen dürfte. Die Farbe der Paramente muss natürlich der Messe sive de die sive votivae entsprechen. Allerdings gilt es als zulässig, für weiß, roth oder grün Paramente aus Goldstoff, ex auro contexta, zu nehmen, keinesfalls aber ex tela serica aut alia flavi coloris materia confecta. (Cf. de Herdt, S. Liturg. Praxis tom. I. n. 147.)

Hiernach beantwortet sich die erste Frage: Der Primiziant hat unter allen Umständen die Missa de Dominica occurrente mit

allen von den Rubriken und vom Ordinarius vorgeschriebenen Orationen zu nehmen; schreibt das Directorium Oratio 3. ad libitum vor, so empfiehlt es sich, an dieser Stelle die Oratio pro seipso Sacerdote (n. 20. inter Orationes diversas) zu wählen. Die Paramente müssen von grüner Farbe sein und können allenfalls durch solche aus Goldstoff (ex auro contexta) ersetzt werden.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage entfällt im gegebenen Falle. Wenn aber der Primiziant sein erstes heiliges Messopfer an einem Tage feiert, der eine Missa votiva privata zulässt, und er lieber eine Votivmesse (jedenfalls aber ritu Missae votivae privatae) als die Tagesmesse liest, so steht ihm die Wahl der Votivmesse frei. Empfehlen wird sich die Missa de Ss. Trinitate addita Oratione ‚Deus cujus misericordiae‘ oder de Spiritu St. oder de SS. Corde Jesu oder de B. Maria V.

Jedenfalls thut übrigens der Primiziant am besten, wenn er gleich bei seiner ersten heiligen Messe sich genau an die für den Tag treffenden kirchlichen Vorschriften hält und außergewöhnliches meidet.

Linz. Professor Josef Kobler.

XI. **(Entlass-Schein oder Delegation?)** Es mag wohl schon öfter geschehen sein, dass diese zwei Documente promiscue benützt wurden und man annahm, dass der Entlass-Schein genüge zur giltigen Eheschließung. Diese Meinung ist jedoch nicht richtig, wie aus den canonischen Satzungen über die Ehe sonnenklar erhellt und ist der Entlass-Schein nicht zu verwechseln mit einer Delegation. Als Beweis diene folgender Fall: Der Bräutigam K., gebürtig in der Gemeinde B. in Böhmen, wo seine Braut den ordentlichen Wohnsitz hat, wünscht, nachdem er als definitiver k. k. Finanzbeamter in Wien angestellt worden ist, seinen eigenen Familienherd zu gründen. Die Eltern von beiden Seiten machen nothwendige Schritte, um die Ehe ihrer Kinder zustande zu bringen, indem sie glauben: „Die Braut H. wohnt hier, also wird der hiesige Pfarrer als parochus proprius trauen und der Bräutigam bringt aus Wien den Verkündschein mit.“ Ja, das wäre alles in der Ordnung gewesen, wenn es sich nicht um eine gemischte Ehe gehandelt hätte, da die Braut der augsburgischen Confession angehört und der Bräutigam katholisch ist. Nach dieser Sachlage war die Verkündigung ganz vorschriftsmäßig in der katholischen Kirche in Wien und im akatholischen Bethaus der Braut in Pilsen geschehen. Da die akatholische Partei die kirchlicherseits vorgeschriebenen „cautiones opportunas“ geleistet und den Vertrag nach dem Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, womit die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder gewährleistet wurde, abgeschlossen hatte, so konnte der Pfarrer in Wien dieser Ehe active assistieren. Somit wäre also die ganze Angelegenheit abgethan gewesen, wenn die Eltern der beiden Brautleute nicht

gewünscht hätten, dieses Familienfest gemeinschaftlich zu feiern. Es wurde also der Pfarrer in B., wo die Braut wohnt und der Bräutigam seine Mutter hat, angegangen, zu copulieren, wozu derselbe sich bereit erklärte, wenn er hiezu „delegationem a parocho proprio“ erhielte. Er bekam jedoch nur den Entlass-Schein und die betreffenden Parteien waren der Meinung, dass alles nothwendige schon geleistet worden sei. Diese Meinung theilte jedoch der Pfarrer in B. nicht; er calculierte: „Der ordentliche Seelsorger ist der katholische Pfarrer in Wien oder der Pastor in Pilsen; die können sich wechselseitig begnügen mit einem Entlass-Scheine; er aber brauche dazu eine Delegation.“ Es frägt sich nun: „War die Ansicht des Pfarrers in B. richtig?“ Wir antworten: „Der Pfarrer in B. hat ganz correct gehandelt, indem er eine Delegation abverlangte und sich mit einem Entlass-Scheine nicht begnügte.“ Das „Tridentinum“ Sess. XXIV. Cap. 1. „Tametsi“ befiehlt, ut consensus matrimonialis coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus contrahatur. Der Pfarrer in B. war nicht „parochus proprius“ weder des Bräutigams, noch der Braut, sondern „parochus omnino alienus et non competens“ und musste also zu dieser Eheschließung eine Delegation a proprio parocho haben, in diesem Falle vom Pfarrer in Wien.

St. Benigna (Böhmen.) P. Bernard Max. Brand,
Prior und Pfarrer.

XII. **(Zwei Communionen an demselben Tage.)** Timotheus, ein Maurer, fiel vom Gerüste, verletzte sich schwer, ward sogleich nachhause und zu Bett gebracht. Nachdem sein frommes Weib einige nothwendige Anstalten getroffen, um möglichst bald ärztliche Hilfe zu erhalten, eilte es sogleich zum Seelenarzt mit der Bitte, dem Verunglückten die heiligen Sterbsacramente, insbesondere aber die heilige Wegzehrung, wonach er großes Verlangen trage, zu bringen. Die Schwester des Pfarrers und noch eine andere zufällig anwesende Frau bemerken hierauf, dass der Kranke ja ohnehin in der Frühe communiciert habe, sie selbst hätten ihn bei der Communionbank mit eigenen Augen gesehen. Der Pfarrer bedeutete dem jungen vor kurzem ausgeweihten Herrn Kaplan, sich sogleich zu dem Verunglückten zu begeben, demselben beizustehen, ihn Beicht zu hören und die letzte Oelung zu ertheilen; die heilige Wegzehrung aber zu unterlassen. Der in der Moral gut bewanderte Cooperator konnte sich nicht der Bemerkung enthalten: Es sei die Spendung der heiligen Wegzehrung diesfalls ganz zulässig, ja sogar pflichtmäßig. Der Herr Pfarrer warf ihm einen strafenden Blick zu, der die wohl klare Bedeutung hatte: Wie, mein Lieber, Sie sind kaum der Schulbank entronnen, noch ein Neuling in der Seelsorge und wollen einen in ihr ergrauten alten Praktiker belehren? Der Kaplan begriff die Bedeutung des Blickes, denn er konnte sie auch in allen Zügen und

in dem ganzen Ausdrucke des Gesichtes lesen, wagte nichts mehr zu entgegnen und that nach der Weisung. Wer hatte Recht?

In Betreff der Frage, ob derjenige, welcher in der Frühe aus Andacht communiciert hat, noch an demselben Tage, im Falle einer Gefahr communicieren dürfe oder solle, gibt es drei Ansichten. 1. Er solle, um das göttliche Gebot zu erfüllen, sich zum Todeskampfe mit dem Leibe des Herrn schützen und stärken. 2. Er müsse dies zwar nicht, er dürfe es jedoch. Er müsse nicht, weil die Zeit moralisch dieselbe ist (derselbe Tag): er dürfe; obgleich er nämlich streng genommen hiezu nicht verpflichtet sei, so ist es ihm doch auch nicht verboten, denn „favores sunt ampliandi“. 3. Er müsse weder, noch dürfe er, weil die kirchliche Praxis, welche die beste Auslegerin des göttlichen Gebotes ist, es nicht zuläst, dass jemand zweimal an demselben Tage communiciere. Welche von diesen drei Meinungen istnun die richtige? Benedict XIV. (De Syn. Dioec. Lib. 7. c. 12.) hält alle diese drei Meinungen für probabel, indem er in Anbetracht ihrer Verschiedenheit es dem Seelsorger freistellt jene anzunehmen, die ihm beliebte. Der Pfarrer hatte also in unserem Falle wohl richtig entschieden, doch läst sein Verhalten dem Kaplan gegenüber mit Grund schließen, dass er dessen Meinung für unrichtig hielt. Hatte nun der Kaplan Unrecht? Obgleich es ein Widerspruch zu sein scheint, dass beide Recht gehabt haben, so vertrat doch der Kaplan offenbar die Meinung des hl. Alfons, die in vielen neueren Handbüchern der Moral ohneweiters aufgenommen worden ist. Hören wir ihn (Lib. 6. n. 285. Dub. 3.): „Caeterum probabilior mihi videtur sententia Lugonis Disp. 16. n. 53 et 54., qui distinguit inter morbum naturalem et violentum, et ait, quod si quis fuerit vulnere percussus, vel ex alto ceciderit potest communicare (immo tenetur, juxta nostram sententiam in praecedente dubio allatam), quia hic revera non accepit viaticum in mortis articulo constitutus, secus vero si quis jam in aegritudine positus mane ex devotione communicavit.“

Der hl. Alphonsus erklärt hiemit, dass er in dieser Frage nicht sowohl selbständig etwas entscheide, als vielmehr Lugo sich anschließe. Nach Lugo dürfte ein von der Höhe Gestürzter oder wie immer schwer und tödtlich Verwundeter, wenn er in der Frühe aus Andacht communiciert hat, noch einmal die heilige Communion als Wegzehrung empfangen, woraus der hl. Alfons — gemäß dem in der vorigen Nummer aufgestellten Princip, dass eine Communion aus bloßer Andacht nicht als Wegzehrung gilt, folgert, dass er nochmals communicieren solle, um in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen.

Der hl. Alfons hat aber hier, wie Ballerini richtig zeigt, als Lehre (bei Gury De Euchar. n. 318, Anm. 3.) Lugos aufgefasst, was dieser nur sich selbst einwendete, um es zu widerlegen, und so schließt er sich an seinen Gegner an, während er sich an seinen

Freund und Meinungsgenossen anzuschließen glaubt. Lugo (De Euch. disp. 16 n. 57) vertheidigt gerade das Gegentheil: Man darf nach der kirchlichen Praxis nicht zweimal an einem Tage communicieren, (Nota. Die lateinischen Citate Lugos möge man bei Gury nachlesen) also ist der Verunglückte, von dem die Rede ist, nicht hiezu verpflichtet (er soll nicht, weil er nicht darf.) Lugo löst sogar die Einwürfe dagegen. Auf den Einwurf, „es urgiere hier das göttliche Gebot die heilige Wegzehrung zu empfangen“ antwortet er: „Es stehe aber das kirchliche Verbot der zweimaligen Communion im Wege“. es kann nun nicht geboten sein, was vielmehr verboten ist; überdies hat der Betreffende das göttliche Gebot in der Frühe erfüllt, wenngleich er dies gerade nicht beabsichtigte; er communicierte nämlich am Ende des Lebens und so that er dem Gebote genug, wie einer genugthut, der heute communiciert, weil er weiß, dass man ihn morgen ermorden würde. Da die Gefahr aus dem Umstande, dass man sie kennt, nicht größer wird (indem die Gefahr, wenn auch unbekannt, vorhanden ist), so müsse man zugeben, daß auch derjenige, dem an demselben Tage der Tod bevorstand, wirklich in der Todesgefahr communicierte, obwohl er die Gefahr nicht kannte und dass er somit dem göttlichen Gebote genuggethan habe. Die Kirche dispensiert also mit Recht nicht in dem Verbote zweimal an demselben Tage zu communicieren, da die zweite Communion nicht nothwendig ist. Auf den Einwurf: es sei diese Ansicht zu streng, antwortet er (n. 60): es sei noch strenger, den Betreffenden zu einer zweiten Communion zu verpflichten und verwirft nebenbei die mittlere Meinung: „Der Kranke müsse zwar nicht, dürfe jedoch communicieren“; wenn er nicht dazu gehalten ist, wenn keine Pflicht ihn zu einer Ausnahme berechtigt, wie könnte ihm freistehen zu thun, was kirchlich verboten ist, bemerkt Lugo. Aus Lugos Worten: Der Kranke communicierte am Lebensende und so that er genug, wie einer genugthut, der heute communiciert, weil er weiß, dass man ihn morgen ermorden wird, ist ersichtlich, dass Lugo eine nahe bevorstehende, also eine noch nicht eingetretene Gefahr als eine moralisch schon vorhandene betrachtet.

Die Autoren, welche der hl. Alfons für die zweite Sententia in der vorigen Frage (dort handelt es sich um einen Kranken, der einige Tage vorher communiciert hat) citiert, sagen dagegen: Wer kurz vor dem Eintreten der Lebensgefahr communiciert, erfüllt den Zweck des Gebotes ebensowenig, wie einer, der am Tage vor Palmsonntag die Ostercommunion verrichten würde. Aber ich möchte die Richtigkeit des Vergleiches wohl bezweifeln, denn das kirchliche Gebot der österlichen Communion liegt in klarem Wortlaut vor und hat physische, in demselben genau bezeichnete Grenzen, während das Gebot der heiligen Wegzehrung bloß aus der Nothwendigkeit eines göttlichen Schutzmittels gegen die Anfechtungen der Seele beim Herannahen des Todes logisch hergeleitet wird. Es sind nun hier

die Zeitgrenzen und andere Forderungen des Gebotes schwer zu bestimmen. Sollte auch der Vergleich für die dort erörterte Frage richtig sein, welche von einer etliche Tage früher empfangenen Communion spricht, so trifft er doch gewiss nicht zu für eine am Tage selbst empfangene, ausgenommen, wenn jemand evident beweise, dass der Empfang der Communion nur dann als Wegzehrung gelte, wenn die Gefahr schon wirklich und physisch vorhanden ist, was aber von vielen bestritten wird.

Nach dieser Auseinandersetzung gebe ich folgende praktische Lösung des Casus: Die gegenwärtige Frage ist durch ein Versehen des hl. Alfons wohl auf eine etwas schiefe Ebene gebracht, aber nicht eigentlich in ein neues Stadium getreten, sie ist also in demselben, in welchem Benedict XIV. sie fand und es bleibt noch die von ihm getroffene Entscheidung aufrecht: es stehe dem Seelsorger frei, in solchen Fällen zu thun, was er wolle. Ein Gebot oder Verbot aufdrängen wollen, hieße geradezu den Probabilismus aufgeben. Sollte dennoch jemand eine Auswahl unter den drei Meinungen treffen wollen und von mir Rath oder Anweisung begehren, so würde ich einfach antworten: Da die Wahl freisteht, so ist es besser, die Umstände, z. B. dringende Bitte der Familie, großes Verlangen des Kranken u. s. w. zu berücksichtigen. Walten aber keine besonderen Umstände ob, so bemerke ich, dass die Meinung der Unzulässigkeit der zwei Communionen an demselben Tage außer der inneren Begründung mehr vertreten, ja wie Lugo uns sagt, die allgemeine ist. Nachdem er die Meinung, welche die zweite Communion zulässt, angeführt hat, fügt er hinzu: „contrariam ergo sententiam docent vel in communi vel etiam in particulari Doctores omnes qui dum dicunt, etiam illum qui paulo ante communicavit, posse postea, adveniente periculo. iterum communicare, addunt exceptionem: Nisi eadem die communicasset. Sic loquitur Suarez qui addit contrarium non solum esse contra omnes Doctores, sed etiam contra ecclesiae consuetudinem. Ja selbst auch jene Autoren, welche eine Communion aus Andacht nicht als Wegzehrung gelten lassen, wie Vasquez, lehren gleichwohl, dass man die Spendung der Wegzehrung auf den folgenden Tag verschieben solle.

Raab, Carmelitenkloster. Lector P. Sebastian Soldati.

XIII. **(Winke für Vereinsfeste.)** Zur Zeit folgt Vereinsgründung auf Vereinsgründung, Fest auf Fest, Jubiläum auf Jubiläum. Angesichts der rastlosen Thätigkeit der Socialdemokraten und anderer Feinde unserer Sache, dürfen wir bei Gründung von katholischen Vereinen, bei Festlichkeiten derselben, nicht hinter unseren Gegnern zurückbleiben. Im folgenden sollen nun einige Winke gegeben werden, wie sie bei Vereinsfestlichkeiten eingehalten werden könnten, wobei gleich bemerkt sei, dass wir größtentheils Gesellenvereine vor Augen haben. Will also ein katholischer Verein sein Gründungsfest oder

seine Fahnenweihe begehen, so möge dies zunächst dem Diöcesanpräses bekanntgegeben werden, damit nicht zwei oder mehrere Vereine recht bald denselben Tag zu ihrer Feierlichkeit ausersehen. Im strittigen Falle wird der Diöcesanpräses entscheiden. Derselbe wird sich auch mit den Diöcesanpräsides der Nachbardiöcesen behufs Betheiligung und Ansetzen von Vereinsfesten in diesen Diöcesen ins Einvernehmen setzen. Wenn thunlich, wähle man zum Feste einen Tag, dem ein Feiertag vorangeht oder nachfolgt, damit auch ferneren Vereinen die Möglichkeit der Betheiligung gegeben sei. Die Einladung auswärtiger Vereine geschehe bald genug, aber auch die Antwort auf die Einladung erfließe bald genug, dass der Festverein rechtzeitig für Quartier, Essen, Schleifen, Bänder &c. &c. sorgen kann. Den Gästen jedes einzelnen Vereines soll ein einheimisches Mitglied als Cicerone ständig beigesellt werden. Bezüglich der Bequartierung wolle gesorgt werden, dass alle auswärtigen Vereinsmitglieder um das gleiche Bettgeld und womöglich billigst untergebracht werden. Lässt sich der gleiche Bettpreis nicht erreichen, so sollen ganz natürlich diejenigen das billigste Lager erhalten, welche die meisten Reiseauslagen zu bestreiten haben. Grundsatz ist, die Mitglieder desselben Vereines bleiben auch als Schlafkameraden beisammen. Gibt es einige Freiquartiere, überlasse man selbe denen, welche die größten Geldopfer bringen mussten, um zum Feste erscheinen zu können. Ein oder mehrere Mitglieder des Festvereins holen die fremden Vereine an der Station, bei der Post oder einem andern bezeichneten Orte ab und geleiten dieselben zum Vereinslocale oder in ihr Quartier. Das Fest selbst werde möglichst feierlich begangen. Ein feuriger Festredner (gewöhnlich der Diöcesanpräses) soll die Mitglieder zur Begeisterung entflammen, ein feierlicher Gottesdienst (wo möglich von einem Dignitär gehalten) soll ausdrücken, dass die Festfeier katholisch ist. Sehr erwünscht wäre es, wenn alle Theilnehmer am Gottesdienste einen Sitzplatz hätten. Vielleicht lässt sich die Gottesdienstordnung so eintheilen, dass dieser Wunsch erfüllt werden kann. Die ganze Feierlichkeit soll deshalb so glänzend als möglich gehalten werden, um den Feinden der katholischen Vereine zu zeigen, dass ihre Pläne noch lange nicht erfüllt sind; um die Zweifelhaften für unsere Sache zu gewinnen und um die wirklichen Mitglieder zur Ausdauer bei der katholischen Fahne zu bewegen. Der Festzug dürfte in folgender Ordnung aufzustellen sein: Zuerst Musik, dann geladene Ehrenvereine (Veteranen, Feuerwehr), dann die eigentlichen Brudervereine in alphabetischer Ordnung, wobei wieder zu sorgen wäre, dass ausländische Brudervereine den einheimischen voranzugehen hätten. Den Schluss bildet der Festverein beim Gange in die Kirche; beim Gange aus der Kirche hätte er seinen Platz gleich hinter den Ehrenvereinen. Vor jedem Vereine soll eine Tafel mit dem Namen des betreffenden Vereins getragen werden. Die betreffende Aufschrift wäre am besten auf beiden Seiten

der Tafel angebracht. Sind Fahnenjungfrauen oder Ehrenjungfrauen bei dem Feste, so soll darauf geschaut werden, dass bei jedem Vereine eine solche ist. Diese Jungfrauen ziehen ihren Verein durchs Los. Sind mehr Jungfauen als Vereine, so bleiben die überzähligen beim Festvereine. Diese Festjungfrauen sollen Schleifen tragen, wie die Landesfarben des betreffenden Vereines sind. Wir können es nicht billigen, dass nach erfolgtem Umzuge die Fahnen der Vereine dem Sonnenlichte und der Sonnenhitze so ausgesetzt werden. Man bringe sie lieber im schattigen Vereinslocale irgendwo unter. Um die Zusammengehörigkeit der einzelnen Vereine zu veranschaulichen, wäre es erwünscht, wenn alle Mitglieder am gemeinsamen Mittagessen sich betheiligen möchten oder könnten; geht es nicht, so sollen beisammen sein, die zusammen gehören. Suppe und Braten zu vorher festgesetztem Preise wäre hinreichend. Am Nachmittage des Festtages ist gewöhnlich eine Gartenmusik. Ein gemeinsames Aufmarschieren mit Fahne seitens der Vereinsmitglieder zur Gartenmusik halten wir nicht für angezeigt. Denn erstens sind in der Regel nicht mehr alle auswärtigen Vereine in loco und dann, wo soll man mit den kostbaren Fahnen hin. Am besten ist's daher, den Festumzug gleich nach dem Auszuge aus der Kirche zu halten. Es wäre unbillig, wenn man die zugereisten Vereine zur Zahlung eines Entrée bei der Gartenmusik verhalten wollte, sei es in welcher Form immer. Man bedenke nur, dass die Mitglieder eines katholischen Arbeiter- oder Gesellenvereines in der Regel keine Geldleute sind und ohnehin sparen müssen, um die nothwendigen Zehnerl zur Festlichkeit zusammenzubringen. Es ist auch zu vermeiden, das Locale, wo das Concert ist, von Nichtmitgliedern so besetzen zu lassen, dass die wirklichen Mitglieder keinen Platz mehr finden können und unwillig abziehen müssen. Jedes Mitglied soll am Festtage immer seine Vereinsschleife tragen und sich so immer, also auch beim Cassier des Gartenconcertes, legitimieren; sonst kann es einen unliebsamen Auftritt geben. Die Zwischenpausen des Concertes können mit Declamationen, Ansprachen und Liedervorträgen seitens der Vereine ausgefüllt werden. Ueblich und löblich ist es, Erinnerungsschleifen sowohl für die Vereinsmitglieder (auch einheimische) als auch besonders für die Vereinsfahnen anfertigen zu lassen. Natürlich sind die Schleifen für die Fahnen weit größer und man sehe ja zu, dass der Aufdruck bei diesen Schleifen ganz trocken ist, sonst gibts ein Malheur. Diese Schleifen werden von den Fahnenjungfrauen oder in deren Ermangelung vom Senior oder den Ordnern den einzelnen Mitgliedern und den Fahnen angeheftet. Weil solche Festlichkeiten nie ohne Toaste sein können, so vergesse man nicht auf den oder die Landesfürsten der etwa erschienenen ausländischen Vereine.

Wir bemerken zum Schlusse, dass wir niemanden uns aufdrängen wollen mit unserer Meinung, aber aus Erfahrung Erlebtes

anderen mittheilen, wenn sie vielleicht in eine ähnliche Lage kommen wie wir, und sich dann ebenso schwer wie wir thun, halten wir auch für ein gutes Werk.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XIV. (**Die „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis", ein Bedürfnis der Zeit.**) Unter diesem Titel brachte in Nr. 1 des Jahrganges 1893 (XIV.) die Correspondenz des genannten Priester-Gebetsvereines einen trefflichen Artikel als eine Art Empfehlungsbrief der „Associatio". Auch in unserer Quartalschrift wurde einigemale auf diesen Verein, aber nur sehr kurz, hingewiesen. „Unitis viribus" soll vor allem auch die Devise der Priester sein. Und wenn der göttliche Heiland in seinem hohenpriesterlichen Gebete für die Seinen betet, dass sie eins seien, so gilt das gewiss vorzugsweise den Priestern. „Ut sint unum!" (Joh. 17, 11, 22) ist darum der schöne Wahlspruch unseres Priester-Gebetsvereines. Auf ihn lassen sich treffend anwenden die Worte des Psalmisten (Ps. 132, 1): „Ecce, quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum!" Wo sollte eben das einmüthige Zusammenwohnen der Brüder besser und angenehmer sein, als in vereintem Gebete? Papst Pius IX. hochselig verlangte nur immer eine Armee von Betern." So eine Armee von Betern, von echt priesterlichen Betern will nun die „Associatio" bilden. Männer des Gebetes sollen die Mitglieder sein. Ganz besonders durch die Macht des Gebetes will der Verein seinen Zweck erreichen. Dieser Zweck ist im allgemeinen die priesterliche Selbstheiligung und Beharrlichkeit, im besonderen aber die eifrige Pflege und Verbreitung der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, dem hochheiligen und gnadenvollen Centrum des ganzen Vereines. Mit dieser Andacht verbinden die Mitglieder eine kindliche Andacht zu der unbefleckt empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, der mächtigen Mittlerin beim göttlichen Herzen, und verehren den heiligen Nährvater Josef, den heiligen Apostel Johannes, den hl. Franz von Sales und den hl. Johann von Nepomuk als Schutzpatrone des Vereins, unter den heiligen Engeln nebst ihren eigenen Schutzengeln besonders die der Gemeinde und der Diöcese.

Mitglieder des Vereins können alle Priester des Säcular- und Regular-Clerus werden, welche die Erreichung des Vereinszweckes anstreben. Der Verein steht unter dem hohen Protectorate des jeweiligen Fürsterzbischofes von Wien, welcher einen Priester zum Präses desselben bestimmt. Zur Zeit ist dies der hochw. Herr Dr. Gustav Müller, Director des Clerical-Seminars in Wien. Der Präses hat die Mitglieder in den Verein aufzunehmen, deren Namen in ein Verzeichnis einzutragen, den Verein zu leiten und nach außen zu vertreten, überhaupt alle Vereinsangelegenheiten zu besorgen. Wird der Verein in einer anderen Diöcese eingeführt,

so kann der Bischof einen Leiter dieses Zweigvereines für seine Diöcese bestellen.

Die innere Einigung der Vereinsmitglieder wird angestrebt durch fromme Uebungen, welche theils specielle Vereinsobliegenheiten, theils überhaupt priesterliche Lebensregel bilden. Der Vereinsobliegenheiten gibt es fünf, welche jedoch durchaus nicht unter einer Sünde verpflichten:

1. Die eifrige Pflege und Verbreitung der Herz Jesu-Andacht.

2. Die Verrichtung des Vereinsgebetes, welches täglich in einem Pater und Ave nebst der Anmuthung: „Jesu, mitis et humilis corde, fac cor meum secundum cor tuum."

3. Der Empfang des heiligen Bußsacramentes, wenn nicht wöchentlich, doch zweimal, mindestens einmal im Monate.

4. Die geistlichen Exercitien wenigstens in jedem dritten Jahre, es sei, daß man sie allein macht oder an den gemeinschaftlichen theilnimmt.

5. Die Aufopferung einer heiligen Messe für die lebenden und einer anderen für die verstorbenen Mitglieder alljährlich. So dies nicht geschehen kann, so ist für die lebenden Mitglieder der fünfgesetzige Rosenkranz, für die verstorbenen eine Nocturn mit Laudes des Officium defunctorum zu beten. Ferner opfert jeder Sodale für ein verstorbenes Mitglied nach Eintreffen der Todesnachricht an einem beliebigen Tage alle guten Werke und Ablässe dem göttlichen Herzen auf. Als priesterliche Lebensregel soll den Sodalen gelten, stets eifrigst zu pflegen das Breviergebet, die Betrachtung, die Schussgebetlein, die geistliche Lesung, die theologische Fortbildung, die Besuchung des Allerheiligsten, sowie die tägliche Gewissenserforschung. Auch wird empfohlen, den Jahrestag der empfangenen Priesterweihe mit entsprechenden Andachtsübungen zu feiern.

Zur äußeren Einigung der Vereinsmitglieder dient das Vereinsblatt „Correspondenz", durch welches eine innigere, lebenskräftige Verbindung der Vereinsgenossen bewirkt und die Erreichung des Vereinszweckes befördert werden soll. Der Jahresbeitrag für die Druck- und Administrationskosten dieses Blattes beträgt für Oesterreich-Ungarn 50 kr., für Deutschland 1 Mark, für die Schweiz und andere Länder des höheren Portos wegen 2 Franks. Dasselbe erscheint in zehn bis zwölf Nummern pro Jahr, jede wenigstens einen Bogen stark, Lexikon 8°. Außer längeren belehrenden Artikeln enthält es viele Mittheilungen aus der Seelsorge, sowie sonstige Nachrichten (Nekrologe u. dgl.) Als ein weiteres Mittel der äußeren Einigung sind Conferenzen, Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder wünschenswert und anzustreben und zwar dazu, sich zu ermuthigen und anzueifern, nützliche Dinge zu besprechen, Erfahrungen mitzutheilen, über wichtige Fragen der Seelsorge sich unter-

einander zu berathen, in geziemender Weise sich zu erheitern und zu erholen.

Die Mitglieder können auch verschiedene vollkommene und unvollkommene Ablässe gewinnen, welche auch den armen Seelen zuwendbar sind. Das Privilegium altaris haben sie, so oft sie für verstorbene Vereinsgenossen das heilige Messopfer darbringen (Breve Pius' IX. vom 14. Mai 1869); die Facultät, Matutin und Laudes das ganze Jahr hindurch schon um 2 Uhr zu anticipieren. (Breve Leos XIII. vom 12. December 1882.)

„In der Associatio bietet sich dem Priester so etwas, wie eine Art Lebensversicherung, wofern es einmal mit diesen vergänglichen Lebenstagen ein Ende genommen hat. Treue Freunde bieten sich ihm an, welche ihm nicht bloß bis an's Grab folgen, sondern mit ihrer Liebesthätigkeit vor den Richter ihn begleiten; ihre Gewissenhaftigkeit und brüderliche Liebe, die ja auf Gegenseitigkeit beruht, garantiert dem abgeschiedenen Mitbruder eine ständige Einzahlung in den Schatz der Kirche, aus welchem nach und nach auch jener letzte Heller entnommen wird, mit dem die ganze Schuld bezahlt sein wird, damit endlich für den priesterlichen Schuldner der Tag der Freiheit anbrechen kann. . . . Wenn die priesterliche Associatio in ihren Mitgliedern den Geist der Frömmigkeit fördert, das Band der Einheit fester knüpft, wenn sie den Ihrigen die Dienste einer Freundschaft bietet, welche über das Grab hinaus sich noch bewährt, — dann bleibt das Mahnwort des Weltapostels an seinen Timotheus (II. 2, 3) kein bloßer Wunsch: „Labora sicut bonus miles Christi Jesu.“ Eine Armee, wo der einzelne Krieger der apostolischen Forderung besten Willens nachkommt, wird unbesiegbar bleiben allen feindlichen Mächten der Ober- und Unterwelt gegenüber. Diese Ueberzeugung bricht sich überall Bahn, bis in die weiteste Ferne, wo Christi Kreuz noch vom Lichte des Glaubens verklärt, die Geister erleuchtet.“ (Corresp. a. O. S. 8.) Laut Schreiben an den Präses der Associatio hatte P. Bruno aus der rheinisch-westphälischen Kapuziner-Ordensprovinz, apostolischer Missionär in Umballa Erzdiöcese Agra in Vorderindien, seinen hochwürdigsten Erzbischof um die Erlaubnis gebeten, Priester der Erzdiöcese in unseren Gebetsverein aufnehmen zu dürfen. Der Bescheid hätte nicht huldvoller und ermunternder lauten können: „Ich gebe Ihnen nicht bloß die Erlaubnis, diese Associatio zu verbreiten, sondern ich würde mich glücklich schätzen, zu hören, dass alle unsere Priester derselben beigetreten sind, und segne alle Bemühungen, die Sie in dieser Hinsicht machen, aus vollstem Herzen.“ Möge das bischöfliche Segenswort auch durch diese Zeilen Liebe und Begeisterung für die Associatio wecken und die hochwürdigen Herren Leser zu zahlreichem Beitritt veranlassen! Der Verein zählt bereits in 101 Diöcesen 8000 noch lebende Mitglieder; aber viele, sehr viele Priester wären noch zu gewinnen. Behufs Aufnahme in die Associatio melde man sich an die Diöcesan-Leiter in jenen Diöcesen, in welchen eigene

Leiter aufgestellt sind. An diese sendet man auch den Beitrag für das Vereinsblatt. Besondere Leiter nun sind: Für die Erzdiöcese Agra (Indien) P. Bruno O. M. Cap. in Umballa; für die Diöcese Augsburg Hochw. Herr Franz Josef Dillmann, 1. Stadtkaplan bei St. Ulrich in Augsburg; für die Diöcese Breslau (Preußischer Antheil) Hochw. Herr Franz Richter, Pfarrer in Bodland; für die Diöcese Breslau (Oesterr. Antheil) Hochw. Herr Georg Kolek, Pfarrer in Bludowitz; für die Erzdiöcese Freiburg (Baden) Hochw. Herr Dr. Franz Mutz, Repetitor zu St. Peter bei Freiburg i. Br.; für die Diöcese Fulda Hochw. Herr Alois Endres, Dechant und Pfarrer in Neuhof; für die Diöcese Laibach Hochw. Herr Josef Erker, Spiritual im Priester-Seminar in Laibach; für die Diöcese Lavant Hochw. Gnad. Herr Karl Hribovsek, Domherr und und Director des Priesterhauses in Marburg; für die Diöcese Leitmeritz Msgr. Josef Kovár, Spiritual im Clerical-Seminar in Leitmeritz; für die Diöcese Linz Msgr. Dr. Johann Mayböck, Subregens im Clerical-Seminar in Linz; für die Erzdiöcese München-Freising Hochw. Herr Johann Mayr, Präses des katholischen Gesellenvereines in München; für die Diöcese Paderborn i. W. Hochw. Herr Josef Hammeke, Vicar in Anröchte; für die Diöcese Passau Hochw. Herr Johann Schermer, Cooperator in Zwiesel; für die Diöcese St. Pölten Hochw. Herr Franz Reininger, Spiritual im Clerical-Seminar in St. Pölten; für die Diöcese Rottenburg (Württemberg) Hochw. Herr Karl Riegel, Pfarrer in Obergriesheim; für die Erzdiöcese Salzburg Hochw. Herr Dr. Ignaz Rieder, Spiritual im Priesterhause in Salzburg; für die Diöcesen der Schweiz P. Claudius Scherrer, Kapuzinerordenspriester in Sitten; für die Diöcese Speyer Hochw. Herr Heinrich Endres, Domvicar in Speyer; für die Diöcese Straßburg Hochw. Herr Josef Fassa, Kaplan in Isenheim; aus allen anderen Diöcesen geschieht die Anmeldung direct beim Leiter des Gesammtvereines unter der Adresse: Redaction und Administration der „Correspondenz“ Wien, I. Bezirk, Stephansplatz Nr. 3.

Immenstadt (Bayern.) P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XV. **(Sanatio in radice.)** Eine katholische Dienstmagd — nennen wir sie Lucia — steht in Diensten des protestantischen Fürsten von O. und wird infolge des Dienstverhältnisses gezwungen, den protestantischen Kutscher Virgilius nur vor dem protestantischen Pastor zu ehelichen. Alle Kinder werden protestantisch getauft — aber katholisch erzogen. Denn sie selbst ist katholisch, die protestantische Schlossherrschaft unterhält eine Kinderbewahranstalt von barmherzigen Schwestern und in die Dorfschule kommt nie ein Pastor. Lucia, wieder in gesegneten Umständen, möchte nun gerne beichten. Wie ist ihr — der Fall spielt in der Nähe von Wien — zu helfen?

Antwort: Da die Ehe staatlich zwar giltig, kirchlich aber ungiltig ist und Virgilius zu einer katholischen Trauung nicht zu bewegen ist, so bleibt nur die sanatio in radice übrig. Der Seelsorger wende sich an das Ordinariat mit der Bitte, beiliegendes Gesuch befürwortend nach Rom leiten zu wollen. Beatissime Pater! Cum Lucia N. catholica, quae cum Virgilio N. haeretico Augustanae Conf. die 10 mensis Augusti anni 1880 matrimonium coram acatholico ministro tantum contraxerat, quod matrimonium coram foro ecclesiastico vigente decreto Trid. Tametsi in Archid. Vindobonensi non valet, proh dolor autem coram foro civili. cum Lucia facti sui poenitens serio se omnes proles, quamvis in haeresi baptizatas et proh dolor heris suis haereticis prementibus baptizandas in fide catholica pro viribus educaturam esse. promisit, infrascriptus parochus humillime petit, ut matrimonium istud in radice sanetur prolesque suscepta suscipiendaque qua legitima habeatur.

Sobald das Rescript aus Rom zurückgelangt ist, kann Lucia beichten und ihr die sanatio zugewendet werden. Den Act trage der Pfarrer ins Trauungsbuch ein und merke die sanatio entweder am protestantischen Trauungsscheine an, oder gebe eine pfarrämtliche Bestätigung. Taxe ist 15 Franks.

Wien, Pfarre Wieden. Cooperator Karl Krasa.

XVI. **(Nochmals die Erwähnung des Namens des Kaisers im Canon Missae.)** Im dritten Heft des Jahres 1892 dieser Zeitschrift (S. 747) wurde im Anschluss an die (Innsbrucker) „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1892, S. 357) entschieden für die Verpflichtung, die commemoratio Imperatoris in Canone Missae mit der Formel: et pro Imperatore nostro N. zu machen, eingetreten. Da aber wohl nicht wenige, sicherlich durchaus gewissenhafte Priester, gewohnt sind, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen, sei es erlaubt, hier einiges für die Berechtigung dieser Gewohnheit anzuführen.

Das Decretum S. R. C. Fulget (20. Februar 1860) wurde in den verschiedenen Diöcesen des Kaiserstaates durch Diöcesan- und Ordinariatsblätter und Currenden mit begleitenden Vollzugs-Verordnungen übereinstimmend (bezüglich des Textes: et pro Imperatore nostro N.) publiciert (vergl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VI S. 380—383). Demnach scheint die Authenticität dieses Textes nicht zweifelhaft zu sein. Deshalb ist es aber noch nicht ausgeschlossen, dass nicht ein einfacher Schreibfehler vorliege, oder dass dem Concipienten des Decretum aus dem vorhergehenden Gedanken: quae a vetustissima aetate . . . pro supremo Imperante . . . consueverunt hactenus adhiberi preces die Partikel pro ohne bestimmte Absicht in den Text geflossen sei, oder dass endlich die S. R. C. hier nicht

die eigentliche Formel, sondern nur die termini: Imperator noster N. habe fixieren wollen. Während nämlich im Verlaufe des Decretum die Einschaltung des Namens des Kaisers in das Praeconium Paschale von der S. R. C. selbst genau formuliert wird, indem die Verbindung des Namens mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hergestellt wird, hat die S. R. C. hier nur im allgemeinen angedeutet, an welcher Stelle die Einschaltung zu geschehen habe und scheint vorausgesetzt zu haben, dass nach den von altersher bestehenden Traditionen die Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden nicht zweifelhaft sein könne. Das Decretum Fulget knüpft nämlich, wie schon oben angedeutet wurde, a vetustissima aetate („consueverunt"). an alte Traditionen an und will sie nur präcisieren und für den Bereich des österreichischen Kaiserstaates einheitlich regeln. Es nimmt wohl zunächst Bezug auf das Breve Clemens XIII. Flagitavit (5. Mai 1761), aber dasselbe beruft sich, (wie die Zeitschrift für kath. Theologie a. a. O. auszüglich mittheilt,) ebenfalls wieder auf Gewohnheiten „von altersher." Wie das Breve Flagitavit, so ist daher auch das Decretum Fulget nach dem „von altersher" bestehenden „Gebrauch, den Namen des Landesfürsten im Canon zu erwähnen", zu interpretieren. Dass aber die „von altersher" übliche Formel nicht: et pro Rege nostro N., sondern et Rege nostro N. war, ist leicht zu erweisen. Man braucht nur die alten Missalien aufzuschlagen; nicht bloß die vortridentinischen, auch nachtridentinische legen Zeugnis ab. Ein Missale Ord. Praedicatorum auctoritate Apostolica approbatum (mit Breve Innocenz' XI. 26. Juni 1688) Romae 1746 enthält im Canon Missae nach den Worten: una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. in den Text gedruckt die Worte: et Rege nostro N. In den Rubriken eines Missale (Antverpiae 1631) der Diöcese Münster, die bis in die jüngste Zeit mit Köln und Trier ihre eigene Liturgie bewahrt hatte, heißt es (Ritus celebr. Miss. tit. VIII. rubr. 2 in fine.) Cum. dicit: et Rege nostro N. exprimit nomen Imperatoris seu Regis. Aeltere Liturgiker und Rubricisten, wie Gavanti († 1638) Thes. ss. Rit. tom. I. p. II. tit. VIII. n. 2. (lit. n.) nebst seinem Erklärer Merati († 1745) Novae observ. ib. VI. Bauldry Manuale ss. Caerem. p. III. Rit. serv. in col. Miss. tit. VIII. rubr. 2 not. (1 edit. 1648.) Cardinal Bona († 1674) Rer. liturg. lib. II. c. XI., Cavalieri († 1757) Comment. tom. V. c. XVI Decr. II. n. 24. Benedict XIV. De ss. sacrif. Miss. lib. II. c. XIII., alle sprechen in ihren Commentarien zum Missale im Anschluss an die Stelle des Canon: una cum famulo tuo etc. von der Einschaltung des Namens des Königs nach Antistite nostro N. als von einer ehemals ziemlich allgemein, seit Pius V. aber nur noch in einzelnen Ländern beibehaltenen Gewohnheit, dass in Bezug auf die Form der Einschaltung (mittelst der Proposition pro) etwas Besonderes zu beobachten sei, erwähnt

keiner von ihnen, obwohl sie sonst über die kleinsten Details sich weit und breit ergehen. Dass Abt Guéranger von Solesmes, dem das Verdienst gebürt, dass in Frankreich die vielen Sonder-Liturgien abgeschafft und die römische Liturgie eingeführt wurde, den genauen Text des Canon Missae nicht gekannt habe, wird wohl niemand behaupten wollen. In seinem Institutions liturgiques (tome III. préface pag. LIII), wo er von der Einschaltung des: et Rege nostro N. handelt, gebraucht er den Ausdruck: à la suite du: Pro Papa nostro. In gleicher Weise gebraucht er tom. I. pag. 435 die Präposition pro vor Rege: cette parole Pro Rege. während er an anderen Stellen (tom. III. pag. XLIX und LVI.) Die eigentliche Formel: et Rege nostro N. genau wiedergibt. Aehnlich sprechen: Binterim: Denkwürdigkeiten. Kößing: Vorlesungen über die heilige Messe. u. a.

So und wohl nicht anders dürfte die Präposition pro im Breve Flagitavit zu erklären sein, wenn es heißt: haec praescripta verba dicantur: et pro Regina nostra Maria Theresia et Francisco in Romanorum imperatorem electo ejus conjuge et socio egiminis. Der Gedanke, dass die Einschaltung des Namens des Kaisers mit der eigenen Präposition pro darauf hindeute, „dass der katholische Landesfürst eine ganz andere Stellung in der Kirche einnimmt, als die hierarchischen Würdenträger derselben, mit welchen er die Ehre theilt, ausdrücklich im Canon genannt zu werden," hat wohl nicht mehr Beweiskraft als eine Hypothese. Im Decretum Fulget wenigstens dürfte sich für die Richtigkeit dieses Gedankens schwerlich ein Anhaltspunkt finden. Im Gegentheil, das Decretum bestimmt selbst weiter, dass der Name des Kaisers im engen Anschluss an die Namen des Papstes und des Bischofes auch im Praeconium Paschale genannt werde und, um allen Zweifel in Betreff der Verbindung der drei Namen zu haben, gibt es den ganzen Text wieder: Precamur ergo . . . populum: una cum beatissimo Papa nostro N. et Antistite nostro N. necnon gloriosissimo Imperatore nostro N. quiete temporum . . . hier haben wir genau dieselbe Satzconstruction, wie im Canon Missae, beginnend mit una cum, genau dieselbe Reihenfolge der Namen: Papa nostro N., Antistite nostro N., Imperatore nostro N., der einzige Unterschied besteht in den beigefügten Epitheta beatissimo (statt famulo tuo) und gloriosissimo und der Copula necnon (statt et.) Warum sollte der S. R. C. eine Verbindung der drei Namen im Praeconium passend, im Canon unpassend erscheinen? Im Canon war ehemals der Name des Landesfürsten mit denen des Papstes und Bischofes enge verbunden. Im Praeconium findet sich noch heutzutage eine Bitte für den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Hier wäre somit eine Trennung des Namens des Kaisers von denen der hierarchischen Würdenträger durch eine andere Formulierung per analogiam erklärlich gewesen. Dort, wo durch die Einschaltung der Präposition pro das ganze Satzgefüge geändert

wird, begnügt sich das Decretum mit allgemeinen Bestimmungen. Den Schlüssel zur Lösung dieser Schwierigkeit scheinen die Vollzugs-Verordnungen der Diöcesen Brünn, Budweis, Gurk, Salzburg, Seckau und Tarnow (Archiv. l. c) zu bieten, wenn sie bestimmen: dass die commemoratio Imperatoris „wie bisher" zu machen sei.

Wie wenig engherzig der heilige Stuhl bezüglich der Wahrung eines Unterschiedes in der Stellung der hierarchischen Würdenträger der Kirche gegenüber den weltlichen Machthabern ist, dafür zeugt ein Privileg, das der hl. Pius V., der Reformator des Missale, dem König Philipp II. von Spanien verlieh. Pius V., der das früher übliche „et Rege nostro N." nicht in sein reformiertes Missale aufnahm, gestattete diese Einschaltung für ganz Spanien und erlaubte überdies, dass zur Collecte des Tages (Oratio, Secreta und Postcommunio) auch an den höchsten Festen ein Zusatz gemacht werde, der also beginnt: et famulos tuos Papam nostrum N.; Antistitem nostrum N.; Regem nostrum N. et Reginam et Principem cum prole regia, populo sibi commisso et exercitu suo ab omni adversitate custodi etc. (Guéranger, Inst. lit. tom. I. page 436) hier werden in einer engen Verbindung der Papst, der Bischof, der König, die Königin, der Infant, mit der proles regia, dem ganzen spanischen Volke und insbesondere dem Heere coordiniert in der ihrer Würde entsprechenden Reihenfolge aufgeführt.

Die Hypothese: „Der Name des Landesherrn muss vielmehr vermittelst einer Parenthese eingeschaltet werden," bedürfte wohl, um beweiskräftig zu sein, einer eingehenderen Erklärung. Es wäre zu zeigen, dass das Decretum Fulget entweder expresse oder implicite diesbezüglich eine Verordnung enthält, desgleichen, wie sich diese Parenthese in das Satzgefüge eingliedert. Vorab scheint die Commemoratio des Kaisers in einer Parenthese seiner Würde nicht angemessen. Was in Parenthese steht, gehört nicht zum Hauptsatze, wird an dieser Stelle nur nebenbei erwähnt. Wenn im engsten Anschluss an die Oberhirten der Kirche, den Papst und den Bischof, aller orthodoxi atque catholicae et apostolicae fidei cultores als Glieder der Kirche gedacht wird, ist es da geziemend, dass in einem katholischen Reiche des vornehmsten unter den Gliedern der Kirche, dem als Nachfolger des heiligen Apostels von Ungarn der Titel Apostolische Majestät, sowie das Recht, sich gleich den höchsten „hierarchischen Würdenträgern der Kirche" das Kreuz vortragen zu lassen, gebürt, nur so nebenbei, als ob es eigentlich nicht dahin gehöre, Erwähnung geschehe?

Die Worte: et pro Imperatore nostro N., die sich an das unmittelbar Vorhergehende nicht angliedern und auch im Nachfolgenden keinen Abschluss finden, bilden einen unvollständigen Gedanken. Ein Priester, der die Gebete nicht geistlos ablesen will, ist genöthigt, den Gedanken zu vervollständigen, indem er mentaliter sich ein Zeitwort ergänzt, etwa te Domine, rogamus, oder tibi sacrificium

hoc offerimus. So hätte die S. R. C., indem sie das Gebet für den Kaiser einheitlich regeln wollte, zu so manchen dogmatisch schwierig zu erklärenden Texten den Priestern des österreichischen Kaiserstaates noch überdies eine grammatische Schwierigkeit geschaffen und selbst eine neue Veranlassung geboten, den Canon zu verändern, indem es nicht so ferne liegt, dass das zur Ergänzung des Gedankens beigefügte Wort nicht bloß im Geiste bleibe, sondern auf die Lippen übergehe. Und wer könnte dann die Varianten controlieren?

Stehen die Worte: et pro Imperatore nostro N. aber nicht in Parenthese (was ja nicht erwiesen ist), so werden die Schwierigkeiten noch größer. Wie vorhin gesagt, muss sich auch hier der Priester in Gedanken ein Zeitwort ergänzen. Ueberdies würden die folgenden Worte: et omnibus orthodoxis atque catholicae et apostolicae fidei cültoribus nicht mehr abhängig sein von der entfernteren Präposition una cum (vor Papa nostro), sondern von der näheren pro (vor Imperatore). Sei es nun, dass unter diesen fidei cultores alle rechtgläubigen Christen, (wie einige wollen) oder die den Glauben pflegenden und verbreitenden Priester und Missionäre zu verstehen sind, (wie andere interpretieren), sicher ist, dass sie im römischen Canon durch den Anschluss an den Bischof und Papst unter der Verbindungspartikel una cum als eine Einheit erscheinen. In Oesterreich aber erschiene durch das Einschalten der Präposition pro vor Imperatore dieses Band der Einheit zerrissen.

In ein Decretum S. R. C. kann durch ein Versehen ein Wörtchen, das nicht hineingehört, sich einschleichen, ebenso wie ein Wörtchen, das hineingehört, aus Versehen wegbleiben kann. Zum Belege nur ein Beispiel. Nach den Rubr. gen. Brev. Rom tit. XXX. n. 4. und Miss. Rom. tit. IX. n. 17 ist eine Oratio mit: Per eumdem zu schließen, wenn in ihr zu Anfang der Sohn erwähnt wird: Si in principio Orationis fiat mentio Filii, dicatur (concluditur) Per eumdem. Dass dieses Wörtchen in den Preces post Missam fehlt, ist vielleicht manchem Priester noch nicht aufgefallen, weil der Sinn durch dieses Versehen nicht gestört wird. Eine absichtliche Auslassung kann hier wohl nicht präsumiert werden, umsoweniger, als die erste Ausgabe dieser Preces (Decr. Urbis et Orbis 6. Jun. 1884) den Zusatz eumdem in der Conclusio enthält. Wenn nun niemand einem Ordinarius Loci das Recht absprechen wird, dieses fehlende Wörtchen den Vorschriften der Rubriken entsprechend zu ergänzen, so wird gewiss auch niemand Bedenken tragen, das überflüssige, den Sinn störende und der Tradition zuwider eingefügte Wörtchen pro auszulassen, wenn sein Ordinarius es in einer officiellen Publication auslässt.

Schon oben wurde erwähnt, dass verschiedene Vollzugs-Verordnungen zum Decretum Fulget einfach auf die bisherige Praxis verweisen. Nach Archiv (l. c. S. 387) verordnete die Consistorial-Currende der Diöcese St. Pölten (1860 Nr. 7) zur Ausführung

des Decretum: 1. „In dem Canon Missae ist der Name Seiner „Majestät des Kaisers an der Stelle und unter der Formel: una „cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. et Im„peratore nostro N. et omnibus etc. einzuschalten." Auf Grund dieser Vollzugs-Verordnung sind also alle Priester der Diöcese St. Pölten berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen. Das nach der „Zeitschrift für kath. Theologie" (a. a. O.) bei Felician Rauch in Innsbruck gedruckte Missale hat ohne Zweifel das Imprimatur des Fürstbischofs von Brixen erhalten. Alle Priester dieser Diöcese können sich daher dieses Missale bedienen, auch bezüglich der Formel: et Imperatore nostro N., obgleich dieselbe entgegen den Decreten Pius V. und Urban VIII. in den Text des Canon eingeschaltet ist. Die Missae propriae Dioec. Seccov., welche unterm 27. October 1884 mit dem fürstbischöflichen Imprimatur versehen sind, enthalten im Anhange bei der Einschaltung des Namens des Kaisers im Canon nicht mehr die Präposition pro vor dem Worte Imperatore, während sich dieselbe in einer 1871 bei Pustet in Regensburg ohne Imprimatur gedruckten Ausgabe dieser Missae noch findet. Diese Correctur von Seiten des Ordinarius berechtigt daher alle Priester der Diöcese Seckau, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen. Nach der (Salzburger) „Katholischen Kirchenzeitung" (1892 Nr. 55 vom 28. October) hat das Linzer Diöcesanblatt ein vom 3. Juni 1892 datiertes Decretum S. R. C. veröffentlicht, welches auch in den Acta S. Sedis vol. XXV. fasc. I. pag. 59 mitgetheilt wurde. Sowohl das Linzer Diöcesanblatt (nach der citierten Quelle) als auch die Acta S. Sedis lassen im Dub. I. 1° den Bischof von Linz an die S. R. C. die Frage richten: ob auch ausländische Priester, die auf einer Reise in Kirchen innerhalb des österreichischen Kaiserstaates die heilige Messe feiern, verpflichtet seien, im Canon die Worte: et Imperatore nostro N. hinzuzufügen. (Nach den Acta S. Sedis hat die ganze Frage folgenden Wortlaut: Dub. I Cum varia sit interpretatio circa ea, quae per Decretum S. R. C. diei 10. Febr. 1860 favore Augustissimi Imperatoris nostri Francisci Josephi I. statuuntur, ut genuino praefati decreti sensui uniformiter satisfiat, quaeritur: 1° An Sacerdotes exteri [v. g. Galli. Hispani etc.] in itinere celebrantes in Ecclesiis intra ditionem Austriacam, debeant in Canone addere verba: et Imperatore nosto N.? 2°, 3° und 4° handeln von der Acta pro Imperatore.) Die Antwort lautet: Ad I. Posse, sed non teneri quoad primam partem (d. h. quoad 1°.) Der Ordinarius von Linz wollte also den genuinus sensus des Decretum Fulget eruieren, um darnach seine Verordnungen treffen zu können. Er fragt nicht, ob man die Präposition pro vor Imperatore einschieben oder auslassen müsse. Die Auslassung ist für ihn selbstverständlich. Die S. R. C. läßt sich auf die vorgelegte Frage durch ihren Secretär über den Inhalt

des Decretum Fulget Bericht erstatten: (ad relationem infrascripti Secretarii,) und holt auch das Gutachten eines der päpstlichen Ceremoniare ein: (exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris.) Somit ist wohl anzunehmen, dass die S. R. C. den Text und die Bestimmungen des Decretum Fulget wohl erwogen und nach reiflicher Erwägung des genuinus sensus die Antwort auf die vorgelegten Fragen ertheilt hat. Da sie nun die in der Frage vorgelegte Formel, die nicht mit dem Texte des Decretum übereinstimmt, nicht beanstandet hat, muss man weiters annehmen, dass sie darin nichts dem genuinus sensus des Decretum Widersprechendes gefunden, also wenigstens implicite dieselbe approbiert hat. Es sind daher nicht bloß die Sacerdotes exteri und die Priester der Diöcese Linz, sondern überhaupt alle Priester des österreichischen Kaiserstaates berechtigt, sich dieser implicite von der S. R. C. approbierten Formel: et Imperatore nostro N. zu bedienen und die Präposition pro vor Imperatore auszulassen.

Abtei Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Culturgeschichte des Mittelalters.** Von Dr. E. Grupp, f. Oettingen-Wallerstein'scher Bibliothekar. I. Band. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. Gr. 8°. VIII und 356 S. Preis M. 6.20.

Mit wahrer Herzensfreude gehe ich daran, den verehrten Lesern der Quartalschrift mitzutheilen, welch' kostbare Gabe mit dem Werke, dessen erster Band hier vorliegt, uns gereicht wird. Es ist ein ganz herrliches, außerordentlich reichhaltiges und interessantes, mit eben soviel Fleiß und Gelehrsamkeit, als Selbständigkeit und theilweise hohem Schwunge geschriebenes Buch, das neben den ersten Zierden der katholischen Literatur der neueren Zeit genannt zu werden verdient. Der Grundgedanke ist derselbe, wie er in dem vor drei Jahren erschienenen Werke desselben Verfassers: „System und Geschichte der Cultur" ausgesprochen ist: „Die Geschichte ist eine große Apologie Gottes, ein laut redendes Zeugnis, ein helltönender Preisgesang auf seine Gerechtigkeit und Liebe;" allein „wie in einem Brennpunkte vereinigen sich die Strahlen seiner Gerechtigkeit und Liebe in der alles überragenden Erscheinung Christi in der Mitte und Fülle der Zeiten". Sehr richtig sind auch die im Vorworte gebrachten Bemerkungen über Detailforschung und universalhistorische Arbeiten. Es wird immer eine überaus schwierige Sache bleiben, eine Culturgeschichte zu schreiben. Denn hat man auch endlich den Archimedischen Punkt gefunden, um von ihm aus den Kosmos der Menschheitsgeschichte aus seinen mehr tausendjährigen Lagern zur Beschauung emporzuheben, und glaubt man hinter alle die Geheimnisse

der organischen Entwicklung seines vielgestaltigen Lebens gekommen zu sein, so wird man doch bei der Eigenartigkeit und Ausgedehntheit des Stoffes und der Vielfältigkeit und Mannigfaltigkeit der Einfluss nehmenden Factoren immer nur auf relative Vollständigkeit und Abgeschlossenheit Anspruch erheben dürfen.

Es wird sich also immer zunächst darum handeln, dass die Hauptpunkte herausgefasst werden; und ich glaube daher, zur allgemeinen Orientierung am besten dadurch beizutragen, dass ich die einzelnen Capitel des vorliegenden Bandes kurz skizziere. Die lauten: Das Christenthum; die Urkirche; Kampf und Sieg des Christenthums; Gesellschaft und Kirche vor dem Einbruch der Germanen; Anfänge der Romantik in der griechischen Literatur; das Byzantinerthum; Charakter der Germanen; deutsches Kriegs- und Wirtschaftswesen; Völkerwanderung und Völkermischung; das Heldenthum der Wanderzeit im romantischen Frühlicht der Sage; Arabisches Heldenthum und Prophetenthum; Kirche, Klöster und Schule in merovingischer Zeit; Bekehrung der Germanen; Karolingische Bildungsgrundlage; die weltlichen und geistlichen Ideale der Dichtung; Geistliche Cultur (der Karolingischen Periode: Klöster, Kirchenzucht, Papstthum, Philosophie); Entwicklung der Territorialsouveränitäten und des Feudalwesens; Burgenbau und Ritterthum unter dem Einfluss der Ungarn-Einfälle; Nationales Königthum; Ottonische Cultur; die Lebensauffassung des 10. Jahrhundertes im Spiegel der Dichtung und Kunst; das Jahr 1000 (Otto III. und Gerbert); Wirtschaftsbewegung; die Normanen in Frankreich, Italien und England; Anfänge der Ritterdichtung. — Diese Capitel-Ueberschriften lassen indes den Reichthum dessen kaum ahnen, was uns darin — vielfach neu oder von einem neuen Standpunkte — in edler, fließender Sprache und sehr anschaulicher Darstellung, mit sorgfältiger und ausgiebiger Benützung — oft wörtlicher Wiedergabe — der einschlägigen Quellen, insbesondere der Kirchenväter für die ersten Jahrhunderte, dabei unter steter Berücksichtigung auch der neuesten Literatur und treffender Richtigstellung der modernen Irrthümer und Entstellungen — geboten wird.

Beigegeben sind 28 recht hübsche instructive Illustrationen, wie überhaupt die ganze äußere Ausstattung des Buches (von einigen sich noch hie und da findenden Druckfehlern abgesehen) eine vorzügliche ist. Möge der Herr Verfasser recht bald uns mit dem zweiten Bande zu erfreuen in der Lage sein!

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

2) **Joannis Duns Scoti,** Doctoris Subtilis, Ord. Minor., Opera Omnia. Editio nova juxta editionem Waddingi XII tomos continentem a P. P. Franciscanis de Observantia accurate recognita. 26 vol. in —4°. Parisiis, L. Vivès. 1891 bis 1894. Preis M. 4.80.

Schon Hunderte von Jahren lag der Gedanke an einen Neudruck aller Werke des subtilen Lehrers sehr nahe; denn erstens war die von Waddingen besorgte Lyoner Ausgabe, die schönste, correcteste und vollständigste von allen, nicht häufig zu finden; zweitens waren nicht nur die anderen Ausgaben „sämmtlicher“ oder einzelner Werke ebenso selten oder noch seltener, sondern noch obendrein größtentheils so defect und fehlerhaft und in so kleinem Druck, dass einem die Lust und Liebe zum Lesen, geschweige zum gründlichen Studieren bald vergieng; drittens waren bis in diese neueste Zeit mehrere bedeutende Werke, — nämlich die Vorlesungen über die Genesis, die Commentare zu den Evangelien und die zu den Briefen des hl. Paulus, die sermones de tempore et de Sanctis, die Abhandlung über die Vollkommenheit der Stände, — noch gar nicht zum Druck befördert worden. Doch wer sollte die außerordentliche Mühe und die

ungeheuren Kosten dieser neuen Herstellung übernehmen? Behufs Lösung dieser Frage ergriff der Verleger selbst die Initiative, indem er die Franciscaner von der Observanz ersuchte, die zum Zwecke des seinerseits in Aussicht genommenen Neudruckes erforderten literarischen Arbeiten zu besorgen. Der heilige Vater segnete das Vorhaben des Verlegers und ernannte ihn mit Rücksicht auf diese Publication und die aller Werke des sel. Albertus zum Ritter des Ordens vom hl. Gregorius.

Alle bekannten und aufgefundenen Werke des berühmten Franciscaners sollen in 26 großen Quartbänden à deux colonnes erscheinen, von denen jedoch die beigegebenen kritischen Besprechungen, Scholien, Anmerkungen und Commentare einen guten, ja zum Theil auch wohl den größeren Raum zu füllen haben. Dreizehn Bände liegen bereits fertiggestellt vor und bringen in der ersteren Hälfte die philosophischen, beziehungsweise naturwissenschaftlichen Abhandlungen und in der weiteren Hälfte den ersten Theil des opus Oxoniense bis zur distinctio XLIV des zweiten Buches. Die Herausgeber halten sich bezüglich der in der Vorzeit gedruckten Werke streng an die von Waddingen in literarischer Hinsicht vortrefflich ausgestattete Lyoner Ausgabe, deren Vorzüge schon eingangs hervorgehoben wurden. Bezüglich der opera inedita findet sich bis jetzt nur die eine Notiz, dass sie in die neue Ausgabe mit aufgenommen werden sollen. Diese letztere ist, wie die Lyoner Vorlage, überall, wo es angezeigt erschien, doch namentlich bei den theologischen und wichtigsten philosophischen Abhandlungen, mit Commentaren, Scholien und Noten von fünf durch ihre Gelehrsamkeit und Gründlichkeit hoch hervorragenden Scotisten, nämlich von M. a Portu, H. Cavellus, Fr. Lychet, J. Ponce und A. Hickey, begleitet. Nur einzelne schon an und für sich ziemlich leicht verständliche philosophische Abhandlungen (z. B. die Grammatica speculativa und die Quaestiones in libros Praedicamentorum im ersten Bande) sind mit solchen Erklärungen und Erläuterungen nicht versehen.

Allen Freunden der philosophischen und theologischen Wissenschaft dürfte die neue Ausgabe der Opera Scoti recht willkommen sein. In der Bibliothek des Philosophen und Theologen gehören Thomas, Bonaventura und Scotus zusammen, und bei unbefangener, verständiger und umsichtiger Vergleichung ihrer Darlegungen, zumal in den offenen Fragen, wo sie nicht selten doctrinell von einander abweichen, würde jeder in seiner Sphäre dem Studium der Philosophie und Theologie sehr förderlich sein. Dass von Scotus das katholische Dogma überall gründlich, scharfsinnig und correct auseinandergesetzt wird, gestehen selbst seine Gegner ein, und das gewiss nicht gering anzuschlagende Verdienst, der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä den Sieg verschafft zu haben, könnte nur der Neid ihm abzusprechen sich die fruchtlose Mühe geben. Mit welchem Nutzen der subtile Lehrer auch als umsichtiger praktischer Moralist zurathe gezogen werden kann, dürfte sich (um hier nur eine einzige Stelle anzuführen) zur Genüge ergeben aus dem Passus der dist. 4 qu. 15. a. 2 § 4 de quinto, n. 33, wo er die casus excusantes a restitutione statim facienda ebenso klar als kurz und bündig bezeichnet und bespricht. In den Punkten, quae sunt liberae disputationis, widersprach Scotus bekanntlich sehr oft selbst den berühmtesten Meistern der Scholastik, ja sogar dem hl. Thomas und wurde eben dadurch der Gründer und Führer der nach ihm benannten scotistischen Schule. Doch führte er diese Controverse stets mit der eines Priesters und Ordensmannes würdigen Ruhe und Bescheidenheit, indem er z. B. überall einen sehr gelassenen Ton einhielt und seine Gegner fast nie ausdrücklich mit ihren Namen nannte, sondern dieselben indirect bezeichnete mit diesen oder ähnlichen Worten: Dicit unus

Doctor . . . . volunt opponentes . . . . arguitur a ponentibus . . . . opponit loquens . . . . sed contra est quod . . . . (Dass die Bedeutung solcher Redeweisen ebenso verschieden ist, als der Ausdruck, wird der aufmerksame Leser bald herausgefunden haben. So wird er z. B. leicht bemerken, dass bei Scotus der loquens immer ein Gegner ist, der eigentlich gar keine oder nur äußerst schwache Gründe vorbringt.) Erwägt man schließlich die Gründe, welche Scotus dem anders Meinenden entgegenhält, so wird man nicht leugnen können, dass dieselben gewöhnlich schwer ins Gewicht fallen. Wenn z. B. der hl. Thomas in Bezug auf die dem Verdammten nicht nachgelassene lässliche Sünde und deren Strafe behauptet: „Veniale ideo in inferno aeternaliter punietur, quia semper manet“, so lehrt dagegen Scotus, die lässliche Sünde verdiene an und für sich nur eine zeitliche Strafe, und sie könne, auch per accidens, von der göttlichen Gerechtigkeit keine ewige Strafe erhalten, da Gott niemals ultra condignum strafe.

Die Schreibart, beziehungsweise die Latinität des subtilen Lehrers ist zwar bei weitem nicht so fließend als die des hl. Thomas, aber im allgemeinen ebenso klar und leicht verständlich, wenn man sich einmal mit seiner Terminologie, Prägnanz und Schärfe vertraut gemacht hat. Außerdem ist in sprachlicher wie in sachlicher Hinsicht wohl zu beachten, dass unser Autor vieles nur leicht und flüchtig aufgezeichnet, ja nur eben angedeutet, und bei seinem kurzen, aber in äußerst reger Thätigkeit dahinfließenden Leben — er wurde kaum 38 Jahre alt — die Zeit nicht gefunden hat, seine Schriften zu vervollständigen und ihnen die letzte Feile anzulegen.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

3) **Philosophia Moralis.** In usum scholarum. Von Cathrein S. J. Herder. Freiburg. X und 396 S. Preis broschiert M. 3.50.

Der durch seine zweibändige größere Moralphilosophie, die bereits in zweiter Auflage vorliegt, rühmlichst bekannte Verfasser hat in dem vorliegenden Werkchen einen Auszug aus dem größeren Werke zum Schulgebrauch geliefert. Das Compendium entspricht in Inhalt und Form allen Ansprüchen eines guten Handbuches. Solidität der Doctrin, Kürze und Präcision des Ausdrucks, Klarheit und Kraft der Beweise, Vollständigkeit, ja Reichhaltigkeit des Inhaltes bei mäßigem Umfang, Berücksichtigung der modernen Zeitfragen machen das Werkchen zu einem vortrefflichen Handbuche, dem wir von Herzen recht weite Verbreitung wünschen.

Da es sich bei dieser Anzeige nicht um eine fachgemäße Besprechung handelt, begnügen wir uns mit diesen allgemeinen Bemerkungen, ohne auf Einzelfragen und kleinere Ausstellungen einzugehen. Auch außerhalb des Schulgebrauches bietet das Werkchen für alle wichtigen ethischen Fragen einen zuverlässigen Führer. Wir verweisen u. a. auf die vortreffliche Behandlung der Schulfrage.

Mainz. Professor Dr. Josef Becker.

4) **Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden.** Von Dr. jur. Ludwig Huberti. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Mit Karte und Urkunden. Ansbach. Bürgel u. Sohn. 1892. Groß 8°. XVI u. 594 S. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Die vorliegende Schrift will die rechtsgeschichtliche Entwickelung der mittelalterlichen Friedenssatzungen, im besonderen der sog. Gottesfrieden und Landfrieden darstellen. Man hat vielfach bislang die mittelalterlichen Friedenssatzungen als Rechtsordnungen in unserem

Sinne betrachtet und im Fehderitter schlankweg nach dem Geiste unserer Zeit einen Räuber und Mörder gesehen. Beides entspricht der geschichtlichen Wahrheit nicht. Die Friedensbewegung ist vielmehr ein „Kampf ums Recht" und zu vergleichen dem socialen Kampfe unserer Tage. Als Zweck der Bewegung erscheint die „rechtliche Neubildung der Selbsthilfe." Die meisten Volksrechte kennen die Selbsthilfe und gestatten in gewissen Fällen die Geltendmachung der Fehde. Es handelt sich nun darum, diesen Fehdezustand zunächst in einen Friedenszustand umzuwandeln., d. h. in einen Zustand, wo thatsächlich Friede herrscht, obgleich die Fehde an sich noch statthaft ist. Und dieser thatsächliche Friedenszustand muss dann in einen Rechtszustand umgewandelt werden, in welchem die Fehde aufgehoben und an die Stelle der Selbsthilfe die öffentliche Gewalt getreten ist. Wie also dieser Umwandlungsprocess sich in Frankreich vollzogen hat, stellt der erste Band des oben angezeigten Werkes dar. Die Friedensverordnungen in Frankreich zerfallen in kirchliche und königliche.

In Aquitanien, das seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts unter kräftigen Fürsten in rascherer Entwickelung dem übrigen Frankreich vorausgeeilt war, nahm die kirchliche Friedensbewegung ihren Anfang. Da ein gänzliches Verbot der Fehden noch unwirksam geblieben wäre, wählte man einen anderen Weg und versuchte die Fehde mehr und mehr indirect zu beschränken. Und zwar geschah das im Laufe der Zeit auf zweifache Weise. Man entzog erstens einen immer größeren Kreis von Personen, Gegenständen und Oertlichkeiten der Befehdung und errichtete so einen objectiven Sonderfrieden für die Gott geweihten Personen und Orte, für Pilgrime, Kaufleute und Frauen, ferner für den Bauern und sein Gut. Diese „ersten Friedensaufrichtungen der Kirche", welche das erste Capitel behandelt, erstrecken sich über die Zeit von 989 (Synode von Charroux) bis 1039 und treten uns entgegen bald als kirchliche Friedensgebote, bald als Friedensvereinigungen auf Concilien und auf vom Könige berufenen Versammlungen, bald als beschworene Friedensbündnisse und allgemeine Friedensverbrüderungen, letztere infolge socialen Elends nach 1030.

Während diese Friedensbewegung gegen Ende dieser Periode bis in den äußersten Norden Frankreichs vorgedrungen war, begann bereits im Süden Frankreichs eine zweite Bewegung, welche uns das zweite Capitel schildert. Es ist die treuga Dei, welche uns urkundlich zuerst 1027 in den Acten des bislang zu wenig beachteten Concils von Elne (Grafschaft Roussillon) begegnet. Die treuga Dei kann man definieren als Waffenstillstand Gottes. An den vier letzten Tagen der Woche, welche durch das Leiden und die Auferstehung Christi geheiligt sind, ferner in der Advents- und Fastenzeit, dann auch an den Hauptfesten und deren Vigilien und den Hauptoctaven soll nach Gottes Willen Waffenstillstand herrschen und jede Fehde ruhen. Die ganze Friedensbewegung erreichte dann ihren Höhepunkt, als man etwa 1054 anfieng, die bisherigen Einrichtungen des unbeschränkten Friedens für bestimmte Classen (pax) und den zeitlichen Frieden (treuga Dei) miteinander zu verbinden, man suchte so einem ununterbrochenen und allgemeinen Friedenszustande möglichst nahe zu kommen. Die Befeindung gewisser Personen und Gegenstände (pax) hat eine hervorragende culturelle Bedeutung und „man kann wohl sagen: Ackerbau, Handel und Gewerbe verdanken ihre Entwickelung in jener Zeit zum guten Theile dem Schutze der pax" (S. 314); die treuga Dei dagegen als zeitliche Beschränkung der Fehde bildete für die — nun zum größten Theile adeligen — Fehdethätigen die eigentliche Friedensinstitution.

Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts griffen die Päpste, die bislang nur indirect die Friedensbewegung beeinflusst hatten, mit kräftiger Hand in dieselbe ein. Der Gottesfriede wird nun aus einer territorial beschränkten

Institution eine allgemeine kirchliche Institution; neue Beschlüsse, gefasst auf allgemeinen Concilien oder allverbindlich festgesetzt durch päpstliche Decretalen, umfassen die ganze christliche Welt. Urban II., „der Seher der Zeit, welcher das schaute, was bisher die gleichzeitige Generation als Ahnung bewegt hatte, wusste im richtigen Momente mit kluger Hand und berechnendem Sinne in die Friedensbewegung einzugreifen und ihr in Verbindung mit der Kreuzzugsbewegung neue Lebenskraft einzuflößen“ (S. 395), denn „indem die Kirche der kriegerischen Neigung eine Richtung nach außen zu geben und ihr als höchstes Ziel die Befreiung Jerusalems aufzustellen suchte, konnte sie hoffen, durch die Entfernung der unruhigen Elemente einigermaßen den Frieden aufrecht zu erhalten.“ (S. 399.) Unter den Nachfolgern Urbans II. ist „die Gestalt Calixts II. ohne Zweifel eine der hervorragendsten in der Friedensbewegung“ (S. 429); auf dem ersten Laterauconcil 1123 schärfte Calixt II. noch einmal den Gottesfrieden der abendländischen Christenheit ein. Auf der Synode zu Clermont (II) 1130 unter Papst Innocenz II. erhielt die treuga Dei ihre endgiltige Fassung und wurde im Wortlaute des Can. XI. dieses Concils in das canonische Recht aufgenommen.

Im 12. Jahrhundert noch ist ein Stocken und ein allmählicher Stillstand der kirchlichen Friedensbewegung bemerkbar. Zwar hat Alexander III. auf dem dritten Laterauconcil (1179) die früheren Bestimmungen über die pax und treuga Dei in ihrem vollen Umfange bestätigt und diese Beschlüsse wurden 50 Jahre später in die Decretalen Gregors IX. (l. 1. tit. 34 de treuga et pace) aufgenommen, jedoch nicht, wie Verfasser aus den Anmerkungen der Glossatoren beweist, als geltendes Recht, sondern „als historische Antiquität, die aufgenommen wurde, weil sie den Namen Alexander III. trug.“ (S. 496.) Das vierte Laterauconcil 1215 erwähnt den Gottesfrieden nicht mehr.

Was die Wirkung der kirchlichen Friedensordnungen betrifft, so „schien es zur Blütezeit der pax und treuga Dei, dass ihr Ziel, die Befriedigung des Landes erreicht sei. Da erhob sich die Häresie der Albigenser und die Kreuzzüge gegen ihre Anhänger begannen. Aus dem Religionskriege ward bald ein Volkskrieg zwischen Nord und Süd.“ (S. 529.)

Endlich das 3. Capitel zeigt, wie der durch die Thätigkeit der Kirche angebahnte Friedenszustand durch die Könige Frankreichs, deren Macht im 12. und 13. Jahrhundert erstarkte, in einen Rechtszustand umgewandelt wurde. Ludwig VI. (1108—1137) und Ludwig VII. (1137—1179) suchten beschworene Landfrieden aufzurichten; Philipp August (1182—1223) erließ ein Friedensgebot, welches einen vierzigtägigen Waffenstillstand nach begangener Unthat anordnete und quarantaine-le-roi oder auch trêve du roi genannt wurde. Ludwig IX. der Heilige (1226—1269) und Philipp III. (1270—1285), in deren Regierungszeit die Blüte des französischen Mittelalters fällt, suchten gegen den Widerstand des Adels durchzusetzen, dass die öffentlichen Gerichte die sich befehdenden Parteien zum „Waffenstillstand“ und zum „Friedensschluss“ zwingen können. Philipp IV., der Schöne (1285—1314), begnügte sich nicht, den Privatkriegen hemmende Schranken zu setzen; die Fehden wurden vielmehr seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gänzlich verboten. Aber der mehr als hundertjährige Kampf mit den Engländern stellte den Sieg des Königthums über die Fehdelust des Adels immer wieder in Frage. Erst von Ludwig XI. (1461—1483) wird gesagt, dass er „die Könige“ abgesetzt habe. (S. 590.)

Das in Kürze der Inhalt des interessanten Buches. Es bietet in manchen Einzelfragen neue Aufschlüsse und das Gesammtresultat ist in gewissem Sinne eine Ehrenrettung des mittelalterlichen Ritterthums. Ein weiterer dankenswerter Vorzug des Buches ist es, dass die wichtigsten Belegstellen aus den Quellen in ihrem vollen Wortlaute angeführt sind; auch auf eine möglichst vollständige Angabe der Literatur ist große Mühe verwandt.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Während der Verfasser „die Kirche wie die Gesellschaft des 13. Jahrhunderts gegen die Vorwürfe der Verderbtheit, sowie der Finsternis, der Unwissenheit in Schutz nehmen zu dürfen glaubt“ (S. 233), fällt er selbst über das 11. Jahrhundert ein theilweise zu hartes Urtheil. Dass viele Leute in jener Zeit nicht genügend verbürgte „Wundergeschichten“ gläubig hingenommen haben, wollen wir nicht leugnen, aber der Vorwurf, den man da erheben könnte, ist nicht, wie S. 283 geschieht, der des „Aberglaubens“, sondern höchstens der zu großer Leichtgläubigkeit. Dass ferner „die Kirche damals nicht selten mit Mitteln gewirkt habe, welche die Herrschaft einer ungeistigen Naturreligion vorauszusetzen schienen“ (S. 283), ist ein harter Vorwurf, den die vom Verfasser beigebrachten Actenstücke nicht rechtfertigen. Denn wenn die französischen Bischöfe sagen, der Gedanke der treuga Dei sei ihnen von Gott eingegeben („divina inspirante misericordia“ S. 283), so kann ihnen das niemand, der an der Thatsache der göttlichen Weltregierung festhält und der das Vertrauen der „vom heiligen Geiste bestellten“ Hirten auf Gottes Beistand in Regierung der Kirche als berechtigt anerkannt, zum Vorwurfe machen. Und wenn ein Chronist (der Verfasser der gesta episc. Camer. III. 52), welcher der Friedensbewegung in Frankreich sowohl örtlich wie seiner Gesinnung nach fernsteht, von „einem französischen Bischofe zu berichten weiß, der den anderen Bischöfen erzählt habe, er habe einen Friedensbrief vom Himmel bekommen“, so erscheint dieser Bericht als so unbestimmt und sagenhaft, dass er in seinem wörtlichen Sinne als wenig glaubwürdig oder als missverständliche Wiedergabe einer bildlichen Redewendung gelten muss. — Die Worte: „Die Reformations-Bewegung des 16. Jahrhunderts stellte das sittliche und religiöse Innenleben dar“, bedürfen für die Leser dieser Zeitschrift einer Besprechung nicht. —

Im übrigen müssen wir wiederholen, dass wir dem Riesenfleiße des Verfassers, seinem kritischen Scharfsinn und seinem durchgängigen Streben nach Unparteilichkeit volle Anerkennung zollen. Mit Freude sehen wir den folgenden Theilen des Werkes entgegen.

Ringelheim (Hannover.) Bernhard Sievers, Kaplan.

5) **Logica.** In usum scholarum. Von C. Frick S. J. Herder. Freiburg. 1893. 8°. VIII und 296 S. Preis M. 2.60; gebunden M. 3.80 = fl. 2.35.

Dieses hübsch ausgestattete Büchlein, das auf 292 Seiten (kl. 8°) die gesammte Materie der Dialektik und Kritik in gedrängter Kürze und doch klar zur Darstellung bringt, möchten wir jedem empfehlen, der einen guten Schlüssel zu den Goldgruben unserer großen Philosophen und Theologen oder eine scharfe Waffe gegen Kant'sche Sophistereien zu haben wünscht.

Während im ersten Theile Begriff, Urtheil, Schluss und die vielen termini „technici“, leges syllogismi, methodus demonstrationis et disputationis erklärt werden, behandelt der zweite Theil die fontes veritatis, meistens in kurzen, klaren Thesen mit trefflicher Beweisführung und geschickter Lösung von Schwierigkeiten. Kants „Kritik der reinen Vernunft“ wird als das was sie

eigentlich ist, als barer Unsinn gehörig gebrandmarkt. Vollkommen einverstanden bin ich mit der These in n. 306: Valor objectivus idearum demonstrari nequit neque demonstratione indiget; ich meine aber, die These über die Existenz der Körper hätte ungefähr ähnlich lauten dürfen. In n. 222 scheint mir die Schwierigkeit nicht vollkommen gelöst und der Einfluss des Willens auf den Verstand zu sehr beschränkt zu sein. Im ersten Theile hätte noch angegeben werden sollen, wie zur prop. conditionalis, conjunctiva, disjunctiva die contraria oder wenigstens contradictoria gebildet wird.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

6) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Von Dr. Karl Groß, o. ö. Professor an der k. k. Universität Wien. Wien 1894. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. XII und 426 S. Preis fl. 6.50.

Der gelehrte Herr Verfasser kann sein Vorwort mit den sehr empfehlenden Worten beginnen: „Das vorliegende Lehrbuch ist aus den Vorträgen hervorgegangen, die ich seit mehr als fünfundzwanzig Jahren an der Universität halte". Eine so reiche akademische Erfahrung bildet namentlich für Begrenzung und Gestaltung des Stoffes eines Lehrbuches einen höchst schätzenswerten Vortheil. Weil ferner ein Lehrbuch des Kirchenrechtes ganz klar zum Ausdruck bringen soll, „dass es eben eine Rechtswissenschaft ist, mit der es sich befasst", so war es des Verfassers Bestreben, „überall den juristischen Kern der Sache zu erfassen und darzulegen, und die übrigen Seiten des Gegenstandes nur insoweit zu cultivieren, als es für diesen Zweck, sowie zur Erkenntnis und Würdigung des Ganzen erforderlich ist;" deshalb ist „vom Historischen nur so viel aufgenommen," als zum Verständnis nothwendig erscheint; ebenso sind die Quellenbelege und Literaturnachweisungen einem Lehrbuch entsprechend eingeschränkt, aber doch so ausführlich und solcherart, dass der Autor der Meinung ist, „dass derjenige, welcher das Citierte liest, nicht nur das Wesentlichste kennen lernt, was an Gedankenarbeit über den bezüglichen Gegenstand vorliegt, sondern auch alles findet, was zur weiteren Verfolgung der Sache von Bedeutung ist". (S. IV.) Mit vollem Recht sind die bisweilen allerdings unentbehrlichen „Noten" auf ein bescheidenes Maß beschränkt geblieben.

Das maßvolle Beschränken des höchst umfangreichen Lehrstoffes, wobei aber trotzdem alle Details aufscheinen, welche dem Juristen wichtig sind (denn für Juristen ist das Buch wohl hauptsächlich bestimmt), die Uebersichtlichkeit und fast durchwegs große Klarheit in der Darstellung eines schwierig zu behandelnden Materiales, lassen den Verfasser des vorliegenden Werkes als praktischen und tüchtigen Professor erkennen.

Das katholische Kirchenrecht wird in vier Theilen dargelegt; nach einer verhältnismäßig ausführlichen Darstellung der „Quellengeschichte des Kirchenrechts" (S. 10—64) (in zwei Büchern: „Wesen und Arten der kirchlichen Rechtsquellen" und „geschichtliche Gestaltung der kirchlichen Rechtsquellen"), handelt der zweite Theil vom „äußeren Kirchenrecht" (S. 64—80) (Verhältnis der Kirche zum Staate und zu anderen Religions-Gesellschaften), der dritte Theil von der „Kirchenverfassung" (S. 80—264) (in drei Büchern: Kirchengewalt, Kirchenämter und kirchliche Orden) und der vierte Theil von der „Kirchenverwaltung" (S. 265—404) (in drei Büchern: Eherecht, die kirchlichen Vergehen und Strafen,

das Kirchenvermögen); den Abschluss des Werkes bildet ein umfangreiches, sorgfältig bearbeitetes Sachregister (S. 405—426). Nur ganz wenige Druckfehler, welche am Schlusse verzeichnet sind, weist das sowohl durch Papier als Druck und Uebersichtlichkeit ganz vorzügliche Buch auf; den Druckfehlern könnten allerdings noch beigefügt werden einige Incorrectheiten auf einer einzigen Seite.

Den sehr anerkennenswerten Vorzügen dieses Buches (Präcision, Uebersichtlichkeit, Klarheit) müssen wir besonders lobend noch den beizählen, dass der Herr Verfasser von dem redlichen Bemühen getragen ist, durchaus unparteiisch, wahrhaft Jurist zu sein, und die kirchlichen Rechts-Institutionen im Geiste und Sinne der Kirche zu erfassen; ja bisweilen berührt eine gewisse Wärme jenen Leser sehr wohlthuend, der im Entwicklungsgang der Kirche etwas mehr als einen rein historischen Process erblickt. Wir erkennen dieses Bestreben des Herrn Verfassers umso freudiger an, weil es nur allzu vortheilhaft absticht von dem historisch und wissenschaftlich absurden Ausspruch eines anderen österreichischen Universitäts-Professors: „Meine Herren! Die Kirche hat gar kein Recht". So lobend wir indessen das Streben Doctor Groß' hervorheben, so müssen wir andererseits gestehen, dass dieses lobenswerte Bemühen leider in manchen Partien des Buches nicht bis zur vollen Wahrheit vorgedrungen ist. Es scheint uns der größte Mangel des Buches der zu sein, dass der Begriff der vom Gottmenschen Jesus Christus gestifteten Kirche entweder nicht vollständig oder nicht klar genug erfasst, und darum auch nicht consequent durchgeführt wurde. Die Kirche ist eine wahre und vollkommene Gesellschaft, wie sich dies sowohl aus dem Wesen der vollkommenen Gesellschaft, als auch aus dem positiven Willen Christi klar beweisen läßt; und wohl selten ist diese für das Kirchenrecht fundamentalste Wahrheit so prägnant und mit solch logischer Schärfe dargelegt worden, als von Cardinal Tarquini in seinen „Juris Ecclesiastici publici institutiones" Romae, Typographia Polyglotta, 1887, editio XI. Der Mangel dieser richtigen Idee von der Kirche als einer vollkommenen, ja (in Anbetracht ihres Zieles) vollkommensten aller Gesellschaften, brachte es mit sich, dass der geehrte Herr Verfasser namentlich im zweiten Theil seiner Arbeit, und überall dort wo von den Beziehungen zwischen Kirche und Staat und von den „gemischten Angelegenheiten" die Rede ist, den heiligen Rechten der Kirche nicht immer gerecht wird, ja die Kirche dem Staate in vieler Beziehung unterordnet, und so die Selbständigkeit der Kirche preisgibt; weil er aber andererseits das redliche Streben besitzt, der Kirche gerecht zu werden, so ist diese Unterordnung der Kirche unter den Staat doch auch wieder nicht vollends durchgeführt. Zum Belege des Gesagten verweise ich nur auf ein und die andere Ansicht des Autors, ohne etwa alle diesbezüglichen schiefen Anschauungen berühren zu wollen.

Nebst der mangelhaften Auffassung des Wesens der von Christo als vollkommene Gesellschaft gegründeten Kirche, hat uns am wenigsten die Art und Weise entsprochen, wie das Verhältnis des Staates zur Ehe dargelegt wird in den Paragraphen 116 und 117. Nach dem geehrten Herrn Verfasser „weist die katholische Kirche in der Ehe ein von Gott selbst bei der Schöpfung eingesetztes und eben dabei in seinen Hauptprincipien (Monogamie und Unlösbarkeit) bereits geordnetes Institut nach", welches „der göttliche Stifter der Kirche sodann zu einem Sacramente... erhoben hat". S. 269. Wie erfreulich und richtig ist diese Erkenntnis! Und consequent könnte man nur erwarten, dass

dem Staate, der doch nicht atheistisch sein darf, und der doch unmöglich eine Rechtsnorm aufstellen kann gegen das göttliche Gesetz, die heilige Rechtspflicht auferlegt würde, diese göttliche Einsetzung zu respectieren; consequent könnte man nur erwarten, dass in allen wesentlichen (nicht rein civilen Folgen) Bestimmungen hinsichtlich der Ehe (die vom „göttlichen Stifter der Kirche zu einem Sacrament" ist erhoben worden), einzig der Kirche das Normierungsrecht zuerkannt würde, eben weil sich's um ein Sacrament handelt; allein, nachdem S. 273 noch bemerkt wurde, dass der Staat bis Mitte des vorigen Jahrhundertes also gehandelt (was consequent war), lesen wir auf S. 274: „allein der zum Bewusstsein seiner Aufgaben (?) und seiner Selbständigkeit gegenüber der Kirche gelangte und insbesondere der moderne paritätische Staat vermochte diesen Standpunkt nicht beizubehalten"; und wenn der Staat der Kirche zur Durchführung ihrer Bestimmungen über die Ehe (die doch ein Sacrament ist), seine „Zwangsmacht" entzieht, so wird das als etwas bezeichnet, „was eigentlich principiell durch ein loyales (?) Verhalten des Staates gegenüber jedweder kirchlichen Normierung ... geboten erscheint" (!!). Wäre die Wahrheit von der göttlichen Einsetzung und principiellen Normierung der Ehe, sowie der sacramentale Charakter derselben für die Christen, consequent im Auge behalten worden, so wären wohl im § 117 über Civil-Ehe andere Grundsätze aufgestellt worden. Besonders auffallend zeigen die Unterordnung der Kirche unter den Staat folgende Stellen:

S. 70. „Die Gegenwart hat auch diese Entwicklungsstufe" (Verhältnis der Kirche zum Staat nach den Concordaten des 19. Jahrhundertes) „überholt. Heutzutage ist, nachdem die mittelalterliche (?) Auffassung des Staates als einer christlich-kirchlichen Gesellschaft verschwunden ist, auch allgemein das Streben nach möglichster Trennung der Kirche vom Staate vorherrschend, doch so, dass der Staat die Grenzen (!) und den Inhalt (!!) dessen festsetzt, was ihm, und was der Kirche anheimfallen solle ... Man nennt dies das System des Rechtsstaates". (??) Wir erlauben uns nur eine Frage: Soll das ein Rechtsstaat sein, der selbst das göttliche Gesetz vielfach missachtet? Man denke nur an staatliche Auflösung der Ehe, an Gesetze betreff Uebertrittes auch zur wahren Religion ꝛc. ꝛc. S. 114 lesen wir: „Es erscheint daher vom canonischen Recht selbst gefordert, dass sich die das Kirchenamt gründende kirchliche Autorität vor der Errichtung desselben auch mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen setze"; thatsächlich hat die Kirche freilich das öfters gethan, z. B. Artikel 12 des österr. Concordates vom Jahre 1855; aber ganz allgemein und theoretisch gesprochen, hat der Staat ein diesbezügliches Ingerenzrecht ebensowenig, als die Kirche gegenüber dem Staate, falls dieser z. B. eine neue Militär-Station errichten will, obgleich bei dieser Errichtung die Kirche vielleicht auch „besonders interessiert" ist.

Nachdem S. 193, erster Absatz, das Verhältnis des römischen Bischofes (Primat) zu den übrigen Bischöfen richtig dargelegt worden, und der Autor von diesem Papal- oder Curial-System sagt, dass es „stets seine Herrschaft behauptet" hat, und „auf dem Vaticanischen Concil vom Jahre 1870 selbst in seinen äußersten Consequenzen dogmatisch fixiert worden", äußert er sich doch in demselben § 82 über das sogenannte Episkopalsystem (Gallicanismus und Febronianismus) also: „Es wird dieses System mit Recht als eine Reaction bezeichnet gegen die obige, in der mittelalterlichen Uebertreibung auf maßlose Ausdehnung und Entfaltung der päpstlichen Allgewalt gerichtete Theorie". In § 138, der von der kirchlichen Strafgewalt handelt, kommt gleichfalls die Idee der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft nicht vollends zur Geltung; es muss nach Dr. Groß dem Staate „das Recht zuerkannt werden, die Bedingungen und Voraussetzungen festzustellen, unter denen er seine Zwangsgewalt der Kirche zur Verfügung stellt".... S. 367 und 368 wird der Kirche zwar das Recht zugesprochen, äußere Güter zu erwerben, weil nothwendig zur Erreichung ihres Zweckes; aber dann wird doch wieder behauptet, dass die Kirche damit eine Sphäre betritt, welche ganz außer ihr (?) liegt, ein ihrem Wesen und ihrer Bestimmung

fremdes (?) Gebiet, das ausschließlich von der staatlichen Gesetzgebung beherrscht wird, welche allein (!) zu bestimmen hat, wer zu erwerben fähig sei"..... Das kann doch nicht „ganz außer der Sphäre" der Kirche liegen, was ihr zum Bestande unumgänglich nothwendig ist. Zwar sagt der Herr Verfasser S. 374, dass bei den Amortisations-Gesetzen die Staaten sich nicht durch „Rechtsgründe" leiten ließen, spricht sich aber im weiteren Verlaufe doch wieder nicht gegen die vielfach sehr ungerechten und selbst vom „nationalökonomischen" Standpunkt aus keineswegs gerechtfertigten Bestimmungen der Amortisations-Gesetze aus, da er doch S. 368 der Kirche das Recht zuerkennt, zu verlangen vom Staate, „dass er sie in dem vermögensrechtlichen Verkehre ... nicht an lästigere Bedingungen knüpfe, als ... andere Rechtssubjecte". Säcularisation und ähnliches werden mit Recht (wenn auch immerhin noch milde) als „Eingriffe in das Kirchenvermögen" bezeichnet.

In der historischen Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat (S. 64—70) finden sich leider viele unrichtige, wenn auch landläufige Anschauungen, und es ist nur zu bedauern, dass Cardinal Hergenröthers classisches Werk „Katholische Kirche und christlicher Staat" in der Literaturangabe nicht aufscheint. In der Zeit nach Constantin soll „größtentheils im Einverständnisse mit der Kirche (?) ... die Staatsgewalt ... über alle möglichen, rein kirchlichen Angelegenheiten, und zwar ganz aus eigener Machtvollkommenheit" verfügt haben. Was würden dazu wohl ein Basilius d. G., ein Athanasius, ein Chrysostomus, ein Ambrosius, ein Lucifer von Calaris, ein Liberius, Hilarius &c. sagen?! — „Im karolingischen Reiche ... nimmt noch der Kaiser, kraft seiner Kirchliches und Staatliches gleichmäßig umfassenden Machtvollkommenheit (?) die oberste Leitung und die höchste Gesetzgebung, auch in kirchlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch" (?!!) ... später aber „stehen (dem Papste) die weltlichen Könige und Fürsten nur zu Lehen (!); er ... richtet über sie, setzt sie ab, wie er es für gut findet (??). Diese Theorie ... entwickelten die Päpste insbesondere seit Gregor VII. 1073—1086" (soll heißen 1085). ... „Diese alle Selbständigkeit der staatlichen Macht negierende Theorie musste selbstverständlich die allmählich erwachende Staatsgewalt zur Opposition führen". ... Und an den Kämpfen zwischen Priesterthum und Königthum, selbst an den Extremen in der Reformation hatte „nicht wenig Schuld ... die maßlose Ausdehnung der kirchlichen Gewalt über alle (?) staatlichen Verhältnisse." —

Weil im vorliegenden Werke das katholische Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich dargestellt werden sollte, so waren selbstverständlich die zutreffenden Staatsgesetze aufzuführen, was Dr. Groß sehr eifrig that; aber nirgends wird der principielle juridische Standpunkt scharf hervorgehoben und etwa betont, wie namentlich die einseitige Aufhebung des Concordates, und nicht wenige Paragraphe des Gesetzes vom 7. Mai 1874 das kirchliche Recht verletzen.

Ferner finden sich auch einige Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten von geringerer Bedeutung, wobei wir aber ausdrücklich betonen, dass es uns sehr gefreut und mehrmals mit Bewunderung erfüllt hat, dass ein Laie so klare Begriffe über specifisch kirchliche Einrichtungen entwickelt. Zu S. 3, a. bemerken wir, dass das ius divinum sowohl ius naturale als auch positivum sein kann, was später (S. 13, N. 3) der Autor auch hervorhebt. S. 16 ist der Begriff „Kirchenvater" nicht richtig gegeben; (auch wird nicht unterschieden zwischen „apostolischen" und Kirchenvätern; so gilt z. B. Gregor der Große allgemein als Kirchenvater, obwohl weit über das vierte Jahrhundert heraufreichend; Athanasius &c. sind nicht bloß Kirchenlehrer, sondern auch Kirchenväter. S. 39 ist mehr als zweifelhaft, ob die Pseudoisidoriana „offenbar dem Isidor von Sevilla zugeschrieben sein wollte"; ebensosehr verdient ein Fragezeichen der Satz S. 41, dass Tendenz dieser pseudoisidorischen Sammlung gewesen, „die Macht des apostolischen Stuhles in Rom zu erhöhen". (Cfr. Schneider „Lehre von den Kirchenrechtsquellen" S. 93). S. 64 ist die Behauptung: „eine Trennung beider Gemeinwesen" (der Kirche und des Staates) „nach Zweck

und Mitteln ist da (vor Christo) ganz unbekannt" — wenigstens mit Rücksicht auf das Judenvolk nicht richtig. S. 86 ist der Satz, dass „Christus verschiedene Abstufungen in der mit der Kirchengewalt gegebenen übernatürlichen Befähigung nicht gemacht" hat, wenigstens missverständlich; unrichtig ist, dass die „Apostel ... ihren unmittelbaren Nachfolgern ... die gleiche Fülle ihrer übernatürlichen Fähigkeiten ... in vollem ... Maße zugetheilt" (auch die persönliche Unfehlbarkeit?) Dass nach Constit. „Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 ein neuer ordo, der Unfehlbarkeit nämlich, in der Kirche zu verzeichnen sei, ist unhaltbar; die „Unfehlbarkeit" ist ein „Charisma", eine Amtsgnade, wenn man will. Zu S. 106 wäre zu bemerken, dass schon das Concil von Elvira (a. 306, nach anderen 305 oder 301) den Cölibat gefordert, und zwar in größerem Personenumfange als das Concil von Nicäa. Im „Messcanon" darf der Patronus nicht aufscheinen (S. 174). Zu S. 196 sei bemerkt: die durch das italienische Garantiegesetz bestimmte Jahresdotation von 3,225.000 Lire hat der Papst niemals bezogen. Ob wohl die Bisthümer gegenwärtig „regelmäßig sehr reichliche Dotation" haben? S. 215; zu S. 219 ist zu bemerken, dass der Titel „episcopi in partibus infidelium" von Leo XIII. aufgehoben und dafür „Titular-Bischof" üblich geworden ist. Die Eintheilung (S. 245 3.) der Orden „Mönchsorden und Nichtmönchsorden" ist nicht ganz entsprechend, denn z. B. die Benedictiner bilden unzweifelhaft einen Mönchsorden", obwohl sie sich nicht bloß dem beschaulichen, sondern zugleich praktischen Leben widmen; zur selben Seite ist zu bemerken, dass Lazaristen, Liguorianer nicht eigentliche Orden, sondern Congregationen bilden, deren es auch für Männer eine große Zahl gibt.

In den Paragraphen 116 und 117, welche vom „Verhältnis des Staates zur Ehe" und von der „Civilehe" handeln, ist, wie erwähnt, der dogmatische Standpunkt vom sacramentalen Charakter der Ehe leider wiederholt außeracht gelassen oder nicht consequent festgehalten. Größere Klarheit wäre unserer Meinung nach erzielt worden, wenn an der üblichen Unterscheidung „trennende und aufschiebende Ehehindernisse" streng festgehalten worden wäre; die Aufschrift „weitere materielle Erfordernisse" (§ 127) will uns nicht gefallen. Einer Missdeutung fähig ist die Darlegung der sanatio matrimonii in radice, wenn dieselbe bezeichnet wird als „Erklärung, dass der concrete Fall, um welchen es sich eben handelt, gar nicht so geartet sei, dass auf denselben jene Rechtsnorm, welche das Ehehindernis constituiert und unter welche derselbe seiner Natur nach wirklich fällt, anwendbar wäre und dass somit das von den betreffenden Personen eingegangene Verhältnis schon im Momente seines factischen Bestandes eine vollkommen giltige Ehe war" S. 326; und S. 329 in der dispensatio in radice matrimonii wird „constatiert, dass in dem betreffenden Falle das Ehehindernis gar nicht vorhanden, das betreffende Verhältnis also schon von Anfang an eine vollgiltige Ehe war. Es ist also da gar kein Anlass zu einer Convalidation vorhanden"; dazu sei bemerkt: auch in diesem Falle war das Ehehindernis wirklich vorhanden, und bestand bis zur sanatio gar keine Ehe, aber durch die sanatio in radice wird die Ehe durch eine fictio iuris als von Anfang (rücksichtlich der Wirkungen) zu Recht bestehend betrachtet, gerade so, als wenn sie jederzeit giltig gewesen wäre. Darum sagt auch Benedict XIV. in seinem Decret vom 27. September 1755 „Cum super matrimonio" von dieser Sanatio: „per eam non fit, ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum, sed effectus tolluntur de medio, qui ob huiusmodi matrimonii nullitatem ... producti fuerunt." — Recensent kann ferner der Anschauung nicht beipflichten, dass Blasphemie 2c. „nicht vom Standpunkte einer der Gottheit angethanen Unbill", sondern nur vom Standpunkte der Verletzung „fremden religiösen Gefühles, ... der Lehre der Kirche" 2c. als Delict behandelt und bestraft werden" müsse. Ebenso scheint auch die Consequenz aus dieser Ansicht nicht richtig, dass nicht die blaspheme „Aeußerung an sich, sondern nur das Vorbringen derselben vor andern ... das Delict begründet". So bestraft ja z. B. die Kirche eine häretische Aeußerung (und die Blasphemie

schließt leicht die Häresie in sich) selbst wenn sie nicht vor andern gemacht wird, mit der Excommunication. Die Anklage, dass die Kirche von „dieser schweren Censur" (Excommunicatio) „nur zu sehr in schädlichem Uebermaße Gebrauch gemacht," ist berechtigt für einzelne Zeiten des Mittelalters, aber doch nicht für die „ältere Zeit" überhaupt (S. 360). Das Crimen complicitatis ist (S. 357) zu enge begrenzt; es bezieht sich auf jede wo immer und wann immer begangene That jener Art. Zu Seite 358 ff. ist zu bemerken, dass die Excommunicatio minor nicht mehr besteht. Bei der Absolutio von der Excommunicatio (S. 360) wäre im Interesse der Klarheit zu unterscheiden zwischen 1° speciell und 2° einfachhin dem Papst reservierten Censuren, 3° Bischöfen und 4° niemand reservierten. Die Sprache ist fast durchwegs klar und trotz der Präcision fließend; nur hie und da zeigten sich zu lange und ineinander geschobene, schwer verständliche Sätze; z. B. S. 294. „Durch positive Anordnung des canonischen Rechtes ist aber die Vollziehung der copula carnalis zwischen den beiden bedingt Consentierenden im Zustande während des Schwebens der Bedingung der wirklichen Erfüllung der Bedingung rechtlich gleichgestellt, indem dies hier als eine durch übereinstimmenden Willen der den Beischlaf Pflegenden erfolgte Zurücknahme jener, ihrer früheren Consenserklärungen beigefügten Beschränkung, als ein durch beiderseitigen Willen geschehenes Aufgeben der Bedingung angesehen wird."

Diese Bemerkungen sind gemacht einzig im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft; sie verhindern den Recensenten nicht, noch einmal das viele Gute, Tüchtige und Praktische im Buche des Dr. Groß wärmstens anzuerkennen.

Salzburg. Dr. Michael Hofmann, Theologie-Professor.

7) **Das Christenthum.** Von L. von Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 368 S.

Eine populäre Apologetik, in welcher die landläufigen Einwürfe gegen die Göttlichkeit des Christenthums klar und gründlich zurückgewiesen werden. Die vom Verfasser gewählte Form einer Disputation, eines Gespräches, bringt Leben in die Sache und erregt das Interesse des Lesenden. Da gegenwärtig jeder seichte Kopf seine Aufklärung zu documentieren sucht, wenn er über alles Uebernatürliche die Nase rümpft und mit Berufung auf David Strauß, Renan, Harnack und andere hell leuchtende Vertreter des Rationalismus über Christus und das Christenthum abfällig urtheilt, müssen alle, welche guten Willens sind, Katholiken sowie Protestanten, dem hochwürdigen Verfasser dankbar sein, dass er ihnen in seinem eminent praktischen Buche so viele taugliche und handsame Waffen gegen die modernen Feinde des Christenthums zur Vertheidigung übergibt.

Insbesonders machen wir die Vertreter des sogenannten orthodoxen Protestantismus auf die Fülle des Stoffes aufmerksam, mit dem sie sich ihrer rationalistischen Kameraden, die ihnen über den Kopf zu wachsen drohen, werden erwehren können. Die zersetzende Bibelkritik eines Harnack findet ebenso trefflich ihre Abfertigung, wie die „Mythentheorie" eines David Strauß und Renan, und die „natürliche Bibelerklärung" des Dr. Paulus. Die „evangelische Lehrpoesie" des Professor Volkmar wird ebenso auf ihren wahren Gehalt geprüft wie das „undogmatische Christenthum" der Herren Egydi und Dreyer und des Protestantenvereins. Mit Recht wird zum Beweis, dass Gottes Hand auch in der Gegenwart nicht verkürzt ist, auf die Wunder von Lourdes hingewiesen, von denen mit Berufung auf das Werk des Dr. Boissari eine stattliche Anzahl (39) einzeln angeführt und mit sachgemäßer Kritik expliciert werden.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

8) Dr. Myszkowski, **Chronologico-historica introductio in Novum Testamentum.** Leopoli 1892. VII. 143 pp.

Dieses Buch hat sich als Ziel gesteckt, zunächst für Schüler der österreichischen Gymnasien ein einheitliches Bild der biblischen und profanen Geschichte des Zeitalters Christi zu bieten. Außerdem will es auch für den akademischen Unterricht und für Privatstudien eine Anleitung sein, welchem Zwecke namentlich das in Anmerkungen verwiesene umfassendere historische und chronologische Material dienlich ist.

Mit den Zeiten der Makkabäer und den ersten Einmischungen der Römer in die Geschicke der Juden beginnt die Darstellung, welche mit der ersten Christenverfolgung und dem Untergange Jerusalems abschließt. — Zwei Nachträge behandeln die Priesterclasse des Abia und die 70 Jahreswochen des Daniel. — In Einzelheiten einzugehen, kann nicht Sache dieses Referates sein. Der gesetzten Aufgabe wird das Buch vollkommen gerecht.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

9) **Die heilige Messe und das Priesterthum der katholischen Kirche,** in 25 Predigten dargestellt von Dr. Valentin Thalhofer, Dompropst, päpstl. Prälat. Herausgegeben von Dr. Andreas Schmid, Director, Universitäts-Professor. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 1893. Gr. 8°. (VII und 416 S.) Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Aus dem schriftlichen Nachlasse des berühmten Liturgikers Thalhofer gab Dr. Andreas Schmid obengenannte Sammlung von Predigten heraus. Es sind dies Predigten, die mit Ausnahme von fünf bei Primizfeierlichkeiten gehalten worden sind. Alle aber behandeln das heilige Meßopfer.

„Die Hochwichtigkeit des heiligen Meßopfers — sagt Thalhofer selbst in einer der Predigten (III. Pr. S. 56) — hat mich schon früherhin zu dem festen Vorsatz bestimmt, bei Primizen nie von etwas anderem zu predigen, als vom heiligen Meßopfer". „Ich glaube es dem christlichen Volke schuldig zu sein — sagt er anderswo (VII. Pr. S. 134) — bei einer Primizfeier von nichts anderem zu reden als von der heiligen Messe, als von der rechten Anhörung der heiligen Messe, und wenn ich auch hundertmal in den Fall käme, dies thun zu müssen." Die heilige Messe war so recht die Dominante seines harmonischen echt priesterlichen Lebens, wie dies die vorliegende Predigtsammlung glänzend beweist. Die heilige Messe bildete den Brennpunkt seiner glühendsten Andacht, die leitende Idee all seiner wissenschaftlichen Forschungen, den einzigen Gegenstand seines Eifers auf der Kanzel. Von diesem beliebten Gegenstand seines Studiums konnte er sich auch in seinen Predigten nicht trennen. Meisterhaft versteht er seine ausgedehnten und tiefen dogmatischen und liturgischen Kenntnisse auf der Kanzel zu verwerten, zu popularisieren, zur Förderung des Seelenheiles und der Erbauung des christlichen Volkes zu benützen. In dieser Art steht nach unserem Wissen diese Sammlung einzig da in der deutschen Predigtliteratur. So allseitig, so praktisch dürfte wohl bisher kaum ein anderer Prediger aus den überreichen Quellen der Liturgik geschöpft haben. Das Volk, dem derartige Predigten geboten werden, hat nicht etwa bloß etwas „Schönes" in zierlicher Form „gehört," sondern es ist wahrhaft belehrt, erbaut, und in die tiefe Auffassung der heiligen Messe, in die Hochschätzung des Priesterthums eingeführt. Die Darstellungsweise ist nicht pompös, nicht so schwungvoll wie in den Primizpredigten Hettingers, aber umsomehr kraftvoll, edel, einfach und sehr salbungsvoll.

Wir können also diese Sammlung nur aufs wärmste allen Kanzelrednern empfehlen. Die einzelnen Reden sind freilich zu lange — besonders die schönen Einleitungen — um ohne Aenderung gehalten werden zu können.

Aber das ist auch nie der Zweck von dergleichen Sammlungen; sie wollen nur Gedanken anregen, Material bieten, Winke geben: und dies leistet die vorliegende Sammlung in ganz vorzüglicher Weise. Möge noch dem hochw. Herrn Herausgeber ein ganz besonderer Dank ausgesprochen sein für die gelungene Auswahl und glückliche Zusammenstellung der Predigten des sel. Autors.

Gran (Ungarn). Professor Dr. Georg Anhäupel.

10) **Cardinal Pole, sein Leben und seine Schriften.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts. Von Athanasius Zimmermann S. F. Regensburg. Fr. Pustet 1893. 8°. 390 S. M. 3.60 = fl. 2.17.

P. Zimmermann, einer der besten Kenner der katholischen Literatur Englands, zeichnet uns in obiger Biographie das Leben eines Patrioten und Kirchenfürsten, welcher im sturmbewegten Zeitalter der Reformation der Kirche in England hervorragende Dienste geleistet hat, dessen Arbeiten aber bisher auf katholischer Seite nicht die gebürende Würdigung empfangen haben. Und doch fließen die Quellen zur Geschichte des Cardinals, dank dem Forscherfleiß unserer Tage, in ausnehmendem Maße reichlich. Zimmermann hat in erster Linie die Schriften und Briefe Poles, dann aber insbesondere die Ausgaben der State Papers, welche auf Veranlassung des englischen Reichsarchivars an das Licht traten, zur Benützung herangezogen. Das Leben des Cardinals Reginald Pole (1500—1558), der mit Heinrich VIII. von England im dritten gleichen Grade der Seitenlinie blutsverwandt war, umfasst die ereignisvollsten Jahre der neueren englischen Kirchengeschichte.

Von 1500 bis 1519 sehen wir den Knaben und Jüngling heranreifen, welcher dann mit Genehmigung des Königs in Padua den humanistischen Studien obliegt. Zimmermann schildert uns genau den Gang seiner Studien und den Kreis bedeutender Gelehrten und Geistlichen, die in Italien bestimmend auf Pole einwirkten. Von 1526 bis 1532 widmete sich Pole in England dem Studium der Theologie und trat damals schon in Gegensatz zum König, dem er mannhaft sein Unrecht in der Ehescheidung verwies. Dass kirchliche Auszeichnungen, die damals in England mit vielen weltlichen Vortheilen verbunden waren, für Pole keinen Zauber besaßen, bewies er durch Ablehnung des ihm nach dem Tode Wolseys angebotenen Erzbisthums York. Von 1533 bis 1554 sehen wir Pole in Italien im Dienste der Kirche thätig. Von Paul III. 1536 zum Cardinal ernannt, entfaltete er als Mitglied der Reformcommission, sowie als theologischer Schriftsteller eine äußerst fruchtbare Thätigkeit. Große Anerkennung verdient unser gelehrter Verfasser dafür, dass er reichliche Auszüge aus Poles Schriften in seine Darstellung geflochten hat. Diese betreffen die kirchliche Einheit, das Concil, den Papst und die Apologie Poles an Karl V. Auch Poles Hinneigung zum Cardinal Contarini, dessen Rechtfertigungslehre er sich aneignete, empfängt eingehende Beleuchtung. Im Conclave Julius III. (1550) winkte Pole die Tiara. Die Reden, mit denen er sie ablehnte, werfen auf seine tiefe Frömmigkeit und den Adel seines Charakters das hellste Licht. Ueberhaupt war er ein Mann tiefsten Gottvertrauens, das einzig und allein ihn aufrecht erhielt inmitten unter den Meuchlern, mit denen Heinrich VIII. unter Aussetzung von 50.000 Kronen auf seinen Kopf ihn umgab. Eine Bedeckung von 25 Reitern schützte ihn auf der Reise nach Trient, wo er als Legat thätig war. Die Thatsache seiner plötzlichen Abreise aus Trient hat auch Zimmermann in befriedigender Weise nicht erklärt. Nach der Thronbesteigung Marias (1553—1558) hat Pole als Legat und als Erzbischof von Canterbury

mit dem ganzen Aufgebot seiner hohen geistigen Kräfte sich der Wiederherstellung der Kirche in England gewidmet. Leider hat der Sieg der kaiserlichen Politik, welche zur Vermählung Philipps II. mit Maria führte, das Wirken Poles gelähmt. Die Darstellung des Zerwürfnisses zwischen Paul IV. (1555—1559), dem sittenstrengen, reformeifrigen und strenggläubigen Caraffa einerseits, und Pole anderseits, hat weitere Forschungen durchaus nicht überflüssig gemacht. Meines Erachtens ist sie von einer gründlichen Erforschung des vaticanischen Archivs und der Archive Oberitaliens bedingt. Den würdigen Schluss bildet das anziehende Charakterbild des großen Cardinals.

Das in anziehender Sprache verfasste Buch verdient eine warme Empfehlung.

Aachen. Canonicus Alfons v. Bellesheim.

11) **Offene Antwort** an Herrn Willibald Beyschlag, Doctor und Professor der evangelischen Theologie, auf seinen „allen wahrheitsliebenden Katholiken und Protestanten vorgelegten" offenen Brief an den hochwürdigsten Bischof von Trier, Herrn Dr. Korum, von Dr. P. Einig, Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Trier. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 40 S. Preis 50 Pf.

Die heftigen, zum Theil sogar persönlichen Angriffe, welche der evangelische Bundesbruder Dr. Beyschlag in seinem „offenen Brief" gegen den hochwürdigsten Bischof von Trier, gegen das dortige Priesterseminar, sowie gegen die Katholiken und alles Katholische überhaupt richtet, und womit er dem evangelischen Presbyterium von Trier, das nach eigenem Geständnisse in seiner Erklärung gegen den Bischof betreffs der Kranken-Anstalten in Trier eine schwere Niederlage erlitten hat, zuhilfe kommen will, finden in Dr. Einigs „offener Antwort" eine wuchtige und unwiderlegliche, doch in maßvollem Tone gehaltene Zurückweisung, welche den Angreifer moralisch vernichtet.

Dem Leugner der Gottheit Christi — als solcher erscheint Dr. Beyschlag in seinem „Leben Jesu" — beweist Einigs Broschüre kurz und bündig aus der Schrift und den ältesten Vätern, die katholische Lehre von der sacramentalen Würde der Ehe, von der allein seligmachenden Kirche, der Verehrung der Heiligen, der Siebenzahl der Sacramente, stellt dem „allgemeinen Priesterthum" der Protestanten die Lehre der ältesten Kirche von dem jure divino bestehenden Unterschied zwischen Hierarchie und Laien gegenüber, bespricht die Gründung der christlichen Gemeinde in Rom durch Petrus — und die Auslegung, welche die Kirchenväter den Worten Christi: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" gegeben haben. Gerade die gründliche Behandlung dieser wichtigen Fragen im Rahmen einer kurzgefassten Broschüre verleiht der „offenen Anfrage" Einigs einen die Bedeutung einer localen Interessen dienenden polemischen Tagesbroschüre überragenden und allgemeineren Wert, so dass deren Lesung Katholiken und „wahrheitsliebenden" Protestanten auch außerhalb des Bisthums Trier zu empfehlen ist.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

12) **Gottes Wege.** Erinnerungen an die Trierer Wallfahrt. Von Dr. M. Höhler. Heiligenstadt (Eichsfeld). Druck und Verlag von F. W. Cordier. 8°. 131 S.

Vorliegende, elegant ausgestattete Schrift schildert uns in fesselnder und interessanter Weise die Bekehrung eines jungen protestantischen Mediciners, er heißt Kuno, auf der Reise nach Trier, die er mit seiner Mutter, Schwester

und seinem Onkel, die sämmtlich katholisch sind, unternimmt. Die anmuthige Erzählung ist oft von längeren, lebhaften Dialogen unterbrochen, in welchen besonders der hochgebildete katholische Pfarrer Rudhart, der auf der Reise zur Gesellschaft stößt und sich auch als Onkel entpuppt, seinem protestantischen Neffen Kuno die Widersprüche des Protestantismus und die Wahrheit des katholischen Glaubens in schlagender Weise veranschaulicht. Nach langem, heißen Seelenkampfe erfolgt endlich vor dem heiligen Rocke im Dome zu Trier die Umwandlung und der Entschluss, katholisch zu werden.

Kuno kommt zur Einsicht: „Nörgelnde Kritik an allem, was dem Christen heilig sein soll; zweifelnder Unglaube, der sich bis zum Geheimnis der Menschwerdung hinreckt..; tolles, eitles, aufgeblasenes Professorengezänk und immer weiter und weiter sich ausdehnende Spaltung in tausend Secten und Lehrmeinungen; bare Verzweiflung an der Möglichkeit der Erkenntnis der Wahrheit; alles das habe ihn bisher im Protestantismus umgeben". (Seite 121). Und nun auf einmal auf der anderen, der katholischen Seite „diese wunderbare Glaubenseinheit, diese jubelnde, gottinnige Begeisterung der vielen Tausende, die sich gleich dem Weibe im Evangelium, herandrängten, um das Kleid ihres Erlösers und seinen Saum wenigstens durch irgend einen Gegenstand der Andacht berühren zu lassen und über all dieser Glaubensglut und diesem Glaubensmuthe das Kreuz, an dem das Heil der Welt gehangen!" (Seite 121 und 122). — Kuno wird Katholik und tritt in das Seminar für auswärtige Missionen, seine engelfromme Schwester Frida geht ins Kloster, damit schließt die Erzählung.

Wir freuen uns, im Verfasser dieses Buches einen zweiten P. Hammerstein begrüßen zu können, und empfehlen sein Werk allen Convertiten und gebildeten Katholiken, welche daraus am besten so manchen Einwurf gegen die Kirche, der ihnen im täglichen Leben, in der glaubenslosen Presse &c. begegnet, widerlegen können. Möge der gelehrte Herr Verfasser die Literatur der belletristischen Apologetik bald wieder mit einer ähnlichen Schrift bereichern!

Wels. Friedrich J. Pesendorfer.

13) **Die Bergpredigt Christi** in ihrem organischen Zusammenhange erklärt von Dr. Hugo Weiß, ord. Professor der Theologie am kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Freiburg. Herder 1892. Gr. 8° III und 111 S. M. 1.80.

Der Verfasser, der bereits durch seine historisch-exegetische Studie „Moses und sein Volk" vortheilhaft bekannt geworden, will für die Erklärung „eine goldene Mittelstraße suchen, welche einerseits zwar einen genügenden Einblick in die hauptsächlichsten hier einschlägigen exegetischen Forschungen gewährt, aber andererseits auch die erhabenen Gedanken der Predigt möglichst zusammenhängend mit warmem Accent zur Darstellung bringt, um so Lectüre und Studium des Ganzen nicht weniger anregend als belehrend zu gestalten." Das ist für eine exegetische Darstellung, die dem Curatclerus gewidmet ist, jedenfalls die einzig richtige Art, um entsprechenden Nutzen zu schaffen. Nach unserer Ansicht hat der Verfasser seinen Zweck erreicht, eine recht brauchbare und schöne Arbeit geliefert.

Er gibt folgende Disposition: I. Theil: die Erwerbung des Bürgerrechts im messianischen Reich Matth. 5, 1—16. A. Allgemeine Anforderungen. Die acht Seligkeiten 5, 1—10. B. Besondere Anforderungen an die Vorsteher des messianischen Reiches 5, 1—16. II. Theil: Das messianische Reich in seinen Verhältnissen zum alttestamentlichen Gesetz und zur jüdischen Gesetzes-Interpretation 5, 17—48. A. Die Vervollkommnung des Gesetzes innerhalb des Messiasreiches im allgemeinen 5, 17—20. C. Die Vervollkommnung einzelner Gesetzesbestimmungen respective

deren sinngemäße Interpretation 5, 21—48. III. Theil: Die rechte Erfüllung der Pflichten im messianischen Reich. Die Intention 6, 1—7, 6. Epilog. 7; 7—11, 13—29.

Aus dieser Gedankengruppierung werden die Einzelheiten sehr gewandt entwickelt, so dass die Bergpredigt wirklich „in ihrem organischen Zusammenhange" zur Darstellung kommt. Die wichtigen VV. 5, 17. 18. hätten wir etwas ausführlicher behandelt gewünscht. Nicht beistimmen können wir, wenn 7, 12 nach V. 5 eingeschoben wird, „weil er durch irgend ein Missgeschick schon in den ältesten Handschriften von hier aus zwischen V. 11 und 13 gerathen, wo seine ungezwungene Verknüpfung mit dem unmittelbar Vorhergehenden und Nachfolgenden ganz unmöglich erscheint." So ganz unmöglich erscheint uns die Verbindung mit dem Vorhergehenden nicht. — 5, 15 muss es statt „so leuchtet es" heißen „und es leuchtet." Wir wünschen der schönen Schrift eine weite Verbreitung.

Müllen (Baden). A. Riesterer, Pfarrer.

14) **Theoretisch-praktisches Handbuch für den liturgischen Unterricht** in der katholischen Volksschule. Enthaltend: Die schulgemäße Darstellung des Kirchenjahres in seinen heiligen Zeiten und Festen, Gebräuchen und Ceremonien, die Erklärung sämmtlicher Evangelien und einen ausführlichen Unterricht über die heiligen Orte und die heilige Messe. Zum Schulgebrauch bearbeitet von Jos. Schiffels, Lehrer. Paderborn. Schöningh. 1892. S. 568. M. 5.—.

Das vorliegende Werk macht keinen Anspruch auf Originalität, indem es den Stoff größtentheils anderen gleichartigen Werken entlehnt. Dessenungeachtet muss dasselbe als eine sehr anerkennenswerte Arbeit bezeichnet werden. Es ist uns kein Werk bekannt, das den liturgischen Unterrichtsstoff für die Volksschule so vollständig praktisch und schulgemäß behandelt, wie dieses Handbuch; es ist offenbar aus der Lehrthätigkeit in der Schule selbst herausgewachsen. Große Anerkennung verdient die Klarheit und Sicherheit der Darstellung und der Fleiß, mit dem das Ganze bearbeitet ist.

Zu dem im Titel angegebenen Inhalt des Werkes ist zu bemerken, dass der Verfasser dem eigentlichen Unterrichtsstoffe noch eine gute methodische Anweisung zur Behandlung desselben vorausgeschickt hat. Da die Ausstellungen, die etwa zu machen wären, nur untergeordnete Punkte betreffen und dem Werte des Buches keinen Abbruch thun, soll darauf nicht näher eingegangen werden; nur das Eine sei erwähnt, dass das Liturgische der Sacramente denn doch zu wenig berücksichtigt ist. — Lehrern und Katecheten sei das Werk auf das beste empfohlen.

Brixen. Dr. Alois Eberhart, Theologieprofessor.

15) **Aus dem Leben und Leiden des Herrn.** Drei Cyklen von Vorträgen an gebildete Katholiken von Josef Costa, Prediger a. D. Kempten. Kösel. 1893. Gr. 8°. XIII, 272 S. M. 2.50.

Ein vortreffliches Buch; es enthält eine Fülle von ergreifenden Gedanken und bietet reichen Stoff für ascetische Conferenzen, für Exercitien, überhaupt für das betrachtende Gebet. Schwerlich aber dürften die Vorträge ohne bedeutende und daher mühevolle und zeitraubende Umarbeitung sich zu Predigten für das Volk eignen, wie dies der hochw. Verfasser selbst durch den Zusatz „an gebildete Katholiken" anzudeuten scheint.

Unter diesen gebildeten Katholiken können nur ascetisch gebildete verstanden werden; denn diejenigen, welche heutzutage für „gebildet" gelten, stehen in Bezug auf religiöse Kenntnisse nicht selten noch unter dem gewöhnlichen

gläubigen Manne. Daher müssen Predigten vor einem größeren gemischten Auditorium, wenn auch immer edel, so doch stets sehr einfach klar mit packenden Anwendungen und leicht übersichtlicher Eintheilung angelegt und so der Denkweise des Volkes begrifflich angepaßt sein.

Der erste Cyclus entwickelt in herrlicher Weise die wichtige Wahrheit von dem Einen Nothwendigen und bietet viel ascetisch Anregendes, dürfte aber wegen seiner viel umfassenden Anlage nicht leicht in volksthümlichen Predigten zusammengefaßt werden können. Der zweite Cyclus „Fingerzeige zum Verständnisse des Leidens Jesu" enthält viel Packendes und Neues und kann am leichtesten für das Volk umgearbeitet werden. Der dritte Cyklus behandelt „fünf Tugendsterne im Leiden Jesu", Demuth, Gehorsam, Sanftmuth, Geduld, Gottesliebe. Derselbe eignet sich ganz vorzüglich zu Vorträgen in Ordensgemeinden. Das Buch kann zu den oben angedeuteten Zwecken bestens empfohlen werden.

Grulich (Böhmen.) **G. Diessel C. Ss. R.**

16) **Cardinal Joannes Dominici O. Pr.** 1357—1419. Ein Reformatorenbild aus der Zeit des großen Schisma, gezeichnet von P. Augustin Rösler C. SS. R. Mit dem Bildnisse Dominicis. Freiburg im Breisgau. Herder. 1893. gr. 8°. VI und 196 Seiten. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86.

Der als Prediger, Pädagoge, Ascet, Reformator vieler Klöster, Kirchenfürst, Förderer der kirchlichen Einheit, Gesandter der Päpste, wie als Schriftsteller berühmte „Cardinal von Ragusa", dessen 400jährigen Cult als „Beatus" Gregor XVI. im Jahre 1832 ausdrücklich gutgeheißen hat, ist mit Unrecht viel verdächtigt worden, wie schon seinerzeit von Dietrich von Niem, so wieder in unserer Zeit von Sauerland (Bringer'sche Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band IX und X). Daher kann man dem gelehrten Verfasser nur dankbar sein, eine gelungene Ehrenrettung, gestützt auf gründliches Quellenstudium, unternommen zu haben.

Das Buch ist in sechs Capitel getheilt, von denen das erste kurz Dominicis Jugendjahre, das zweite etwas ausführlicher sein Leben als Dominicaner, sowie seine Thätigkeit in Venedig, das dritte dann sein einflussreiches Wirken in Florenz schildert, worin vom besonderen Interesse Dominicis Stellung zum Humanismus erscheint, da Dominici zuerst als Schriftsteller auf die Gefahren hinwies, welche das Studium der heidnischen Schriften für die christliche Erziehung in sich trägt. Was Dominici befürchtet, ist leider, wie die Geschichte sattsam bezeugt, eingetroffen. P. Rösler sucht Dominicis Schrift „Lucula noctis", welche kirchenfeindliche Schriftsteller einseitig ausgebeutet, ins richtige Licht zu stellen: Dominici bekämpfte nur den falschen Humanismus, und dies mit Recht. Von nicht geringerem Interesse ist die Abhandlung über Dominicis Stellung zu Papst Gregor XII., welche das vierte Capitel enthält. Die Ideenverwirrung beim großen abendländischen Schisma war groß. Mit Recht klagte Gregor XII., dass „in diesem Schisma auch dem Erleuchtetsten die Wahrheit verborgen sei." (S. 140.) Um dem Elende ein Ende zu machen, war man nur zu bereit, Principien preiszugeben, „infolge der Verdunklung der kirchlichen Lehre über den Primat Petri und die monarchische Verfassung der Kirche, welche durch das Schisma eingetreten war". (Pastor, S. 163.)

Dominici hielt unentwegt fest und treu zu Gregor XII., welchen er mit richtiger Einsicht der Dinge als das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche erkannte. Dieser Papst, welcher nicht selten selbst von katholischen Historikern getadelt wurde, findet in unserem Buche eine entschiedene Rechtfertigung. (Cf. Wetzer und Welte Kirchenlexikon, II. Auflage, V. Band, Seite 1139 ssq.) Der rechtmäßig gewählte Statthalter Christi auf Erden kann niemals als „ein mit Resignation aufs Papstthum beauftragter Procurator" gelten (S. 131): ein Papst niemals be-

dingungsweise gewählt werden; einmal rechtmäßig gewählt, können ihn weder vorhergehende Versprechungen und selbst Eide, noch irgend eine Macht auf Erden verhalten, abzudanken, wenn er nicht selbst ganz freiwillig und ungezwungen sein Amt niederlegt. Der hochherzige Gregor XII. hat durch seine freiwillige Resignation auf seine Würde die Herstellung der Einheit in der abendländischen Christenheit möglich gemacht, wozu Dominici, der unter andern ja auch dessen Legat auf dem Concil zu Constanz war, wesentlich beigetragen. Das fünfte Capitel behandelt Dominicis Sendung nach Böhmen durch Martin V., um dem Hussitismus zu steuern, sowie seine Reise nach Ungarn, wo in Buda (Ofen) 10. Juli 1420, des Seligen Tod erfolgte. Leider haben die Türken sein Grab, das durch Wunder verherrlicht worden war, zerstört. Das sechste Capitel bringt ein eingehendes Verzeichnis von Dominicis Schriften (S. 182—191), welche er theils in lateinischer, theils in italienischer Sprache hinterließ.

Dieses Werk ist also, wie man sieht, in vieler Beziehung interessant und wird hiemit bestens empfohlen. Eine etwas lichtvollere Anordnung des Stoffes und genauere Abtheilung bei einigen Partien dürfte sich bei einer zweiten Auflage, die wohl bald erwartet werden kann, hie und da empfehlen.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

17) **Ausgewählte Schauspiele des Don Pedro Calderon de la Barca.** Aus dem Spanischen von Prof. K. Pasch. Drittes Bändchen. Des Prometheus Götterbildnis. — Selbst nicht Amor frei von Liebe. Freiburg. Herder 1893. 278 S. M. 1.80.

Zwei neue Schauspiele des großen spanischen Dichters in trefflicher deutscher Uebertragung, welche sich den vorausgegangenen würdig anreihen und für des Uebersetzers große Begabung zu seinem Unternehmen rühmliches Zeugnis ablegen. Wir können uns nur freuen, dass statt der seichten und vielfach unsittlichen dramatischen Literatur der Neuzeit hier dem deutschen Leser Stücke voll urwüchsiger Kraft geboten werden, welche jeder ohne Anstoß zu befürchten, lesen kann. Prickelnder Sinnenreiz findet sich hier nicht, wohl aber fesselnde wahre Poesie.

Limburg. Domcapitular Dr. M. Höhler.

18) **Die Verwaltung des Predigtamtes** mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, den deutschen Seelsorgern gewidmet von Karl Racke S. J. Herder. Freiburg. 1892. 146 Seiten. Preis M. 1.—.

P. Racke, den Lesern der Quartalschrift schon vortheilhaft bekannt, hat in vorstehender Schrift den deutschen Predigern ein recht schönes und nützliches Präsent gemacht.

Der durch und durch praktische Jesuitenpater bietet uns aus dem Schatze seines Wissens „Altes und Neues“. Gerade das „Neue“, nämlich die Anwendung der homiletischen Grundsätze auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse stempelt die unscheinbare Schrift zu einem Reformwerk. Das Werkchen besitzt „Spiegelgewalt“; es spiegelt ab die Bedürfnisse der Gegenwart und wird dadurch ein rechter „Predigerspiegel“ für den Seelsorger der Gegenwart. Ich hege die feste Ueberzeugung, dass kein Seelsorger das Schriftchen ohne Nutzen lesen wird. Der Inhalt ist so reich, die Sprache edel, stellenweise poetisch. „Schaue und mach' es nach“. Exod. 25. 40.

Arget (Bayern). Pfarrer Georg Roth.

19) **Joh. Andr. Eisenmengers** weiland Professors der orientalischen Sprachen an der Universität Heidelberg **Entdecktes Juden-**

thum, zeitgemäß überarbeitet und herausgegeben von Dr. F. Xav. Schieferl. Dresden. 1892. Verlag von Brandner. 592 Seiten. gr. 8°. Preis M. 6.—.

Da die verehrliche Redaction der Quartalschrift mich um eine kurze Besprechung dieses Neudrucks ersucht und ein gesetzliches Hindernis, diesem Wunsche zu entsprechen, nicht besteht, so erlaube ich mir, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass es wünschenswert wäre, wenn ein Exemplar dieses Werkes in allen Amtsstuben weltlicher wie geistlicher Behörden, in den Pfarrhöfen wie in den Gerichtshöfen, in Bürgermeisterstuben, Stadtrathssälen und Schuldirectoraten auflläge, ja überhaupt in allen gebildeten christlichen Familien angeschafft würde. Denn der Herausgeber gibt den echten Eisenmenger, obgleich er Capitel von untergeordnetem Interesse ausschied, überflüssige Breiten und Wiederholungen strich und für die hebräischen Texte den Orientalisten auf das in den großen Bibliotheken überall vorhandene Original verwies.

Das Original wurde bekanntlich ursprünglich unter dem Vorgeben, es sei katholikenfeindlich, von Wien aus mit Beschlag belegt, dann aber von König Friedrich I. von Preußen neu ediert, nachdem auf dessen Veranlassung die Universitäten von Gießen, Heidelberg und Mainz, sowie jüdische und christliche Gelehrte, darunter zwei Jesuiten, die Texte und Uebersetzungen als genau und zuverlässig erklärt hatten. Dieses Urtheil wurde auch in der Folge nicht erschüttert. Denn obwohl die Juden und ihre Freunde oft dagegen redeten, wurde doch ein wissenschaftlicher Nachweis, dass die Texte nicht existierten oder falsch übersetzt seien, nie erbracht. Als kürzlich der Berliner Professor Strack, Vorstand einer protestantischen Gesellschaft für die Bekehrung der Juden, bei der königlichen Staatsanwaltschaft gegen einen „Talmudauszug“ Klage erhob mit dem Bemerken, dass gegen das Judenthum als solches von staatswegen eingeschritten werden müsse, wenn der „Auszug“ Recht habe, sonst aber dessen Verbreitung zu hindern sei: wurde er in allen Instanzen abgewiesen, weil die Verbreitung von derlei Schriften weder Gewaltthätigkeiten gegen die Juden verursachte, noch zu solchen anreize und „auch an der Glaubwürdigkeit und wissenschaftlichen Ueberzeugung von Dr. Ecker, Dr. Gildemeister, Dr. Rohling begründete Zweifel nicht erhoben worden sind (Deutsch-sociale Blätter 12. Februar 1893, Leipzig bei Beyer). Dr. Strack, der sich gegen den Gefertigten auch an das Ministerium in Wien wandte, wurde überdies durch eine eben in Leipzig bei Rust gedruckte Schrift von Paulus Meyer abgefertigt, welche den Titel führt: „Enthüllungen über die Judenmission und eine Abrechnung mit Professor Strack“; eine weitere Publication desselben Hebraisten von hebräischen Originaltexten über das Blutritual (eine Ergänzung zu Eisenmenger) wird (nach S. 90) demnächst folgen. Bemerkenswert in dem Streit ist auch eine von jüdischer Seite als „Neue Epistel an die Hebräer“ erfolgte Wiener Publication, welche der Verfasser mir mit eigenem Handschreiben zustellte; sie verwirft die talmudische Moral und bemüht sich, freilich gleich der neu geplanten Action des Berliner jüdischen Professors Lazarus ohne Aussicht, die Juden für den gleichen Standpunkt zu gewinnen.

In kirchlicher Beziehung hat das große Werk Eisenmengers dadurch besondere Bedeutung, dass es eine Begründung der canonischen Gesetzgebung gegen die Juden bietet. Die Kirche verurtheilt jede Belästigung der Juden auf Grund ihrer Racenverschiedenheit und ihres dogmatischen Irrthums. Wenn sie also gleichwohl den Katholiken, Geistlichen wie Laien, verbietet, von den ungesäuerten Festbroten der Juden zu essen, jüdische Aerzte (vergl. Eisenmenger S. 383) zu gebrauchen, ihre Mädchen bei Juden dienen zu lassen, bei Juden zu dinieren und umgekehrt Juden zu Tisch zu

ziehen, und wenn diese und andere Gesetze nach einer Entscheidung Roms von 1861 auch heute noch ebensowohl gelten, wie die Pflicht der Sonntagsmesse, die Freitagsabstinenz u. a. (vergl. Verings Archiv für Kirchenrecht 1883 f. und die daraus belegten bekannten Kundgebungen Professor Dr. Kohns, des jetzigen hochwürdigsten Erzbischofs von Olmütz): so kann nur die bei Eisenmenger umständlich begründete Verschiedenheit der jüdischen und christlichen Moral die Ursache dieser canonischen Gesetzgebung sein. Und diese Gesetzgebung trifft sowohl das sogenannte orthodoxe Judenthum, als auch die angebliche, seit 1848 besonders blühende „Reform“, wie denn ja auch die großen Organe beider Richtungen (z. B. Univers Israélite und Archives Israélites zu Paris) den Talmud im Punkte der Moral gleichmäßig anerkennen und über die Bibel stellen.

Wenn die heutige Staatsgesetzgebung die erwähnten kirchlichen Vorschriften nicht mehr in ihrem Code verkündigt, so heißt das bloß, dass der Staat seinen Arm zur Durchführung der kirchlichen Verordnungen nicht mehr hergeben will, nicht aber, dass er die Promulgation und Geltendmachung seitens der Priester verbietet; denn die Kirche und ihre Lehre und ihre Gesetzgebung ist frei auch vor dem Staatsgesetz. Wenn demnach die Katholiken thun wollen, was die Kirche sagt, so werden sie vor jüdischen Ausschreitungen vollauf gesichert sein; wenn sie aber nicht gehorchen, so geschieht ihnen recht, wo sie leiden müssen: denn, wie der hochwürdigste verehrte Herr Fürsterzbischof Dr. Kohn gesagt, wem nicht zu rathen ist, dem ist nicht zu helfen.

Wenn ich bei Eisenmenger einzelne Sachen anders wünsche, so trifft dies nicht das Wesentliche. Seine Lehre über den Eid bleibt richtig, auch wenn man z. B. „Kol nidre“ mit dem seligen Exrabbi Drach, dem ich aus inneren Gründen beistimme, gegen Eisenmenger auffasst.

Prag. Canonicus, Univ.-Prof. Dr. August Rohling.

20) **Antonio Baldinucci.** Ein Bild aus dem Leben der Kirche zu Beginn des 18. Jahrhundertes. Zur Feier der Seligsprechung. Von Georg Fell S. J. Regensburg. New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1893. VIII und 182 S. in 8⁰. Mit Porträt. Preis M. 1.60.

Aus Anlass des 50jährigen Bischofs-Jubiläums Sr. Heiligkeit Leo XIII. fanden in diesem Jahre mehrere Seligsprechungen statt. P. Antonius Baldinucci aus der Gesellschaft Jesu wurde am 5. Februar feierlich als der Zahl der Seligen des Himmels angehörig durch den unfehlbaren Ausspruch des Statthalters Christi erklärt. Dieser Selige, geboren 19. Juni 1665, gestorben 7. November 1717, ist ein eifriger Missionär Mittelitaliens gewesen und war auf seinen Missionsreisen auch mit den Ahnen des Papstes Leo XIII. bekannt geworden. Vorliegendes Lebensbild trägt zur Verherrlichung des neuen Seligen bei und wird allen Lesern, besonders jenen, die am Seelenheile ihrer Mitmenschen arbeiten, zur Belehrung und Erbauung gereichen.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

21) **Le grand schisme d' occident** d' après les documents contemporains déposés aux archives secrètes du Vatican. Par M. l' abbé Louis Gayet, chapelain de Saint-Louis des Francais. Les origines. Tome II. 1889. 8⁰. S. 292 + 191. Preis Frks. 7.50 = M. 6.—. (Zu beziehen vom Autor in Rom.)

Im Anschluss an den ersten Band wird in den dreizehn Capiteln des vorliegenden Bandes der Verlauf der Ereignisse und die Verwickelung

der Verhältnisse unmittelbar nach der Wahl Urbans VI. (8. April 1378) geschildert: Inthronisation, Krönung, Verhalten der Cardinäle, des Papstes Vorwürfe gegen die Cardinäle, Bruch der Beziehungen zwischen den Unzufriedenen und dem Papste, Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. zu Fondi. Der behandelte Zeitabschnitt umfasst nicht einmal ein halbes Jahr, und doch war er so folgenreich für die Zukunft.

Die Darstellung schließt sich eng an die Quellen an. Es fällt dem Leser doppelt schwer, die Zeugen aus jener traurigen Zeit zu vernehmen. Wir haben uns in der Recension über den ersten Band dahin ausgesprochen, dass der Autor mindestens die Nothwendigkeit einer neuen Behandlung der Wahl vom 8. April 1378 erwiesen hat. Die Ungewissheit bezüglich dieser Wahl hält der Verfasser auch in diesem Bande aufrecht, wozu noch die Behauptung sich zugesellt, dass die Wahl Clemens VII. ordnungsgemäß vorgenommen worden, mithin letztgenannter Gegenpapst ein „pape légitime“ gewesen sei. Nun — aufrichtig gestanden — diese Behauptung brachte in uns einen bedeutenden Niedergang in der Wertschätzung der vorliegenden Arbeit hervor. Die psychologische Auffassung des Materials, sowie die Abschätzung der Aussagen scheint uns doch allzu willkürlich zu sein; so z. B. findet der Autor die wiederholt vorkommende Berufung auf die Todesfurcht zwar etwas sonderbar, aber doch natürlich: wie viel näher liegt es, die Furcht, wie es in hundert Fällen geschieht, als Ausrede zu betrachten!

Das sehr wertvolle Material wird der Leser dankbar durchgehen, die große Menge von Belegen (pièces justificatives) bereitwillig prüfen, ohne sich durch die Aufstellungen des Verfassers in seiner Ansicht beirren zu lassen. Er wird — dies ist unsere Meinung — finden, dass menschliche Schwäche leichter eine legitime That bekämpft, als menschliche Berechnung aus Fehltritten eine legitime That zusammenstellt. Leichter wird es sich erklären, dass menschliche Schwächen und Rücksichten gegen die legitime Wahl Urbans VI. haben ankämpfen können, als dass die von Unwillen, Erbitterung und Eigennutz geleiteten Cardinäle zu Fondi eine legitime Wahl vorgenommen haben.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Theologie-Professor.

22) **Der Weg der göttlichen Liebe,** gezeigt im hohen Liede. Mit hoher oberhirtlicher Erlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. 8°. 138 S. Preis M. 1.—.

Dieses Büchlein erhebt nicht den Anspruch als exegetisches Werk angesehen zu werden. Der Vorrede zufolge „rührt es von einer gottgeweihten Person her, welche im Mai 1888 eine innere Mahnung in der Kirche hörte, die Erklärung des hohen Liedes zu schreiben“. Demnach ist diese Erklärung eine Darstellung der gegenseitigen Liebe des himmlischen Bräutigams und der Seele, wobei auch „der Weg gezeigt wird, welchen der Heiland bei der Gnadenwahl und Seelenführung einschlägt, um die Seele zur Vereinigung mit sich zu führen“. Soviel über den Inhalt des Büchleins.

Bezüglich der Einzelheiten haben wir nichts auszustellen gefunden. Es ist leicht einzusehen, dass der mystische Sinn des hohen Liedes nicht in bestimmte Grenzen und Formeln eingezwängt werden kann; daher bleibt jedem Erklärer desselben ein ziemlich weites Feld offen, auf dem er sich frei bewegen darf. Uebrigens finden sich neue Gedanken oder Aussichtspunkte im Büchlein kaum vor.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Theologie-Professor.

23) **Leben des Paters Damian,** Apostels der Aussätzigen von Molokai, Ordenspriester der Picpus-Gesellschaft (hh. Herzen). Von R. P. Philibert Tauvel. Aus dem Französischen von P. Peter Gervasius

Maag, Priester der Picpus-Gesellschaft. Regensburg. Manz. 1892. 239 S.

24) **Leben und Wirken des P. Damian de Veuster,** des Apostels der Aussätzigen. Frei übersetzt aus dem englischen Life and Letters of Father Damien mit Benützung des französischen Vie du Père Damien par le R P. Philibat Tauvel von C. v. Falser. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1892. 161 S.

Die Titel dieser beiden engverwandten Bücher geben genau ihre Herkunft an. Das erste ist eine Uebersetzung des Werkes Tauvels über den weltbekannten P. Damian; das zweite lehnt sich mehr an ein englisches Werk mit Benutzung von Tauvels Biographie an. Dem ersten Werke ist auch noch ein Abschnitt mit Nachrichten über die Picpus-Gesellschaft beigegeben.

Der Cardinal-Erzbischof von Westminster Vaughan behauptet, wir müssen unseren Glauben nicht so sehr mit Worten als vielmehr durch Thaten vertheidigen. Durch letztere werden wir ungleich mehr als durch erstere überzeugen. — Wenn nun irgendwer in neuester Zeit diesen Grundsatz befolgt hat, so war das P. Damian de Veuster, der Apostel der Aussätzigen auf Molokai, der sein Leben in heroischer Weise diesen armen verlassenen Geschöpfen opferte, dadurch aber nicht nur sich und vielen Armen Heil erwarb, sondern auch selbst viele Andersgläubige bis in die höchsten Kreise hinauf zur Bewunderung eines solchen Heroismus hinriss! P. Damians Leben ist ein neues Ruhmesblatt in der Geschichte der katholischen Kirche.

Deutsch-Altenburg. Pfarrer Josef Maurer.

25) **Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft** in ihren Beziehungen zur Theologie, Philosophie und Anthropologie. Von Doctor Alexander Gießwein. Freiburg i. Br. 1892. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Das vorliegende Buch von Dr. Gießwein in Raab erschien zuerst in magyarischer Sprache, und erscheint jetzt, da es großen Anklang gefunden, mit der bischöflichen Approbation von Raab versehen, bedeutend erweitert in deutscher Sprache. Wir streben einem großen Ziele zu, der allmähligen Kenntnis aller Sprachen und damit deren Vergleichung. Ein bedeutender Weg ist mit diesem Buche zurückgelegt, und, wohin die Forschung erst noch zu dringen hat, dorthin ist in demselben der verläßliche Wegzeiger aufgestellt und es ist dem, was der Titel verspricht, vollkommen entsprochen.

Das Buch behandelt: 1. Die Sprachwissenschaft im Verhältnis zur Ursprache. 2. Die morphologische Classification der Sprachen (isolierende, agglutinierende, flectierende). 3. Die genealogische Classification der Sprachen mit Anführung aller bis jetzt bekannten Sprachen. 4. Die Differenzierung der Sprachen (Laute und Lautwandel). 5. Die Sprachfamilien und die Frage des einheitlichen Ursprunges der Sprache. Hiezu kommt die interessante und sehr richtige Schätzung des Verhältnisses der Isolation, Agglutination und Flexion. Im zweiten Theile behandelt das Buch, das in diesem Fache den gesunden Menschenverstand vertritt und mit Glück die Darwinianer zurückweist: 1. Verschiedene Ansichten über den Ursprung der Sprache. 2. Kritik der Theorien über ihren Ursprung. 3. Die sprachbildende Thätigkeit des menschlichen Geistes. 4. Die Ursprache. 5. Sprachwissenschaft und Urgeschichte. In der Vergleichung der indogermanischen und semitischen Sprachen gäbe es, glauben wir, noch einen anderen Weg der Vergleichung. Aber als Ungar im Besitze der ugroaltaischen Sprachen ist der Verfasser zur Sprachvergleichung in hohem Grade befähigt, und hat in diesem Buche Hohes, wahrscheinlich bis jetzt das Höchste geleistet. Das Buch ist jedermann,

besonders auch Priestern, zur Lectüre und zum Studium sehr zu empfehlen; ist es ja namentlich das Werk der Missionäre, dass so Großes geleistet werden konnte. Die Ausstattung ist schön und der Preis von 5 Mark nicht hoch gegriffen. Das Buch ist zur Anschaffung auf das beste zu empfehlen.

Pfarrkirchen. Pfarrer Johann Stritzinger.

26) **Cardinal Albornoz,** der zweite Begründer des Kirchenstaates. Ein Lebensbild von Dr. H. J. Wurm. Mit einem Bildnisse des Cardinals. Paderborn 1892. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (A. Pape). 8°. XVI. S. 280. Pr. geh. M. 2.40.

Die Hauptdarstellung des vorliegenden Werkes umspannt eine kurze, aber eine ereignisvolle und folgenreiche Periode für die Kirche und das Papstthum. Der Papst in Avignon, Italien und das Patrimonium zumal eine Beute herrschsüchtiger Dynasten und Städte, ein Tummelplatz beutegieriger Söldnerscharen.

Die Römer, nach kurzem Rausche von Freiheit und Weltherrschaft, durch Cola di Rienzo ihnen beigebracht, sahen die Verödung der ewigen Stadt und verlangten mit allen, denen die höhere Bedeutung des Papstthums am Herzen lag, nach des Papstes Heimkehr. Da war es der Cardinal-Legat Albornoz, der gesendet von Innocenz VI. und bestätigt von Urban V. als Legat des Papstes, als umsichtiger Feldherr und Politiker durch kluge Unterhandlungen und weise Gesetze solche Zustände im Kirchenstaate schuf, welche die Rückkehr Urbans V. ermöglichten. Das schildert Wurm an der Hand reicher, oft mühsam geöffneter und sorgsam gesichteter Quellen mit Wärme für das Lebensbild, das er entwirft, ohne vor den Schattenseiten sein Auge zu verschließen. Wurms Werk ist jedenfalls geeignet, eine längst gefühlte Lücke in der Geschichtsschreibung der Avignon'schen Papstperiode auszufüllen, die Bedeutung des römischen Papstthums mehr würdigen und in dem Cardinal Albornoz einen Mann kennen zu lernen, der mit Recht den Namen verdient: Zweiter Begründer des Kirchenstaates.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

27) **Religiös-Pädagogische Vorträge,** gehalten von Max Treppner, Religionslehrer. Würzburg, Verlag von Andreas Göbel. 1893; 76 Seiten.

Der hochwürdige Verfasser „wollte der lieben Jugend mit diesem Büchlein nur eine Gabe unter den Christbaum legen". Und in der That sind diese Vorträge, die beim Gottesdienste des königlichen Realgymnasiums und der königlichen Kreisschule in der Neubaukirche zu Würzburg gehalten wurden, ein schönes Weihnachtsgeschenk, weil sie, wie der Verfasser selbst bemerkt, als reiche Früchte gegenüber den im Anfange mitgetheilten Thematen der Jahre 1886 bis 1892 zu betrachten sind. In gewählter Sprache behandelt der Prediger die Jugenderziehung, besonders den wichtigsten Factor derselben, die Schule, den liturgischen Gesang und legt dabei eine Hülle von Kenntnissen auf dem Gebiete der Geschichte und Literatur an den Tag. Leider hat diese das praktische Moment zu sehr zurückgedrängt. Die im Anhange befindlichen 75 kurzen Predigtskizzen können manchem Religionslehrer gute Dienste in seiner Thätigkeit auf der Kanzel leisten.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

28) **Handbuch der Anbetung des heiligsten Altarssacramentes** von P. A. Tesnière, General der Congregation der Väter vom allerheiligsten Sacramente. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese St. Gallen. Erster Theil. Preis Frks. 2.—, für Oesterreich fl. 1.— Verlag für Oesterreich und Deutschland bei Dr. Häusle, Pfarrer, Feldkirch, Vorarlberg. 12°. 224 Seiten.

So betitelt sich ein Buch, das sowohl den Mitgliedern des Anbetungswerkes, als auch solchen, welche gewohnt sind, oftmals das allerheiligste Sacrament zu besuchen und bei diesen Besuchen ihr Anliegen dem göttlichen Heilande vorzutragen, sehr ersprießliche Dienste leisten wird. Dieses Handbuch umfasst zwei Bände, von denen der erste, der zunächst in deutscher Uebersetzung vorliegt, über die Person des eucharistischen Christus handelt, während der zweite Band die göttlichen und menschlichen Titel der heiligen Eucharistie in 60 Betrachtungen bespricht. Wie der Uebersetzer in der Vorrede bemerkt, wird der zweite Band in deutscher Sprache erscheinen, sobald der Erfolg des ersten Bandes demselben den nöthigen Muth verliehen hat. Beide Theile werden separat verkauft.

Man kann dem Uebersetzer nur beipflichten, wenn er sagt, dass das Werk für die Mitglieder der Anbetung gleichsam eine Grammatik mit Regeln und Beispielen ist. Wer mit dem Buche umzugehen versteht, wird imstande sein, die Anbetungsstunden vor dem Hochwürdigsten Gute ungemein fruchtbringend für sich zu machen. Eine kurze Uebersicht der behandelten Materien spricht für die Brauchbarkeit desselben. Einige Ueberschriften lauten: Vom Gegenstande und Zweck der Anbetung, von der Methode der Anbetung, Tugendacte während der Anbetung, Jesus setzt die heilige Eucharistie ein, das Meisterwerk Gottes, Jesus Christus als Priester, Jesus Christus als Opferlamm, das Gedächtnis des Leidens, das kostbare Blut, das heilige Herz Jesu in der Eucharistie, die heiligen fünf Wunden, die Fortdauer der Eucharistie u. s. w. Druck und Ausstattung ist gut; die Uebersetzung liest sich fließend.

St. Pölten. Bischof Dr. Joh. Rößler.

29) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XIII. Heft 5. **Religion oder Literatur als Centrum des Volksschul-Unterrichtes?** Beitrag zum gegenwärtigen Schulkampf in Preußen von Josef Pötsch, Volksschullehrer. Frankfurt a. M. und Luzern. Druck und Verlag von A. Foesser Nachfolger 1892.

Vorliegende Schrift zeugt von einer Belesenheit auf allen Gebieten, selbst auf dem der Philosophie, wie wir sie von einem einfachen Volksschullehrer kaum erwartet hätten. Der Verfasser hat aber nicht nur viel gelesen, er hat das Gelesene richtig verstanden und für seinen Gegenstand vortrefflich auszubeuten gewusst. Was besonders wohlthut, ist die edle, mannhafte, echt christliche Gesinnung, welche in jeder Zeile zu Tage tritt und der Broschüre einen Wert verleiht, welcher durch eine fließende Sprache und lebendige Darstellung noch erhöht wird. Möge das Schriftchen zumal unter den christlichen Eltern und Lehrern einen ausgedehnten Leserkreis finden. Möchten alle, denen das schwierige Geschäft der Erziehung obliegt, die in demselben ausgesprochenen Gedanken beherzigen!

Eichstätt (Bayern). Philipp Prinz von Arenberg.

Band XIII. Heft 6. **Zum vierten Centenarium der Entdeckung Amerikas** von Philipp Wasserburg.

Neben Bekanntem, enthält obige Broschüre über die Entdeckung Amerikas manches Neue und Interessante; insbesondere wirft sie auf den auserlesenen Geist und den edlen Charakter des Columbus das glänzendste Licht. Lesens- und beherzigenswert ist auch die Schilderung der gegenwärtigen Zustände in den Vereinigten Staaten. Sie zeigt uns, dass die Kirche um zu gedeihen, nur der Freiheit bedarf, welche jenseits des Oceans alle ohne Unterschied und nicht, wie leider vielfach in der alten Welt, nur die Freunde der herrschenden Richtung genießen. Prinz von Arenberg.

30) **Ludwig Donin,** Curat an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Eine Lebensskizze. Wien 1893. Druck und Verlag der „St. Norbertus“-Buch- und Kunstdruckerei. Preis 1 fl. ö. W. II. und 375. Mit Porträt und Facsimile des seligen Curaten.

Nach 17 Jahren findet sich endlich eine Hand, welche dem verewigten seeleneifrigen Priester Ludwig Donin († 1876) ein literarisches Denkmal setzt. 41 Jahre lebte und wirkte Donin im Mittelpunkte Wiens auf der fürst-erzbischöflichen Cur. Seine Schriften, die in vielen Millionen Exemplaren in die Welt giengen, machten den Namen Donins weit über die Grenzen Oesterreichs bekannt. Donin als Religionslehrer, als Beichtvater, als Prediger ist dem Priester unserer Tage ein leuchtendes Vorbild, als Schriftsteller ist Donin unmöglich nachzuahmen. Mit schonender Rücksicht geht der Verfasser über die Leidensgeschichte Donins hinweg. Wenn es empfehlenswert ist, die Lebensgeschichten der Heiligen zu lesen und zu betrachten, die dem Stande angehören, welchem der Leser angehört, so ist es doppelt empfehlenswert, die Biographien jener Männer zu studieren, die als Zeitgenossen gegen die Uebel der Zeit, in der wir wirken müssen, ankämpften. Wenn uns manchmal der Muth verlassen sollte, stärken wir Priester uns am Beispiele Donins.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraja, Cooperator.

31) **Der Socialdemokrat hat das Wort!** Die Socialdemokratie beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen von E. Klein. Freiburg. Herder. 8°. (VIII. und 198 Seiten.) Preis Mark 1·50 = 90 kr.

Die Nützlichkeit des Buches liegt auf der Hand. Der Verfasser hat nur Zeugnisse aus Schriften angeführt, die er selbst nachsehen konnte. Es mochte eine Aeußerung noch so gut beglaubigt sein, er hat sie übergangen, wenn er die ursprüngliche Quelle nicht selbst auffinden konnte. Um so zuverlässiger sind die gegebenen Mittheilungen, die uns ein vollständiges Bild der Lehren, der Ziele, der Mittel geben, die den Socialismus ausmachen, alles, um es nochmals zu sagen in authentischer Form. —i.

32) **Katholischer Katechismus** für Schule und häusliche Belehrung.

Dieser Katechismus eines anonymen Verfassers ist 1892 aus anderem Verlage in jenen von G. P. Aderholz in Breslau übergegangen. Er will die 742 Fragen des neuen Köln Breslauer Katechismus auf 395 Fragen reducieren, damit der Volksschüler nicht „vor dem Haufen von Brocken und dieser Qual des Schlingens erschrecke;“ auch kämpft er gegen die Fremdwörter an, sagt z. B. statt „Excommunicierte“ die „Ausgestoßenen“ (nicht „Ausgeschlossenen“), schreibt „Filosofen (S. 33), spricht von den „Wahrnehmbarkeiten“ des Brotes und Weines (S. 67: „Der Priester zerbricht die Wahrnehmbarkeiten des Brotes“) 2c. Mehrere Stellen des Buches sind mit weißen Papierstreifen überklebt, z. B. auf dem Tittelblatte die Notiz von der kirchlichen Druckgenehmigung. Dass der Katechismus in der vorliegenden Form für Volksschulen verwendbar sei, wird schwerlich behauptet werden können. Für häusliche Belehrung dürfte er eher zu empfehlen sein.

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig.

33) **Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau** für das Jahr 1892. Graz. S. 516.

Im ersten erbauenden Theile bietet das ziemlich dickleibige Buch wie im Vorjahre ein paar zeitgemäße exegetische Aufsätze gewissermaßen im Tone einer niederen Homilie aus der unermüdlichen Feder des Herrn Redacteurs Msgr. Zapletal, ferner einen recht bündigen Auszug aus der Geschichte der Päpste (Alterthum) und einige glanzvolle Blätter fürs „Ehrenbuch der steirischen Priester.“ Im zweiten Theile belehrt uns die Vereinsgabe anschaulich über

Verdienstlichkeit der Klöster in schwerer Zeit, über die Wiederreform der „reformierten" Stadt Leoben, ferner über die Entdeckung Amerikas durch Columbus und über gebürende Familien-Erziehung, woran sich ein umfangreicher Bericht über das Bischofsjubiläum des † unvergesslichen Fürstbischofes Dr. J. Zwerger und zuletzt eine instructive pomologische Abhandlung anschließt. Der dritte, und zwar unterhaltende Theil, ein Trauerspiel in drei Acten: Georgius, der große heilige Märtyrer" ist reich an Wärme und Salbung, merklich ärmer aber an dramatischer Lebhaftigkeit und Handlung. Der statistische Anhang beweist entgegen dem Vorjahre ungefähr einen Status quo, weswegen wir ein noch regeres Interesse für die Sache des wackeren Pressvereines herbeisehnen.

Heiligenblut (Niederösterreich). Pfarrer August Peroutka.

34) **Allgemeine katholische Statistik der Einwohnerzahlen** mit besonderer Berücksichtigung Württembergs von Jos. Frick, Lehrer, Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. 1893.

Ein prächtiges Nachschlagebüchelchen! Im Augenblick hat man sich orientiert über die Katholikenzahl in Amerika, in Asien, Afrika, in den 24 Staaten Europas, in den europäischen Großstädten, in den 26 deutschen Bundesstaaten 2c. 2c. Und was noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist, dass nicht bloß die Zahl der Katholiken, sondern auch deren Procentsatz zu den übrigen Confessionen angegeben ist. Das Werkchen ist eine willkommene Gabe für jeden, der für die katholische Statistik Interesse hat.

Schloß Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

35) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch. 1893.** 8. (18.) Jahrgang. Von Dr. Fr. X. Haberl, Regensburg, Pustet. Preis 2 Mark = fl. 1·24. S. IV. + 42 + 124.

Dem praktischen Musicus werden die 30 herrlichen Falsobordoni über das Magnificat ein Labsal sein. Wer hätte vor 20 Jahren soviel Musikalien um zwei Mark bekommen? Dem gelehrten Musicus bieten wieder P. Kornmüller, Dr. Haberl 2c. ein herrliches Labsal. Wer dies Jahrbuch einmal kennen gelernt, der weiß auch, dass er immer wieder etwas höchst Gediegenes erwarten darf. In der kirchenmusikalischen Jahreschronik verdiente auch das „Correspondenz-Blatt" für den katholischen Clerus Oesterreichs, respective „Hirtentasche" genannt zu werden, und zwar pro 1892 mit Vorzug.

Lambach. P. Bernard Grüner, O. S. B.

36) **Prälat Merkles Grundsätze der Erziehung.** Nach dessen Vorlesungen am Lyceum zu Dillingen bearbeitet von P. Gratian von Linden, Ord. Cap., Mag. Nov. Mit Erlaubnis der Oberen. 8⁰. VIII u. 64 S. Augsburg 1892. Literar. Institut von Dr. Max Huttler (Michael Seitz) 1 M.

Enthält, ohne trocken zu sein, in kürzester Form eine Darstellung der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit lesenswerten Bemerkungen nach einzelnen Paragraphen. Obschon in manchen Punkten veraltet, kann das Büchlein etwa als Compendium zu Wiederholungen dennoch recht gute Dienste leisten. Es bietet auch ein sympathisch geschriebenes Lebensbild des im Jahre 1881 verstorbenen Prälaten.

Wien. Wilhelm Panesch, Weltpriester.

B) Neue Auflagen.

1) **Metaphysik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann. Fünfte Auflage. Freiburg. Herder. 1893. 229 S. Preis M. 2.50.

Charakter und Anlage dieses weitverbreiteten Leitfadens der Metaphysik sind aus den Besprechungen der früheren Auflagen hinreichend bekannt. Man kann diese neue Auflage mit Recht eine verbesserte nennen, aber der Charakter und die Anlage des Werkes sind sich ganz gleich geblieben. Daher wird solchen, die in der Philosophie der streng scholastischen Richtung folgen, auch in dieser Auflage so manches nicht vollkommen gefallen. Indessen ist dem Buche auch so die weiteste Verbreitung zu wünschen; und man muss es eine erfreuliche Thatsache nennen, dass in einer philosophisch so zerrütteten Zeit ein in seinen Hauptzügen auf den Grundlagen der Philosophia perennis aufgebauter und zugleich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit so ausgezeichneter Leitfaden der Metaphysik solche Zugkraft zeigt.

Brixen. Professor Dr. Franz Schmid.

2) **Nomenclator literarius recentioris Theologiae catholicae.** Ed. H. Hurter S. J. Zweite Auflage tom. II. Innsbruck. Wagner. 1893. — 1846 und LIII Spalten.

Ueber Erwarten schnell nimmt die zweite Auflage dieses großen Werkes ihren Fortgang. Der vorliegende Band umfasst die Theologen von 1664 bis 1763; eine Periode, die nach dem Urtheile des Verfassers noch zum goldenen Zeitalter der nachtridentinischen Theologie gerechnet werden kann. Auch in diesem Bande ist die vervollständigende und bessernde Hand überall bemerkbar. Naturgemäß müssen die eigentlichen Ergänzungen vorherrschend in den untergeordneten Zweigen der theologischen Wissenschaft gesucht werden. Dass absolute Vollständigkeit nicht erreicht ist, kann als selbstverständlich gelten; aber das Gebotene ist geeignet, auch großen Anforderungen gerecht zu werden.

Die praktische Einrichtung des Werkes, die wir bei Besprechung des ersten Bandes rühmend hervorgehoben haben, wurde in diesem Bande nicht bloß getreu beibehalten, sondern noch gesteigert. An die Stelle der Seitenzahl tritt die Zahl der Spalten und in den beigegebenen Indices wird nicht mehr auf die dem Texte eingefügten Zahlen, sondern auf die entsprechende Spalte verwiesen. Dadurch ist das Aufsuchen wieder bedeutend erleichtert. Ebenso hat der Verfasser namentlich dem Index rerum, von dessen Nutzen wir uns bei einer kurzen Durchsicht vom neuen überzeugten, in diesem Bande erhöhte Sorgfalt zugewendet. Freilich sind dabei lästige Druckfehler nicht ganz vermieden. So z. B. konnten wir die Literatur über das peccatum philosophicum in Spalte 792 nicht finden. Auch wäre zu wünschen, dass die Bedeutung des in den Tabellen gebrauchten Asteriscus nicht bloß an der Spitze der dritten, sondern auch schon an der Spitze der ersten Tabelle angegeben würde.

Diese Wünsche zeigen wohl, dass die Arbeit immer noch Vervollkommnung zulässt; aber keineswegs, dass dieselbe nicht schon zu einem hohen Grade der Vollendung gelangt ist.

Brixen, Tirol. Professor Dr. Franz Schmid.

3) **Commentarium in facultates apostolicas,** quae episcopis et vicariis apostolicis per modum formularum concedi solent, ad usum vener. cleri americani concinnatum ab Ant. Konings, C. ss. R. Ed. 3ª recognita et aucta curante Jos. Putzer, ejusd. Congreg. Ilchestriae. Typ. Congr. ss. Red. 1893. pag. XVII. 392. 8°. Preis Dollar 2.—.

P. Jos. Putzer hat diesen sehr nützlichen Commentar seines Ordensgenossen Ant. Konings vorerst durch einen vorausgehenden allgemeinen Theil bereichert, in welchem Begriff, Erklärungsregeln, Mittheilung, Aufhören, Anwendung der apostolischen Vollmachten erläutert werden. Zur Erklärung der einzelnen Facultäten, welche vom heiligen Stuhle gewährt zu werden pflegen, sind die Formeln, in welchen solche (gewöhnliche und außergewöhnliche Facultäten) den Bischöfen und apostolischen Vicaren der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt werden, zugrunde gelegt. Die Formeln, welche für England und Schottland gegeben

werden, unterscheiden sich, wenigstens was die gewöhnlichen Vollmachten betrifft, von jenen nur in wenigen Punkten, welche gelegentlich angegeben sind. In einem Anhange wird für die Formeln, in welchen den Oberhirten anderer Länder (Deutschland, Oesterreich, Ungarn 2c. 2c.) ähnliche Facultäten ertheilt werden, Punkt für Punkt auf die gegebenen Erklärungen zurückgewiesen. Ein zweiter Anhang bringt noch einige Aufschlüsse, welche in Betreff der Apostolischen Facultäten von der S. R. Univ. Inq. auf Begehren des verstorbenen P. Konings mitgetheilt worden sind. Die neueren Entscheidungen der römischen Congregationen sind an den betreffenden Stellen eingeflochten.

Der Commentar zeugt von großer Kenntnis des canonischen Rechtes. Die Nützlichkeit desselben ist einleuchtend, da das Verständnis mancher Stellen der Concessionen und deren Anwendung auf besondere Fälle nicht selten Schwierigkeiten bietet. Die facultas binandi z. B. ist, wie aus der gründlichen, hier beigegebenen Erklärung hervorgeht, nicht so eng aufzufassen, als der Wortlaut der Concession vermuthen lassen könnte. Dagegen ist uns aufgefallen, dass der Verfasser (Seite 185) für den Fall, wo der Gottesdienst in einer polluierten Kirche ohne bedeutendes Ungemach nicht unterlassen werden kann, einfach die Ansicht des hl. Alphonsus mittheilt, nach welcher (l. 6. n. 361) der Priester ohneweiteres in dieser Kirche celebrieren dürfte. Es wird vorausgesetzt, dass die Neuconsecration der Kirche nicht so bald stattfinden könne. Für diesen Fall wird ziemlich allgemein heute angenommen, dass ad interim, bis nämlich der Bischof oder der mit apostolischer Vollmacht versehene Priester die Kirche reconciliiert, die Einsegnung der Kirche durch den Priester (mit ausdrücklicher oder präsumierter Erlaubnis des Bischofs) genügt. Diese Einsegnung darf also auch in keinem Falle unterlassen werden, wenn in der Kirche celebriert werden soll. Das Werk — wird nicht nur den Oberhirten selbst, oder Canonisten und Moralisten, sondern auch allen Seelsorgern die besten Dienste leisten, indem diese sich aus demselben, wenigstens in vielen Fällen, Kenntnis darüber zu verschaffen vermögen, welche Vollmachten ihnen durch die Vermittlung ihres Ordinariates (eventuell auch direct) ertheilt werden können, damit die allgemeinen Bestimmungen den Gläubigen nicht gegen den Willen des Gesetzgebers Einschränkungen auferlegen, die dieser nicht absolut intendierte.

Klagenfurt (Priesterseminar). Prof. Julius Müllendorff S. J.

4) **Logik und Erkenntnistheorie.** Von Dr. Const. Gutberlet. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. 1892. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. S. XII und 276. gr. 8⁰. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Mit Bezugnahme auf die ruhmvolle Anzeige der ersten Auflage (in dieser theol. Quartalschrift 1883, IV. Heft, 913) ist es nicht schwer, eine Recension der zweiten freudigst begrüßten Auflage zu schreiben. Im ersten Theil (form. Logik) bietet die erweiternde und verbessernde Hand eine größere Uebersichtlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, während sie im zweiten Theil (materielle Logik, Erkenntnistheorie) die neuesten Phasen der modernen Philosophie, nämlich deren einseitige Beschäftigung mit dem erkenntnistheoretischen Problem specieller berücksichtigt, die Irrthümer genauer erklärt und in ihren äußersten Consequenzen verfolgt und kritisch beleuchtet.

Ohne auf die vielen äußerst interessanten Einzelheiten einzugehen, möchte Referent denn doch einige Stellen ganz besonders hervorheben. — Die „Begriffe" nach ihrem Ursprunge, Objecte, sind recht gut erklärt; treffend ist die Bemerkung Seite 13 über die Kategorien; Seite 12, 26, 34, Seite 37 f. (Kants synthet. Urtheil); 39, 42 (gramm. Bemerkung) sehr gut; Regeln für die Richtigkeit des Syllogismus (Seite 65 ff.), für die richtige Definition (Seite 104 ff.) ganz schön erklärt; die „Modi" des Syllogismus (72 ff.), Methoden, die Definition zu bilden (101 ff.), Gewissheit und deren Grade (152 ff.), das Zeugnis von Schriften (242 ff.), die Evidenz des allgemeinen Kriterium (S. 255 ff.): recht interessant. Sehr wichtig ist auch das Kleingedruckte Seite 143, 155. Der ver-

ehrte Verfasser besitzt die Kunst, mit einem Satze oft alles zu sagen, z. B. das über Ontologismus (S. 168 f.) bemerkte. Streng logisch, bündig und klar handelt Verfasser über den Dogmatismus (158 ff.), die Zuverlässigkeit der Sinne (180 ff.), den transscendentalen Idealismus und Kriticismus (193 f., 205 ff.), Nominalismus (217 ff.). Von den in der ersten Auflage übersehenen Druckfehlern sind die meisten corrigiert; einige, wie z. B. „dieser" (statt diesen Gebrauch) Seite 23; „in dem" (statt indem) Seite 30; „folgen" (statt folgern) Seite 53; „vor nach das Subject" Seite 57; „Sind die beiden Prädicate" „beide" Seite 68; „das" (statt dass) Seite 125; „nothendig" Seite 164; „nicht nicht" Seite 194; „einder" Seite 239 — berichtigen sich aus dem Sinne und Zusammenhange der betreffenden Stelle von selbst. — Ob nicht gerade dieser Theil (Logik und Erkenntnis) im vortrefflichen „Lehrbuche der Philosophie" vortheilhafter an die erste statt an die vierte Stelle zu setzen wäre, — darüber mögen die Ansichten auseinandergehen; der verehrte Autor hat nach allseitiger Erwägung eben diese Reihenfolge für besser gehalten.

Dieses durchwegs anregende, nach Form und Umfang (erste Auflage S. X und 262) sehr ansprechende, in maßvollem Tone geschriebene Werk verdient im hohen Grade allgemein beachtet und gelesen zu werden. Nicht nur Studierenden der Theologie und Philosophie, sondern auch dem einzelnen gebildeten Laien wird das Buch ein willkommener Leitstern sein, der zweifelsohne einen jeden vor der unheimlichen Verwirrung und den verderblichen Irrthümern gewisser moderner Philosophie bewahren wird.

Prag. Universitäts-Professor Leo Schneedorfer.

5) **Compendium Theologiae Moralis** a Joanne P. Gury S. J. primo conscriptum et deinde ab Antonio Ballerini S. J. adnotationibus auctum, nunc vero ad breviorem formam exaratum atque ad usum Seminariorum hujus regionis accomodatum ab Aloysio Sabetti S. J., in Collegio Woodstockiensi S. J. Theologiae moralis professore. Editio sexta. Fr. Pustet et Co. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati 1891. Pag. VII et 896. Preis in Halbmaroelsband M. 9.— = fl. 5.58.

Im Hefte II der Quartalschrift 1890 wurde das Werk als ein sehr praktisches Handbuch für nordamerikanische Theologen und Missionäre bezeichnet. Seither hat es weitere Auflagen erlebt, die vorliegende ist bereits die sechste. Das spricht ohne Zweifel für die innere Güte des Werkes und für die schnell steigende Beliebtheit desselben im amerikanischen Clerus. Dasselbe Moment hebt auch Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, in einem eigenen Gratulationsschreiben vom Jahre 1891 an den Verfasser hervor; das Schreiben ist der Vorrede des Werkes zugleich mit den Approbationen acht amerikanischer Bischöfe vorangestellt.

Gegenüber der früher besprochenen Auflage ist beinahe keine Aenderung vorfindlich. Hie und da stilistische Verbesserungen, eine praktische Bemerkung zur Würdigung des Hypnotismus (Seite 149), eine allerneueste (früheren Erlässen conforme) Antwort der Congr. s. Off. betreffs der Craniotomie (Seite 204), eine jüngste Entscheidung derselben Congr. in Frage der erlaubten Verehelichung post excisionem utriusque ovarii (Seite 705) — hiemit ist die Aufzählung der erfolgten Aenderungen und Ergänzungen so ziemlich erschöpft. Statt des Citates in n. 309 sollte Levit. 20, 15 stehen. Ein mustergiltiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis ist dem sachlichen angefügt. Sabettis Werk wird in der neuesten, d. i. siebenten Auflage der Moraltheologie des hochseligen Bischofes Ernest Müller vielfach citiert.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

6) **Pädagogische Chrestomathie** für katholische Seminarzöglinge und zur Vorbereitung auf die Lehrerprüfungen von F. M. Bürgel, Director

des königlichen Lehrerseminars zu Boppard. Zweite Auflage. Schöningh. 1892. Preis fl. 1.44.

Das Werk hat zunächst den Zweck, der Erweiterung des Unterrichtes in der Geschichte der Pädagogik in den preußischen Lehrerseminarien zu dienen; „es bietet (im Anschluss an das geschichtliche Handbuch von Kehrein-Kayser) eine große Anzahl erzählender Lesestücke, in denen das Streben und Wollen der hervorragenden Pädagogen durchweg mit deren eigenen Worten geschildert wird, und eine Reihe anderer Lesestücke, welche die bedeutendsten Schulmänner nach ihren Hauptansichten, Fehlern und Verdiensten zu charakterisieren geeignet sind". Die Auswahl der Lesestücke ist als eine sehr gelungene zu bezeichnen; ein Hauptvorzug des Buches aber ist es, dass die katholischen Pädagogen und ihre Werke gebürend berücksichtigt werden. Das Buch verdient nicht bloß den Zöglingen der Lehrer-Bildungsanstalten, sondern auch den wirklichen Lehrern bestens empfohlen zu werden; auch Priester, die ja heutzutage der Pädagogik eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken sollen, werden es mit Interesse und Nutzen lesen.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

7) **Goffine, christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch.** Als 53. Auflage der Ausgabe von Georg Ott vielfach umgearbeitet und vermehrt von P. Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedr. Pustet. Lexikon-Octav. XVI und 772 S. Preis in Ledereinband M. 3.— = fl. 1.86.

Einer Empfehlung bedarf das Werk selbst nicht. Hat ja doch kein Buch religiös-belehrenden Inhaltes sich von jeher einer solchen Beliebtheit beim Volke erfreut und eine solche Verbreitung gefunden, als gerade dieses Buch des berühmten Prämonstratensermönches. Wohl aber müssen die Vorzüge dieser 53. Auflage der beliebten Ott'schen Ausgabe gebürend hervorgehoben werden, welche der Umsicht und sorgfältigen Mühe des rühmlichst bekannten katholischen Volksschriftstellers P. Franz Hattler S. J. zu verdanken sind. Kundigeren Händen konnte die Umarbeitung vom Verleger kaum anvertraut werden. P. Hattler hat dieses alte, ehrwürdige Volksbuch dem Inhalte nach durch viele, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und religiösen Bedürfnissen entsprechende Erläuterungen und Zusätze bereichert, der Form nach dem Geschmacke des 19. Jahrhundertes mundgerecht gemacht und ihm ein echt volksthümliches Gepräge und Aussehen verliehen. Dem Bedürfnisse des Volkes nach Anschaulichkeit auch im religiösen Unterrichte ist Rechnung getragen durch zwölf zinkographische Palästina-Landschaftsbilder nach Ed. v. Wörndle und mehr als 60 blattgroße Holzschnitte und mancherlei kleinere Textillustrationen. Zu diesen inneren Vorzügen des Volksbuches kommen noch die schöne äußere Ausstattung, der gefällige, deutliche Druck in verschiedener Größe auf weißem, stärkeren Papiere, und zuletzt der billige Preis; denn das Buch kostet in solidem Ledereinbande nur drei Mark.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

8) **Leben der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.** Auszug aus der „Geistlichen Stadt Gottes" von der ehrwürdigen Maria von Jesus aus Agreda. Herausgegeben von P. Franz Vogl, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Erlaubnis der Obern und mit bischöflicher Druckbewilligung. Zweite Auflage. Nebst Titelbild XXII und 480 S. 8°. Regensburg. Pustet. 1892. Preis ungebunden M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.— = fl. 2.48.

Vorliegender Auszug enthält das Schönste und Wichtigste aus dem vierbändigen Werke, welches in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1888, II. Heft. S. 216, besprochen wurde. Die erste Auflage dieses trefflichen Auszuges erschien im Jahre 1890. Cfr. diese Zeitschrift, Jahrgang 1892, III. Heft, Seite 682. Schon nach

Verlauf von zwei Jahren wurde also eine zweite Auflage nothwendig, welche sich von ihrer Vorgängerin dadurch unterscheidet, dass ein kleiner Abschnitt über die heiligen Schutzengel neu beigefügt wurde. In Bezug auf die „Geistliche Stadt Gottes“ bemerkt der gelehrte P. Ignatius Zeiler O. S. Fr. im Kirchenlexikon, VIII. Band, Seite 750: „Da nun feststeht, dass Maria d'Agreda die Verfasserin dieses Buches ist und dass sie durchaus keine wissenschaftliche Bildung erhalten hat, wenngleich sie durch Conversation mit Gelehrten einzelne Lehren und theologische Ausdrücke gelernt haben kann; ferner, dass in dem Buche die schwierigsten theologischen Probleme und dunkle Stellen der heiligen Schrift meisterhaft erklärt werden und endlich, dass ihr ganzes Leben nur eine ununterbrochene Uebung der erhabensten Tugenden, namentlich einer erstaunlichen Demuth und Abtödtung gewesen ist: so kann man vernünftigerweise nicht umhin, eine höhere und sogar außerordentliche Erleuchtung der Verfasserin anzunehmen. Dazu kommt, dass das in zahllosen Exemplaren über die ganze Welt verbreitete Buch unzählige Leser belehrt, erbaut und auch bekehrt hat und von competenten Richtern aus vielen Nationen mit hohen Lobsprüchen überhäuft ist.“

Brixen. Professor Dr. Joh. Freiseisen.

9) **Die Uebung der Demuth.** Von Cardinal Joachim Pecci, jetzt Papst Leo XIII. Autorisierte Uebersetzung von Josef Alfons Zoller. Dritte Auflage. Herder. Freiburg. 1892. Preis gebunden M. —.65.

Dieses wahrhaft kostbare Büchlein sollte dem ganzen Clerus lieb und theuer sein wegen seines Inhaltes, wegen des Verfassers, wegen der Form, in der uns hier alles geboten wird. Joachim Cardinal Pecci, damals Erzbischof von Perugia, wollte mit diesem Werklein zunächst den Zöglingen seines Seminars „eine hochwillkommene Gabe darbieten, indem er ihnen (und allen, welche um diese Tugend sich bekümmern) nicht etwa eine theoretische Abhandlung, sondern eine eminent praktische Pastoralanweisung an die Hand gibt, wie sie die Lieblingstugend ihres göttlichen Vorbildes Jesus Christus in ihr ganzes inneres und äußeres Leben einführen sollten. Allen Priestern, Seminaristen und Ordensleuten, ja allen Freunden der praktischen Demuth, sei dieses lebensfrische Hirtenwort: „Die Uebung der Demuth“ empfohlen mit dem Ausspruch unseres Heilandes: „Wenn ihr das wisset, selig seid ihr, wenn ihr es auch thuet“. (Joh. 13, 17.)

Brixen (Tirol). Dr. Eduard Stemberger, Spiritual.

10) **Beilage zum Katechismus** oder Kirchengeschichte, Kirchenjahr, Messopfer, Messianische Weissagungen, Vorbilder und Hauptgebete, zusammengestellt von Eduard Herbold, Pfarrer. Mit Approbation des Tit. Erzbischofes von Freiburg. Sechste verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. 8°. 75 Seiten. Preis M. —.30 = fl. —.18.

Die sechste Auflage ist der beste Beweis für die Brauchbarkeit und vielseitige Anerkennung dieser Arbeit, sowie die Empfehlung derselben, welche jede weitere unnöthig macht. Um die seltsame Meinung des Dogmatikers Dr. Dieringer: „Gott hat die Welt erschaffen, um sie zu erlösen“, ad acta liegen zu lassen, sollte die erste Nummer der Kirchengeschichte den Titel haben: „Urstand des Menschen“, und dann die zweite Nummer: „Vorbereitung auf den Erlöser“. Der Grund, warum der hochwürdige Herr Autor die Weissagungen und Vorbilder über den künftigen Erlöser erst nach der Erklärung der heiligen Messe einreiht und nicht bei „Grundlegung des Christenthums“, ist nicht ersichtlich gemacht. Offenen Tadel verdient — ungeachtet der Anmerkung — die Abänderung der vierten Bitte des „Vater unsers“! „Unser tägliches Brot gib uns heute“. Noli me tangere!

Nüziders, Vorarlberg. Pfarrer P. Otto Bitschnau.

11) **Naturbilder** für jung und alt. Von A. Forsteneichner. Zweite Auflage, umgearbeitet und besorgt von Otto von Schaching. Mit dem Porträt des Verfassers. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1893. 8°. VIII und 544 Seiten. Preis geheftet M. 3.20, elegant gebunden M. 4.

Die populären Schriften über Naturwissenschaft von Brehm, Vogt, Jäger u. s. w., sowie andererseits von Littrow, Mädler, Bach u. s. w. verdanken ihre weite Verbreitung nicht einzig, nicht einmal vorzugsweise der Reclame, sondern dem Interesse, welches breite Volksschichten der unteren und mittleren Stände derartigen Presserzeugnissen entgegenbringen. Jede neue Erscheinung auf diesem Gebiete von katholischer Seite ist darum aufs freudigste zu begrüßen. Eine solche Erscheinung liegt hier vor und trägt gleich die Beglaubigung ihrer Tüchtigkeit an der Stirne: zweite Auflage. Schade, dass mehr als ein Vierteljahrhundert vorübergehen musste, ehe diese sinnigen Naturbilder neu zur Schau gestellt wurden. Der warme Ton, in welchem sie gehalten, die poetische Verklärung, welche sie verklärt, müssen sie zu Lieblingen für jung und alt machen. In buntem Durcheinander und doch geordnet ziehen die Bilder aus der Pflanzen-, Vogel- und Insectenwelt an uns vorüber. Meister sind es, bei denen der Verfasser in die Lehre gegangen, und er ist der Meister würdig. Der materielle Inhalt der Bilder entspricht im großen und ganzen dem jetzigen Stande der Wissenschaft, eine genauere Prüfung und Kritik muss jedoch entfallen, denn wo Poesie und Leben wie in diesem Buche durcheinander weben, muss wohl die nüchterne Wissenschaft sich bescheiden und darf nicht die strengen Forderungen ihres Bereiches stellen. Nicht für Gelehrte, für Naturfreunde ist das Buch geschrieben; mögen viele die Bilder beschauen. Die Verlagsanstalt hat für schöne Ausstattung gesorgt und es soll das Buch auch in „elegantem Originaleinband" zu haben sein. Ich möchte der Verlagshandlung nahelegen, falls sie ein Buch im Originaleinband versendet, solche auch als Recensions-Exemplar zu versenden.

Niederrana. Pfarrer Mathias Rupertsberger.

12) **Das allerheiligste Sacrament, das wahre Brot der Seele.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst und Decan in Innichen. Zweite Auflage. Brixen. Katholisch-politischer Pressverein. 1893. 576 Seiten. Preis broschiert fl. —.90.

13) **Die heilige Messe, der größte Schatz der Welt,** und die Weise, ihn zu benützen. Von demselben. Vierte Auflage. Brixen. Weger. 1889. 594 Seiten. Preis broschiert fl. —.90.

14) **Der heilige Rosenkranz.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbüchlein für das christliche Volk. Von demselben. Fünfte Auflage. Katholisch-politischer Pressverein. Brixen. 344 Seiten. Preis broschiert fl. —.40.

Vorstehende drei Schriften verdienen wegen ihrer vorzüglichen praktischen Brauchbarkeit dem Seelsorgsclerus aufs wärmste empfohlen zu werden. Jeder einzelnen sieht man an, dass ihr Verfasser ein überaus praktischer und wahrhaft seeleneifriger Seelsorger ist, der in hohem Grade die Gabe besitzt, die religiösen Wahrheiten wirklich populär darzustellen, dieselben, wenngleich tief und erhaben ihrem vollen Inhalte nach, dem christlichen Volke zum richtigen und klaren Verständnis zu bringen und, was die Hauptsache ist, durch die lichte, anregende und überzeugende Darstellungsweise das Volk zu bewegen, die klar erkannten Wahrheiten nicht bloß innerlich hochzuschätzen, zu lieben, in deren glücklichem Besitz sich zu erfreuen, sondern diese Wahrheiten in ihrem vollen Umfang auch im täglichen Leben und Handeln zur Anwendung zu bringen. Insbesondere in den zwei ersten Schriften zeigt sich der Verfasser als gründlich durchgebildeter Theolog, der seinen Gegenstand vollkommen beherrscht. Da möchten wir ihn vergleichen mit dem als gründlicher Dogmatiker bekannten Dr. Heinrich von Mainz

und mit Fürstbischof Zwerger von Graz, deren Schriften sich sowohl durch Tiefe der Auffassung, als auch durch die lichtvollste Darstellung auszeichnen.

1. Der Grund, der den Verfasser zur Bearbeitung der ersten Schrift bewog, war (wie er in der Vorrede sagt) „besonders der, dass ich unter diesen vielen Büchern (über das allerheiligste Sacrament) selten eines fand, welches über das Wesen und die Wirkungen des hochheiligen Altarssacramentes in jener Sprache handelte, welche auch das einfache Volk verstehen kann; noch seltener aber eines zu Gesicht bekam, welches sich zur Aufgabe gestellt hätte, die Gläubigen etwas umständlicher in jene Andacht einzuführen, welche man beim Empfange der heiligen Communion erwecken soll. Obschon es nun höchst schwierig ist, so erhabene Geheimnisse in gemeinverständlicher Sprache darzulegen und ungemein schwieriger noch, die Saiten der Andacht im Menschenherzen auf rechte Weise anzuschlagen, habe ich mich dennoch im Vertrauen auf Gott dieser Arbeit unterziehen wollen, sicher überzeugt, dass sie nicht wenig zur andächtigen Verehrung des allerheiligsten Sacramentes, wie zum Nutzen der unsterblichen Seelen beitragen werde. Geistreiche Gedanken und schöne Redewendungen, die nicht selten gerade in Schriften über dieses Geheimnis sich vorfinden, möge in diesen Blättern niemand suchen; wer aber über das allerheiligste Sacrament, wie über die Andacht zu demselben einen schlichten und verständlichen Unterricht wünscht, der wird in diesem Büchlein finden, was er sucht." Welch günstige Aufnahme das Buch fand, beweist die zweite Auflage und besonders der Umstand, dass es bereits ins Böhmische und Italienische übersetzt ward. Der erste Theil behandelt Wesen und Wirkung des heiligsten Sacramentes. Nach einer gediegenen Einleitung über die geistige und übernatürliche Nahrung der Seele, sowie über die Vorbilder des heiligsten Sacramentes, entwickelt der Verfasser die Beweise für die wirkliche Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente: die Worte der Verheißung und der Einsetzung und den Traditionsbeweis, alles in so anregender, herzgewinnender Sprache, dass ein gläubiges Gemüth mit tiefer und aufrichtiger Andacht zu diesem heiligen Geheimnisse erfüllt wird. Daran reihen sich die Wunder, welche im heiligsten Sacramente sich vereinigen, schwierige Fragen, bei deren Behandlung der Verfasser den eminent theologischen Gegenstand aufs glücklichste in echt populäre Form kleidet. Hierauf kommt der Zweck der Einsetzung des heiligsten Sacramentes zur Sprache: zum Andenken an Christi Person, an sein Leiden und Sterben, zur Nahrung der Seele, als Unterpfand der Auferstehung und Seligkeit, als Sinnbild und Mittel der Einigkeit unter den Christen. Dann werden die Wirkungen der heiligen Communion besprochen: sie wirkt mehrend und reinigend, heilend und bewahrend und gewährt auch dem Leibe vielfachen Nutzen. — Der zweite Theil handelt vom Empfang und der Verehrung des heiligsten Sacramentes: entfernte Vorbereitung, Reinigung des Herzens, unwürdige Communion. Ueberaus belehrend und ansprechend sind die folgenden Abschnitte: die nächste Vorbereitung, die Danksagung, die öftere und laue Communion, die geistliche Communion, die Besuchung und fromme Begleitung des heiligsten Sacramentes. Gerade dieser zweite Theil bietet eine gesunde, echt volksthümliche Ascese in kräftiger, körniger Sprache. Nirgends haben wir die hier behandelten Fragen, die ja der Seelsorger öfter berühren muss, so klar, so schlicht und doch zugleich so gründlich behandelt gefunden, wie in dieser Schrift. — Häufig müssen wir Seelsorger in Predigten, Christenlehren, Communion-Unterricht, in der Schule die Lehre vom heiligsten Sacramente behandeln. Die empfohlene Schrift bietet hierzu ein ganz vorzügliches Hilfsmittel.

2. Die schriftstellerischen Vorzüge, die wir beim ersten Buch gerühmt, finden sich auch in dem Werk über die heilige Messe, weshalb wir hier nur den Inhalt berühren. Der erste Theil enthält in zwölf Capiteln eine „Unterweisung über das Wesen und den hohen Wert des heiligen Messopfers". Es sind allerdings vorzugsweise dogmatische Belehrungen, die hier geboten werden, jedoch begleitet und verwebt mit ascetischen und liturgischen Bemerkungen, die ganz geeignet sind, den Leser tiefer in die heiligen Glaubensgeheimnisse eindringen zu lassen und ihn zu regerer Theilnahme und Verwertung des heiligen Opfers an-

zuspornen. Nachdem der Verfasser den Begriff der Gottesverehrung und des Opfers dargelegt, bespricht er die alttestamentlichen Opfer, das Kreuzesopfer, das unblutige Opfer des neuen Bundes, das in der heiligen Messe gefeiert wird, die heilige Messe als lebendige Darstellung und gnadenreichste Erneuerung des Kreuzesopfers, sowie den vierfachen Zweck des Messopfers. Ebenso anschaulich als anziehend erklärt er in den zwei letzten Capiteln, wie die heilige Messe die reichlichste Quelle zeitlichen Segens und das wirksamste Mittel zur Erquickung und Erlösung der Seelen im Fegfeuer ist. — Im zweiten Theil gibt er eine praktische „Anleitung, die heilige Messe mit Verständnis und Andacht zu hören". Gang zur Kirche, Eintritt in die Kirche, Betragen in derselben, eine musterhaft knappe, aber doch sehr belehrende Erklärung der einzelnen Theile und der Ceremonien der heiligen Messe — eine Einführung in die heilige Messe, wie sie der Priester liest —, verschiedene andere Weisen, die heilige Messe zu hören (Betrachtung des Leidens Christi, Anwendung der heiligen Messe zum vierfachen Zwecke des heiligen Opfers, Verbindung der Betrachtung oder des Rosenkranzgebetes mit der Anhörung der heiligen Messe) bilden den Inhalt des zweiten Theiles. — In den verschiedenen Schriften über die heilige Messe (sagt der Verfasser in der Vorrede) „schien mir dies große Geheimnis nicht genug gründlich, nicht genug geordnet, nicht allseitig genug dem christlichen Volke vorgelegt zu sein, während gerade bei der heiligen Messe dies alles zusammenwirken muss, um mit klaren Augen deren Herrlichkeit zu schauen und mit warmem Herzen deren Gnadenschatz zu umfangen. Insbesondere aber schien mir in keinem Werklein über die heilige Messe dem innigen Wunsche so mancher frommer Christen entsprochen, belehrt zu werden, wie sie mit Verständnis und Andacht dem Priester am Altare folgen könnten, ohne durch zu vielfache Erklärungen verwirrt oder durch zu hohe Darstellung abgestoßen zu werden." Diesen Zweck, den sich der Verfasser vorgesteckt, hat derselbe vollkommen erreicht. Das Concil von Trient macht den Seelsorgern zur Pflicht, öfter beim sonn- und festtäglichen Gottesdienst das Volk über die heilige Messe zu unterrichten, „damit die Kleinen nicht nach Brot verlangen und niemand sei, der es ihnen breche". Das besprochene Buch bietet den Seelsorgern dazu ein vorzügliches Hilfsmittel. Namentlich werden jüngere Geistliche in demselben nicht nur gründliche Belehrung oder Auffrischung des Gelernten finden, sondern auch die rechte Art, wie man dem Volke, Gebildeten und Ungebildeten, solch erhabene Geheimnisse mundgerecht macht, damit sie den kostbaren Schatz der heiligen Messe immer besser kennen und eifriger benützen lernen.

3. Das Rosenkranzbüchlein des nämlichen Verfassers enthält im ersten Theil eine Erklärung des Rosenkranzgebetes und eine kurze Geschichte seiner Entstehung. Dann wird gezeigt, wie der Rosenkranz eine ganz vorzügliche Gebetsweise, ein wirksames Tugendmittel, ein mächtiger Schutz und unvergleichlicher Schatz für das Volk ist; welche Hochschätzung der Rosenkranz allgemein in der Kirche genossen hat, wie man ihn beten und sonst noch heilsam gebrauchen kann. Die fünf letzten Abschnitte handeln vom Zweck und von der Entstehung der Rosenkranzbruderschaft, von deren Pflichten, Vortheilen und Ablässen, vom ewigen und lebendigen Rosenkranz. Der zweite Theil ist überschrieben: Der heilige Rosenkranz, ein lebendiges Betrachtungsbüchlein für das christliche Volk. Vorausgeschickt wird eine herzliche und praktische Belehrung, wie man den Rosenkranz betrachtend beten kann; dann werden die 15 Geheimnisse als Gegenstände frommer Betrachtung dargelegt. Hierin tritt wieder die Meisterschaft des Verfassers in volksthümlicher Behandlung religiöser Dinge aufs deutlichste hervor. Jedes Geheimnis bietet in der originellen Art, wie der Verfasser es vorlegt, den herrlichsten Stoff zu Betrachtung und Predigt. — Wer Rosenkranz-Vereine leitet und Vorträge an die Mitglieder halten muss, der greife zu dem vorzüglichen Büchlein; er wird darin den reichhaltigsten Stoff finden und zwar wohlgeordnet und durchgearbeitet. Ueberhaupt ist es für Marienpredigten geeignet. Der verstorbene Bischof von Brixen, Vincenz Gasser, ein gelehrter und heiligmäßiger Kirchenfürst, empfiehlt das Büchlein seinem Seelsorgsclerus mit den Worten:

„Dieses Büchlein eignet sich gewiss ganz vorzüglich, um die Andacht des heiligen Rosenkranzes recht lieb zu gewinnen, die ehrwürdige Rosenkranz-Bruderschaft recht hochschätzen zu lernen und den Rosenkranz selbst mit wahrer Andacht und mit großem geistlichen Nutzen zu beten. Möchte das Büchlein nur in jede christliche Familie Eingang finden und der Rosenkranz das Band sein, welches dieselbe umschlingt und an die große Familie Gottes, die heilige katholische Kirche, bindet!"

Dieburg, Hessen. Dr. Peter Bruder.

15) **Gedanken und Rathschläge**, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von † P. Adolf v. Doß S. J. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Achte Auflage, mit Titelbild. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.20 = fl. 2.60.

Binnen Jahresfrist folgte der im IV. Hefte 1891 der Quartalschrift belobten siebenten Auflage eine neue. Sie erschien auf besserem Papier, am Text ist aber außer kleinen sprachlichen Verbesserungen nichts geändert. Als Corrector der achten Auflage erscheint im Nachworte P. Scheid S. J.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

16) **Der Rosenkranz**, eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer. Erster Band. Mit kirchlicher Approbation. Zweite Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 3 60.

Dr. Hammer bleibt stets ursprünglich frisch, kräftig und erbaulich. Das Buch kennzeichnet sich in erster Linie als eine Sammlung feinsinniger und durch formelle Schönheit ergreifender Zeugnisse in Poesie und Prosa für die ewigen Wahrheiten des Christenthumes aus dem Munde edler Zeugen, tiefer Denker und Gelehrten und gereifter Geister. Dabei will es suchenden Seelen ein Leitstern sein auf ihrem Lebensgang. Es dürfte schwer sein, die eminent fleißige Arbeit in der ganzen Fülle ihres gediegenen Inhaltes mit wenigen Worten ausreichend zu charakterisieren. Als häusliches Andachtsbuch zur Einzelerbauung und Sammlung in stillen Stunden wird das Buch jedenfalls bald zahlreiche Liebhaber finden. Für Prediger und Katecheten ist es eine wahre Schatzkammer. Nimm, lies und verbreite es!

Lauchheim, Württemberg. Stadtpfarrer Josef Kröll.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1893.

II.

Unter den philosophischen Werken verdient Erwähnung: L. Bossu, Charoine, Sommaire de Philosophie (Abriss der Philosophie). Louvain, Peeters. 4. édition. Wir erwähnen dieses Werk deshalb, weil es in kurzer Zeit vier starke Auflagen erlebt hat, — ein Beweis des großen Anklanges. Bossu ist kein blinder Verehrer des Aristoteles; er bekämpft ihn sogar zuweilen. Sein Buch zeichnet sich durch Klarheit, schöne geistreiche Darstellung, mit der auch die schwierigsten Materien behandelt werden, aus. Es ist somit eine populäre Philosophie, auch dem Nichtfachmanne verständlich; daher auch der große Absatz.

M. Gardair, Les passions et la volonté. (Die Leidenschaften und der Wille.) Paris, Lethielleux. Der Verfasser ist Professor

an der Sorbonne und eifriger Thomist. Die Lehre von den Leidenschaften nimmt beim hl. Thomas eine hervorragende Stelle ein. Sie wird auch von M. Gardair mit großer Sorgfalt, mit Scharfsinn und möglichster Klarheit auseinandergesetzt. Dass Antithomisten nicht allem beistimmen, ist selbstverständlich.

A. Farges, L' idée du continu dans l' espace et dans le temps. (Die Idee des Continuierlichen in Raum und Zeit.) Paris, Roger et Cheroviz. H. Farges ist ebenfalls ein tapferer Ritter für den hl. Thomas, wofür er von Leo XIII. schon ein Belobungsbreve erhalten hat. Sechs Bände sind bereits von ihm veröffentlicht; der siebente (von der Idee Gottes) ist unter der Presse. Der sechste Band, welcher dem Jahre 1893 angehört, hat, wie bemerkt, die Idee des Continuierlichen in Raum und Zeit zum Gegenstand. Zuerst werden die Ansichten Kants gründlich widerlegt. Dagegen dürften Boscovich und Leibnitz vom Verfasser nicht ganz richtig aufgefasst und beurtheilt worden sein. Für das große Publicum sind diese Streitfragen ohne Interesse; umsomehr dürfte das Werk bei den Metaphysikern von Fach Berücksichtigung finden. Das Thema ist tief durchdacht in allen Einzelheiten; die Ansichten des Verfassers werden mit löblicher Mäßigung aufgestellt und die Schwierigkeiten gut beleuchtet.

M. de Nadailac. Le problème de la vie. (Das Problem des Lebens.) Paris. Masson. M. Mercier. La définition philosophique de la vie. (Die philosophische Definition des Lebens.) Bruxelles, Polennis. Zwei interessante Abhandlungen über das Leben. Die erste ist jedoch mehr negativ und zeigt, dass die Naturwissenschaft nicht imstande sei, den Ursprung des Lebens zu erklären und dass die Evolutions-Theorien in Wirklichkeit auf solche Schwierigkeiten stoßen, die ihren Wert sehr in Frage stellen. M. Mercier ist positiv; er setzt zuerst auseinander, was man gewöhnlich (in der Sprache des Volkes) unter „Leben" verstehe, sodann, was „Leben" der Physiologen sei. Darauf folgt die eigentliche, sehr gründliche und geistreiche Besprechung des „Lebens" vom philosophischen Standpunkte aus. An diese Werke schließt sich an: M. Ceilier. L' existence de l' âme. (Die Existenz der Seele.) Paris, Delhomme et Briguet. Die Schrift ist in erster Linie gegen die Materialisten gerichtet, die heutzutage leider so zahlreich sind und deren Einfluss sich unvermerkt auch bei Gläubigen bemerkbar macht. Refutation und Affirmation enthalten zwar, wie es die Sache mit sich bringt, inhaltlich wenig neues; das Gewand aber ist ein ganz neues und erster Qualität.

M. Ollé-Laprune. Les sources de la paix intellectuelle. (Die Quellen des intellectuellen Friedens.) Paris, Belin. Mit großer Begeisterung zeigt der Verfasser, dass auch für den Verstand einzig und allein in den Wahrheiten des Christenthums volle Beruhigung, der wahre Friede zu finden sei. Für den nüchternen Philosophen dürfte die Abhandlung etwas zu rhetorisch sein. — Abstracter ist:

M. Fonsegrive. La causalité efficiente. (Die wirksame Ursache.) Paris, Alcan. Nichts ist klarer und liegt mehr auf der Hand, als die Idee der „Ursache". Jeder hat sie; jeder wendet sie fort-

während an. Aber, woher kommt diese Idee? — diese Ueberzeugung, dass alles seine Ursache habe? Dieses schwierige Problem sucht der Verfasser auf eine allgemein verständliche Weise zu lösen.

G. Surbled. Le sommeil. (Der Schlaf.) Paris, Roger. Ueber das Wesen des Schlafes ist schon viel geschrieben worden; doch bleibt noch vieles aufzuklären. Für Fachleute enthält die Schrift viel interessantes. Zur Geschichte der Philosophie lieferten beachtenswerte Beiträge: M. Fonsegrive. François Bacon. (Franz Bacon.) Paris, Lethielleux; M. Delvigne. Les doctrines philosophiques de Louvain. (Die philosophischen Ansichten von Löwen, selbstverständlich der Universität, die in früheren Jahrhunderten sich eines groß.n Ansehens erfreute). Bruxelles, Schepens. G. Monchamp. Galilée et la Belgique. (Galilei und Belgien.) Paris, Retaux. Alle drei Werke sind gründlich geschrieben und müssen bei Behandlung der betreffenden Materie berücksichtigt werden. P. de Decker. La providence dans les faits sociaux et la science sociale. (Die Vorsehung in den socialen Ereignissen und die Social-Wissenschaft.) Bruxelles, Schepens. Es ist dies eine Philosophie der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Vorkommnisse und Zustände in socialer Beziehung. Das Werk ist in durchaus christlich-gläubigem Sinne abgefasst. Die Ueberschriften: Gott und die Göttin Vernunft, Gesetze der socialen Ordnung, die menschliche Freiheit, das Geheimnis des Lebens, Abstammung des Menschengeschlechtes, Racen und Nationen, Gesetze und Verfassungen, Reformen und Revolutionen, die Vorsehung in der Familie und in der Philosophie der Geschichte, die socialen Fortschritte, das Glück, die Kriege, die providentielle Stellung der großen Männer, das Unvorgesehene bei den Ereignissen, die Prätensionen der Wissenschaft, die sociale Frage 2c. — lassen ahnen, wie mannigfaltig und lehrreich der Inhalt sei.

Dass auch über Socialpolitik, dem heutigen Lieblingsthema, in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren viel und manches Gute und Vorzügliche geschrieben wurde, ist selbstverständlich. Das bedeutendste Werk in diesem Fache dürfte jedoch sein: Claudio Jannet. Le capital, la spéculation et la finance au XIX. siècle. (Das Capital, die Speculation und das Finanzwesen im 19. Jahrhundert.) Paris, Plon. 8. VI. 607 Seiten. H. Jannet hat durch verschiedene Werke sich in Frankreich ein großes Ansehen erworben. Er ist Professor der politischen Oekonomie an der katholischen Universität in Paris. Gestützt auf gründliches Studium und vielseitige Belesenheit, bespricht der Verfasser die Entstehung und Bildung des Standes der Reichen, die Production der Capitalisten, den Geldhandel, die anonymen Gesellschaften, die kaufmännischen Speculationen, die Börse, die internationale Finanz 2c. und als Schlussartikel: was ist bei dieser Sachlage zu thun und was ist nicht zu thun? Wir müssen der Versuchung, in das Einzelne einzugehen, widerstehen, obschon es sehr verlockend ist. Dagegen können wir nicht umhin, dem Verfasser aus allen Kräften beizustimmen, wenn er am Schlusse sagt: „Vor allem sollten die Regierungen mit dem guten Beispiel vorangehen und nach

christlichen Grundsätzen handeln; — wer aber gibt uns einen wahrhaft christlichen Staat?“ Das prachtvolle Werk sei hiemit allen Socialpolitikern bestens empfohlen, obschon wir in Bezug auf einzelne Punkte, wie Gewerbefreiheit, Progressivsteuer &c. abweichender Ansicht sind.[1])

Wohl am meisten gepflegt wurde das Gebiet der Geschichte. Beginnen wir mit dem großen Werke der Bollandisten, an dem ja vorzüglich französische Jesuiten arbeiten. Dasselbe verdankt dem Jahre 1893 den 64. Band (den zweiten für den Monat November) und den 12. Band Analecta (Nachträge zu dem Hauptwerke.) Daneben erschien Catalogus codicum hagiographicorum latinorum der Bibliotheken von Brüssel (zwei Bände) und Paris (drei Bände). Das Ganze ist das großartigste und schönste Monument, das sich die Gesellschaft Jesu selbst setzt. Die genannten Werke erscheinen in Brüssel durch die Société Belge de Librairie.

Ch. de Harlez. Le Livre des esprits et des immortels. Essai de mythologie chinoise d' après les textes originaux. (Das Buch der Geister und der Unsterblichen. Versuch einer chinesischen Mythologie nach den Originaltexten.) Bruxelles, Hayez. 4. 492 Seiten. Bis jetzt herrschte in Betreff der chinesischen Mythologie viel Unsicherheit, ja Willkür, da man nicht auf die Quellen zurückgieng. Msgr. de Harlez, Professor an der Universität Löwen, ein gründlicher Kenner des Chinesischen, sucht diesem Uebelstande abzuhelfen, indem er mit einem Riesenfleiße und seltener Sachkenntnis zwanzig umfangreiche chinesische Werke analysierte.

E. Le Blant. Les persecuteurs et les martyrs aux premiers siècles de notre ère. (Die Verfolger und die Martyrer in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung.) Paris, Leroux. 8. IV. 372 Seiten. Das Buch enthält 27 Capitel. Von besonderem Interesse sind: Die Quellen der acta martyrum, die Acta der hl. Thekla, die Stellung der Christen in der heidnischen Gesellschaft, juridische Grundlage zur Verfolgung der Christen, die Vorbereitung zum Martyrium, Polyeuktes und der verwegene Eifer, die Edicte, die Apostasie, die Flucht vor der Verfolgung, die Martyrer im Gefängnisse, das Verhör der Martyrer, die Richtersprüche, die Todesstrafen u. s. w. Alle Punkte sind mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn untersucht und besprochen.

---

[1]) In Frankreich scheint man in Betreff der Gewerbefreiheit noch nicht die traurigen Erfahrungen gemacht zu haben, wie anderswo. Allerdings ist das richtige Maß der Einschränkung oft schwer zu finden, dürfte auch in verschiedenen Ländern verschieden sein. Ebenso bietet die Bestimmung der Progression bei Steuern große Schwierigkeiten; das ist aber nicht hinreichend, um, wie H. Jannet, gegen jede Progression zu sein. Man wird zugeben, jeder soll nach seinen Kräften zu den öffentlichen Lasten beitragen. Die Kräfte aber nehmen progressiv zu. Wenn der Handwerker bei 1000 Gulden Einnahme 100 Gulden an Steuern bezahlt, kann derjenige, der 40.000 Gulden Einkünfte hat, nicht bloß 4000 Gulden leisten, sondern noch etwas mehr. Eine mäßige Progression ist somit nur billig. H. Jannet glaubt, eine Progressivsteuer setze dem Reichthum und der Sparsamkeit Grenzen. Er selbst sagt aber wiederholt, Verhältnisse, in denen Rothschilde möglich seien, können keine normalen, gesunden sein. Also welch ein Unglück, wenn durch die Progressivsteuer Rothschilde unmöglich werden!

G. Kurth. Histoire poétique des Mérovingiens. (Poetische Geschichte der Merovinger.) Paris, Picard. 8. 552 Seiten. Die Urgeschichte eines jeden Volkes ist mit vielen Sagen umhüllt, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzten: so auch bei den Germanen. Kurth sucht nun mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn das Poetische vom Historischen auszuscheiden.

U. Chevalier. Répertoire des sources historiques du moyen âge. (Repertorium der historischen Quellen des Mittelalters.) Montbéliard, Hoffmann. Zweiter Band. Der erste Band hatte auf die Frage geantwortet: welche Quellen sind zu benützen in Betreff dieser oder jener historischen Persönlichkeit? Der zweite (vorliegende) Band gibt Aufschluss, welche Quellen über die historischen Orte zu benützen seien. Das Werk hat einen ganz außerordentlichen Beifall gefunden. Die Akademie anerkannte ihm den Preis Brunet; die Geschichtsforscher Delisle, Monod, Gautier finden kaum Ausdrücke genug, dasselbe zu loben. In dieses Lob stimmen auch die Engländer (Masson), Deutschen (Krusch und Janauschek) und Italiener (Valentinelli) ein. Wir bemerken nur, dass der Verfasser ein Priester sei!

Langlois et Stein. Archives de l'histoire de France. (Archiv für die Geschichte Frankreichs.) Dritter Band. Paris, Picard. 8. 1000 Seiten. Dieser Band umfasst die ausländischen (Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, Italien, Schweiz &c.) Archive, insofern sie auf die Geschichte Frankreichs Bezug haben. Dass ein solches Werk nur die Frucht eines übermenschlichen Fleißes sein könne, ist einleuchtend, sowie auch, dass es von ganz außerordentlicher Wichtigkeit sei.

P. Sommervogel S. J. Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) Bruxelles, Société Belge de libraire. Vierter Band. 4. XV. 983 Seiten. Dieser (vierte) Band geht von Haakmann bis Lorette. Da werden u. a. vorgeführt die berühmten Patres: J. Hardouin, Fr. Hunolt, G. Le Jay, Cl. Lacroix, P. Laymann, L. Lessius, dann die Leistungen der Universitäten Ingolstadt und Innsbruck. Schon dieser Band allein wäre eine herrliche Apologie der zuweilen selbst von Katholiken verbannten Jesuiten.

An dieses Werk reiht sich an: P. Hamy S. J. Documents pour servir à l'histoire des domiciles de la compagnie de Jésus. (Documente in Bezug auf die Niederlassungen der Gesellschaft Jesu.) Paris, Picard. Diese Schrift bietet ein auf Urkunden gestütztes Verzeichnis aller Missionsstationen, Collegien, Residenzen, Noviziatshäuser u. s. w. der Jesuiten; ein wertvoller Beitrag zur Ordensgeschichte. Etwas ähnliches haben wir für den Orden der Dominicaner an: P. Balme. Cartulaire ou histoire diplomatique de St. Dominique. (Urkundensammlung oder urkundliche Geschichte des hl. Dominicus.) Paris. Dritter Band. Derselbe umfasst die Jahre 1212 und 1213. Vielen Urkunden sind Facsimile beigefügt, so dass man gleichsam die Originalien vor sich hat. Nur Historiker vom Fach werden solche Arbeiten so recht zu würdigen wissen.

P. Fabre. Etude sur le Liber censuum de l' église Romaine. (Studien über den Liber censuum der römischen Kirche.) Paris, Thorin. Cencius, apostolischer Kämmerer (später als Papst Honorius III.) verordnete im Jahre 1192 eine neue Ausgabe des Liber censuum, d. i. des Verzeichnisses der Abgaben, welche eine große Anzahl Kirchen und Klöster in den verschiedenen Ländern an den apostolischen Stuhl zu entrichten hatten. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte: 1. Gegenstand und Quellen des Liber censuum, 2. der census apostolicus, d. h. die Aufzählung der dem Apostel geweihten Klöster, Kirchen, Herrschaften, Fürstenthümer und Königreiche, 3. die Empfangnahme der Abgaben, 4. die Beschreibung der Handschriften. Da alle Abgaben ad indicium, d. h. um einen Grund, Zweck, die Beziehungen zwischen dem Geber und dem heiligen Stuhl „anzuzeigen“, verabfolgt wurden, und da zugleich die verliehenen Freiheiten und Privilegien sammt deren Begründung angegeben werden: ist das Werk eine wahre Fundgrube für mittelalterliche Kirchengeschichte.

Gehen wir über zu den Biographien und Monographien auf kirchengeschichtlichem Gebiete. Da haben wir: J. Laroche. Vie de St. Nicolas, èvêque de Myre. (Leben des hl. Nikolaus, Bischof von Myra.) Paris, Blond et Barral. 8. X. 415 Seiten. Die Lebensgeschichte des allverehrten heiligen Bischofes ist schon so oft erzählt und geschildert worden, doch so vollständig wohl noch nie. H. Laroche hat alles Wissenswerte, was Orient und Occident über den Heiligen bietet, gesammelt, gesichtet, auseinandergesetzt, so dass diese Aufgabe ein- für allemal abgethan zu sein scheint. Eine ähnliche Arbeit bietet uns: R. Viot. Vie de St. Martin etc. (Leben des hl. Martin.) Tours, Cattier. 8. 210 Seiten. Den Mittelpunkt des Werkes bildet die Lebensgeschichte, welche der Freund und Schüler des hl. Martin, Sulpicius Severus, geschrieben hat. An diesen reihen sich dann die verschiedenen Forschungen, welche der Verfasser mit inniger Begeisterung und großer Ausdauer überall angestellt hat.

Da gegenwärtig an der Seligsprechung der Jungfrau von Orleans gearbeitet wird, ist es begreiflich, dass im Verlauf des Jahres mehrere Schriften über dieselbe erschienen sind. Besondere Erwähnung verdient: R. de Gambervaux. Jeanne d' Arc, sa mission et son culte. (Johanna von Arc, ihre Mission und ihre Verehrung.) Paris, Dentu. Die Schrift empfiehlt sich bestens durch Inhalt und Form. Sodann: M. J. Belon et Fr. Balme. Jean Bréhal, grand inquisiteur de France et la Réhabilitation de Jeanne d' Arc. (Johann Bréhal, Großinquisitor von Frankreich, und die Rehabilitierung der Johanna von Arc.) Paris, Lethielleux. 4. VII. 340 Seiten. Die beiden Dominicaner Belon und Balme schildern die vom besten Erfolge gekrönten Bemühungen des Großinquisitors J. Bréhal um die Rechtfertigung der Jungfrau von Orleans. Es handelt sich besonders darum, die Acten des ersten Processes, geführt vom Bischof von Beauvais, welcher die Verurtheilung der Jungfrau zur Folge hatte, festzustellen, re-

spective zu entkräften und die Acten des zweiten Processes, geführt von Cardinal d' Estonville, wo sie als unschuldig erklärt wurde, als wahr und rechtskräftig zu beweisen, nachdem die Acten beider Processe von Quicherat in übelwollender Weise verstümmelt und verdreht der Oeffentlichkeit übergeben worden waren. Dies ist auch in der vorliegenden Schrift geschehen, so dass kein vernünftiger Zweifel darüber mehr vorhanden sein kann.

L. Jeny et P. Lanéry d' Arc. Jeanne d' Arc en Berry etc. (Johanna von Arc in Berry &c.) Paris, Techner. 8. 200 Seiten. Diese Schrift behandelt nur einen Lebensabschnitt und somit nur einen Theil der großen Wirksamkeit der Jungfrau, nämlich ihren Aufenthalt in der Landschaft Berry, sodann in Chinon, Bourges &c.

Madame de Flavigny. Sainte Brigitte de Suède. Sa vie, ses révélations et son oeuvre. (Die hl. Brigitta von Schweden; ihr Leben, ihre Offenbarungen und ihr Werk.) Paris, Ledai. 8. XII. 626 Seiten. Die Gräfin von Flavigny hat schon früher durch ihre Biographien des seligen P. Fourrier und der hl. Katharina von Siena sich als Schriftstellerin vortheilhaft bekannt gemacht. Um über die hl. Brigitta etwas gründliches und vollständiges leisten zu können, begab sie sich selbst nach Schweden. Dort konnte sie wertvolle Handschriften aus dem 15. Jahrhundert benützen und — was von besonderem Werte ist — die erste Biographie, die bis anhin umsonst (auch von den Bollandisten) gesucht worden war. Dadurch ist die Biographie eine ganz neue, sehr interessante und wertvolle geworden.

P. Suau S. J. Les Bienheureux martyrs de Salsette. (Die seligen Martyrer von Salsette.) Bruges, Desclée. 8. 208 Seiten. 17 Illustrationen. Diese Martyrer (Rudolf d' Aquaviva und seine Gefährten aus der Gesellschaft Jesu) wurden bekanntlich im verflossenen Jahre von Leo XIII. selig gesprochen. Es war daher geziemend, dass ein Mitbruder ihnen bei diesem Anlasse ein Monument setze, und zwar eines derselben würdiges.

J. B. Couderc S. J. Le vénérable Cardinal Bellarmin. (Der ehrwürdige Cardinal Bellarmin.) Paris, Retaux. 8. 2 vol. 431 und 435 Seiten. Alle Theologen wird es freuen, dass der große Bellarmin einen tüchtigen Biographen gefunden hat. Die Wirksamkeit Bellarmins war eine mannigfaltige, als Theolog, als Prediger, als Professor, als Controversist, als Erzbischof von Capua, als Rathgeber der Päpste Clemens VIII., Paul V. und Gregor XV., als Ascet (theoretisch und praktisch). Von seinen Schriften sind besonders berühmt seine Controversen, sodann De scriptoribus ecclesiasticis; sein Katechismus war für Italien das, was der des seligen Canisius für Deutschland war.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers in Beuron.

(Ehrencanonicate.) Der heilige Vater erließ am 29. Januar 1894 ein Decret, durch welches für die Besetzung von Ehren-Canonicatsstellen durch auswärtige Diöcesanpriester folgendes bestimmt wird: 1. Ein Bischof oder Ordinarius kann nur mit Zustimmung seines Capitels und nach Benachrichtigung des zuständigen Ordinarius, nachdem des letzteren Votum eingeholt ist, einen auswärtigen Diöcesanpriester zum Ehren-Canonicus ernennen. Dem Bischofe ist gleichzeitig Mittheilung zu machen, welche Privilegien und Insignien der also Ernannte gebrauchen darf. 2. Die vom Bischof ernannten Ehren-Canoniker dürfen nie mehr als zwei Drittel der Gesammtzahl der wirklichen Canoniker, die durch päpstliche Constitutionen der betreffenden Basilika, Metropolitan-, Kathedral- oder Collegiatkirche zugewiesen sind, ausmachen.[1]) 3. Ehren-Canoniker einer kleineren Basilika oder Collegiatkirche der Stadt Rom dürfen sich ihrer Insignien nur im Umfange der betreffenden Basilika, respective Collegiat- oder Filialkirche bedienen, wo auch die wirklichen Canoniker davon Gebrauch machen. — Die Ehren-Canoniker einer Metropolitan-, Kathedral- und Collegiatkirche oder kleineren Basilika außerhalb der Stadt Rom dürfen sich der ihnen verliehenen Insignien und Priviligien nur innerhalb der Diöcese, in welcher sie ernannt wurden, keineswegs aber außerhalb derselben bedienen. 4. Diese Bestimmungen sollen auch von den bis jetzt schon ernannten Ehren-Canonikern befolgt werden.

Um den Erfolg des Decretes zu sichern, sind alle sonstigen Rechtsregeln, Constitutionen, Privilegien, alle Indulte, unter welcher Form sie auch immer bewilligt wurden, soweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, außer Kraft gesetzt.

(„Verein der heiligen Familie.") Bezüglich dessen erließ Seine Eminenz Cardinal-Vicar Parocchi auf mehrere Anfragen folgende Bestimmungen: 1. Es ist nicht nothwendig, den Namen jedes einzelnen Familienmitgliedes einzutragen, sondern es genügt z. B. einzuschreiben die Familie des N. N., bestehend aus (drei, fünf 2c.) Personen. 2. Wenn der Vater aus irgend einem Grunde die Einschreibung seiner Familie nicht besorgen lassen will, so kann die Mutter oder ein anderes Familienmitglied, z. B. Großvater, die Einschreibung in den Verein der heiligen Familie bewerkstelligen lassen. 3. Söhne einer Familie, Dienstboten oder Militärs können sich nur, wenn ihre respectiven Familienangehörigen oder Dienstherrschaften sich nicht in den Verein der heiligen Familie einschreiben lassen wollen, besonders in diesen Verein aufnehmen lassen. 4. Ein jeder kann sich nur in seiner „eigenen" Pfarrei aufnehmen lassen; die Aufnahme in einer auswärtigen Pfarrei ist ungiltig. 5. Ein Pfarrer kann seine Verwandten, die auswärts wohnen, nicht in seiner Pfarrei in den Verein der heiligen Familie auf-

[1]) Vergl. Ephemerides Liturgicae. Nr. 4. 1894. pag. 193. s.

nehmen. 6. Der Diöcesandirector kann die Diöcesanen nicht ohne Unterschied in den Verein der heiligen Familie einschreiben. (cf. Nr. 4.) 7. Ein Quasi-Domicil in einer Pfarrei genügt, um sich in derselben in den Verein der heiligen Familie einschreiben zu lassen.

Das Fest der heiligen Familie ist bekanntlich auf den dritten Sonntag nach Epiphanie angesetzt. Für Rom ist auf Ansuchen Sr. Eminenz des Cardinal-Vicars die Erlaubnis gegeben, so oft auf diesen Sonntag ein höheres Fest fällt, das Fest der heiligen Familie auf den nächsten freien Tag zu verlegen.

(Messdiener.) Am 4. August 1893 entschied die Ritencongregation, dass eine weibliche Person als Messdiener nur dann genommen werden könne, wenn ein Kranker zu versehen sei oder das Kirchengebot dem Priester die Celebration der heiligen Messe vorschreibe. Da sich jedoch der Ausführung dieses Beschlusses manche Schwierigkeiten in den Weg stellten, annullierte die S. C. R. am 12. Januar 1894 dieses Decret. Hiedurch wurde also das Decret de dato 27. August 1836 wieder in Kraft gesetzt, welches, wenn der Priester alles am Altare in gehöriger Weise vorbereitet hat, erlaubt, dass eine weibliche Person die „Antworten“ geben könne, wenn kein anderer Messdiener zu bekommen sei.

(Lamentation und Passion in der Charwoche.) In der Charwoche ist es nicht gestattet, die Lamentationen, Responsorien und den Psalm „Miserere“ mit der Orgel oder anderen Instrumenten zu begleiten; jedoch darf bei der Aussetzung des Allerheiligsten am Gründonnerstag und Charfreitag, wenn gesungen wird, zufolge alter Gewohnheit die Orgel oder andere Instrumente gespielt werden. S. C. R. 16. Juni 1893.

Wird in der Charwoche die heilige Passion gesungen, so können die drei Diacone resp. Priester, welche dieselbe singen, sich jeder eines eigenen Pultes und Buches bedienen, jedoch sollen sie nicht voneinander getrennt in der Kirche, etwa an verschiedenen Altären und einer auf dem Ambo oder Kanzel noch auch ihr Angesicht dem Celebrans zugewendet stehen. Wenn der Celebrans wegen Mangel eines dritten Diacons die Passion am Altore mitsingt, so ist sein Platz auf der Evangelien- nicht Epistelseite des Altares. S. C. R. 16. Juni 1893.

(Ordenspriester und Diöcesan-Directorium.) Wenn Ordenspriester auf Pfarreien als Vicare oder Pfarrvicare angestellt sind, sollen sie an den Sonn- und Festtagen für die Pfarrmesse die Messe des Heiligen aus dem Diöcesan-Kalendarium lesen; das Breviergebet richtet sich stets, wie auch die heilige Messe an den anderen Tagen nach ihrem Ordens-Kalendarium.

(Joannes Leonardus.) Am 21. December 1893 erließ dieselbe Congregation ein Decret, wodurch auf Befehl des heiligen Vaters am 10. October in dem Martyrologium von jetzt ab auch der selige Johannes Leonardus zu verkünden ist, und zwar in folgender Form: VI. Idus. Octobris: Romae Beati Joannis Leonardi Confessoris, fundatoris Congregationis Clericorum Regularium a Matre Dei, laboribus

ac miraculis clari; cujus opera Missiones a Propaganda fide institutae sunt.

(Geburtstag eines Heiligen) Am gleichen Tage, 21. December 1893, ward in Betreff der feierlichen Begehung des wiederkehrenden hundertjährigen Geburtstages eines Heiligen oder Seligen bestimmt, dass die Geburtstage derselben nicht feierlich in der Kirche begangen werden dürfen, selbst nicht am Tage des Hinscheidens oder an einem sonstigen Gedenktage des Heiligen oder Seligen. Nur von der allerseligsten Jungfrau und dem heiligen Johannes Baptista darf der Geburtstag kirchlich begangen werden (Nativitas BMV. et S. Joan. Bapt.).

(Heiligenbilder.) Betreffs der Verehrung der Bilder von Heiligen wurde entschieden, dass solchen Bildern, die etwas Neues und Ungewöhnliches haben, keine Verehrung gezollt und das Decret des Tridentiner Concils bezüglich dieser Bilder genau beobachtet werden soll (S. C. Rit. 23. Febr. 1894 in Tridentina).

(Mischehen betreffend.) Am 17. November 1835 entschied die S. C. S. Off. auf eine Anfrage des Bischofes von Quebec mehrere Bedenken bezüglich der Giltigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Diese Entscheide dürften wegen der Gleichförmigkeit der darin in Betracht kommenden Gesetze und Bestimmungen auch für unsere, namentlich gemischte Gegenden, in Anwendung kommen.

1. Ist die Ehe eines minderjährigen Katholiken mit einer minderjährigen Protestantin, die gegen den Willen der Eltern des einen Theiles vor dem Magistrate oder dem protestantischen Minister und zwei Zeugen eingegangen wird, giltig? Antwort: Ja. Vergl. die „Benedictina“ und Bened. XIV. de Syn. Dioec. cum in matrimoniis mixtis pars libera et immunis a lege eandem immunitatem cum altera parte communicare censeatur, sequitur profecto clandestinitatem non obstare mixtis matrimoniis in Canadae regionibus contractis.

2. Ist die Ehe eines Katholiken und Akatholiken, welche zwischen beiden ohne Zeugen eingegangen wurde, giltig? Antwort: Ja. (Vergl. Bened. XIV. de Syn. Dioec. l. VI. c. 6.)

3. Wenn ein Katholik mit einem Akatholiken vor dem Magistrate oder dem protestantischen Minister und nur einem Zeugen die Ehe eingeht, ist diese dann giltig? Antwort: Ja, eben wegen der citierten Ausdehnung der „Benedictina“ auf jenes Land. Wenn (in Canada) weltliche Gesetze sind, welche die clandestinen Ehen für ungiltig erklären, so haben diese vor der Kirche keine Giltigkeit und diejenigen, welche clandestine Ehen eingegangen haben, sind zu mahnen, dass ihre Ehe menschliche Gesetze nicht mehr trennen können.

4. Wenn ein Katholik sich als Prostetant oder Apostat ausgibt, um sich mit einer Katholikin vor dem protestantischen Minister und zwei Zeugen trauen zu lassen, ist diese Ehe giltig? Antwort: Nein, wenn der eine katholische Theil die Häresie nur simuliert; ist er jedoch von seinem Glauben abgefallen, so ist die Ehe giltig, da das Verbot der Clandestinität nicht mehr im Wege steht.

5. Bei der Assistenz eines Pfarrers bei gemischten Ehen sollen die Worte „Ego vos conjungo in matrimonium“ nicht gesprochen werden. (S. C. S. d. d. 25. Nov. 1835.)

6. Wenn der katholische Theil vor einem protestantischen Minister eine giltige, aber gemischte Ehe eingegangen, so soll er nach Absolution von den Censuren zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden, wenn er wahrhaft seinen Fehltritt bereut und die üblichen Cautelen gibt, respective deren Ausführung soviel ihm möglich verspricht. — Ist jedoch die Ehe wegen der Clandestinität ungiltig, so kann er nur nach Erlangung der Dispens des Ehehindernisses, Erneuerung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen, sowie nach Absolution von den Censuren und Leistung der üblichen Cautelen zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen werden. (S. C. O. d. d. 23. Aug. 1877.)

7. Dieselbe Congregation erbat und erhielt vom heiligen Vater am 12. Mai 1886 die Bestätigung für eine Bestimmung des III. Provinzial-Concil von Baltimore, wonach solche Personen, welche sich aus einer Gegend der Vereinigten Staaten, wo das Decret „Tamesti“ besteht, in eine solche begeben, wo letzteres nicht zu Recht besteht, wenn diese Personen wenigstens einen Monat dort verbleiben, ein Quasidomicil hinsichtlich der Eheschließung erworben haben. Eine Untersuchung, ob sie den größeren Theil des Jahres dort bleiben wollen, braucht nicht stattzufinden.

(Perinde valere.) Die Ehe zwischen zwei Verwandten, welche in ihrem Dispensgesuche den entfernteren, nicht aber den näheren Grad ihrer Verwandtschaft angeben, ist giltig, aber unerlaubt; die Eheleute sind daher zu trennen, bis von Rom die Litterae declaratoriae seu ut vocant „Perinde valere“ gekommen. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Eheleute nicht im ersten Grade miteinander blutsverwandt sind (S. C. Off. 12. Dec. 1748) und keine Obreptio oder Subreptio der Eheleute bei der Dispenseingabe vorliegt. S. C. C. d. d. 16. Dec. 1893.

(Ehedispensen.) Am 20. Februar wurde den Diöcesanobern die Facultät ertheilt, von öffentlichen Ehehindernissen, welche nach kirchlichem Rechte die Ehe ungiltig machen, zu dispensieren,[1]) wenn eine schwere Krankheit irgendeines der vermeintlichen Eheleute (Decr. d. d. 1. Jul. 1891) einen Recurs nach Rom unmöglich mache. Den Bischöfen ward die Erlaubnis gegeben, selbst oder durch eine andere geeignete Persönlichkeit (per personam ecclesiasticam sibi benevisam) die Dispens gegebenen Falles zur Ausführung zu bringen. Am 4. Jänner 1889 wurde dann vom heiligen Officium erklärt, dass die Bischöfe nur die „Pfarrer“ für immer subdelegieren könnten, von dieser Dispens Gebrauch zu machen; dabei wurde erklärt, dass unter dem Namen „Pfarrer“ alle diejenigen zu verstehen seien, welche actu in einer Pfarrei die Rechte eines Pfarrers haben, ausgeschlossen sind die Vice-Parochi und Kapläne.

---

[1]) Ausgenommen bleibt stets: Sacer Presbyteratus ordo und die affinitas lineae rectae ex copula licita.

Vermöge dieser Decrete kann auch dann nicht bei vorgenannten Ehehindernissen dispensiert werden, wenn die Kranken keine Civilehe geschlossen oder nicht im Concubinat miteinander leben. (S. C. O. d. d. 17. Sept. 1890.

(Auctis admodum.) Bezüglich dieses Decretes entschied die C. EE. et Reg. am 9. Februar 1894: 1. Die Oberen von Congregationen mit einfachen Gelübden können ihren Angehörigen keine Dimissorialien für den Empfang der heiligen Weihen ausstellen. 2. Können diese Institute ohne ein ganz specielles Privilegium ihre Angehörigen nicht auf den „Titulus mensae communis" oder einen ähnlichen Titel hin die höheren Weihen empfangen lassen.

(Messe in Privatoratorien) Ein Bischof kann außerhalb seiner Diöcese nach einer Bestimmung der S. C. Conc. in einer privaten Hauskapelle die heilige Messe lesen und darf außerdem für sich dort noch eine heilige Messe celebrieren lassen. Wohnen an einem Sonn- oder Festtage seine Verwandten oder die Dienerschaft oder andere Gläubigen seiner heiligen Messe bei, so haben nur diejenigen dem Kirchengebote Genüge geleistet, an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe zu hören, welche dem Bischofe während derselben assistiert, respective gedient haben, die anderen nicht.

(Litterae dimissoriales für Weihe- und Ordenscandidaten.) Dieselbe heilige Congregation erklärte, dass die Candidaten des Priesterthums, die vorher ihrer Militärpflicht haben genügen müssen, bevor sie nach vollendeter Dienstzeit eine höhere Weihe empfangen dürfen, die litterae testimoniales derjenigen Bischöfe beizubringen haben, in deren Diöcese sie wenigstens drei Monate verweilt haben. Dieselbe Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Candidaten des Ordensstandes vor ihrer Zulassung, respective ihrem Eintritt in einen religiösen Orden. (S. C. C. d. d. 9. Sept. 1893.)

(Reduction der Messstipendien.) Bezüglich der Feier der heiligen Messe und des Verbotes die Messstipendien zu reducieren, erklärte die S. C. C. am 16. December 1893, dass die in der Bulle Innocenz XII. „Nuper" d. d. 23. Dec. 1697 enthaltenen Bestimmungen auch außerhalb Italiens zu befolgen seien.

(Heilige Oele und Stiergefecht.) Für Spanien gab die S. Poenitentiaria Apostolica die Erlaubnis, dass ein Priester das heilige Oel während der Stiergefechte im Circus in einem benachbarten Hause oder an einem sonst würdigen Orte aufbewahren dürfe, um im Nothfalle die heilige Oelung zu spenden, mit dem Vorbehalte jedoch, dass es nicht aus Verabredung geschehe und die Stiergefechte dadurch nicht kirchlich erlaubt erscheinen. (S. Poenit. Ap. d. d. 19. Sept. 1893.)

(Akatholischer Taufpathe.) Wenn für die Taufe eines Kindes nur ein Akatholik als Taufpathe zu haben ist, so soll die Taufe ohne Taufpathen gespendet werden. (S. C. Inq. d. d. 3 maji 1893.)

(Haustaufe.) Die Taufe soll, außer im Nothfalle, nur mit Erlaubnis des Bischofes in einem Privathause gespendet werden. (S C. C. d. d. 20. Jan. 1894.)

(Friedhofkapellen.) Die Bethäuser oder Kapellen auf Friedhöfen, die bei Familiengräbern errichtet sind, sind keine „öffentlichen“ Kapellen.

(Absolutio a censuris.) Hinsichtlich der Erlaubnis, Katholiken von den Censuren zu absolvieren, welche sie durch Eingehen der Ehe mit einem Akatholiken vor einem protestantischen Minister incurriert haben, wurde den Bischöfen Bayerns die Facultät ertheilt, solche Katholiken gegebenen Falles durch ihre Seelsorger von den Censuren lossprechen zu lassen. (S. Poenit 27. Jun. 1893.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Zur sechshundertjährigen Gedächtnisfeier der Uebertragung des heiligen Hauses von Nazareth nach Loretto, welche im December des laufenden Jahres beginnt und bis zum Dreifaltigkeitssonntag 1895 einschließlich dauert, hat Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. durch das Breve „Felix Nazarethana Domus“ vom 23. Januar 1894 alle Christgläubigen ermuntert und besondere geistliche Gnaden bewilligt.

Das Breve gibt zuerst eine kurze Uebersicht der Verehrung des heiligen Hauses, seitdem dasselbe durch Gottes gütigen Rathschluss in wunderbarer Weise nach Italien übertragen worden ist. Es erinnert an die vielen und großartigen Wallfahrten nach Loretto, an die herrliche dort erbaute Basilika, an die Stadt, die allda wie ein zweites Nazareth unter dem Schutz der seligsten Jungfrau entstanden ist, sowie an die großen Gnaden und Wohlthaten, durch welche Gott der Herr den Namen Mariä an diesem Orte so sehr verherrlicht, dass das Wort in Erfüllung geht: „Selig werden mich preisen alle Geschlechter.“

„Uns aber (so fährt der Papst fort), die Wir schon vor langer Zeit dieses heilige Haus besucht und verehrt und die Wohlthaten der Gottesmutter erfahren haben, gereicht es jetzt zur besonderen Freude, dass namentlich durch den Eifer des dortigen Bischofs besondere Festlichkeiten für den nächsten December vorbereitet werden, beim Ablauf des sechsten Jahrhundertes, nachdem dieser Schatz so gnädig der Kirche übergeben worden ist. Wir kennen ja wohl die Pläne und Arbeiten, die deshalb unternommen und schon mit freigebigem Wetteifer fortgeführt worden sind, um namentlich die Basilika in ihrer früheren Pracht wieder herzustellen und zu verschönern“. Der Papst belobt diese Unternehmungen und ihre Förderer nach Gebür und benützt die Gelegenheit, um die Verehrung der Gläubigen zur irdischen Wohnung der heiligen Familie und zu den dort vollzogenen Geheimnissen mächtiger anzuregen:

„Mögen alle und namentlich die Italiener es erkennen, wie groß dieses Geschenk Gottes ist, mit welcher Fürsorge er es einer unwürdigen Herrschaft entrissen und mit welch' besonderer Liebe er es ihnen gegeben hat. Dort in diesem heiligen Hause hat die Erlösung der Menschheit ihren Anfang genommen in dem großen und wunderbaren Geheimnisse des menschgewordenen Gottes, der unser verlorenes Geschlecht mit dem himmlischen Vater wieder versöhnt und Alles erneuert hat — ein Geheimnis so groß und freudenreich, dass die Kirche in ihrer mütterlichen Sorge es täglich dreimal fromm zu verehren mahnt. In diesem armen Hause erblühten — ein Schauspiel für die Engel — jene leuchtenden

Beispiele des häuslichen Familienlebens, zu denen Wir selbst schon wiederholt, auch durch Gründung eines eigenen Vereines, alle Familien hinzuführen und heranzubilden Uns bemüht haben. Aus diesem ehrwürdigen Heiligthum ergoss sich über die Kirche die reichste Fülle göttlicher Gnade und Kraft der Heiligkeit; dort haben eine beträchtliche Zahl seliger Himmelsbewohner entweder die erste Anregung zu erhabenen Tugenden erhalten oder dieses heilige Feuer mächtiger entzündet. Was also für unsere gottesfürchtigen Vorfahren eine Auszeichnung und Stütze ihres Glaubens gewesen, ein Gegenstand frommer Sehnsucht und Freude, ein vorzügliches Mittel zur Erflehung der göttlichen Barmherzigkeit, das soll es auch bleiben für unsere Zeit, zumal da für sie jetzt, wo es so abwärts geht und allgemeine Verwirrung herrscht, nirgends anders als in der Religion ein fester Standpunkt und wahre Hilfe erlangt werden kann."

„Bei dieser Säcularfeier von Loretto, die sehr gelegen kommt, mögen darum alle Gläubigen ihrer Frömmigkeit und Unserer Mahnung folgend sich bestreben, Christus dem Herrn, seiner heiligsten Mutter und ihrem fürsorglichen Beschützer auf jegliche Weise ihre dankbare Freude und größtes Vertrauen zu bezeugen — und darin sollen billigerweise die Italiener sich auszeichnen. So wird der Wunsch in Erfüllung gehen, dass alle für sich und die Ihrigen besonderen Lohn für ihren besonderen Erweis kindlicher Liebe und Verehrung erlangen und zugleich, was ja vor allem zu wünschen, auch für die Kirche in ihrer großen Bedrängnis ein gleiches erflehen. — Darum haben Wir denn und zumal in Anbetracht dieser besonderen Feierlichkeit . . . . diese Säcularfeier durch außerordentliche Ablassgewährungen erhöhen und auszeichnen wollen."

Unbeschadet aller schon von den früheren Päpsten der Basilika in Loretto bewilligten Privilegien und Gnaden gewährt der heilige Vater einen vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums allen Christgläubigen, welche in der Zeit vom ersten Adventssonntag dieses Jahres bis Dreifaltigkeitssonntag 1895 einschließlich die folgenden frommen Werke verrichten; sie müssen erstens dreimal die Basilika von Loretto besuchen an verschiedenen Tagen oder auch am gleichen Tage; zweitens daselbst einige Zeit (aliquamdiu) für die Freiheit und Erhöhung der heiligen Mutter, der Kirche, für den Frieden und die Einheit des christlichen Volkes und für die Bekehrung der Sünder fromme Gebete nach Meinung des heiligen Vaters verrichten; drittens einen Tag strenger Fasten (esurialibus tantum cibis utentes) halten, aber nicht an einem Tage, der schon nach Vorschrift der Kirche einem gleichen Fasten gewidmet ist; viertens die heiligen Sacramente der Beichte und Communion empfangen, und endlich fünftens als Almosen etwas zu einem frommen Werke beitragen. — Der Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Für die von fernher kommenden Pilger gilt die Wallfahrt nach Loretto statt des vorgeschriebenen Fastens. — Die Kinder, welche noch nicht zur ersten Communion zugelassen worden sind, können von den Beichtvätern Dispens von dieser Bedingung erhalten. — Auch haben die Beichtväter in den Diöcesen von Loretto und Recanate während jener Zeit und zum Zweck der Gewinnung des Jubiläums sehr ausgedehnte Vollmachten zur Lossprechung von reservierten Sünden und kirchlichen Strafen, zur Umänderung von Gelübden u. s. w., ganz wie zur Zeit des allgemeinen Jubiläums im Jahre 1879.

Endlich können alle Gläubigen während der obengenannten Zeit täglich einmal einen Ablass von sieben Jahren gewinnen,

wenn sie die lauretanische Litanei fromm beten; einen vollkommenen Ablass aber, wenn sie dieselbe einen Monat lang täglich gebetet haben, falls sie die heiligen Sacramente empfangen und die übrigen gewöhnlichen Bedingungen erfüllen: auch diese Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. (Acta S. Sedis XXVI, 440.)

II. Ein neues Scapulier zu Ehren der seligsten Jungfrau unter dem Titel der Mutter vom guten Rath hat der heilige Vater durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 21. December 1893 gutgeheißen und mit Ablässen bereichert.

Wenn auch dieses Scapulier zunächst für die Mitglieder des bereits von Papst Benedict XIV. im Jahre 1753 bestätigten frommen Vereines zur Verehrung „Mariä vom guten Rath" (siehe „Die Ablässe" Seite 670) geplant war, so können doch alle Gläubigen, auch ohne Mitglieder desselben zu sein, sich mit demselben bekleiden lassen und der bald zu erwähnenden Ablässe theilhaftig werden.

Das Scapulier besteht aus zwei Tuchstückchen von weißer Wolle in der bekannten Form, die wie üblich durch zwei Schnüre von beliebiger Farbe verbunden sind. Das eine (vordere) Tuchstückchen trägt auf einem anderen gleichgroßen von Seide oder anderem Stoffe aufgenäht das Bild der Mutter vom guten Rath, wie es schon allgemein bekannt ist und in der Augustinerkirche zu Gerazzano bei Rom besonders verehrt wird, mit der Unterschrift: „Mutter vom guten Rath". Auf dem andern Tuchstückchen findet sich in ähnlicher Weise das päpstliche Wappen, d. h. die Tiara und die Schlüssel Petri; darunter die Worte: „Mein Sohn, höre auf ihre Rathschläge. Leo XIII."

Zweck des Scapuliers ist die Verehrung und Anrufung der Mutter vom guten Rath, um von ihr Hilfe zu erlangen in den großen Nöthen unserer Tage.

Wer dieses Scapulier trägt, gewinnt nach dem päpstlichen Decret folgende Ablässe:

1. Vollkommene: a) am Tage der Bekleidung mit dem Scapulier oder am Sonn- oder Festtag, der unmittelbar darauf folgt; b) am 26. April oder an irgend einem beliebigen anderen Tage innerhalb der Octave des Festes der seligsten Jungfrau Maria, der Mutter vom guten Rathe; c) in der Todesstunde, wenn man wenigstens im Herzen, sofern man es mit dem Munde nicht kann, den heiligen Namen Jesus anruft; d) an den Festen der unbefleckten Empfängnis, der Geburt, der Verkündigung, der Reinigung und der Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria, sowie am Feste des heiligen Kirchenlehrers Augustinus.

Bedingungen für alle diese vollkommenen Ablässe sind: Beichte und Communion. Diese Ablässe können auch (natürlich mit Ausnahme von c) den armen Seelen zugewendet werden.

2. Unvollkommene Ablässe: a) einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen, an den Festen Mariä

Opferung und Heimsuchung, wenn man mit reumüthigem Herzen eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und dort einige Zeit nach der Meinung des heiligen Vaters betet. Auch dieser Ablass kann den armen Seelen zugewendet werden; b) einen Ablass von 100 Tagen, so oft man mit Herz oder Mund den Rath der jungfräulichen Gottesmutter anruft; c) ebenso Ablass von 100 Tagen, so oft man mit reumüthigem Herzen irgend ein gutes Werk für die Bekehrung der Sünder verrichtet.

Der hochwürdigste General der Augustinermönche hat durch Schreiben vom 9. Februar 1894 allen jeweiligen Oberen der Klöster dieses Ordens die Vollmacht mitgetheilt, dieses Scapulier selbst oder durch einen zu bezeichnenden Untergebenen zu weihen und anzulegen; andere Welt- und Ordenspriester (an Orten, wo jene Klöster nicht sind) müssen sich zur Erlangung dieser Vollmacht an den genannten General (Roma, Via del S. Ufficio 1) wenden.

Die Weiheformel erhält man zugleich mit dieser Vollmacht.

III. Neue Ablassgebete sind folgende zu verzeichnen:

1. Gebet zum hl. Camillus von Lellis.

(Dieser Heilige, gest. 1614, Stifter eines Priesterordens für Krankenpflege, wurde von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 27. Mai 1886 zugleich mit dem hl. Johannes von Gott zum Patron aller Spitäler und Kranken erklärt und sein Name in die Litanei für die Sterbenden eingefügt.)

Glorreicher hl. Camillus, besonderer Patron der armen Kranken, der du vierzig Jahre lang mit wahrhaft heldenmüthiger Liebe der Linderung ihres geistlichen und leiblichen Elendes dich gewidmet hast, eile ihnen doch jetzt in deiner himmlischen Seligkeit, da sie von der Kirche deinem mächtigen Schutze anvertraut worden sind, noch großmüthiger zuhilfe. Erlange ihnen von Gott Heilung von den Uebeln, woran sie leiden, oder Geduld und christliche Ergebung, auf dass sie geheiligt und gestärkt werden in der Stunde ihres Hinscheidens; zugleich aber erflehe uns die Gnade, nach deinem Beispiele in der Uebung der göttlichen Liebe zu leben und zu sterben. Amen.

Vater unser ... Gegrüßest seist du Maria ...

Ablass: 200 Tage, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche dieses Gebet wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig sprechen; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 27. Feb. 1894.

2. Stoßgebet zu Maria.

Jungfrau Maria, Mutter Gottes, bitte bei Jesus für mich.

Sehr häufig gebrauchte der hl. Philipp Neri dieses Stoßgebet und gab den Rath, es dreiundsechzigmal täglich zu wiederholen, wohl zur Verehrung der dreiundsechzig Jahre, welche die seligste Jungfrau hienieden gelebt haben soll.

Ablass: 50 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche dieses Gebetchen reumüthig und andächtig sprechen; den Seelen des

Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablass-congregation vom 29. März 1894.

VI. **Allgemeine Sanation ungiltiger Kreuzweg-Errichtungen.** Auf die Bitte des hochwürdigsten Franciscaner-Generals hat die heilige Ablasscongregation durch Rescript vom 7. April 1894 Sanation bewilligt für alle Kreuzwege, welche bisher infolge irgendwelcher Fehler ungiltig waren errichtet worden. — Die letzte Sanation dieser Art hatte am 31. Juli 1883 stattgefunden (siehe „Die Ablässe“ S. 253).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Vor Jahren war dieser Berichterstatter „ausübendes Mitglied einer Liedertafel“, welche, wie soviele andere, sich gründete, um dem schreienden Bedürfnisse einer Ergötzung der Welt abzuhelfen. Da war unter den ersten Liedern, die wir ausübten und womit die passive Zuhörerschaft beglückt ward, der „schottische Bardenchor“: „Stumm schläft der Sänger, dessen Ohr gelauschet hat an ferner Welten Thor“

Von der Ironie, wozu diese Textesworte frevlen Spöttern Anlass geben mochten, als ob es besser gewesen wäre, wir wären auch fernerhin stumm geblieben und hätten dem Lauschen obgelegen u. dgl. — ließen wir uns nicht beirren, nahmen wir ja doch die Sache der Sangespflege sehr ernst.

Zwanzig Jahre nach dieser Begebenheit kam mir gerade dieses Lied wieder zu Gehör, wie ein Echo aus jener sangesfrohen Zeit. Meine Convicts-Zöglinge, die auch das mannhafte Begehren in sich fühlten, zu „liedertafeln“, führten sich ebenfalls als Bardenchor ein, was mir in Anbetracht der Umstände ein schier boshaftes Lächeln abgewann.

Einige Tage darauf ward mir aber dieses „Lauschen an ferner Welten Thor“ zum strengen Ernste: ich lag sterbenskrank zu Bette.

Als der Herr Redacteur der Quartalschrift die Bruchstücke der gesammelten Missionsnachrichten übernahm und sie unter seiner Flagge, mit dem meinerseits unverdienten Spruche Ecce, quem amas, infirmatur . . in See stechen ließ, damals gab mir das Horchen an ferner Welten Thor soviel zu denken, dass mir alle fünf Welttheile aus dem Gesichtskreise entschwanden. Ich dachte nicht mehr an Fahrten in Missionsländer, verlangte nichts mehr, als dass die letzte Fahrt ins Jenseits gut ausfallen möchte.

Sie hat schließlich doch eine andere Richtung genommen und einstweilen wieder auf die hohe See des Lebens zurückgeführt. Allerdings musste mein Schifflein noch einen Hafen anlaufen in einem der schönsten Erdenwinkel, wo ich in einem gastlichen Hause bei liebevollen Mitbrüdern gute Rast und in frischer Bergesluft kräftige Erholung fand.

Derzeit geht die Fahrt wieder dahin; in Schule und Anstalt wechselt ruhige und bewegte See, es gibt immerhin „auf Deck“ soviel zu sehen an dem jungen Matrosenvolke, zu sprechen von der Commandobrücke, zu drehen

am Steuerrade und auszulugen nach Wetter und Wogen, dass nur wenig Stunden sich ergeben, wo man in die Capitän-Cajüte schlüpfen, Bücher und Schriften durchfliegen und die Feder führen kann.

Wenn daher der Missionsbericht auch ziemlich armselig und lückenhaft sich gestaltet, so seien die Pl Tit. Leser inständig gebeten, die Schuld davon nur den Umständen beizumessen und den Verfasser für schuldlos anzusehen und ihm zu dem gespendeten Memento noch als Daraufgabe die Nachsicht und Geduld zukommen zu lassen in Hinsicht auf den guten Willen, den er damit bekundet, dass er ihnen neuerdings in Sicht kommt und wieder einiges von dem an Bord hat, was uns allen gemeinsam lieb und wert ist, von den katholischen Missionen in allen Welttheilen.

I. Asien.

Ostindien. Der Großtheil der Nachrichten über asiatische Missionen kam innerhalb des letzten Quartales aus den Ländern dieses ausgedehnten Gebietes und zwar:

Apostolische Präfectur Bettiah und Nepal. Der Missions-Obere P. Hilarion O. C., hat einen Hirtenbrief an seine Missionäre und Gläubigen gerichtet, der in einem Berichte über Missionserfolge gewiss Erwähnung finden darf, weil darin der sorgsame Hirt ein Bild entrollt, wie die Mission dort sich entwickelte und welch kräftige Fortschritte sie gemacht hat.

Dieses Gebiet, von Agra bis Patna sich ausdehnend, welches dem Kapuziner-Orden anvertraut ist, hatte vor 50 Jahren erst einen Bischof und wenige Missionäre, ist derzeit in ein Erzbisthum Agra, zwei Bisthümer Allahabad und Lahore und drei apostolische Präfecturen gegliedert.

Westbengalen. Die in den letzten Jahren oft genannte Khols-Mission hat einen bittern Verlust erlitten: P. Lievens S. J., ist ihr durch den Tod entrissen.

Derselbe, 1856 in Flandern geboren, war 1885 in die Mission Chota Nagpore eingetreten und Gottes Vorsehung hat dieses jungen Mannes sich bedient, um diese Mission zu der staunenswerten Entwicklung zu bringen, welche an Schnelligkeit und Ausdehnung seit Jahrhunderten kaum ihresgleichen hat. Bei Beginn seiner Wirksamkeit fanden sich z. B. im Districte Lohardaga 2000 Katholiken, drei Jahre nachher war die Zahl der Bekehrung schon weit über 50.000 gestiegen.

Von Ranchi, welches 1888 Mittelpunkt der Mission wurde, wo er dann seine Hauptthätigkeit der Heranbildung von Lehrern und Katechisten zuwandte, lenkte er dann den Hauptzug der Mission zum Bergvolke von Barwai, wo er den vorausgeschickten Katechisten folgend, 1889 innerhalb drei Wochen 13.000 Heiden taufte; noch zweimal unternahm er große Reisen dahin mit ähnlich großen Erfolgen. Er galt dem ganzen Volke als der heilige Mann und große Lehrer und genoss ihr unbeschränktes Vertrauen. Mitten in dieser großen Wirksamkeit unterlag seine Kraft der Ueberanstrengung; er musste 1892 zur Erholung nach Europa zurückgebracht werden, in das Ordenscollegium in Löwen, wo er 7. November 1893 starb.

Apostolische Präfectur Assam. Die Missionäre und Ordensschwestern von der „frommen Lehrgesellschaft“, die ihre Arbeit zumeist dem Stamme der Khasi zuwenden, können gegenüber dem Widerstande, von Seite der protestantisch-calvinischen Secten, nur kleine Erfolge erringen, aber es geht hoffnungsvoll vorwärts.

In Shillang ist ein Waisenhaus unter Leitung der Schwestern eröffnet, in Umbling das Missionskirchlein fertiggestellt, in Shella, Städtchen mit 6000 Einwohnern, steht es am günstigsten: die Bekehrungen mehren sich, die Heiden kommen so gern und zahlreich zum katholischen Gottesdienste, betheiligen sich gar am Gesange bei Mai-Andachten u. dgl., dass die Kirche schon zu klein wird, die Missionsschule daselbst hat 80 Knaben, 70 Mädchen: auch in Raliang, Laiumkra, Malki, Silchar und Psier steht es besonders mit den Schulen gut, im ganzen hat dieses Missionsgebiet bereits 14 Schulen.

Diöcese Puna. Der dortige Generalvicar berichtet über die 1891 gegründete Mission Sangamner. Dieselbe erstreckt sich schon über 17 Dörfer, und hat auch ihre Hauptstütze in den Schulen, denen die Leute ihre Kinder gerne überlassen, auch gegen die Taufe derselben sich nicht sträuben, wenn auch an den Erwachsenen bisher wenig zu erreichen war.

Die Perle dieser Mission ist das Lehrer- und Katechisten-Seminar, welches ähnlich eingerichtet ist wie die Anstalten in Kendal und Wallon, aus welchen schon eine große Schar Hilfskräfte für die Mission hervorgegangen ist.

Dieses neue Seminar in Sangamner hat Zöglinge theils in Kindes-, theils im Jünglingsalter, welche durch regen Eifer in Vorbereitung auf den Lehrberuf den Missionären viele Freude machen. Gott segne sie!

In Bombay sowie in Puna leiten die deutschen Jesuiten Collegien mit Hochschulstudien, die wegen ihrer glänzenden Erfolge in hohem Ansehen stehen. Dazu pflegen sie auch eifrig die Heiden-Mission, haben im letzten Jahre wieder zwei Stationen errichtet, eine in Gudscherat (Mahratten-Provinz), die andere in Sind auf dem Indus-Delta, wo P. Hegglin, bisher Professor des Sanskrit am College von Bombay, sich der Aufgabe widmet, die Gelehrten unter den Hindus für den christkatholischen Glauben zu gewinnen.

Kurdistan. Die Lazaristen arbeiten eben daran, die seit kurzem bestehende Mission in der Stadt Sinah zu befestigen.

P. Mafaral hat dort zwei Schulen gegründet und dafür ein großes Haus mit wohlgeeigneten Räumlichkeiten gemietet, worin in einem Saale die christlichen, in einem anderen die jüdischen und mohamedanischen Kinder allseitigen Unterricht empfangen. Die Mädchen wurden in einem der Mission gehörigen Gebäude untergebracht. Alles gienge nach Wunsch vorwärts; nur sind noch zu wenig Lehrkräfte und wünscht man sehnlichst, Schulbrüder und Schulschwestern für diese Mission zu gewinnen. Die Sache ist umso wichtiger, als auch die Protestanten sich schon anstrengen, dort Fuß zu fassen.

China. Aus dem apostolischen Vicariate Ost-Mongolei kommen wieder erfreuliche Nachrichten. Die Missionäre der Congregation von Scheutveld richten die in der Verfolgung zerstörten Missions-Anstalten wieder auf.

So wurde in Sanscheh-tschintsu Missionshaus und Schule wieder erbaut und eröffnet; die Waisenhäuser in Peitsu-Scheuhu und Mao-schantung erweitert, in Ma-schintsu neu erbaut, um die von dem ausgehungerten Norden kommenden Kinder aufnehmen zu können. In Nee-mentsu wurden viele Kinder in die Schule aufgenommen, eine große Anzahl Heiden getauft; in Tschientung-tsuku gab ein bekehrter Heide sein Haus zu einer Schule her; von der Station Simgschu-tsuitsu wurde auf Bitten der Bewohner benachbarter Thäler ein Missionspriester und ein Katechist dorthin geschickt, um die Mission zu beginnen.

Südost-Petscheli. Die von den Jesuiten geleitete Mission hatte nach dem letzten Jahresberichte 1892/93 1035 Taufen erwachsener Heiden,

15.263 Heidenkinder. Die Zahl der Katholiken ist in 30 Jahren von 9000 auf 40.000 gestiegen.

Holländisch-Indien. Die Jesuiten-Mission auf den Sunda- und Molukken-Inseln hat innerhalb Jahresfrist wieder gegen 900 Bekehrungen Erwachsener erzielt und ist damit die Gesammtzahl der Katholiken auf 47.240 gestiegen.

Borneo. Die Missionäre von Mill-Hill haben in der Mission Nord-Borneo im Jahre 1893 die Zahl der aus dem Heidenthum Bekehrten um 108 vermehrt.

Diese Missions-Genossenschaft geht mit besten Erfolgen in der Heranbildung junger Missionäre vorwärts: sie zählt in Mill-Hill 43, in Rozendael (Holland) 27, in Freshfield (England) 26, in der jüngsten Anstalt Brixen (Tirol) 4 Alumnen des Missionsberufes.

Ceylon. Die von der Regierung ausgegebene Statistik des Schulwesens auf dieser Insel ergibt die erfreuliche Thatsache, dass die katholischen Missionsschulen unter allen den zahlreichsten und regelmäßigsten Schulbesuch aufweisen. Dieselben zählen 32.000 Kinder. Die Gesammtzahl der Katholiken ist 246.000.

II. Afrika.

Algier. In den von Hungersnoth so schrecklich heimgesuchten Gebieten hat die Mission der weißen Väter in einem Jahre über 60.000 Franks, die ihnen als Unterstützung zugeflossen waren, für ihre Waisenkinder und eine Unzahl Erwachsener ausgegeben.

Zum selben Zwecke der Hilfeleistung sowie auch in der Absicht, dadurch das Kabylenvolk mehr und mehr für das Christenthum zu gewinnen, wurde tief im Berglande Kabylien eine Missionsniederlassung mit Spital December 1893 gegründet, wozu die Missionäre um Unterstützung inständig bitten.

Ost-Afrika. Die weißen Väter erfreuen sich auf allen Stationen der besten Fortschritte. In Uschirombo (apostolisches Vicariat Unianyembe) konnten sie statt der armseligen Kapelle eine große Kirche erbauen, für die Begriffe der Neger ein wahres Wunderwerk der Baukunst, die auch große Anziehungskraft auf sie ausübt, so dass durchschnittlich jeden Monat die Zahl der Katechumenen um 10 sich mehrt. Dem Beispiele des Häuptlinges Ndega, der seine Kinder fleißig zur Missionsschule schickt, folgen nun auch die Vornehmsten seiner Unterthanen. Von allen Orten der Umgebung kommen Bitten um Zusendung von Missionären.

Die Väter vom heiligen Geiste geben im letzten Jahresberichte erfreuliche Meldungen vom Stande ihrer Mission.

Sie haben auf deutschem Gebiete sieben Stationen im apostolischen Vicariate Nord-Sansibar; aus jeder derselben können sie ein Vorwärtsgehen in der Schule, in Culturarbeit und überall auch Taufen bekehrter Heiden verzeichnen.

Im apostolischen Vicariate Süd-Sansibar sind die Missionäre und 12 Ordensschwestern der deutschen St. Benedictus-Genossenschaft vollauf beschäftigt, sie unterrichten die Kinder, sind thätig in der Krankenpflege, leiten auf einem Landgute bei Kolozani die jungen Leute zur Landwirtschaft an.

Die eigentliche Mission gewann im letzten Jahre in Dar es Salaam 37 erwachsene Heiden zur heiligen Taufe und 64 Katechumenen zur Vorbereitung.

Einer der Negerjünglinge, der zur Ausbildung nach St. Ottilien (Bayern) gebracht wurde, ist November vorigen Jahres in den Benedictiner-Orden eingekleidet worden.

Aequatorial-Afrika. Von Buddu vorrückend, haben die weißen Väter die Station U. L. Fr. in Mambwe gegründet, zwischen dem Nyanza- und Tanganjika-See.

Sie haben da offenbar einen günstigen Punkt getroffen; denn sofort haben die umliegenden Stämme der Nanyika, Waniamwaga und Wafipa an der neuen Station sich niedergelassen und lassen sich bereitwilligst von den Missionären unterrichten und zu geordnetem Gemeinwesen leiten.

Aehnliches meldet der apostolische Vicar Msgr. Lechaptois von der Station Kala, wohin ein großer Theil des Stammes Warunga vor den räuberischen Ueberfällen der Wabemba sich geflüchtet hat.

Der Schutz, den sie dort fanden, hat die Flüchtlinge bewogen, zu bleiben und sich den dortigen christlichen Familien anzuschließen und ebenfalls um Unterricht zu bitten. So zählt die dortige Gemeinde bereits 600 Christen und nahezu ebensoviele Katechumenen.

So ergieng es auch in der Hauptstation Karema, in deren Umgebung die vor dem Schicksale der Sclaverei sich Flüchtenden eine neue Ansiedlung bilden und in ihrer Dankbarkeit auch große Empfänglichkeit für christlichen Unterricht zeigen. Selbst die gefürchteten Wabemba scheinen zugänglich zu werden, indem einige Häuptlinge derselben den Missionären erlaubten, in ihren Dörfern christlichen Unterricht zu beginnen. Im letzten Jahre wurden auch 200 Sclaven losgekauft und in Pflege und Unterricht genommen.

Sambesi. Diese so hart kämpfende Mission hat neuerdings ein empfindlicher Schlag getroffen

Von den sechs Missionären S. J., welche im vorigen Jahre dahin abgesandt wurden, sind zwei, nämlich PP. Platzer und Vollers, welche die letzte Strecke ihrer Reise nach Boroma getrennt von ihren Genossen zu machen hatten, bei Nhakarambue von Negern überfallen, gänzlich ausgeplündert und schwer misshandelt worden; schließlich wurden sie zwar aus der Gefangenschaft befreit, aber das für die Mission ihnen mitgegebene Geld, 3000 Mark, blieb verloren.

Noch schlimmer ergieng es den französischen PP. Loubiere und Perrodin, welche auf der Strecke nach Milanje am Fieber erkrankt, von ihrer Begleitung geplündert und verlassen, elend am Fieber dahinstarben.

Bald darauf kam die Trauer-Nachricht: P. Temming (aus Laer, Diöcese Münster), der schon 13 Jahre in der Sambesi-Mission wirkte und zu den rüstigsten Arbeitskräften zählte, ist, erst 38 Jahre alt, gestorben.

Mitte Mai folgte die Nachricht, welche allenthalben schmerzliches Bedauern hervorrufen wird: P. Stephan Czimmermann S. J., allen Missionsfreunden bestens bekannt, ist in Zumbo, 45 Jahre alt, am Sambesi-Fieber gestorben.

Nach einer Nachricht von P. Menyhart musste bei Boroma ein neues Missionshaus erbaut werden, weil in den bisherigen Wohnräumen die Gesundheitsverhältnisse sehr schlecht sind. Außerdem gibt die Schule viel zu sorgen: Die Knabenschule zählt 90 Schüler, von denen 22 auch Handwerke lernen, die Mädchenschule hat 60 Schülerinnen; die Ordensschwestern unterrichten nebst diesen auch 30 Frauen.

Süd-Afrika. Natal. Eine Correspondenz aus Marianhill bringt ein Verzeichnis der Schulen und Erziehungsanstalten an den bestehenden Stationen. Danach haben Marianhill, Lourdes, Reichenau, Czenstochau, Mariathal, Oetting, St. Michael und Ratschitz zusammen über 900 Schüler. Diese Zahl erklärt von selbst, wie fleißig und gesegnet die Arbeit der Trappisten ist und wie da für die Zukunft einer schnelleren Ausbreitung des Christenthums vorgearbeitet wird.

Freilich ist die Erhaltung dieser Schüler und Zöglinge mit den schwersten Opfern verbunden und häufig die Ursache bitterer Nahrungssorgen für die Missionäre und Schwestern und die ihnen Anvertrauten. Jedoch: qui seminant in lacrymis, in exultatione metent. —

In der zu Natal gehörigen Kaffraria entfalten seit 10 Jahren die Kreuzschwestern eine stets zunehmende Wirksamkeit. In Umtata, Griqualand, Kockstadt und Mount Frere haben sie stark besuchte Schulen.

Der neuen Mission Tembulund haben sie sofort Schwestern zu Hilfe geschickt.

Zur Bestreitung der Auslagen besorgen die Schwestern auch alle Arbeiten der Haus- und Landwirtschaft, z. B. auf einer Farm bei Umtata hatten acht Schwestern aus Bayern und Württemberg die Felder selbst gepflügt und die Saat bestellt, deren Ernte mehrere Stationen mit Brot versehen sollte. Leider war alle Arbeit vergeblich gewesen, da im November 1893 Heuschreckenschwärme alles bis auf die Wurzel abfraßen, so dass bitterer Mangel an ihre Thüre klopft. Diese Fleißigen wären gewiss der Unterstützung wert, um die sie bitten.

Die gleiche schwere Heimsuchung traf auch die Niederlassung der Dominicaner-Schwestern im Matabele- und Mashona-Land.

Apostolisches Vicariat Ost-Capland. Einen Großtheil der Arbeit leisten in diesem Gebiete die Dominicaner Ordensschwestern.

1877 kamen die ersten sieben Schwestern aus dem Kloster St. Ursula in Augsburg nach King Williams-Town. Dass es für sie dort zu thun gegeben habe, sieht man daraus, dass seither jedes Jahr Mitarbeiterinnen dorthin nachkamen und derzeit im dortigen Mutterhause und sechs Filialen ihrer 140 Schwestern wirken. Was sie dort leisten, sieht man z. B. in Williams Town, wo sie eine Missionsschule für arme Kinder, ein Knabeninstitut, ja sogar eine Taubstummenanstalt mit Lehrkräften besetzen, ein Waisenhaus leiten und bei ihrem eigenen Hause täglich armen Kindern Speise, Pflege und Nachtquartier reichen, darunter auch vielen Kindern deutscher Ansiedler. Der Unterricht umfast Vormittag Schulgegenstände, Nachmittag Handwerk und Landwirtschaft.

Die Mission Keilands, zu Ober-Sambesi gehörend, ist rings von protestantischen Secten umgeben, hält aber doch stand; sie zählt eine Gemeinde von 280 Neubekehrten; die meisten derselben sind Pächter von Grundstücken, die der Mission gehören, haben sich an die Arbeit gewöhnt, sind eifrig im Gottesdienste, wozu sich auch die Heiden mit Vorliebe einfinden, was den Protestanten großen Verdruss verursacht.

West-Afrika. Belgisch Kongo. Von der neuen Station Kimuenza wurden, wie der Missions-Obere P. Heucxthoven meldet, schon wieder Vorposten ausgeschickt zu den Vorarbeiten für eine neue Station in der Gegend von Mukisantu.

Kamerun. Die Mission hat auch Ordensschwestern, die ihr sehr gute Dienste leisten an den Schulen; an den drei Stationen sind schon über 140 Schulkinder. Der Regierungskanzler Leist spricht sich sehr lobend über die Erfolge dieser Schulthätigkeit aus.

Togo-Mission. In d.r Station Lome gab es innerhalb eines Jahres 89 Taufen bekehrter Heiden; außerdem wurden von den PP. Dier und Schäfer auf ihrer Missionsreise in das Landesinnere viele Kinder getauft, wie auch Erwachsene unterrichtet, zur Taufe vorbereitet, theils auch getauft. Diese Station sowie Adjido hatte im Jahre 1893 bedeutenden Zuwachs in den Schulen; neu gegründet wurde die Station Togostadt. Es gab auch schwere Heimsuchung durch Erkrankung mehrerer Missionäre an Malaria-Fieber.

Goldküste. Auch dieses Gebiet wurde von schweren Unglücksfällen betroffen: in zwei Monaten starben drei Missionäre, die übrigen erkrankten und mussten mehrere nach Frankreich zurückgebracht werden. Die Missionsschwestern mussten längere Zeit ganz allein ohne Priester aushalten, bis endlich wieder zwei Missionäre aus Frankreich anlangten.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Berichte über Missionsarbeit bei den Indianern, die noch frei in der Wildnis leben, werden immer seltener. Die „Freiburger Missionen" brachten jüngst einen solchen aus der Feder des P. Vasta S. J.

Derselbe ist von der Mission St. Stephan (Fremont, Wyoming) zu den Arapuha-Indianern vorgegangen; er begann sein Unternehmen mit dem Besuche einer todkranken Frau, deren Taufe der erste Erfolg war. Dann vergieng fast ein Jahr, während dessen bei diesen ganz verwilderten und sittlich tief gesunkenen Leuten nichts zu erreichen war, als die Taufe eines sterbenden Kindes. Darauf, als wenn dieser kleine Ignatius im Himmel für seine Stammesgenossen die Gnade erbeten hätte, nahm die Sache eine Wendung zum Besseren; der Missionär hatte die Freude, innerhalb der nächsten zwei Monate 12 Männer nach sorgfältigem Unterrichte zur Taufe zu bringen. Dieser Anfang lässt hoffen, dass fortgesetzte Mühe auch größere Erfolge noch zutage fördern werde.

Central-Amerika. Der im vorigen Jahre zum ersten Bischofe des neu errichteten apostolischen Vicariates British-Honduras ernannte Msgr. Salvator di Pietro S. J. gibt in seinem Hirtenschreiben genaue Auskunft über den gegenwärtigen Stand seines Missionsgebietes; zwei Drittel der Gesammtbevölkerung (32.000) sind Katholiken, sie haben eine genügende Anzahl von Kirchen, 12 Schulen; es wirken dort 10 Priester S. J. und zur Hilfe in Schulen und Spitälern 11 barmherzige Schwestern. Im Laufe des ersten Jahres erfolgten mehrere Bekehrungen von Protestanten.

Westindien. Die Mission der englischen Jesuiten auf Jamaica, die unter den 620.000 Bewohnern bis jetzt 17.500 für die katholische Kirche gewonnen hat und neben der Centralstation Kingston noch 26 Stationen, 18 große Schulen, außerdem ein Collegium mit 30 Zöglingen, 2 Waisenanstalten und 2 Häuser für Ordensschwestern besitzt, ist an die nordamerikanische Ordensprovinz (S. J.) von Maryland und New-York übergeben worden, zu gleicher Zeit die Mission Honduras an die Ordensprovinz Missouri.

Brasilien. Die deutschen Franciscaner, die 1891 die neue Missionsstation St. Katharina übernahmen und seither nach allen Richtungen ihre Thätigkeit ausdehnen, haben in der Niederlassung Blumenau ihrer bisherigen Elementarschule nun einen Curs für Gymnasial- und Realstudien beigefügt.

Ueberhaupt besorgt der Franciscaner-Orden jetzt einen bedeutenden Theil der südamerikanischen Missionen, so in Rio de la Plata fünf Stationen unter dem Gran-Chaco-Stamme und drei Reductionen; in Chile, vier Reductionen mit 2000 Indianern und zehn Stationen bei den wilden Araucanen; in Peru fünf Stationen mit 1600 Indianern; in Bolivia die Missionen bei den Quarayos, Chiquitos, Mojos, Guacanaguas und Chiriquanos; in Quito die Mission bei den wilden Zamoras.

Argentinien. Von den Steyler Missionären, denen ein Theil dieses Gebietes zugewiesen ist, kommen fleißig Meldungen, deren Inhalt darin gipfelt, dass ihre Thätigkeit dort eine segensreiche sei, aber ihre Kräfte mehr und mehr übersteige. Die etlichen Missionäre haben auf einem Flächenraume, der an Ausdehnung der Rheinprovinz gleichkommt, 16 Kirchen, 6 Kapellen, 11 Pfarrschulen, 15.000 Katholiken verschiedener Nationen, Spanier, Italiener, Deutsche, Eingeborne u. s. w.

Um den religiösen Bedürfnissen genügen zu können, müssen die Missionäre an Sonntagen binieren an voneinander weit entfernten Orten; außer einer zu Gebote stehenden Bahnlinie sind die sonstigen Verkehrsverhältnisse im argen liegend. . .

Dass die Missionäre in der kurzen Zeit ihres dortigen Wirkens sich großes Vertrauen erworben haben, sieht man daraus, dass der Erzbischof in Buenos-Ayres den Missionären wiederholt den Antrag gestellt hat, ihnen die Leitung des in Parana zu erbauenden Priesterseminares anvertrauen zu wollen, sobald sie in der Lage seien, es zu übernehmen. Von derselben Seite kamen Ansuchen um Ueberlassung an Priester für die verlassenen deutschen Ansiedler im südlichen Theile der Erzdiöcese und um Uebernahme der Station Piquet für die Irländer, Franzosen und Italiener, wo auch Ordensschwestern in den Schulen wirken, die jetzt keine Priester haben, — 15 bis 20 Stunden sind die nächsten Priester entfernt.

Ueberhaupt ist die Lage der Katholiken dort noch sehr schwierig: die Gegnerschaft hat die Presse allein in der Gewalt, von den bestehenden Zeitungen sind fünf in Händen der Protestanten, andere in Händen italienischer und anderer Freimaurer. Das arme Volk hat keine Führer als die wenigen Missionäre, die so überladen sind, dass es ihnen noch nicht möglich ist, mit den Waffen einer tüchtig redigierten Zeitung auch den Kampf auf journalistischem Gebiete aufzunehmen.

Patagonien. Die Salesianer fügen von Jahr zu Jahr ihren Erfolgen auf dem Missionsgebiete stets neue Errungenschaften an.

Msgr. Cagliero eröffnete zwei Stationen: in Rawson, der Hauptstadt Patagoniens und in Chubuk.

Außerdem will der neue Missionsbischof Msgr. Lasagna nach Einlangen der nöthigen Verstärkungen seine Posten von Brasilien in das Hinterland Matto-Großo vorschieben, dessen Gebiet bisher der Cultur verschlossen und in religiöser Beziehung ganz verlassen geblieben ist.

Im November vorigen Jahres rückte von Turin eine bedeutende Anzahl Ordensmitglieder als erwünschte Verstärkung in diese Gebiete ab.

IV. Australien und Oceanien.

In Australien zählt die Mission gegenwärtig fünf Erzbisthümer und dreizehn Bisthümer.

In Oceanien zwei Erzbisthümer, sieben Bisthümer.

Neu-Caledonien. Die Missionäre aus der Gesellschaft Mariä, die vor 50 Jahren die Mission auf Neu-Caledonien, Central-Oceanien, Samoa- und Fidji-Inseln begonnen haben und lange Zeit hindurch trotz harter Arbeit wenig erreichten, haben seit dem Martertode des seligen Petrus Chanel großen Aufschwung genommen. Sie zählen jetzt in der Ordensprovinz Oceanien 180 Profess-Priester, denen noch über 20 theils europäische, theils eingeborne Priester, viele Laienbrüder und Ordensschwestern zur Mitarbeit zugetheilt sind.

Sandwich-Inseln. In der Aussätzigen-Colonie auf Molokai fand 11. September 1893 die feierliche Enthüllung des Monumentes statt, welches vom philanthropischen Vereine in England, an dessen Spitze der Prinz von Wales steht, zum Andenken an den † Apostel der Aussätzigen P. Damian Deveuster in Kalaupapa errichtet wurde.

Die Ansprache, welche der Secretär des auswärtigen Amtes als Delegierter des Vereines (Anglikaner) bei dieser Gelegenheit an die Missionäre, Ordensschwestern und die Aussätzigen hielt, hob mit bewundernder Anerkennung das aufopfernde Wirken des P. Damian und ebenso die Hingabe seiner Nachfolger hervor und war eine rückhaltslose Belobung des charitativen Wirkens der katholischen Kirche.

Oster-Inseln. Ein englischer Schiffscapitän, Cumming Dewar, (Anglikaner), der kürzlich diese Inseln besucht hat, schildert in einer Reisebeschreibung, wie er den Zustand der einheimischen Bevölkerung gefunden habe.

Es ist jetzt kein Priester da, aber man merkt überall, dass Missionäre hier kräftig gewirkt haben, ... die Leute halten gewissenhaft die Sonntage, finden sich vollzählig in den Kapellen ein, wo ein Laie vorliest, jeder hat seinen Rosenkranz und sein Crucifix, die sie hoch in Ehren halten. Es ist einzig dem Unterrichte durch katholische Priester zu danken, dass dieses Volk aus Wilden in sittsame Christen umgewandelt ist."

Dieselbe Anerkennung spricht er der Mission von Samoa aus und gibt seiner Bewunderung über den Muth und Opfersinn der katholischen Missionäre Ausdruck: „Sie sind nur Einige von dem gleichen Typus, die über die Welt hin verstreut sind. ..."

Insel Maui. Dort starb der Missionär P. Rupert Lauter, nachdem er 23 Jahre die Mission auf der Insel Hana geleitet hatte.

Der Verewigte, ein kräftiger Mann, hat sich den Keim seines frühen Todes bei den Aussätzigen geholt, die er nicht verlassen wollte, obwohl ihm vor Jahren schon von seinen Obern der Antrag gemacht worden war, nach Europa zurückzukehren und Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit zu suchen. Er hatte darauf erklärt: er wolle lieber bei seinen armen Kranken aushalten, wenn er auch einige Jahre seines Lebens dafür opfern müsse.

V. Europa.

Deutschland. Die Väter vom heiligen Geiste in Bagamoyo haben an die deutsche Reichsregierung das Ansuchen gestellt, dass ihnen in Ansehung ihrer Thätigkeit im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete, die

Erlaubnis ertheilt werde, auch in Deutschland ein Missionshaus zur Heranbildung junger Missionäre errichten zu dürfen.

Ein Bedenken oder Hindernis hiegegen kann nur das sattsam bekannte Jesuitengesetz bieten, welches auch die Väter vom heiligen Geiste unter die „Verwandten“ des Jesuitenordens eingereiht hat und daher von Deutschland ausschließt. Uebrigens, nachdem im deutschen Reichstage eine diesem Ansuchen günstige Resolution mit großer Mehrheit angenommen wurde, und auch einzelne, dem Ministerium nahestehende Persönlichkeiten sich warm um die Sache annahmen, dürfte dieses Anliegen im günstigen Sinne erledigt werden.

Belgien. Eine Gesellschaft von Missionsfreunden hat durch fleißiges Sammeln von Briefmarken deren über 50 Millionen zusammengebracht und vom Erlöse derselben in der Kongo-Mission einen Grundbesitz von 100 Hektar Ackerboden angekauft, sowie die zur Gründung einer Station nöthigen Baulichkeiten, Kirche, Missionshaus, Schule und Waisenhaus hergestellt! Dieselbe Gesellschaft will nun ein zweites derartiges Sammlungs-Unternehmen zum gleichen Zwecke durchführen.

So sieht man, dass das Vielen unbegreifliche Sammeln von Briefmarken noch immer sogar Großes zustande bringen könne. Wer dazu mithelfen mag, kann gesammelte Marken einsenden, z. B. an den Cassier des vorarlbergischen Afrika-Vereines: Herrn Johann Ammann in Bregenz oder auch an Herrn Sengstschmidt, katholischer Missionsverlag in Seitenstetten, Niederösterreich.

Oesterreich. Die Antisclaverei- oder Afrika-Vereine entfalten eine mehr und mehr sich regende Thätigkeit, welche dem Missionswerke sehr zugute kommt.

So hat z. B. dieser Verein in St. Pölten im dortigen Priesterseminar seit dreijährigem Bestande schon über 1000 Gulden dem Missionswerke als Almosen zugeführt! Zur größten Freude aller wurde der bisherige Vereinsdirector Msgr. Johann Rößler zum Bischofe von St. Pölten ernannt, was für die Interessen des Missionswerkes gewiss von großer Bedeutung ist.

Zur Durchführung der im gemeinsamen Hirtenbriefe der österreichischen Bischöfe gegebenen Anregung zu einer nachhaltigeren Förderung des Missionswerkes, dessen Wichtigkeit der heilige Vater Leo XIII. unablässig betont, geht man nun allwärts daran, eine allseitige Theilnahme des Volkes an dem Marien-Vereine anzubahnen, der seit langem besteht und besonders die Mission Sudan und Central-Afrika unterstützt. Auch in Linz hat sich jüngst das zur Leitung dieser Angelegenheit gewählte Comité constituiert.

England. Laut Berichten englischer Zeitungen sind seit Beginn des Jahres 1894 auffallend viele Conversionen zur katholischen Kirche vorgekommen, unter andern hat eine Generalmission in Westminster mehrere hundert Andersgläubige zur Rückkehr in die katholische Kirche bewogen.

Dieses ist einiges von dem vielen, was unter Gottes Gnade und Segen wieder geschehen ist am Missionswerke der heiligen katholischen Kirche. Vivat, floreat, crescat!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1194 fl. 40 kr. Seither eingelaufen: nichts!

Möge der Ebbe bald wieder die Flut folgen!

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

16. Februar — 15. Mai 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

1. Der Tod Kossuths, die Morgendämmerung der bürgerlichen Universalrepublik. 2. Die neuen Gesetze in Ungarn. 3. Die Duellfrage. 4. Der spanische Pilgerzug. 5. Die Lage in Nordamerika. 6. Das Weltparlament der Religionen, die Morgendämmerung der kirchlichen Universalrepublik. 7. Der Einfluss des Judenthums auf die Zeit. 8. Die Lage im Protestantismus. 9. Abschied des „Dompredigers“ Dr. Schwalb. 10. Der „Weltumseglungs-Kreuzzug“ und die „Grindelwald-Conferenzen.“ 11. Ein gutgemeintes Wort an katholische Vereine. 12. Ein zweites an die katholischen Socialpolitiker. 13. Und noch eines an die nämlichen 14. Die sociale Frage an den Hochschulen. 15. Zur Statistik der Selbstmorde.

1. Das große Ereignis der letzten Monate ist der Tod Kossuths. Er hat eine solche Aufregung zunächst unter seinen Landsleuten hervorgerufen, dass viele den Kopf darüber schüttelten und halb unwillig, halb lächelnd sagten: Da sieht man wieder einmal, dass die guten Ungarn ein Volk sind, dem die Begeisterung nur gar zu leicht über den Kopf wächst! Ja manche haben aus diesem Urtheile die Folgerung gezogen, dass ein so bewegliches, ein seiner selbst so wenig mächtiges Volk so wenig imstande sei, sich selbst zu regieren, wie die Iren und die Polen, und dass gerade der augenblickliche nationale Wahnsinn wieder einmal recht beweise, wie wenig ernst die chauvinistischen Sondergelüste zu nehmen seien, die sich in so viel lärmenden Feuerwerken gefallen. Wir lassen diese und ähnliche Fragen beiseite, denn uns kümmern die besonderen Gründe wenig, die den Enthusiasmus in Ungarn bis zur Siedhitze gesteigert haben. Das gestehen wir übrigens offen, dass wir das magyarische Feuer nicht so gering anschlagen. Uns geht jedoch der „heimliche Kaiser“ der Magyaren nichts an, destomehr der Dictator jenes Kosmopolitismus, in dem wir eine der größten Gefahren für die Gegenwart und den bedenklichsten Keim zur Gestaltung der Zukunft erblicken.

Nun, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, können wir begreifen, warum dieser Tod allenthalben, am meisten dort, wo die geheimen Gesellschaften regieren, so tiefen Eindruck hervorgerufen hat. Wer diesen als bloßen Ausfluss des irregeleiteten ungarischen Nationalgefühles oder als allgemeine Theilnahme für den ungarischen Nationalheros auffasst, geht weit irre. Eine so engherzige Beurtheilung zeigt nur, wie rasch die Welt ihre großen Männer vergisst, wie undankbar sie gegen die ist, die ihr die größten Dienste erwiesen haben, wie vollständig ihr das aus dem Gedächtnisse entschwindet, was sie vor kurzem selbst gethan hat. Es ist ja wahr, sie hat Kossuth auch jetzt gefeiert in Ungarn, in Italien, in den Logen der ganzen Welt, und hätte ihn sicher noch mehr gefeiert, hätte nicht die Furcht vor dem Anarchismus die Lust dazu etwas gedämpft. Aber was sind diese Todtenfeierlichkeiten gegen die Huldigungen, die sie einst

dem Lebenden dargebracht hat! Vor 50 Jahren stand die Türkei unter dem Drucke von fünf Großmächten, deren zwei, Oesterreich und Rußland eben so energisch Kossuths Auslieferung verlangten, als die drei anderen, Frankreich, Nordamerika und England sie verhinderten. Wer die englische Politik kennt, weiß, was die Thatsache bedeutet, dass eine englische Flotte abgesandt wurde, um der Forderung des Lord Feuerbrand, Kossuth müsse als Heiligthum und unantastbar betrachtet werden, Nachdruck zu geben. Und dann erst die wahnsinnigen Huldigungen, die ihm in England, in Amerika, in Italien bereitet wurden, und die Popularität, die er nun einmal unbestritten in der ganzen Welt genoss, ungeachtet der überall bekannten und zugestandenen Flecken, die auf seinem Charakter und auf seiner politischen Wirksamkeit lasten! Wie ist das zu erklären? Nur kindlicher Patriotismus oder berechnete Geheimthuerei kann das als internationale Sympathie für das Magyarenthum auffassen. Der Grund liegt viel tiefer und ist viel ernsterer Art.

Mazzini, Marx, Kossuth bilden die heilige Dreizahl von Großmeistern der großen heimlichen internationalen Revolution, wie Mirabeau, Robespierre und Danton die drei großen Helden der kleinen offenen französischen Revolution sind. Alle anderen Revolutionshelden, Louis Blanc, Napoleon III., Garibaldi, Cavour, Lassalle, Herzen und wie sie alle heißen, sind nur ihre Paladine. Kossuth ist zwar geistig die kleinste unter den drei Größen, aber er ist der glücklichste unter den drei Kämpfern. Er hat die beiden andern überlebt, er hat die Früchte ihrer gemeinsamen Arbeit am weitesten entwickelt gesehen, er ist der Zeit am nächsten gekommen, in der die Menschheit den letzten, den dritten Schritt zur Ausführung ihrer großartigen Pläne thun soll und wohl auch thun wird. Er konnte mit dem Hochgefühl ins Grab steigen, dass die Gedanken seiner Jugendzeit, so phantastisch sie ihm damals selber scheinen mochten, rascher und vollständiger ihrer Erfüllung zueilen, als er selber zu denken gewagt hatte.

Drei Ideen waren es, die während der schweren Dreißiger- und Vierzigerjahre in den ewig verfolgten und ewig unter neuen Formen thätigen Bünden der Carbonaria, des Jung-Italien, des Jung-Polen, des Jung-Deutschland und hundert ähnlicher Vereinigungen ausgedacht und zur Ausführung vorbereitet wurden, die Idee der Nationalisierung, die Idee der Republikanisierung, die Idee der Internationalisierung. Mit dem Jahre 1848 traten diese drei Ideen auf einmal und gemeinschaftlich ins Leben, mit begeistertem Jubel empfangen, nur zu überschwänglich und siegesgewiss, nur zu weit ausgreifend und deshalb scheinbar unterliegend. Aber die Führer lernten aus dem Missgeschicke, das muss man ihnen lassen. Sie begriffen, dass der erste Schritt, die Niederlegung der letzten Reste aller historischen Erinnerungen und Einrichtungen, die Zerbröckelung der thatsächlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens in engeren ge-

schlossenen Kreisen vor sich gehen müsse. So begannen sie ihr Werk im Jahre 1859 von neuem, dem Anscheine nach beschränkter, in Wahrheit solider, und deshalb siegreicher. Im Jahre 1870 war die erste Aufgabe, die Durchführung des Nationalitätsprincips glänzend durchgeführt. Sofort wurde die zweite in Angriff genommen, die Wegräumung der wehrlosen, ihrer historischen Stützen, ihrer rechtlichen Fundamente, jedes festen socialen Gefüges beraubten Autorität. Dazu musste natürlich vor allem der einzigen Autorität, die noch wirkliche Kraft besaß, der Kirche, der Krieg gemacht werden. Daher der Concordatssturm, der Schulkampf, der Kampf gegen die Ehe, kurz, der Culturkampf, der mit Republikanisierung, mit Socialismus und Anarchismus zusammen das Programm für diese zweite Epoche, die der Demokratisierung, bildet. Noch ist dieser Zweck nicht vollständig durchgeführt, aber soweit ist er doch schon durchgeführt, dass man bereits ernstlich an die Verwirklichung des dritten, an die eine, ungetheilte, **allgemeine Völker-Republik** denken darf. Und das geschieht denn auch allenthalben mit dem größten Freimuth und mit der größten Offenheit. Somit konnte Kossuth das müde Haupt zur Ruhe legen. Das Werk, das die großen Verschworenen geplant hatten, ist der Vollendung nahe. Mazzini, dem die Durchführung des ersten Theiles zufiel, hat seine Aufgabe vollständig und glänzend gelöst. Auch Marx konnte mit dem Bewusstsein scheiden, dass die Maschine zur Umgestaltung der Welt vollkommen fertig und fähig sei, ihre Bestimmung zu erfüllen. Kossuth, der eigentliche Heros der politischen Internationalität, die Marx nur vorbereitet hatte, sah sein Ideal allerdings noch nicht ganz verwirklichet. Aber soviel fand der alte Menschen- und Völkerkenner in seinen letzten Tagen doch schon vorbereitet, dass er mit dem Gedanken hingehen konnte, er habe nicht umsonst gewirkt, er selber sei nicht mehr nöthig, sein Werk, der Versuch, alle Völker zur Universalrepublik, frei von den Banden der Autorität und der Religion, zu einigen, werde seinen Weg machen, die Welt erobern und umgestalten nach jenen Plänen, die, ehemals peinlich geheimgehalten und allen Verfolgungen zum Trotz mit Zähigkeit durchgeführt, nun ungescheut ans Licht treten und überall mit begeistertem Jubel aufgenommen werden.

2. Sonst haben die Dinge in Ungarn für den Augenblick eine tröstlichere Wendung genommen. Die verhängnisvollen neuen Gesetze sind von den Magnaten mit einer eben nicht bedeutenden Majorität abgelehnt worden. Damit ist freilich die Gefahr noch nicht beseitiget. Die Feuerprobe wird der bessere Geist Ungarns erst beim zweiten Sturm zu bestehen haben. Alle Welt weiß aber, wie es nach einem solchen Siege bei der eigentlichen Entscheidungsschlacht zu gehen pflegt. Die Gefahr ist hier um so größer, als einerseits bei dem ersten Kampfe viele Mitglieder fehlten, und andererseits die Unklarheit über die Haltung der obersten Gewalt leicht zur Ent-

muthigung führen kann. Auf jeden Fall hat der ungarische Episkopat seine Pflicht herrlich erfüllt und seine Ehre glänzend gewahrt. Der kranke Bischof Lönhart ließ sich in den Sitzungssaal tragen, zum deutlichen Beweise dafür, dass ein katholischer Bischof in der Stunde der Gefahr lieber sein Leben daransetzt, als die Erwartungen täuscht, die die Welt auf ihn setzt.

3. Die österreichische Duellangelegenheit ist, wie es scheint, gleich so vielen anderen wichtigen Dingen in und außer Oesterreich, wieder eingeschlafen. Es ist schwer, bei dem Mangel an genauen Mittheilungen über die Vorgänge ein Urtheil darüber zu fällen. Das dürfen wir aber wohl sagen, dass die Militärverwaltung auch in ihrem eigenen Interesse gut daran thun würde, derlei Reibungen zu vermeiden. Die Verstimmung des Volkes über die stetig steigenden Militärlasten, die sich die Missvergnügten mehr als gut zunutzen machen, ist ohnehin derart groß, dass es wahrlich unnöthig ist, auch noch den Bestgesinnten eine Waffe in die Hand zu geben. Man kann ein ruhiger Staatsbürger und ein aufrichtiger Freund aller bestehenden Ordnung sein, und gleichwohl vom Herzen wünschen, die militärischen Befehlshaber möchten ihre ganze Kraft für Kämpfe sparen, in denen sie deren kaum zu viel haben werden. Gegen das Gewissen der Gläubigen und gegen die Gesetze der Kirche vergeuden sie unnützerweise Ansehen und Macht. An diesen Wällen haben sich schon stärkere Gewalten umsonst versucht.

Uebrigens bestärken uns die neueren Vorgänge in der bayerischen Kammer wie im Vorarlberger Landtage in unserer längst gehegten Ueberzeugung, dass das Duellwesen zu jenen Unordnungen gehört, die nur mit den Trümmern der jetzt bestehenden Ordnung werden hinweggeräumt werden. Wir sagen das mit Bedauern, wir sagen es insbesondere mit dem Ausdrucke des Bedauerns darüber, dass die Wächter des Gemeinwohles und des öffentlichen Rechtes damit den Freunden des Umsturzes einen scheinbar gerechten Vorwand mehr zur Beschleunigung ihrer Pläne geben, aber wir sagen es mit voller Ueberzeugung.

4. Ein Ereignis von großer Bedeutung war der spanische Pilgerzug nach Rom. Bedeutung gab ihm an sich schon die große Zahl der Theilnehmer — es sollen im ganzen an 17.000 gewesen sein. Große Bedeutung gab ihm ferner der Umstand, dass alle Classen der Bevölkerung dabei vertreten waren, insbesondere die Arbeiter, selbst die Universitäten. Die größte Bedeutung verlieh ihm der Hass der Kirchenfeinde, die ihm durch die gewaltsamen Unruhen erst recht den Charakter eines öffentlichen, feierlichen Glaubensbekenntnisses aufprägten und selbst die Cortes bewogen, sich für seinen Schutz zu bemühen. Damit hat Spanien wieder einen Schritt und einen tapferen, schönen Schritt gethan, um sich der Bewegung der übrigen Völker anzuschließen, die sich zu einer kräftigen christlichen Wiedergeburt aufraffen. Das edle Volk, das in seinem Innern noch viel mehr

Leben und Kraft besitzt, als es dem Fernestehenden scheinen möchte, hat sich nur allzulange von der übrigen Welt abgeschlossen. Ein Eintreten in die Bewegung zum Bessern, die sich in der Welt überall kundgibt, kann nur dem spanischen Volke selber den größten Vortheil bringen, indem es ihm zu dem ritterlichen Muth und Selbstbewusstsein, woran es nie Mangel litt, einen Zuwachs von Mitteln und Kraft aus dem Schatze dessen liefert, was die übrigen schon lange auf dem Kampfplatze der modernen Ideen geübten Völker inzwischen errungen haben.

5. Aus der neuen Welt tönt ein Kriegsruf herüber, der für uns, für alle beherzigenswert ist, beherzigenswert für die, welche allzugroßes Vertrauen setzen auf die Fortdauer der durch ein gewisses Wohlwollen der herrschenden Mächte scheinbar gesicherten öffentlichen Ordnung und beherzigenswert für die, welche goldene Tage erwarten von dem Bunde mit innerlich nicht völlig Gleichgesinnten oder von dem Siege der Volksherrschaft. Die Welt wird keine goldenen Tage sehen, solange sie steht, und die Kirche Gottes sammt allen, die zu ihr halten, wird stets die streitende Kirche sein und nur im Vertrauen auf Gott und im Gebrauche ihrer eigenen Waffen Sicherheit finden. Das sagt uns ein Artikel in der „Catholic World“ von New-York unter dem Titel: „Der dämmernde Kampf.“ Allenthalben macht sich im gelobten Lande der Freiheit und Gleichheit eine Stimmung gegen die Katholiken geltend, die wohl geeignet ist, deren Aufmerksamkeit zu erregen und sie zur Wachsamkeit zu ermuntern. Die „National-Liga zur Wahrung der amerikanischen Einrichtungen“ führt einen schönen Namen, birgt aber in ihrem Schoße Bestrebungen, die nicht feindseliger gegen die katholische Kirche sein könnten. Offenbar ist der gehässige Artikel des protestantischen Bischofs von Albany, Croswell Doane, in der „North American Review“ der echte Ausdruck hiefür. Es ist seltsam, sagt Dr. Washington Gladdon, dass diese Erbitterung gegen die Katholiken gerade in dem Augenblick auf die Spitze steigen muss, da das Weltparlament der Religionen stattfand. Aber es ist nun einmal so. Vorerst haben die Katholiken in Amerika nicht gerade viel zu fürchten. Trotzdem sagen selbst sie sich, dass die Lage der Dinge ihnen große Wachsamkeit, Klugheit und Besonnenheit und vor allem Einigkeit predige und sie finden sich durch diese Vorgänge nur in der Ueberzeugung bestärkt, dass ihnen weder historische Mächte noch Demokratie helfen, sondern dass sie sich auf eigene Füße stellen und im Zusammenhalten unter sich und mit der Kirche ihre Kraft suchen müssen.

6. Das „Weltparlament der Religionen“, von dem wir schon wiederholt gehandelt haben, wirft noch immer Wogen in weiten Kreisen. Es war eben nicht bloß eine zufällige Ausgeburt der amerikanischen Phantasie oder ein gewaltiger neuer Sport, um den Zufluss der Fremden in Chicago zu mehren, sondern es ist ein vollkommener Ausdruck der Wünsche und der Bestrebungen, mit

denen sich der Zeitgeist trägt, soweit er nicht auf Religion vollständig verzichtet. Die „Christian World“ bezeichnet zwar die Veranstaltung als ein „modernes Wunder,“ man wird sie aber leicht begreifen, ohne dass man zu Wundern die Zuflucht nehmen müsste, wenn man die Worte beherziget, womit das „Daily Chronicle“ die auch nach seiner Ansicht „etwas bizarre“ Erscheinung begrüßt. „Derselbe Wein in verschieden gefärbten Gläsern“, sagt es. Die Welt findet darin ein vielversprechendes Vorzeichen dafür, dass ihre Träume von der Gleichwertigkeit jeder Religion und ihr Wunsch, sämmtliche Religionen auf ein paar allgemeine Gedanken zurückzuführen, die jeder annehmen könne, kurz, dass ihre Ideen von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch auf religiösem Gebiete, von einer bürgerlichen und religiösen Universalrepublik zugleich, allmählig der Verwirklichung entgegengehen. Deshalb schreibt Rev. Hugh Price Hughes in den „Methodist Times“, das Parlament habe bewiesen, dass alle Theilnehmer begriffen, welches die letzten Bestandtheile jeder Religion seien, „die Vaterschaft Gottes und die Bruderschaft der Menschen.“ —

Uebrigens soll es nicht bloß bei den Worten bleiben, sondern, wenn es nach den Wünschen der begeistertsten Bewunderer geht, wird der in Chicago gegebene Anstoß noch weitere Versuche nach sich ziehen, um die geplante **allgemeine religiöse Republik** praktisch durchzuführen. Was Kossuth auf bürgerlichem und politischem Gebiet angebahnt hat, das soll nun auch auf religiösem verwirklicht werden. Bereits haben mehrere amerikanische Prediger, an ihrer Spitze der Rabbiner Hirsch, einen Aufruf erlassen zur Bildung einer „universellen Kirche“, die eine wahrhafte „Universalreligion“ auf der „breiten Grundlage der Humanität“ zu Ehren der „forschenden Geister des Fortschrittes und der helfenden Liebe“ errichten soll.

In Europa macht sich kein geringerer als Mox Müller daran, eine Einigung zwischen Christenthum und Islam herbeizuführen. In einem Artikel der „Nineteenth Century“ sucht er zu beweisen, dass die Trennung zwischen diesen beiden Religionen überhaupt nur auf einem unseligen Missverständnis beruhe. Die sechs Hauptlehren des Islam seien vollständig christlich. Was im Christenthum davon abweiche, müsse man eben fallen lassen oder so auslegen, dass der Mohammedaner daran keinen Anstoß nehme. Mit der Sinnlichkeit, mit den sinnlichen Vorstellungen des Islam über das Jenseits stehe es nicht so arg. Uebrigens sei es Pharisäismus, über derlei Dinge, die doch unsere größte Seligkeit in diesem Leben ausmachten, die Nase zu rümpfen. Wir Christen hätten allen Grund, dem Islam den Vorrang einzuräumen. Denn eine Religion, der die Macht innewohne, die Trunksucht der Männer und die öffentliche Unsittlichkeit der Frauen zu beseitigen, sei offenbar dem Christenthum weit überlegen.

Eine solche Stimmung ist ganz geeignet, um nun auch für den Islam unter den christlichen Völkern Propaganda zu machen. Die gewaltigen Erfolge, die der Buddhismus bereits errungen hat, lassen auch für den Islam gute Hoffnungen aufkommen. In Chicago war der Islam bereits durch einen „bekehrten“ Amerikaner, Mr. Mohammed Webb, vertreten. Denn — nebenbei gesagt, es hatten die Mohammedaner und die Anglikaner allein die Betheiligung abgelehnt. Nunmehr erscheint in New-York eine eigene Zeitschrift für die Ausbreitung des Islam, die „Moslem World“. Für Europa besorgt die gleiche Missionsarbeit die in Liverpool erscheinende „Islamic World“, zu deren Vertrieb sich eine eigene „Halbmond-Druckgesellschaft“ gebildet hat.

Da fehlte nur noch der Artikel in „Harpers Magazine“ über die „Sendung der Juden“, um das Maß vollzumachen. Der Verfasser, offenbar ein Sohn Abrahams, betrachtet die Juden als das Ferment der anzustrebenden Völkervereinigung. Die übrigen Nationen seien zu sehr verfeindet, als dass sie nicht eines neutralen, überlegenen Bindemittels bedürften. Dieses sei Israel. Es werde allen Völkern seine Cultur, seine Sitten, seinen — Frieden bringen. Natürlich nicht das alte, sondern das Reform-, das Logenjudenthum. Ein Convertit zu den Dogmen des alten rabbinischen Judaismus ist undenkbar, sagt selbst M. Montefiore im „Jewish Quarterly Review“.

Spotte niemand über diese Ansichten. Sie enthalten den bittersten Ernst, sie zeichnen die wirkliche Geschichte der Zukunft. Wir haben unsere Ueberzeugung darüber schon früher ausgesprochen (1893, 744). Die Völker haben das Christenthum abgeworfen. Alle Convulsionen, alle Reactionen, alle Revolutionen gegen die überlegene Macht der neuen Gottesgeißel sind vergebene Mühe, wenn die Völker nicht zum Christenthum, zum alten unverfälschten Christenthum zurückkehren. Israel wird siegen, natürlich Neu-Israel, Israel wird der Sauerteig, das Bindemittel, das tonangebende Lebensprincip für die „**vereinigte, freie, gleiche, brüderliche, politische und religiöse Universalrepublik**“ werden, der die Welt entgegenstrebt. Die Zeit von Abraham bis zur Gefangenschaft, sagt Professor Iscaas im „North American Review“ vom Jänner d. J., bildete die Lehrjahre Israels, von der Gefangenschaft bis jetzt dauerten die Wanderjahre; der Anbruch der Meisterjahre steht vor der Thüre: dann wird Israel der Welt zeigen, was es gelernt hat, und die ganze Welt wird unter seinen Schatten wohnen als ein friedliches Reich voll freier Humanität, das **sociale tausendjährige Reich** wird verwirklicht sein.

7. Niemand kann in der That heute mehr mit Verständnis dem Gange der politischen, der antireligiösen, ja der ganzen modernen Culturentwicklung folgen, ohne dass ihm auf Schritt und Tritt der gewaltige Einfluss des Judenthums klar würde. Man mag

darüber urtheilen wie immer, über die Thatsache müssen Freunde wie Feinde einig sein. Mit Recht hat deshalb Julius Duboc in seinem sehr beachtenswerten Werke „Hundert Jahre Zeitgeist“ dem „Antheil der Juden“ ein ausführliches Capitel (II, 168—228) gewidmet. Die Literatur über die Judenfrage nimmt denn auch beständig zu. Nun hat eine der gefeiertsten wissenschaftlichen Größen, der vielgerühmte Vater der Criminal-Psychologie und der modernen Psychiatrik, Cesare Lombroso, selber ein Jude, eine Broschüre über den „Antisemitismus“ veröffentlicht, die wir hier als einen höchst wichtigen Beitrag zur Beurtheilung der Zeitlage und der Zeitstimmung in Betracht ziehen müssen. Mit einer Kühnheit ohnegleichen rühmt Lombroso den Juden nach, dass sie stets „die Meister des Unglaubens“ gewesen seien und erklärt die Aeußerung Renans, dass sie das „Ferment aller Revolutionen“ seien, kühl daraus, dass die, die an Lohn oder Strafe im Jenseits glaubten, leicht die Uebel des Diesseits ertragen hätten, wogegen der Jude, der das Gute und die Gerechtigkeit hier greifbar finden wolle und nirgends finde, ebenso leicht zur Revolution geneigt sei. Wir überlassen es den Juden, sich bei Herrn Professor Lombroso zu bedanken, wenn diese sonderbare Vertheidigung gegen sie ausgebeutet wird, wie es die Association catholique XXXVII, 346 ff. in sehr nobler Weise thut und wie es andere vielleicht weniger ritterlich thun werden. Wir bemerken dazu nur viererlei: 1. Es muss schon weit mit der Entchristlichung des Lebens oder vielmehr mit dem Verzicht auf alle öffentliche Religiosität und alle öffentliche Ordnung zugleich gediehen sein, wenn man das Revolutionieren mit solchen Worten rechtfertigen zu dürfen glaubt. 2. Wenn dem wirklich so ist, wie Lombroso hier sagt, dann muss man erklären, dass die Juden, d. h. die Reformjuden, die echtesten Vertreter des modernen Geistes sind, dessen letztes Wort nach L. Feuerbach ja der Verzicht auf das Jenseits, die „Concentration auf das Diesseits“ ist. 3. Dann begreifen wir freilich leicht, warum die Socialdemokratie, die sich ja bekanntlich auch grundsätzlich auf das „Diesseits concentriert“, so große Vorliebe für das Judenthum kundgibt. 4. Dann verstehen wir endlich, warum das Judenthum in der gegenwärtigen Welt eine so überlegene, eine so beherrschende, eine so unaustilgbare Rolle spielt. Eine Gesellschaft, die grundsätzlich mit dem Jenseits nicht mehr rechnet, gehört als Beute jenen, die grundsätzlich nur noch mit dem Diesseits rechnen. Darum rettet sie aber auch ganz gewiss nicht der rein negative, der farblose, der unfruchtbare Antisemtismus, gegen den wir mit Grund Bedenken haben, — bildet sich doch soeben eine atheistisch-antisemitische Vereinigung, die den Juden nur deshalb so feind ist, weil sie Religion und Pfaffenthum erfunden haben sollen — sondern nur die entschiedene Rückkehr zum positiven Glauben, zur praktischen Uebung des Christen-

thums. Die Welt mag Zeter und Mordio gegen die Juden schreien, solange sie nicht christlich ist, gehört sie und bleibt sie den Juden (vergl. 1893, 744).

Dazu stimmen vortrefflich die Ansichten von Karl Marx, die eben durch Bönigk in der „Gegenwart“ aus verschiedenen Schriften des gefeierten Agitators zusammengestellt und veröffentlicht werden. Der Kampf gegen das moderne Judenthum, sagt Marx, sei nichts anderes als der Kampf zwischen den Sittengeboten und der Macht des Geldes. Die heutige jüdische Religion sei der praktische Nutzen, der Individualismus, das Geld, der Schacher. Nun sei aber der Gott der heutigen Gesellschaft der brutale Egoismus, die Geldsucht, der Individualismus. Daraus ergebe sich die Judenherrschaft ganz von selber. Die sogenannte christliche Welt von heute sei der höchste Ausdruck und die vollkommenste Entwicklung des jüdischen Geistes. Der Jude sei nur die kürzeste und gelungenste Zusammenfassung der modernen Gesellschaft. Den Juden auszurotten, sei ein Ding der Unmöglichkeit. Er wachse stets wieder aus den Eingeweiden der heutigen Gesellschaft nach, die vom Gott Geld inspiriert und vom jüdischen Geiste beseelt, die Juderei umso vollkommener entwickle, je mehr sie sich selber ausbilde.

8. Zur Abwehr der fortdauernden Angriffe auf das Apostolicum innerhalb des Protestantismus wurde am 9. April in Barmen eine „Vereinigung der Freunde des kirchlichen Bekenntnisses“ gegründet, deren Verhandlungen sehr bezeichnend für die Zustände im Schoße der evangelischen Kirche sind. Schon der Name dieses gewiss gerechtfertigten und zeitgemäßen Vereines verräth eine große Unbestimmtheit. Noch mehr die Besprechungen und das Ergebnis. Die Lage ist am besten in der Rede des Pastors Kühn aus Siegen dargelegt. Wenn die Dinge in der „theologischen Entwicklung“ so fortgehen, sagt er mit Professor Kübel, so müsse es zu einem Bruche in der evangelischen Kirche kommen. Allerdings hätten die Protestanten etwas, was die Katholiken nicht hätten, eine „wissenschaftliche Theologie“, und verdankten dieser reiche Segensströme, aber auch bedenkliche Folgen knüpften sich an sie. Darum dürfe ihr keine „schrankenlose Bewegungsfreiheit“ zugestanden werden. Professor Hermann in Marburg gehe entschieden zu weit, indem er behaupte, man dürfe einen Professor der evangelischen Theologie selbst dann nicht maßregeln, wenn er das „Jesuitendogma“ vertheidigt, dass Maria unbefleckt empfangen sei. Aber leider giengen diesen Professoren ganz andere Dinge straflos hin. In Württemberg hätten 11.544 Laien in einer Bittschrift behauptet, viele akademische Lehrer leugneten die ewige Gottessohnschaft Jesu, seinen stellvertretenden Opfertod, seine Auferstehung, seine Himmelfahrt, seine Wiederkunft zum Gerichte; aber kein einziger von diesen Lehrern habe gegen die Anklage Widerspruch erhoben, kein einziger habe übrigens auch etwas zu befürchten in einem Lande, wo doch ehe-

mals Strauß gemaßregelt worden sei. Diese Lehrer stünden aber alle auf dem Standpunkte von Strauß. Selbst wenn sie von der Gottheit Christi sprächen, verständen sie das in einem Sinne, der das gerade Gegentheil vom Wortlaute sei. Auf solche Weise höre zuletzt die evangelische Kirche auf, Bekenntnisgemeinschaft zu sein und werde zu einem Sprechsaal für religiöse Angelegenheiten.

9. Der Bremer Domprediger Dr. Schwalb hat am Ostermontag seinen Abschied von der Kanzel (vergl. 1894, 476) wirklich genommen, aber in einer Weise, dass er alles überbot, was er bisher geleistet hatte. Beinahe möchte man zweifeln, ob der Bericht darüber zuverlässig sei, läsen wir ihn nicht in der „Allgem. Evangel.-Luther. Kirchenzeitung“, deren reichhaltige Mittheilungen im allgemeinen mit großem Fleiße gesammelt sind. Nach diesem aber sprach der Domprediger in seiner Abschiedsrede u. a. also: „Auch ich bin — Israelit, nicht bloß dem Fleische, sondern auch dem Geiste nach. Meine Eltern waren Israeliten. Der Vater, der Großvater meiner lieben Mutter, waren beide Rabbiner. Mit meiner Muttersprache lernte ich die Sprache meiner Ahnen, das Hebräische.“ Da begreift sich freilich der Kampf, den er so viele Jahre auf der christlichen Kanzel gegen die Gottheit Christi geführt hat. Solange, sagt er, die Lehren von der Dreieinigkeit und von der Gottheit Christi gepredigt werden, müssen auch die „besten Juden“ dem Christenthum entfremdet bleiben. Uebrigens scheidet er von der Kanzel mit dem Geständnis, dass ihm seine Absicht, der Gemeinde den Glauben an den Erlöser zu rauben, nicht nach Wunsch gelungen ist. Das Missvergnügen darüber gab ihm die gräsliche Gotteslästerung ein, mit der er in angemessener Weise seine Predigtthätigkeit auf einer christlichen Domkanzel beschloss: „Sollte es wirklich ein Jenseits geben und sollte ich dort einmal Jesu begegnen, so werde ich ihm ohne Verlegenheit ins Gesicht schauen, und wenn ich nicht das Glück haben sollte, von ihm wohlgefällig angeblickt zu werden, so würde ich nicht mich, sondern ihn bedauern.“

10. Das Bestreben, die theilnahmslose, verweichlichte, abgestumpfte Welt wieder mit Interesse für das Christenthum zu erfüllen, führt zu immer neuen Versuchen, dem Christenthum alles zu benehmen, was an ihm zu strenge und zu ernst sein könnte und dafür Dinge damit zu verbinden, die unserer Zeit zu Gefallen sind.

Seit sieben Jahren sucht Miss Willard durch die gemeinsame Thätigkeit der gesammten Frauenwelt alle Regierungen der Welt zu Maßregeln wider den Gebrauch von Alkohol und Opium und gegen die öffentliche Unsittlichkeit anzutreiben. Die von ihr gegründeten Vereine umfassen bereits über eine Million Frauen, die Bittschriften zählen über zwei Millionen Unterschriften. Das alles genügt aber dem Eifer dieser Dame noch nicht. Im Vereine mit Lady Henry Somerset und unterstützt von Dr. Lunn soll nun ein „Weltumseglungs-Kreuzzug“ auf einem eigenen Schiffe veranstaltet

werden, um überall für das „wahre Christenthum“, d. h. für Mäßigkeit und Sittlichkeit zu predigen. Im October soll der Kreuzzug in Cleveland (Ohio) begonnen werden. Dann geht es nach London, Rom, Neapel, Athen, Jaffa, Jerusalem, Alexandria, Kairo, Madras, Singapore, Bangkok, Adelaide, Melbourne, Sydney, Hongkong, Yokohama, Vancouver u. s. f. „Internationaler“ könnte dieses Missionswerk wohl nicht eingerichtet werden.

Ein anderes, ebenso merkwürdiges — und warnendes Beispiel bilden die unter der Leitung desselben Doctor Lunn veranstalteten „Grindelwald-Conferenzen“. Eben ist das Programm für diesen Sommer ausgegeben worden. Sie umfassen folgende Abtheilungen: Frömmigkeit (30. Juni bis 13. Juli), Sociale Frage (14. bis 27. Juli), Vereinigung der Kirchen (28. Juli bis 10. August), Erziehung und Wissenschaft (11. August bis 7. September). Damit sind Ausflüge nach dem Montblanc, dem Matterhorn, dem St. Gotthard, dem Vierwaldstätter See, dem Rheinfall bei Schaffhausen, nach Mailand und Venedig, nach den italienischen Seen u. s. f. verbunden. Jeden Donnerstag und Samstag ist Concert und großer Empfang, wozu die ersten Sängerinnen aus England und ein Quartett aus der St. Paulskirche verschrieben sind. Auch Declamationen berühmter Schauspielerinnen sollen als Anlockungsmittel dienen u. a. m. Dass diese Conferenzen viel Anziehungskraft haben, ist leicht zu begreifen. Wie viele sie näher zum Christenthum ziehen, ist eine andere Frage, eine Frage, die übrigens auch wir an uns gelegentlich stellen mögen. Auch unter uns erheben sich nicht selten Stimmen für den Satz, man müsse das Christenthum mehr popularisieren, wenn es noch Zugkraft haben solle, man müsse den Bedürfnissen, den Anschauungen, den Wünschen der Gebildeten, des Volkes, der uns entfremdeten Massen mehr entgegenkommen. Das ist alles so wahr, dass man es nicht oft und nicht entschieden genug sagen kann. Nur darf dabei dem Ernste des Christenthums nichts vergeben, nur darf von seinen Lehren, von seiner Disciplin, von seinen Uebungen nicht das Geringste preisgegeben, nur darf den Leidenschaften der Menge, der öffentlichen Meinung, der Zeitströmung nicht nachgegeben werden. Die Grindelwald-Conferenzen zeigen, wohin solch verkehrte Nachgiebigkeit führt. Man muss übrigens nicht glauben, dass diese Gefahr bloß dann bestehe, wenn es sich um Eingehen auf die Liebhabereien und die Neigungen reicher und gebildeter Engländer handle.

11. Die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“ vom 16. Februar bringt einen längeren Artikel über die Haltung des „Katholischen Kirchenblattes für Sachsen“. Es wirft diesem vor, dass es die Fastenhirtenbriefe der deutschen Bischöfe „wegen Mangel an Raum“ sehr kurz abthue, dass es aber den Anfang der Fastenzeit mit ausführlichen Berichten über den „Ausbruch“ der Carnevalstimmung im Dresdener katholischen Casino und über die „800 herrlichen Pfannkuchen“ bringe, die dort vertilgt worden seien. Wir

kennen das angeschuldigte „Kirchenblatt“ nicht und hoffen, dass es nicht so arg war, dass es sich jedenfalls hier um eine einmalige Ausnahme handle. Wir bedauern auch die hämische Bemerkung der „Kirchenzeitung“, dass dies wieder einmal beweise, wie gut die Römische Kirche und Welt, Faschingsvergnügungen und Fastenhirtenbriefe, die zur Buße auffordern, zu vereinigen wüssten. Aber das müssen wir allerdings zugeben, dass es sehr wenig passt, wenn ein „Kirchenblatt“, noch dazu in der Fastenzeit, die steigende Beliebtheit der Casino-Abende und die große Zahl von Tanzenden rühmend hervorhebt. Und wir bedauern es noch mehr, dass dasselbe „Kirchenblatt“ den Leipziger Gesellenverein ob dem „schier unermüdlichen Schwingen des Tanzbeines“ lobt. Wir dächten, der Ernst unserer Zeit sollte allein schon derlei Vorgängen in katholischen Vereinen einen Riegel vorschieben. Auch können wir nicht umhin, unserem Zweifel darüber Ausdruck zu geben, dass die Gesellenvereine und ähnliche Vereinigungen von Studierenden . . mit dem ewigen Theaterspielen, mit Ausflügen, Damenkränzchen und mit Tanzvergnügungen — mitunter ohne Rücksicht auf die heiligen Zeiten gerade besonders gefördert und zu sittlichen Heilmitteln gegen die sociale Gefahr gemacht werden. Der protestantische Rath der Stadt Crimmitschau in Sachsen hat gefunden, dass die öffentlichen Vergnügungen der vielen Vereine das gesunde Maß übersteigen und hat deshalb beschlossen, jedem Vereine jährlich nur mehr eine öffentliche Lustbarkeit zu erlauben, und auch das nur unter der Bedingung, dass der Ertrag einem milden Zwecke zugewendet werde. Unsere christlichen und katholischen Vereine würden sich selber ehren und ein schönes Beispiel nützlicher socialer Wirksamkeit geben, wenn sie ähnliche Grundsätze aufstellen und strenge befolgen wollten.

12. Den Vorwurf, den die „Allg. Evang. Luth. Kirchen-Zeitung“ dem genannten kathol. Kirchen-Blatt — hoffentlich mit Unrecht — machte, könnte man vielleicht mit mehr Recht manchen Blättern machen, die sich der Lösung des socialen Problems mit allem, was daran hängt, widmen, den Vorwurf nämlich, dass sie den Hirtenbriefen und den sonstigen amtlichen Kundgebungen der Bischöfe zu wenig Aufmerksamkeit widmen. Es macht mitunter einen eigenthümlichen Eindruck, sehen zu müssen, mit welchem Ernste Artikel abgedruckt und behandelt werden, die ein namenloser Einsender in einem socialdemokratischen oder in einem Judenblatte, gedrängt von der Zeit, erhitzt von der Leidenschaft des Augenblickes, vielleicht im Coupé oder im Winkel eines Wirtshauses zu Papier gebracht hat, während eine lang- und wohlüberlegte oberhirtliche Ansprache, die im vollen Bewusstsein von der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Gegenstandes unter dem Beirathe gewissenhafter und erfahrener Männer veröffentlicht ward, nicht einmal der Erwähnung wert erachtet wird.

Auch in diesem Stücke wie in so vielen anderen geht die von uns schon wiederholt warm empfohlene „Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie“ glänzend mit ihrem Beispiel voran. Diese unter den Augen des heiligen Vaters erscheinende Revue hat sich in wenigen Monaten durch ihre Gründlichkeit, durch ihre Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit und durch ihren wahrhaft universellen, echt katholischen Weitblick den ersten Rang unter allen ähnlichen Zeitschriften erobert, so, dass wir ihr in ihrer Art nichts ähnliches an die Seite zu setzen wüssten. Neben gediegenen, oft bewunderungswürdigen eigenen Abhandlungen und Recensionen bringt sie in jeder Nummer auf 60 und mehr Seiten Auszüge aus den wichtigsten Artikeln aller bedeutendsten italienischen, englischen, amerikanischen, französischen, spanischen, deutschen, belgischen, griechischen, slavischen, australischen Revuen jeder Farbe und jedes Bekenntnisses. Die Katholiken haben allen Grund, auf dieses Organ stolz zu sein und zu abonnieren, und noch mehr, es nachzuahmen. Diese vortreffliche Zeitschrift brachte im Februarheft (IV, 239—256) einen langen Auszug aus der (inzwischen von Leo XIII. selbst belobten) „Lettre pastorale“ des Bischofs Doutreloux von Liége (Liége, Dessain, 1894), die wir in den Händen aller katholischen Socialpolitiker wünschten. Im Märzheft (IV, 424—435) bietet dieselbe Revue eine Reihe von Auszügen aus Kundgebungen der Cardinäle Bourret, Thomas, Capecelatro und Sarto, des Erzbischofs Fabre von Montreal in Canada, der Bischöfe Callegari, Boromelli, Blandini von Noto und Guttadauro Reggio von Caltanisetta. Mit Recht bemerkt die „Rivista Internazionale“ bei dieser Gelegenheit, ein Bischof könne die socialen Fragen nicht behandeln wie ein Publicist, sondern er müsse sich als Bischof darüber äußern. Aber gerade deshalb verdient sein Wort umso größere Beachtung, weil er der Wächter über die Lehre Jesu Christi und der von Gott gesetzte Hirte über die zu rettende Herde Gottes ist, der die Hinterlage des Glaubens auf die religiösen, moralischen und socialen Bedürfnisse der ihm von Gott mit seinem Amte Anvertrauten je nach den Zeitverhältnissen anzuwenden hat.

13. Wiederholt haben wir schon hervorgehoben, dass wir deutsche und österreichische Socialpolitiker uns etwas zu sehr in unseren eigenen, engen Grenzen behaglich finden, und dass wir gut daran thäten, unsere Blicke oft und aufmerksam nach außen zu richten, wenn wir nicht hinter der Bewegung der Zeit zurückbleiben, vertrocknen und verkümmern und uns alsdann zur gerechten Strafe dafür in unseren eigenen, engeren Kämpfen und Aufgaben, wie sie der Tag zum Fenster hereinbringt, ohne Orientierung verlieren, um nicht zu sagen, verbeißen wollen. Auf diesem Gebiete sich zu sehr abgrenzen ist ebenso übel als um des Internationalismus willen auf die nächst liegenden heimischen Angelegenheiten Verzicht leisten. Wer sich, einzig mit seinen Dorf- oder Stadt-Angelegenheiten beschäftigt, dem Gange der allgemeinen Be-

wegung verschließt, der wird auf diesem Gebiete bald, sehr bald, nach Jahr und Tag schon, die Entdeckung machen, dass er hinter der Zeit zurückgeblieben ist, und gut noch, wenn er sich die Entdeckung gefallen läßt und benützt und nicht vielmehr sich in Selbsttäuschung wiegt oder gar in Erbitterung über die verfällt, die ihm vorangekommen sind oder in Verbitterung alles gehen läßt, wie es geht, oder, was auf dasselbe hinauskömmt, alles kritisiert und verdammt, was er nicht faßt oder was ihm nicht paßt. Das öffentliche Leben läßt nur die Wahl zwischen drei Dingen: entweder Verkümmerung, oder Verstimmung, oder beständiger Selbstfortschritt.

Das fällt uns wieder einmal recht schwer auf die Seele, da wir lesen, welche Rührigkeit die piemontesischen Katholiken auf dem socialen Gebiete entwickeln. Wie überall in Italien, stehen auch dort die katholischen Rechtsgelehrten an der Spitze. Eine ihrer Hauptbestrebungen ist, durch Conferenzen in den gebildeten Kreisen, zumal unter den Studierenden, die wahren rechtlichen und socialen Grundsätze zu verbreiten, die jeden befähigen, selber in den Kämpfen der Zeit Stellung zu nehmen. Zu diesem Behufe wurde auch eine „Volksbibliothek“ für Verbreitung von Büchern zur Belehrung über sociale Angelegenheiten gegründet und die „Scuola Balbo“ zur Abhaltung von Vorlesungen über die sociale Frage. Es wurden dort drei Curse über diesen Gegenstand gegeben, und die Zahl der Theilnehmer beträgt gegenwärtig etwa — sechzig.

14. Unsere Leser wissen, wie oft wir schon die Nothwendigkeit betont haben, den Studierenden unserer Hochschulen, die Interesse für die sociale Frage haben — und welche haben das nicht? — und die guten Willens und belehrungsfähig sind — und auch deren sind sehr viele, Gelegenheit zum Studium dieses verwickelten Gegenstandes zu bieten. Gott sei es gedankt, dass sich die Ueberzeugung von der Dringlichkeit dieser Angelegenheit immer mehr geltend macht. Zu den Beispielen von praktischen, diesem Zwecke dienenden Einrichtungen, die wir schon früher aus Frankreich, Belgien, Deutschland und soeben aus Italien angeführt haben, können wir nun auch die Universitäten Würzburg, Freiburg i. Br. und Erlangen fügen. An ersterer hat die theologische Facultät für dieses Bedürfnis Abhilfe geschafft, an letzterer hat Dr. Eheberg eine sociale Vereinigung mit Uebungen für Studierende aller Facultäten geschaffen. In Freiburg liest Professor Heiner über die sociale Frage und hat an 180 Zuhörer, obwohl doch zwei Professoren für Nationalökonomie an der Universität angestellt sind.

15. Einen Beitrag zur Geschichte der Zeit liefert die statistische Berechnung der Selbstmorde in Frankreich. Darnach treffen

von 1861—1865	auf 100.000 Einwohner	12,	im ganzen 4661;
„ 1866—1870	„ „ „	13,	„ „ 4990;
„ 1871—1875	„ „ „	15,	„ „ 5276;

von 1876—1880	auf 100.000	Einwohner	17,	im ganzen	6259;
„ 1881—1885	„	„	19,	„	„ 7339;
„ 1886—1890	„	„	21,	„	„ 8226.

Man hat vor einiger Zeit behauptet, der Selbstmord sei ein charakteristisches Merkmal — der germanischen Rasse. Die vorliegende Tabelle zeigt aber, dass man den wahren Grund für das Ueberhandnehmen der Selbstmorde in anderen Verhältnissen als in nationalen und ethnologischen suchen muss, man müsste nur lieber annehmen wollen, dass — die Germanisierung Frankreichs seit 1870 fast um das doppelte zugenommen habe.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Recept für Scrupulanten.)** Einer der gewöhnlichsten Fälle von Scrupeln ist, dass der Scrupulant immer wieder Generalbeichten ablegen, oder dass er Sünden, oder Zahl, oder Umstände von Sünden aus dem früheren Leben wiederholen will. Zur Beseitigung dieser Thorheit lese er sich selbst, wenn der Scrupel ihn plagt, folgendes Recept vor:

Ich darf nichts wiederholen, das verbieten mir:

I. Aeußere Gründe. So und so viele Beichtväter haben es mir verboten. Will ich aber nicht eigensinnig sein, so muss ich ihr Urtheil über das meinige setzen. Denn niemand ist ein guter Richter in eigener Sache. Am wenigsten der Scrupulant. — Das Wiederholen verbieten mir:

II. Innere Gründe. Es ist nämlich gar nicht nothwendig. Nothwendig könnte es nur sein aus zwei Gründen: 1. Weil eine schwere Sünde noch nicht getilgt wäre. Allein, alle schweren Sünden werden (wenigstens indirect) in jeder Beicht nachgelassen, auch wenn man sie nicht angegeben hat, falls man nur den Willen hatte, gut zu beichten. Es könnte nothwendig sein: 2. Weil man eine ausgelassene (wenn auch indirect nachgelassene) Sünde direct der Schlüsselgewalt der Kirche unterbreiten müsste. Allein diese Verpflichtung liegt für den Scrupulanten nur dann vor, wenn er ganz sicher und ungesäumt beschwören kann: erstens, dass die Sache eine schwere Sünde war und zweitens, daß man sie nie gebeichtet hat. Das kann aber der Scrupulant kaum jemals beschwören. Das Wiederholen der Beicht oder das Nachholen etwa vergessener Sünden ist also gar nicht nothwendig. Andererseits aber ist es in hohem Grade schädlich, da der Scrupulant, wenn er nicht davon abläst, nie aus seinen Scrupeln herauskommt, folgeweise sich unfähig macht, etwas ordentliches zu leisten, andern und sich selbst und sicher auch seinem Schöpfer (so viel an ihm liegt) zur Last fällt.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

II. **(Das „Alleluja" in Missis votivis Ss. Cordis Jesu.)** Auf die Anfrage: „An in Missa votiva sacri Cordis Jesu („Miserebitur") extra tempus paschale omitti debeat „Alleluja" tum ad Introitum, tum ad Offertorium et Communionem?" gab die S. C. R. (die 3. Jun. 1892. in Lincien.) zur Antwort: „Negative." Wer eine frühere Entscheidung derselben S. C. R. nicht kennt, könnte vielleicht obige Antwort irrig auffassen und so verstehen, dass das „Alleluja" in casu sowohl ad Introitum, als auch ad Offertorium et Communionem nicht wegzulassen, sondern hinzuzufügen sei, — dem ist aber nicht so. Auf eine frühere Anfrage nämlich hujus tenoris: „In introitu Missae sacratissimi Cordis Jesu duo leguntur „Alleluja." — In Missis votivis extra Adventum et Quadragesimam tolline debent ista „Alleluja"?" antwortete die S. C. R. (die 16. Sept. 1865. ad V. in Cameracen.) „Affirmative". — Es ist nun sicher auch in dieser Anfrage die Rede von der Missa „Miserebitur": denn die anderen Formularia für die Missa Ss. Cordis Jesu („Gaudeamus" und „Egredimini" haben in Introitu kein „Alleluja." Um nun beide Decrete zu vereinigen, muss man auf die Anfrage: „Ist in der Votivmesse de Ss. Corde Jesu (selbstverständlich extra tempus paschale) das „Alleluja" wegzulassen, sowohl beim Introitus, als auch beim Offertorium und bei der Ant. Communio?" zur Antwort geben: „Das „Alleluja" in casu soll wegbleiben beim Introitus, nicht aber beim Offertorium und bei der Ant. Communio". (Ich glaube nicht, dass durch die Entscheidung vom 3. Juni 1892 die frühere Entscheidung vom 16. September 1865 cassiert worden sei.)

Linz. P. Cassian Vivenzi.

III. **(Biblische Geschichte in der Volksschule.)** Vierthaler sagt in seinem Buche: „Geist der Sokratik." „Viel zu lebhaft erinnere ich mich noch der Eindrücke, welche die Geschichte Josefs in meiner Kindheit auf mich gemacht hat. Ich konnte sie nie ohne häufige Thränen lesen. Kinder, denen ich sie erzählte, wurden auf dieselbe Art gerührt. Ich sah immer Thränen der Freude und des Schmerzes in den Augen meiner kleinen Zuhörer glänzen. Andere Pädagogen, die ich hierüber zu Rathe zog, bestätigen dasselbe." (S. 178.) „Die Kinder haben einen natürlichen Hang, Erzählungen zu hören. Sie, deren Aufmerksamkeit so leicht erschlafft, und selbst bei dem reizendsten Gegenstande lange zu verweilen nicht vermag, sind imstande, stundenlang der Erzählung einer Geschichte zuzuhören, immer das Ohr gespannt, immer das Auge auf den Mund des Erzählers gerichtet." „Indes bin ich doch weit entfernt, allen biblischen Geschichten das Wort zu reden. Ich muss vielmehr jeden Jugendlehrer bitten . . . ja nicht zu glauben, dass alles, was biblisch ist, deswegen auch für Kinder sei . . . Es wird Scharfsicht, feines Gefühl und durchdringende Beurtheilungskraft erfordert, um biblische Materialien für Kinder brauchbar zu machen." (S. 179.)

Hiezu macht Pfarrer Glöckl, der Herausgeber von Vierthalers ausgewählten pädagogischen Schriften (6. Band der Bibliothek der katholischen Pädagogik) die Bemerkung: „Es muss mit Freude constatiert werden, dass in Bezug auf den Religionsunterricht in neuester Zeit die Mehrzahl der Katecheten dem biblischen Unterrichte erhöhte Bedeutung beimisst, wie wir sehen, mit vollem Rechte. In den so trefflich redigierten „Christlich-pädagogischen Blättern" finden wir in Nr. 1 1893 einen Aufsatz, betitelt: „Die Aufgabe des biblischen Geschichtsunterrichtes mit Rücksicht auf die Zeitumstände", dessen Hauptpunkte lauten: 1. der biblische Geschichtsunterricht gibt der Jugend die Ueberzeugung von dem Walten eines persönlichen Gottes. 2. Die biblische Geschichte liefert der Jugend die Beweise für die Unsterblichkeit der Seele und befestiget so den Glauben an die Vergeltung. 3. Die biblische Geschichte lehrt den Müßigang und die Genussucht verabscheuen und den Wert und die Würde der Arbeit und Mäßigkeit schätzen. 4. Die biblische Geschichte pflanzt Achtung, Liebe und Gehorsam gegen geistliche und weltliche Obrigkeit in die Herzen der Kinder. Fürwahr! der Artikel ist sehr beachtenswert, weil ein Wort, gesprochen zu rechter Zeit. Möge dasselbe auf fruchtbringenden Boden gefallen sein!

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

IV. **(Vergessene Matrikeneintragung.)** Wenn das laufende bürgerliche Jahr noch nicht verstrichen und die Abschriften noch nicht an das Ordinariat gesendet sind, ist die Eintragung nachzuholen, gleichgiltig an welcher Stelle. Gehört jedoch die Eintragung einer früheren Zeit an, dann soll der Seelsorger alle erforderlichen Angaben auf einem besonderen Blatte verzeichnen, wobei es gewöhnlich nöthig sein wird, auch die Eltern, die Taufpathen, die Hebamme der Kinder, oder den nach dem Verstorbenen hinterbliebenen Ehetheil zu befragen und die Ursache des Versäumnisses anzugeben. Die so gesammelten Angaben übersendet der Seelsorger an das Ordinariat, welches im Einverständnisse mit der politischen Behörde zur nachträglichen Eintragung den Auftrag ertheilt. Ohne specielle Erlaubnis der Landesregierung ist daher der Matrikenführer nicht berechtigt, versäumte Eintragungen in die Matriken hineinzubringen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884.)

Dechant Stradner.

V. **(Zur seelsorglichen Zurechtweisung.)** Ueber die Art und Weise der Zurechtweisung, Ermahnung und Warnung, wie solche in vielen Fällen Pflicht des Seelsorgers ist, geben Pastoral- und Moralwerke nicht selten weitläufige, sorgfältig erwogene Belehrungen. Aber alle diese Lehren und Rathschläge werden wenig nützen, wenn von Seite des Seelsorgers nicht das zutrifft, was der hl. Vincenz von Paula mit den folgenden Worten ausdrückt: „Um dem Nächsten durch die brüderliche Zurechtweisung zu Hilfe zu kommen, muss man ganz ein Gottesmann sein." Ja, wahrlich ein Gottesmann, ein wahrer Seelsorger lebt so, dass ihm derjenige, den er zurechtweist, nicht zurufen kann: „Medice, cura teipsum," und

ein wahrer Seelsorger hat so viel Nächstenliebe und eine so edle, so reine, so väterliche, dass sein zurechtweisendes Wort nicht verletzt, nicht verwundet, sondern rührt und bewegt, und zwar rührt und bewegt zur Reue und Besserung.

Budweis. Dr. Ant. Skočdopole, Ehrendomherr und Professor.

VI. **(Das Antinonnin. Ein wirksames Mittel gegen die Nonnenraupen, sowie gegen den Hausschwamm u. s. w.)** Genanntes Mittel wurde zunächst gegen die gefürchteten Raupen des Fichtenspinners (Nonne, Liparis monacha L.) erfunden. Bei der großen Gefahr, die durch genanntes Insect nicht nur unseren Nadel- sondern auch Laubwäldern droht, wird der Seelsorger gutthun, sich mit den besten Gegenmitteln vertraut zu machen, um der anvertrauten Gemeinde auch mit materiellem Rathe beispringen zu können.

Bisher wurden gegen diesen gefürchteten Feind fast aller unserer Bäume Ringe aus „Raupenleim" als besonders wirksam empfohlen. In der That wurde auch durch die Leimringe vieles gerettet, so dass die Wälder oder Gärten wenigstens nicht kahl gefressen wurden. In einem Walde ist aber dieses Mittel zu mühsam und kostspielig; in einem ausgedehnten Forste, im Dickicht u. s. w. fast unmöglich anzuwenden. Es dachten deshalb die Münchener Professoren Harz und von Miller an ein einfacheres Mittel. Als Frucht ihrer Studien wird nun in der Zeitschrift „Das Naturalien-Cabinet" (vom 1. October 1892) von Herrn Fr. Kober, (Apotheker in Heilbronn a. N.) das Antinonnin, chemisch Orthodinitrokresolkalium[1]) genannt, bestens empfohlen. Dieses Mittel ist im Wasser leicht löslich. Die verdünnte Lösung wird vermittelst Spritzen bis in die Wipfel der höchsten Bäume befördert. In wenigen Stunden gehen alle davon betroffenen Raupen zugrunde. Probeversuche, welche 1893 in Bayern (Planegg, Poslach, Nymphenburg) angestellt wurden, haben sehr günstige Resultate ergeben. Probebäume, die gefällt wurden, zeigten, dass an einem nicht mit obiger Lösung bespritzten, aber mit einem Leimring versehenen Baume sich viel mehr Raupen befanden, als an einem ohne Leimring, der jedoch mit der Lösung bespritzt war. Auf diesem Baume fanden sich nur noch 72 Raupen, wovon die Hälfte krank waren; auf dem Baume mit dem Leimringe hingegen wurden noch 860 ganz gesunde Raupen gezählt.

Es wird weiter erwähnt, dass dieses Mittel auch gegen anderes Ungeziefer mit sehr gutem Erfolge angewandt wurde. So gegen Schildläuse (Cocciden), gegen die sogenannte schwarze Fliege (Thrips), Blattläuse, Pflanzenmilben, zum Beispiel gegen die sogenannte rothe Milbe, (Webermilbe oder Spinnlaus), welche in Hopfengärten nicht selten (zum Beispiel 1892 in der Saazer Gegend) zum gefährlichen Kupferbrande Anlass gibt. Ohne Zweifel wird das Antinonnin auch gegen die Raupen des Kohlweißlings mit Erfolg anwendbar sein, da es ja, wie Kober berichtet, sogar gegen Mäuse und Ratten ausgezeichnet wirkt. Da sollte man, wenn das alles richtig ist (und wir haben keinen Grund, Kobers Angaben in Zweifel zu ziehen), doch auch meinen, dieses Mittel sei auch ein gutes und einfaches Mittel gegen die Reblaus (Phylloxera vastatrix.) Versuche sind noch keine bekannt, wären aber sehr zu empfehlen, da das Antinonnin, wie Kober angibt, nicht flüchtig ist. Es hätte demnach vor dem sonst gegen die Phylloxera wirksamen Schwefelkohlenstoff einen großen Vorzug, da letzterer sich viel zu schnell verflüchtigt und außerdem auch zu theuer ist.

Auch gegen die Schädlinge aus dem Pflanzenreiche, gegen die Pilze wird das Antinonnin als sehr wirksam geschildert. Die Wirkung auf den Hausschwamm, (Mauerschwamm, Mauerfraß, Merulius lacrymans) wurde in Gegenwart von Männern des Baufachs erprobt, die darüber ganz in Erstaunen geriethen und

[1]) Ortho—di—nitro—kresol—kalium.

sich fest vornahmen, keinen Bau mehr aufzuführen, ohne das Holz mit Antinonnin zu imprägnieren, das vor dem bekannteren Avenarius'schen Carbolineum auch noch den Vorzug der gänzlichen Geruchlosigkeit neben der leichten Löslichkeit besitze und das auch den Pflanzen nicht schade. Nur zarte, besonders junge Blätter müssen nach dem Bespritzen mit Antinonnin, sobald die Insecten todt sind, mit reinem Wasser begossen werden. Sowie gegen den Hausschwamm[1]), der gewöhnlich für unaustilgbar gilt, so kann das Antinonnin auch gegen andere verderbliche Pilze, zum Beispiel gegen Polyporus destructus und P. vaporarius, die sich mitunter dem Hausschwamm beigesellen, mit Nutzen Verwendung finden, gegen die Ursache der Rothfäule der Föhre (Trametes cryptarum) u. s. w. Näheres ist in der erwähnten Zeitschrift zu finden; auch brachte das 12. Heft des 38. Bandes von „Natur und Offenbarung" (1892) einen etwas ausführlicheren Bericht über das Antinonnin, dessen Wirkungen derart geschildert werden, dass mancher Leser bedenklich den Kopf schütteln wird. Doch, wie gesagt, scheint kein Grund vorzuliegen, an der Richtigkeit der erzählten Thatsachen zu zweifeln, außer dem, dass vom Verfasser des benützten Aufsatzes (Apotheker Kober p. o.) keine Quelle angegeben wird. Vielleicht hat einer der verehrten Leser Gelegenheit, nähere Mittheilungen zu machen oder weitere Thatsachen zu berichten.

Mariaschein (Böhmen.) Professor P. Joh. Wiesbaur S. J.

VII. **(Ein bekannter Ehebruch und Unehelichkeit des Kindes.)** Mit dem Schlusssatze des § 158 des a. b. G.-B. ist nur festgesetzt, dass weder ein von einer Gattin begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, „für sich allein" demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen können; ihr Geständnis oder Zeugnis somit, wenn andere Beweismittel nicht hinzutreten, den vollen gerichtsordnungsmäßigen Beweis zu erbringen nicht geeignet ist. Dagegen liegt kein Anstand vor, ihre Zeugenaussage nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu prüfen und ihr jene Beweiskraft beizumessen, die ihr nach diesem Gesetze und nach ihrem Verhältnisse zu dem A. als Gatten und dem B. als Sohne zukommt. (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1892, Z. 1938.)

Außerpfitsch (Tirol.) Peter Alverà, Pfarrer.

VIII. **(Ist das Stärken der Corporalien statthaft?)** Corporalien, welche mit Stärkemehl eingelassen und glanzgebügelt wurden, haben den Vortheil, dass Hostienfragmente nicht in den Leinwandfasern hängen bleiben, und der Schmutz des oxydierten Kelchfußes weniger sich abreibt; allein in den gebrochenen Falten löst sich Stärkemehl ab und lässt diese Abfälle von den Hostienfragmenten nicht unterscheiden. Dazu kommt noch, dass die consecrierte Hostie nicht auf einer benedicierten Leinwand liegt, sondern auf einer Schichte Stärkemehl und die an den Kelchfuß angelehnte Paten nach dem Libera nos quaesumus auf der spiegelglatten Fläche leicht herabrutscht. Trotzdem hat S. C. am 13. Februar 1892 den Gebrauch „non leviter imbuendi amylo corporalia" als nicht verwerflich erklärt. Um jene Nachtheile des Stärkens zu verhindern, überspritze man das gereinigte Corporale mit einer leichten Lösung weißen Wachses, welches die Fasern klebrig macht, und bügle die Oberfläche der Leinwand mit heißem Stahle.

München. Director Dr. A. Schmid.

IX. **(Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes.)** 1. Damit ein Institut als milde Stiftung angesehen werden kann,

---

[1]) Anmerkung. Gegen den Hausschwamm wird in Trick's Rundschau 1892 auch Petroleum als wirksam empfohlen.

ist es nothwendig, dass der Zweck desselben auf, sei es vollständige, sei es auch nur theilweise Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sei. Diese Unterstützung muss in unentgeltlichen Zuwendungen bestehen. (Urtheil vom 22. September 1890, 8. Mai 1893.) Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass ein Theil des Unterhaltes der hilfsbedürftigen Personen aus ihren eigenen Mitteln, aus den von ihnen oder für sie gezahlten Pflegegeldern bestritten wird. Von der Erbschaftssteuer sind nun nach dem Erbschaftssteuertarif vom 30. Mai 1893 n. 2 g. frei: a) Oeffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; b) Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind. Worauf bezieht sich aber hier die erforderte Anerkennung seitens des Staates oder Verleihung der Rechte einer juristischen Person? Nach Urtheil des Reichsgerichtes vom 22. November 1881 nur auf: andere milde Stiftungen, also nicht auf die namhaft gemachten, besonders nicht auf die Versorgungsanstalten.

2. Kirchengebäude und Friedhöfe sind zwar dem Verkehre, namentlich der Ersitzung entzogen, indes ist hiermit ein Wechsel in der Person des Eigenthümers vereinbar. 8. Februar 1893. Ueber die Frage der Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues ist der Rechtsweg ausgeschlossen. 19. December 1892. — Der Patron kann die Freiheit seiner Obliegenheiten der Gemeinde gegenüber durch Ersitzung im Gebiet des preußischen Landrichters nicht erwerben (§ 610 A. L. R. II 11.) Die Gemeinde oder ein anderer kann einzelne Rechte des Patrons durch Ersitzung erwerben (§ 612). Der Patron so wenig wie die Gemeinde verlieren ihre bezüglichen Rechte durch Nichtgebrauch oder passives Verhalten (§ 611). Von seinen Verpflichtungen hingegen wird der Patron nur befreit, wenn die Gemeinde ausdrücklich in die Befreiung einwilligt und diese Einwilligung die Genehmigung der Kirchenoberen findet (§ 610) 8. Februar 1892. Die Kirchenbaulast des Patrons erstreckt sich (im Sinne des § 712 A. L. R. II 11) nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zugehörungen, nicht auf die Einfriedigung des Platzes um die Kirche. 20. März 1893. — Nicht nur bei Veräußerung von Grundstücken, sondern auch bei einem Vergleiche über die Ablösung von Reallasten muss die Zustimmung sämmtlicher Patrone eingeholt werden. (§ 662 A. L. R. II 11). Hieran hat § 40 des preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 nichts geändert. Ein ohne Zustimmung aller Patrone über die Substanz des Kirchenvermögens abgeschlossener Vergleich ist daher für die Kirche unverbindlich. 23. December 1891. — Filial- und Hauptgemeinden stehen miteinander in einem solchen corporativen Verbande, dass zwischen ihnen in Beziehung auf die Pfarrbaulast eine Observanz (§ 710 und 788 A. L. R. II 11.) sich bilden kann. 7. November 1892. — Durch die Befolgung eines irrthümlich als bestehend angenommenen Gesetzes bildet sich keine Observanz. 6. März 1893.

3. Ehesachen. Wird das Verlöbnis unrechtmäßig gebrochen, so kann dem durch das Verlöbnis gewonnenen Rechte seitens eines Beklagten nur

genügt werden durch Verurtheilung des Beklagten entweder mit der Klägerin die Ehe zu vollziehen oder ihr eine Geldentschädigung zu zahlen. 17. Juni 1892. — Aus Verträgen, durch welche sich jemand Vortheile für die Herbeiführung der Trennung einer Ehe zusichern läst, kann nicht geklagt werden. Sie widerstreiten den guten Sitten (§ 7 A. L. R. I 4.) 29. Juni 1893. (Dasselbe gilt nach gemein. und französ. R.) — Ein rechtmäßiger Grund für die Entfernung der Frau ist gegeben (§ 685 A. L. R. II 1), wenn der Mann die Frau misshandelt (2. Mai 1892) oder die Ehe gebrochen hat (30. Jänner 1893) oder das für das gemeinschaftliche Leben Erforderliche nicht beschaffen kann (5. Mai 1893), 5. Jänner 1893. — Ist die nachfolgende Ehe zwischen der Mutter der A. und dem B. rechtsgiltig, so hat sie auch die A., obwohl sie im Ehebruche erzeugt ist, durch Legitimationen den ehelichen Kindern gleichgestellt. c 6 X. 4, 17 scheint zwar nach dem Wortlaute eine solche Legitimation nicht zuzulassen, berücksichtigt man aber, dass als Grund des Nichteintretens der Legitimation die Nichtigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern angegeben ist, so verliert c 6 die Beweiskraft, da es an jedem Anhaltspunkte fehlt, dass durch die Abkürzung der Decretale Alexanders IV. bei Aufnahme in Gregors Sammlung eine wesentliche Abweichung beabsichtigt sei. Das canonische Recht legt der Ehe als solcher, unabhängig vom Willen des Eheschließenden, die legitimierende Kraft bei. Es wäre schwer erklärlich, wenn in Fällen, wo den schuldigen Ehebrechern gestattet ist eine rechtsgiltige Ehe einzugehen, den unschuldigen Kindern die für sie günstigen Wirkungen der Ehe versagt sein sollten. 11. November 1892. 30. September 1889.

4. Gotteslästerung. Um strafbar zu sein (Str.-G.-B. § 166) muss dieselbe öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit wird nicht dadurch allein ausgeschlossen, dass eine Gotteslästerung innerhalb eines bestimmten, noch so umfangreichen Personenkreises ausgestoßen ist. Vielmehr ergibt sich dieser Ausschluss nur dann, wenn die mehreren Personen, welche die Aeußerung gehört haben, beziehungsweise hätten hören können, dergestalt mit dem Thäter in inneren vertrauten Beziehungen standen, dass sie als eine Einheit gedacht werden können. Nur unter dieser Voraussetzung ist das Merkmal für die nicht öffentliche Vornahme einer Handlung, dass sich die Tragweite derselben nur über ein enges Gebiet erstrecken darf, verwirklicht. Die gewöhnliche Gemeinschaft von Fabriksarbeitern kann als ein zu dieser Einheit zusammenfassendes Band nicht angesehen werden, da jene lediglich in der Gleichheit der äußeren Verhältnisse besteht, unter denen sie die Arbeit zu verrichten haben. 23. November 1891.

5. Beschimpfung. Die Bestimmung der Grenze zwischen einem ungehörigen, nur Mangel an Ehrerbietung oder Achtung bekundenden Verhalten und der Zufügung eines Schimpfes gegen Cultusstätten oder Gräber (Str.-G.-B. § 166) ist eine thatsächliche Frage. Der Schimpf schließt jedenfalls eine Herabwürdigung und das Bezeigen der Verachtung in sich. (21. December 1892.) — Der Vergleich zwischen einer dem gemeinsamen christlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche mit einem Closet enthält einen starken Grad der Herabwürdigung und ist daher als Beschimpfung im

Sinne des gedachten Paragraphen aufzufassen. (17. Mai 1892.) Um zu beurtheilen, ob eine Aeußerung eine Lästerung Gottes enthalte, ist es bedeutungslos, welche Vorstellung der Thäter für seine Person von Gott hat, ob er an dessen Dasein glaubt oder nicht Bringt Jemand Gott in Beziehung zu einer verächtlich machenden Handlung, so hat er die Verächtlichung des Gottesbegriffes gewollt. (30. Mai 1892.) Da das Gesetz und der gemeine Sprachgebrauch auch Beschimpfungen von leblosen Körpern und Abstractionen kennt, nämlich von Religionsgesellschaften, Kirchengebräuchen, an dem Andenken Verstorbener, an den Gräbern, Hoheitsrechten u. s. f., so bedeutet Beschimpfung sicher etwas anderes als eine besonders geartete Beleidigung gegen Personen. Eine Person X. hatte in der Domkirche zu Passau nach Vornahme einer kirchlichen Trauung dem neuvermählten Paare zugerufen: „Der Teufel soll den A. holen! Bande! Schwindler! Vaterräuberin!" War dies nur eine wegen des Ortes besonders geartete Beleidigung oder eine Beschimpfung des Ortes, der Kirche selbst? Das Gesetz erkennt durch die obenerwähnten Bestimmungen die Schlussberechtigung gewisser auf Herkommen, Religion, Familien- und Staatsangehörigkeit gegründeter Gefühle und Vorstellungen an, deren bewusste Verletzung schon wegen der darin zutage tretenden destructiven Richtung zu strafrechtlicher Gegenwirkung Anlass gibt. Das Wesen beschimpfenden Unfugs besteht also nicht sowohl in einem Angriffe auf die Ehre als vielmehr in der Verletzung der erwähnten Gefühle durch Kundgebung von Missachtung und Geringschätzung dessen, was anderen heilig ist. Während nun die Strafbarkeit solchen Unfugs in gewissen Fällen dann eintritt, wenn sich die Beschimpfung unmittelbar gegen den Gegenstand der Verehrung oder besonderer, achtungheischender Bedeutung richtet, ist bei der hier fraglichen Form des Vergehens lediglich der Ort maßgebend, wo der Unfug in einer Weise stattfand, welche geeignet ist, das religiöse Gefühl zu verletzen. Schon die Benützung der Kirche zu solchem Unfuge genügt, um diesen, obwohl er sich nicht direct gegen die Kirche gerichtet, als Herabwürdigung des geheiligten, nur der Religionsübung gewidmeten Ortes empfinden zu lassen. Anlangend die subjective Seite genügt das Bewusstsein, dass die Handlung, an diesem Orte vorgenommen, geeignet sei, das religiöse Gefühl zu verletzen. Der Beweggrund zu ihrer Vornahme ist gleichgiltig. Die Absicht, die Kirche zu beschimpfen, wird von dem Gesetze nicht erfordert. 9. Mai 1892.

6. Störung des Gottesdienstes. Die heiligste gottesdienstliche Handlung der Katholiken ist die Messe. Wird eine Vornahme irgend einer Handlung, z. B. die Vereidigung eines Kirchenvorstehers hier eingefügt, mit einer sacramentalen Handlung verbunden, so bringt sie ebenfalls eine Verehrung, einen Dienst Gottes zum Ausdruck und eine Störung ist strafbar nach Str.-G.-B. § 167. Handelte es sich selbst darum, ein zustehendes Recht zu wahren, so muss dies in einer Weise geschehen, welche den Gottesdienst nicht stört. — In der ermländischen Diöcese sollte in einer Kirche ein Kirchenvorsteher während der heiligen Messe vereidet werden. Derselbe richtete eine Frage an den Pfarrer, betreffs seines angeblichen Rechtes, in polnischer Sprache vereidet zu werden, trat dann von der Communionbank zurück, durch-

schritt die ganze Kirche und gieng hinaus. (28. Juni 1892.) — Die Abhaltung der Christenlehre macht eine gottesdienstliche Handlung gleichfalls aus, da sie der Andacht und der religiösen Erbauung der Gemeindeglieder dient. Dass die Katechisation zugleich und vielleicht in erster Linie auf Belehrung der jugendlichen Theilnehmer abzielt und dass die einschlagenden Verordnungen die Christenlehre in Verbindung mit der Schule gebracht haben, steht dem nicht entgegen. Früher wurde überhaupt die Schule als kirchliche Einrichtung angesehen. (11. November 1892.)

7. Concubinat. Ohne Einwilligung des Ehemannes darf die Ehefrau keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden. Aus dieser Stellung des Ehemannes ergibt sich nicht nur sein Recht, sondern auch die rechtliche Verpflichtung, seine Ehefrau davon zurückzuhalten, aus der Verletzung der ehelichen Treue ein Gewerbe zu machen. Anderseits kann aber Strafbarkeit (Str.-G.-B. §. 180) nicht eintreten, wenn der Ehemann thatsächlich nicht imstande ist, das unzüchtige Treiben der Frau zu verhindern.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

X. **(Die Vereine mit bedecktem Haupte beim Gottesdienste.)** Vereine, welche eine militärische Ordnung einzuhalten pflegen, als Veteranen-, Feuerwehrvereine u. s. w. nehmen für sich das Recht in Anspruch, ihre Ehrfurchtsbezeugungen beim Gottesdienste in militärischer Weise mit bedecktem Haupte zu leisten. Das Recht dazu kommt nur dem eigentlichen Militär zu, wenn auch besagte Vereine etwa eine diesbezügliche Vorschrift in ihre Statuten aufgenommen hätten. Es stünde daher dem Seelsorger zu, Vereine, die sich den für Männer geltenden kirchlichen Satzungen nicht fügen, von kirchlichen Functionen auszuschließen. Ob das aber pastoralklug wäre, ist eine andere Frage.

Es kommt hier in Betracht, dass die Vereine sich mit der Berechtigung ihrer Handlungsweise im guten Glauben befinden und ihre Haltung diesbezüglich auch von Außenstehenden als correct angesehen wird; dass solchen aber, die an ihrer diesfälligen Haltung Anstoß nehmen, mit dem Hinweis darauf, dass wenigstens die Absicht vorliege, der heiligen Handlung militärische Ehre zu erweisen, der Anlass zum Aergernis entzogen werde. Vor allem hat sich der Seelsorger zu hüten, auf eine verletzende Weise Remedur schaffen zu wollen. Tritt die Nothwendigkeit an ihn heran, amtszuhandeln, so sondiere er zuerst vorsichtig den Boden und was er von einer etwaigen Belehrung oder Aufforderung zu erwarten hat. Findet man, dass die Vereine die Zumuthung einer Veränderung als Beleidigung empfinden, vielleicht dadurch dem kirchlichen Leben ganz entfremdet werden, so wird man gut thun, die Sache vorläufig zu belassen, bis günstigere Verhältnisse die Durchführung der kirchlichen Norm möglich machen. (Hirtt.)

Freistadt (Oberösterr). Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XI. **(Welche Stola ist an den Tagen zu nehmen, an denen es gestattet ist, gemäß Decretes der S. C. R.**

vom 5. Juli 1883 anstatt der Officia de feriis gewisse Votivofficien sub ritu semid. zu persolvieren?) Das Rituale Rom. tit. IV. c. II. n. 1. schreibt vor, dass der Priester bei Austheilung der heiligen Communion (extra Missam) einer Stola illius diei convenientis sich bedienen soll. Da es nun aber nach dem cit. Decrete der S. C. R. dem zum öffentlichen Chorgebete nicht verpflichteten Priester freigestellt ist, nach seinem Ermessen das Votivofficium oder das de feria (respective de Vigilia oder de simplici) zu beten, kann es an Kirchen, an denen zwei Geistliche angestellt sind, leicht vorkommen, dass sie an demselben Tage verschiedene Officien beten. Nach einer Entscheidung der S. C. R. vom 4. September 1883 in Aquen. a. d. II. bleibt das eigentliche Tagesofficium das der occurierenden feria, Vigilia, Simplicis, und ist deshalb die ihm entsprechende Farbe bei Austheilung der heiligen Communion zu nehmen. (M. Pstbl.) Dr. Kerstgens.

XII. **(Wie entstand das Amt des „Magister S. Palatii Apostolici?)** In väterlicher Fürsorge hatte Honorius III. dem hl. Dominicus und dessen jungem Orden die Kirche der hl. Sabina und einen Theil des daranstoßenden päpstlichen Palastes auf dem Aventin übergeben; der Ordenspatriarch machte nun die für ihn schmerzliche Beobachtung, dass die Dienerschaft der Cardinäle und Prälaten während der päpstlichen Audienzen und Versammlungen sich die Zeit in eitlem Geschwätz und in Scherzen in den Sälen und Vorzimmern vertrieb; Dominicus bat den hl. Vater, jemandem den Auftrag zu geben, während jener Zeit der Dienerschaft religiöse Belehrungen zu ertheilen. Honorius III. fand den Vorschlag für gut und betraute den hl. Dominicus mit diesem Amte. Drei Jahre lang, 1218—1221, erklärte nun der Heilige die Briefe des hl. Paulus und als der Erfolg das Unternehmen glänzend rechtfertigte, gestaltete der Papst diese spontanen Conferenzen zu einem förmlichen Amte um, dessen Inhaber den Titel „Magister S. Palatii Apostolici" führen und dem Dominicaner-Orden entnommen sein sollten.

Heutzutage kommt dem Magister S. Palatii Apostolici nebst anderen Obliegenheiten besonders die Aufgabe zu, alles, was in kirchlicher Hinsicht in Rom gedruckt werden soll, zu revidieren; seit 1889 bekleidet Rafael Pierotti dieses Amt als der zweiundachtzigste Magister S. Palatii. Papst Innocenz V., † 1276, hatte einst diese Würde bekleidet; 17 Magister S. Palatii bekleideten später das bischöfliche Amt, 16 trugen überdies den Purpur und der elfte Magister S. Palatii war später Patriarch von Jerusalem; eine glänzende Reihe von Männern, hochverdient um Wissenschaft und Religion, weist dieses Ehrenamt auf; man denke nur an den Spanier Jean de Torrecremata, dem das Concil von Florenz den Ehrentitel „defensor fidei" ertheilte.

Salzburg. Prof. Dr. M. Hofmann.

XIII. **(Schmerzengeld ist eine Vergütung sowohl für körperliche als auch für moralische Schmerzen.)** Auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869 wurde einem Post-

bediensteten, welcher bei einem Eisenbahnunfall eine schwere Erschütterung des Centralnervensystems erlitten hatte, im Recurswege vom obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 13. December 1893, Z. 14.254, ein Schmerzengeld von 10.000 Gulden zuerkannt. Zur Zeit des erstrichterlichen Urtheiles war die Krankheit eine solche, dass man überhaupt nicht bestimmen konnte, ob jemals eine Heilung zu erwarten sei. Die Vernichtung aller berechtigten Hoffnungen auf eine Besserung der eigenen materiellen Existenz, die drückende Sorge für die eigene Zukunft und jene der Familie seien Seelenschmerzen, denen eine ganz besondere Bedeutung nicht abgesprochen werden kann. Das Schmerzengeld sei aber auch eine Vergütung für moralische Schmerzen.

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Eine kirchliche Reduction von Stiftungsverbindlichkeiten steht den Staatsgesetzen nicht entgegen und ist zulässig.)** Das Patronatsamt Kuttenplan hat sich gegen eine vom bischöflichen Ordinariate im Einvernehmen mit der Statthalterei vollzogene Reduction der Heimhausen'schen Rosenkranzstiftung beschwert. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber die Beschwerde mit Erkenntnis vom 22. Juni 1893, Z. 2233, als unbegründet zurück. Denn da es sich um eine rein kirchliche Stiftung handelt, über welche der kirchlichen Behörde die Entscheidung zusteht, so war nur mehr zu untersuchen, ob eine solche Reduction nach den geltenden Staatsgesetzen zulässig sei. Dies musste bejaht werden. Im Hofkanzlei-Decrete vom 4. Juni 1841 wird als Norm für das Maß der Reduction insbesondere auf die canonischen Vorschriften verwiesen. Die Grundsätze des canonischen Rechtes aber erkennen nach den Kirchenrechtslehren eine Reduction von Stiftungs-Verbindlichkeiten, die sich auf geistliche Functionen beziehen, als zulässig. Auch das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841 betont ausdrücklich, dass Stiftungen abgeändert und aufgehoben werden können. Msgr. Pinzger.

XV. **(Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebürt diesem von dem Zeitpunkte an, wo der Diöcesanbischof dessen selbständige Ausübung anerkennt.)** Anton Facs wurde vom Ordinariate Trient mit Decret vom 29. April 1867 zum Curaten von Pelugo bestellt. Die Fassion wurde, obwohl die Congrua mit 600 fl. beansprucht wurde, mit 342 fl. 53 kr. unter Zugrundelegung einer Congrua von nur 300 fl. adjustiert. Aus Gesetzesunkenntnis unterließ der Curat den Recurs, machte aber nun beim k. k. Reichsgerichte Anspruch auf die Congrua des selbständigen Seelsorgers per 600 fl., und zwar von der zweiten Hälfte 1887 an im Gesammtbetrage von 1495 fl. 50 kr., da er die Seelsorge selbständig stets ausgeübt habe. Nachdem aus dem Anstellungsdecrete vom 29. April 1867 nicht mit voller Bestimmtheit entnommen werden konnte, dass der Kläger zur selbständigen Ausübung der Seelsorge in Pelugo berechtiget sei und das Ordi-

nariat selbst erst Erhebungen über diesen Umstand pflegen musste, so konnte als Zeitpunkt des berechtigten Anspruches auf die Congrua des selbständigen Seelsorgers vom k. k. Reichsgerichte bei der am 11. April 1894 gepflogenen öffentlichen Verhandlung nur der 19. August 1893 angenommen werden, unter welchem das fürstbischöfliche Ordinariat ausdrücklich erklärte, dass der Curat von Pelugo die selbständige Seelsorge im Sinne des § 1 des Congruagesetzes vom 19. April 1885 ausübe. Msgr. Pinzger.

XVI. **(Recursfrist.)** Das Recursverfahren richtet sich in der Regel gegen die Entscheidung einer judicierenden Behörde, an eine derselben vorgesetzte. Zur Einbringung des Recurses sind bestimmte Termine festgesetzt, welche entweder das betreffende Gesetz, das der Entscheidung zugrunde liegt, wie z. B. bei Grundbuchs-, Gewerbe-Angelegenheiten, Gefällsübertretungen u. dgl., selbst bestimmt oder welche von den Behörden nach ihren Amtsinstructionen benannt werden. So setzen die Bezirkshauptmänner gegen ihre Entscheidungen eine Recursfrist von 14 Tagen (vom Zustellungstage ausschließlich), die Statthaltereien eine solche von vier Wochen fest. Die Recursfrist ist vom Zustellungstage ausschließlich zu rechnen und wird der Tag der Aufgabe auf die Post gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen (§ 92 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52). Gegen Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltung (§ 2 des Gesetzes vom 19. März 1876) besteht bezüglich der Recursfrist die Ausnahme, dass, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist erst mit dem nächsten Werktage endet. Dies gilt auch bei Einbringung von Beschwerden an den Verwaltungs-Gerichtshof (§ 15 des Gesetzes vom 22. October 1875). Nach § 14 desselben Gesetzes sind die Beschwerden bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben. Nach einem Plenarbeschlusse vom 26. März 1877 läuft die 60tägige Frist, falls der in Beschwerde gezogenen Entscheidung die „als im Anschluss rückfolgend" bezeichneten, zur Instruierung der Beschwerdeschrift erforderlichen Actenstücke nicht beilagen, jedoch sofort vom Beschwerdeführer reclamiert wurden, erst vom Tage der Zustellung dieser Beilagen an die Partei. Es erscheint also stets sehr wichtig, bei den behördlichen Zuschriften, Erlässen, Zahlungsaufträgen, Entscheidungen das praesentatum darauf zu schreiben und den Recurs recommandiert einzusenden, um das Recepisse als Beweis der rechtzeitigen Abgabe vorweisen zu können. Sieht man sich außerstande, den Recurs zur bestimmten Frist vorzulegen, so kann um Verlängerung des Termines bei der betreffenden Instanz, welche den Termin gegeben hat, nachgesucht werden. Uebrigens genügt es, wenn ein Recurs auch nur mündlich rechtzeitig angemeldet wird, wenn auch die schriftliche Aus-

führung verspätet erfolgt (Entscheidung des Staatsministeriums vom 19. October 1862, Z. 20.309). Msgr. Pinzger.

XVII. **(Geistliche Functionen bei Personen, welche das Armenrecht genießen, sind unentgeltlich zu administrieren.)** Das Decanalamt in Aarau glaubte die Stolgebüren für geistliche Functionen bei jenen Armen, welche im Pfarrbezirk das Heimatrecht nicht genießen, von der betreffenden Heimatgemeinde verlangen zu können. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte aber unterm 13. Juni 1888, Z. 1807, dass alinea 3 des § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Geistlichkeit direct und absolut die Verpflichtung der unentgeltlichen Administrierung der Armen auferlegt und dass diese nicht im Zusammenhange mit den Normen über Armenversorgung steht. Diese fragliche Verpflichtung umfasst also nicht bloß die im Pfarrbezirke wohnenden Armen, sondern überhaupt Personen, die das Armenrecht genießen und kann daher keine Entschädigung von Begräbniskosten von einer Heimatsgemeinde verlangt werden. Msgr. Pinzger.

XVIII. **(Ein Bedenken erregender Gewinn.)** Seit einiger Zeit wurden auf Malta Privat-Banken eröffnet, welche jenen, die bei ihnen Geld oder Gegenstände in Gold deponierten, einen außergewöhnlichen Gewinn zutheilten (den 20. Theil des deponierten Wertes und auch noch mehr für **jede Woche!!**) Die Banken erklären aber offen, für das eingelegte Capital keine Garantie zu geben und nichts zurückzuerstatten, wenn sie sich für falliert erklären werden. Vom Gewinn angelockt, legen viele, ohne von Seite der Regierung Schwierigkeiten zu finden, ihr Geld an solchen Banken an; mehrere Beichtväter jedoch, über dieses Vorgehen vieler Gläubigen beunruhigt, legten der Poenitentiaria folgende Frage vor: An praedicti fideles inquietandi sint in casu? Die Antwort vom 26. September 1892 lautete: Fideles, qui pecuniam, ut praefertur exponunt, pro praeterito non esse inquietandos, pro futuro vero dehortandos. Dr. Hofmann.

XIX. **(Vertrauensseligkeit und Sicherstellung eines Versprechens.)** Ein Seelsorger wollte mit den Spenden wohlthätiger Leute eine Friedhofkapelle erbauen und das Consistorium gab dazu seine Zustimmung, jedoch unter der Bedingung, dass dadurch der Kirche niemals eine Last erwachse. Der Seelsorger berief nun den Gemeinderath und legte den versammelten Männern die Sache vor. Diese erklärten sich bereit, dass die Gemeinde die Kapelle herhalten wolle. Ueber dieses Versprechen verfasste der Pfarrer eine Urkunde, um selbe im Archive zu hinterlegen, unterließ es aber unbegreiflicherweise, die Männer sich unterschreiben zu lassen. Und so geschah es, als dann nach mehreren Jahren die Kapelle repariert werden sollte und der nachfolgende Pfarrer die dermalige Gemeindevorstehung unter Hinweis auf jenes Versprechen ersuchte, die Reparatur zu veranlassen — dass alle erklärten: das gehe die Gemeinde-

nichts an; mag auch der frühere Seelsorger es aufgeschrieben haben, so leisten sie doch keinen Beitrag u. s. w. Ja, selbst der noch lebende einstige Gemeindevorstand erklärte, dass er sich an nichts erinnern könne. Nur mit aller Mühe und freundlichem Zureden gelang es endlich dem Pfarrer, die Männer zu bewegen, die Reparatur „aus gutem Willen" zu bestreiten. — Die gute Lehre für ähnliche Fälle ergibt sich von selbst. —

XX. **(Sequentia [1]) in honorem s. Lamberti.)** (Ex missali ms. canoniae Subensis, man. saec. XV.)

1. Almae festa lucis gaudia
o dilectores Christi concinite
quam laude debita[2])
Eius colentes sacra[3]) vatis
et martyris Lamberti merita.

2. Treiecticus[4]) gaudeat et vicus
tali incola
Progenito civium nobili
ex prosapia.

3. Hic patriae pontifex futurus
dei gratia
praevisus, florens puer
indole bona
Est traditus beati praesulis
Theodohardi[5]) regulae[6])
diva ediscendum dogmata.

4. Hic Hilderici regis sub fascibus
clarus in aula
Est praesulari electura pari
auctus infula.

5. Dignitatem post assumptam
patribus aequavit
sese prisci[7]) sanctimonia
Promulgando ose pio
gregibus commissis
vivi verbi testimonio.[8])

6. Stratos levavit elatosque stravit
inter divites pollens gloria
Mitis ovili alternatim
miti aeque
omnibus factus omnia.

7. His hoste sanctissimus[9]) moribus
invidente propria
depositus cathedra
Monsueta[10]) monastica diligens
inviserat electa
Stabolay[11]) moenia.

8. Hic serviens curriculis[12])
annorum septenis
iussibus paternis
degebat vita celica.

9. Post quos Sedis redonatus honore
Signorum claruit decore
virtutum plenus copia.

10. Exinde Dodonis rabie
telo fixus
reddit flatum
bina dotatum palma.

11. Ipsius obtentu nos Christe
te rogamus regni
sede perreni[13]) loces
alta. Amen.

XXI. **(Haben fremde Geistliche, welche in Oesterreich celebrieren, das Memento pro Imperatore zu machen?)** Auf die Anfrage, ob fremde Geistliche, welche in Oesterreich celebrieren, gehalten seien, das Memento pro Imperatore nostro N. im Canon einzuschalten, antwortete S. C. 3. Juni 1892, „posse, sed non teneri."

München. Dr. A. Schmid, Director.

---

[1]) Diese Sequenz findet sich bei G. M. Dreves S. J.: Sequentiae ineditae (Vol. X. der Analecta hymnica 1891) pag. 226. Ferner im Cod. membr. L. III. 124. Saec. XI. f. 63. der bibliotheca nazionale di s. Marco in Venedig. — [2]) Cod. Marc.: laude quam debita. — [3]) Andere lesen: sacri. — [4]) Andere: Treiectinus oder Traiecticus. — [5]) Andere lesen (nach dem Versmaß): Theodardi. — [6]) Cod. Marc.: regulis. — [7]) Cod. Marc.: priscis. — [8]) Cod. Marc.: testimonia. — [9]) Cod. Marc.: sanctissimis. — [10]) Cod. Marc.: Consueta. — [11]) Cod. Marc.: stabolei. — [12]) Andere: circulis. — [13]) Cod. Marc.: perennis.

XXII. **(Das Gebet nach Communionspendung ist de praecepto.)** Das Rituale Romanum sagt im Ordo administrandi sacram communionem: „Ubi vero omnes communicaverint, sacerdos reversus ad altare, dicere, p o t e r i t. O sacrum convivum etc." Darnach schien es, dass es in das Belieben des Priesters gestellt sei, das Gebet zu verrichten oder auch nicht. Allein auf eine Anfrage des Primas von Ungarn hat die heilige Riten-Congregation unterm 30. August 1892 geantwortet, dass zwar nicht die Antiphon O sacrum convivium etc., wohl aber die Versikel Panem de coelis praestitisti eis, Domine exaudi orationem meam etc. und die Oratio: Deus qui nobis etc. d e p r a e c e p t o seien.

XXIII. **(Centenarium des Pierluigi da Palestrina.)** Am 2. Februar dieses Jahres waren es 300 Jahre, seit der große Tonkünstler Palestrina in den Armen des hl. Philippus Neri seine Seele aushauchte. Es scheint uns geziemend, dass ihm in der Quartalschrift einige Zeilen geweiht werden, war er ja von der Vorsehung berufen, auf den liturgischen Gesang, der einen Bestandtheil des feierlichen Gottesdienstes bildet, einen so großen Einfluss auszuüben. Giovanni Pierluigi oder Johannes Petrus Aloisius wurde im Jahre 1529 geboren zu Palestrina (dem alten Praenestum), einer kleinen Stadt des Latium, daher er in der Folgezeit den Beinamen Palestrina erhielt. Mit 16 Jahren kam er nach Rom, um in der Musik sich auszubilden und machte unter dem damals gefeierten Meister Goudimel so große Fortschritte, dass ihn Papst Julius III. die Leitung seiner Capelle anvertraute. Er gab jedoch diese Stelle nach einiger Zeit wieder auf und wurde ins Collegium der Sänger der apostolischen Capelle aufgenommen. Als aber Papst Paulus IV. im Jahre 1555 die verheirateten Sänger aus dieser Capelle alle ausschloss, sah sich Pierluigi gezwungen, einige Zeit ein sehr zurückgezogenes und armseliges Leben zu führen. In dieser Einsamkeit vertiefte er sich indessen so in seine Kunst, dass er nun als Compositeur aufzutreten vollkommen befähigt war. Uebrigens dauerte diese Zeit der Noth nicht lange, denn noch in demselben Jahre ward er an die Basilika im Lateran berufen, wo er bis zum Jahre 1561 verblieb. Von da ward er an die Basilika Maria Maggiore berufen, wo er zehn Jahre eine außerordentlich fruchtbare Thätigkeit entfaltete. In dieser Zeit hat er jene erhabenen Compositionen verfasst, welche bis auf unsere Tage sich zwar viele nachzuahmen bestreben, welche aber bis jetzt niemand zu erreichen verstand. Und nun ist wohl Gelegenheit, einiges über seine Bedeutung für die Kirchenmusik zu sagen. Es handelte sich damals um nicht geringeres als die ganz polyphone Musik aus der Kirche zu verbannen. Gegen die herrschenden Missbräuche halfen alle Mahnungen nichts und darum wollte das Concil von Trient tabula rasa machen und einzig und allein den gregorianischen Gesang für zulässig erklären. Palestrina hat nun die figurierte Musik für die Kirche gerettet. Im Auftrage einer Commission von Cardinälen hat er drei Messen componiert, deren berühmteste die dritte ist. Diese unter dem Namen Missa Papae Marcelli (Marcellus II., Papst vom 9. April bis 1. Mai 1555) bekannte Composition ist wohl das Hauptwerk Palestrinas und dient seither allen ähnlichen Compositionen als Muster. Es war am 9. Juni 1565, da celebrierte in der Sixtinischen Kapelle der hl. Karl Borromaeus in Gegenwart des Papstes und zahlreicher Dignitäre und Palestrina führte sein oben genanntes Hauptwerk auf. Zum Schlusse rief Pius IV. wie aus einer Ekstase erwachend, aus: „Das sind Harmonien, wie sie der hl. Apostel Johannes im himmlischen Jerusalem hörte und die uns ein zweiter Johannes im irdischen Jerusalem hören ließ." Infolge dieser Aufführung wurde Palestrina zum Compositore della Cappella papale ernannt, in welcher Stellung er bis zu seinem seligen Tode verblieb. Die hohe Achtung, die er sich allenthalben erworben, bezeugte das großartige Leichenbegängnis, an dem die ganze ewige Stadt theilnahm und

auf seinem Leichenstein im St. Petersdom steht: J. P. A. P. Musicae princeps, d. i. Joannes Petrus Aloisius Praenestinus, der Fürst der Musik.

St. Florian. Professor J. Weiß.

XXIV. **(Warnung vor Cement.)** Unsere Maurer verwenden allzugern Cement. Tüchtige Architekten wollen aber über der Erdschichte und am Aeußeren der Kirchen davon nichts wissen; sie stellen guten Weißkalkmörtel vermittelst gewaschenen Sandes her und damit lassen sich alle Mauerstellen heute ebenso gut und dauerhaft herstellen, wie seit Jahrhunderten, wo man unseren heutigen Cement gar nicht gekannt hat. Oberbaurath v. Schmidt warnt auch vor dem Cement bei „Steinversetzungen“ wegen seiner ihm innewohnenden treibenden Kraft, wodurch die Werkstücke auseinandergerissen, anstatt gebunden werden. („Der Kunstfreund“. 9 Jahrg., Nr. 7, Seite 56.)

Egendorf. P. Johannes Geistberger O. S. B. Pfarrvicar.

XXV. **(Wetterfester Mörtelverputz.)** Die freie, allen Unbilden der Witterung ausgesetzte Lage, verursacht an Kirchengebäuden oft das Losbröckeln des Mauerbewurfes. Hiegegen empfiehlt sich das sogenannte „Abrappen“, d. h. der bisherige Mörtel wird entfernt, die Mauer fleißig gewaschen und so (nass) mit einem neuen Mörtel aus rein gewaschenem, gröberen Sand beworfen, ohne jedoch diesen Verputz glatt zu verreiben. So wird dem Mörtel mehr Oberfläche verliehen und kann derselbe mehr Kohlensäure aus der Luft aufnehmen, daher rascher erhärten und so haltbarer werden.

Nach der Zeitschr.: „Der deutsche Steinbildhauer“. P. J. Geistberger.

XXVI. **(Seltene Privilegien für die heiligen Weihen)** erlangte die bosnische Franciscaner-Provinz, Bosna Argentina genannt, vom heiligen Stuhle. Es waren eben außerordentliche Mittel nöthig, die Kirche in Bosnien vor dem gänzlichen Untergange unter der Türkenherrschaft zu bewahren, besonders nach der Schlacht bei Mohacs (1526), wo für die Christen jede Hilfe von Europa ausgeschlossen schien und demnach die Türken in ihrem Uebermuthe alle möglichen Bedrückungen und Verfolgungen, vor allem gegen die Priester sich erlaubten. Da sich um diese Zeit in Bosnien kein katholischer Bischof halten konnte und Priestermangel eintrat, so ertheilte Papst Clemens VII. in forma brevis „motu proprio et ex certa scientia sua“ gegen sonstige kirchliche Bestimmungen den bosnischen Franciscanern das Privileg: „a quocunque maluerint catholico antistite omnes etiam sacros et Presbyteratus Ordines, etiam extra tempora ad id a jure statuta, suscipere et illis ipse antistes dictos Ordines conferre . . licite valerent.“ Sultan Muhamed II. mochte wohl in der bekannten Ahd-Name (edictum regium) vom Jahre 1463 den PP. Franciscanern, welche ausschließlich allein als katholische Priester bis zur Occupation geduldet wurden, Schutz und freie Ausübung der christlichen Religion zugesichert haben: „Absoluta fruantur libertate (! !) . . . . ne dictos sacerdotes quispiam infestando affligat aut iis adversetur . .“, das waren schöne Worte auf den Papieren, wie selbe auch andere Fermans von Sultanen hinlänglich enthalten; aber weder die ottomanischen Beamten, noch der muhamedanische Pöbel, am wenigsten noch die Begs, welche eine förmliche Oligarchie in Bosnien organisierten, kümmerten sich um die Befehle und Verordnungen des Großherrn in Constantinopel, dessen Macht sie ja nicht erreichte. Bei solch außerordentlich großen Bedrängnissen richteten die bosnischen Franciscaner Bitten zur Erleichterung bei den heiligen Weihen an Papst Paul III., wie aus dessen Breve „Dudum felicis“

vom 30. Mai 1544 zu ersehen ist: Cum autem, sicut nobis nuper exponi fecistis, non sine maximo incommodo et periculo ad dictos catholicos episcopos pro eisdem Ordinibus suscipiendis accedere valeatis et si, quod vobis omnes dicti ordines una eademque die conferri possent, concederetur, ex hoc profecto commoditati et incolumitati vestrae plurimum consuleretur, pro parte vestra nobis fuit humiliter supplicatum, ut . . in praemissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Bei den fortwährenden Verfolgungen und Gefahren trugen die Franciscaner die allgemein übliche Volkskleidung, ließen sich, wie noch jetzt, den Schnurrbart wachsen und führten für sich eine Bezeichnung unter dem Volke ein, die sie nicht als Priester verrathen sollte, indem sie sich „Ujak“ d. i. „Onkel“ oder „Vetter“ nennen ließen. So konnten sie wohl leichter ihre Seelsorgegänge und Besuche machen. Aber trotz all dem blieben sie der Gegenstand häufiger Beobachtung von Seite der Türken. Eine längere Abwesenheit konnte sie nur größerem Verdachte einer Conspiration mit dem christlichen Nachbarlande aussetzen. Daher willfahrte denn auch Papst Paul III. obiger Bitte der PP. Franciscaner im citierten Breve: Nos igitur, qui ovium Christi quarumlibet curam gerimus et piis omnium petitionibus quantum cum Deo possumus libenter annuimus; eos tamen qui inter lupos ac infideles nationes sub regulari ac religioso habitu commorari cernimus, gratiis praecipuis et favoribus prosequi desideramus, vestris hujusmodi supplicationibus inclinati dictas literas praedecessoris ac omnia et singula in eis contenta, auctoritate apostolica tenore praesentium confirmamus et approbamus ac insuper, quod vos hujusmodi sacros Ordines Subdiaconatus, Diaconatus et Presbyteratus simul unica die Dominica vel solemni suscipere dictus que antistes illos vobis conferre . . . . libere et licite valeatis, concedimus et indulgemus. (Wadding, Annal. Minor. t. XVIII. p. 381.) Es ist bekannt, wie strenge sonst die heilige Canones es verpönt, dass die drei oder auch nur zwei majores seu sacri Ordines an einem und demselben Tage ertheilt oder empfangen werden. c. 15 X (I 11). Nur der außerordentliche Nothstand der Kirche in Bosnien erforderte oben erwähnte Ausnahme. Das bald daraufhin folgende Tridentinum und noch mehr die Bulle Pius IV. „In principis Apostolorum sede“ haben die Privilegien der Regularen, welche sie früher erhalten, im allgemeinen und besonderen widerrufen. Aber die fraglichen Weihe-Privilegien der bosnischen Franciscaner, welche ihnen die Päpste Clemens VII. und Paul III. verliehen hatten, wurden von Papst Pius IV. vermöge Breve vom 1. December 1564 „Circa religionem“ ausdrücklich und vollinhaltlich wieder bestätiget. (Wadding. Annal. Minor. t. XIX p. 588.) Später mochten solche Ausnahmen nicht mehr so nöthig sein, da das Land doch regelmäßig apostolische Vicare hatte, welche consecrierte Bischöfe waren. Freilich konnte auch ein längerer Aufenthalt beim Bischofe des Landes von Seite mehrerer Ordinanden leicht den wüthenden Fanatismus der Türken und so eine gefährliche Verfolgung erregen und war somit das Privilegium, die Weihezeiten möglichst abkürzen zu können, oft sehr zweckdienlich. Jetzt sind derlei Privilegien allerdings gegenstandslos geworden und erlöschen von selbst auch sine revocatione concedentis successoris. Denn von derartigen Privilegien gilt sicher, was der Canonist Vit. Pichler (l. 5. t. 33. No. 28) schreibt: Privilegium, quod derogat Juri Communi et tractum successivum habet, cessante causa finali desinit; cessante causa finali, quae scilicet principaliter movit ad concessionem privilegii. Cessante causa cessat effectus et concedentis intentio. Und Schmalzgrueber (t. h. Nr. 167) bemerkt: Nam intentio concedentis alligatur causae finali principaliter intentae. Die Zeiten und die Verhältnisse haben sich nun in Bosnien gründlich geändert.

Sarajevo (Bosnien.) Professor J. E. Danner S. J.

XXVII. **(Aufstellung eines defensor matrimonii.)** Das k. k. Justizministerium hat gemäß der betreffenden gesetzlichen Bestimmung das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes ersucht,

eine Plenarentscheidung über die Frage zu veranlassen, ob in den Fällen, in welchen die Untersuchung der Giltigkeit einer Ehe mit Rücksicht auf den Bestand oder Nichtbestand einer früher geschlossenen Ehe geführt wird, nur für das zweite, oder auch für das erste Eheband ein Vertheidiger zu bestellen sei. Die über diese Frage erflossene Entscheidung, welche in das Indicatenbuch eingetragen wurde, lautet: „Wenn die Entscheidung über die Ungiltigkeit einer Ehe von der Lösung der Vorfrage abhängt, ob ihrer Eingehung ein anderes Eheband entgegenstand, ist auch für dieses frühere Eheband mit der Bestellung eines Vertheidigers in allen Fällen von amtswegen vorzugehen, in welchen der Bestand oder Nichtbestand des vorausgegangenen Ehebundes nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt ist."

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, dass dadurch einem in der Praxis oft verhängnisvollen Schwanken ein Ende gemacht wird. Es kamen Fälle vor, dass bei Einleitung der amtlichen Untersuchung über die Ungiltigkeit einer Ehe Vertheidiger von amtswegen bestellt wurden sowohl für den Bestand dieser Ehe, als auch für den Bestand der vorausgegangenen Ehe, während hingegen in anderen Fällen man sich mit der Bestellung eines Vertheidigers für den Bestand jener Ehe begnügte, deren Ungiltigkeit den Gegenstand der Untersuchung zunächst gebildet hat. Dabei wurde eben jene erste Ehe zufolge des Mangels eines ihre Interessen wahrenden Vertheidigers als aufgelöst betrachtet, während gerade nach den Umständen des Falles die Annahme der ersten Instanz, dass die erste Ehe als aufgelöst anzunehmen sei, vom Standpunkte des österreichischen Rechtes keineswegs unanfechtbar war. Somit ist die Intervention eines Vertheidigers für den Bestand der ersten Ehe gerechtfertigt und geboten, weil dadurch die Ueberprüfung der richterlichen Entscheidung im gesetzlichen Instanzenzuge ermöglicht wurde.

(Plenissimarentscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 25. April 1893, Z. 4871.)

Czarnokónce (Galizien.) J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXVIII. (**Heimatrecht eines unehelichen Kindes.**) Ein uneheliches Kind erwirbt sein Heimatrecht durch die Geburt, d. h. es erlangt die Zuständigkeit der Mutter. In einem vom k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe entschiedenen Falle hatte die Mutter eines unehelichen Kindes dessen Vater nachträglich geheiratet, ohne aber unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten die Eintragung der legitimatio per subsequens matrimonium zu begehren. Nach dem Tode des Mannes erhob sie für ihr Kind den Anspruch auf Zuständigkeit und auf nachträgliche Legitimation. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte, „es erscheint überhaupt die Legitimation des Kindes wegen des erfolgten Ablebens seines angeblichen Vaters nicht mehr durchführbar. Es vermag auch die von der Mutter abgegebene Erklärung, dass ihr verstorbener Gatte der leibliche Vater

ihres außer der Ehe gebornen Sohnes sei, an und für sich die gesetzmäßig erfolgte Legitimation des letzteren nicht zu erweisen".[1]) (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ddo. 1. Februar 1893. Z. 53.

Dr. Schebesta.

XXIX. **(Aenderungen von Eintragungen in der Geburtsmatrik.)** Die Aenderung der Eintragung in der Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines stricten Gegenbeweises gefordert werden, wodurch zur Evidenz nachgewiesen wird die alleinige Richtigkeit der geforderten Eintragung. Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 12. Jänner 1893. Z. 141. Dr. Schebesta.

XXX. **(Rechtswirkung der Investitur in Beziehung auf das Pfründeneinkommen.)** Durch die Investierung, insoweit selbe nach § 7, Al. 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, als Einführung in die mit einer Pfründe verbundenen Einkünfte in Betracht kommt, kann der Investierte nur auf jene Einkünfte einen Rechtsanspruch erwerben, welche zur Zeit seiner Einführung mit der Pfründe rechtmäßig verbunden sind, nicht aber auf Einkünfte, welche zu dieser Zeit einen rechtmäßigen Bestandtheil des Pfründeneinkommens überhaupt nicht mehr gebildet haben. In dem dem Verwaltungs-Gerichtshofe vorliegenden Falle wurde aus einem Pfründeneinkommen ein Theil für eine andere Pfründe excindiert, auf Grund einer schon früher bestehenden Entscheidung, welche jedoch erst eintreten sollte, wann jene zu theilende Pfründe erledigt sein würde. Diese Excindierung wurde erst nach der Investitur des klägerischen Pfarrers vorgenommen, dem die künftige Vornahme derselben während seiner Competenz um die erledigte Stelle amtlich nicht bekannt war, wie selbe in der bezüglichen Concursausschreibung amtlich auch nicht erwähnt worden war. Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Juni 1892, Z. 1951. Dr. Schebesta.

XXXI. **(Heimatszuständigkeit kann auch von Minderjährigen erworben werden.)** Die Minderjährigkeit schließt die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbständigen Aufenthalt nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 nicht aus, während hingegen aus der Unterstützung durch Pfarrarmeninstitute sich ein Argument für oder gegen eine Zuständigkeitserwerbung nicht ableiten läßt. Der dieser Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes zugrunde liegende Sachverhalt war folgender:

Die Gemeinde N. bestritt einer daselbst 43 Jahre wohnenden Frauensperson das Heimatsrecht für eben diese Gemeinde, wiewohl sie, d. i. die Frauensperson, durch so lange Jahre in dem betreffenden Orte ohne Heimatschein gelebt und in den Volkszählungsoperaten der Jahre 1870 und 1880 als nach N. zuständig verzeichnet worden war. Vom Verwaltungsgerichtshofe wurde die Gemeinde mit ihrer Beschwerde abgewiesen, da nach

---

[1]) Vergl. dazu den Artikel „Matrikenberichtigung in Fällen der legitimatio per subsequens matrimonium" in Heft I. 1893. S. 135.

dem Heimatsgesetze vom Jahre 1849 die Erwerbung des Heimatsrechtes als eine stillschweigende Aufnahme bezeichnet und offenbar darnach vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde den ausweislosen Aufenthalt der Fremden zu erkennen in der Lage war, gleichwohl aber diesen Aufenthalt in voller Kenntnis der sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen geduldet hat; somit erwarb die Heimatsbewerberin die Zuständigkeit in jener Gemeinde, da sie zweifellos außerhalb des Familienbandes gelebt und andererseits die Minderjährigkeit die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbständigen Aufenthalt, wie er hier in Frage kommt, nicht ausschließt. Bestritt die Gemeinde der betreffenden Frauensperson ihr Recht aus dem Grunde, weil sie Anspruch auf Versorgung in dem Armeninstitute eines anderen Ortes hatte und wirklich auch von diesem Armeninstitute unterstützt wurde, so erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass dieser Anspruch nicht gegenüber einer Gemeindeanstalt jenes zweiten Ortes bestand, sondern gegenüber einem gemeinsamen Pfarrarmeninstitute, dessen Vermögen erst infolge eines Landesgesetzes an die betheiligten einzelnen Gemeinden vertheilt worden ist, somit kann aus einer solchen Thatsache kein Argument für oder gegen eine Zuständigkeitserwerbung abgeleitet werden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Februar 1893, Z. 606. Dr. Schebesta.

XXXII. **(Ist ein Herzstich nach dem Tode erlaubt?)** Dieser Tage erzählte bei einer Tischgesellschaft ein schon über dreißig Jahre in der Praxis wirkender Arzt, dass er beim letzten hygienischen Congresse in Wien die Frage aufgestellt habe, ob es ohneweiteres erlaubt sei, an einer Leiche den Herzstich zu vollziehen, oder aber ob man denselben unterlassen solle, da man ja andere ganz sichere Mittel habe, den gewiss erfolgten Tod zu constatieren? Der betreffende Herr Medicinä-Doctor sagte, dass er auf diese Anfrage keinen Bescheid erhalten habe.

Ein jüngst verstorbener Freiherr v. R... verfügte sogar testamentarisch, man solle ihm vor der Beerdigung den Herzstich versetzen, damit er ja nicht als Scheintodter begraben werde. Ebenso hatte schon vor mehreren Jahren ein Domherr in T. die letztwillige Verfügung an seinen Haupterben gestellt, man solle der Leiche vor dem Begräbnis den Kopf spalten. In beiden Fällen ist der letzte Wille vollzogen worden. Es frägt sich nun, können solche oder andere derartige an einer Leiche, wenn der Betreffende scheintodt wäre, ganz unzweifelhaft den Tod herbeiführende Verwundungen, mögen sie Herzstich, Kopfspaltung oder Verbrennung u. s. w. heißen, ohne Verstoß gegen die christliche Moral vollzogen werden?

Bezüglich der Leichenverbrennung ist schon durch die heilige Congregation in Rom am 19. Mai 1886 entschieden worden, dass es den Katholiken strengstens untersagt ist, sowohl als Mitglied Vereinen beizutreten, die sich die Förderung der Leichenverbrennung zum Ziele gesetzt haben, als auch anzuordnen, dass der eigene oder eines Anderen Leichnam verbrannt werde. (Quartalschr. 1886, S. 978.) Was aber den an der Leiche vorzunehmenden Herzstich oder dergl.

anbelangt, so steht die Erlaubtheit nicht in Frage, vorausgesetzt, dass der bereits eingetretene Tod mit Sicherheit constatiert ist.

Wie oft wird eine Leiche gerichtlich seciert. Das dürfte auch nicht geschehen, wenn das Herumschneiden an einer Leiche intrinsece malum, an sich böse wäre. Es wäre allerdings gegen die auch einem Leichnam, der ja das Werkzeug der Seele war, gebürende Ehrfurcht, wenn man ohne allen Grund an ihm herumschneiden und ihn verstümmeln wollte. Aber im vorliegenden Falle ist der Wille des Verstorbenen wohl ein hinreichender Grund.

Repentabor (Küstenland). Pfarrer Mathias Sila.

XXXIII. **(Zeugnis für die katholischen Missionäre von protestantischer Seite.)** Der Rechenschaftsbericht der dritten Versammlung protestantischer Missionäre zu Batavia in Ostindien enthält folgendes Zeugnis für die katholischen Missionäre:

„Man kann es nicht leugnen, Rom macht in Indien beunruhigende Fortschritte. Festgeschlossen wie die macedonische Phalanx dringen die Katholiken vor und erkämpfen Sieg um Sieg. Als Kirche macht die römische Kirche einen günstigeren Eindruck; sie bietet wenigstens das Bild einer wahrhaft *einen* Kirche. Sie hat nur *ein* Bekenntnis; ihre Priester und Diener widersprechen sich nicht öffentlich; was der eine als Glaubensartikel bekennt, leugnet der andere nicht ab. In ihrer Einrichtung ist sie der unserigen weit überlegen. Der Obere unseres höchsten kirchlichen Instituts wird von der Regierung bestellt und ist gewöhnlich irgend ein Staatsrath; an der Spitze der römischen Missionen steht ein Bischof, der vom Oberhaupte der katholischen Kirche ernannt ist und von der Regierung anerkannt wird. Dieser Bischof ist meistens im Lande, in der Mission ergraut, er besitzt eine wirkliche Autorität und regiert mit fester achtunggebietender Hand. Die Selbstlosigkeit der Priester Roms ist wahrhaft bewundernswert; man sieht sie das Gehalt, welches die Regierung einigen von ihnen auswirft, brüderlich theilen. Diese Missionen haben Schulen in allen Städten; ihre Anstalten sind in mehr als einer Beziehung ausgezeichnet, alle Welt schätzt sie, und mancher Protestant schreckt nicht vor einer klösterlichen Erziehung seiner Kinder zurück. Die Klosterfrauen bilden die ihrer Sorgfalt anvertrauten Mädchen mit wirklich großem Takte aus, und selten findet man eine ihrer Schülerinnen, die nicht mit der größten Liebe von diesen Schwestern spricht. Der Eifer, womit die römischen Priester Spitäler und Gefängnisse besuchen, verdient alles Lob. Die Armen äußern sich nur in einer Stimme über ihre Herzlichkeit und über ihren Opfergeist. Daher rührt denn auch das günstige Urtheil der Oeffentlichkeit und der Regierung. Diese Priester zeigen sich überall voll Muth und Ueberzeugung."

XXXIV. **(Sind alle Religionen gleich?)** Eine treffliche Antwort auf diese Frage gab, wie P. J. Campeau O. M. J., Missionär im hohen Norden Amerikas in einem seiner Briefe erzählt, der katholische Häuptling Orupe drei protestantischen Predigern, die zu ihm auf Besuch gekommen waren.

Einer von denselben hielt nämlich in Gegenwart sowohl getaufter als auch ungetaufter Indianer eine Ansprache beiläufig folgenden Inhaltes: „Scheuet euch nicht, gute Freunde, mit uns zu beten. Auch wir lieben Gott und trachten in den Himmel zu kommen. Vor Gott sind alle Religionen gleich gut. Eure, die katholische Religion, gleicht einem großen Baume; die Religionen, die wir predigen, sind die Aeste. Baum und Aeste sind aber von derselben Art, nicht wahr? So ist's auch mit unserer und eurer Religion. Sie haben ja das gemeinsam miteinander, dass sie beide zum Himmel führen." In diesem Sinne redete der Prediger fast eine halbe Stunde fort. Als man dann den Häuptling fragte, was er von dieser Darlegung halte, sprach er zum Prediger: „Ich bin sehr verwundert, dich über Religion also sprechen zu hören. Ihr weißen Männer könnt Leute genug finden, die euch in der Wahrheit unterrichten, während wir Indianer nur arme unwissende Leute sind. Dessenungeachtet haben wir immer dafür gehalten, dass es nur e i n e gute Religion geben müsse, wie es nur e i n e n Gott gibt. Der Glaube an e i n e n Gott führt nothwendig zum Glauben an e i n Evangelium, e i n e Lehre. Denn es ist schwer anzunehmen, dass Gott selbst so verschiedenartige Religionen geoffenbart haben soll. Wenn selbst ein armer Wilder sich schämt, heute das Gegentheil von dem zu sagen, was er gestern behauptet hatte, um wieviel weniger ist es denkbar, dass Gott jetzt etwas zurücknehme oder widerrufe von dem, was er einstens, da er auf Erden wandelte, gelehrt hat. Nun behauptest du, eure Religion sei dieselbe wie die unserige. Wie kommt es denn, dass ihr nicht auch dieselben Lehren vortraget, wie unsere Priester sie verkünden? Freilich weiß ich, dass Baum und Aeste von derselben Gattung sind; aber sahet ihr schon einmal einen Eichenbaum, der Aepfel, oder einen Apfelbaum, der Eicheln trug? Wenn du also zugibst, dass unsere Religion der Baum ist, die eurigen die Aeste, dann müsst ihr auch dasselbe glauben und lehren, was unsere Priester glauben und lehren. Ueberhaupt," so schloss Orupe seine Rede, „ist es das beste, was ihr thun könnt, uns künftig in Ruhe zu lassen und uns nicht weiter mit euren Besuchen zu belästigen, eine Religion uns aufzudrängen, die ihr selbst erfunden habt."

XXXV. **(Darf die heilige Messe unterbrochen werden, um vor der Communion den Laien eine Ansprache zu halten?)** Es wurde an die S. Congr. Rit. folgende Anfrage gerichtet: Possuntne in missa post sumptionem haberi breves sermones, dum vel ad Sacram Synaxim prima vice adolescentes admittuntur, vel alia quacunque ex causa, qui quidem sermones „Fervorini" nuncupantur? Darauf antwortete die heilige Congregation unterm 16. April 1853: A f f i r m a t i v e. Es ist also erlaubt, jedoch soll der Celebrant, wenn ein anderer Priester wie etwa bei einer Mission diese Ansprache hält, den A l t a r n i c h t v e r l a s s e n. W.

XXXVI. **(Ein guter Rath zur Stiftung einer Mission.)** Vor neun Jahren starb mein Vorgänger. Eines seiner letzten guten Werke war, den Rath seines Beichtvaters zu befolgen und eine Stiftung für eine Mission zu machen. Das zehnte Jahr ruht der

fromme Priestergreis unter der Erde und heuer wurde von dieser Stiftung die erste Mission gehalten. Wir vermögen nicht zu schildern und niederzuschreiben, wie gnadenreich für so viele, viele Herzen diese Mission gewesen! Allen Segen, allen Trost, alles Gute dieser heiligen Tage hat dieser verstorbene Pfarrer durch diese seine Stiftung geschaffen; den größten Antheil aber wird jener seeleneifrige Priester haben, der jenen guten Rath seinem lieben Mitbruder im Sterben ertheilt hat. Vivat sequens! Solche Verwendung seines Vermögens für die Ehre Gottes, für das Heil unsterblicher Seelen, für die Armen, ist eines wahren Priesters Gottes würdig! So ruft die „Correspondenz“ aus und wir schließen uns diesem Rufe an. W.

XXXVII. **(Das Vespertuch, vesperale)** gehört zu den für Altäre bestimmten, vorgeschriebenen, liturgischen Paramenten. Es ist das Vespertuch eine Decke, die zur Zeit, da nicht celebriert wird, über den Altar gelegt wird und so groß ist, dass es die ganze obere Fläche des Altartisches bedeckt und noch ein wenig darüber hinausragt. Die an den drei Seiten herabhängenden Theile können mit passenden Stickereien und mit Fransen verziert sein. Nicht zu billigen sind die Wachstücher, die manchmal statt der Vespertücher auf die Altäre gelegt werden; denn erstens sind sie nicht schön, zweitens nicht praktisch, weil besonders in feuchten Kirchen die unter denselben liegenden Altartücher leicht moderig werden und drittens stehen diesen Wachstüchern auch kirchliche Vorschriften entgegen. Nach einer Vorschrift des hl. Karl Borromäus sollen die Canontafeln nach der heiligen Messe umgelegt und so auch mit dem Vespertuche bedeckt werden. Das Pult oder das Polster aber soll nicht stehen respective liegen bleiben. Zweck der Vespertücher ist, die Altartücher gegen Schmutz, Staub, Fliegenunrath 2c. zu schützen.

St. Florian. A. Malzer.

XXXVIII. **(Rechtzeitige Veranlassung der Supercollaudierung von Bauherstellungen bei Kirchen und Pfarrhöfen.)** Die Kirchenvorstehungen wurden durch das Wiener Diöcesan-Blatt beauftragt darauf zu achten, dass die Ansuchen um Vornahme der Collaudierung oben angegebener Arbeiten mindestens einen Monat vor Ablauf der den cautionlegenden Gewerbetreibenden gesetzten Haftzeit eingebracht werden.

XXXIX. **(Die sieben Zufluchten.)** Die herrliche, im romanischen Style erbaute Pfarrkirche in Wien, Altlerchenfeld, dürfte wohl die einzige Kirche in Oesterreich, vielleicht in der ganzen Welt sein, welche den sieben Zufluchten geweiht ist. Viele wissen die sieben Zufluchten nicht. Als erste Zuflucht wird die allerheiligste Dreifaltigkeit betrachtet, die zweite ist der gekreuzigte Heiland, die dritte das allerheiligste Sacrament, die vierte die seligste Jungfrau Maria, die fünfte alle Engeln, die sechste alle Heiligen, die siebente die armen Seelen. Die an dieser Kirche angestellten Seelsorger haben keine Suffragien in Laudibus et vesperis einzulegen, ebenso keine

Einlage in der Oratio „A cunctis.“ Die Kirche hat auch kein Patrocinium. Alljährlich wird das Kirchweihfest, wie in Oesterreich überall, am dritten Sonntag im October gefeiert. Das gläubige Volk der Pfarre bezeichnet durch alte Gewohnheit Mariä Namen als „Kirchtag.“

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XL. **(Ducere aut dotare.)** Franciscus, ein Christ, war nach den unseligen Maigesetzen Oesterreichs zum Judenthume abgefallen und hat ohne Beschneidung als Proselyt des Thores die Jüdin Rachel geheiratet. Der Rachel überdrüssig, will er derselben nach dem bürgerlichen Gesetze den Scheidebrief geben, um eine Christin zu ehelichen. Die mit Rachel erzeugten Kinder nimmt er sich zur Taufe und Erziehung. Nach dem bürgerlichen Gesetze kann Rachel zur Uebernahme des Scheidebriefes nur gezwungen werden, wenn sie eine Ehebrecherin ist. Freiwillig nahm sie den Scheidebrief erst dann, als ihr die Summe von 500 fl. ausbezahlt wurde. Nach den Gesetzen der Moral ist der Verführer gehalten, ducere — aut dotare. So muss hier das bürgerliche Gesetz mithelfen, das christliche Moralgesetz zur Anwendung zu bringen. K. Krasa.

XLI. **(Nachträgliche Immatriculation und Taufe eines israelitischen Kindes.)** Die ledige katholische Julia S. hatte ein sträfliches Verhältnis mit dem nach mosaischem Ritus rechtmäßig verehelichten Simon K. Julia, in der Hoffnung, den Simon K. heiraten zu können, war zum Judenthume apostatiert, sah sich aber getäuscht, da die rechtmäßige Frau des Simon K. den Scheidebrief nicht annahm. Am 7. Juni 187 . gebar sie ein Mädchen und nannte es Mathilde. Der „orthodoxe“ Rabbiner trug das Kind in seine Matrik nicht ein. Julia starb bald darauf. Das Kind wurde aber in gar keine Matrik eingetragen. Später wurde der natürliche Kindesvater Simon K. von dem k. k. Bezirksgerichte H. als Vormund aufgestellt. Als es sich um die heilige Taufe des Kindes handelte, musste der Vormund in Begleitung zweier Zeugen, denen die Person der verstorbenen Kindesmutter und das Factum der Geburt bekannt war, bei dem competenten Geburts-Matrikenführer mosaischen Bekenntnisses erscheinen, deren Aussage zu Protokoll genommen wurde, mit dem Taufscheine der Kindesmutter, auf welchem der Uebertritt zum Judenthum angemerkt war, sammt einem Gesuch um Bewilligung zur nachträglichen Immatriculierung an die competente k. k. Statthalterei geleitet. Als die Bewilligung zur nachträglichen Immatriculierung herabgelangt war, wurde dem Kinde ein legaler Geburtsschein ausgefolgt. Mit diesem konnte es seinen Austritt aus dem Judenthume dem competenten Bezirksamte in Wien melden, der Seelsorger mit dem erhaltenen Rathschlage sich an das hochwürdigste Ordinariat um Tauf-Erlaubnis wenden. Krasa.

XLII. **(Bevölkerung Wiens.)** Wien zählte nach dem Ergebnisse der Volkszählung am 31. December 1890 in 19 Bezirken 1,331.493 Civilbewohner, von denen 1,166.276 römisch-katholisch

waren. Hiebei sind 10.404 Civilbewohner, bezw. 10.256 Civilbewohner römisch-katholischen Glaubens nicht mitgezählt, denn diese wohnen in theils auf Wiener, theils auf fremdes Gemeindegebiet sich erstreckenden Pfarrsprengeln, deren Pfarramt außerhalb der Grenzen Wiens sich befindet. Für diese Civilbewohner bestehen 63 römisch-katholische Pfarreien. Die kleinste ist St. Elisabeth im Deutschen Hause mit 173 Einwohnern und 162 Katholiken, die größte St. Johann Ev. im zehnten Bezirke mit 73.974 Einwohnern und 70.009 Katholiken. Die zweitgrößte Pfarre ist Hernals mit 70.933 Einwohnern und 66.167 Katholiken. Krasa.

XLIII. **(Neuer Lehrplan für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Niederösterreich.)** Im Einvernehmen mit dem hochwürdigsten Ordinariate St. Pölten wurde über Vorschlag des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien mit Erlass des hohen k. k. niederösterr. Landesschulrathes ddo. 12. September 1893, Z. 8169, für obige Anstalten folgender Lehrplan approbiert: Erster Jahrgang: Systematischer Unterricht in der katholischen Glaubenslehre; Wiederholung der biblischen Geschichte. A. T. Zweiter Jahrgang: Systematischer Unterricht in der katholischen Sittenlehre; Wiederholung der biblischen Geschichte. N. T. Dritter Jahrgang: Die Lehre von den heiligen Sacramenten. Liturgik. Vierter Jahrgang: Kirchengeschichte. Specielle Methodik des Religionsunterrichtes. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Auf die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln ist in allen vier Jahrgängen Rücksicht zu nehmen. Krasa.

XLIV. **(Statistisches aus dem Leben Leos XIII.)** Am 19. December 1893 waren es vierzig Jahre, seit der Erzbischof Joachim Pecci von Pius IX. zum Cardinal creiert wurde. Wenn er jetzt nicht Papst wäre, würde er der Senior des Cardinal-Collegiums sein. Unter den Bischöfen der ganzen katholischen Kirche gibt es heute (Ende Februar 1894) nur mehr drei, die ihre Erhebung Gregor XVI. verdanken, nämlich der Erzbischof Kenrick von St. Louis, präconisiert am 24. April 1841, der regierende Papst Leo XIII., präconisiert am 17. Januar 1843, und der Erzbischof Murphy von Hobart Town in Australien, präconisiert am 16. December 1845. Mithin ist Leo XIII. der zweitälteste Bischof in der gesammten katholischen Christenheit. —W.

XLV. **(Das Jahr 1894 das Jubeljahr der katholischen Journalistik.)** Wenn St. Paul heute noch lebte, würde er eine katholische Zeitung redigieren. Der Einfluss der Presse ist ins Unendliche gestiegen. Diesen Einfluss hat schon der hl. Franz von Sales (1567—1622) wohl erwogen und im Jahre 1594 angefangen, seine Controversie herauszugeben, durch die er unermesslich viel Gutes gestiftet und unzählige Menschen zur Wahrheit zurückgeführt oder in derselben bestärkt hat.

St. Florian. Professor J. Weiß.

XLVI. **(Provisorische Besorgung des Religions-Unterrichtes in Böhmen.)** „Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges und zum Zwecke der Vermeidung von Unterrichtsstörungen findet der k. k. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag und den bischöflichen Consistorien in Budweis, Königgrätz und Leitmeritz zu genehmigen, dass in Fällen der Beurlaubung, der Uebersiedlung, der Erkrankung oder des Ablebens einer mit der subsidiären Ertheilung des Religions-Unterrichtes betrauten Lehrperson dieser Unterricht provisorisch und bis zur Genehmigung des k. k. Landesschulrathes durch eine andere, zur subsidiären Religions-Unterrichts-Ertheilung bereits in einer anderen Schulclasse verpflichtete Lehrperson sofort besorgt werde, und dass in solchen Fällen ebenso eine allenfalls neu eintretende Lehrkraft provisorisch die subsidiäre Ertheilung des Religions-Unterrichtes dann sofort übernehmen könne, wenn dieselbe in der unmittelbar letzten Dienststellung mit dieser Unterrichts-Ertheilung schon betraut war, und die Versetzung nicht etwa strafweise erfolgte. Von einer diesbezüglichen provisorischen Verfügung hat sich der k. k. Bezirksschulrath in solchen Fällen mit dem betreffenden Pfarramte in das erforderliche Einvernehmen zu setzen." (Erlass des k. k. Landesschulrathes für Böhmen ddo. 11. October 1893, Z. 7695.)

Lasberg. Coop. Leop. Vetter.

XLVII. **(Das Crucifix in der Schule.)** Der Ortsschulrath von Vodérad (Böhmen) hat gegen die Verfügung des Ministeriums, betreffend die Anbringung eines Crucifixes in einer Schulclasse, beim Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde erhoben. Dieselbe wurde aber ohne weiteres Verfahren mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Ortsschulrathe, welcher in dieser das vermögensrechtliche Interesse der Schulgemeinde in keiner Weise berührenden Angelegenheit gemäß § 11 des Gesetzes vom 24. Febr. 1873, L.-G.-B. Nr. 17, als Organ zum Vollzuge der höheren Schulbehörden zu fungieren hat, die Legitimation zur Beschwerdeführung mangelt. Vetter.

XLVIII. **(Ein Grundsatz des † Cardinals Manning.)** Nicht auf wissenschaftlichem, philosophischem oder theologischem Wege, sondern auf philanthropischem Gebiete wird die gegenseitige Annäherung der geistig Getrennten stattfinden; die gemeinsame Uebung der Nächstenliebe ist das einigende Band. —W.

XLIX. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo potest ostendi, Jesum Christum esse verum Messiam a Prophetis promissum? 2. Quid requiritur ad validam dispensationem sacramenti poenitentiae ex parte ministri?

II. Ex jure canonico. 1. Sententia eorum, qui ecclesiam corporationem privilegiatam dicunt dijudicetur. 2. Occupationes

---

[1]) Bei der am 17. und 18. April 1894 in Linz abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich neun Herren, und zwar acht Weltpriester und ein Regulare.

clericis prohibitae enumerentur et sub qua conditione cohonestari possint dicatur. 3. Titius matrimonium iniit cum Caja ab alio gravida. Quid de valore matrimonii dicendum et quomodo immatriculanda est proles?

III. Ex theologia morali. 1. Quaenam attentio requiritur ad Missam audiendam et ad Horas recitandas? 2. An et quomodo diversis praeceptis simul concurrentibus satisfieri potest? 3. Cajus tria vovit: calicem mittere ad Tabellas Marianas, honoraria pro 50 Missis celebrandis sacerdoti tradere, et inopem per annum alere. Sed nuntius calicem vendidit et aufugit; sacerdos ante celebrationem decoctus obiit, et ad tertium votum implendum alit patrem suum inopem. An votis satisfecerit?

IV. Aus der Pastoral. 1. Obsorge bezüglich der Firmpathen von Seiten des auf die Firmung vorbereitenden Priesters. 2. Welche „Bußen" sollen auferlegt werden? (Trid. Sess. 14. cap. 8.) Katechese: „Was ist die heilige, katholische Kirche?" Predigt: „Eine kleine Weile, und ihr werdet mich nicht mehr sehen; und wieder eine kleine Weile, und ihr werdet mich wieder sehen." (Joann. 16. 16.) Thema: Kürze des menschlichen Lebens. (Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, die Abhandlung zu skizzieren.)

V. Aus der Paraphrase. Lection am Osterdienstage. (Apostelg. 13, 26—33.)

L. Broschüren und Zeitschriften.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Redigiert von Joh. Nep. Hauser. Monatlich eine illustrierte Nummer. Preis fl. 1.50 = M. 3.— Commission O. Haslinger in Linz. — Inhalt von Nr. 5: Pfingstbilder. — Paramente und Geräthe der Stadtpfarrkirche in Linz. — Lebendiger Blumenschmuck. — Zur Beachtung beim Umguss alter Glocken. — Beilage: Der Altar und sein Schmuck.

Ave Maria. Illustrierte Monatshefte. Redigiert von Fr. Pesendorfer, Stadtpfarr-Cooperator in Wels. Preis 80 kr. — Heft 3 enthält: Auf, zur Maiandacht! — Die Sprache der Dombausteine. — Zur Geschichte des Linzer Dombaues. — Vertrauen. — Der Dombau in Wort und Bild. — Was die Sterne uns sagen. Von Comtesse A. A. — Ein heimgegangener Mariensänger (Weber). — Die Zuflucht der Sünder. Marienmärchen von Fl. Blümlinger. — Letzter Wunsch, von Norbert Hanrieder. — Merks! — Maria, der Meeresstern. — Merks! — Gott hilft in der Noth. — An die Maienkönigin. Von F. Pesendorfer. — Illustrationen: Der neue Vespermantel des Domes. — Friedrich W. Weber. — Initiale E. — Die Auferstehung Jesu Christi. — Initiale A. — Maria, die Maienkönigin. — Bischof Dr. Johannes Rößler. — Die Mutter der göttlichen Gnade.

Katholische Blätter. 45. Jahrgang. Diese beliebte älteste Zeitung Oberösterreichs, unter der vortrefflichen Redigierung des hochwürdigen Msgr. Johann Hauser stehend, ist gegenwärtig zu den schönsten und reichhaltigsten Familienblättern zu zählen und sollte deshalb in gar keinem katholischen Hause fehlen. Die Pränumeration auf dieselben kann daher nicht genug empfohlen werden. Der Preis ist ein mäßiger und beträgt bei Postversendung ganzjährig 3 fl. 40 kr. Bestellungen sind an die Pressvereins-Buchdruckerei in Linz zu richten.

Katholische Kirchenzeitung. Salzburg. Redigiert von Dr. A. Kaltenhauser. Erscheint wöchentlich zweimal. Preis fl. 6.— jährlich. Ist ein vortreffliches, reichhaltiges katholisches Blatt.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis per Jahrgang (vier Hefte, circa vierzig Bogen) fl. 4.—. — Erstes Heft. Erste Abtheilung. Abhandlungen: I. Schmidt, P. Edmund (O. S. B. Metten): Wesen und Geist des Benedictiner-Ordens. — II. Nick, J. (Salzig): Regesten des adeligen Frauenklosters Marienberg O. S. B. bei Boppard am Rhein. — III. Dolberg Ludwig (Ribnitz): Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen. (I.) — IV. Jud Fr. Rup. (O. S. B. München): St. Walburg, Benedictinerinnen-Kloster in Eichstätt (Mittelfranken). — V. Stölzl, P. Marcus (O. Cist. Wilhering): Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges in den Jahren 1741 und 1742. (I.) — VI. Plaine D. Fr. B. (O. S. B. Silos): De Canonis Missae Apostolicitate cum. nova dicti Canonis explonatione. — Disquisitio critico-liturgica. (I.) — VII. Eubel, P. Konrad (Rom): Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificates von Martin V. [1378 bis 1431.] (I.) — VIII. Hafner Otto (Eßlingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau (XIII.) — IX. Bredl, C. Sigis. (O. Cist. Ossieg): Die Superioren und Rectoren des St. Bernards-Collegs vom Jahre 1662 bis 1785. — Zweite Abtheilung. Mittheilungen: Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. (LVII.) — Literarische Referate. — Ordensgeschichtliche Rundschau der Letztzeit. — Nekrologe.

Literarischer Handweiser von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Nr. 3: Kritische Referate über Deppe Predigten und Unterweisungen, Lector Le Conclave (Paulus), Protherr Life and Correspondence of Dean Stanley (Bellesheim), Monumenta Vaticana Hungariae, Ortvay Geographia eccles. Hungariae und Fraknói Mathias Corvinus (Bellesheim), Marg. Mar. Alacoque Selbstbiographie (Deppe), Held Aloisianische Sonntage (Thill), de Ridder Die Tochter der Hexe und Phil. Laicus Haus Cardigan (Keiter), W. Becker Erziehung, David Erziehung nach dem Sprichwort und Metzroth Das schulpflichtige Kind (Rolfus). — 29 Notizen über verschiedene Novitäten. (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis und Zeitschriften-Inhalt.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig fl. 2.—. Schriftleiter und Herausgeber Leonhard Wiedemayr. — Nr. 10 des zehnten Jahrganges enthält: Religion und Erziehung. — Die Pfister'schen Rechenapparate. — Sitzung des k. k. Landesschulrathes. — Mittheilungen. — Verschiedenes. — Katholischer Tiroler Lehrerverein. — Erlass des k. k. Landesschulrathes. — Ausschreibungen.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. 12 Nummern. Preis M. 4.— — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt von Nr. 4: Die Reductionen von Paraguay. — Der selige Rudolf Aquaviva am Hofe Akbars des Großen. (Schluss.) — Altchristliche Ruinen Nord-Syriens. (Fortsetzung.) — Nachrichten aus den Missionen: Aequatorial-Afrika (Mission am Victoria-Nyanza); Südafrika (Die Kreuzschwestern in Natal; Der Matabelekrieg); Belgisch-Kongo (Religiöse Anschauungen der Kongoneger); Oceanien (Sandwich-Inseln); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — Für Missionszwecke.

Deutscher Hausschatz. Erscheint alle 20 Tage. Preis per Heft 40 Pf. Verlag von Fr. Pustet, Regensburg. — Nr. 30 enthält: Zerstörtes Glück. Novelle. — Die Felsenburg. Von C. May. — Seeposten. — Annette von Droste und Levin Schücking. — Lohn und Liebe. — Venedig. — Die englische Aristokratie. — Illustrationen: P. Pesch und P. Hammerstein S. J. — „Nie zurück." — Im Hafen einer Hansastadt. — „Rapid." — Dr. A. Wiesinger. — Bilder aus Venedig. — „Er kommt." — Prinz und Prinzessin Alfons von Bayern. — Windthorst-Denkmal.

Alte und Neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Monatlich ein Heft von 84 Quartseiten. Preis des Heftes 50 Pfg. = 60 Cts. Verlag von Benziger & Comp., Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Baden). 28. Jahrg. 1894. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. — Das neunte (Juni)-Heft bringt den Schluss des einzig in seiner Art dastehenden Romans „Domovina Anke“ von Baronin Reyer-Prokesch. Ferner zwei kleinere Erzählungen und ein Märchen für die Kleinen. R. Blockmann schildert mit Wort und Bild den „Besuch bei einem Bienenvater in Virginien“, und P. Esser bringt seine illustrierten Schilderungen über Kopenhagen und Umgebung zum Abschluss. J. Odenthal gedenkt in schwungvollen Worten des heimgegangenen Dichters von „Dreizehnlinden“, dessen Arbeitszimmer, so wie er es verlassen, eigens für die „Alte und Neue Welt“ photographisch aufgenommen wurde. Der übrige Inhalt des Heftes ist ebenso reich wie gediegen.

LI. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) Die ehrwürdige Dienerin Gottes **Magdalena Sophia Barat,** Stifterin der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu. Ein Lebensabriss. Mit Porträt der Ordensstifterin. Regensburg. 1894. Friedrich Pustet. 8°. 48 S. Preis 20 Pf. = 24 kr.

2) **Necrologia** patrum et fratrum Ordinis Eremitarum calceat. S. Augustini in Vicariatu Moraviae ab anno 1363—1888 defunctorum. Redegit P. Clemens Janetschek. Brunae 1894. Ex typ. pontif. Benedictinorum Rajhradiensium. In commiss. C. Winiker. 39 p. 8°.

3) **Cäcilia.** Original-Oratorium mit deutsch-volksthümlicher und antiker Musik. Von Dr. v. d. Hart in Virsen. Verlag des Verfassers. 8°. 12 S.

4) Herr Hofprediger **Rogge** und das **Vordringen** des **Katholicismus** in der Mark **Brandenburg.** Berlin. 1894. Verlag der Germania. 8°. 20 S. Preis 20 Pf. = 24 kr.

5) **Der fromme Verehrer des hl. Josef** oder der Monat März, geheiligt durch fromme Uebungen zur Verehrung des hl. Josef. Nebst einem Anhange, allgemeine Andachtsübungen enthaltend. Uebersetzt und bearbeitet von Hieronymus Rettenmaier, Pfarrer in Andelfingen, Diöcese Rottenburg. Dritte Auflage. Mit Titelbild. Freiburg i. Br. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. 16°. 364 Seiten. Preis gebd. in Leinw. mit Rothschnitt M. 1.60; gebd. in Schafleder mit Goldschnitt M. 2.20.

6) **St. Josefs-Büchlein.** Eine Sammlung von Andachtsübungen und Gebeten zur Verehrung des hl. Josef. Mit einem Anhange: Der allgemeine Verein der christlichen Familien. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. 16°. 159 S. Preis elegant gebd. 50 Pf. = 31 kr.

7) **Gustav Marlier,** Scholastiker der Gesellschaft Jesu. 1864—1884 von Julius Lintelo S. J. Zweite Auflage. Frei übersetzt von M. Gruber S. J. Innsbruck. 1893. Verlag der marian. Vereinsbuchhandlung. 8°. 167 S. Preis 60 kr.

8) Die **heilige Familie** Jesus Maria und Josef. Gebete und Betrachtungen besonders für die Mitglieder der gleichnamigen Bruderschaft. Von P. Ambrosius Zobel, Redemptorist. Siebente Auflage. Dülmen. A. Laumann'sche Buchhandlung. 16°. 467 S. Preis gebd. M. 1.50 = fl. —.93.

9) **Seelenbrot** für fromme Kinder. Ein Gebet- und Gesangbüchlein für die katholische Schuljugend. Rixheim. 1893. Buchdruckerei von F. Sutter & Co. Commissionsverlag von B. Herder in Straßburg. 16°. 448 S.

10) **St. Josef-Büchlein.** Besonders geeignet für den allgemeinen Verein der christlichen Familien. Von P. Josef Alois Krebs. **17.** Auflage. Dülmen. A. Laumann'sche Verlagshandlung. 16°. 275 S. Preis gebd. 75 Pf. = 46 kr.

11) **Don Bosco,** der große Jugenderzieher und Verehrer Mariens. Von Präses Mehler in Regensburg. Selbstverlag des Herausgebers. Auch bei A. Göbel in Würzburg. 8°. 79 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

12) **Herz Mariä-Büchlein.** Von Tappehorn. Dülmen. A. Laumann'scher Verlag. 16°. 215 S. Preis 50 Pf., gebd. 75 Pf. = 46 kr.

13) **Laumann'sche Jugend-Bibliothek.** I. Bändchen. I. Lief.: 1. Wie Einer sein Glück findet. 2. Angelika. 16°. 64 S. Preis 25 Pf. = 15 kr.

14) **Laumann'sche Kinderlegende.** I. Bändchen. I. Lief.: Die Wunder des hl. Franciscus Xaverius.

15) **Kurze Lebensbilder von Heiligen.** Von Redeatis. Die Heiligen: Gertrud, Adelheid, Agatha, Rosa, Jacobus, Ferdinand, Antonius von Padua, Fridolin, Friedrich, Gottfried. Jedes Lebensbild 16°. 16 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

16) **Bete und vertraue.** Andachtsbuch für Katholiken. Nach dem sel. Pater Canisius S. J., bearbeitet von Pater Jakob Brucker S. J. Druck und Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln.

17) **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Herausgegeben von Tilmann Pesch S. J. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Gebd. in Leinw. mit Rothschnitt M. 1.45; außerdem gebd. zu M. 1.70, 2.35, 2.50 und 3.40.

18) **Gott meine Liebe.** Vollständiges Gebet und Erbauungsbuch für katholische Christen. Druck und Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln.

19) **Bruderschafts-Büchlein.** Für die Mitglieder der Bruderschaft zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu. Nach dem Handbüchlein der römischen Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu in der Kirche Maria vom „Frieden". Bearbeitet von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit einem Vorworte von P. Franz Hattler S. J. Innsbruck. Verlag der marian. Vereinsbuchhandlung.

20) **Gott mein Trost.** Vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für Kirche und Haus. Druck und Verlag der Typographen des heiligen Apostol. Stuhles. Benziger in Einsiedeln.

21) **Die heilige Familie.** Ein Handbuch für die Mitglieder des Vereines der heiligen Familie. Zugleich ein vollständiges Unterrichts- und Gebetbuch für christliche Eltern. Von P. Bonaventura Hammer, Priester der Franciscaner-Provinz zum hl. Johannes Bapt. Druck und Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln.

22) **Anna-Buch** oder Anleitung zur Nachfolge und Verehrung der heiligen Mutter Anna. Ein Lehr-, Gebet- und Erbauungsbuch für Bräute, Ehefrauen, Witwen, insbesondere für Mitglieder des St. Anna-Bundes. Von Johann Völkl. Innsbruck. Verlag der marian. Vereinsbuchhandlung.

23) **Alleluja.** Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. Druck und Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln.

24) **Kleines Brevier zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu.** Tagzeiten für jeden Tag der Woche nebst den nothwendigsten Gebeten. Auszüge aus dem Leben und den Werken der seligen Margaretha Maria. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von C. Britz. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. J. W. Schröder.

25) **Kurzer liturgischer Unterricht über Kirche, Gottesdienst und kirchliche Geräthe.** Von Mathias Reiß, Priester der Diöcese Trier. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 25 Pf., gebd. 35 Pf.

26) **Das christliche Kirchenjahr.** In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff, Professor in Donaueschingen. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 25 Pf., gebd. 40 Pf.

27) **Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe.** Für Schule und Christenlehre. Von G. Brugier, Münsterpfarrer in Konstanz. Ausgabe

für zwei Messandachten. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 20 Pf., gebd. 35 Pf.

28) **Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe.** Von G. Brugier, Münsterpfarrer in Konstanz. Ausgabe ohne Messandachten. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 12 Pf., gebd. 20 Pf.

29) **Gut Tod-Büchlein** oder Geistliches Sterben vor dem Sterben. Betrachtungen von Udalricus Probst S. J. nach dem Exercitiengange des hl. Ignatius. Neu bearbeitet und herausgegeben von einem Mitgliede des Kapuziner-Ordens. Dülmen bei Münster i. W. A. Laumann'sche Verlagshandlung. (Fr. Schnell, Verleger des hl. Apostol. Stuhles.)

30) **Der Kirchenväter Ansichten und Lehren über die Juden.** Den Christen in Erinnerung gebracht von H. K. Lenz. Münster i. W. Adolf Russels Verlag.

31) **Praktisches Lehrbüchlein der Gesundheit und Krankenpflege.** Für Haushaltungs-Pensionate sowie für kluge und wohlthätige Hausfrauen. von Matth. Kinn, Rector am Kloster der Dominicanerinnen in Arenberg bei Koblenz. Münster i. W. Adolf Russels Verlag. Preis carton. 60 Pf.

32) **Wann, wo und wie ist eine Kneipp'sche Cur am besten zu gebrauchen?** Kurze Anleitung von Dr. Alfred Baumgarten, Oberbadearzt in Wörishofen. (Sonder-Abdruck aus „Kneipp-Führer".) Münster i. W. Adolf Russels Verlag. Preis 50 Pf.

33) **Die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Schriften des Neuen Testamentes.** Populärer Nachweis derselben von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Druck und Verlag der Typographen des hl. Apostol. Stuhles. Benziger. Einsiedeln.

34) **Wetterleuchten.** Gedichte von Franz Eichert. Wien. Verlag des kathol. Schulvereines für Oesterreich.

35) **Literarische Bildergallerie** von „Antisemitischen Dummköpfen, Narren und Verbrechern". Erstes Christenwort zur Judenfrage. Von Dr. Albert Wiesinger. Münster i. W. Adolf Russels Verlag.

36) **Der Jude im Handel und Wandel.** In der Beleuchtung eines vielgenannten katholischen Publicisten vorgeführt von F. K. Lenz. Münster i. W. Adolf Russels Verlag.

37) **Judenliteratur und Literaturjuden.** Aus Sebastian Brunners Werken dargestellt von H. K. Lenz. Münster i. W. Adolf Russels Verlag.

38) **Kirche und Kirchenjahr** oder kurze Belehrung über das Gotteshaus, den Gottesdienst und die heiligen Zeiten. Von J. B. Schiltknecht, Oberlehrer und Religionslehrer am Lehrerseminar in Oberehnheim. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 30 Pf., gebd. 40 Pf.

39) **Die fünf heiligen Scapuliere.** Das kostbarste Gnadenkleid der Kinder Mariens für alle gläubigen Katholiken. Nach authentischen Quellen vorgelegt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Innsbruck. Verlag der marianischen Vereinsbuchhandlung.

40) **Die sechs Sonntage zu Ehren des hl. Aloisius.** Von R. Anton Ludwig Held, Bisthums-Secretär. Luxemburg. Druck der St. Paulus-Gesellschaft. Preis 40 Pf.

41) **Der hl. Mathias,** Apostel. Kurzes Lebensbild, seinen Schutzbefohlenen gewidmet von M. Redeatis. Druck und Verlag der Typographen des hl. Apostol. Stuhles. Benziger. Einsiedeln. — Daselbst: Die **hl. Genovefa,** Jungfrau. Der **hl. Richard,** Bischof. Der **hl. Robert,** Stifter des Cistercienser-Ordens.

Redactionsschluss 8. Juni 1894 — ausgegeben 8. Juli 1894.

LII. Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der ewige Jude. Episches Gedicht von **Joseph Seeber.** 8°. (VIII u. 2:6 S.) M. 2.— = fl. 1.24.

Der Herausgeber der neuen Auflage von Lindemanns Literaturgeschichte bietet hier eine neue Frucht eigenen Schaffens. — Die Erzählung beginnt mit den Ereignissen in den letzten Tagen der antichristlichen Weltherrschaft und endet mit ihrem Sturze. Ein hervorragender Theologe und Aesthetiker äußert sich über die jüngste Dichtung Seebers wie folgt: „Die Arbeit ist von großem Wurf, hat gewaltige und ergreifende Scenen, verfügt über eine seltene poetische Gestaltungskraft und poetische Form. Ein geheimnisvolles Capitel der christlichen Eschatologie, die Lehre vom Antichrist, wird unter Benützung der in der Schrift und bei den Theologen wie in der Legende sich findenden Anhaltspunkte in einer Weise dichterisch behandelt, welche auch auf die moderne Welt noch Eindruck machen müsste."

Rundschreiben, erlassen am 22. September 1891, 8. September 1892 und 8. September 1893 von **Unserem Heiligsten Vater Leo XIII.,** durch göttliche Vorsehung Papst, **über den Marianischen Rosenkranz. Lateinisch und deutsch.** gr. 8°. (86 S.) 80 Pf. = 50 kr.

— erlassen am 18. November 1893 von **Unserem Heiligsten Vater Leo XIII.,** durch göttliche Vorsehung Papst, **über das Studium der Heiligen Schrift. Lateinisch und deutsch.** gr. 8°. (72 S.) 70 Pf. = 44 kr.

Bei dieser autorisierten Ausgabe der jüngsten päpstlichen Rundschreiben steht dem lateinischen Original die von Herrn Professor Dr. Kihn in Würzburg besorgte deutsche Uebersetzung gegenüber.

Früher sind erschienen:

Rundschreiben, erlassen von **Unserem Heiligsten Vater Leo XIII.,** durch göttliche Vorsehung Papst. **Officielle Ausgabe. Lateinisch und deutsch.**
Erste Sammlung: 1878—1880. gr. 8°. (XVI u. 200 S.) M. 2.— = fl. 1.24.
Zweite Sammlung: 1881—1885. gr. 8°. (VI u. S. 201—390.) M. 2.— = fl. 1.24.
Dritte Sammlung: 1886—1891 (15. Mai). gr. 8°. (236 S.) M. 2.10 = fl. 1.30.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Das Harmoniumspiel in stufenweiser gründlicher Anordnung zum Selbstunterricht verfaßt und allen Freunden tieferntster Musik gewidmet von **Bernhard Mettenleiter.** Erster Theil, opus. 30. Vierte Auflage. 8°. 136 Seiten. Preis broch. M. 3.— = fl. 1.86; in 1/1 Lwd. geb. M. 3.50 = fl. 2.17.

Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.
3. Heft: **Jesuiten und Jesuitenschulen.** Offene Antwort, dem Historiker der „Deutschen Schulzeitung", Herrn C. Henze in's Album geschrieben von Joseph Reiß, Unterlehrer in Weilderstadt. 8°. 96 S. Preis broch. 70 Pf. = 42 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pieper, Dr. A., Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen. gr. 8°. (VIII u. 222 S.) M. 3.50 = fl. 2.17.

Studien, Strassburger theologische. Herausgegeben von Dr. Albert **Ehrhard** und Dr. Eugen **Müller.** gr. 8°.

I. Band. 4. u. 5. Heft: **Ehrhard, Dr. A., Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung seit 1880.** *Allgemeine Uebersicht und erster Literaturbericht (1880 bis 1884).* (XXVI u. 240 S.) M. 3.40 = fl 2.11. — Hiemit wird vollständig der

I. Band. (LXII u. 582 S.) M. 8.— = fl. 4.96.

Früher sind erschienen:

1. u. 2. Heft: **Müller, Dr. E., Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie.** Ein apologetischer Versuch. (XX u. 206 S.) M. 2.80 = fl. 1.74.

3. Heft: **Paulus, N., Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner.** Ein Lebensbild. (XVI u. 136 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Die „Strassburger theologischen Studien" erscheinen in zwanglosen Heften von circa 5—8 Bogen (bezw. in Doppelheften), deren jedes ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist.

Adolf Vogl

Anstalt für kirchliche Arbeiten

Innsbruck (Tirol)

Halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum

Chor-, Beicht- und Betstühlen

im gothischen, romanischen und byzantinischen Style.

Heiligen-Statuen

aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.

Relief-Bilder, wie z. B. 14 Kreuzweg-Bilder.

Christus Corpus

mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus, sowie für Missions- und Feldkreuze.

Weihnachts-Krippen-Darstellungen.

Oelgemälde auf Leinwand in jeder Grösse

wie z. B. Altar-, Bruderschafts-, Fahnenbilder etc. etc.

Kreuzweg-Stationen auf Leinwand in Oel gemalt mit und ohne Rahmen.

Heilige Gräber

werden in jeder Grösse ganz nach den Verhältnissen ausgeführt.

Atteste sowie Kataloge stehen zur Verfügung und bin ich stets gerne bereit, über Alles Aufschluss zu geben.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XVIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.— ö. W.

Inhalt des 2. Heftes:

Abhandlungen. J. Ernst, Die Echtheit des Briefes Firmilians im Ketzertaufstreit. S. 209
N. Nilles S. J., Ueber die griechisch-russische Liturgie. S. 260
E. Lingens S. J., Muss das Formalobject des übernatürlichen Actes übernatürlich sein? S. 293

Recensionen. F. Knie, Die russisch-schismatische Kirche (N. Nilles S. J.) S. 336. — Rohrbacher-Werner, Universalgeschichte der kathol. Kirche XVIII (E. Michael S. J.) S. 345. — J. B. Renninger, Pastoraltheologie (H. Noldin S. J.) S. 351. — J. Aertnys C. ss. R., Theologia past. (Ders.) S. 353. — A. Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg (E. Michael S. J.) S. 355. — W. Wallace, Life of St. Edmund (A. Zimmermann S. J.) S. 358. — St. Ehses, Röm. Documente z. Geschichte d. Ehescheidung Heinrichs VIII. (L. Pastor) S. 359. — L. v. Hammerstein S. J., Das Christenthum (H. Hurter S. J.) S. 362. — H. Delehaye S. J., La vie de St. Paul le Jeune (N. Nilles S. J.) S. 365. — A. Zimmermann S. J., Cardinal Pole (E. Richard S. J.) S. 369. — T. F. Tout, The First Edward (E. Zimmermann S. J.) S. 372. — P. Funke, Papst Benedict XI. (E. Michael S. J.) S. 374.

Analekten. Neuester Chiliasmus (H. Hurter S. J.) S. 377. — Jakob II. und P. Petre S. J. (A. Zimmermann S. J.) S. 382. — Zur Geschichte der Josephinischen Neuerungen (J. Maurer) S. 391. — Das Kreuz in der Unterschrift der Bischöfe (N. Nilles S. J.) S. 396. — Vorschlag zu einem neuen Kirchenbaustil (Max Hasak) S. 399. — Ueber die Predigt im Mittelalter (E. Michael S. J.) S. 400. — Eine Interpolation in einem Büchlein des hl. Chrysost. (G. Haidacher) S. 405. — Zur Conversion Albrechts v. Brandenburg (C. A. Kneller S. J.) S. 411. — Eine Favoritin des K. Commodus (Ders.) S. 412.

Kleinere Mittheilungen S. 201.

Literar. Anzeiger Nr. 59. S. 9*.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes.

Abhandlungen. A. Arndt S. J., Die Reform der russischen Kirche durch Peter d. Gr. S. 417
E. Michael S. J., Innocenz IV. und Konrad IV. S. 457
J. Ernst, War der hl. Cyprian excommuniciert? S. 473
A. Zimmermann S. J., Dr. Pusey und Card. Newman S. 500

Recensionen. C. Gutberlet, Der mechanische Monismus (C. Braun S. J.) S. 514. — Ders., Die Willensfreiheit (Derselbe.) S. 522. — J. Schnitzer, Berengar v. Tours (E. Michael S. J.) S. 525. — V. Cathrein S. J., Moralphilosophie² (B. Rinz S. J.) S. 532. — F. X. Haberl, Magister choralis¹⁰ (J. Weidinger S. J.) S. 542.

Analekten. Der Briefwechsel des Katholikos Papa von Seleucia II. (O. Braun) S. 546. — Leos d. Gr. Christologie (H. Hurter S. J.) S. 565. — Das kirchliche Verfahren gegen unenthaltsame Cleriker (J. Biederlack S. J.) S. 567. — Peter Wagner und die Musik der Vergangenheit (G. Dreves S. J.) S. 575. — Casanovas Ausg. von Briefen Karls V. (L. Pastor) S. 585. — Die Μυθολόγοι bei Baruch 3, 23 (J. K. Zenner S. J.) S 586. — Die Cathedra S. Marci (Ders.) S. 588.

Kleinere Mittheilungen S. 589.

Literarischer Anzeiger Nr. 60 S. 13*

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beck, Fr., Seelenführer. Illustrierter Katechismus der katholischen Ascese für alle heilsbegierigen Christen, besonders für Tertiaren. Mit 42 Abbildungen nach Zeichnungen von A. u. L. Seitz. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite Auflage.** 16°. (XII u. 228 S.) M. 1 = 62 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.35 = 84 kr.; in Leinwand mit Goldtitel und Rothschnitt M. 1.45 = 90 kr.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., **Apologie des Christenthums.** Erster Band: **Der ganze Mensch.** Handbuch der Ethik. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. 8°. (XVI u. 868 S.) M. 6.— = fl. 3.72; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7.80 = fl. 4.84.

Scheeben, Dr. M. J., **Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade** nach P. **Eusebius Nieremberg** S. J. frei bearbeitet. Fünfte Auflage, besorgt durch Fr. Albert M. Weiß O. Pr. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XVI u. 600 S.) M. 3.— = fl. 1.86; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.60 = fl. 2.23.

Gehört zu unserer „Ascetischen Bibliothek".

Soeben erschien in unserem Verlage:

Haas, Dr. G. E., Der Geist der Antike. Eine Studie. 576 Seiten. 8°. fl. 3.60.

Der Verfasser, **unstreitig einer der ersten Publicisten Oesterreichs,** tritt in diesem seinem neuesten Werke der **Ueberschätzung** des classischen Alterthums entgegen. **Dr. Haas** lässt die alten Griechen **ihr eigenes Urtheil** sprechen, indem er ihre **Thaten** als die **unverfälschten Zeugnisse** ihres Handels und Wandels hinstellt und damit das **„Märchen"** des harmonisch gegliederten **Idealvolkes** von Hellas in seiner Unhaltbarkeit unwiderleglich darthut. Das Werk zeigt die alte Geschichte in neuer Beleuchtung, nicht nach der gewohnten Schablone, sondern frei und originell, ebenso wahrheitsgetreu wie überraschend und wird dasselbe wohl Widerspruch, aber auch allseitige Aufmerksamkeit erregen.

Vom selben Verfasser erschien früher:

Falsche Ideen der modernen Gesellschaft. 218 S. fl. 1.—.

Giftblüten am Lebensbaume des Volkes. 281 Seiten. fl. 1.35.

Schattenbilder aus der Bakterеologie der Seele. 294 Seiten fl 1.35.

Unter der Presse befindet sich:

Apis ascetica. Eine Blumenlese aus ascetischen Werken zum eigenen Gebrauche gesammelt vom hochw. Herrn Dr. **Joh. B. Zwerger,** weiland Fürstbischof von Seckau; herausgegeben von seinem Hofkaplan Monsignore Dr. **Franz Frhr. v. Oer.** ca. 300 S. 16°. Preis broch. ca. fl. 1.50 = M. 2.50; geb. fl. 1.80 = M. 3.

Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pfaff, M., Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Siebente Auflage, mit Titelbild.** 32°. (IV u. 118 S.) 25 Pf. = 16 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt oder in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag je 40 Pf. = 25 kr.

Reiß, M., Kurzer Liturgischer Unterricht über Kirche, Gottesdienst und kirchliche Geräthe. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Vierte, verbesserte Auflage.** Mit einem Titelbild in Farbendruck. 32°. (VIII u. 104 S.) 25 Pf. = 16 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 35 Pf. = 22 kr.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Im Erscheinen ist gegenwärtig begriffen

Ben Hur.

Illustrirte Ausgabe.

Eine Erzählung aus der Zeit Christi von **Lew. Wallace.**

Mit Genehmigung des Verfassers frei nach dem Englischen bearbeitet von **B. Hammer.**

Illustrirt von Ant. C. Baworowski.

Erscheint in 20 Lieferungen à 50 Pfg. Alle 14 Tage wird eine Lieferung ausgegeben.

Dieses geistvolle Buch hat sich binnen weniger Jahre in unseren nichtillustrirten Ausgaben die Leserwelt aller Konfessionen, aller Bildungsgrade gewonnen durch die äußerst feinfühlige, würdige, schwungvolle und doch wieder so einfach schlichte Behandlung des Stoffes, die farbenreiche Schilderung aus der Zeit Christi, den durchaus reinen Geist, der das Ganze durchweht. Durch den reichen Bilderschmuck, den Ant. C. Baworowski mit feinem Verständnis für das treffliche Buch geschaffen, bereitet dessen Lektüre erhöhten Genuß und es wird sich nun erst recht als

ein illustrirtes Haus- und Familienbuch edelster und würdigster Art

bewähren, das unbedenklich jedem Familienangehörigen in die Hände gegeben werden kann, das jedem lieb werden muß, ohne Unterschied der Religion, des Alters und Geschlechts, um seines sittlichen Geistes, seiner packenden Erzählungsform willen.

Zu beziehen durch alle Buch- und Kunsthandlungen.

Im Verlage von **Friedrich Pustet** in **Regensburg,** New-York und Cincinnati sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schmid, Dr. Andreas, Director des Georgianums, o. ö. Universitäts-Professor, erzb. geistl. Rath, **Geschichte des Georgianums in München.** Festschrift zum 400jährigen Jubiläum. Mit 100 Abbildungen und 20 Vignetten. gr. 8°. IV u. 412 S. M. 3.50 = fl. 2.17; dasselbe in feinem Callico-Einband M. 5 = fl. 3.10.

Schober, P. Georgius, C. Ss. R., **Ceremoniae Missarum solemnium et pontificalium** aliaeque functiones ecclesiasticae. Mit Approbation des hochw. P. Generals C. Ss. R. und der hochw. Herren Bischöfe von Regensburg und Laibach. 8°. XII u. 424 S. M. 2 80 = fl. 1.74; dasselbe, in ½ Chagrinb. M. 3.60 = fl. 2.23.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Klostermann, P. M., O. S. F., **Besuchungen des heiligsten Sacramentes des Altares** für jeden Tag im Monate. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der geistlichen Obern. Mit einem Titelbild. Dritte Auflage. 16°. (X u. 236 S.) 60 Pf. = 37 kr.; geb. in Leinwand mit Rothschnitt 90 Pf. = 56 kr.

Verlag von **Friedrich Pustet** in **Regensburg,** New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Soeben erschienen:

Mehler, J. B., Präses, **Congregationsbuch** für die Marianische Sodalität „Mariä Verkündigung" in Regensburg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 16°. 352 S. In Leinwandband mit Rothschnitt M. 1 = 62 kr.; in Lederband mit Rothschnitt M. 1.60 = 99 kr.

MISSALE ROMANUM ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pont. Max. jussu editum, Clementis VIII, Urbani VIII, et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Editio VIII. post typicam. Cum approbatione S. Rituum Congregationis. **In 18°.** (15×9 c/m.) CXVI u. 1008 Seiten. In Roth- und Schwarzdruck. M. 4.80 = fl. 2.98; dasselbe, in Rück- und Eck-Chagrin mit Rothschnitt geb. (Einb. N°. 0.) M. 6.80 = fl. 4.22; desgleichen in schwarzem Leder mit Rothschnitt (Einb. N°. 1.) M. 7.80 = fl. 4.84; ebenso mit Goldschnitt (Einb. N°. 2.) M. 8.30 = fl. 5.14; in rothem Leder mit Goldschnitt (Einband N°. 3.) M. 8 80 = fl. 5.46; in schwarzem Chagrin mit Rothschnitt (Einband N°. 4.) M. 9.30 = fl. 5.77; ebenso mit Goldschnitt (Einb. N°. 5.) M. 9.80 = fl. 6.08; in rothem Chagrin mit Rothschnitt (Einb. N°. 6.) M. 10.80 = fl. 6.70.

(Vollständiges, ungekürztes Missale in Taschenformat.)

Neue Auflagen:

Allioli, Dr. Franz, **die hl. Schrift des Neuen Testamentes.** Aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext neu übersetzt und mit Anmerkungen erläutert. Mit Approbation des apostolischen Stuhles. Eilfte Stereotyp-Auflage. 8°. 957 S. M. 3.60 = fl. 2.23.

Jesus, der himmlische Gärtner. Ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen. Fünfte Auflage. Bischöflich approbiert. 32°. 432 S. 60 Pf. = 37 kr.; dasselbe in Leinwandband M. 1.— = fl. —.62; in Lederband mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.12; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 2.20 = fl. 1.36.

Mutterliebe. Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Mit einem Unterricht über den christlichen Mütterverein. Von einem Priester des Kapuziner-Ordens. Mit oberhirtlicher und der Ordensobern Genehmigung. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 24°. VIII u. 576 S. M. 1.— = fl. —.62; dasselbe in Leinwandband M. 1.50 = fl. —.93; in Lederband mit Goldschnitt M. 2.40 = fl. 1.49.

Schneider, P. Josef, S. J., **Geistliches Palmgärtlein.** Ein vollständiges Gebetbuch für römisch-katholische Christen. Mit Approbation der geistlichen Obern. Zweite, sehr vermehrte Auflage. 16°. 478 S. M. 1.— = fl. —.62; dasselbe in Leinwandband M. 1.50 = fl. —.93; in Lederband mit Goldschnitt M. 2.20 = fl. 1.36; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 2.80 = fl. 1.74.